This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

LELAND·STANFORD·JVNIOR·VNIVERSITY

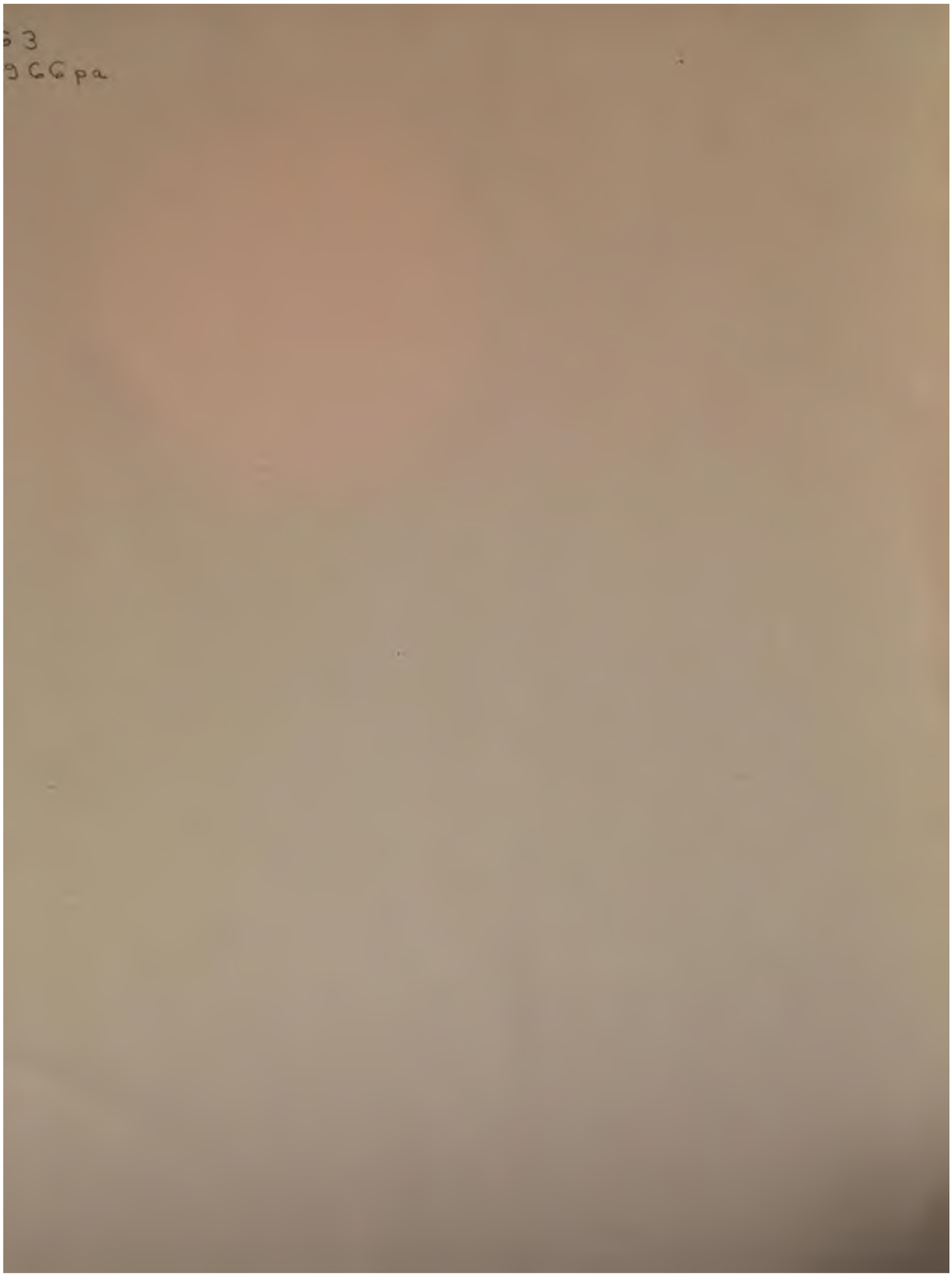
53
966pa

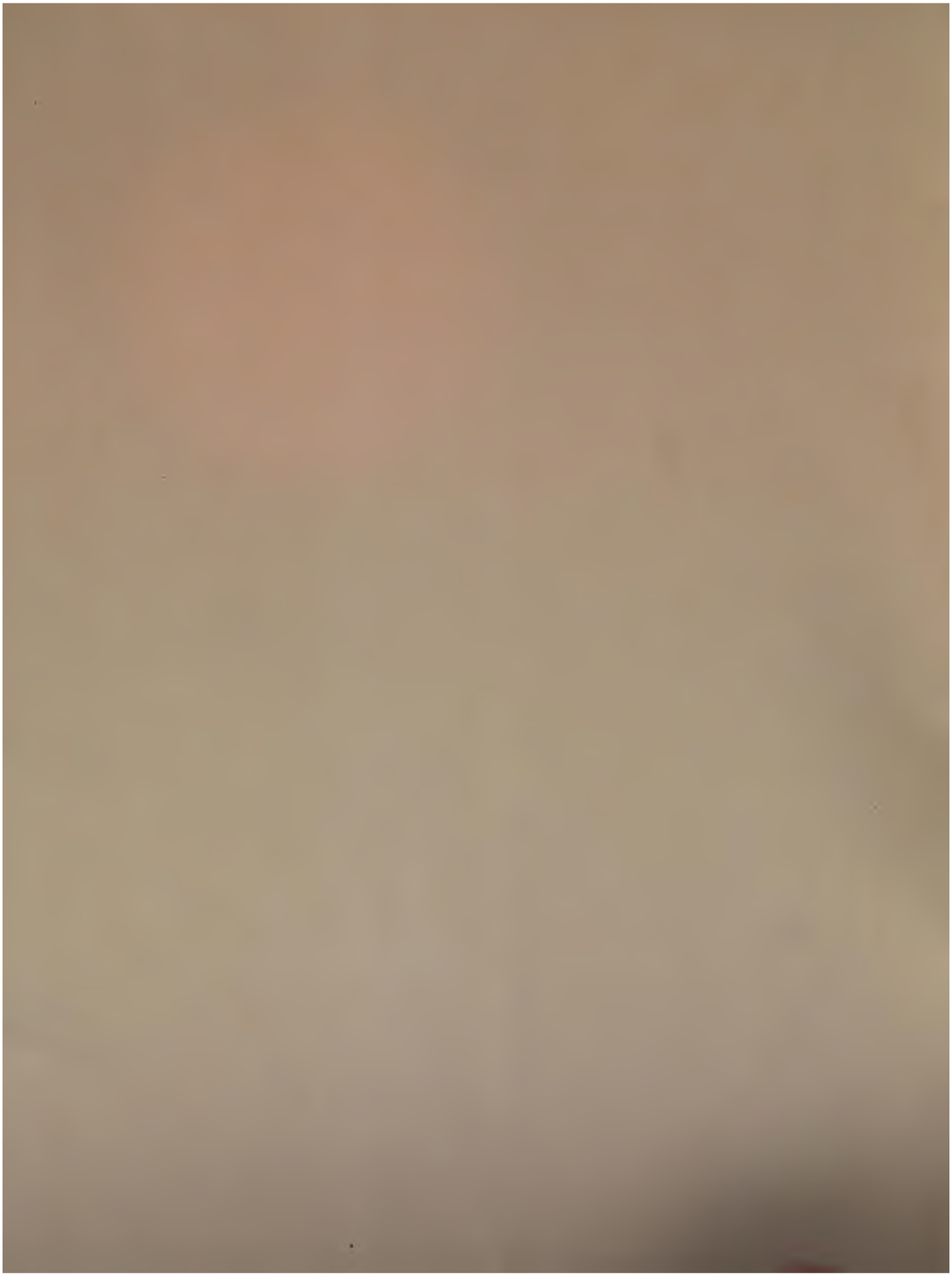

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOLOG. CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERTER BAND.

IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER XXI. BAND.

THIS ITEM HAS BEEN MICROFILMED BY
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
REFORMATTING SECTION 1995. CONSULT
SUL CATALOG FOR LOCATION.

MÜNCHEN.
1847.
STEN DER AKADEMIE.
J. GEORG WEISS'schen BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des vierten Bandes.

Ueber die hellenischen bemalten Vasen mit besonderer Rücksicht auf die Sammlung Seiner Majestät des Königs Ludwig von Bayern. Von *Friedrich Thiersch.* (Mit sechs lithographischen Tafeln.)

Fünf und dreissig bisher meist unbekannte Münzen des Bischofs Gerhard von Würzburg. Von *Dr. Franz Streber.* (Mit einer Tafel Abbildungen.)

Zwanzig bisher meist unbekannte churmainzische Silberpfennige aus der Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Von *Dr. Franz Streber.* (Mit einer Tafel Abbildungen.)

Achtzehn bisher meist unbekannte zu Schmalkalden geprägte hennebergische und hessische Münzen aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Von *Dr. Franz Streber.* (Mit einer Tafel Abbildungen.)

Ueber den Versbau in der alliterirenden Poesie besonders der Altsachsen. Von *J. A. Schmeller.*

Ueber Raphael Sanzio als Architekten, nach Handschriften der königl. Bibliothek zu München. Von *J. A. Schmeller.*

Ueber einige ältere handschriftliche Seekarten. Von *J. A. Schmeller.*

Die Grundlage des Armenischen im arischen Sprachstamme. Nachgewiesen von *Dr. Fr. Windischmann.*

Zwei und fünfzig bisher meist unbekannte böhmisch-pfälzische Silberpfennige aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Erklärt von *Dr. Franz Streber.*

Ueber den Somacultus der Arier. Von *Dr. Fr. Windischmann.*

Römisch-bayerische inschriftliche und plastische Denkmäler. Von *Joseph v. Hefner.*

Ueber die oberste Herrschergewalt nach dem moslimischen Staatsrechte. Von *Prof. Marc. Jos. Müller.*

Ueber Valentī Fernandez Alemā und seine Sammlung von Nachrichten über die Entdeckungen und Besitzungen der Portugiesen in Afrika und Asien bis zum Jahre 1508, enthalten in einer portugiesischen Handschrift der königl. Hof- und Staatsbibliothek zu München. Von *Dr. J. A. Schmeller.*

Die ältesten burggräflich nürnbergischen Münzen oder vierzig bisher meist unbekannte burggräflich nürnbergische Pfennige aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, erklärt von *Dr. Franz Streber.* (Mit zwei Tafeln Abbildungen.)

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOS.- PHILOLOGISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERTEN BANDES

ERSTE ABTHEILUNG.

IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER XXI. BAND.

Mit IX Tafeln Abbildungen.

MÜNCHEN.

1844.

AUF KOSTEN DER AKADEMIE.

GEDRUCKT IN DER J. GEORG WEISS'schen BUCHDRUCKEREI.

STANFORD LIBR

Herrn Geheimen Rath

FRIEDRICH CREUZER,

ihrem auswärtigen Mitgliede,

widmet zu der Feier des 4. April 1844,

dem Feste

seiner 40jährigen ruhmvollen akademischen Laufbahn in Heidelberg,

diesen IV. Band ihrer Abhandlungen

zum Zeichen ihrer collegialen Theilnahme an jenem Feste und ihrer Anerkennung der grossen und unvergänglichen Verdienste, welche derselbe als Lehrer und Schriftsteller sich um die Alterthums-Wissenschaft erworben hat,

die philosophisch-philologische Klasse der K. Bayr. Akademie der Wissenschaften.

Inhalt.

Ueber die hellenischen bemalten Vasen mit besonderer Rücksicht auf die Sammlung Sr. Majestät des Königs Ludwig von Bayern. Von *Friedrich Thiersch.* Mit sechs lithographischen Tafeln.

Fünf und dreissig bisher meist unbekannte Münzen des Bischofs Gerhard von Würzburg. Von *Dr. Franz Streber.* Mit einer Tafel Abbildungen.

Zwanzig bisher meist unbekannte churmainzische Silberpfennige aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Von *Dr. Franz Streber.* Mit einer Tafel Abbildungen.

Achtzehn bisher meist unbekannte zu Schmalkalden geprägte hennebergische und hessische Münzen aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Von *Dr. Franz Streber.* Mit einer Tafel Abbildungen.

Ueber den Versbau in der alliterirenden Poesie besonders der Altsachsen. Von *J. A. Schmeller.*

Ueber Raphael Sanzio als Architekten, nach Handschriften der k. Bibliothek zu München. Von *J. A. Schmeller.*

Ueber einige ältere handschriftliche Seekarten. Von *J. A. Schmeller.*

Ueber die

hellenischen bemalten Vasen

mit

besonderer Rücksicht

auf die

Sammlung Sr. Majestäst des Königs Ludwig von Bayern,

nach einem

in der Sitzung der I. Classe der k. Akademie

vom 1. November 1841

gehaltenen Vortrage

von

Friedrich Thiersch.

Mit sechs lithographischen Tafeln.

I.

Einleitung.

Die Kunde der bemalten hellenischen Vasen hat in neuerer Zeit durch wichtige Entdeckungen bedeutend gewonnen, ebenso durch gelehrte Untersuchungen, zu welchen sie Veranlassung gegeben haben.

Anfangs schien die Auffindung grosser Vorräthe solchen bemalten Geschirres, vorzüglich auf dem Leichenfelde der hetrurischen Stadt Volci zwischen 1829 — 1838 die Ansichten über ihre Herkunft, Alter und artistischen Inhalt mehr zu verwirren als aufzuklären, indem der bei jener Auffindung von Glück vorzüglich begünstigte Eigenthümer des neuen Vasenvorrathes, *Lucian Buonaparte*, Prinz von Canino, sich verleiten liess, Hetrurien nicht nur für ihre Heimath, sondern sie selbst für Werke hetrurischer und vorhetrurischer Kunst zu halten, mit welcher er durch Hülfe der Pelasger bis nach Asien und dort bis in die Geschichte von Assyrien und das Leben der Patriarchen hineindrang. So erschien in dem Verzeichnisse, welches die Auswahl des schönsten und bedeutendsten Theils seines

Funds enthält (120 Gefässe, die er aus mehr als 5000 ausgeschieden hatte,*) unter N. 29 sieben Frauen und Apollon als hetrurische Musen, N. 30 acht „zinsbare" Provinzen von Hetrurien. Ebenso N. 37 die Geburt des Tages, wo jeder die Geburt des Erichthonius erkennen wird, den Gäa der attischen Göttin übergibt. Hiernächst wird N. 40 die assyrische Venus aufgeführt, trotz der Inschrift: *ΑΝΔΟΚΙΔΕΣ ΕΠΟΕΣΕΝ,* und unter den Schalen N. 40 die Ermordung der Semiramis durch ihren Sohn Ninus, wo in den zwei Frauen die Tracht der Amazonen, und in der Darstellung der Tod ihrer Königin Pentehilea durch Achilles in Gegenwart eines andern Helden, vielleicht des Ajas, nicht zu verkennen ist.

Damit aber die Patriarchen nicht fehlen, so wird N. 9 der Schalen, ein Fahrzeug, dessen Taue sich mit Weinlaub überziehen, während im Grunde der bärtige Bacchus sitzt, in das Schiff des Patriarchen verwandelt, und in der That ist das Gemälde dieser vortrefflichen Schale von dem ursprünglichen Eigenthümer als *Noah* in der Arche in dem 1. Hefte des über seine Sammlung veranstalteten Vasenwerkes bezeichnet und herausgegeben worden. Es lag nun nahe genug, aus der Inschrift *ΕΥΣΕΚΕΣΙΑΣ, ΕΠΟΕΣΕΝ* d. i. *Ἐξηκησίας ἐτάησεν* auf *Ezechiel* zu kommen, und in einem kleinen als Trinkgefäss gebildeten Kopfe (petits vases figurés n. 5. tête moulée,) den Kopf des *Cham* zu erkennen, um mit dieser in der That wichtigen, aber auf andere Weise kostbaren Waare bei der Sündfluth und den Anfängen des menschlichen Geschlechtes anzukommen.

Ob nun wohl dieser archäologische Wahn, wenigstens in sofern er Ursprung und Kunst dieser Malereien den Griechen entzog, und

---

*) Reserve Etrusque, 120 pièces de choix. Londres Imprimé par Schulze London Poland street 1838.

mit ihr in die Zeit der vorhellenischen Kunst weit zurückging, vorzüglich bei einigen toscanischen Gelehrten Eingang gewann, welche jetzt fast mehr noch als vor der Zeit Winkelmanns bemüht sind, mit der Beute der hellenischen Bildung und Kunstfertigkeit die etwas einförmige und stereotype Form ihrer altvaterländischen Kunst zu bekleiden, so hat es doch für die Wissenschaft keine weitern üheln Folgen gehabt.

Durch das Einschreiten vorzüglich französischer und deutscher Archäologen ward diesen Ausschweifungen ein Ziel gesetzt, und seit Raoul Rochette's, Gottfr. Müllers, Böckh's, Bunsen's und Gerhard's Untersuchungen hierüber*) hat wenigstens diesseits der Alpen Niemand gezweifelt, dass jene Werke allein der griechischen Kunst, und ihr Inhalt ausschliesslich der griechischen Mythologie angehören. Auch ist durch die abentheuerliche Beziehung ihres Stoffes auf Pelasger, Hetrurier, Siculer, und gar auf Assyrien, die Patriarchen und die Sündfluth, welche mit seltener Unerschrockenheit sich noch in dem obenerwähnten Katalog der Reserve von 1838 vor die Augen der französischen, englischen und deutschen Archäologen gewagt hat, in einem Augenblick, wo jene Auswahl zum Kaufe ausgeboten wurde, und in Gefahr kam, dadurch selbst, ungeachtet ihres unvergleichlichen Werthes, in Missachtung zu gerathen, die Kunstliebe Se. Majestät unsers Allergnädigsten Königs nicht abgehalten worden, durch den Erwerb eines grossen Theils derselben die eigene Sammlung in der Pinakothek zu bereichern, und ihr den Rang der *ersten* zu sichern, welchen sie seitdem unbestritten einnimmt. **)

---

*) Vergl. besonders Gerhard's Rapporto intorno i Vasi Voliculi in den Annali del instituto di correspondenza archaeol. 1831. z. Anf.

**) Durch jenen Kauf, der am 14. Septbr. des Jahres 1841 im Auftrag Se. Majestät vom Verfasser dieser Abhandlung zu Frankfurt vollzogen wurde,

Ob nun wohl auch Gerhard den vulcinischen Vasen ihren griechischen Charakter gesichert hat, so beharrt er dennoch darauf, dass sie nicht in Griechenland selbst, sondern von griechischen Töpfern und Malern an dem Orte, wo sie gefunden worden, oder in dessen Nähe, auf jeden Fall also in Hetrurien, seyen gemacht worden. Sie wä-

---

wohin die Reserve aus England von der Besitzerin, der Frau Fürstin von Canino, war gebracht worden, sind in die Sammlung Se. Maj. des Königs folgende Stücke übergegangen, welche nach der Numer und mit der Bezeichnung des Katalogs, wiewohl nach anderer Classification hier angeführt werden.

I. Vases à figures noires sur fond rouge en tout 12 *pièces:*

N. 2. L' Athenaia de la double inscription. N. 6. La mort d' Achille. N. 9. Le rapt d' Antiope. N. 12. Musée. N. 14. Thesée suppliant. N. 20. Tyndare. N. 26. Les Curétes vaincus. N. 54. Bacchus — Osiris. N. 55. L' adoration. N. 56. Les centaures. N. 57. Troilus. N. 60. Typhon foudroyé.

II. Vases à figures rouges et jaunes sur un fond noir, savoir:

N. 28. Koronè. N. 30. Les provinces tributaires. N. 31. Paris et les Amazones. N. 32. La grande Bacchanale. N. 33. La famille de Cécrops. N. 34. Le génile de l' Italie. N. 35. Harmonie et Cadmus. N. 36. Perophata. N. 37. L' enfant Tages. N. 38. Les armes de Paris. N. 39. Le throne de Jupiter. N. 41. La lutte. N. 42. Cerbère enlevé. N. 44. Les tables fleuries. N. 45. Les bandelettes. N. 51. Le bûcher d' Hercule. N. 52. Ulysse et Penélope.

III. Coupes à figures noires sur fond rouge savoir:

N 1. Les 60 paroles. N. 2. La grande coupe. N. 4. Les Satyres.

IV. Coupes à figures rouges et differement coloriées:

N. 3. Les quatre exploits de Thésée. N. 9. La nef du Patriarche. N. 11. La tente d' Achille. N. 12. Le géant Alcyonée. N. 14. Thétis et ses Nymphes. N. 16. Chryséis. N. 18. Le vieux Priam. N. 22. Le cheval de Troie. N. 25. Les Lapythes. N. 35. Hécate. N. 36. Les

ren also hetrurische durch ihre Heimath, griechische durch ihren Ursprung. Er erklärte sich darüber schon im rapporto und kömmt darauf zurück in seiner gründlichen und belehrenden Beschreibung der Berliner Vasensammlung*). Folgendes nach seiner Ansicht:

Von Damaratus, dem Vater des ältern Tarquinius, meldete, wie bekannt Plinius, **) dass, als er aus Korinth vertrieben, nach Tarquinii auswanderte, die *Bildner* Euchir und Eugram-

---

Bacchantes. N. 37, Les tributs d' Ibérie. N. 38. Héra. N. 39. La vengeance d' Apollon. N. 40. La mort de Sémiramis.

Dazu kommen noch aus einer andern Reserve, bezeichnet A, folgende Stücke:

I. Vases de la réserve marquée A.

N. 22. Les Danaïdes. N. 30. Hercule et les Centaures. N. 36. Apollon Cytharède.

II. Coupe de la même collection.

N. 88. Le fléau et la lyre.

*) Rapporto S. 98. u. Berlin's antike Bilderwerke, beschrieben von Eduard Gerhard, Archäologen des königl. Museums. 2. Abtheil. Vasenbilder. Artikel Zeitbestimmung. S. 143.

Es ist zu beklagen, dass auf diesen ersten Theil einer wahrhaft wissenschaftlichen Beschreibung der Schätze antiker Kunst in Berlin, welche sich als eine allgemeine ankündigt, ausser dem ersten, die Marmorwerke und Vasen enthaltenden Theil, bis jetzt seit sieben Jahren ein anderer noch nicht erschienen ist, ob es wohl dem trefflichen Herausgeber weder an Material noch an Neigung zur Fortsetzung fehlt und fehlen kann. Mögen die von seinem Entschluss doch wohl unabhängigen Hindernisse eines Werks, das von der Ehre jener Sammlungen, wie von der Wissenschaft gleich entschieden gefordert wird, endlich gehoben, möge es seiner Vollendung bald entgegen geführt werden!

**) Hist. Nat. XXXV c. 12. S. 43 §. 152. Sunt, qui tradant Demaratum, . . . ex eadem urbe (Corintho) profugum, qui in Etruria Tarquinium

mus ihn begleitet haben. Von diesen sei die Plastik nach Italien gebracht worden. Das geschah Ol. 30.; denn damals kam noch Eusebius*) Kypselos zur Regierung in Corinth, durch den mit andern Bacchiaden Demaratus vertrieben wurde.

Von jener Bildnerei trennt sofort Gerhard nicht die Töpferei, glaubt, diese sei von den Begleitern jenes Bacchiaden nach Hetrurien, zunächst also wohl nach Tarquinii gebracht, und von dort nach Vulci verbreitet worden; und man muss nach dem ursprünglichen Inhalte dieser Hypothese annehmen, dass auch in Hetrurien diejenigen, welche die Kunst von ihnen empfangen, Griechen gewesen sind, und nach der andern Stadt übergetragen haben. Da aber, wie Gerhard glaubt, die athletischen Darstellungen, zum Theil auch paläographische Besonderheiten den Ursprung der Vasen in eine spätere Zeit nach Demaratus herabrücken, so müsse man annehmen, dass etwa ein Jahrhundert, nachdem von Demaratus in Hetrurien die Plastik gegründet und diese besonders für Erzarbeiten erfolgreich geworden, die Töpferei durch eine kunstbegabte griechische Töpfergilde war erweitert worden, welche von *Vulci* aus alle umliegenden Gegenden Etruriens mit Thongefässen griechischer Kunst versorgt zu haben scheine. In den Anmerkungen zu S. 141 wird beigefügt: „diese letzte Auflösung des noch immer nur unvollständig aufgelösten Räthsels der grossen vulcentischen Entdeckung beruhe auf einem Vorschlage Welkers.**) Es wäre demnach die unmittelbare Abstammung der griechischen Tö-

---

Priscum, regem populi Romani, genuit, comitatos fictores Euchira et Eugrammum; ab iis Italiae traditam plasticen.

*) Eusebius. Edit. Angeri. S. 107. Die griechischen Worte liefert Syncellus S. 170. *Κύψελλος Κορίνθου* (Scalig. *Κορινθων*, was durch den armenischen Text bestätigt wird) *ἐτυράννησεν ἐτη κη̃*.

**) Dieses steht im neuen rhein. Museum. Th. 1. S. 341.

pfer in Volci von Euchir und Eugrammus aufgegeben, welche noch Herr Millingen*) angenommen hatte.“

Indess wird vor Allem nöthig seyn, den Demaratus und seine Begleiter aus diesen Untersuchungen ganz auszuschliessen. Einmal ist, was Plinius von ihm berichtet, von ihm nicht ohne weiters als eine Thatsache, sondern als die Ueberlieferung Einiger „sunt qui tradant“ aufgeführt. Dann werden von ihm jene Künstler Euchir und Eugrammus nicht *Töpfer* (figuli, κεραμεῖς,) sondern Bildner, fictores (πλάσται) genannt, und das Geschäft der Bildner als solcher ist *ausschliessend* die Verfertigung von *Figuren*, zunächst aus weichen Massen, Thon, Gips, Wachs und aus geschmolzenen Metallen. Diese *plastice* ist es auch, welche nach Varro, wie Plinius berichtet,**) Pasiteles die Mutter der einzelnen bildenden Künste, der Cälatur, Scalptur und Staturia oder Gusskunst nannte. Der Töpferei als einer untergeordneten Sache wird dabei überall keine Erwähnung gethan; wie denn überhaupt fictor und figulus, πλάστης und κεραμεύς als Personen verschiedenen Berufs geschieden werden, obwohl ihre Kunst sich gegenseitig durchdringt und ergänzt. Der Unterschied wird überall und ohne Ausnahme in Bezug auf Namen und Sache beobachtet.

Dazu hatte die Töpferei nicht nöthig durch Euchir und Eugrammus in Etrurien eingeführt zu werden. Sie bestand dort, ehe die Bacchiadischen Flüchtlinge aus Korinth in Tarquinii einwanderten; denn dieses Gewerbe selbst ist in seinen Anfängen so einfach und begegnet einem so mannigfachen und dringenden Bedürfniss,

*) On the late discoveries in Etruria p. 13. Vergl. rapporto S. 215.

**) Hist. Nat. XXXV. c. 12. S. 45. §. 156. Laudat (Varro) et Pasitelem, qui plasticen matrem caelaturae et statuariae scalpturaeque esse dixit.

dass es überall in die frühesten Zeiten der Völker und die Periode ihrer Ansiedelungen zurückreicht. Auch in den Gräbern der rohesten finden sich nicht selten irdene Geschirre, und in dem der Stadt Volci fast nachbarlichen Rom fand schon Numa, 100 Jahre ehe der Sohn des Demaratus zur Herrschaft gelangte, 6 Innungen (collegia) der Töpfer, indem Plinius meldet, er habe eine siebente gegründet.*) Die Figlina war also dort seit Gründung der Stadt einheimisch, und ist dieses denkbar, ohne dass sie auch in den benachbarten, ältern, mächtigern und gebildetern hetrurischen Städten wäre gefunden worden, aus denen das Meiste zum Bedürfnisse und Schmucke des Cultus und Lebens Gehörige nach Rom überging.

Auch deutet das uralte und in Form und Bild ächt hetrurische Geschirr, was auf allen Punkten jenes Landes in Gräbern gefunden wird, dass die Töpferei dort vor Demaratus gewesen und sich unabhängig von griechischen Werkführern behauptet habe. Dazu wird von Plinius neben griechischen Städten, welche noch zu seiner Zeit geschätzte Töpferwaaren lieferten, das hetrurische *Arretium* genannt, das seinen *Adel* darin behauptet habe,**) und die Schönheit besonders des schwarzen hetrurischen Töpfergeschirres, denen fictilia opera, flacherhabene Figuren, zur Zierde gereichen, Schalen, Becher, Urnen, durch neue und reiche Entdeckungen erhärtet, zeigt ebenso, wie der Styl jener Plastik, dass die Töpferei als eine ur-

---

*) Plinius hist. nat. XXXV. c. 12. S. 46. §. 1. fährt, nachdem er den vielfachen und dauernden Gebrauch der irdenen Geschirre geschildert hat, mit den Worten fort ..ob quae Numa rex septimum collegium figulorum instituit.“

**) Plin. a. a. O. Major quoque pars hominum terrenis utitur vasis. Samia etiamnum in esculentis laudantur: *retinet* hanc nobilitatem et Arretium in Italia.

sprüngliche in Hetrurien einheimische Kunst, sich auch in ihrer spätern Gestaltung hetrurisch gehalten hat. Nur den allgemeinen Antrieb, den überhaupt hetrurische Kunst von griechischer empfing, hat auch sie in ihren schönen und reinen Werken empfunden.

Indess bleibt doch die Erscheinung so zahlreicher und wichtiger altgriechischer Töpfergeschirre auf den Fluren von Volci, und scheint zur Annahme zu nöthigen, dass wenigstens griechische Künstler daselbst gelebt und gearbeitet haben. Man wird dadurch allerdings auf die beiden korinthischen Altmeister zurückgeführt, und könnte sagen: Beide mögen allerdings plastische Künstler (fictores) gewesen seyn, und Töpfer (figulos) hetrurischer Abkunft und Art dort mit eigenthümlicher Uebung ihres Handwerks gefunden haben. Was aber hindert bei der innern Verbindung der fictores und figuli anzunehmen, dass sie auch irdenes Geschirr, und zwar nach griechischer Weise, neben den hetrurischen Nebenbuhlern gemacht, und diese Kunst in Volci neben der nationalen angesiedelt haben?

Ja es konnten, da Demaratus mit grossem Gefolge erschien, in demselben ausser den Bildnern sich auch Töpfer befunden haben, nur dass diese, als einer unbedeutendern Kunstübung angehörig, neben den rühmlichern Plasten nicht mit Namen aufgeführt wurden.

Gegen die Sache in dieser Allgemeinheit gefasst könnte wohl um so weniger etwas erinnert werden, als vielleicht gerade an jene korinthische Uebersiedlung sich eine Vervielfältigung auch des artistischen Verkehrs zwischen beiden Ländern knüpft, vielleicht könnte, was z. B. als toskanische Baukunst später noch bei Vitrurius hervortritt, und sich nach seiner Schilderung als die *älteste* dorische aus einer Zeit herauszustellen scheint, wo Säulen und Gebälk von Holz noch nicht mit steinernen vertauscht waren, aus Korinth, dem ältesten nachweisbaren Heimathlande des dorischen

Baustyls durch Demaratus nach Tarquinii, und durch seinen Sohn Tarquinius Priscus nach Rom gekommen seyn, der in diesem Styl den Tempel des capitolinischen Jupiter erbauen liess.*) Aber erstlich

---

*) Was hier im Kurzen angedeutet wird, hoffe ich in einer eigenen dem Gegenstand gewidmeten Abhandlung weiter auszuführen, die sich überhaupt über die noch ganz im Argen liegenden origines der zweifachen griechischen Architektur der dorischen und ionischen (denn die korinthische, füglich *äolische* zu nennende, ist nur eine Entfaltung des im ionischen Organismus schon angedeuteten Reichen und Ueppigen,) über ihre in das Innerste gehende Verschiedenheit, ihre von einander unabhängige Entstehung und Entwicklung, dieser in den dorischen, jener in den ionischen Staaten, und ihre Vermittlung in Athen verbreiten wird. Der Ursprung beider Arten aus der dorischen und ionischen Hütte, die Ausstattung der dorischen Hütte zum Hause, des Hauses zu dem noch in Holz gebildeten Tempel der Korinthier, die Ausstattung der ionischen Hütte zu den ältesten ionischen Tempeln wahrscheinlich in *Samos*, so wie die Uebertragung des dorischen Holztempelbaues nach Hetrurien, und die Schilderung der Eigenheiten des toscanischen Styls bei Vitrurius werden daselbst zu behandeln seyn. Auch an Beseitigung einzelner falscher Annahmen wird es nicht fehlen, z. B. wird zu zeigen seyn, dass ein *Theodorus* nicht über einen dorischen Tempel der Hera zu Samos könne geschrieben haben, weil es nie einen solchen weder dort noch überhaupt in *Jonien* gegeben hat, und die ganze alle geschichtliche Entwicklung der griechischen Architektur gleich von Anfang aufhebende Behauptung auf einer falschen Lesart des Vitrurius (dorica statt ionica) beruht.

Dazu werden einzelne Erklärungen kommen, dass z. B. die ionische Conrolute oder Schnecke aus den an geweihten Säulen herabhängenden und bei festlichen Gelegenheiten aufgerollten und aufgebundenen ταινίαις ihren Ursprung hat, dass dem ionischen Tempel die Aufstellung ganzer Statuen im Giebelfelde principiell widerstrebt, und diese nur beim dorischen möglich war und gefunden wird, u. d. gl.

ist es auffallend, dass im Fall Demaratus Töpferei und Bildnerei (um beides zusammen zu fassen,) wenn auch nicht nach Italien eingeführt, doch in höheren Schwung gebracht habe, sein Sohn Tarquinius Priscus, als er in Rom den Tempel des capitolinischen Jupiter baute, also gleich im nächsten Geschlecht, wo doch jene Kunstbewegung in der Stadt selbst, wohin sie durch Demaratus verpflanzt war, erst recht zum Vorschein kommen musste, zum Behufe der Ausstattung desselben mit Werken der Bildnerei oder Plastice einen Künstler*) nicht aus Tarquinii, sondern aus einer andern Stadt

---

*) Plin. H. N. XXXV. c. 12. S. 43. §. 157. Praeterea elaboratam hanc artem (plasticen) *Italiae* et maxime *Etruriae* Turianumque a Fregellis accitum, cui locaret Tarquinius Priscus effigiem Jovis in Capitolio dicandam. Fictilem cum fuisse (nämlich „Varro tradit" aus den frühern,) et ideo miniari solitum, fictiles in fastigio ejus templi quadrigas. — Die Stelle ist mehrfach verdorben; doch in der Hauptsache klar. Der Regius II. Cod. hat *Etruria,* und auch ohne ihn wäre klar, dass statt artem Italiae nothwendig *artem in Italia* et maxime Etruria zu lesen sey. Die folgenden Worte zeigen grössere Corruptel. Der älteste und beste Codex der fünf letzten Bücher, der Bamberger, dessen genaue Vergleichung als Beilage der Ausgabe von Sittig wir unserm auswärtigen Mitgliede H. v. Jahn, verdanken, hat Vulcaniveis accitum, worin der Name *Veji* mit Bestimmtheit zu erkennen, eine Rom ganz nahe Stadt der Hetrurier, die bei ihrer Einnahme von alter Kunstübung voll war. H. v. Jahn liest desshalb *Vulcanium* Vejis accitum. Der Name Vulcanius an einem etruscischen Künstler kann auffallen; doch passt er, da Ἥφαιστος, Vulcanus, auch im Kerameikos von Attica nebst Prometheus zu den der Plastik vorstehenden Göttern gehört; und es bleibt dahingestellt, ob nicht der Gott, der auf hetrurischen Werken Setlans, Sethlans, (entwickelt Setlanus) genannt wird, (Lanzii saggio di Linqua etrusca T. II. S. 151 ff.) in derselben Sprache auch Vulcans d. i. Vulcanus geheissen habe. Varro leitet das Wort von der Kraft des Feuers ab: Ignis et violentia Vulcanus. Die Kraft, Gewalt wäre also vulca oder hulca, ulca, und man käme damit auf ἕλκειν, ὁλκή, ὁλκαῖος, das ist noch

herbeigezogen hat. Gesetzt aber, man wollte selbst diesen, der korinthischen Bildnerei in Tarquinii ungünstigen Umstand gering anschlagen, und bei jener Plastice beharrend annehmen, dass mit ihr die Töpferkunst, durch Demaratus nach Tarquinii gebracht, von da aus sich nach dem nahen Volci verbreitet habe, um dort in einer Art von korinthischem *θιασός κεραμέων* oder collegium figulorum zu blühen, und jene Fülle rein griechischer Vasen und Vasenbilder aus sich zu erzeugen, so widerstrebt dieser Annahme, wie schon Gerhard bemerkt, der Umstand, dass alle Namen und Inschriften auf ihm ionisch sind. So wie die Töpfer aus dem *dorischen Knidos*, die wir im *Kerameikos* von Athen nachgewiesen haben,*) in ihren Namen auf dem Geschirr die dorische Mundart bewahrten und als Fabrikzeichen Symbole ihrer Heimathe ihm aufdrückten,**) obwohl aus den Namen dieser merkwürdigen Ansiedler im Kerameikos sich eine Folge mehrerer Geschlechter nacheinander herleiten, also annehmen lässt, dass die jüngsten lange schon in Kerameikos angesiedelt waren, als sie noch jene Ueberlieferung ihrer Heimath treu bewahrten, so würden die Meister der volcischen Fabrik, wenn sie korinthische Dorier gewesen, ihre Abkunft in der Mundart der Inschriften nicht verläugnet haben, und am wenigsten war Ursache, den Dialekt der politischen Nebenbuhler und Feinde ihrer Heimath anzunehmen.

---

wahrscheinlich, aber nicht mehr, wenn Lanzi nun sofort Setlans durch weitere Umwandlung in Vulcanus umbildet. Beide Formen, Setlans u. Vulcans, diese zu den Römern übergegangen, stehen gleich berechtiget neben einander, und es wäre anzunehmen, dass der aus Vulcanus gebildete Vulcanius, d. i. der von Vulcan geliebte oder Geborne aus dem entsprechenden hetrurischen Adjectiv von Setlans oder Vulcans übersetzt wäre.

*) Ueber Henkel irdener Geschirre mit Inschriften und Fabrikzeichen aus den äussern Kerameikos von Athen im II. Bde. dieser Abh. XVI. S. 781.

**) Das. s. S. 807.

Diese Erwägung ist von solcher Stärke, dass durch sie auch Welker und Gerhard bewogen wurden, die ursprüngliche Hypothese von der korinthischen über Tarquinii nach Volci verpflanzten Töpfercolonie in der oben bezeichneten Weise zu ermässigen, und dahin umzugestalten, dass *eine beträchtlich spätere Zeit nach Demaratus* die von ihm in Hetrurien gegründete, und besonders in Erzarbeiten erfolgreich gewordene Kunst *durch eine kunstbegabte griechische Töpfergilde* erweitert wurde, welche von Volci aus ihre Arbeiten nach allen Seiten hin verbreitete. Da Alphabet und Dialekt der Inschriften ionisch sind, so wäre das eine „ionische Töpfergilde" gewesen, die sich nach der genannten Annahme der dorischen des Demaratus in Tarquinii, in der benachbarten Stadt Volci, wenn eine solche dorische Töpfercolonie je daselbst gefunden ward, man weiss nicht ob zur Seite gestellt oder untergeschoben hätte, um die von jener eingeführte Töpferei zu erweitern. Um nun die Hypothese, welche selbst in dieser Form dadurch unannehmbar erscheint, da der Gründer fortdauernd dorisch bleibt und von einer mit Demaratus gekommenen Töpferei überhaupt nicht die Rede ist, wenigstens in ihrem *ionischen* Theil zulässig zu machen, sucht Gerhard im rapporto eine innere Verbindung zwischen Volci und Griechenland, und namentlich zwischen dieser Stadt und dem ionischen Stamme nachzuweisen. Ja er kommt zuletzt dahin, einen Tag zu verkündigen,*) wo man Volci als eine ionische Colonie betrachten werde. Er bestimmt selbst die Epoche ihrer Gründung um Ol. LXXIV. Damals waren die griechischen Staaten von der persischen Macht bedroht, und die

*) Rapporto S. 107. Vi sarà forse un giorno chi verrà reputare questa città per una colonia di Joni o Atheniesi naviganti, i quali per avventura avessero preso porto nell' etrusca spiaccia circa Olympiade LXXIV, civè poco appresso nell' epoca stessa, quando le grecche populazioni erano minacciate della potenza persica e le tirrene coste non piu erano custodite come primo de Tarquiniensi, allora avviliti.

tyrrhenischen Küsten nicht mehr von den um jene Zeit geschwächten Tarquiniern bewacht. Sie standen darum den Fremdlingen offen. Diese konnten sich ungestört dort ansiedeln und Volci gründen, das wie Gerhard annimmt, noch in seinem Namen die Wurzel griechischer Abkunft bewahrt. Denn Volci sey ὅλχοί, von ἕλκειν oder Heranziehen der Schiffe, ebenso wie Fuhrt oder Anfuhrt genannt, und gleichbedeutend mit ὥλκος, so dass wir also auf einem andern Wege wieder mit dem Vulcanus zusammenträfen, der seinen Namen auch aus der bildsamen Masse von ἕλκειν, ὁλκή, ὁλκαῖος gezogen haben soll.

Nun hat aber von einer ionischen Ansiedlung an der etrurischen Küste zur Zeit des persischen Kriegs so wenig etwas verlautet, als dass an Furcht vor Xerxes irgend eine griechische Gemeinde ihre Heimath verlassen, und an der Westküste von Italien ihre Zuflucht gesucht hätte, und damals ankommend würden die ionischen Pflanzer ihren Namen der neuen Stadt nicht in die fast pelasgische Form der casca antiquitas ihrer Sprache verhüllt, auch ausser der Töpferei noch andere Zeichen ihres hellenischen Vermögens und Lebens zurückgelassen haben. Dazu herrschten damals die Etrurier allerdings noch zur See, und durch die Schlacht vor Kumä (Ol. LXXVI.), wo ihre Flotte dem Hieron mit grossem Verlust erlag,*) war ihre Macht so wenig aufgelöst, dass sie unmittelbar darauf sich in Verbindung mit den Karthagern zu neuem Kampf gegen den Sieger von Kumä rüsteten. Welche Besorgniss durch diese Rüstung bis unter die unmittelbare Umgebung des Hieron verbreitet wurde,

---

*) Diod. Sic. l. XI. c. 51. *Παραγενομένους πρὸς αὐτὸν (τὸν Ἱέρωνα) βοηθῆσαι πολεμουμένους ὑπὸ Τυρρηνῶν θαλασσοκρατούντων, ἐξέπεμψεν αὐτοῖς συμμαχίαν . . . πολλὰς δε ναῦς αὐτῶν διαφθείραντες καὶ μεγάλῃ μάχῃ νικήσαντες τοὺς μὲν Τυρρηνοὺς ἐταπείνωσαν κ. τ. λ.*

zeigt deutlich Pindarus in den dem Hiero und seinen Freunden gewidmeten Gedichten, zunächst dem an Hiero's Freund und Feldherrn Chronios, das nach Böckh's Berechnung der auf jene Schlacht folgenden Olympiade (Ol. LXXVII. 1) angehört.*)

Ist es gewährlich, Kronion, möge sich dieser in Kühnheit trotzende
Ueberfall phönikengerichteter Speere um Tod und Leben hinaus weit
fernen. Bring, ich flehe Dir
Friedseliges Loos auf lange Zeit dem Volk vom Aetna.

Dass aber bei dieser Rüstung eines Kampfes auf Leben und Tod die Tyrrhener betheiligt waren, lehrt deutlich derselbe Dichter im 1ten pythischen Gesange an Hiero, der, aus derselben Periode, die gleichen Verhältnisse in folgendem Gebete darstellt, das den Namen der Tyrhenner neben dem der Carthaginienser nennt, und wo der Dichter die von neuem drohende Gefahr des Krieges der verbündeten Völker abwenden will.

**) „Gib, ich fleh', dass jetzt, Kronion, friedlich
Bleibe zu Hause der *Tyrsaner* und *Phöniker*

---

*) Nem. IX, 66 ff.
εἰ δυνατόν, Κρονίων, πείραν μὲν ἀγάνορα φοινικοστόλων ἔγχεων ταύταν θανάτου πέρι καὶ ζωᾶς ἀναβάλλομαι ὡς προσίστω. Μοίραν δ' εὔνομον αἰτῶσε παισὶν δαρὸν Αἰτναίων ὀπάζειν.

**) Pyth. I. n. 70. ff.
λίσσομαι νεῦσον, Κρονίων, ἄμερον ὄφρα κατ' οἶκον ὁ Φοίνιξ ὁ Τυρσανῶν τ' ἀλαλατὸς ἔχῃ, ναυσίστονον ὕβριν ἰδὼν τὰν πρὸ Κύμας Οἷα Συρακουσίων ἀρχῷ δαμασθέντες πάθον

Schlachtengeschrei, anblickend die ängstende Schiffnoth von Kumä
Da wo gebändigt vom Syrakuser-Fürst ihr Heer erlag,
Als er von hurtigen Schiffen ihre Jugend warf in die Fluthen hinab
Hellos aus lastvoller Knechtschaft Tiefe rettend.

Man sieht, dass die tyrrhennische Flotte bei Kumä zwar besiegt, und die Freiheit der hellenischen Staaten in jener Gegend gegen sie gesichert, die Gefahr vor ihr aber noch keineswegs abgewendet oder ihr Muth gebrochen war, da die Bitten an Kronion, ihr Schlachtgeschrei entfernt zu halten, sich mitten in den Festgesängen der Sieger bei Kumä vernehmen lassen, und nach diesem unverwerflichen Zeugniss des gleichzeitigen Dichters wird auch das *Τυῤῥηνοὺς ἐτάπεινωσεν* zu ermässigen seyn. Man führt sonst keinen Kampf auf Leben und Tod mit denjenigen, welche man gedemüthigt hat.

Die Annahme Gerhards, dass die Tyrrhener, zunächst die Tarquinier, zufolge dieser Erniedrigung, ausser Stand gewesen, die Tyrrhenischen Küsten gegen Landung und Ansiedlung der angeblichen ionischen Pflanzer zu schützen: le tirenne coste non più erano custodite come prima de' Tarquiniensi, *allora avviliti*, ist darum ganz ohne historische Basis, und seine Hypothese einer damals vor den Persern fliehenden, in Folge jener Schwäche nach Volci eingedrungenen ionischen Ansiedlung muss völlig aufgegeben werden. Sie ist ihm gegen die Natur seiner besonnenen Forschung und fruchtbringenden Gelehrsamkeit wie aus der phantasiereichen Atmosphäre des glücklichen Landes angeflogen, in der er seinen höchst schätzbaren Bericht geschrieben hat.

ὠκυπόρων ἀπὸ ναῶν, ὅς σφιν ἐν ποντῳ βάλεθ' ἁλικίαν
Ἑλλάδ' ἐξέλκων βαρείας δουλίας.

Indess, wenn nicht eine Colonie, so konnten doch einzelne griechische Geschlechter sich während der persisch carthagischen Erschütterung fast aller griechischen Staaten, und sogar zahlreiche friedlich in Volci niederlassen, wie früher die Bacchiaden in Tarquinii. Diese hätten dann ihre Sprache und Sitten zur Zeit des Ursprungs jener Vasen beibehalten, und die Erscheinung solcher rein griechischen Werke in den Gräbern der hetrurischen Städte gäbe eben von dem Aufenthalt dieser Familien daselbst und ihrem Beharren in griechischer Art Zeugniss; indess sind die Gräber, aus welchen die Geschirre stammen, nicht griechische, sondern offenbar hetrurische. Was in ihnen ausser den bemalten Vasen gefunden wird, trägt hetrurisches Gepräge, und diese Vasen sind eine den Einheimischen beigegebene fremdartige Zierde. Oder soll man auch die Einwanderung einzelner zahlreicher Geschlechter aufgebend, vielleicht die Vorstellung soweit festhalten, dass wenigstens ionische Töpfer einzeln oder in einer Innung sich auf ähnliche Weise in Volci niedergelassen hätten, wie *Knidier* im attischen Kerameikos zum Behuf der Ausübung der Töpferei sich angesiedelt hatten? Konnten diese nicht neben den einheimischen Meistern der κεραμική und πλαστική das Geschäft treiben, da die Nekropolis von Volci selbst den Beweis liefert, dass ihre Werke gesucht und den einheimischen vorgezogen wurden?

In dieser Form aufgefasst würde die Hypothese einen Stützpunkt an den Gemälden der Grabgrotten in der Nekropole des benachbarten Tarquinii finden. Diese, unstreitig von griechischen Meistern, sind bis in das Einzelne der Auffassung und dem Styl der sich entwickelnden griechischen Kunst ebenso gemäss,*) wie von

*) Wir haben hier in München den grossen Vortheil, diese Gemälde in treuen Copien an den obern Wänden und Wölbungen der Säle der Pinakothek, in welchen die Vasensammlung Sr. Majestät aufgestellt ist, näher betrachten zu können. Sie sind an Ort und Stelle *durchgezeich-*

den hetrurischen Gemälden verschieden. Sie mussten demnach von griechischen Malern, die in Tarquinii ansässig, oder dahin aus benachbarten griechischen Städten gerufen waren, seyen ausgeführt worden, und der Bevorzugung, welche griechische Malerei bei Ausstattung der hetrurischen Grabkammern in Tarquinii genossen, ging dann die Bevorzugung ionischer Töpfer vor den einheimischen in Volci für denselben Zweck vollkommen parallel zur Seite.

Indess dieser Annahme widerstreitet ein wesentlicher Umstand in den Inschriften jener Gräber. Sie sind sämmtlich *hetrurisch*, und mussten es seyn, weil die schriftliche Bezeichnung nicht für Griechen, sondern für Hetrurier war. Hätten nun in Volci sich ionische Töpfer niedergelassen, so konnte solches nur geschehen, weil sie dort Arbeit und Anerkennung von Seite wenigstens der Angesehenen und Reichen erwarteten. Sie hätten also dann für Hetrurier gearbeitet, und wären in demselben Fall gewesen, wie die Maler, ihre Werke durch hetrurische Inschrift, wenigstens durch Gebrauch des hetrurischen Alphabets bei Aufzeichnung der Namen den Eigenthümer verständlich zu machen. Allerdings finden sich einige Gefässe mit hetrurischen Inschriften inmitten dieser Fülle von griechischen; aber sie sind den griechischen so untergeordnet in Form, Firniss und Malerei, dass man keinen Anstand nehmen kann, sie als Werke hetrurischer Töpfer zu betrachten. Eben dieser Umstand aber ist entscheidend. Da aller Schmuck, der ausser ihnen in den Gräbern vorkommt, das hetrurische Gepräge trägt, selbst in den Werken, in welchen Einwirkung griechischer Kunst nicht zu verkennen ist, wie in den Pateren oder Spiegeln, den Scarabäen, da ferner die für He-

---

net und colorirt und können demnach, dem Original an Grösse, Styl und Farbe gleich, als möglichst vollkommenes *Gegenbild* desselben betrachtet werden.

trurien *gemachten*, von griechischen Künstlern ausgeführten Grabgemälde wenigstens durch die Inschriften dem Volke, für welches sie bestimmt waren, sich näher bringen, in den als griechische anzuerkennenden Vasen aber, so reich, so mannigfach, so unerschöpflich auch ihr Vorrath ist, von einem solchen nähern oder fernen, wesentlichen oder zufälligen Eingehen in hetrurische Weise keine Spur gefunden wird, so folgt offenbar, dass sie nicht in Hetrurien oder für Hetrurien, sondern anderwärts unter griechischen Gemeinden gemacht, und als Artikel des Handels eingeführt wurden.

Diese schon in sich begründete Annahme gewinnt dadurch eine weitere Stütze, dass der Verkehr mit Werken einerseits griechischer, andererseits nicht griechischer, phönicischer und hetrurischer Kunstfertigkeit auf mehr als einem Punkte ein *gegenseitiger* war, und wie hier griechisches Geschirr in Volci, so anderwärts hetrurische Geräthe in Griechenland selbst eingebracht wurden. Die Trompete nennt Sophokles die Tyrrhenische,*) und sie war nach den Scholiasten schon von *Archondas*, dem Bundesgenossen der Herakliden, nach Hellas gebracht worden. Indess die tyrrhenische Trompete konnte von den Griechen nachgemacht werden, aber nach Plinius**) waren auch tuscanische Erzbilder *durch die Länder* zerstreut, was deutlich zeigt, dass sie Gegenstand des Handels gewesen sind, und man weiss, dass die *bessten* den griechischen nicht nach-

---

*) Soph. Aj. 14. *Τυρσηνικοῦ κώδωνος.* Schol. *πολλὰ δὲ εἴδη σαλπίγγων. εἰσὶ γὰρ Λιβυστικαὶ σάλπιγγε, εἰσὶν Αἰγυπτιι. εἰσι Τυρσηνικαὶ. Πρῶτος δὲ Ἀρχώνδας συμμαχῶν τοῖς Ἡρακλείδαις ἤγαγεν εἰς Ἕλληνας τὴν τυρσηνικὴν σάλπιγγα.* Vergl. Athenäus Deipn. IV. S. 184 A. *Τυῤῥηνῶν ἐστὶν εὕρημα κέρατά τε καὶ σάλπιγγες.*

**) H. N. XXXIV, 16. Signa Tuscanica per terras dissipata, quae in Etruria factitata, non est dubium. Vergl. O. Müller d. Hetrurier. II. S. 252 ff.

standen. Noch bedeutsamer wird, was sich über hetrurische *Lichthalter* (λυχνεῖα,) oder Candelaber, berichtet findet, eine Gattung von Kunstwerken, welche sich in so vielen, mit Blättern, thierischen und menschlichen Gestalten ausgeschmückten Exemplaren erhalten hat. Dass diese selbst bis nach Attika gedrungen waren, zeigt der von Athenäus angeführte Vers des Pherekrates,*) nach welchem Styl und Arbeit solcher Kandelaber als tyrrhenische erkannt wird, und Athenäus unterlässt nicht, bei dieser Gelegenheit die Arbeiten (ἐργασίαι) der Hetrurier als mannigfach und sinnreich (ποικίλος,) und sie selbst als kunstliebend (φιλότεχνοι) zu bezeichnen. Wenn nun einzelne Gattungen hetrurischer Kunstarbeit bei ihrer anerkannten Trefflichkeit durch den Verkehr Eingang bei andern Völkern gefunden hatten, namentlich aber ihre plastisch ausgeschmückten Geräthe bis nach Athen gedrungen waren und dort gesucht wurden, obwohl sie den Styl einheimischer Kunst als *Τυῤῥηνικὴ ἐργασία* erkennen liessen, so ist darin ein vollkommenes *Analogon* für das Erscheinen griechischer Vasen in hetrurischen Gräbern gegeben, und die Annahme scheint unabweisbar, dass sie ganz in ähnlicher Weise als ein Zweig von artistischer Arbeit durch Handel und Verkehr den Hetruriern geliefert wurden und wenigstens in einzelnen der Küste nahen und darum dem überseischen Verkehr offenen Städten Eingang finden konnten.

Zwar sucht Gerhard seine Hypothese, dass sie in Volci selbst gemacht seyen, noch an einigen andern Fäden zu halten; aber

---

*) Athenäus XV. S. 700. NB.
Φερεκράτης δ' ἐν Κραπάλλαις τὴν νῦν λυχνίαν λύχνειον κέκληκεν διὰ τούτων.

A. *Τίς τῶν λυχνείων ἡ ἐργασία*
N. 3. *Τυῤῥηνική.*

Ποικίλαι γὰρ ἦσαν παρὰ τοῖς Τυῤῥηνοῖς ἐργασίαν, φιλοτέχνων ὄντων τῶν Τυῤῥηνῶν.

diese sind schwach und halten noch weniger, als die Annahme der Colonie selbst, z. B. dass manche Darstellungen in hetrurischer Weise von diesen griechischen Meistern ausgeführt seyen, wie die *Hebe* mit Flügeln; denn es sind solche Frauengestalten mit Flügeln, welche gegenüberstehenden oder sitzenden Personen aus erhobener Kanne Wein in die Schale spenden, auf jenen Vasengemälden so gut Siegesgöttinnen, wie auf den griechischen Reliefen; und die Erscheinung einzelner etruskischer Namen auf einzelnen ächt griechischen Geschirren wird von Gerhard selbst als Nichts beweisend beseitigt, da sie eingeritzt sind, darum aber vom Kaufmanne oder Besitzer herrühren.

Es bleibt demnach von dem ganzen Bau der Hypothesen, der von Demaratus, Euchir und Eugrammus beginnt, und bis zur Gründung Volci's durch Jonier, herabgeführt wird, Nichts aufrecht; er muss bis auf seine Basis abgetragen und ausgegraben werden, um der ganz einfachen Thatsache Raum zu geben, die schon viele Vertreter zählt, dass die in Volci gefundenen griechischen Vasen aus Griechenland dort eingeführt worden sind.

Ist dieses geschehen, so werden in Volci durch hetrurische oder griechische Kaufherrn Vorräthe solcher Geschirre für den Bedarf seyen gehalten worden, wie solches in den Gräbern von Corunto durch die Gemälde dargestellt ist. Dort findet sich unter andern als Vorbereitung zur Beerdigung eine Folge schreitender Gestalten, ihnen gegenüber ein Magazin von Vasen ächt griechischer Form und Beschaffenheit gebildet. Die Männer nähern sich ihm, um aus seinen Vorräthen diejenigen zu nehmen, welche, wie es scheint, zum Schmucke der Bestattung, der sie beiwohnen, und des Grabes bestimmt sind.

Was allein noch der Erläuterung bedarf, ist der Grund, durch welchen die Einwohner von Volci und wie man sieht von Tar-

quinii zu solchem Ankauf und zu dieser Art ihre Gräber mit fremden Geschirr zu schmücken, bestimmt wurden. Dieser ist wohl in der Vortrefflichkeit des griechischen Geschirres zu suchen, welche im Stoffe, in der Form, im Firniss und in der Ausführung des Schmuckes beruht, und gegen welche die unbedeutenden Formen und Verzierungen der nationalen hetrurischen Geschirre auf das entschiedenste zurückstehen. Es war Sitte, das Begräbniss, d. i. die Spendungen und Opfer dabei mit irdenen Geschirren zu begehen, und wohl auch in ihnen Wein und Oel und Salben dem Grabe und seinen Bewohnern beizugeben. Jenes bezeugt ausdrücklich Plinius als den Gebrauch, der sich noch zu seiner Zeit behauptet habe, wenn, wie nicht zu zweifeln, die *Beerdigung* unter die *sacra* muss gerechnet werden,*) und so bot sich von selbst das Verlangen, den Todten mit dem bessten Geschirr dieser Art, d. i. den griechischen zu ehren, sei es, dass es zu dauerndem Schmuck des Grabes bestimmt war, sey es, dass man nach Vollzug der Libation bei Beerdigungen und bei Wiederkehr der Todtenfeier die Gefässe selbst in die Ecken der Grabkammern warf, und sie dort zerbrochen zurückliess. Dass die Gewohnheit bestand, zeigen die Massen von Scherben, welche in einzelnen Grabkammern in den Ecken gehäuft sind, und Gelegenheit gegeben haben, aus ihnen eine grosse Zahl der schönsten Werke dieser Gattung wieder zusammen zu setzen. Auf solche Weise hat Herr Martin v. Wagner aus den Scherbenmassen, welche als eine *wenig bedeutende Zugabe mit einer Ansahl* durch Kauf aus den Vulcinischen Nachgrabungen für Sr. Majestät den König erworbenen Vasen ihm zugeführt wurden, einen grossen Theil der königl. Sammlung, besonders sehr schöne Schalen und Kannen hergestellt.

---

*) H. N. XXXV. c. 12. S. 46. *In sacris* quidem etiam inter has opes hodie non murrinis crystallinisve, sed fictilibus prolibatur simpluviis.

Ob ausser für den Schmuck des Grabes auch für den Gebrauch des häuslichen Lebens, zu gewöhnlichen Vorkommnissen und bei Gastmalen solche Geschirre von den Hetruriern seyen angewendet, und dem Todten als ein willkommener Theil seiner Verlassenschaft und gleichsam zur Erinnerung an die Freuden und Ehren seines Lebens in das Grab gegeben worden, ist an sich und aus der Sache selbst nicht genau zu bestimmen, könnte sogar zweifelhaft seyn, da an den Geschirren vieles sich auf rein griechische Vorstellung, Feste, Spiele und Siegespreise bezieht, und solches Geschirr, im Fall man einiger Massen seine Beschaffenheit mit seiner Bestimmung in Uebereinstimmung bringen will, in dem hetrurischen Leben kaum eine geziemende Stelle finden konnte, während man, im Fall es sich allein um Schmuck der Gräber handelte, in Bezug auf den Inhalt weniger zu wählen, und nur auf Mannigfaltigkeit, Pracht und Schönheit zu sehen brauchte. Indess, war einmal der Sinn für solche Gefässe in einzelnen etruscischen Städten wach, so sieht man nicht, warum nicht wenigstens in besondern Fällen sie auch zum Schmuck der Gemächer und zur Zierde des Mahles dienen konnten. Darauf deutet theils der Umstand, dass bei den hetrurischen Schmausen in den Grabgemälden von Corneto sogestaltete Gefässe zum Vorschein kommen, theils die Kostbarkeit und hohe Vortrefflichkeit einer nicht unbedeutenden Zahl, die jedem, auch reichen Besitzer zur Zierde gereichen konnten, und man hätte dann ausser den Gefässen, welche zum Schmuck des Grabes angekauft wurden, noch andere gefügt, welche der Todte als einen Theil eines reichen und gewählten Besitzes zurückgelassen hatte. Noch muss hierbei ein Umstand erwähnt werden. Mehrere grosse und kostbare Gefässe sind in den Gräbern selbst mit Restaurationen gefunden worden, sie waren demnach vor ihrer Wanderung dahin beschädiget worden, und die Restauration ist sehr fein durch Kitt und bronzene Zwecke ausgeführt. Es liesse sich aus diesem Umstande schliessen, dass sie in anderer Weise gebraucht, ehe man sie zu den Todten in das Grab stellte. Es ge-

hört zu diesen sorgfältig ausgebesserten Gefässen N. 32 der Reserve, das grosse Bacchanal genannt. Doch ist der Schluss kein sicherer; die Beschädigung und die Restauration konnte geschehen, als das Gefäss noch in den Händen des Kaufmanns war.

II.

Von dem Gebrauche und den durch ihn bedingten Formen und Namen der griechischen Gefässe.

Fragen wir nun nach dem griechischen Lande, welches die in Volci gefundenen bemalten Vasen erzeugt und den Handel dahin geliefert hat, so müssen wir das Gebiet der Untersuchung erweitern, und die bemalten Gefässe der Griechen ohne Ausnahme darinnen begreifen. Denn Werke ganz derselben Art und Kunst, in gleichem Styl, gleichen Inhalts, mit gleichen ionischen Inschriften, zum Theil von denselben Meistern und als vollkommene Wiederholung werden wie bekannt, auch in Sicilien, z. B. in den Gräbern von Akragas, im untern Italien, wie die unvergleichlichen Gefässe aus den Gräbern von Rubo, die durch zierliche Form, Zeichnung und glänzenden Firniss ausgezeichneten zu Nola, andere höchst eigenthümliche Gefässe auch in Attika, in Aegina und zerstreut an andern Orten von Griechenland gefunden.

Es gilt vor Allem, die grosse Fülle und Mannigfaltigkeit dieser Gefässe mit Beachtung ihres Gebrauches und der dadurch bedingten Gestalt nach Gattungen und Arten zur Uebersicht zu bringen und zu versuchen, welche griechischen Benennungen aus der

fast gleich grossen Namenfülle solchen Geschirres, die sich bei Athenäus, Pollux und andern angehäuft findet, sich für dieselbe geltend machen lassen, oder mit Recht geltend gemacht worden sind.

Diese Namenvertheilung, eines der schwierigsten und unsichersten Geschäfte der Archäologie, ist in neuerer Zeit durch Panofka begonnen, von Letronne in sehr enge Grenzen zurückgeführt, und von Gerhard hierauf, doch nur in einzelnen Punkten, wieder ausgedehnt worden.*) Auch er hat in Folge davon nicht wenige Namen ausgetheilt, welche sich kaum halten werden, weniger durch seine Schuld, als bei der Natur der Sache, die einerseits zu bestimmten Bezeichnungen auffordert, andererseits aber durch Ungenauigkeit und Widerspruch der Nachrichten, durch die Natur der Benennungen und ihren Wechsel in vielfache Täuschungen führt.

Es ist hier zunächst von irdenem Geschirre die Rede, das mit Firniss ohne Malerei oder mit Malerei ohne Firniss, oder mit Fir-

---

*) Panofkas gelehrte und umfassende Schrift gab das Signal. Recherche, sur les veritables noms des vases grecs etc. Paris 1829. Fol. Seine Nomenclatur ward bestritten, berichtigt und auf wenige sichere Fälle zurückgeführt durch Letronne's vortreffliche Observations sur les noms des vases grecs à l' occasion de l' ouvrage de M. Théodore Panofka. Paris. 1833. aus dem Journal des Savans, und nachdem Gerhard theils im Rapporto Volcente, theils im Berliner-Katalog, Einleitung S. 138 und Beilage A. Lexikalischer Hausbedarf. S. 342 ff., auch in einer übersichtlichen Behandlung des Gegenstandes in Ultime ricerche sulle forme dei vasi grechi (Annali VIII. ann. 1836,) von den Panofka'schen Benennungen einen grossen Theil aufgegeben, andere gegen H. Letronne geschirmt hatte, fügte dieser als Anhang seiner Arbeit ein Supplement aux observations sur les noms des vases grecs bei, das im Journal des Savans Decbr. 1837 und Jan. 1838 gedruckt und ebenfalls besonders abgezogen ist.

niss und Malerei geschmückt wurde, also von einer edlen Art des vielumfassenden Töpfergeschirres, und auch bei diesem sind die Geschirre für Speisen, Teller, Schüsseln, Näpfe ausgeschlossen; denn was jener Art Schönes gefunden wird, war fast ausschliesslich für den Trunk und zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten, Wasser, Wein, Essig, Milch und Honig, Oel und Salben bestimmt.

Uebrigens versteht es sich von selbst, dass die Form solcher Geräthe nicht an Einen Stoff gebunden war, und Gefässe derselben Form auch aus Holz, Erz, Silber, Gold, Alabaster und selbst edlen Steinen konnten gemacht werden. Wir können darum zur Erläuterung des Einzelnen Gefässe solcher Stoffe beiziehen.

1. Als erste Gattung derselben werden wir die Trinkgefässe (*ποτήρια ἐκπώματα*) zu betrachten haben, und als Arten derselben die *Schalen* (*φιάλαι*) und die *Becher* (*κύλικες*).

Die Schale ist ihrer Natur und Bestimmung nach flach und von weiter Oeffnung, die *φιάλη*, dim. *φιαλίς* und *φιάλιον*, die patera, dim. patella der Römer. Das Etymon von *φιάλη* stimmt mit dem deutschen *Schale*, wie patera mit patere. Patera, ut ipsum nomen indicio est, *poculum*, *planum* ac *patens*.*) Dass dieses der Grundcharakter auch des mit dem griechischen Worte bezeichneten und der patera entsprechenden Gefässes sey, zeigt ausser seiner mannigfaltigen Erscheinung auf Werken der bildenden Kunst, da wo Spendungen, die aus ihm geschehen, vorgestellt werden, besonders die poetische Schilderung dieses Gefässes bei Pindar.**) Es perlt und rauscht dort (*φιάλαν χαλάζουσαν*) von dem „Thau des Weinstocks".

*) Macrobius. Saturnal. V. I.

**) Pindar. A. IV.

Der Wein also, war ihm eben aus der Kanne eingeströmt worden, als dort der Schwäher es beim hochzeitlichen Gelage dem Eidam zum Trunke darreichte. Die gleiche Schale fordert auch Dido beim Gelage dem Aeneas vortrinkend, nur dass hier eine Besetzung von Edelsteinen noch hinzukommt,

Hic regina gravem gemmis auroque poposcit
Implevitque mero pateram.

Die einfachste Form ist ohne Fuss und Henkel, wie eben bei denen in den Händen der Opfernden auf Gemälden und Relieffen und es scheint nicht, dass bei den Opfern eine andere Form gewöhnlich war, als diese schlichteste, die übrigens grosse Mannigfaltigkeit der Arbeit und des Schmuckes gestattet.

Neben der Opferschale aber steht die *Trinkschale*, zunächst in jenen Gattungen, denen zur Aufstellung auf dem Boden kleine Körper in Form Würfeln, Eicheln, Nüssen angesetzt sind, und in denen Letronne S. 39, die *φιάλαι ἀστραγαλωταί, βαλανωταί καρυωταί* erkannt hat; die *ὀμφαλωταί* hingegen haben in der Mitte des Grundes einer emporstehenden nabelähnlichen Erhöhung. Dass aber die Schalen statt dieser kleinen Untersätze auch Füsse gehabt und zum Behuf des Anfassens Ohren (*ὦτα*) oder Henkel, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen. Beide Vorkehrungen waren durch den Gebrauch bei Trinkgelagen geboten, und gleichgültig für Charakter, Form und Benennung des Gefässes selbst. Es blieb eine patera, so lang es sich als ein poculum planum ac patens für den Trunk darstellte.

Diese Trinkschalen sind wieder von mannigfacher Form und Grösse, ohne jenen Typus, der durch ihre flache Höhlung, durch Fuss und Henkel bedingt ist, zu verlassen. Indessen erhebt sich die Frage, ob nicht Charakter und Name des Gefässes wechseln,

wenn über dem flachen und leicht eingebogenen Rand sich, wie in vielen und schönen Exemplaren geschieht, ein aufsteigender und zierlicher ein- und ausgebogener Kreis aufsetzt. Vorzüglich aus den nolanischen Fundorten haben solche sich in den schönsten und zierlichsten Formen mit vielen Inschriften erhalten.

Ist in dieser Form die *φιάλη ἀμφίθετος* des Homer gegeben und bedeutet etwa diese Bezeichnung die Schale mit dem Ansatz oder Umsatz über ihrem ursprünglichem Rande? der Name war den Alten selbst so dunkel, dass Hesychius nach Athenäus davon fünf Erklärungen beifügt, unter denen sich auch die erwähnte *κύκλον ἔχους**) befindet. Oder geht das mit diesem Kreis ausgestattete und durch ihn vertiefte Gefäss aus der Classe der Schalen in die der Becher über, so dass es zwischen Becher und Schale eine Mittelgattung bildet, becherähnliche Schalen oder schalenähnliche Becher (*κύλικες φιαλώδεις*), eine Benennung, die den alten Vasenerklärern nicht unbekannt ist. Diese Annahme hat grössere Wahrscheinlichkeit für sich; denn die eben geschilderten becherähnlichen Vasen gehören wegen der Zierlichkeit ihrer Form und der Feinheit ihrer Gemälde einer Zeit an, in welche die homerische Benennung wohl nicht herabreicht.

Da sie übrigens dem Charakter nach mit den vorhergehenden im Wesentlichen übereinstimmen, werden sie wohl am füglichsten bei den Schalen gelassen, und unter der allgemeinen Benennung von diesen vier Arten unterschieden: die Opferschalen, die Schalen

---

*) Hesychius *Ἀμφίθετος. τ. 1. p. 300. φιάλη ἀμφοτέρωθεν τίθεσθαι δυναμένη, ἢ ἀμφοτέρωθεν τετορευμένη, ἢ κύκλον ἔχουσα ἢ πυθμένα ἄνευ ὠτῶν, ἢ διὰ μέγεθος ἀμφοτέραις ταῖς χερσὶν αἰρομένη καὶ τιθεμένη.*

mit flachen Ansätzen am Boden und Erhöhungen im Innern mit dem Aufsatze, die flachen Schalen mit Henkeln und Füssen, und die becherähnlichen Schalen.

Die Formen beider letzten Arten sind wieder von grosser Mannigfaltigkeit, besonders nach ihrer Grösse von den kleinen Henknäpfen und der ähnlichen Tasse bis zu den grossen Schalen von einem Fuss Durchmesser in der Länge.

Der Becher ist seiner Natur nach enger und tiefer, doch am Rande offen genug und eingerichtet für das Trinken. Besondere Namen desselben sind *κύλαξ*, das einerseits mit *κύλη* und *κοιλός*, anderer Seits mit *κύλινδρον* zusammenhängt. Wahrscheinlich haftete die Benennung ursprünglich an den einfachen, cylinderähnlichen und unsern Mundgläsern entsprechenden Becherformen, dergleichen vorzüglich in Bronze gefunden werden. Ferner *Σκύφος* durch das erloschene *σκύπτω* mit *σκάπτω* zusammenhängend wie sculpere mit scalpere. Der Begriff also ist der der grössern Höhlung, das Wort schon homerisch, und besonders von einfachern, vielleicht hölzernen Trinkgefässen im Besitz der Hirten angewendet und auch später wohl auf die einfachern, mehr bauchähnlichen als gestreckten Becherformen beschränkt. Dann *κύπελλον*, wieder mit *κύπη* (Höhle, Kube) zusammenhängend, also auch den Begriff grösserer Vertiefung enthaltend, und wie *σκύφος* von allgemeiner Bedeutung.

Daneben steht *κύαθος*, was durch seinen Zusammenhang mit *κύασ*, das Oehr, die Höhlung der Hand, und da *κύαθος* auch den Schröpfkopf bedeutet, sich als ein ursprünglich kleines, ebenfalls einfaches Gefäss ankündigt, so dass, als es später in grösserer Ausdehnung auftratt, auch diese sich von jener Form nicht wesentlich

entfernen konnten, der die kleinern, *κυάθια, κυαθίδες* noch mehr entsprechen mussten.

.Endlich kommen Becher unter der Benennung vom *κώτυλοι* und *κώτυλαι* vor. Da *κωτύλη* auch die Benennung der Höhlung des Hüftbeckens, der Pfanne, ist, und Schöpfgefässe mit einem langen Henkel in gleichmässig gebogener Rundung beinnah einer Halbkugel vorkommen, so ist offenbar, dass die Becherformen dieser Benennung sich von der ursprünglichen Gestalt der *κωτύλη* nicht wesentlich entfernen dürfen; zugleich auch, wie schwierig es seyn wird, *κύαθος* und *κώτυλος* in dem vorhandenen Geschirr zu unterscheiden.

Als besondere Gattung lassen sich vorzüglich drei, jede mit vielen Arten, näher bezeichnen. Der einfache, als eine Vertiefung des Napfes sich darstellende, von unten nach oben sich erweiternde Becher ohne Fuss mit einem oder zwei abstehenden Henkeln, wie N. 1 aus meiner Sammlung, dann der aus dem *Κύαθος* oder *κώτυλος* sich entwickelnde, nach oben sich erweiternde und mit einem aufsteigenden, überragenden Henkel ausgestattete Becher, endlich die schlanken, zierlich ein- und ausgebogenen Formen mit einem Fuss und zwei mit einfachen, aber schön gebogenen Reifen aufwärts stehenden Henkeln, an deren Aussenseite zum Anlegen der Finger beim Einfassen der Hand in den Henkel nicht selten Vorsprünge gebildet sind.

Gehen diese Henkel bis zum Boden des Bechers, da wo er nach dem Fusse einbiegt, herab, so entspricht er der Schilderung des *Καρχήσιον* nach Kalligenus, vor Rhodus bei Athenäus;*) *καρ-*

*) Athen. XI. S. 474. *Ε ποτήρων ἐπίμηκες* (aufgestreckt) *συνηγμένον εἰς μέσον ἐπιεικῶς, ὥτα ἔχον μέχρι τοῦ πυθμένος κατήκοντα.*

χήσιον heisst der *obere* Theil des Mastbaums, der eine Ausladung über den Schaft des Mastes hat wie das Kapitäl über den Schaft der Säule, und gegen welche die zwei *Segelstangen* (*πτεραῖαι*) sich henkelähnlich zusammenneigen.*) Auf ihm liegt das *θωράκιον*, oder der *Mastkorb*, dem also das *καρχήσιον* als breite Basis dient.

Das Gefäss hat demnach seinen Namen von der Aehnlichkeit mit dem *καρχήσιον* und die der Schilderung entsprechenden sind bereits von den früheren Erklärern erkannt worden. N. 2 ist die Abbildung eines Gefässes meiner Sammlung, welches das *καρχήσιον* sehr treu wiedergibt, und darum unstreitig nebst allen gleichen diesen Namen verdient.

Die übrigen Benennungen, welche besondern Formen von Bechern beigelegt werden, z. B. bei Athenäus *κάνθαρος*, *κάλπιον*, *κελέβη* u. a. halte ich aus den übrig gebliebenen Gefässen nicht für bestimmt nachweisbar, etwa *κάνθαρος* ausgenommen, von dem später.

Noch reihen sich die hornähnlichen Trinkgeschirre, die sogenannten Trinkhörner *κέρατα* auch *ῥυτά* genannt und vielleicht *ῥόντα*, Becher an, über deren Gestalt und Benennung an sich und in so ferne sie von Masken, Thierköpfen und dgl. hergenommen sind, kein Zweifel besteht.

Als dritte Gattung des Geschirrs stellt sich die *Kanne* dar, zum Schöpfen und Giessen bestimmt, also *ἀρύταινα* und *προχοή*. Dadurch wird ihre Form bedingt, die mannigfaltige Ausdehnung ihres runden oder gedehnten Leibes mit vielfachem Aufsatz, des

*) Athen. das. *τὸ δὲ πρὸς τῷ τέλει (τοῦ ἱστοῦ) παρχήσιον. ἔχει δὲ τοῦτο κεραίας συννευούσας εἰς ἑκάτερα τὰ μέρη καὶ ἐπίκειται τὸ λεγόμενον αὐτῷ θωράκιον κ. τ. λ.*

sich oben zusammenziehenden aber doch noch sattsam geöffneten Halses; dieser selbst rund oder mit einem Schnabel, der entweder einfach sich spitzet oder zu beiden Seiten eingekneipt ist, endlich mit einem Henkel, an dem sie gefasst und gehoben wird. Ein zweiter Henkel wäre bei der Bestimmung des Gefässes überflüssig. Die Formen der Kanne sind ungeachtet der durch ihre Bestimmung fest bedingten Theile sehr mannigfaltig, und die einzelnen Arten unterscheiden sich durch grössere Schlankheit oder kugelähnliche Rundung des Bauchs, so wie durch gestrecktere, ausgebogene oder dem Cylinder sich nähernde Formen des Halses.

Als *ἀρύταινα* findet sich die Kanne bei Aristophanes bezeichnet,*) wo aus ihr Pallas Athene, wie sie dem Kleon nach seinem Vorgeben im Traume erschien, Gesundheit und Fülle auf das Volk giesst. Es ist also offenbar dasselbe Geschirr, welches man auch sonst bei Spendungen sieht, z. B. in den Händen der *Victorien* auf dem archäischen Altarrelief der zwölf Götter, wo das Gefäss in zwei verschiedenen Formen in der linken Hand hoch über die Schale gehoben wird. Vergl. N. 3 in dem Relief mit Apollo und Diana, welchen *Νίκη* Spendung eingiesset, bei Winkelmann,**) nur dass die Pallas des Kleon dem Volke nicht Wein oder Nektar ausgiesset, sondern *πλουθυγύειαν*. Im Gegensatze davon sieht der Wursthändler die Göttin zwar auch spenden, aber aus einer *ἀρύβαλλος*†). Der Aryballos gehört also ebenfalls zu den Kannen, wo-

*) Aristoph. *Eqq.* 1087.
Ἀλλ' ἐγὼ εἶδον ὄναρ καὶ μ' οὐδόκει ἡ θεὸς αὐτὴ
Τοῦ δήμου καταχεῖν ἀρυταίνῃ πλουθυγίειαν

**) Monumenti inediti N. 25.

†) Aristoph. das. *Καὶ μ' οὐδόκει ἡ θεὸς αὐτὴ*
ἐκ πόλεως ἐλθεῖν καὶ γλαυκῆ αὐτῇ ἐπικαθῆσθαι
εἶτα κατασπένδειν κατὰ τῆς κεφαλῆς ἀρυβάλλῳ.

hin auch das Etymon weiset. Denn ἀρύβαλλος oder ἀρύβαλος kommt aus ἀρύω, und hängt mit βαλάντιον zusammen, ist also eigentlich ein *Schöpfbeutel*, wie wir, wenn auch nicht unter den Kannen, aber doch unter den Flaschen *Bocksbeutel* haben.

Wird nun mit diesem Etymon die Erklärung verglichen, welche bei Athenäus von ἀρύβαλλος steht;*) ποτήριον κάτωθεν εὐρύτερον, ἄνω δὲ συνηγμένον, ὡς τὰ σύσπαστα βαλάντια, ἃ καὶ αὐτὰ διὰ τὴν ὁμοιότητα ἀρυβάλλους τινὲς καλοῦσιν, so wird, da κάτωθεν, nothwendig auf den Boden, πυθμήν, des Gefässen zu beziehen ist, von dem bei Letronne und Gerhard abgebildeten Gefässformen *keine* davon, wohl aber die hier N. 4. gegebene Gestalt eines Bronzegefässes meiner Sammlung, Aryballos zu nennen seyn, da ihnen entweder der breitere Bauch *unten*, oder der Hals der Kanne oben fehlt. Auch scheinen die N. 5 gebildeten Gefässe welche von Jungfrauen in der Panathenäischen Prozession des Parthenon auf den Schultern getragen werden, ἀρύβαλλοι, wiewohl ohne Henkeln.

Wenn übrigens der Wursthändler, der in seinen Orakeln den Demagogen überall überbietet, die Göttin aus einem Aryballos giessen lässt, und damit die ἀρύταινα ausstechen will, so geschieht das offenbar mit Rücksicht auf den dicken Bauch und den reichhaltigeren Inhalt dieses Gefässes, gegenüber der schmalen und gehaltärmern Arytina.

Der Gruppe der Schalen, Becher und Kannen schliessen wir füglich die *Krüge* an, Gefässe von reichlichem *Inhalt*, von beiden Seiten mit abstehenden oder aufsteigenden Henkeln zum *Aufheben* und *Tragen*, von den Bechern meist durch den grössern Umfang,

*) Athen. XI. S. 2423 F. (S. 222 Schweigh.)

von den Kannen auch durch den Doppelhenkel unterschieden, nach oben mit reichlicher Mündung, welche sich jedoch entweder zusammenzieht, ohne darum trichterförmig zu werden, oder weit bleibt, und glockenähnlich die Ränder auswärts umbiegt. Die Formen sind auch hier von grosser Mannigfaltigkeit, ohne dass man sie mit Kannen und Bechern verwechseln wird. Eine einfachere, weniger schöne Form, deren schlichter Bauch sich nach oben in einen engern Hals zusammenzieht, diente zur Aufbewahrung von Wein, auch Oel, wie auf der amphora galassiana bei Ritschel (n. 6) von der später. Es wären die *ϛάμνοι*, welche Namen und Form bewahrt haben und noch jetzo in griechischen Ländern häufig gefunden werden. Die mit breiterm und gedrücktem Bauche werden *χερούλια* (von *χείρ* und *ἕλλω*, volvo) genannt: die mit beiden Händen zu umspannenden, und sind die *ἀμφιφορεῖς*, amphorae, der Alten. Eine breitere Form und schön gebogenen Leib mit weiter Oeffnung zeigen die Mischkrüge (*κρητῆρες*) besonders die mit glockenähnlicher Mündung, denen sich die *ψυκτῆρες* anschliessen, welche bei nicht kolossalem Umfang noch von starken Trinkern auch wohl als Becher behandelt, und wenn sie mit Wein gefüllt, ohne Weiteres als solche geleert wurden. Uebrigens haben die Kühlkrüge auch besondere Formen, wie das berühmte Gefäss der k. Sammlung mit dem Bilde des Alcäus und der Sappho, das als *Kühlgefäss* durch seine Form sich erkennen lässt, dann durch die allein zum Heben eingerichteten Griffe, die durch Höhlen mit der Oeffnung nach unten gebildet sind, endlich durch die Oeffnung zum Ausfluss nahe dem Boden, welche von einem Pfropf konnte geschlossen werden.

Neben dem *ϛάμνος*, *κρητὴρ* und *ψύκτηρ* stehen als vierte Gattung mit sehr bestimmter Form die *ἰδρίαι*, ebenfalls von grosser Mannigfaltigkeit, meist von grösserem Umfange, mit mehr zusammengezogenem Hals und drei Henkeln, von denen die zwei einander entgegenstehenden schräg ab, der über Eck und höherstehende

aber emporragt, weil jene zum Heben des Gefässes, dieser aber zum Hinstellen desselben zu der Quelle und zum Zurückziehen gebraucht wird. Man sieht diese Gefässe in grosser Zahl als Geräthe der wassertragenden Jungfrauen. Einige sind mit solchen Krügen auf ihren Köpfen gemalt, während andere solche Geschirre unter dem hineinfliessenden Quell stehen, um gefüllt zu werden. Dass diese ὑδρίαι auch καλπίδες heissen, oder eine besondere Form derselben diesen Namen trägt, zeigt die Stelle bei Pindar, wo Euadne, welche von Apollon den Jamos empfangen hatte, als sie beim Brunnen die Wehen der Geburt fühlt, den Gürtel und die silberne *Kalpis* bei Seite legt und des Knaben in dem Gebüsche geneset.*)

Nach den Krügen werden wir am füglichsten die Flaschen stellen, deren allgemeiner Name ἡ λήκυθος nicht zu bezweifeln steht. Auch das Etymon von λαχεῖν (crepare) ist wohl sicher, so dass sie vom crepitus profluentis aquae genannt werden. Ihre vorzüglichste Bestimmung war die Aufbewahrung des Oels; sie waren *Oelflaschen* und darauf weiset auch die trichterförmige Mündung hin, die in der bestimmtesten Form der Gattung, im attischen Grab-Lekythos, dessen wir gleich gedenken werden, über dem wahren Halse steht, damit sie leichter und gefahrloser konnten gefüllt werden. Ihr allgemeines und festes Zeichen ist der enge, theils lange, trichterförmige, theils kurz zusammengedrückte Hals. Bei der genannten Form ist der Bauch, über dem kurzen Fusse sich schlank erhebend, am weitesten oben, wo er gegen den Hals in scharfer Ecke sich zusammenzieht. Sie haben einen Henkel, der vom Rande des Bauches sich bis zum Schlusse des Halses zieht, und an die Stelle eingreift, wo die weitere Mündung auf der Enge des Halses aufsitzt.

*) Pindar. Olymp. VI, 40. ἃ δὲ φοινικόκροκον ζώναν καταθηκαμένα καλπίδα τ' ἀργυρέαν. Die Scholien: τὴν ζώνην τῆς γαστρὸς καὶ τὴν ὑδρίαν ἀποθεμένη . . . ἦθος ἐν ταῖς ἐρωτῶσιν ἑαυταῖς ὑδρευσασθαι.

Die Gefässe dieser Form kommen sämmtlich aus Attika. Sie sind in attischen Gräbern gefunden, die meisten mit weissem Gypsüberzug, und darauf mit Gemälden, welche in braunen und rothen Umrissen ausgeführt sind, und einige haben Firniss. Dass aber diese attischen Grabgefässe mit Malerei *λήκυθοι* genannt wurden ist aus Aristophanes klar,*) welcher des Malers gedenkt, der den Todten ihre *λήκυθοι* malt. N. 7 zeigt die Abbildung einer solchen *attischen* Lekythos aus meiner Sammlung. Auch stimmt damit, dass das schönste Gefäss dieser Gattung, welches sich im Besitz Seiner Majestät des Königs befindet, den Charon zeigt, welchem der Hermes *ψυχόπομπος* eine Seele zuführt, und das dadurch mit der aristophanischen Stelle in eine noch unmittelbarere Verbindung tritt. Es ist Taf. III dieser Abh. beigegeben.

Im Lateinischen entspricht diesen Gefässen mit langem und trichterförmigen Hals die *lagena*, aus welcher bei Phädrus (I, 26.) der Storch den Fuchs bewirthet. Denn war auch ihre Bestimmung zunächst Oel und Salbe, so war doch Wein, Milch, Honig nicht ausgeschlossen.

Zu diesem Lekythos der attischen Gräber gesellt sich nun eine grosse Mannigfaltigkeit anderer in den verschiedensten Formen als kleinere, ganz einfache Flaschen, wohin das Salbengefäss der Epheben in den Gymnasien (*ληκύθιον*,) das bei Dichtern öfter erwähnt, und auf den Gefässen nicht selten abgebildet wird. Das Lekythion enthält ebenfalls Oel; dasjenige, was die Jünglinge aus dem *σάμυος* vom *σαμυουρός* zugemessen erhielten (Vergl. Letronne S. 13 Anmerk. mit der Vorstellung der amphora galassiana) und mit welchem sie vor Anfang des Ringens sich den ganzen Leib salbten (*ἀλείφεσθαι*) und die Phrasis *ληκύθιον ἀπώλεσαν*, welche bei Aristopha-

*) Aristoph. Eccles. 996.
ὁ τοὺς νεκροῖσι ζωγραφῶν τὰς ληκύθους.

nes Aeschylus dem Euripides an die ersten Perioden aller seiner *πρόλογοι*, die er aufführt, als Schluss anfügt, um zu zeigen, dass sie alle über ein Maass und gleichsam einen Leisten gemacht sind, entspricht dem oleum et operam perdidit, wie Eurip. *Σιδώνιον ποτ' ἔστν Κάδμος ἐκλιπὼν Ἀγήνορος παῖς, Αἰσχ: ληκύθιον ἀπώλεσεν.**) Das Lekythion hat mit dem beschriebenen *λήκυθος* den engen Hals gemein, und um diesen war der Riemen gelegt, an welchem es getragen wurden, ist übrigens meist ohne Henkel und Gestell, aber auch so von der mannigfaltigsten Ausdehnung des Halses, des Bauches, meist auf seinem eignen Boden stehend, wie N. 8 und 9 aus meiner Sammlung. Andere laufen nach unten rund aus, und haben einen auch zwei Henkel, auch nur Andeutungen von Henkeln, wie es scheint zur Festigung des Riemens unter ihnen. Weil diese kleinen Gefässe für Salben auch oft aus Alabaster waren, werden sie *ἀλάβαστρα* genannt, und dieser Terminus wird dem des Salbengefäss gleich gerechnet.

Dagegen erheben sich andere Formen über den attischen Lekythus durch Ausdehnung ihrer Rundung, durch die dieser Grösse entsprechende bedeutendere Oeffnung des Halses, welche die Gefässe zwar der Kanne und dem Kruge nähert, ohne dass sie darum aufhören *λήκυθοι* zu seyn, wie besonders die trichterförmige Mündung ihres Halses zeigt. Weil bei beträchtlicher Grösse sie an beiden Seiten müssen gehoben werden, nehmen sie zwei Henkel an, sie sind *λήκυθοι* und *ἀμφιφορεῖς* und die Henkel ziehen sich oft in der zierlichsten Form an beiden Seiten vom Bauche bis über die Mündung des Halses empor. Diese Gefässe dehnen sich bis zur riesenhaftesten Grösse von fünf Fuss und drüber aus, besonders die mit Malereien späteren Styls, wie die beiden colossalen

---

*) Aristoph. Batrach. 1224. Vgl. die ganze Scene von 1195 — 1245.

Gefässe der k. Sammlung aus Canosa mit Vorstellungen aus der Mythe des Orpheus und der Medea. Dass sie als colossale *λήκυθοι* zu betrachten sind, zeigt ausser ihrem engen Hals und der trompetenähnlichen Mündung auch ihre Bestimmung. Sie waren, wie die *Ναΐσκοι* auf der Rückseite mit dem Bilde des Verstorbenen und mit Todtenopfern um dasselbe geziert, eigentliche *Grabgefässe*, also von gleicher Bestimmung mit den attischen, gleich ihnen für die Todten gemalt, und auch darum in der Gemeinsamkeit jenes Namens begriffen. Das durch die verschlungene Form seiner Henkel kunstreichste Gefäss dieser Art aus der königl. Sammlung ist N. 10 gebildet.

Eine andere Art dieser colossalen *λήκυθοι* bilden die attischen Preisgefässe. Auch sie sind Oelflaschen, wie die Stelle bei Pindar zeigt (Nem. X, 35,) dazu *ἀμφιφορεῖς* durch ihre Grösse und weitbauchige Gestalt, und, da sie zu den Panathenäen gehörten, wohl als *ἀμφιφορεῖς παναθηναϊκοί* zu erkennen.

Auch hier fehlt es nicht an Mischarten von Gefässen, die zwischen Flasche und Krug stehen. Dahin gehören gewisse Arten der *ἀρύβαλλοι*. Schon die oben erwähnte *προχοὴ ἀρύβαλλος* hat einen etwas engen und trichterförmigen Hals. Verringert sich dieser zum Charakter des Lekythos, wie es bei kleineren Gattungen geschah, so hat man den Grund wesshalb die *ἀρυβαλίς* und *ἀρυβίνδα* als *λήκυθιον* genannt werden.*) Zum Schlusse bringen wir die Classe der Töpfe, Büchsen und Eimer (*πίθοι*, dolia.)

Die Töpfe (ollae) durch ihre ausgebogene Rundung und flache Form mit übergebogenem Rande kennbar, meist ohne Henkel, auch

---

*) Hesych. *Ἀρυβαλίδα λήκυθον* (l: *ληκύθιον*) *Δωριεῖς*. *Ἀρίβυνδα λήκυθον Λάκωνες*. Vergl. Letronne. S. 49.

mit einem aufwärts gehenden Henkel zum Halten, beginnen in ganz kleinen Exemplaren, wie der N. 11 aus meiner Sammlung nach seiner wahren Ausdehnung gezeichnete bronzene kleine Topf. Sie steigern sich, ohne Henkel, zu unsern Butten und Fässern von ungewöhnlicher Grösse, wie ausser dem auf Vasen gebildeten Danaidenfasse jener πίθος, in welchem auf dem Relief bei Winkelmann *) Diogenes liegt und aus welchem hervorragend er Alexander empfängt. Dass jenes sogenannte Fass einen Riss hat, der geflickt ist, lässt es als ein Werk der Töpferei erkennen.

Wir fügen diesen die *Eimer* und *Büchsen* bei. Unter der Benennung von Eimern begreift man am füglichsten alle eigentlichen Schöpf- und Traggefässe mit übergespanntem Reif oder Henkel, ἀντλία, ἀντλητήρ, die kleinern ἄντλιον, ὑπάντλιον. Dieser Art sind die kleinern am Reif getragenen Gefässe in den Händen mehrerer Reliefiguren bei Winkelmann **), und diesen lässt sich eine Reihe grösserer in verschiedenen Stufen verbinden, bis zu jenen stattlichen bronzenen Eimern mit schlanker, nach oben zunehmender Rundung und zwei Henkeln, die auf dem Rand aufliegen, zum Tragen aufgenommen und oben in der Hand zusammengefasst werden, wie N. 12 aus meiner Sammlung der bronzenen Eimer.

Die *Büchse* (πυξίς, πυξίδιον), zur Aufbewahrung der Salben und Wohlgerüche bestimmt, ist in der Grundform dem Topfe verwandt, aber von ihm durch zierliche Biegung der Gestalt und den *Deckel* oder die Kapsel verschieden; manche sind gegen die Mitte stark ausgebogen, wie N. 13, das zierliche Salbengefäss meiner Sammlung, das ich in Paros erworben habe. Andere strecken sich, in der Mitte ausgebogen, wie das vortreffliche Gefäss aus Sardo-

*) Monumenti inediti N. 174.

**) Winkelmann. Monum. ined. N. 50, 68.

nyx mit der Geburt des Caligula in Berlin, *) oder sie gehen in die Form der Lekythos mit zwei Henkeln über, wie die schönen Salbengefässe aus buntem Glase, die in attischen Gräbern gefunden werden; **) doch bleiben sie von diesen dadurch unterschieden, dass ihre Henkel auf der obern Biegung, dem Rande derselben, aufsitzen, dass ihre Mündung keinen umgebogenen Rand hat, und sie darum zum Trinken und Ausgiessen gleich ungeeignet sind, und dass sie mit einem Deckel geschlossen wurden, wie N. 14 und 15 die Gefässe meiner Sammlung, N. 14 aus Paros, dessen Verzierungen allein Firniss haben, und N. 16 aus Campanien mit rothen Verzierungen auf schwarzen Grund.

Noch finden sich vielerlei untergeordnete, und in einzelnen Exemplaren vorkommende, für unsere Zwecke weniger nöthige Gefässe, einige von höchst räthselhafter Form, von denen wir allein jene bewunderungswürdige Vase aus Girgenti, welche mit andern Zierden der Sammlung des Herrn Panietti gegenwärtig die Sammlung Sr. Majestät des Königs schmückt. Sie kann nach Form und Bedeutung als Salbgefäss von grösserm Umfang und besonderer Künstlichkeit betrachtet werden. Vgl. Taf. IV. Ihr Erklärer ***) bezeichnet sie Seite 6 als olla cineraria singolare nella sua figura emisferica, il cui cerchio o diametro che ne forma la base si eleva su di un piede cilindrico, senza anze, di bocca stretta, con elegante coverchio, ohne doch ihre Form abzubilden. Er begnügt sich, die Figuren zu geben, die er falsch erklärt — als die zum Kampf gegen

*) Vgl. unsere Denkschrift. Abhdlg. II. Bd.

**) Vgl. ein Exemplar meiner Sammlung in unsern Denkschr. Abh. I. Bd Die Abbildung zu S. 445.

***) Esposizione di un Vase fittile agrigentino. Palermo 1827. unterzeichnet nach der dedicatio. Regio aestode delle Antichità nel val di Girgenti. und unter den Kupferstichen illustrato ed inciso da Raffaello Politi.

die Giganten ausziehenden Götter. Doch sind nur Apollon und Herkules, welche auf den einander im Diameter entgegengesetzten Richtungen stehen, und je von drei Göttern, also zusammen von sechs Göttern, getrennt werden, zum Kampf gerüstet, beide mit dem Bogen, Herkules mit eingelegtem Pfeil, Apollon im Begriff, ihn anzulegen, und von den Göttern Hermes hinter Herakles, hinter Apollon aber Zeus und Hera, alle leicht zu erkennen, eben so zwischen den einander zugewandten Kämpfern Artemis neben Apollon; weniger sicher ist nach ihr die männliche Gestalt, die Bacchus genannt wird; falsch bezeichnet aber ist neben diesen die gegen Herkules gewandte Frau, welche Herr Politi Minerva nennt, obwohl sie kein einziges Kennzeichen dieser Göttin trägt, und ihr oberes Kleid ihr von der linken Schulter herabgesunken ist. Das deutet eher auf Aphrodite, oder im Fall Bacchus wegen des astähnlichen Stabes, den er trägt, zulässig ist, neben ihm auf Ariadne; doch dem Erklärer durfte bei einem solchen Kriegszug der Götter vor Allem Minerva, die Siegerin über die Giganten, nicht fehlen, und seltsam genug hat er sie zu diesem Kampfe als eine unbewaffnete Frau mit nachlässig hängender Kleidung eingeführt.

Der Umstand, dass die beiden zum Kampf gerüsteten Gestalten gegen einander, die dazwischen theils zu ihnen, theils von ihnen gewendet sind, wie zu Hülfe und Begleitung oder Abwehr, deutet, dass man einen Kampf des Apollon und Herkules habe, welcher durch die Dazwischenkunft jener Götter, wenigstens eines Theils derselben, gehemmt und geschlichtet werden soll. Dass dieser Erklärung die Trennung des Gottes und des Heros, zu Folge welcher sie auf der entgegengesetzten Seite des Gefässes einander unsichtbar sind, nicht entgegenstehe, zeigt ein nolanischer Henkelkrug derselben königlichen Sammlung, der auf der einen Seite den Apollo mit dem Bogen in gleicher Stellung, und auf der entgegengesetzten Seite seiner Rundung den Herkules mit dem Dreifuss hat,

welcher sich ihm durch die Flucht zu entziehen sucht, eine Thatsache, welche ganz so auf einem andern gleichartigen Gefässe wiederkehrt, das ebendaselbst zur Vergleichung aus der Reserve A der Frau Fürstin Canino zu Frankfurt für Seine Majestät erworben worden ist, und hier auf Taf. IV neben dem agrigentinischen gegeben wird. Dass darum das agrigentinische den Kampf um den Dreifuss enthalte, soll nicht gesagt seyn, da dieser nicht fehlen könnte, wenn um ihn gestritten würde. Dazu kam Apollon auch bei anderer Gelegenheit gegen Herakles in das Gefecht. Es war beim Kampfe in Pylos, dessen Pindar (Ol. IX V. 47) gedenkt:

Von der Gottheit werden Sterbliche weis' und gross
Wie wol hätte Herakles sonst
Mit mächtiger Hand, dem Dreizack entgegen, die Keule im Kampfe geschüttelt,
Als gestellet um Pylos hin andrängte Poseidon,
Als andrängte mit silberner Wehr ihm Kämpfe bereitend
Phöbos, auch Aidas den Stab nicht ruhend zurückhielt,
Mit dem er Menschen Leiber hinab durch hohles Geklüft führt.

Bei der Vielgestaltigkeit dieser Sage, welche Böckh mit gewohnter Sachkunde zu jener Stelle nachgewiesen hat, darf nicht auffallen, dass vom Dichter dem Kampfe Poseidon und Aidas gesellt werden, während sie beim Maler fehlen, und dass Herkules mit der Keule streitet, auf dem Gefäss mit dem Bogen, auch nicht, dass die Götter, welche nach anderer Meldung einem oder dem andern der Streitenden helfen, hier vermittelnd einschreiten. Die Thatsache steht gleichwohl fest, dass nach einer poetischen Sage Herakles und Apollo auch ausser beim Dreifussraube gegen einander kämpften, und dass andere Götter in den Kampf, sey es streitend oder ausgleichend, verwickelt waren. Ein Jeder wird sich sofort die Gegenwart, die Bestrebung und die Eile der einzelnen

Gestalten erklären. Die ganze mannigfache Bewegung der Gruppe bekommt nun erst ihren Sinn, und auch dadurch steigt der Werth des Werks, das schon durch seine Anordnung, und meisterhafte Ausführung als die höchste Zierde dieses noch archäischen, aber der Vollendung nahen Vasenstyls mit rothen Figuren auf schwarzem Grunde zu betrachten ist, und mit dessen Erklärung dieser Abschnitt unserer Arbeit über die nach Classen geordneten Formen und Namen der Vasen schliessen mag.

Uebrigens macht diese Erörterung der Vasenbenennungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Erschöpfung des Gegenstandes. Die Art ihrer Anordnung, welche den *Gebrauch* der Gefässe zum Grunde legt, von den einfachsten beginnt und sich vor Allem an deutliche Benennungen hält, diesen aber die Mittelformen und das Schwankende unterordnet, um auf solche Weise mit Ausscheidung der Essgeschirre den ganzen Ueberfluss an Vasenformen unter der Benennung der Schalen, Becher, Krüge, Flaschen, Töpfe und Büchsen zu vereinigen, für diese Gattungen aber und ihre mannigfaltigen Arten nur so viel griechische Namen aufzunehmen, als sich mit Sicherheit aus dem reichen Vorrath von Glossen, Anführungen und Nachweisungen bei Grammatikern und besonders bei Pollux und Athenäus schöpfen lassen, mag Manchem vielleicht zu schlicht und einfach scheinen, welcher das Gewirr und Gestrüpp der sich oft genug widerstrebenden Namen, Bestimmungen und Untersuchungen auf diesem Gebiete in den obengenannten Werken damit vergleicht. In der That nimmt es sich ganz stattlich aus, wenn jene einfachen deutschen Namen vermieden, und zu den sichern griechischen noch die übrigen in ziemlich reicher Fülle gestellt, die Verzeichnisse mit den gelehrten Benennungen: Pelike und Kelebe, Kados, Holmos und Deinos, Lepaste und andern gleichen unbestimmten und unbestimmbaren verziert werden, und es mag auch diese Namengebung in dem Bedürfnisse der Kürze und

Verständlichkeit bei den Vasenverzeichnissen einigen Grund haben. Indess ist es überall gut, auch hier den Schein zu vermeiden, dass man wisse, was zu wissen nicht möglich, und was darum zu brauchen nicht rathsam ist, zumal Andere mit nicht ungegründeten Erinnerungen dagegen hintendrein kommen, und so des Streites und des Namenwechsels kein Ende wird. Doch sollen diese Bemerkungen keineswegs die Verdienste schmälern, welche sich meine verehrten Freunde, vorzüglich Panofka und Gerhard auf dem so streitvollen Gebiete erworben haben. Denn durch sie ist es geschehen, dass wir Andere, hauptsächlich unter Letronne's Leitung auf ihm der „sokratischen Weisheit" theilhaftig geworden sind, der, wie bekannt, das Wissen dessen, was man nicht weiss, entgegenstellt.

Uebrigens wird es für die Sache nützlich seyn, wenn wir die Vasennamen bei Gerhard mit den unsrigen in den einzelnen Punkten vergleichen, und zu diesem Behuf auch seine Tafel mit Gefässformen den oben gegebenen Tab. II folgen lassen.

Gerhard scheidet diese Geschirre nach ihrer Form als *Vorrathsgefässe* (amphorae, *ὑδρίαι*), *Mischgefässe* (*κρατῆρες, στάμνοι, λεχάναι*), *Vertheilungsgefässe* (*οἰνοχόαι, κάνθαροι, κναθίδες, ῥυτά, ἄσκοι, φιάλαι, κύλικες, λεπασταί*), *Tropfgefässe* (*ἀλάβαστρα, λήκυθοι* und *ἀρύβαλλοι*), *Speisegefässe* (*τρυβλία* und wieder *λεχάναι, πίνακες*), *Schmuckgefässe* (*κυλίκναι, τριπόδισκοι*), und bringt in diesen Gattungen die einzelnen Arten unter, ausser den genannten noch andere. Wird nun seine Tafel, welche die Abbildungen von 50 Gefässen liefert, mit der vorstehenden Erklärung verglichen, so enthält sie nach unserer mit ihr nur theilweise zusammentreffenden Bestimmung:

A. Schalen. N. 30, 31, welche bei ihm becherähnliche Schalen oder schalenähnliche Becher *φιαλώδεις κύλικες* heissen, von de-

nen N. 30 *κύλιξ* N. 31 *λεπαστή* genannt wird; *φιάλη* steht in der Mitte von beiden.

B. Von den Bechern, die er liefert, müssen mehrere Gruppen gebildet werden. Zunächst N. 20, 21, 22, 23. Der erste wird als *καρχήσιον* aufgeführt, die andern als *κάνθαροι*. Doch mit der genauen Beschreibung, welche wir vom Karchesion haben, stimmt, entsprechend unserer N. 2 allein N. 23 zum Theil überein. Ist aber das unsere ein Karchesion, so wird dem gerhardischen Gefäss dieser Name nicht gebühren, da es theils nicht die in seiner Beschreibung angegebene Einbiegung des Bauches hat, und durch seine *vier* Henkel an die von Apelles dem Sculptor ausgegangene Nachbildung des nestorischen Bechers (Athen. B. XI. S. 488 F) erinnert, bei dem weder an *καρχήσιον* noch an *κάνθαρος* zu denken ist. Es ist ebenfalls eine *φιαλώδης κύλιξ*, aber mit verschlungenen Henkeln. Sofort bleiben 21 und 22 zu bestimmen. N. 21 gehört zu den Trinkgefässen mit geschwungenen Henkeln und mehr gleichmässig gestalteter Rundung, welche sich oft in den Händen bacchischer Figuren befindet, z. B. in den Händen des Silen auf den schönen Münzen der sicilischen Naxier (Abbildungen bei Mionet. planche LXVI. N. 23), während auf der andern Seite dieser Münzen die Köpfe des Bacchus und der Ariadne gebildet sind. Da nun bei den Dichtern der *κάνθαρος* und das Karchesion nicht selten unter den bacchischen Geräthen erscheinen, das Karchesion aber hier ausgeschlossen ist, so hat die Annahme von Letronne viel für sich, dass in den Gefässen dieser Art *κάνθαροι* gebildet seyen, die ohnehin dem *καρχήσιον* verwandt waren. Der Form nach ist N. 22 ihm gleich, mit kurzem Fuss, aber ohne Henkel; doch hält dieser Umstand Gerhard nicht ab, auch diese Form unter *Kantharos* zu begreifen. Mit N. 22 stimmt wieder überein N. 27, doch mit langem Fuss, ein Gefäss, das Gerhard einstweilen, wiewol ohne weitern Grund, als *ὄλκιον* aufführt.

Eine zweite Gattung von Bechern ist in N. 26 und 29 gegeben von schlichter und wenig schöner Form, mit breitem Fuss und zwei Henkeln, die in N. 28 seitab stehen, während N. 29 der eine aufwärts, der andere seitwärts geht. Sie entsprechen unserm N. 1. Gerhard bezeichnet sie als *σκύφοι*, den andern sogar als panäthenäischen Skyphos. Der alte homerische Skyphos, ein hölzernes Hirtengefäss, mag allerdings von solcher Schlichtheit gewesen seyn, und es wäre nicht unwahrscheinlich, dass die spätern schlichten Gefässe solcher Form den alten allgemeinen Namen der „ausgehöhlten Geschirre" behalten hätten; doch weiter reicht die Berechtigung nicht, und dazu melden sich noch andere Becherformen mit eingebogener Mitte und zierlichem Henkel selbst bei Gerhard für diesen Namen.

Es ist nicht anders mit der dritten Art N. 24 und 25, welche *κυαθίς* genannt wird, also von der Form des *κύαθος*. Aber neben ihnen werden auch *κοτυλίδες* oder *κοτύλαι* aufgeführt, von *κοτύλη*, und die Diminativa haben nur Berechtigung, insofern die Gefässe dieser Benennung den ursprünglichen Massgefässen *κύαθος* und *κοτύλη* entsprechen. Welches war ihre Gestalt? Die des *κύαθος* ist nicht zu bestimmen; die der *κοτύλη*, glaubt Letronne, auch nicht; doch ergibt sie sich aus den bronzenen *Schöpfkellen* (*κοτύλαι*) mit langen Henkeln, deren eine N. 15 aus meiner Sammlung abgebildet ist. Da beide Formen bei Gerhard sich der *κοτύλη* nähern, auch der lange reifähnliche Henkel an die Schöpfkelle erinnert, so würden sie, wenn man sich an Wahrscheinlichkeiten will genügen lassen, als *κοτύλοι*, *κοτυλίσκοι* zu bezeichnen seyn, zumal dafür Athenäus S. 478 B. spricht: *κότυλος. Τὰ μόνωτα ποτήρια κότυλοι*, und weiter: *κότυλον, ὃν ὅμοιον ὄντα τῶν προειρημένων ἓν οὗς ἔχειν.* Von der Schönheit ihrer Form und der Bequemlichkeit für den Trank, zeugt daselbst S. 482 B die Erklärung des Eratosthenes: *τοὺς καλουμένους κοτύλους κάλλιστα καὶ εὐποτώτατα ἐκπωμάτων.* Da übrigens die *κυαθίς* ein *κοτυλῶδες ποτήριον* genannt wird, so scheint

es, dass sie sich als eine Species den κοτύλοις unterordnen, die also allgemeine Bezeichnung einer bestimmten Gattung Trinkbecher mit gleichmässig abgerundetem Bauch und Schöpfhenkel sind.

Da wir übrigens auf dem Gebiete der Vermuthungen stehen, so sey gestattet, eine, die therikleischen Gefässe betreffend, beizufügen. Dass das von Therikles ausgehende Geschirr sich durch schöne Form empfahl, ist aus den Nachrichten darüber bei Athenäus, wie auch durch sich klar. Woher wäre ihm sein Ruhm gekommen? Auch das ist sicher, dass mehrere Gattungen von Geschirr therikleische hiessen, Becher, wie Krüge. Der therikleische Becher war vom Karchesion verschieden, wie aus Kallisthenes bei Athenäus zu ersehen, der Personen aufführt: ἔχοντας θηρικλείους, τοὺς δὲ καρχήσια. Athen. S. 471. F. S. 472 A. Nun wird kurz nach jener Meldung C eine Stelle des Aristophanes angeführt, der den therikleischen Becher einen wohlgerundeten Schild nennt, Θηρικλέους εὐκύκλωτον ἀσπίδα, und dadurch wird man mit einer gewissen Nöthigung zu jenen schalenähnlichen Bechern mit dem Aufsatze geführt, die wir oben neben die einfachen Trinkschalen gestellt haben. Sie sind durch jenen Aufsatz das, als was sie Aristophanes bezeichnet; sie sind zugleich die zierlichsten Trinkgefässe dieser Art. Dadurch gewinnen wir vielleicht einen Halt für die Bestimmung des θηρικλεῖος κρητήρ das. A., und werden ihn in jenen Mischkrügen zu erkennen berechtigt, die in ähnlicher Weise über einem runden Untersatz einen in schöner Biegung aufsteigenden glockenähnlichen Aufsatz haben, wie N. 17 und die diesem ähnlichen Gefässe, welche mit der genannten becherähnlichen Schale in einer innern Analogie der Form und des Princips der Anordnung und Ausführung stehen, ohne Henkel N. 47.

C. Als Kanne ist nur Ein Gefäss N. 33 aufgeführt und auch von Gerhard als οἰνοχόη bezeichnet.

D. *Krüge* und zwar mit 2 Henkeln sind in ziemlicher Menge genannt; doch auch bei ihnen ist es nöthig, die wirklichen Krüge in mehrere Classen zu trennen, und die Gefässe anderer Art, welche mit jenen gemischt sind, auszuscheiden. Von schlichter Form sind N. 8 und 16. Das erste wird als *πελίκη* aufgeführt, ohne nähere Berechtigung auf den alten und dunkeln Namen. Die Wortformen *πελίκη, πέλιχνα, πέλλα,* deren Zusammenhang mit *pelvis* wol kaum zu verkennen ist, gestatten nicht, den Namen andern als beckenähnlichen Gefässen zu geben, und die *πελίκη* müsste demnach nicht unter den Krügen, sondern unter den schalenähnlichen Bechern gesucht werden. Als ein weder zum Trinken noch zum Mischen geeignetes Gefäss hat N. 8 zur *Aufbewahrung* gedient. Es ist, wie oben nachgewiesen, der *ϛάμνος*. Auch an den *κάδος* hat man bei dieser Form gedacht, den *Athenäus* (S. 472 E.) fälschlich unter die *ποτήρια* rechnet. Alle von ihm angeführten Stellen der Dichter zeigen vielmehr, dass der *κάδος* unter die *aufbewahrenden* Krüge gehört, die allerdings auch ausgetrunken werden, so gut wie unsere Fässer, aber Niemand setzt diese darum unter die Krüge. Indess fehlt alle nähere Berechtigung für diesen Namen, wie sie für *ϛάμνος* aus dem gegenwärtigen Gebrauche, aus dem *ϛαμνοῤῥός* der Palästra und den Abbildungen auf der obengenannten amphora litterata nachgewiesen wird, deren Bestimmung keinem Zweifel unterliegt. *) Zu dieser Art der Wein und Oel bewahrenden Krüge ist auch N. 16 zu rechnen, den Gerhard als Mischkrug bezeichnet aber *στάμνος* nennt. Wenn er, um ihn als *χοητήῤ* geltend zu machen, bemerkt, dass mit einem in Neapel aufbewahrten Gefässe dieser Art zugleich auch der Schöpflöffel darinnen gefunden wurde,

*) De amphora quaedam galassiana litterata Comment. Fr. Ritschelii. Romae 1837. Als dritte, etwas verschiedene Form des Oelkrugs kann das erklärte Gefäss selbst angesehen werden.

so beweist das gerade ebensoviel für den entspundeten κάμνος, aus dem das Merum geschöpft und mit dem Wasser in dem Mischkrug verbunden wurde. Daran schliesst sich die zierliche Form von N. 4, die als bacchische Amphora bezeichnet wird, aber ein κάμνος ist und als eine des Gottes würdige Veredelung der Form N. 8 gelten kann.

Als *Mischkrüge* (κρητῆρες) aber, und zwar in doppelter Form, sind folgende zu bezeichnen. In der *einfachen*, mit weiter, glockenähnlicher Oeffnung und schlichten Henkeln sind N. 17 und 18. Von diesen wird die schöne und häufige Form N. 17 einfach als κρητήρ aufgeführt, 18 aber als ὀξύβαφον. Allerdings war auch diese ein ποτήριον, aber da es von dem *Essigmappe* (ὀξύβαφον), der zum Eintunken der Speisen in Essig diente und ein flaches Gefäss war, das man beim Kottabos auf dem Wasser konnte schwimmen lassen, den Namen hat, kann sich das Trinkgeschirr (ὀξύβαφον) nicht ganz von dieser Form entfernen, und der Name ist den Krügen ganz ungeziemend, von welcher Art sie auch seyn mögen. An diese beiden Mischkrüge schliessen sich mit gleich weiter Oeffnung und verschlungenen Henkeln N. 15, für welche der dunkle Name κελέβη geltend gemacht wird. Dass die Kelebe ein Mischkrug war, kann Anakreon bei Athenäus S. 475 C zeigen: φέρ' ἡμῖν, ὦ παῖ, κελέβην, ὅπως ἄμυστιν προπίω, τὰ μὲν δέκ' ἔγχει ὕδατος, τὰ πέντε δ' οἴνου κυάθους. Aber selbst dieses bleibt unsicher, und eine andere anakreontische Stelle nennt die τριχύαθος κελέβη als Becher. Es gilt darum noch fortdauernd, was Athenäus sagt, Ἄδηλον δὲ ποῖον εἶδός ἐστι ποτηρίου, oder vielmehr es ist offenbar, dass κελέβη generelle Benennung mehrerer Gefässe war, während das davon abgeleitete κελέβιον in drei von Athenäus angeführten Dichterstellen als Honigkrug vorkommt.

Eine dritte Art Krüge bilden N. 9 und 10 mit etwas verengtem Halse und schön gewundenen Henkeln, die als κρητῆρος mit

Volutenhenkeln und mit Gorgonenhäuptern an Zierlichkeit den frühern noch vorangehen.

E. Es folgen als *fünfte* Classe die dreihenkligen Wasserkrüge (ὑδρίαι, καλπίδες) N. 13. und 14, deren Benennung sicher ist.

F. Aus der Gattung der *Flaschen* als λήκυθοι sind mehrere mit Einem Henkel N. 42, 43, 46, ohne Henkel N. 47, und mit besondern Namen, obwohl als λήκυθοι in ihrer Geltung gelassen, N. 48 βομβύλιος, N. 49 ἀλάβαστρος, und N. 46 κοτύλισκος, ohne zureichenden Grund dieser speciellen Bezeichnungen, ausser etwa ἀλάβαστρος, da allerdings Gefässe der Art in Alabaster sich finden, wovon der Name solcher Salbengefässe stammt; doch fehlen auch verwandte Formen aus demselben Stoffe nicht. Eine zweite Art λήκυθοι geben N. 44 und 45, welche Gerhard für Balsamgefässe hält, aber wegen ihrer Form ἀρυβάλλους nennt; indess gehört der ἀρύβαλλος als gleichberechtigt mit ἀρύταινα bei Aristophanes zu den Krügen, den Schöpfgefässen (von ἀρύειν), wohin ihn auch die von Athenäus S. 222 F beurkundete Verwandtschaft mit dem ἀρύστιχος bringt, der seinerseits gleiches Etymon mit ἄρυστις und ἀρύταινα hat.

Doch nähert sich der ἀρύβαλλος durch seinen engen Hals dem λήκυθος, und da ἀρυβαλίς, das ist der Schöpfbeutel im Kleinen, in den Glossen als λήκυθος, genauer wol als ληκύθιον, bezeichnet wird, die Gefässe aber den gymnastischen Salbenflaschen gleich stehen, die ebenfalls λήκυθοι sind, so wäre vielleicht der Name ἀρυβαλίδες (nämlich λήκυθοι) für beide mehr berechtigt.

Eine dritte Art λήκυθος auf der Tafel bilden N. 34 und 35, welche Gerhard ungeachtet des dünnen Halses gleich der davon ganz verschiedenen Kanne N. 33, über die kein Zweifel besteht, als οἰνοχόαι aufführt.

Dass sie zum Giessen dienten, deutet ein hochstehender Henkel an; bei der Enge des Halses waren es wol Oelgefässe, so gut wie 40, 41 und 36, und wurden, wie es scheint, gleich diesen, die Gerhard ohne nähern Grund ἀσκοί nennt, zum Auftröpfeln des Oels gebraucht bei Speisen und selbst bei *Opfern*. Sie sind also die λοιβάσια bei Athenäus S. 482 A: χύλιξ, . . . , ᾧ τὸ ἔλαιον ἐπισπένδουσι τοῖς ἱεροῖς (der guttus der Römer). Dabei darf χύλιξ nicht irren; denn ᾧ zeigt, dass ein anderes Wort vorherging, etwa ἄγγειον, auf welches ᾧ sich bezog.

Endlich hängt eine ganze Classe höher gegliederter zweihenkliger Gefässe (N. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7) der Tafel mit den λήκυθοις zusammen, welche Gerhard nicht nur als amphorae aufführt, sondern auch noch als ägyptische, tyrrhenische, panathenäische, nolanische (5, 6) und apulische unterscheidet. Will man nicht jedes Gefäss mit zwei Henkeln amphora nennen, wodurch die wunderlichste Vermischung von Schalen, Bechern, Krügen, Flaschen und Töpfen entstünde, sondern nur die *grössern Zweihenkler* mit *weitern Bauche*, die χερούλια der gegenwärtigen Griechen, also Gefässe, welche eben wegen ihrer Grösse nicht mit Einer Hand können gehoben, sondern mit zwei Händen müssen gehoben *und getragen* werden, was allein in dem Namen ἀμφιφορεὺς liegen kann, und will man, wie es nothwendig ist, den engen Hals mit weiterer Mündung darüber als das Kennzeichen der Flasche oder der λήκυθος festhalten, so wird die Benennung der vorliegenden keinen Zweifel haben. Am bestimmtesten entscheidet dafür N. 7, wo auch das trichterförmige Mundstück nicht fehlt; und die übrigen stehen dieser λήκυθος so nahe, dass sie von ihr kaum zu trennen sind; doch sind sie von στάμνος nur durch die Enge des Halses verschieden, was die der Amphora angefügten, und aus Aegypten, Tyrrhenien, Athen, Nola, Apulien genommenen Spezifikationen um so mehr als unstatthaft erscheinen lässt. Auch N. 11, das als kandelaber-

förmige Amphora aufgeführt wird, ist Lekythos, und zwar in ganz reiner und bestimmter Form, so gut wie N. 7.

G. Als ein Salbengefäss, oben geschlossen; oder Salbenbüchse, ist wol N. 19 zu betrachten, das ein *apulischer Stamnos* genannt und mit N. 16 einem Gefässe von ganz anderer Form zusammengebracht wird. Gilt es, für solche Büchsen einen eigenen Namen zu schöpfen, so wird man an die λεκανίδες gewiesen, Salbengefässe, welche nach Hesychius (*v.* κέραμος) dem *Mischkruge* ähnlich gemacht werden: λεκανίδες κεραμεᾶ παραχλήσιαι τῇ κατασκευῇ κρητῆρι, und in der That kommen sie dem Mischkruge sehr nahe. Es wären also λεκανίδες und πυξίδες Gefässe, in denen *Schüssel* λεκάνη sich in mischkrugähnlicher Form zusammenzieht und zur Büchse oben abschliesst. Was endlich das als ὄλμος aufgeführte Rundgefäss N. 26 betrifft, so gleicht es einem πίθος ohne Rand und mag wol als solches als ein irdenes *Weinfass* betrachtet worden seyn. Es kommt in colossaler Form vor, und der grosse Untersatz dient zur Bestätigung jener Ansicht. Ein solcher war ihm nöthig, wenn es als πίθος entspundet und in dem Speisesaal zum Behuf der Mischung aufgestellt wurde.

Sollte übrigens den allgemeinen Benennungen der Gefässe eine grössere Anzahl besonderer für die einzelnen Arten beigefügt werden, als es nach der Meldung der Grammatiker und ihrer Vergleichung mit den in Natur übrig gebliebenen Geschirren bisher geschehen konnte, so hätte man zunächst wol die Münzen zu benützen, auf denen Gefässe mannigfacher Art vorgestellt sind. Ihre Erscheinung auf diesen, unter öffentlicher Autorität gehenden Mitteln des Verkehrs, zeigt, dass Gefässe von den auf den Münzen abgebildeten Formen in dem Orte, der sie ausgeprägt, gewöhnlich oder mit irgend einer merkwürdigen Eigenthümlichkeit desselben verbunden waren. Sofort hätte es keinen Anstand, diese Gefässe nach dem

Namen der Städte *näher* zu bezeichnen, und ihnen dann die nach Form, Boden und Henkel ihnen nahekommenden unter derselben Benennung beizufügen, in sofern sie anderwärts noch kein sicheres Unterkommen gefunden haben.

So zeigen die Münzen von Theben (Mionnet planche 53, N. 3) einen Krug in schöner Form mit oben aufsitzendem, überragenden und herabhängenden Henkel, welcher die untere Einbiegung des Halses nicht erreicht, eine ähnliche, aber mit hinten auf den obern Bug des Gefässes herabreichendem Henkel, die Münzen von Lamia (planche LXVI, N. 3), und einen dritten von reichstem Schmuck der übergebogenen und geradabgehenden Henkel mit dreifachem Band um den Hals und anderen Zierden um die Ausbeugung, die Münzen von Böotien (planche LXXII, N. 6), und man hätte damit unter dem Namen des thebanischen, lamischen, böotischen Weinkruges oder σάμινος drei sichere Benennungen, denen die ähnlichen und gleichen Geschirre unserer Sammlung sich anschlössen.

Ebenso liefert die chalcedonische Münze (pl. XLI, N. 4) die schlichte, oben in engen Hals mit zwei Henkeln, unten in eine Spitze ausgehende Oelflasche; eine aus Athen dagegen (pl. LXXII, N. 8) die schönergebildete, attische, welche sich leicht als die panathenäische Lekythos für das heilige Oel neben dem grossen Kampfkruge jenes Landes stellen und der Grablekythos desselben Landes als eine besondere Art entgegentreten wird. In der Form des Haupttheils übereinstimmend, aber in Fuss und Hals verschieden, ist die Lekythos auf den Münzen von *Cydonia* (Suppl. T. IV pl. VIII, N. 5). Das Bild der Pallas auf der Vorderseite, die Nachteule und der Oelzweig auf der Rückseite zeigen die innere Uebereinstimmung des Gepräges mit den attischen Münzen, und der Läufer in der Area der Rückseite deutet bestimmt auf die öffentlichen

Spiele hin, für welche in der Lekythos das Oel zum Preise geboten wurde.

Eine schöne Verbindung eines dem Karchesion ganz ähnlichen Bechers und eines zierlichen Weinkrugs auf der Rückseite zeigt eine Münze von Kercyra (Suppl. III. pl. XIV, N. 1).

Es schien zur Ergänzung des hier Vorgetragenen dienlich, ausser den genannten noch eine grössere Zahl auf griechischen Münzen gebildeter Vasen auf Taf. I. C zu vereinigen. Auswahl und Zeichnung verdanke ich unserm Herrn Collega Streber. Die Zusammenstellung ist nach den oben geschiedenen Classen geordnet.

III.

Von der Bestimmung und den durch sie bedingten Classen der Vasen.

Ausser dem Gebrauche der Vasen zur Aufbewahrung von Flüssigkeiten, besonders Getränken und der dadurch bedingten Formen und Namen der Schalen, Becher, Kannen, Krüge ud Büchsen sind theils aus Nachrichten der Alten, theils aus dem Bilderschmucke der Gefässe selbst besondere Bestimmungen einzelner Gefässe für gewisse Vorkommnisse des Lebens nachweisbar. Diese haben zur Unterscheidung mehrerer Classen Anlass gegeben, so dass in jeder sich Gefässe der verschiedensten Formen und Benennungen vereinigt finden können.

Als zuerst in grösserer Mannigfaltigkeit und Bedeutsamkeit eine Sammlung solcher Geschirre, die hamiltonische durch Hancarville

beschrieben wurde, war die Meinung fast allgemein, ihre Bestimmung sey ausschliesslich oder doch fast allein gewesen, bei *Mysterien*, namentlich bei bacchischen, zu dienen. Hamilton sprach sie in seiner Einleitung zu dem Werke zuerst mit Bestimmtheit aus. Ihre Natur, dass sie nämlich Trinkgefässe waren, ihr meist mit Bacchus und bacchischen Figuren, Mahlen und Opfern verkehrender Inhalt, der Umstand, dass sie in Gräbern aufbewahrt wurden, endlich Vieles, was auf ihnen an Geräthen und Verrichtungen vorkommt und nur aus den Mysterien erklärlich, oder sich auf die in jenem Geheimdienst überlieferten Lehren von der Fortdauer und der Seligkeit der Geweihten nach dem Tode zu beziehen schien, wurde zu Hülfe genommen, um jener Hypothese, wenigstens für die Mehrzahl derselben, Geltung zu verschaffen. Auch dass die Gefässe fast ausschliesslich im untern Italien gefunden wurden, wo die Feyer der bacchischen Mysterien vor dem sie aufhebenden Senatsbeschlusse vorzüglich verbreitet war, begünstigt die Annahme, welche sofort die Erklärung ihrer Eigenthümlichkeiten in den meisten ihnen bestimmten Werken beherrschte. *)

Nun ist zwar durch das Vorkommen dieser Vasen ausser dem Bereich griechischer Länder und in Gräbern, in welchen bacchische *μύσται* nicht liegen konnten, eben so durch die nähere und genauere

*) In der deutschen Uebersetzung der Hamilton'schen Einleitung bei Böttticher (griechische Vasengemälde I. Bd. 1797. S. 40 ff.) heisst es darüber: „die allerwahrscheinlichste Muthmassung (wesshalb die Gefässe in gewisse Gräber kamen) bleibt immer die, dass es *heilige* Vasen waren, die gewisse religiöse Beziehungen hatten, und nur in die Gräber solcher Personen gesetzt wurden, die in die *Geheimnisse des Bacchus* und der *eleusinischen Ceres* eingeweiht waren, auf welche *die Gemälde auf den Vasen gewöhnlich anspielen*;“ und Böttticher in der Anmerkung zu dieser Stelle erklärt diese Muthmassung für die, welche im Ganzen allein nur möglich und hinlänglich befriedigend sei.

Kunde ihres malerischen Inhalts jene Hypothese sehr erschüttert und beschränkt worden, aber noch keineswegs ganz aufgegeben, und noch Gerhard wahrt in der Einleitung zu seiner Vasenbeschreibung „den mystischen Gebrauch“ wenigstens den angeblich unteritalischen Gefässen. *)

Indess rechtfertigt Nichts die Annahme, selbst wenn sie in dieser Beschränkung auftritt. Als mystisch liesse sich auf ihnen nur erkennen, was auf geheimen Cultus, seine Verrichtungen, seine Geräthe und seinen Glauben in irgend einer Weise einen so entschiedenen Bezug hätte, dass eine andere Deutung dieses Inhalts als auf Mysterien nicht zulässig erschiene. Es wird aber auf ihnen Nichts verrichtet, was nicht bei den gewöhnlichen Vorkommnissen des Lebens, bei Trinkgelagen und öffentlichen Opfern nicht auch verrichtet würde, und die Mantelfiguren von Jünglingen, die nicht selten mit Greisen in Verkehr stehen, ehedem junge Einzuweihende genannt, sind längst als Gestalten der Palästra gegenüber den Pädotriben, Pädonomen und Gymnasiarchen erkannt worden. Auch die Geräthe, die Cisten, die Schalen, die Kränze sind die gewöhnlichen, und die für Cistae mysticae gehaltenen Kästchen kommen auf offenbaren Brautgefässen als Behälter des Brautschmucks vor. Es

*) A. a. O. S. 153. „Als Grabgefässe machen sich endlich viele Thondenkmäler nicht sowohl der frühern Zeit und der ihr entsprechenden Abkunft, als vielmehr der spätern apulischen und lukanischen Fabriken kenntlich, auf welchen theils *Mysterienbilder* in Bezug auf das Schicksal der Verstorbenen, theils unverkennbare Grabmäler und Todtenspenden abgebildet erscheinen. In dieser letzten Beziehung sind hauptsächlich die Kehrseiten der meisten apulischen Gefässe grösseren Umfangs zu beachten; dagegen die Darstellung mystischer Gebräuche den unteritalischen Gefässen, und ihre fast durchgängig freie Zeichnung bei verschiedenster Form und Grösse ebenso allgemein angehört, als sie den Gefässen anderer Fabriken und einer frühern Zeit fremd ist.

verhält sich nicht anders mit Kreisen, Kugeln, kleinen Leitern und andern Spielgeräthen. Allerdings dienten auch mystischen Opfern solche Geräthe, die Schalen, die Krüge, wie die Bekränzungen; aber sie ohne weiters, wo sie auf solchen Gemälden erscheinen, für mystische erklären, ist eine Annahme dessen, was erst bewiesen werden soll, eine wahre petitio principii. Es steht nicht anders mit den Genien, die zwischen den Personen schweben oder sie bekränzen, und mit den Gestalten in den Sacellis auf den hintern Seiten der Gefässe. Niemand darf jetzo in solchen Figuren mehr die Bilder der Verstorbenen verkennen, oder in jenen Genien etwas mehr als gewöhnliches Symbolisiren des Gemüthslebens annehmen. Dergleichen flüchtige Wesen, einzeln oder in Gruppen, sämmtlich beflügelt, sind der sinnbildliche Ausdruck der Neigung, der Liebe, der Lust, der Freude, der Sehnsucht, es ist der Ἔρως, Ἵμερος, Πόθος, und die Schaar der schwebenden kränzereichenden, spendenden Göttinnen sind die Bilder des Vorzuges, des Ruhms, der Ehre, der Auszeichnung jeder Art, die in dem allgemeinen Begriffe der Νίκη enthalten ist. Endlich nöthigen auch die Vorstellungen der Mythe, die auf Wiederbelebung, auf Leben nach dem Tode deuten, nicht zur Annahme von Mysterienbildern. Denn dieser Glaube war nicht auf die Mysterien beschlossen, obgleich er in ihnen vorzüglich gepflegt wurde, und viele Grabschriften und andere Gedichte, die von Geheimlehren keine Spur enthalten, sprechen ihn in den mannigfältigsten Formen aus. Wenn also ein Maler eine Verstorbene darstellte, wie sie von der Tochter der Demeter empfangen wird, oder wenn er die Demeter selbst auf ihrem Schlangenwagen zeigt, auf dem sie dem Triptolamus den Ackerbau lehrt, ist er ebenso wenig ein Mysterienenthüller, als man den Sänger des homerischen Hymnus auf die Demeter, oder Euripides, welcher der Alcestis göttliche Ehre und in der Unterwelt den Beisitz neben der Gemahlin des Aïdes verkündiget, darum für Mystagogen halten wird. Ja in dem Maase, als Sagen, Geräthe und Verrichtungen einen ent-

schieden mystischen Charakter tragen mochten, waren sie den Malern so gut wie der Dichtung entrückt; sie konnten nicht ohne Verletzung des Geheimnisses, darum aber nicht ohne Schuld und Strafe dargestellt werden, und es scheint demnach alle Beziehung der Grabgemälde auf Mystik und Mysterien ebenso gänzlich zu beseitigen, wie wir oben mit der Annahme von ihrem Ursprunge in Werkstätten ausser dem Gebiete griechischer Städte gethan haben.

Auf demselben Grunde, wie Gerhard, stehet rücksichtlich der Annahme mystischer Vasenbilder ein anderer der besonnensten archäologischen und philologischen Forscher, Friedrich *Ritschel*, in einer vortrefflichen Abhandlung über die Vase des Pelops. Auch seine Erklärung wird von der Vorstellung beherrscht, dass bei der weiten Verbreitung bacchischer Weihen in Unteritalien und bei ihrer leichten Zugänglichkeit Scenen derselben, Opfer, Bekränzungen der Aufgenommenen reichlich auf den Geschirren gebildet angetroffen werden.

Zwar möchten wir der dort erwähnten archäologischen oder philologischen Gesinnung nicht das Wort reden, welcher (wie Ritschel sagt) schon die Benennung *mystisch* einen Widerwillen erregt, *) eben so wenig wenn irgend ein „ostinato filologo tedesco“ sein Misstrauen gegen die mystischen Beziehungen solcher unteritalischer Bilder alter Gräber allen Gründen entgegenhält, diesen in Schutz nehme. Doch begehren wir, dass eine in sich so wenig wahrscheinliche Annahme, wie die Darstellung geheimer Gebräuche auf nicht geheimen Kunstwerken ist, sich durch unabweisbare Be-

*) Vaso del Pelope, illustrato da Federico Ritschel, Roma, aus dem XII. Bd. di Annali S. 171 — 197 besonders abgedruckt und ein sehr schönes in Rufo gefundenes Gefäss behandelnd.

weisführung empfehlen müsse, um zulässig zu werden, und finden diese selbst nicht in den gelehrten Erörterungen jenes ausgezeichneten Forschers. Das Gefäss ist, wie schon seine Form zeigt, eine Graburne, ein ἐντάφιος ἀμφιφορεύς von der Form eines Lekythos, und das weibliche Bildniss am obern Halse, von Blättern und Zweigen umgeben, zeigt wohl deutlich, dass es dem Grab einer jugendlichen Frau bestimmt war. Darauf steht nun in Beziehung die mythologische Scene, in welcher dargestellt ist, wie Pelops die Hippodamia zur Gemahlin gewinnt, und die Ehrung der Verstorbenen ist darin zu suchen, dass durch diese Darstellung ihre Vermählung mit der Bewerbung des Pelops um die Hippodamia verglichen wird. Sie selbst wird dadurch als eine neue Hippodamia bezeichnet und als solche gefeiert.

Sofort wird man in der andern Scene, die unter dieser mythischen gebildet ist, leicht ein Todtenopfer wahrnehmen, was ihr gebracht wird. Ihr Grabmal ist in der Mitte; es wird auch von Ritschel als Denkmal auf einen Verstorbenen anerkannt. Dieses Denkmal oder vielmehr die Verstorbene in ihm empfängt Opfergaben von den Freundinnen, die ihr zurückgeblieben, und der noch jugendliche Gemahl, zur Rechten sitzend und gegen das Grab zurück gewendet, deutet mit der nach ihr ausgestreckten Hand auf Abschied und Trennung. Diese beiden Gemälde auf der vordern Seite, überragt von dem Bildniss der Verstorbenen, stehen, wie man sieht, mit einander in innerem Verkehr. Die auf der Rückseite sind der Erinnerung an ihre Vermählung selbst gewidmet. Oben sitzt der Bräutigam, der vor ihm stehenden Braut eine Schale mit Früchten bietend, während sie, auf einen Pfeiler gestützt, dem Symbol des ehelichen, sie schirmenden Bundes, ihm den Kranz darreicht. Der von ihm zu ihr hinfliegende Jynx, der Liebesvogel, mit der Siegesbinde in den Krallen, den auch Ritschel als solchen anerkennt, lässt darüber keinen Zweifel. Unten ist der hochzeitliche, tanzähnliche

Zug, κῶμος ἐπιθαλάμιος unter Führung des Ἔρως ἑρμαφρόδιτος, der durch seine Zwiegestalt die gegenseitige Liebe der beiden Geschlechter bezeugt. Hinter ihm folgt die Braut mit dem Siegeszweige; hinter ihr der Bräutigam mit dem Jynx auf der Hand. Der Zug, welcher in seiner Erregtheit die Frische der hochzeitlichen Gefühle darstellt, geht auf Frauen zu, welche Fächer, Binden, Korb und Kiste als Hochzeitgaben tragen; am Schlusse der Abendstern: τᾶς ἑρετᾶς γλυκερὸν φάος Ἀφρογενείας wie ihn Bion nennt. Hier erklärt sich Alles durch sich und seinen innern Zusammenhang als Einheit in der Mannigfaltigkeit, und wir haben nicht nöthig, mit dem gelehrten Exegeten des Gefässes in dem obern Gemälde der Rückseite den sitzenden, allerdings im ἐνθρονισμός vorgestellten Bräutigam „in einen neuen Eingeweihten“ zu verwandeln, sofort den Jynx in ein allgemeines Symbol der Liebesneigungen, jeglicher auch unnatürlicher Art zu machen, wie sie etwa in den italogriechischen Bacchanalen gefunden wurde, und den hochzeitlichen κῶμος des untern Bildes in den ἱερὸς γάμος des Bacchus und der Kora umzugestalten, dessen ideale Darstellung nach Welker im hermaphroditischen Eros gegeben sey. Die zwei separati monumenti del culto dei mysteri, die Ritschel in beiden Stücken gesehen hat, zerfliessen unter dem einfachen Lichte der Wahrheit vollständig, und so wird es auch vergebliches Bemühen seyn, die Todtenfeier auf der vordern Seite unter dem mythologischen Bilde in Bezug auf den unterirdischen Bacchus und die Kora zu bringen, was auch Millin und andere Archäologen seines Belangs darüber sagen mögen.

Es schien nöthig, diesen Versuch der mystischen Umdeutung eines, den frühen Tod einer jungen Frau und die Erinnerung an ihre Vermählung nicht ohne Beiziehung mythischer Darstellung feiernden Gefässes etwas näher zu betrachten; denn da er als der letzte sich herausstellt, eine unhaltbare Sache zu retten, und da er auch der Gelehrsamkeit, dem Geist und dem Scharfsinn eines Mannes,

wie Friedrich Ritschel, misslang, und misslingen musste, so besteht wol die Hoffnung, dass man in Zukunft diesen ganzen mystischen Apparat der Vasenerklärung in die abgelegene Kammer veralteten archäologischen Hausraths einschliessen und der Verkommniss, der er unrettbar verfallen ist, ohne weiters überlassen wird, so unangenehm es übrigens Manchem seyn mag, sich von langgenährten und liebgewordenen Vorstellungen und Bemühungen um sie zu trennen.

Dagegen sind, wenn die Gefässe mit Bezug auf die besondere Bestimmung der einzelnen betrachtet werden, drei Gattungen leicht zu unterscheiden: die Grabgefässe, die Kampfgefässe, die Hochzeitgefässe (ἐντάφια, ἀγωνιστικά, ἐπιθαλάμια ἀγγεῖα. *Grabgefässe* wären sie alle, insofern es für diese Benennung hinreichte, dass sie in Gräbern gefunden würden; aber es handelt sich bei ihr nur von denjenigen, welche besonders für den Todten, sein Grab gemacht, nicht von solchen, welche aus seiner Verlassenschaft ohne Bezug auf Tod und Grab ihm als Theil des Schmuckes beigegeben wurden. Jene *besondern* für das Grab bestimmten Gefässe, die eigentlichen ἐντάφια ἀγγεῖα sind theils durch die obenerwähnte Stelle des Aristophanes, nach welcher den Todten Flaschen gemalt wurden, theils durch die in attischen Gräbern gefundenen λήκυθοι jener Art sicher, und diese Gefässe haben zum Theil die Analogie für die Anerkennung anderer geliefert, welche mit einem Denkmal des Verstorbenen, mit einer einfachen Säule, mit einem *Ναΐσκον* oder Sacellum, oder dem Eingang in ein solches geschmückt sind, und diese Grabmale von Vasen, Bändern und Kränzen umgeben zeigen, auch von Personen, besonders jüngern, welche mit Gaben für den Todten zum Theil in bewegter Stellung auftreten; und so fehlt es auch nicht an *marmornen* Gefässen, theils wirklichen, theils solchen, welche nur die äussere Gestalt von ihnen tragen, durch dieselbe aber als λήκυθοι, und durch die auf ihnen gebildete Scene des Abschieds als für die Gräber bestimmt sich darstellen; doch scheint es, dass diese nicht

in die Gräber den Todten folgten, sondern über und neben ihnen gleich den Grabsteinen, Büsten und ganzen Bildsäulen aufgestellt wurden.

Dass die Grablekythi Oel enthalten sollen, ist aus ihrer Form klar; ebenso, dass sie es nicht enthielten. Es müsste auch nach seiner Vertrocknung doch wenigstens den Ansatz seiner Substanz in dem Gefässe zurückgelassen haben. Was also war die Absicht, mit der man sie ihnen in das Grab stellte? Zur Erinnerung an ihr Leben, sagt man, zu ihrer Ehrung, aber warum denn leer? Höchst wahrscheinlich wurden sie bei der Beerdigung gebraucht, ihr Inhalt bei den Spendungen geleert, und sie dann in dem Grabe zurückgelassen, ganz unverletzt, während man die Schalen häufig in die Ecke warf und dort zerbrochen zurückliess.

Ist nun als Grabgefäss Alles zu erkennen, in welchem Hinweisung auf Todtenopfer, Grab und Grabdenkmal sich findet, so sind die Gefässe dieser Gattung sehr zahlreich und zum Theil mit den kostbarsten Gemälden geschmückt, vorzüglich mythologischen.

Dass die mythologischen Abbildungen auf ihnen in Verbindung mit der Erinnerung an den Verstorbenen und seinen Ruhm zu denken sind, dass diese Verbindung wenigstens die ursprüngliche war, ehe die Gefässe Gegenstand eines sich weit ausbreitenden Handels wurden und bis in die hetrurischen Gräber drangen, ist bei der naturgemässen Entwicklung aller griechischen Kunst aus dem Innern und der Darstellung eines bestimmten und festen Gedankens nicht zu bezweifeln. Die Einheit dieses Gedankens wird überall auch in der mannigfachsten Entfaltung festgehalten. Zu jener Entfaltung aber gaben die Thaten und Leiden der Heroen und Heroinnen dem Maler in ähnlicher Weise wie dem Dichter, z. B. in den pindarschen Siegesgesängen den erwünschten Stoff, um durch den reichen

und bekannten Inhalt des Mythus die Beziehung auf die Person des Gestorbenen, auf seine Tugend, Schönheit oder Stärke und Tapferkeit auszudrücken. Wir würden dieses in Bezug auf die Dichtkunst noch näher und umfassender finden, wenn die Klaggesänge (θρῆνοι) des Simonides und des Pindar sich wenigstens zum Theil erhalten hätten. Sie würden zur Ehrung der verstorbenen Männer und Frauen Beziehungen und Andeutungen aus dem Mythus in reicher Fülle enthalten, und uns auch in die Hoffnungen, Wünsche und Vorstellungen über die Schicksale nach dem Tode einführen. Doch reichen auch die Bruchstücke jener Gesänge zur Bekräftigung der Annahme hin, und so dienen auch mehrere pindarische Lieder, auf noch lebende, besonders der zweite olympische Gesang auf Hieron, zum hinreichenden Beweise, wie gern man in solchen öffentlichen Gesängen nicht nur die Ehre des Gefeierten mit dem Ruhme der Heroen verband, sondern auch die Aussicht auf den Ruhm und das Leben nach dem Tode eröffnete.

Dass übrigens auch Gefässe, welche ursprünglich eine andere Bestimmung hatten, nicht nur zur Mitgabe in das Grab, sondern zum Dienste der Beerdigung verwendet wurden, zeigen Krüge, in denen man Asche und Gebeine findet, obgleich ihr malerischer Inhalt andeutet, dass sie nicht dem Tode, sondern dem Leben bestimmt waren. Dahin gehört die in Attika gefundene Burgonische Amphora mit der Aufschrift und den Malereien der panathenäischen Kampfgeschirre, und gleichwol mit Asche des Verstorbenen angefüllt. Dieser also war dadurch geehrt worden, dass man seine Ueberreste in einem Gefässe barg, welches er sich bei seinem Leben durch einen panathenäischen Sieg erworben hatte. So will Achilles bei Homer seine und Patroklus Asche in einem goldnen Kruge vereinigt wissen, den ihm Tetis zum Gebrauche bei Gelagen gegeben hatte. Dahin gehört auch, dass man Reste von Gebeinen in goldenen Kapseln, die offenbar öffentlichen und häuslichen Gebräu-

chen dienten, wie in der kostbarsten murrha-ähnlichen Portlandsvase, andere in schönen bronzenen Eimern gefunden hat, lauter Gerathe, die als Gegenstände für die Bedürfnisse des Lebens bei der Beerdigung zum Dienst der Todten übertragen wurden.

Die agonistischen Gefässe sind durch die zuerst in attischen Gräbern, dann ausser Griechenland gefundenen grossen, flaschenähnlichen Amphoren ausser Zweifel gesetzt, für deren Bestimmung die Stelle des Pindar *) über die Frucht des Oelbaumes, welche als Preis des Sieges in den Panathenäen für den Argiver *Theäos* in Thon von Feuer gebrannt, in dem Gefässe ganz bunter Verzierung unter das männliche Volk der Hera wandelt, ebenso durch ihre Inschriften, nach welchen sie als *Kampfpreise* von Athen her bezeichnet werden. **) Theäus hatte den Sieg im Ringen davon-

*) Pind. Nem. X. v. 35 ff. *Γαῖα δὲ μαυθεῖσα πυρὶ καρπὸς ἐλαίας Ἔπλεν Ἥρας τὸν εὐάνορα λαὸν ἐν ἀγγείων ἔρκεσεν παμποικίλοις.* Die Deutung dieser Stelle auf bemalte Vasen findet sich bereits in den Anmerkungen zu meiner Uebersetzung des Pindar vom Jahre 1820, nachdem bis dahin man dem Scholiasten folgend an kunstreiches Erzbild gedacht hatte, in der die Schale gestanden hätte. Im Jahre darauf 1821 findet sich dieselbe Frklärung mit Bezug auf Welkers Mittheilungen in Diissens Commentar zu jener Stelle bei Böckh. Schon 1813 war das erwähnte Gefäss der Art vor dem nach Acharnä führenden Thor von Athen, also im äussern Kerameikos gefunden worden, von Herrn *Burton*, bald andern im untern Italien, in Sicilien und in den Gräbern von Volci, so dass sie jetzo in grosser Zahl die reicheren Sammlungen schmücken. Vgl. über sie Memoire sur les vases panathénaiques par *Bronstrett*. Paris 1833.

**) Die Inschriften sind deutlich *τῶν Ἀθήνηθεν ἄθλων* (nicht *ἄθλον*) *εἰμί*. Die grösste, unten spitz auslaufende, aus der Sammlung von Canino N. 1 des Catalogs der Reserve hat ausserdem die Inschriften: ΣΤΑ ΔΙΟ ΑΝΔΡΟΝ ΝΙΚΕ d. i. *σταδίου ἀνδρῶν νίκη* mit vier Läufern,

getragen. Eines jener Gefässe nennt den *Wettlauf*, aus dem es selbst als Preis davongetragen wurde. Man sieht demnach, dass der Sieg in den verschiedenen Arten des Wettkampfes bei den Athenäern mit Oel, offenbar mit heiligem, in solchen grossen flaschenähnlichen Krügen, belohnt wurde. *)

Durch diese Preisvasen ist die Möglichkeit gegeben, auch andere, als zur Classe derselben gehörig anzusehen. Ueberall, wo gymnastische Kämpfe, wo Wettlauf der Pferde und Wagen gebildet sind, oder irgend eine andere Beziehung auf öffentliche Spiele sich findet, ohne dass man auf irgend einen mythischen Stoff gewiesen wäre, werden Gefässe dieser Gattung anzunehmen seyn; dem wenigsten Zweifel sind die den attischen Preisgefässen an Form, Styl, Inhalt und Schmuck ganz entsprechenden meist grösseren Krüge und Flaschen ausgesetzt, welche von den andern nur

---

Auf einem andern Gefässe dieser Art erschien auch der Name des Archon, unter dem der Sieg in den Panathenäen gewonnen wurde. *ΑΓΑΣΙΑΣ ΑΡΧΟΝ ΤΟΝ ΑΘΕΝΕΘΕΝ ΑΘΛΟΝ.* Es wurde vor mehr als hundert Jahren in den Gräbern von Cyrene gefunden. Vgl. Boeckh Corpus Inscript. B. II. n. 2035 mit den weitern gelehrten Nachweisungen bei Raoul-Rochette Lettre à Mr. Panofka S. 15.

*) Herr Dr. Gustav Kramer in der nachher zu erwähnenden Schrift über Styl und Herkunft dieser Gefässe, glaubt S. 88 in Uebereinstimmung mit Brondstett, bei diesen Preissgefässen sey das Oel die Hauptsache gewesen, der Krug als sein Träger nur Nebensache und ohne weitere Bedeutung. War aber das Gefäss etwas so gleichgültiges, so würde der Dichter es nicht mit solcher Genauigkeit erwähnt haben. Er hat die Gewohnheit, nur das *Bedeutsame* und *Bezeichnende* in seinen Gesang aufzunehmen, und die Dinge nach ihrer Wichtigkeit mehr oder wenig prägnant auszudrücken. Nil molitur inepte. Seiner Behauptung aber, dass von Vasen, die als Preis gegeben worden, nie die Rede sey, widerspricht die Nachricht über den Preis bei den *Σκίροις*, der ein solches Gefäss war, wie wir unten sehen werden.

dadurch, dass ihnen die Inschrift abgeht, verschieden sind. An diese schliessen sich dann andere mit meist jugendlichen Gestalten von Knaben und Epheben an, welche in Verbindung mit ältern Männern stehen und von diesen Weisung oder Unterricht empfangen, oder mit den Genossen ihrer Uebungen in Verkehr begriffen sind, endlich diejenigen, welche Geräthe der Palästra zum Schmuck enthalten. Viele tragen die belobende Inschrift: *ὁ παῖς καλὸς* (der Knabe ist schön, die Unkunde der gewöhnlichsten griechischen Wortstellung lässt noch jetzo manche Archäologen „der schöne Knabe" übersetzen), der allgemeinste Ausdruck der Anerkennung und Neigung; wie auch *ἐραστής* im weitesten Sinne gefasst wird und nicht immer ein sinnliches Verhältniss voraussetzt. So erzählt bei Aristophanes der Gesandte der Athenäer, der König der Thracier sey ein so grosser Freund und Liebhaber der Athener, dass er an die Wände schreibe: *Ἀθηναῖοι καλοί.* *) Nimmt man dazu, dass Geschirre auch anderer Art jungen Leuten wegen ihrer Kampfübungen gegeben wurden, wie der *κύλιξ πεντάπλοος* beim Wettlauf der *Σκεῖρα* **) deutlich zeigt, dass ferner auch in den täglichen Uebungen der Palästra Siege des Einen über den Andern gewonnen und belohnt wurden, so wird man berechtigt seyn, die grosse Fülle, besonders von Schalen und Bechern, aber auch die nicht unbeträchtliche Zahl von grösserem Geschirr, Krügen und Flaschen mit jugendlichen Gestalten der Palästra, Kampfübungen und *Komoszügen*, welche dem Siege folgten, demnächst auch die andern, wo diese Gestalten ohne die entsprechenden Inschriften vorkommen, als ursprünglich jenem Zweck bestimmt anzunehmen. Sie wurden zunächst für Knaben und Jünglinge

---

*) Acharn. 142. *Καὶ δῆτα φιλαθηναῖος ἦν ὑπερφυῶς ὑμῶν τ' ἐραστὴς ἦν ἀληθῶς, ὅστε καὶ Ἐν τοῖσι τοίχοις ἔγραφ' Ἀθηναῖοι καλοί.*

**) Athen. XI. S. 496. *Τοῖς Σκειρώοις φησὶν (Ἀριστόδημος) Ἀθηνῆσι ἀγῶνα ἐπιτελεῖσθαι τῶν ἐφήβων δρόμων . . . . καὶ ὁ νικήσας λαμβάνει κύλικα τὴν λεγομένην πινταπλόον καὶ κωμάζει μετὰ χοροῦ.*

verfertiget, welche sich in den Spielen und Uebungen der Palästra wohl benommen, und durch die Ueberlegenheit über die Genossen ihres Alters in den täglichen Uebungen, also durch leichte Siege die Hoffnung künftiger Auszeichnung und Ehre geweckt hatten, bis auch sie von dieser unmittelbaren Beziehung gelöst und in einen Handelsartikel selbst für Fremde verwandelt wurden. Kommen auch auf solchen Schalen mythische Darstellungen vor, so stehen sie auf die Empfänger in ähnlichem Bezug, wie die mythischen Bilder der Todtenkrüge auf die Verstorbenen. Sie sind bestimmt, heroische, mit der Palästra und den mannigfachen Kampfspielen der Heldenzeit zusammenhängende Vorgänge oder die aus dem Schweiss und den Anstrengungen dieser Uebungen hervorgegangene Thatkraft von Helden wie Herakles, Theseus zu zeigen, oder endlich durch Darstellung des Mythus Beziehungen auf die Feste, die Ehren, die Tugenden, das Geschlecht und die Heimath des Gefeierten zu gewähren, bei jungen Leuten aber ihnen in jenen berühmten Thaten Bilder grosser Tugenden und eines unsterblichen Ruhms zur Nacheiferung darzustellen.

Eine dritte Gattung sind die zur Feier der Vermählung bestimmten Geschirre, deren in einigen Glossen Erwähnung geschieht. So wird in der oben erwähnten Glosse des *Photius* v. *κέραμος* über die *λεχανίδες κεραμεαῖ* gesagt, dass die Bräute sie in das Haus des Neuvermählten trugen und in ihnen wohlriechende Stoffe und Geschmeide aufbewahrten: *ἀρώματα οὖν εἰς ταύτας ἐμβάλλουσι καὶ σήμονας κομίζουσι δὲ αὐτὰς αἱ νύμφαι εἰς τὰς τοῦ νυμφίου οἰκίας*, womit die Glosse des Hesychius zu vergleichen. Er sagt, V. *λεχανίδες*, das seyen *κεραμεαῖ λοπάδες*, in welchen man den Neuvermählten Eingebrocktes oder Gebackenes gebracht habe: *Καὶ ἐν αἷς ἔνθρυπτα ἔφερον τοῖς νεογάμοις.* Die *ἔνθρυπτα* sind *πέμματα, βρώματα, τραγαλέα*, trockne Zukost, *ὄψον* aller Art, wesshalb auch nach der Glosse des Photius jene Gefässe später *ὀψοδόχαι* genannt

wurden, ἃς νῦν ὀψοδόχας αἱ γυναῖκες καλοῦσι, und der Gebrauch, in die bei der Hochzeit empfangenen Gefässe Weihrauch, Geschmeide, dann Honigfladen und Backwerk anderer Art zu legen, gestattet den Schluss, dass das *hochzeitliche* Töpfergeschirr in ziemlicher Mannigfaltigkeit gegeben wurde.

Die Hochzeitgefässe werden unter dem grossen Vorrathe des Geschirres ebenfalls durch ihren Inhalt erkannt werden. Die Gestalten jugendlicher Frauen und Männer, die zwischen den Liebesgöttern mit Binden und Kränzen sich bewegen, die Geräthe für Salben, Weihrauch, Schmuck und andere Hochzeitgaben, die Schalen mit Früchten bedeckt, die Bänder, die Spiegel, nach Umständen die Gegenwart älterer Personen, besonders Matronen zwischen jüngern auf Schalen, Kannen, Krügen und Bechern, lassen bald Braut und Bräutigam, nicht selten in Gefolge ihrer Genossen, ihrer Aeltern und die Genien als die Vermittler der Liebe und des Ehebundes wahrnehmen.

Auf andern wird das zur Vermählung Nöthige, wird das Bad, das Opfer bereitet, oder wie auf dem schönen candelorischen Hochzeitgefässe der königlichen Sammlung, der Hymenäus mit Begleitung von Leyer und Flöte gesungen, während zum weitern Schmuck heroische Spiele und Thaten zu Ehren der Braut und des Bräutigams auf dem Gefässe entfaltet werden. Auch sind es mythologische Gemälde, in denen die Hochzeit irgend einer in der Sage gefeierten Person, Heros und Heroine dargestellt wird, welche die Gefässe als hochzeitliche erkennen lassen. So das vierte Gefäss der hamiltonschen Sammlung, jetzt im brittischen Museum, auf welchem Gerhard den Namen des Malers *Midias* gefunden, und den Raub der *Leucippidea* durch die Dioscuren nachgewiesen hat. Die Hesperiden auf der andern Seite, Jason und Medea neben ihnen kommen dazu, um

die schöne Gruppe einer sitzenden Jungfrau und mehrere Jünglinge als eine hochzeitliche und das Gefäss als eine Hochzeitgabe erkennen zu lassen. Vergl. Gerhard Notice sur le Vase de Midias etc. Berlin 1840.

Endlich scheinen die zahlreichen Gefässe mit einem Auge oder mit zwei, die bei den Schalen in der innern Fläche oder an der äussern Rundung gebildet sind, aus dem hochzeitlichen Gebrauche ihre Erklärung zu finden. Das Auge hat nicht gerade die Gestalt des menschlichen, wiewohl auf einzelnen Gefässen auch solche nicht fehlen, sondern mehr eine phantastische, die man auf bestimmte Thiere zu beziehen gesucht hat, wiewohl vergeblich. Es geht mit diesem Auge wie mit den Medusenköpfen, die, nachdem der Typus im Allgemeinen für sie feststand, in den mannigfaltigsten Weisen gebildet wurden. Was aber bedeutet dieses offenbar symbolisch gewordene Bild, das uns auf so vielen, zum Theil sehr schönen Geschirren so seltsam anblickt? Ist es das böse, das schräge Auge des Neides, das *λοξὸν ὄμμα*, von dessen Wirkungen man Schlimmes erwartete? Wohl nicht; denn wie wäre man dazu gekommen, das, was man vermeiden wollte, bildlich vor die Augen zu stellen? Der Anblick selbst wäre pessimi ominis gewesen und hätte gewirkt, wie das *δόλιον ὄμμα* des Hirten Argos, dessen Bild die Jo bei Aeschylus in Bestürzung setzt.*) Es fragt sich sofort, ob damit Geschenke bezeichnet werden, welche der Bräutigam der Braut darbot, wenn er *sie zum ersten Male sehen durfte?* Dass Gaben der Art unter bestimmten Namen bestanden, sagt ausdrück-

*) Aeschyl. Prometh. v. 567. *Χρίει τίς με τάλαιναν οἶστρος εἴδωλον Ἄργους . . . ὁ δὲ πυρεύεται δόλιον ὄμμ' ἔχων.* Schol. *δόλιον κακόν εἰς οἶστρον γάρ με φανεὶς ἐπαίρει.*

lich Pollux. Es waren die *ὀπτήρια δῶρα* *), auch *ἀνακαλυπτήρια* genannt, und *προσφθεγκτήρια*, zur Erinnerung an die erste Begrüssung. Damit hängen die *ἀπαύλια δῶρα* zusammen, welche die junge Frau bei dem Beilager im Hause (*ἐπ' αὐλῆ*) des Schwiegervaters empfing, **) oder bei dieser Gelegenheit dem Neuvermählten gab. Da nun viele solche zierliche und kunstreiche Geräthe sich als Brautgaben darstellen, kein einziges Gefäss aber mit einem Auge, so viel mir bekannt ist, auf ein Grab hindeutet, so liegt die Vermuthung wohl nahe, dass eben die mit einem Auge geschmückten Vasen durch dieses den Moment bezeichen sollen, wo der Bräutigam des Anblicks der künftigen Gattin theilhaftig wurde. Sie würden also durch das Auge als *φερώνυμα ὀπτήρια* oder *ἀνακαλυπτήρια* bezeichnet, ohne dass man desshalb an das Auge des Bräutigams zu denken hätte. Das Auge ist, wie gesagt, nur *Symbol*, und wird als solches in jener phantastischen Weise behandelt, der wir gedachten. ***)

---

*) Pollux, II, 59. *Εἴρηται δὲ καὶ ὀπτήρια τὰ δῶρα τὰ παρὰ τοῦ πρώτον ἰδόντος νυμφίου τὴν νύμφην διδόμενα.* Vgl. Lib. VII, 36. *Τὰ δὲ παρὰ τοῦ ἀνδρὸς διδόμενα δῶρα ἔδυε καὶ ὀπτήρια καὶ ἀνακαλυπτήρια· οὐ γὰρ μόνον ἐν ᾗ ἐκκαλύπτει τὴν νύμφην οὕτω καλοῖτ' ἄν, ἀλλὰ καὶ τὰ ἐπ' αὐτῇ δῶρα, τὰ δὲ ἀνακαλυπτήρια καὶ προσφθεγκτήρια ἐκάλουν.*

**) Pollux III, 39. *Προαύλια . . . . ἐπαύλια . . . οἱ δὲ καὶ τὰ διδόμενα δῶρα τῇ νύμφῃ καλοῦσιν ἐπαύλια . . . . .*

***) Uebrigens vergleiche man über die bemalten Gefässe, die unter den Hochzeitgeschenken gegeben wurden, eine kleine Schrift von Nicolò Maggiore: Festa nupziale nell dipinto di un antico vaso plastico grecosiciliano. Palermo 1832. S. 8). Das Brautpaar wird auf diesem Gefässe auf dem Hochzeitwagen, den der Bräutigam führt, dargestellt. Die Gegenwart des Apollon, Hermes und Bacchus, welche den Wagen umgeben, deutet darauf, dass eine Göttervermählung als Prototyp der menschlichen auf dem Gefässe gebildet ist, etwa die des Zeus und der Hera.

Ausser diesen drei Hauptgattungen ist eine andere bestimmte, in zahlreichen Exemplaren erhaltene nicht nachzuweisen, wiewol der Gebrauch, für den einige Gefässe bestimmt waren, und ihr damit zusammenhängender Inhalt gestatten mag, noch andere Untergattungen anzunehmen. Zuweilen zeiget Form und graphischer Inhalt zusammen auf eine besondere Bestimmung des Gefässes und herechtigt dadurch zu eigenen Benennungen. So lassen sich nach den Inschriften einzelne Gefässe als ξένια und ἀναθήματα erkennen. Vergl. vor Allen den Brief des Herrn Raoul-Rochette an Gerhard, vorzüglich S. 26, während andere mit bacchischen Symbolen, Personen, Zügen und Thaten ausgeschmückte Gefässe sich ausschliesslich als συμποσιακά ohne irgend eine andere Beziehung herausstellen, und so haben die ὑδρίαι mit den Jungfrauen, welche sie brauchten, wol öfter keinen nähern Zusammenhang gehabt, sondern sind einfach als ὑδροφόρια behandelt und ausgeschmückt worden.

IV.

Ueber Ursprung, Alter und Erzeugungsorte der Gefässe.

Fragt man nach den griechischen Staaten und Fabriken, aus welchen die bemalten Thongefässe stammen, so haben schon Bunsen und O. Müller mit Recht die Gefässe mit dorischen Inschriften den Doriern, die mit ionischen den Ionern und namentlich den Athenäern zugeschrieben. Das hierüber Verhandelte findet sich am vollständigsten zusammengestellt und ergänzt in der gründlichen Schrift von Gustav Kramer über den Stil und die Herkunft der bemalten griechischen Thongefässe. *) Werden, wie sich gebührt, zu den dorischen alle geschlagen, welche mit den Gefässen mit dorischen Inschriften durch Form, Schmuck, Farben und Styl übereinstimmen,

*) Berlin in der Nikol. Buchhandl. 1837.

so gehören zu dieser Gattung alle Gefässe mit wenig entwickelter Form des Kruges, des Topfes und der Flasche mit gelben und bräunlichem Grunde, Zweigen und phantastischen Thiergestalten, als Greifen, Sphinxen, Löwen und Leoparden, endlich höchst steifen und alterthümlichen Figuren, welche mit braunen, rothen, gelben Farben nicht selten ziemlich bunt ausgeführt sind und einen nur einfachen Schmuck der Einfassung und Ränder haben. Sie bilden ein in sich beschlossenes Ganze von besonderer Art und Beschaffenheit.

In der Masse dieser Gefässe unterscheidet man leicht 2 Classen, die mit menschlichen Gestalten, und andere mit blossem Schmuck der Blätter und phantastischen Thieren, mattem Firniss, und der nicht selten allein die bemalte Stelle einnimmt. Diese werden zum Theil in sehr beträchtlicher Grösse auf einzelnen griechischen Inseln gefunden. So stammt die Sammlung sehr grosser und reichgeschmückter Vasen dieser Art, welche ich im Jahr 1831 zu Nauplia im Besitz des französischen Residenten, des Herrn Baron Rouen traf, meist aus den Nachgrabungen auf den Inseln Milos, Siphnos und Seriphos, ähnliche sind bei den Nachgrabungen in Sicilien und Hetrurien gefunden worden. Die andere Art ist mit menschlichen Gestalten. Diese kommen, so viel mir bekannt, nicht auf den Inseln vor, und man verdankt sie vorzüglich den Nachgrabungen von Volci. Einzelne haben die Gräber von Nola, eines mit der kalydonischen Jagd, das Gefäss von Dodwell hat Korinth geliefert ein anderes im Jahr 1834 ein Grab 2 Stunden südlich bei Korinth, am Wege über das Hagion Oros nach Nauplia, nahe bei den Ruinen von *Tenea*. Es ist eine Schale mit Herkules, Nessus und Dejanira, welches Herr Professor Ross herausgegeben hat. *)

*) Hercule et Nessus, peinture d'un vase de Ténée; programme publié à l'occasion de l'heureuse arrivée de Sa Majesté le Roi de Bavière à Athène. Athène 1835.

Gerhard und Andere nach ihm haben diese Werke ägyptisirende oder Reste eines ägyptisirenden Styls genannt. Die Richtung der Inseln, auf welchen die ohne Figuren gefunden werden, die Niederlassungen auf ihnen in der *vordorischen* Zeit, die Gestalten der Fabelthiere, welche sich im Wesentlichen auf den nun bekannten lydischen Werken wie auf den babylonischen wiederfinden, deutet mehr auf eine Ueberlieferung, die aus dem mittleren Asien stammt, durch die Sidonier auf die Inseln an die Küsten des Peloponnesus überging, und den *Doriern* zu weiterer Pflege überliefert wurde.

Ihr Alter ist nach diesen Bemerkungen offenbar ein verschiedenes. Aller Berechnung entweichen die ohne menschliche Gestalten und ohne Inschriften; doch wäre nicht statthaft, sie ohne weiters für phönizische und Werke höchsten Alterthums zu halten. War das Gepräge einmal angenommen, so ist es ganz der alten Weise gemäss, dass es in langer Folge von Menschenaltern blieb, und es konnte darum in den Inseln wiederholt werden, als diese schon längst griechisch geworden waren. Auch verrathen einzelne Vasen in Zeichnung der Thiere, ungeachtet der überlieferten Form, eine Sicherheit und in mehreren Theilen eine Wahrheit, die eine lange Kunstübung und spätere Zeit voraussetzen.

Wo die menschlichen Gestalten dazu treten, einzelne weibliche zwischen Sphinxen und Löwen, stehend, schreitend oder im Kampfe begriffen, werden die Formen eines Theils der Gefässe angenehmer, schlanker, der Firniss, bisher stumpf, wird heller, die Verzierungen gewählter, und es ist offenbar, dass die Geschirre in eine Verwandtschaft mit der andern Gattung treten, welche wir als ionische bezeichnet haben. Diese zeigt sich auch in Zeichnung und Bewegung der menschlichen Gestalten: es ist dieselbe zwar starr *)

*) Herr Gustav Kramer nimmt S. 27 Anstoss an der Beziehung *starr*, die der Verfasser dieser Abhandlung bei Schilderung der selinuntischen

und steif; die Formen sind nur in den Hauptverhältnissen richtig, die Hüften besonders ausgedehnt, und das Gesicht von übereinstimmender Widerwärtigkeit; doch mildert sich dieses harte Gepräge in andern bis zu einer grössern Zierlichkeit, und auch die alterthümlichsten zeigen zuweilen eine grosse Energie und Belebtheit des Ausdrucks, zum Beweise, dass jene Altmeister der Mittel ihrer Kunst wol mächtig waren. Hervorragend ist auf diesem Gebiete vorzüglich der Kampf des Zeus gegen einen Giganten auf dem breiten Mischkrug aus der Reserve étrusque N. 60, der an Belebtheit der Bewegung und Energie des Ausdrucks Alles übertrifft, was der Art gefunden wird.

Uebrigens bleibt diese ganze Gattung dorischer Gefässe dem alten, oben geschilderten Kunsttypus der Gestalten treu, und hat kein Theil an der Kunstentwicklung, welche bei der andern Gattung nach Vertauschung der schwarzen Gestalten mit rothen eingetreten ist. Ihr Alter ist nur annähernd zu bestimmen. Gefässe mit

---

Bildwerke brauchte; und um das in ihnen waltende Gefühl der Belebung und bessern Gestaltung nicht verkennen zu lassen, ermässigt er den Ausdruck, indem er jenes Wesen *archaisch* u. dgl. nennt, auch des leidigen Ausdrucks des „*Conventionellen*“ sich nicht enthält, den man endlich mit dem der „*Mode*“ den Dilettanten und Verkennern des Alterthums und seiner Weise allein überlassen sollte. *Starr* ist die Uebersetzung von rigidum, und rigidum ist der Ausdruck, den die alten Kunstrichter noch von Werken brauchten, die nicht mehr die Starrheit der selinuntischen haben. Es ist besser, die Dinge bei ihrem Namen zu nennen, als durch Umreden und Umdeuten ihre Natur zu verhüllen. Die Starrheit und Steifheit schliesst übrigens eine grosse Menge von Verschiedenheiten und Bildungsstufen ein; wie die ägyptische Kunst sattsam zeigt. Sie erweicht sich in dem Masse, als der Sinn für das Naturgemässe lebendiger, die Uebung stärker wird, ohne sofort ganz zu verschwinden. Noch in Werken sind seine Spuren, welche der vollen Blüthe der Kunst schon nahe stehen, ja unmittelbar an sie grenzen.

Inschriften lassen sich über die Periode, wo die Schreibekunst in Griechenland gewöhnlicher wurde, d. i. über Ol. 30 und die Zeit von Kypselus nicht zurückstellen, und die Figuren auf dem von ihm genannten Kasten können eben so wenig als die Inschriften von jenen bedeutend verschieden gewesen seyn, welche wir auf den genannten altdorischen Gefässen wahrnehmen. Auf dieselbe Zeit weiset auch die Schale mit dem Namen des Arkesilaos von Cyrene. Ist der älteste König dieses Namens gemeint, so fällt es in die Zeit zwischen Olymp. 47 — 51, die von seinen 16 Regierungsjahren angefüllt wird. (Vergl. Böckh ad Pindari Pythiea, 4, p. 265). Die folgenden Arkesilai reichen mit dem vierten dieses Namens, dem Zeitgenossen des Pindar, über die 80ste Olympiade herab; doch ist damit nur ein mittlerer Termin gegeben. Ueber ihm können die Gefässe mit ganz alten Figuren in unbestimmbar weite Zeit zurückweichen; wenigstens ist Nichts in ihrem Style gegen das früheste Alterthum; sie können nicht noch unförmlicher werden, ohne sich ganz aufzuheben, und wenn der Schilderung der homerischen Poesie, wie doch nicht zu zweifeln, Wahrheit und Vorbild wirklicher Arbeiten zu Grunde liegen, so können auch sie nicht starrer und unförmlicher gedacht werden, als die schwarzen, bunten, oft nur schattenhaften Figuren mit spitzen Nasen und henkelähnlichen Augen auf diesen dorischen Geschirren. Ebenso hindert Nichts, mit ihnen über die 50. Olympiade und selbst gegen die 80. und die grosse Zeit herabzusteigen, in welcher die Kunst unter Führung attischer und dorischer Meister die letzten Formen der Steifheit in der Plastik brach; denn während sie in den Werken dieser Anführer neuer Schulen in junger Schönheit glänzten, konnten sie in untergeordneten Werken der alten Form treu bleiben. Bei Münzen ist diese über allen Zweifel gestellt. Ihre Fabrik aber ist unbestimmt. Man hat *Sicyon* genannt, doch diese Stadt liegt als ionisch-archäische dem dorischen Wesen fremd; auch an Corinth hat man gedacht, zumal dort das Dodwellische Gefäss,

und in seiner Nähe die Herkulesschale gefunden worden ist; indess obwohl Korinth auch durch seine Töpferei bekannt war, ist doch das dorische Geschirr nicht auf dieselbe zu beschränken. Die dorischen Inseln haben offenbar ihre besondere Fabrik gehabt, und so ist auch wol diese Form dorischer Töpferei mit den Pflanzern aus Thera nach Cyrene übergegangen. Auf einen innern und äussern Zusammenhang eines Theils dieses dorischen Geschirres mit den ionisch-attischen werden wir später zurückkommen. Man hat zuweilen die dorischen Gefässe mit milderer Form, welche sich den ionischen nähern, dorisirende genannt, und könnte sich versucht finden, sie nach dem benachbarten und nicht dorischen achäischen Sicyon zu setzen, wo auch ein Mittelpunkt alter und kunstreicher Töpferei war, doch fehlt dafür ein näherer Grund. Alle jene Gefässe sind dorisch, und nur durch eine geringere oder grössere Entwicklung ihrer Kunst verschieden. Es ist nicht gut, diese durch besondere Namen zu trennen, und dadurch die Verwirrung auf diesem Gebiete noch zu vermehren, die ohnediess gross genug ist.

Neben dieser beschränkten und in archäischer Form eingeschlossenen dorischen Weise der bemalten Töpferarbeit verbreitet sich in grösserer Mannigfaltigkeit und Schönheit die ionisch-attische, gleich ihr vermöge des Dialekts der Inschriften als diesem Stamme gehörig zu erkennen.

Sie hat in ihrer frühesten Form mit der dorischen die hohe Alterthümlichkeit und Steifheit der Figuren gemein; doch fehlen die fabelhaften Thiergestalten. Ihr Grund ist röther als der dorische; die Färbung ihrer Figuren meist schwarz. Der Firniss ist auch in den ältesten vortrefflich, die Form der Schalen, Krüge, Flaschen zum Theil schon sehr zierlich, und der Schmuck von Blättern und Einfassungen mannigfach und gewählt, von fester, wiederkehrender Form, aber nicht wie bei der dorischen in mehreren band-

ähnlichen Schichten übereinander gereiht. Ueber ihr Alter lässt sich dasselbe sagen, was bei den dorischen bemerkt wurde.

Diese älteste Gattung haben besonders die Nachgrabungen von Volci in grosser Menge und von der grössten Schönheit zu Tage gefördert; Gefässe, auf denen die Steifheit alter Formen weder die Kühnheit des Gedankens und der Bewegung, noch die Energie der Gliederung und die Gewandtheit der Behandlung ausschliesst. Die sämmtlichen Oelkrüge mit der Inschrift: τῶν Ἀθήνηθεν ἄθλων gehören ihr an.

An sie schliesst sich eine andere noch reichere, in welcher die Farben wechseln. Statt schwarzen Figuren auf rothen Grund zeigen sie rothe Figuren auf schwarzen Grund. Dass diese zweite Gattung innerlich mit der ersten zusammenhängt, aus ihr und ihrer Fabrik gleichsam herauswächst, zeigen ganz deutlich die merkwürdigen Gefässe, welche auf der einen Seite noch schwarze Figuren auf rothem Grund in einem abgeschlossenem Felde haben, während auf der entgegengesetzten Seite in einem ähnlichen abgeschlossenen Grunde die Figuren roth sind und der Grund schwarz.

Behandlung und Styl ist in beiden Fällen gleich und die Annahme ungegründet, dass die rothen Figuren freier behandelt seyen als die schwarzen. Wenigstens ist der Unterschied nicht von der Art, dass zwei Behandlungsweisen sich daran unterscheiden liessen.

Dagegen kommen die Zeichnungen der Gefässe, auf welchen die schwarzen Figuren verschwinden und die rothen allein zurückbleiben, allerdings in eine freiere Bewegung. Sie veredeln sich rücksichtlich der Anlage und Ausführung der auf ihnen gebildeten Figuren. Die Formen der Gefässe bleiben im Ganzen dieselben; aber einzelne werden zierlicher gebildet und neue Bildungen der Becher, Mischkrüge, Scha-

len kommen hinzu. Schmuck und Einfassung bleiben bis in das Einzelne hinein sich gleich; in den Figuren verschwinden die Missverhältnisse der Glieder, das Antlitz nimmt seine natürliche Form und den ihr entsprechenden Ausdruck an, die Hände und Füsse sind richtig gezeichnet, und nur in den äussersten Theilen noch versäumt, besonders in noch alterthümlich verschobener Wendung, das Gewand wird in der Faltung freier, die Bewegung der alten Steifheit entbunden; es ist das Leben und die Regsamkeit der sich aus steifen Formen zu naturgemässer und idealer Darstellung entwickelnden, in sicherem Fortschritt begriffenen Kunst, ohne dass darum sie von der alten Ueberlieferung anders als allmählig und mit Mühe sich ablöset, so dass sie die Spuren ihres, wenn auch gemilderten Typus an vielen Gefässen auch da noch zeigt, wo die Meisterschaft des Uebrigen deutlich lehrt, dass man die Erinnerung an alte Gestalt wenigstens in untergeordneten Dingen absichtlich festhielt.

Die Vasenmalerei entfaltet sich hier in einer langen Reihe unschätzbarer und sicherer Urkunden, unter dem Einfluss des doppelten Bestrebens zu verbessern und zu bewahren, das wir anderwärts als das Geheimniss der sich entwickelnden Plastik der Griechen enthüllt haben. Es fehlt auch nicht an Werken, auf denen selbst die letzten Spuren alter Steifheit verschwinden, ohne dass in Zeichnung und Bewegung die spätere, etwas lockere Manier eingedrungen; wie unter Anderm die Schalen N. 36 und 38 der Reserve étrusque, die Bacchantin und die Hera, zwei Werke von solcher Meisterschaft der Erfindung, Zeichnung und Haltung, dass ihnen auch aus der neuesten Kunst wenig zur Seite, Nichts über ihnen steht. Die Erinnerung an das Alte erscheint allein in einer gewissen Strenge der sichern und grossartigen Zeichnung, und man möchte sagen, in einer ruhigen Würde des Ausdrucks, welche sich bis in das Einzelnste hinein erstreckt. Wir sind dadurch veranlasst, beide Werke den Zeichnungen Taf. IV, V dieser Abhandlungen beizufügen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Gefässe mit schwarzen Figuren durch die mit rothen nicht sogleich verdrängt wurden, und so findet man auch unter jener Classe einzelne, in denen die Kunstentwicklung in üblicher Weise geschieht, ohne dass sie so weit gedeiht, als auf denen mit rothen. Sie kamen ausser Gebrauch, ehe die letzten Schritte zur freien Gestaltung gemacht wurden.

Die Entwicklung dieser Kunstweise geht offenbar der allgemein zwischen der 50. und 80. Olympiade, zwischen Solon und Perikles, zwischen den letzten Dädaliden und Phidias parallel. Wie weit sie über diese nicht herabreicht, ist durch das Alphabet ihrer Inschriften mit Sicherheit zu bestimmen. Keine Inschrift auf irgend einer Vase dieses Styles hat das *H* und Ω als Zeichen langer Vokale, Buchstaben, welche angeblich nach der Erfindung des Simonides, in Attika unter dem Archon Euklides (Ol. 94, 2) in den öffentlichen Gebrauch eingeführt wurden. Da nun jene Schriftzüge eher noch im gewöhnlichen Gebrauch Anwendung fanden, als sie in öffentlichen Urkunden zugelassen wurden, so ist der Schluss von ziemlicher Sicherheit, dass diese sämmtlichen Gefässe in die Zeit vor Euklides müssen gesetzt werden.

Die dritte Gattung hat rothe Figuren auf schwarzem Grunde; doch ist das Rothe auf vielen Gefässen ein viel Blasseres, der Firniss geringer; dagegen der Schmuck oft mannigfaltiger, von aller alterthümlichen Härte vollkommen frei. Sie sind auch der letzten Erinnerung daran *entbunden*. Dazu erreichen einzelne Vasen dieses dritten Styls eine Grösse, die Gemälde auf ihnen einen Reichthum und eine Fülle, welche sich in den Werken des zweiten Styls nicht nachweisen lässt, wie die beiden fünf Fuss hohen Vasen von Canosa in der königlichen Sammlung. Aber die Zeichnungen verlassen fast auf allen mit der ältern Strenge die frühere Sorgfalt und meisterhafte Genauigkeit. Besonders sind die Kö-

pfe zu gross. Allerdings zeigen einzelne Gefässe auch bei diesen mattergefärbten Figuren eine Feinheit und Anmuth, welche der vollendeten Kunst allein möglich ist, und noch durch die vollkommene Freiheit von alter Manier gehoben wird, wie das unvergleichliche Hochzeitgefäss in der königlichen Sammlung; indess wird doch auf einem grossen Theil der Werke dieses Styls die Zeichnung nachlässig, und geht zuletzt in den Geschirren aus Unteritalien fast in das Fratzenhafte über, während auch der Firniss matter, die Farben zuweilen bröckelnd werden. Die Inschriften, welche das euklidische Alphabet zeigen, tragen bei, diese dritte Gattung oder die Geschirre des ganz entbundenen und freien Styls von der zweiten auch chronologisch zu trennen, und sie in eine Zeit herabzuweisen, wo bei der Ausbreitung des Geschirres aus Gold, Silber und Bronze das bemalte Töpfergeräth in der Achtung zurückgestellt ward, darum aber auch die Kunst in ihrer Ausführung zurückging, bis sie sich gegen die mazedonische Zeit ganz aus dem Gebrauche verloren zu haben scheint.

Wir haben oben auf den innern Zusammenhang dieser ionisch-attischen Geschirre hingewiesen; es ist ein innerer und ein äusserer. Der innere beruht auf der übereinstimmenden Behandlung der historisch-mythischen Darstellung, ihrer Anordnung, ihrem Styl, dem Geist ihrer Ausführung; anders in jeder der drei Gattungen, aber doch so, dass die eine als aus der andern hervorgegangen und ihr noch innerlich verbunden sich zeigt. Diese, ihrer Mittel sichere, in grosser Uebung begriffene, allmählig und mit Bedacht vorschreitende Schule, welche das Aeltere wahrt, während sie das Neue sucht, ist in den beiden ältern Stylarten überall nachweisbar, und die Werke des dritten Styls werden leicht als das jüngste Geschlecht desselben Stammes erkannt werden. Der äussere Zusammenhang aber, was man weniger beachtet zu haben scheint, liegt in der Uebereinstimmung des Schmucks und der Verzierungen der

sämmtlichen Gefässe dieser drei Stylarten, auf welchen wir später zurückkommen werden.

Fragt man nun nach dem Ort oder den Orten ihres Ursprungs, so sind die Fundorte, welche man auch für die Fabrikorte zu halten geneigt war, durch die nun über allen Zweifel gehobene Wahrnehmung entfernt worden, dass dorische und ionische Gefässe der sämmtlichen oben unterschiedenen Stylarten an den verschiedensten griechischen und nicht griechischen Orten sind entdeckt worden. Von Volci ist das anerkannt. Es ist nicht weniger gewiss von Girgenti, aus dessen Gräbern das schöne, in die königliche Sammlung übergegangene Cabinet des Herrn Panitti stammt. Dies zeigt, obwohl in geringer Menge, doch in bedeutenden Exemplaren die ganze Folge der verschiedensten Stylarten, und die grosse Fundgrube bei Nola, so reich an den schönsten Gefässen des zweiten Styls, bewunderungswürdig auch durch die anmuthigste Gestalt der Vasen, z. B. jener schlanken Krüge mit gerundeten Henkeln, und durch den festen und glänzenden Firniss, hat noch in letzter Zeit sehr bedeutende Stücke altdorischen und ältest-ionischen Geschirres geliefert. Aehnliche Verschiedenheit des Geschirres ist in den Gräbern bei *Rufo* zum Vorschein gekommen, wenn auch mit vorherrschenden Formen des freien Styls, und dieselbe Folge der verschiedenen Stylarten wird man in den auf Aegina gefundenen und in einer eigenen Sammlung daselbst vereinigten Geschirren wahrnehmen. Dazu kommt, dass gerade die Umgegend von Rufo, dem Fundort so vieler trefflicher Werke, nie griechisch war, also mit Volci und Tarquinii auf Einer Linie steht. Selbst in Nola war das frühere griechische Element zurückgedrängt, und es gehört zu den Verdiensten der Schrift von Gustav Kramer, dieses bestimmt hervorgehoben zu haben. Die drei Hauptfundorte der verschiedensten griechischen Vasen liegen also ganz ausser dem Bereiche griechischer Kunstübung, und die Annahme, dass der Fundort mit dem

Erzeugungsort zusammenfalle, verliert dadurch seinen letzten Halt. Am entschiedensten ist man bei Nola beharrt; wenigstens die Gefässe mit dem glänzenden Schwarz, dem schönsten Firniss und der schlanken, zierlichen Form einer Fabrik daselbst zueignend; indess auch sie kommen an andern Fundorten vor. Im Jahre 1832 habe ich auf Andros eine schwarze Schale und einen Becher aus Gräbern der Insel erworben, die an Festigkeit und Glanz des Firnisses so wenig wie an Zierlichkeit der Form irgend einem nolanischen nachstehen.

Soll nun nach Entfernung der genannten Fundorte eine bestimmte Fabrik nachgewiesen werden, so ist es zunächst und vor Allen der *Kerameikos* bei Athen, und das Vorgebirg *Kolias*, südlich von der Stadt, zu welchen wir geführt werden, doch fliesst dieses mit jenem zusammen. Es sind zwei Zweige eines und desselben Stammes attischer Kunstübung, und die vortreffliche Thonerde vom Kolias wurde zur Verarbeitung wohl auch an den Kerameikos geführt; wenigstens ist bis jetzt in seiner Nähe kein Lager von ähnlicher Schönheit gefunden worden. Wir werden vom *Kerameikos* als dem *vorherrschenden* zu sprechen berechtigt seyn, wenn von der attischen Thonmalerei gehandelt wird. Nach Attika weiset uns der alte Ruhm seines Geschirres, die schon von Herodot bezeichnete Ausfuhr desselben nach Aegina und Argos, die durch Aristophanes nicht weniger beglaubigte nach Böotien. Dazu kommt das doppelt sichere Zeugniss des Pindar und des Aristophanes, dass in Attika Töpfergeschirr *bemalt* wurde, und die ebenso feste Thatsache, dass von dem Geschirr, dessen beide Dichter gedenken, von den panathenäischen Amphoren und von dem Grablekythos sich in attischen Gräbern unbestreitbar sichere Exemplare gefunden haben; und so lässt sich aus den Grammatikern und zerstreuten Meldungen bei Athenäus eine beträchtliche Reihe von Arten bemalten Geschirres nachweisen, das auf Kolias und Kerameikos zurückgeführt wird, während die

bei den attischen Dichtern erwähnten irdenen Geschirre in gleicher Weise auf den Reichthum der Erzeugnisse der einheimischen Fabrik hindeuten.

Hier also hat die Untersuchung einen festen und unerschütterlichen Halt, und der Kerameikes von Athen erscheint uns als die sichere, reiche Werkstatt des ionisch-attischen Geschirres. Schon die frühern Untersuchungen von Böckh, O. Müller, Bunsen und Rochette haben darauf hingewiesen. Ob dort die einzige Fabrik des ionisch-attischen bemalten Geschirres, ob neben ihr noch andere, vielleicht Abpflanzungen vom Kerameikos waren, aus denen namentlich die Geschirre nach den italienischen Staaten ausgeführt wurden, das ist die Frage, die noch hin und her gewendet wird und die sich am gründlichsten in der Schrift von Kramer behandelt findet.

Entfernen wir zunächst die gegen die Annahme Einer Fabrik erhobene Bemerkung, dass in Attika selbst zu wenig solchen Geschirrs gefunden wird, als dass man glauben dürfte, dasselbe sei dort in der Fülle gemacht worden, die nöthig war, um jene colossale Ausfuhr zu bestreiten. Denn einmal ist die Ausgrabung in Attika selbst bisher nur eine zufällige gewesen, man hat die eigentliche Nekropolis noch kaum berührt, und das nahe Aegina zeigt, was sich auch in Attika erwarten liesse. Dazu kommt der Umstand, dass Attika nie verödet, sondern immer bewohnt war. Solche Gegenden aber sind der Bewahrung alter Schätze in den Gräbern am wenigsten günstig. Sie werden meist in denjenigen gefunden, welche, der Verödung preisgegeben, lange Zeiträume unberührt gelegen haben. Sodann muss man, da einmal der Ruhm des attischen Geschirres und seine Ausführung historisch fest steht, nothwendig annehmen, dass die Erzeugung sich nach dem Bedarf der Nachfrage richtete, und um so mehr sich ausbreitete, je grösser der Absatz wurde. Dass aber die einheimischen Fabriken des Kerameі-

kos für den gesteigerten Gebrauch nicht hinreichten, zeigt die von uns anderwärts nachgewiesene Uebersiedlung von Töpferfabriken aus Knidos und Rhodus in dem Kerameikos. Es war also in Attika ein grosses Emporium auch für irdenes Geschirr, das durch den von Schiffen aller Nationen fortwährend gefüllten Piräus bewegt wurde, welche dem übervölkerten Lande Getreide, Südfrüchte, Wein, Holz und Fabrikwaaren ihrer Heimath brachten, und da Attika keine Naturprodukte dem Handel bot, vorzüglich Erzeugnisse attischer Industrie dagegen ausführten. Hier also ist eine mächtige Fabrikation und ein energischer Handel gegeben, und es darf nicht auffallen, wenn in Folge davon fremde Städte, besonders die dem Meere nah gelegenen, mit attischen Werken angefüllt wurden, deren Reichthum sich aus der einzelnen Gattung schliessen lässt, die während des Untergangs der andern dadurch gerettet wurde, dass sie als willkommene Gabe den Todten in das Grab nachfolgte. Aber das allein würde für den Schluss, zu welchem die Untersuchung weiset, nicht hinreichen; und es muss die oben angeführte Uebereinstimmung des sämmtlichen Geschirres hier noch in nähere Erwägung gezogen werden. Man hat für Attika und den Kerameikos den Umstand geltend gemacht, dass der malerische Inhalt der Gefässe meist, oder doch mit Vorliebe attische Mythen behandelt, wie mir scheint mit Unrecht. Theseus, der Hauptheld von Attika, kommt auf wenigen Geschirren vor, Herakles, in allen seinen Begegnissen so häufig gebildet, ist allgemeiner Heros des hellenischen Volkes; auch *Demeter* ist nicht blos *die eleusinische*, wiewohl ihr Verkehr mit Triptolemos, ein häufiger Stoff zum Theil der schönsten Gefässe des zweiten Styls, auf Eleusis hindeutet, und so fehlt auch bei den wasserschöpfenden Jungfrauen, einem häufigen Gegenstand der Malerei auf Wasserkrügen, die nähere Beziehung auf den ἐννάκρουνος von Athen, welche man zu voreilig angenommen hat. Diese berühmte Quelle hat in der That *neun* Mündungen, und sie sind noch jetzo in dem Felsenbette des Ilys-

sus sichtbar; da, wo er unterhalb der Brücke und dem Stadium des Herodes Attikus einen Absatz von etwa 9 Schuh hoch bildet, und sich dann in dem tieferliegenden Grunde der λίμναι fortzieht. Die Felsen dieses Absatzes sind bei reichem Gewässer des Flusses, durch seine Wogen und ihren Wasserfall bedeckt; im Sommer aber, wo er zu fliessen aufhört, rinnen sie, das Wasser, welches noch im Sand seines Bettes sickert, in reichlichen Quellen aus den Felsen hervorleitend; aber jene Brunnen der Hydrien sind anders, ohne Verbindung mit einem Flusse, dazu von einer, zwei oder drei Röhren; keiner zeigt sich nicht einmal durch die Zahl von diesen als wahren ἐννεάκρουνος und man müsste darum eine willkührliche Beschränkung annehmen, welche durch den Raum des Gefässes sey bedingt worden. Doch führt die Erscheinung von Männern bei einigen solcher Brunnen, und auf einem dorischen Gefässe eines *Reiters* auf einen mythischen Stoff, der sich in dem Zuge des Adrestus leicht nachweisen lässt.

Sicherer als diese Wahrscheinlichkeiten sind für den innern Zusammenhang alles ionisch-attischen Geschirres mit dem Kerameikos die Uebereinstimmung des *Styls* und des *Schmuckes*. Massgebend sind hier die rücksichtlich ihres Ursprungs sicheren Preisgefässe und Grabflaschen. Sie bilden den Typus, mit dem das Andere zu vergleichen kommt. Das in Attika selbst gefundene Gefäss jener Art zeigt schon jene feste, sichere, energische Handhabung der altüberlieferten Kunstform ganz in derselben Weise, wie wir sie auf Gefässen derselben Art vor Volci wiederfinden. Es ist also der Kerameikos, dessen Gepräge sich allen in gleicher Weise aufgedrückt hat, und was in dem Einzelnen abweicht, oder abzuweichen scheint, ist ganz untergeordnet und den einzelnen Meistern als besondere Eigenthümlichkeit in jenem allgemeinen Typus anzurechnen. Man wird als vorherrschenden Charakter dieser Gefässe leicht das Starke, Grossartige, Energische, jenen an sich sichern

und festen Geist anerkennen, der damals in allen Vorgängen und Bestrebungen des attischen Demos sich vorherrschend und lebendig zeigte, und die ganze Periode jener heroischen Zeit mit seiner Gesinnung, Rath und That erfüllt hat. Das in seiner Bedeutung allerdings untergeordnete, aber darum nicht weniger wichtige Geschirr, in dessen Malereien er sich voll und klar abdrückt, gibt von ihm ein so sicheres und vollgültiges Zeugniss, wie irgend eine Urkunde von der Thätigkeit jener Zeit.

Dazu kommen nun die Schmuckarten und die Verzierungen. Wir geben in den beiliegenden Platten von solchen mit Sicherheit als attisch zu bezeichnenden Gefässen:

a) die zwei Arten Verzierungen des Halses mit den daran sich schliessenden des an dem Hals anliegenden Ausbuges,
b) die Verzierungen der Henkel und der Einfassung der Gemälde;
c) den mäanderähnlichen Schmuck der Basen derselben Gemälde, der einfachen und der durch eine Art von Blatt oder Blumen unterbrochenen; endlich
d) die Verzierungen des untersten Theils vom Fusse an bis zur Ausweitung des Bauches, die in Strahlen sich ausbreitet.

So wie im Einzelnen ist auch in der Verbindung dieser Verzierungen ein bestimmtes System leicht zu erkennen; dieses, schon in den ältest attischen Gefässen mit grosser Sicherheit und Feinheit ausgeführt, wiederholt sich mit einer bis in das Einzelne gehenden Treue und übereinstimmenden Genauigkeit in den Gefässen des zweiten Styls, und geht auch in die des dritten über.

Die mäandrische Basis, die einfache und die mit der Blume oder anderer Verzierung in einzelnen Zwischenräumen ist besonders

in die attische Flasche übergegangen, und kommt in derselben Form auf den schönsten in Girgenti und Nola gefundenen Werken mit genau derselben Eigenthümlichkeit zum Vorschein.

Was also hat man hier anders, als den Typus einer bestimmten Fabrik, der, zu der innern Uebereinstimmung des Gepräges hinzu kommend, uns in dem reichen, fast unübersehbaren Vorrathe von ionisch-attischem Geschirre, das in sich abgeschlossene, nach fester Ueberlieferung gebildete und ausgestattete Werk einer bestimmten Fabrik in seiner artistischen Mannigfaltigkeit die allmählig fortschreitende Entwicklung einer und derselben Kunstart und Kunstfertigkeit darbietet, seine Eigenthümlichkeit, nachdem ihr Ansehen einmal gegründet war, mit derselben Treue bewahrend, mit welcher man auf attischen Münzen das alte Gepräge des Pallaskopfes und der Nachteule lange über die natürliche Dauer dieser überlieferten Kunstart, und das der Neuchteule auch dann noch beibehalten hat, als die Pallasköpfe schon das spätere Gepräge reiner Kunst angenommen hatten, weil es galt, durch Wahrung des alten Gepräges daran zu erinnern, es seyen dieselben Münzen, welche in Bezug auf Reinheit und Gehalt des Silbers sich seit alten Zeiten Ansehen und allgemeine Geltung verschafft hatten.

Wir haben oben erwähnt, dass das dorische Geschirr, da wo in dem Schmuck seiner Bänder Fabelthiere und menschliche Gestalten hinzukommen, in eine gewisse Uebereinstimmung mit dem attischen tritt, sowol in Bezug auf Form als auf Styl der Figuren und Art der Verzierungen.

Die ältesten Werke halten sich von diesem Einfluss fern; und auch von den mit menschlichen Gestalten ausgestatteten sind mehrere ganz ausser einem solchen Verkehr; andere, wenn auch der Styl der Figuren mit dem ionischen übereinstimmt, behalten doch

ihre besonderen Verzierungen, wie die zu Tenea bei Korinth gefundene Schale. Dagegen zeigen andere bei minderer Starrheit der Gestalten die besondere strahlenähnliche Verzierung, welche in zierlicher Entfaltung sich um den Hals attischer Gefässe schlingt, und die, von dem Boden ausgehend, den untern Theil einfassend, und in gespitzte Strahlen sich ausbreitende, schwarze Verzierung, zwar nicht von der Feinheit, Mannigfaltigkeit und dem Geschmack der attischen, aber doch mit dem Bestreben der Nachbildung. Auch kommt die Anordnung des Halsschmuckes der Krüge und die Form der Krüge selbst den attischen nahe.

Umgekehrt wird man wahrnehmen, dass auf solchen alten Vasen entschieden attischen Gepräges die menschliche Gestalt, welche auf ihm gemeiniglich schwarz ist, doch nicht selten in das Bunte der dorischen übergeht.

Was ist nun von dieser Vermittlung, diesem Austausche von Eigenthümlichkeiten ursprünglich getrennter Kunstarten zu halten; wann und wo wurden sie herbeigeführt? Dass die Gefässe des *Kerameikos* bei diesen Verzierungen an Menge, Mannigfaltigkeit und Schönheit im Uebergewichte sind, ist offenbar. Sie haben also das Maass gegeben, und es läge dann die Annahme nahe, dass die dorische ein Princip des Fortgangs und schöner Gestaltung und Ausstattung aus dem Kerameikos in die altüberlieferte phönizisch-babylonische Symbolik ihres Geschirrs aufgenommen habe. Wo aber geschah das? In ihren Fabriken zu Korinth oder Rhodos oder Thera, oder wo man sie sonst suchen will? Das wäre dem, was auf andern Gebieten der Kunstübung unter den verschiedenen Stämmen geschehen ist, und sich, wie in der Tonkunst und Poesie, so in der Architektur und Sculptur nachweisen lässt, gar nicht entgegen; doch führt uns das Auftauchen dorischer Töpferfabriken zu Knidos und Rhodos in den Kerameikos nach einer andern Seite

Wir haben in der sie betreffenden Abhandlung nachgewiesen, dass sie mit Angabe ihrer Herkunft, mit Beibehaltung ihrer Symbole und selbst des Dorismus ihrer Namen mehrerer Geschlechter hindurch im Kerameikos ansässig gewesen sind, und zwar, wie die Alphabete der Inschriften zeigen, zu einer Zeit, die über den peloponnesischen Krieg hinaufreicht. Wann sie dort angekommen, ist nicht zu ermitteln. Waren sie aber dort bereits angesiedelt, als das dorische Geschirr aus jener anatolischen Starrheit in den Fortschritt des attischen Kerameikes gezogen wurde, so stellt sich als das Einfachste und Natürlichste dar, dass gerade inmitten der attischen Werkstätten, wo die dorischen Meister zwischen den attischen angesiedelt waren, jene Vermittlung geschehen sey, und der Kerameikos nicht nur Typus, Schmuck und Styl den attisch-ionischen Gefässen geliefert, sodann auch Einfluss auf die dorischen wenigstens in so weit gewonnen habe, dass sie ihre rauhe, ungriechische Form ablegten, und sich den übrigen in Beziehung auf Gestalt und artistischen Inhalt mehr näherten. Das weitere Schicksal der dorischen lässt sich aus unserm gegenwärtigen Vorrathe nicht ermitteln; wir haben keine sichern Denkmäler dieser Art, welche der attischen mit rothen Figuren auf schwarzem Grunde parallel gingen, und es scheint sich also die dorische Eigenthümlichkeit mit dem alten Style geschlossen und ihr Ende erreicht zu haben, abgesehen von dem Geschirre, was auf den Inseln in ursprünglicher Weise mit Fabelthieren und Blätterschmuck in mehreren Reihen übereinander wol auch noch später zum gewöhnlichen Gebrauch gearbeitet wurde.

Dadurch steigt die Bedeutung des Kerameikos, wenn es sich um den Ursprung der griechischen Vasen handelt, noch höher. Sie ist, wie bemerkt, schon vor uns erkannt worden, und Gustav Kramer hat zuletzt in der oben erwähnten Schrift über Herkunft und Styl der Vasen mit Ausnahme eines Theils des spätern, in Apulien gefun-

denen Geschirrs, das ein schwaches und schlechtes Gepräge zeigt, alle nicht dorischen bemalten Vasen aus Attika hergeleitet.

Sicher ist vor der Hand nur dieses, dass mit derselben Bestimmtheit, wie im Kerameikos, an keinem andern Orte Vasenmalerei durch Uebereinstimmung schriftlicher Zeugnisse und durch sie bestätigenden Ergebnisses der Nachgrabungen nachweisbar ist. Der Kerameikos steht in dieser Hinsicht ganz allein. Ebenso gewiss ist, dass die Anwendung der Formen, des Styls der Figuren und des Schmucks, welche den ganzen Vorrath durchdringt, auf einen und denselben Mittelpunkt einer langen, festen und geübten Fabrikation hinweiset, von deren Gesetz und Kunst alles Einzelne durchdrungen wurde, und doch neben dem Kerameikos kein zweiter nachweisbar ist.

Für die weitere Beurtheilung aber werden auch hier die drei Gattungen des ionisch-attischen Vasenstyls zu unterscheiden seyn. Dass die Werke der ältesten Gattung ionisch-attischen Geschirres mit schwarzen Figuren auf rothem Grunde sämmtlich auf den Kerameikos zurückgehen, scheint unzweifelhaft. Sie hängen mit den attischen Preisgefässen in einer Weise zusammen, welche nur aus Gemeinsamkeit ihres Ursprungs zu erklären ist.

Anders stellt sich die Sache bei den Gefässen des zweiten Styls mit rothen Figuren auf schwarzem Grunde, in denen die Mannigfaltigkeit und Schönheit der zierlichen Form mit der Verschiedenheit der Behandlung und der Feinheit der Ausführung in dem Maasse mehr wetteifert, in welchem die Kunst auf ihnen sich als eine fortgeschrittene und selbstständig gewordene darstellt, und es erregt gerechtes Bedenken, auch diese ganze Fülle, namentlich der spätern und feinsten dieser Ausführung ohne weiters *unmittelbar* aus dem Kerameikos herzuleiten. So jene zierlichsten der Geschirre, die nolanischen Krüge mit gerundeten Henkeln,

die feinen mit wunderbarer Zartheit und Sauberkeit ausgeführten und zu Hochzeitgaben bestimmten Kannen oder Becher mit Bildern der Braut, die geschmückt, mit Geschenken geehrt, von Genien bekränzt wird. Reicht die oben erläuterte Uebereinstimmung der Verzierung hin, ohne weiters aus dem Kerameikos auch sie abzuleiten? Eine Nöthigung dazu würde sich erst zeigen, wenn gerade von solchen Gefässen vollkommen mit den italischen übereinstimmende Exemplare in Attika selbst gefunden würden.

Noch weiter weichen die Gefässe des dritten ganz freien Styls auseinander. Attika liefert in seinen Grabflaschen allerdings sichere urkundliche Werke desselben, deren Zeichnung vollkommen frei von altüberlieferter Form und besonderer Feinheit ist; aber auch von einer gewissen Eigenthümlichkeit und harmonischen Einfachheit, die auf den andern, in Italien gefundenen Geschirren nicht so wie verkehrt. Dazu trennen sich auf diesem dritten Stadium der Geschirrmalerei die Arten des Styls noch mehr von einander, als auf dem zweiten; besonders auf der grossen Zahl schwarzer Geschirre dieser Art. Zwar wird man auf einigen Werken auch dieses Styls eine grosse Meisterschaft wie in der Erfindung, so in der Ausführung treffen; in andern sind einzelne Nachlässigkeiten der Behandlung durch Reichthum der Darstellung aufgehoben.

Zugleich aber drängt sich sehr vieles mittelgute und fast ganz schlechte Geschirr ein, was die Fracht aus Athen nach den italischen Städten nicht werth gewesen wäre. Es gab also wenigstens in späterer Zeit wol italische Fabriken solchen Geschirrs, und wenn dieses, konnten sie nicht in der frühern Zeit während der Blüthe von Grossgriechenland mit dem Kerameikos wetteifern? Folgt daraus, dass man sie später schlecht gearbeitet findet, etwa, dass sie in bessern Zeiten auch nicht bessere könnten gearbeitet haben?

Wie die Sache jetzo liegt, ist es also nicht rathsam, alles attisch-ionische Geschirr auch des zweiten und dritten Styles aus dem Kerameikos unmittelbar abzuleiten und die Annahme stellt sich demnach so, dass in den Katastrophen, welche über den Kerameikos gekommen — er wurde schon bei dem Einfall der Perser gleich dem übrigen Lande verwüstet und litt mit demselben noch anhaltender nach den Katastrophen des peloponnesischen Krieges — sich von ihm einzelne Fabriken abgetrennt und anderwärts angesiedelt haben, von diesen aber später andere ausgegangen sind. Bei dieser Annahme bleibt dem Kerameikos die Ehre, die Ausstattung des griechischen Geschirrs mit *Malereien* am umfassendsten betrieben in Bezug auf Form, Styl und Schmuck Maass gegeben, und die Fabrikation durch seinen Geist in einer Weise so beherrscht zu haben, dass auch später, als aus ihm andere Fabriken hervorgingen, diese das eigenthümliche, von ihm eingeführte Gepräg anfangs treu, dann mit Ermässigung, am längsten in dem Schmuck und den Einfassungen des Gerätes beibehielten, wodurch geschah, dass die ursprüngliche Einheit dieser Kunstart niemals ganz verloren ging.

Verzeichniss der lithographirten Tafeln.

I.

Abbildungen von Gefässformen und zwar

1) σκύφος;
2) καρχήσιον;
3) ἀρύταινα vom Altar der zwölf Götter;
4) ἀρύβαλλος von Bronze;
5) ἀρύβαλλος vom Fries am Parthenon;
6) amphora galessiana;
7) 8) 9) λήκυθοι;
10) Die krugähnliche Lekythos mit geschlungenen Henkeln der königlichen Sammlung;
11) Ein bronzener Henkel-Topf;
12) Ein bronzener Eimer;
13) Salbengefäss aus Paros ohne Henkel;
14) Desgleichen mit Henkel;
15) Bronzene Schöpfkelle.

II.

Gefässformen

A. nach Gerhard;
B. nach griechischen Münzen.

III.

A. Die Lekythos der königlichen Sammlung mit *Ἑρμῆς ψυχοπομπος*, Charon und einer Verstorbenen und die Schale mit der Hera.

IV.

Die Schale mit der Bacchantin.

V.

Die Gefässe, welche den Kampf des Herakles mit dem Apollon darstellen, und zwar

A. mit der Dazwischenkunft anderer Götter,
B. ohne diese um den Dreifuss.

VI.

Verzierungen von Gefässen zur Erläuterung ihrer gemeinsamen Herkunft nach Seite 88.

Fünf und dreissig bisher meist unbekannte

Münzen

des

Bischofs Gerhard von Würzburg

erklärt von

Dr. Franz Streber.

Mit einer Tafel Abbildungen.

Fünf und dreissig bisher meist unbekannte

Münzen des Bischofs Gerhard von Würzburg

aus dem Geschlechte der Grafen von Schwarzburg

von 1372 bis 1400.

Gelesen in der k. Akademie der Wissenschaften am 8. Juni 1842.

Beschreibung der Münzen.

1) Pfennige mit Brustbild und Monogramm.

*1) GERH-ARD Das bis an den Rand gehende, geinfelte Brustbild des Bischofs von vorne, in der Rechten das erhobene Schwert, in der Linken den Krummstab haltend. WIRZBVRG ✣ Das würzburgische Monogramm. *S. Abbild. Nr. 1.*

2) WIRS-BVR Brustbild wie Nr. 1.
WIRC . . V. G ✣ (C verkehrt) Das würzburgische Monogramm.

2) Pfennige mit Brustbild und Familienwappen.

*3) **WIR-SB** Das bis an den Rand gehende, unbärtige, geinfelte Brustbild des Bischofs von vorne, in der Rechten das erhobene Schwert, in der Linken den Krummstab haltend.
GERHARDVS Der aufgerichtete, halbe, gekrönte Löwe. *S. Abbild. Nr. 2.*

4) **WIRS-BVR** Brustbild wie Nr. 3.
GERHARD Löwe wie Nr. 3.

5) **WIRS-BVRG** Brustbild wie Nr. 3.
GERHARD Löwe wie Nr. 3.

*6) **WIRSBVRG** Das bärtige, geinfelte Brustbild des Bischofs von vorne, daneben rechts das aufgerichtete Schwert, links der Krummstab.
GERHARDVS Der aufgerichtete, halbe, gekrönte Löwe. *S. Abbild. Nr. 3.*

7) Wie Nr. 6, aber **WIRDSBVRG** ✝

8) Wie Nr. 6, aber **WIRZBVRG** ✝

9) Wie Nr. 6, aber **WIRCsbuRG** ✝

10) Wie Nr. 6, aber **WIRCSBVRG** ✝ und **GERHARDS**

*11) **GERHARDVS** ✝ Das bärtige, geinfelte Brustbild des Bischofs von vorne, daneben rechts das aufgerichtete Schwert, links der Krummstab.

GERHARDVS Der aufgerichtete, halbe, gekrönte Löwe. *S. Abbild. Nr. 4.*

3) Schillinge mit Bildniss und dem fränkischen Wappen.

* 12) GERH·-ARD E'-·. Das bis an den Rand gehende, gekrönte Bildniss des Bischofs in halber Figur von der linken Seite, in der Rechten den Krummstab, in der Linken das geschulterte Schwert haltend; im Felde ein Röschen.
MONETA: NOVA: HERBI ✣ Der fränkische Wappenschild; im Felde acht Punkte. *S. Abbild. Nr. 5.*

13) ❀-GERH-ARD EP-❀ Bildniss des Bischofs in halber Figur, wie Nr. 12; im Felde ein Röschen.
MONETA ❀ NOVA ❀ HERBI' ❀ Der fränkische Wappenschild; im Felde neun Punkte.

* 14) GERH-ARD·EP Bildniss des Bischofs in halber Figur, wie Nr. 12; im Felde ·.·
MONETA · NOVA · HERBI'★ Der fränkische Wappenschild in einer fünfmal gebogenen Einfassung. *S. Abbild. Nr. 6.*

15) GERh-aRD EP Bildniss des Bischofs in halber Figur, wie Nr. 12.
MONETA . . . . . ERBI'★ Der fränkische Wappenschild in einer dreimal gebogenen Einfassung.

4) Pfennige mit dem fränkischen Wappen und Monogramm.

* 16) WIRZBurG ✣ Das würzburgische Monogramm in gewöhnlicher Form mit EP-S.

WIRZBVR ✢ Der fränkische Wappenschild. *S. Abbil. Nr. 7.*

*17) GErhaRD Das würzburgische Monogramm aber S-S st. EP-S.
wirzBVRG· Der fränkische Wappenschild. *S Abbild. Nr. 8.*

18) GDRharD ∴ (sic) Das würzburgische Monogrammwie Nr. 17.
VI'ZbuRG·H.·. (sic) Der fränkische Wappenschild.

19) GerhAR Das würzburgische Monogramm wie Nr. 17.
WIRZBVR ✢ Der fränkische Wappenschild.

*20) GErhardus ✢ Der fränkische Wappenschild.
WIRCbuRG ✢ Das würzburgische Monogramm, aber S-Krone statt EP-S. *S. Abbild. Nr. 9.*

21) GErhaRDus ★ Der fränkische Wappenschild.
WIRZBVRG ★ Das würzburgische Monogramm wie Nr. 20.

*22) GERHARD ✢ Das würzburgische Monogramm, aber S (verkehrtes S)- Krone statt EP-S.
WIRzBVR ✢ Der fränkische Wappenschild. *S. Abbild. Nr. 10.*

23) GERHARD.·. Das würzburgische Monogramm wie Nr. 22.
W·I·R·Z·B·V·R·G.·. Der fränkische Wappenschild.

5) Pfennige mit dem fränkischen und würzburgischen Wappen.

24) GERHARdus ✢ Der würzburgische Wappenschild.
gerhardVS (verkehrtes S) ★ ★ Der fränkische Wappenschild.

25) GERhardi★ ★ Der würzburgische Wappenschild.
GERHARDI ★ Der fränkische Wappenschild.

*26) WIRCZB . . . Die würzburgische Fahne zwischen zwei Röschen.
GERHARDI ✣ Der fränkische Wappenschild. *S. Abbild. Nr. 11.*

6) Pfennige mit dem Buchstaben K.

*27) MONETA ✣ Die würzburgische Fahne zwischen den Buchstaben I-N.
KaRLsTAT ✣ Der grössere Buchstabe K zwischen den kleineren Buchstaben G-G. *S. Abbild. Nr. 12.*

*28) GERHArd ★ Das würzburgische Monogramm in gewöhnlicher Form.
karLsTAT ✣ Der grössere Buchstabe K zwischen den kleineren Buchstaben I-C. *S. Abbild. Nr. 13.*

*29) Der grössere (gekrönte?) Buchstabe K zwischen den kleineren Buchstaben (G)-G.
Der aufgerichtete, halbe, gekrönte Löwe zwischen den Buchstaben (G)-G. *S. Abbild. Nr. 14.*

7) Pfennige mit dem Buchstaben G.

*30) GERHAR'I ✣ Das würzburgische Monogramm in gewöhnlicher Form.
Der Buchstabe G in einer dreimal gebogenen Einfassung; ausserhalb derselben die Buchstaben V-V; das Ganze in einem Zirkel. *S. Abbild. Nr. 15.*

*31) Der Buchstabe G zwischen zwei Röschen.

Der aufgerichtete, halbe, gekrönte Löwe zwischen den Buchstaben G-G. *S. Abbild. Nr. 16.*

*32) Der grössere Buchstabe g zwischen den kleineren Buchstaben V-V.
Der aufgerichtete, halbe, gekrönte Löwe zwischen den Buchstaben G-G. *S. Abbild. Nr. 17.*

8) Hohlpfennige.

*33) Der Buchstabe W. *S. Abbild. Nr. 18.*

*34) GERH (der Buchstabe E verkehrt). Die würzburgische Fahne. *S. Abbild. Nr. 19.*

*35) GERH Die würzburgische Fahne in einem Schilde. *S. Abbild. Nr. 20.*

Erklärung der Münzen.

Schneidt hat in seinem Thesauro Juris Franconici*) nur sechs Münzen des würzburgischen Bischofs Gerhard bekannt gemacht. *Mader*,**) obwohl er, wie er sich ausdrückt, so glücklich war, eine beträchtliche Anzahl alter, dem Herausgeber des genannten Thesaurus unbekannt gebliebener würzburgischer Pfennige zusammenzubringen, konnte doch nur ein einziges Stück hinzufügen. Wir legen hier fünf und dreissig verschiedene Gepräge, theils Schillinge, theils Pfennige und Hohlmünzen vor, welche überdiess, so viel sich aus

*) *Schneidt* Thesaurus Juris Franconici, I. Abschnitt, 2. u. 3. Heft.

**) *Mader* krit. Beiträge zur Münzkunde des Mittelalters. Heft IV.

den Abbildungen bei *Schneidt* entnehmen lässt, von den bisher bekannten mehr oder minder abweichen.*)

Die *Umschriften* enthalten meist auf der einen Seite den Namen des Bischofs, auf der andern den Namen des Prägeortes. Auf einigen Pfennigen jedoch (Nr. 11, 24, 25 und 31) ist der Name der Münzstadt weggeblieben und der des Bischofs auf der Vorder- u. Rückseite wiederholt, während hinwider auf anderen (Nr. 2 u. 16) der Name des Münzfürsten weggelassen und statt dessen der des Prägeortes auf beiden Seiten wiederholt wurde. Dass letztere nichts desto weniger von dem Bischofe Gerhard geschlagen wurden, lehrt die Uebereinstimmung derselben mit den übrigen Pfennigen, auf denen der Name des Münzfürsten angegeben ist.

Der Name des *Bischofs* ist in der Regel ganz oder doch theilweise ausgeschrieben, nämlich: GERH, GERHARD, GERHARDS, GERHARDVS, GERHARDI; auf zwei Pfennigen, nämlich Nr. 31 und 32, wird er blos mit dem Anfangsbuchstaben G oder g angedeutet. Der Pfennig Nr. 30 trägt auf der Vorderseite den Namen Gerhards vollständig ausgeschrieben, auf der Rückseite aber denselben Namen durch den Anfangsbuchstaben G nochmal angedeutet.

---

*) Bei *Schneidt* finden sich unter den Nummern 39 und 40 zwei Silberpfennige, welche, wenn sie dort richtig gezeichnet sind, zu den seltenen gehören. Auf dem Pfennige nämlich Nr. 39 erscheinen die fränkischen Spitzen mit dem gräflich Schwarzburgischen Familienwappen in der Art vereiniget, dass das fränkische Wappen dem Schwarzburgischen Löwen als Brustschild dient; auf dem Pfennige aber Nr. 40 hält der vorwärts sehende Bischof statt des Krummstabes eine Fahne. Ob wohl solche Exemplare in der That existiren, oder wie wir anzunehmen nicht ungeneigt sind, ob nur der Zeichner ein minder gut erhaltenes Exemplar minder genau copirte?

Die kleineren Buchstaben G-G; welche (Nr. 31 und 32) zu beiden Seiten des Löwen oder (Nr. 27 und 29) neben dem grösseren Buchstaben K angebracht sind, müssen gleichfalls auf den Namen Gerhard bezogen werden.

Als *Münzstätte* wird *Würzburg*, auf den Pfennigen Nr. 27, 28 und 29 aber *Karlstat* angegeben.

Der Name der Münzstätte *Würzburg* ist auf den Schillingen Nr. 12-15 in lateinischer Sprache, nämlich **HERBI**, geschrieben, auf allen übrigen Münzen aber deutsch und zwar entweder blos mit dem Anfangsbuchstaben W (Nr. 33) oder V-V (Nr. 30 und 32) angedeutet, oder völlig ausgeschrieben. Letzteres geschah in sechs verschiedenen Weisen, nämlich ausser der gewöhnlichen Schreibart **WIRZBVRG** findet sich auch **WIRSBVRG** (Nr. 3-6), **WIRCSBVRG** (Nr. 2, 9 und 10), **WIRCZBVRG** (Nr. 24), **WIRDSBURG** (Nr. 7) und **VIZBVRGH** (Nr. 18). Ueberhaupt war der deutsche Name der Stadt, wenigst auf Münzen, der gebräuchlichere. Unter allen uns bekannt gewordenen Pfennigen der Bischöfe von Würzburg kommt bis auf den Bischof Gerhard nur ein einziger vor, auf welchem der lateinische Name Herbipolis gebraucht wurde, nämlich ein Pfennig*) des Bischofs Andreas von Gundelfingen (1303-1315). Erst seit den Zeiten des Bischofs Gerhard wird der aus dem deutschen „Würzeburg“ — obgleich es immer „Wirzeburg“ geschrieben wurde — übersetzte Name Herbipolis häufiger gebraucht.

Besonders merkwürdig sind die aus der Münzstätte zu *Karlstadt* hervorgegangenen, unter den Nummern 27-29 beschriebenen Pfennige, nicht blos darum, weil sie bisher völlig unbekannt ge-

*) *Schneidt* loc. cit. fig. 30.

wesen, sondern weil sie, unseres Wissens wenigstens, überhaupt die einzigen bischöflich würzburgischen Münzen sind, auf denen nicht Würzburg selbst, sondern eine andere Stadt als Münzstätte erwähnt wird. Die Deutung des Buchstaben K auf dem Pfennige Nr. 29 könnte zwar zweifelhaft seyn, allein die Umschrift ... L.TAT und K.RL.TAT auf der Rückseite der Pfennige Nr. 27 und 28 kann nicht anders als KARLSTAT ergänzt werden, namentlich muss die Vorder- und Rückseite des Pfenniges Nr. 27 offenbar verbunden und gelesen werden MONETA IN KARLSTAT. Der das ganze mittlere Feld der Rückseite einnehmende Buchstabe auf allen drei Pfennigen bedeutet dann gleichfalls *Karlstadt*. Die zwei kleinen Buchstaben G-G neben dem grösseren K auf den Pfennigen Nr. 27 und 29 bezeichnen, wie schon oben erwähnt worden, den Namen des Bischofs, die Buchstaben I-C aber auf der Münze Nr. 28 dürften wohl nur durch ein Versehen des Stempelschneiders entstanden seyn, der entweder, wie auf den zwei anderen Pfennigen G-G, oder wie auf der Vorderseite der Münze Nr. 27 I-N graviren wollte.

Eben so mannigfach wie die Aufschriften sind die *Typen*. Es erscheint nämlich das Bildniss des Bischofs und zwar als blosses Brustbild zwischen Schwert und Krummstab, oder als Brustbild, an welchem die Hände sichtbar sind, in der Rechten das Schwert, in der Linken den Krummstab haltend, oder endlich in halber Figur; ferner findet sich das würzburgische Wappen oder die Fahne, das fränkische Wappen oder die drei Spitzen, das schwarzburgische Familienwappen oder ein gekrönter aufgerichteter Löwe und endlich das sogenannte würzburgische Monogramm.

Bemerkenswerth ist, dass das Monogramm in vier verschiedenen Gestalten vorkömmt. Die über und unter dem auf die Spitze gestellten Vierecke angebrachten Buchstaben BR und N bleiben

zwar immer dieselben, aber zu beiden Seiten des Viereckes finden sich entweder die Buchstaben EP-S (Abbild. Nr. 7) oder S-S (Abbild. Nr. 8) oder ein regelmässiges S auf der einen und eine Krone auf der andern Seite (Abbild. Nr. 9) oder endlich ein umgekehrtes S auf der einen und eine Krone auf der andern Seite. (Abbild. Nr. 10).

Gehen wir, nach diesen allgemeinen Bemerkungen über die Aufschriften und Typen, nun zu einer näheren Erklärung der einzelnen Münzen und namentlich zu einer Untersuchung über das Alter derselben über, so wird zwar eine genaue Bestimmung der Zeit, in welcher sie geprägt wurden, nicht wohl möglich seyn, aber unter den in *Würzburg* geschlagenen können wir doch mit Grund ältere und jüngere unterscheiden und von den in *Karlstadt* geprägten dürfte die historische Veranlassung wenigstens mit einiger Wahrscheinlichkeit anzugeben seyn.

A.

Die in Würzburg geschlagenen Münzen.

Wir haben zur grösseren Deutlichkeit schon bei der Beschreibung der Münzen unter den in Würzburg geschlagenen 7 verschiedene Gepräge unterschieden, nämlich Münzen:

1) mit dem Bildnisse des Bischofs und dem würzburgischen Monogramm,
2) mit dem Bildnisse des Bischofs und seinem Familienwappen,
3) mit dem Bildnisse des Bischofs und dem fränkischen Wappen,
4) mit dem fränkischen Wappen und dem würzburgischen Monogramm,

5) mit dem fränkischen und würzburgischen Wappen,
6) mit dem Buchstaben G und endlich
7) Hohlmünzen.

Von diesen verschiedenen Gepräge sind unseres Dafürhaltens die zwei erstgenannten mit dem Brustbilde des Bischofs auf der einen und dem würzburgischen Monogramm oder dem schwarzburgischen Familienwappen auf der anderen Seite die ältesten, welche Gerhard schlagen liess, denn da das Brustbild des Bischofs in Verbindung mit dem *Monogramme* auf würzburgischen Münzen schon seit der ersten Hälfte des dreizehnten, das Brustbild aber in Verbindung mit dem *Familienwappen* bereits seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts vorkommt, so folgte Gerhard nur dem Beispiele seiner Vorgänger, wenn er das nämliche Gepräge auf seine Münzen setzte. Der Bischof *Otto von Lobenburg* (1207-1223) ist der erste, der das würzburgische Monogramm*) und *Gottfried von Hohenlohe* (1315-1322) der erste, der sein Familienwappen**) auf die Münze setzte.

Wenn wir übrigens diese Gepräge für die ältesten unter den Gerhardischen Münzen halten, so kann hiemit nicht gemeint seyn, dass sie alle von gleichem Alter seyen. Bei genauerem Anblicke bemerkt man vielmehr, dass der Buchstabe A auf den von Nr. 1 bis 5 beschriebenen Münzen, auf welchen das Brustbild bis an den Rand reichend und in den Händen Schwert und Krummstab haltend

---

*) Da *Schneidt* eine solche Münze des Bischofs Otto noch nicht kannte, so setzen wir die Beschreibung derselben hieher.
WIRCEBVRC † Brustbild des Bischofs von vorne mit der mitra bicornis, in der Rechten das geschulterte Schwert, in der Linken das Buch haltend.
OTTO EPISCOPVS Das Monogramm in gewöhnlicher Form.

**) *Schneidt* loc. cit. Fig. 32-35.

vorgestellt ist, eine ganz andere Gestalt habe, als auf den von Nr. 6 bis 11 beschriebenen, auf welchen das Brustbild ohne Hände erscheint, ferner dass der Bischof auf jenen Münzen unbärtig, auf diesen aber bärtig vorgestellt sey, was offenbar auf verschiedene Zeiten, in denen die Bildnisse verfertiget wurden, hindeutet.*) Wir sind geneigt, unter diesen Pfennigen die mit dem bärtigen Bildnisse theils der Gestalt des Buchstaben A wegen, theils weil ein Brustbild *ohne* Hände auf würzburgischen Münzen *vor* dem Bischofe Gerhard nicht vorkömmt, für die jüngeren zu halten.

Daran reihen sich die Münzen mit den drei *Spitzen* d. i. mit dem herzoglich fränkischen Wappen, welches entweder mit dem Bildnisse des Bischofs, oder mit dem würzburgischen Monogramme oder endlich mit der würzburgischen *Fahne* in Verbindung gebracht ist.

Da das würzburgische und herzoglich fränkische Wappen hier zum erstenmal**) auf einer Münze erscheinen, so halten wir diese neu eingeführten Gepräge für jünger als die vorigen mit dem Monogramme und Familienwappen. Diese Annahme wird auch durch den Umstand bestätiget, dass einerseits die Fahne auf den offenbar unter die verhältnissmässig jüngeren Münzen zu rechnenden Hohlpfennigen vorkömmt, andrerseits aber das würzburgische Monogramm, wo es mit den drei fränkischen Spitzen zusammengestellt wird, in verschiedenen, von den Monogrammen der älteren Münzen abwei-

---

*) Vgl. unsere Abbildungen Nr. 1-4. Auf den Schillingen fig. 5 und 6 ist es unkenntlich, ob das Bildniss des Bischofs bärtig oder unbärtig sei.

**) Auf einigen älteren Pfennigen z. B. des Bischofs *Reginhard* (1172-1182) erscheint allerdings eine *Fahne*, aber nur in der Hand des daselbst abgebildeten Brustbildes, und sollte diese Fahne, was übrigens sehr zu bezweifeln seyn dürfte, wirklich die *würzburgische* Fahne seyn, so kommt sie doch, unseres Wissens, als Hauptbild erst unter Gerhard vor.

chenden und zuerst von dem Bischofe Gerhard gebrauchten Formen erscheint.

Die jüngsten endlich sind die mit dem einzelnen Buchstaben G bezeichneten Pfennige. Ist nämlich die auf den letzterwähnten Münzen vorkommende *Gestalt* des würzburgischen Monogramms von der früheren abweichend, so war doch das *Monogramm selbst* schon vorhanden und es wurde nur die Zeichnung desselben geändert, und gebraucht auch Gerhard zum erstenmal den würzburgischen und fränkischen *Wappenschild*, so hatten doch schon seine Vorgänger sich nicht blos als Bischöfe mit dem Krummstabe, sondern auch als Herzoge von Franken mit dem Schwerte vorstellen lassen; aber den Namen des Münzfürsten blos mit dem Anfangsbuchstaben ausdrücken, ist auf den würzburgischen Münzen etwas völlig Neues. Auch deutet schon die geschnörkelte Gestalt des Buchstaben G (Abbild. Nr. 15, 16 und 17) und die dreimal gebogene Einfassung (Abbild. Nr. 25) auf das Ende des vierzehnten Jahrhunderts.

Von den Typen selbst bedarf keiner einer Erklärung, ausgenommen das würzburgische Monogramm. Es sind zwar auch über dieses Zeichen schon so viele Meinungen aufgestellt worden, dass eine weitere Untersuchung völlig überflüssig scheinen dürfte; allein eben der Umstand, dass man einerseits seit fünfzig Jahren über die Bedeutung dieses Monogramms zweifelhaft geblieben, andrerseits aber die Veränderungen, welche, namentlich unter dem Bischofe Gerhard, an der Gestalt desselben vorgenommen wurden, bisher unbeachtet gelassen, wird den wiederholten Versuch einer Erklärung entschuldigen.

Es sind uns nicht weniger als sechs verschiedene Erklärungen dieses Monogramms bekannt.

Die älteste und bevor *Schneidt* seine Beschreibung der bischöflich würzburgischen Münzen bekannt machte, allgemein angenom-

mene Meinung war, das fragliche Monogramm enthalte den Namen des würzburgischen Bischofs BRVNO. Wir werden auf diese Erklärung später zurückkommen.

Eine zweite Erklärung gibt *Schneidt**), indem er die im Monogramme enthaltenen Buchstaben BRNEPS auf den würzburgischen Bischof BVRCARD deutet. Es ist gewiss, sagt er, dass der heilige Burkard der erste würzburgische Bischof gewesen; es ist gewiss, dass die Stifte meist ihre ersten Bischöfe auf ihre Münzen gesetzt; da nun, schliesst er weiter, beregtes Monogramm eben so gut BVRcardus EPiscopus, wie BRVNO EPiscopus gelesen werden kann, so ist eine Ursache dieses Monogrammes vorhanden. Doch *Schneidt* widerlegt selbst alsogleich seine Erklärung, indem er in seiner Ehrlichkeit beifügt: „er müsse übrigens gestehen, dass das in dem Monogramme vorkommende N einige Zweifel erregen könne", was doch ebensoviel heisst, als: die Erklärung passe nicht zu den im Monogramme enthaltenen Buchstaben.

Andere glaubten, es sollte gelesen werden ERlongus EPiScopus; allein wie wäre gerade dieser Bischof zu der Ehre gekommen, so lange auf der würzburgischen Münze zu figuriren?

Eine vierte Hypothese stellt *Mader***) auf, indem er liest EPisopus ERbipoleNsis; aber auf diese Erklärung legt er selbst kein Gewicht, indem er bemerkt, diess passe nicht zu der Umschrift auf mehreren Pfennigen dieser Klasse, nämlich: EPISCOPVS)(WIRCEBVRIC; diess wäre eine unnütze, geschmacklose Tautologie, die man wohl nicht Jahrhunderte lang beibehalten hätte.

---

*) *Schneidt*, Thesaurus loc. cit. pag. 474.

**) *Mader* krit. Beiträge II. pag. 118.

Mader selbst wirft die Frage auf: sollte es nicht das berufene Lemma seyn: ERbipolis Sola IVdicat Ense Stola? und findet, da doch auf einigen zweiseitigen Münzen mit diesem Monogramme der Bischof das Schwerdt queer über den Schoos halte, mithin als Hofrichter vorgestellt sei, was zu dem Judicat ense vollkommen passe, unbegreiflich, wie man nicht längst auf diese Erklärung verfallen sei.*) Aber, wie *Schneidt* mit seiner Deutung auf den Bischof Burkard gethan, so macht sich auch *Mader* selbst einen im vorliegenden Falle nicht unerheblichen Einwurf mit dem offenen Geständnisse, dass in dem Monogramme nicht ENse sondern ein verkehrtes E mit angehängtem P zu sehen sey. *Mader* meint zwar, diess sei nur eine kleine Schwierigkeit, denn wenn man auch EPiscopus liest, so falle doch nur der Reim, nicht aber die Anspielung auf diese dem Hochstifte so schmeichelhafte Parömie weg. *Mader* hat hiebei wohl übersehen, dass, wenn der Reim wegfällt eben dadurch auch seine Erklärung, nach welcher ja das Monogramm diesen Reim enthalten sollte, von selbst wegfallen müsse.

Eine sechste Erklärung schlägt *Lelewel***) vor, indem er die Zeichen in das Wort HERBIPOLIS auflöst. Auch diese Hypothese ist nicht zu den gelungenen zu rechnen, indem schon Mader darauf aufmerksam machte, dass auf mehreren Münzen, die das Monogramm zum Gepräge haben, die Umschrift WIRZBVRG zu lesen sey, sonach der eine und derselbe Name auf der einen und derselben Münze deutsch und lateinisch zugleich angebracht wäre; dann haben wir hier wieder denselben Missstand, der schon bei den anderen Hypothesen vorgekommen und der in nichts geringerem besteht, als dass die im Monogramme enthaltenen Buchstaben nicht

*) *Mader* loc. cit. pag. 120.

**) *Grote*, Blätter für Münzkunde. Band III pag. 133.

zu der gegebenen Erklärung passen; denn unter diesen im Monogramme enthaltenen Buchstaben findet sich kein H und kein L, während hinwiederum der Buchstabe N als überflüssig erscheint.

Wir müssen uns daher entweder nach einer neuen Erklärung umsehen oder durch Gründe darthun, dass nur die erste und älteste, die oben nur im Vorbeigehen erwähnt wurde, obwohl man sie seit mehr als fünfzig Jahren verworfen, die einzig richtige seyn könne.

Bevor wir jedoch zur Erklärung selbst übergehen, müssen wir vorher nach dem Alter des Monogrammes fragen, denn von der Beantwortung der Frage, wann das sogenannte würzburgische Monogramm zum erstenmal vorkomme, hängt grossentheils die Beantwortung der zweiten Frage ab, was das Monogramm selbst bedeuten möge.

Wir haben schon oben erwähnt, dass der Bischof *Otto von Lobenburg* (1207-1223) der erste gewesen sey, der das fragliche Monogramm auf seine Münzen setzte.

Es ist uns zwar nicht unbekannt, dass von den Numismatikern allgemein behauptet wird, das Monogramm komme schon im *eilften* Jahrhunderte vor, und es stützt sich diese Annahme auf die Autorität zweier Männer, die im vorliegenden Falle um so mehr Berücksichtigung verdienen, als der eine sich um die mittelalterlichen Münzen überhaupt, der andere um die würzburgische Numismatik insbesondere das grösste Verdienst erworben hat; wir meinen den schon oft erwähnten *Mader* und *Schneidt*; allein die Annahme eines so hohen Alters des Monogramms beruht nur auf einem Irrthume.

*Schneidt**) beschreibt einen Silberpfennig, auf dessen Vorderseite das Brustbild eines Bischofs mit Schwert und Buch und der

---

*) *Schneidt* loc. cit. pag. 473 Nr. 3.

Umschrift EINHA, auf der Rückseite aber das Monogramm zu sehen ist, und legt sie dem Grafen *Einhard* von Rothenburg zu, welcher der Kirche in Würzburg vom Jahre 1088 bis 1104 vorstand. Diess wäre sonach eine Münze mit dem genannten Monogramme aus dem Ende des eilften Jahrhunderts. Allein wir haben allen Grund daran zu zweifeln, dass Jemand einen solchen Pfennig wirklich gesehen habe; vielmehr kann, da innerhalb eines Zeitraums von hundert Jahren, nämlich bis zum Bischofe Otto von Lobenburg, kein einziger von Einhards Nachfolgern dieses Zeichen auf seinen Münzen gebrauchte; da ferner auf der Zeichnung, welche Schneidt von dieser angeblich Einhard'schen Münze gibt, die Aufschrift EINHA keineswegs deutlich zu sehen ist; da endlich ein anderer, von Schneidt selbst*) beschriebener Pfennig des Bischofs *Berthold* (1268–1287) dieser angeblich Einhardischen Münze, (natürlich mit Ausnahme der Aufschrift EINH,) in allen Theilen, selbst die im Felde der Münze neben dem Monogramm befindlichen Punkte oder Kügelchen nicht ausgenommen, so ähnlich sieht, wie ein Ey dem andern: so kann geradezu behauptet werden, dass auf dieser angeblich Einhardischen Münze nicht EINHardus, sondern EPIScopus zu lesen sei, dass sie sonach nicht dem Bischofe Einhard, sondern dem Bischofe Berthold, nicht dem eilften, sondern der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angehöre.

Ein zweites Exemplar, aus welchem das hohe Alter des Monogramms bewiesen werden soll, machte *Mader* bekannt und schrieb es **) dem Bischofe *Adalbert* zu. Da nun Adalbert von 1045 bis 1085 regierte, so hätten wir einen Pfennig mit dem genannten Monogramm, noch älter wie der Einhard'sche. Allein die Umschrift

*) *Schneidt*, loc. cit. Nro. 26.

**) *Mader*, loc. cit. pag. 229.

auf dem Mader'schen Exemplare ist so undeutlich, dass man nur mit Mühe die zwei Buchstaben H und V erkennt, welche gar nicht zu dem Namen Adalbert passen.*) Mader ist ohne Zweifel nur durch die angeblich Einhard'sche Münze verleitet worden, dieser zweiten, die selbst schon durch die Grösse sich von den übrigen Münzen aus der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts unterscheidet, ein so hohes Alter zuzuschreiben. Wahrscheinlich gehört dieser Pfennig dem Bischofe Gerhard an, auf jeden Fall ist nicht der mindeste Grund vorhanden, ihn in das eilfte Jahrhundert hinaufzusetzen.

Wir können also immerhin, abweichend von der bisherigen Annahme, behaupten, dass vor dem Bischofe Otto von Lobenburg das oft erwähnte Monogramm auf den würzburgischen Münzen nicht vorkomme, sondern vielmehr der Bischof Otto der erste sei, der es auf einige seiner Münzen setzte.**)

---

*) *Mader* selbst bemerkt, „dass auf dem Pfennige vom Namen des Bischofs schlechterdings nichts zu erkennen sei," nur auf der von ihm fig. 64 gegebenen Abbildung glaubt man die oben genannten Buchstaben bemerken zu können.

**) In der kgl. Sammlung befindet sich eine Münze von folgendem Gepräge:

.S.KILiaNVS + In der Mitte $\overset{B}{\underset{V}{NRO}}$

WircebuRC Ein Kirchengebäude.

Diesen Denar liess der Bischof Bruno schlagen, er gehört demnach in die erste Hälfte des eilften Jahrhunderts. Wenn wir dessohngeachtet behaupten, das würzburgische Monogramm komme vor dem dreizehnten Jahrhunderte auf den würzburgischen Münzen nicht vor, so brauchen wir kaum darauf aufmerksam zu machen, dass wir nicht von dem *Namen* des Bischofs Bruno, sondern von dem so oft wiederkehrenden *Monogramme* reden. Obiger Denar nämlich enthält nicht das mehr erwähnte Monogramm sondern den in Kreuzesform geschriebenen Namen des Bischofs Bruno.

Dieses nun vorausgeschickt, glauben wir, die frühere Meinung, als enthalte das auf den würzburgischen Münzen so oft wiederkehrende Monogramm den Namen des würzburgischen Bischofs *Bruno*, wieder aufnehmen und durch nachstehende Gründe rechtfertigen zu können.

1) Fürs erste können die in dem Monogramme enthaltenen Züge nicht wohl einfacher aufgelöst werden als in die Worte BRVNO EPiScopus. Der Name BRVNO wird von oben nach unten, der Titel EPS d. i. Episcopus von der Linken zur Rechten gelesen. Es sind, wenn man annimmt, dass das in der Mitte befindliche, auf die Spitze gestellte Quadrat, welches allen übrigen Buchstaben als Verbindung dient, die beiden Buchstaben V und O in sich enthalte, (und diess kann nach der Analogie mit andern Monogrammen ohne allen Zwang angenommen werden), in diesem Monogramme alle Buchstaben der beiden Worte BRVNO EPS enthalten, nicht mehr und nicht weniger.

2) Dagegen bemerkt zwar Schneidt, er könne nicht einsehen, warum gerade der Bischof *Bruno* zu der Auszeichnung gelangt seyn sollte, dass sein Name so lange Zeit auf die Münzen der würzburgischen Bischöfe gesetzt wurde, aber eben die Geschichte dieses Bischofs enthält solche Momente, dass wir sie als zweiten Grund für obige Erklärung des Monogramms anführen müssen.

Nicht davon zu reden, dass *Bruno* unter die gelehrtesten**) Männer seiner Zeit gerechnet wurde; er ward

*) Es werden seine Erklärungen der Psalmen gerühmt, und dass er wegen seiner Gelehrtheit in grossem Ansehen stand, beweist unter an-

durch seine vornehme Herkunft, durch das, was er zur Verherrlichung seines Stifts und namentlich der Domkirche gethan, vor allem aber durch die Heiligkeit seines Lebens eine ganz besondere Zierde des Bisthums Würzburg, so dass seine Nachfolger hinlänglich Veranlassung fanden, sein Gedächtniss der Nachwelt in ehrenvoller Weise zu überliefern.

Bruno war nicht nur mit denen, die die höchste geistliche und weltliche Macht inne hatten, blutsverwandt, indem er mütterlicher Seits von Kaiser Otto I. abstammte und ein Neffe sowohl des Kaisers Heinrich III. als des Pabstes Gregor V. gewesen,*) sondern, was für das Bisthum Würzburg, insoferne damit zugleich das Herzogthum Franken verbunden war, von besonderer Wichtigkeit seyn musste, er leitete sein Geschlecht selbst von den Herzogen von Franken ab.

Dieser durch seine Geburt so hochgestellte Mann hat aber, im Jahre 1034 zum Bischofe von Würzburg ge-

---

dern, dass man es der Erwähnung werth fand, nachstehende, allerdings nicht uninteressante Verse, womit er eine Unterredung mit einigen schlechten Priestern und falschen Lehrern schloss, der Nachwelt zu überliefern, nämlich (Geschichtschreiber des Bisth. Würzburg p. 407.):

Mitto Coax ranis, Cra coevis, vanaque vanis,
Ad logicam pergo, quae mortis non timet Ergo.

*) Auf seinem Grabmale stand: Beatus Bruno fuit patruelis Conradi Imperatoris, und Aegidius Periander verfertigte auf ihn folgendes Distichon (Geschichtschr. v. Würzburg loc. cit.):

Induperatoris clarum genus, inclyta Christi
Lana, tractas Psalmi cum gravitate genus.

wählt, seiner Diöcese eilf Jahre lang mit grossem Lob und Nutzen vorgestanden. Als hieher bezüglich soll nur erwähnt werden, dass er nebst vielen andern Kirchen, die er in seinem Bisthum an allen Orten erneuerte und besserte, in seiner Residenzstadt selbst die St. Kilianskirche, wie Johann Herold in Caspar Bruschens verdeutschtem Leben der Bischöfe von Würzburg sich ausdruckt*) „mit viel hupschen bawen geziert, daran er all seyn erbtheil gehenckt.“ Da nämlich die Domkirche aus Alter gar baufällig geworden war, fing er im Jahre 1042 an, die Gruft unter dem Chore von Grund heraus zu bauen und zu wölben und dann die Domkirche selbst von neuem zu erbauen und zwar von seinem eigenen Erbtheil, ohne das Stift in Unkosten zu setzen.

Den grössten Ruhm jedoch erwarb er sich durch die Heiligkeit seines Wandels. Er starb auf einer Reise nach Ungarn, wohin er den König Heinrich III begleitet hatte,**) den 27. Mai 1045. Seine Leiche wurde nach Würzburg gebracht und in der von ihm selbst erbauten Gruft in der Domkirche beigesetzt. Seine Tugenden blieben in gesegnetem Andenken, doch scheint ihm in den ersten fünfzig Jahren nach seinem Tode eine öffentliche Verehrung nicht

---

*) Geschichtschreiber des Bisth. Würzburg pag. 955.

**) Er starb zu Rosenburg (Bosenburg) einem Schlosse bei Ips an der Donau, wo er durch das Einstürzen eines Saales, in welchem er sich zugleich mit dem Könige Heinrich und dem Abte Ahlmann aus dem Kloster Süssenstein befand, so sehr beschädiget wurde, dass er nach sechs Tagen den Geist aufgeben musste. Der Abt blieb auf der Stelle todt, den König kam mit einer leichten Beschädigung davon.

erwiesen worden zu seyn. Aber schon in den Jahren 1202 und 1203 erscholl in ganz Deutschland und Italien der Ruf von den an seinem Grabe geschehenen Wundern, und es entstand unter dem Bischofe Otto von Lobenburg ein so grosses Wallfahrten nach des seligen Bruno wunderthätigem Grabe in der Gruft des Domes von Würzburg, dass es Ottos Nachfolger, der Bischof Herrmann, für angemessen erachtete, im Jahre 1237 eine eigene Gesandtschaft nach Rom abzuordnen mit dem Ansuchen, diesen Kirchenfürsten unter die Zahl der Heiligen zu setzen und seine Ueberreste aus der Erde erheben zu dürfen. Pabst Gregor IX. erliess auch im Jahre 1239 ein Breve, worin die Untersuchung der Wunder befohlen wurde. Bereits hatten die hiezu ernannten apostolischen Commissäre sich zwei Jahre mit dem Prozesse der Heiligsprechung beschäftiget, als durch den im Jahre 1241 erfolgten Tod des Pabstes, und da sein Nachfolger Cölestin IV. nur 18 Tage auf dem Stuhle Petri sass, eine Stockung in diese Angelegenheit kam. Der im Jahre 1243 erwählte Pabst Innocenz IV. nahm aber gleich in den ersten Jahren seiner Regierung die Untersuchungen wieder auf und bereits im Jahre 1257 wurde Brunos Leichnam aus dem Grabe erhoben, in seidene Tücher gewickelt und in einen steinernen polirten Sarg gelegt.

Alle diese Umstände waren ganz geeignet, die nachfolgenden Bischöfe von Würzburg zu veranlassen, den Namen eines so ruhmvollen Vorgängers durch ihre Münzen zu verherrlichen.

Es war eine nicht geringe Auszeichnung für die Bischöfe von Würzburg, dass sie neben dem Titel eines

geistlichen Fürsten auch den eines *Herzogs von Franken* führen durften. „So oft der Bischof übern Altar kombt", heisst es in Bruschii Leben der Bischöfe von Würzburg*), „und im bischofflichen ornat mess hällt, so hat er allwege eyn bloss schwerdt vor ihm uff dem altar dargestellet, das ein anzeigen gibt der weltlichen gerechtigkeit und wie Frankenland zu schirm und straff in seinem gewalt stande." Daher säumten sie auch nicht, sich auf den Münzen öfter mit dem Schwerte abbilden zu lassen.**) Da ihnen aber dieses Hoheitsrecht häufig streitig gemacht werden wollte, was konnte ihnen da erwünschter seyn, als unter ihren Vorgängern einen Mann zu haben, der nicht blos durch eine ihm von den Kaisern gewährte Begünstigung mit anderen Herzogen gleichen Rang erhalten, sondern der selbst von kaiserlichem und herzoglichem Geblüte abstammte, also schon durch seine Geburt zu solchem Titel und solcher Macht bestimmt war; und was lag denen, die veranlasst wurden, das Recht der von ihnen in Anspruch genommenen Auszeichnung zu vertheidigen, näher, als auf öffentli-

*) Ludewig, von dem Bischoffthum Wirtzburg, pag. 952.

**) Die älteste Münze dieser Art ist nach Maders Meinung von dem Bischofe *Eginhard* 1088-1104, nach Schneidt von *Erlungus* 1106-1122; die erste mit deutlicher Umschrift von *Embrico* 1125-1147. Mit *Schneidt* stimmt auch *Friess* (pag. 493) überein, wenn er berichtet, im Jahre 1120 habe Kaiser Heinrich IV. dem Bischofe Erlungus die gerichtliche Obrigkeit im ganzen Lande zu Franken erneuert, und um diese Zeit habe Bischof Erlang angefangen, zu einem Zeichen dieser gerichtbarlichen Obrigkeit, hinfüro auf den grossen Festen, auch zu tapfern Tagleistungen und Versammlungen sich als einem Herzoge zu Franken allwegen ein Schwerdt fürtragen zu lassen.

chen Dokumenten, dergleichen die Münzen sind, den Namen eines solchen Vorgängers zu verewigen?

Ferner bestand die Hauptzierde der Bischofssitze in den *Kirchen*, die von jeher mit ausserordentlichen Opfern und mit der grösstmöglichen Pracht erbaut wurden, wesswegen auch das Bild einer Kirche auf den mittelalterlichen Münzen geistlicher Fürsten der beinahe ausschliessliche Typus geworden ist. Nun verdankte Würzburg seinen herrlichen Dom Niemanden anders, als wie dem heiligen Bruno, der ihn, wie oben bemerkt worden, aus seinem väterlichen Erbe auf's prachtvollste von Grund aus neu erbaute. Abermals ein Grund für die dankbaren Nachfolger, das Andenken ihres Vorgängers der Mit- und Nachwelt zu überliefern.

Doch diese beiden Gründe, so sehr sie die nachfolgenden Bischöfe zum Danke gegen Bruno veranlassen mussten, konnten sie doch noch nicht bestimmen, seinen Namen auf die *Münzen* zu setzen; denn, wie schon im Alterthum und wie noch in neuerer Zeit, so galten auch im Mittelalter die Vorstellungen auf Münzen immer als ein öffentliches Zeugniss einer öffentlich anzuerkennenden Sache, es sei nun eines Heiligthums oder einer regierenden Gewalt. Kreuze, Kirchen, Heiligenbilder, dann Bildnisse, Namen und Wappen der münzberechtigten Fürsten oder Länder oder Städte, das sind die Gegenstände, die auf Münzen vorkommen. Den Namen des verstorbenen Bischofs Bruno nur darum auf die Münzen setzen, weil er mehr wie ein anderer Bischof von Würzburg zum Titel eines Herzogs von Franken berechtiget gewesen oder weil er das Stift durch den Bau einer prachtvollen Domkirche

verherrlichet hatte, das wäre, wenn nicht noch ein anderer Grund, der für das gesammte Bisthum von grösserer und mehr allgemeiner Wichtigkeit war, dazu kam, gleichsam eine Verletzung des Heiligthums der Moneta gewesen.

Dieser andere Grund ist aber der, dass Bischof Bruno unter die *Heiligen* gezählt wurde. Dass Heilige auf den Münzen, zumal geistlicher Fürsten und Stifte, ein gewöhnlicher Typus seyen, ist bekannt. *Schneidt* hatte allen Grund, als er über die Bedeutung des Monogramms nachdachte, auf den Gedanken zu kommen, es könnte den Namen Burkards enthalten, aber nicht, wie er angibt, darum, weil die Stifte meist ihre *ersten* Bischöfe auf ihre Münzen gesetzt, sondern weil dieser erste Bischof ein *Heiliger* gewesen. Erst seitdem der selige Bruno durch die an seinem Grabe geschehenen vielen Wunder in den Ruf der Heiligkeit gekommen, erst jetzt hatte das, was der durch seine Geburt nicht minder als durch seine Verdienste ausgezeichnete Mann für das Stift überhaupt und die Stiftskirche insbesondere gethan, einen gesteigerten Werth; nun hatten seine Nachfolger einen vollgiltigen Grund, seinen Namen nicht blos in stiller Dankbarkeit, sondern auch auf öffentlichen Monumenten zu ehren und der Nachwelt zu überliefern.

Es fällt sonach der von Schneidt vorgebrachte Einwurf, als sei kein Grund denkbar, warum das Bruno'sche Epigramm auf den Münzen so vieler nachfolgender Bischöfe vorkommen sollte, nicht blos von selbst hinweg, sondern die Geschichte des heil. Bruno enthält im Gegentheile solche Momente, dass eben hiedurch die schon durch die Gestalt des Monogramms dargebotene Erklärung nur noch mehr bestätiget wird.

3) Einen dritten Grund, das Monogramm auf Bruno zu beziehen, finden wir in dem *Alter* dieses Zeichens, das wir in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts gesetzt haben. Nehmen wir nämlich an, es enthalte das Monogramm den Namen eines der früheren *Bischöfe* von Würzburg, und hiezu berechtigen uns die Buchstaben EPS; nehmen wir ferner an, der Name eines solchen Bischofs könne nur dann mit Grund auf einer Münze erwartet werden, wenn derselbe im Rufe der *Heiligkeit* gestanden, und hiezu berechtigen uns die oben über die Vorstellungen auf Münzen im Allgemeinen vorgebrachten Bemerkungen: so ist gerade der Umstand, dass besagtes Monogramm unter dem Bischofe Otto zum erstenmal vorkömmt, ein weiterer Beleg für die Richtigkeit der gegebenen Erklärung, denn welchen von seinen Vorgängern sollte der Bischof Otto durch Monumente zu verherrlichen beabsichtiget haben, wenn nicht denjenigen, von dessen Heiligkeit gerade unter seiner Regierung ein so grosser Ruf durch ganz Deutschland und Italien sich verbreitet hatte; wessen Namen hätte er dem Stifte Würzburg zum Ruhme auf die Münzen setzen sollen, wenn nicht den Namen dessjenigen, dessen Wunderkraft noch 150 Jahre nach seinem Tode eine so grosse Schaar von Pilgern in die Kathedrale seines Bisthums rief?*)

---

*) Wahrscheinlich ist auch das an dem Dome von Würzburg in Stein ausgehauene Monogramm aus dem dreizehnten Jahrhundert und erst damals verfertiget worden, als die von Bruno im romanischen Style erbaute Kirche bedeutende Zusätze und Veränderungen erhielt, wohin die spitzbogigen Fenster, die Strebepfeiler und andere dem germanischen Baustyle angehörige Eigenthümlichkeiten gehören.

4) Endlich dürften die *Veränderungen*, welche in späterer Zeit, namentlich unter dem Bischofe Gerhard, an der Gestalt des Monogrammes selbst vorgenommen wurden, nur schwer sich erklären lassen, wenn wir nicht das Monogramm auf Bruno deuten.

Die Aenderungen betreffen, wie schon oben bemerkt worden, nicht die von oben nach unten gehenden und den Namen BRVNO enthaltenden, sondern die von der Linken zur Rechten gehenden Buchstaben. Auf den älteren Münzen ist zu lesen EP-S d. i. Episcopus. Statt dessen findet sich aber auf einigen Gerhardischen Münzen ein richtig gestelltes oder verkehrtes S und eine Krone. Hier kann der Buchstabe S natürlich nicht mehr zu den Buchstaben EP gezogen und EPiScopus gelesen werden, weil ja diese gar nicht mehr vorhanden sind. Was soll nun der einzelne Buchstabe S bedeuten? Offenbar nichts anderes als Sanctus, also in Vereinigung mit den übrigen Zeichen S. BRVNO. Ja, der Buchstabe S hat, damit kein Zweifel über seine Bedeutung übrig bleibe, selbst eine andere Stellung erhalten und steht nicht mehr, wie auf den Monogrammen der älteren Form, auf der rechten Seite sondern links, also *vor* dem Namen BRVNO. Auf anderen Pfennigen ist zu lesen S-S; was gleichfalls kaum anders als Sanctus gedeutet werden kann.

Wir wollen uns hiebei die Schwierigkeit keineswegs verhehlen, die sich daraus ergibt, dass der selige Bruno zur Zeit des Bischofs Gerhard noch nicht in aller Förmlichkeit in die Zahl der Heiligen war aufgenommen worden, allein der Prozess seiner Heiligsprechung war doch schon im Jahre 1257 so weit vorgeschritten, dass schon

damals die heiligen Ueberreste in feierlicher Weise aus dem Grabe erhoben werden durften; und sollten die Buchstaben S und S-S, was doch anzunehmen ist, nicht ohne allen Sinn seyn, so wird sich eine andere Erklärung noch weniger rechtfertigen lassen als die gegebene.

Wodurch übrigens gerade der Bischof Gerhard bewogen werden mochte, das Monogramm so oft und zwar in Verbindung mit dem herzoglich fränkischen Wappen auf seine Münzen zu setzen, wird in dem, was gelegentlich der zu Karlstadt geschlagenen Pfennige von den Streitigkeiten, in die der Bischof als Herzog von Franken mit seinen Unterthanen verwickelt wurde, erwähnt werden wird, hinreichende Erklärung finden.

Wir glauben sonach aus der Gestalt des Monogrammes selbst, aus der Geschichte des heil. Bruno, aus dem Alter des Monogramms und endlich aus den Veränderungen, welche mit der Gestalt desselben vorgenommen wurden, gezeigt zu haben, dass die frühere Erklärung*),

---

*) So eben ersehen wir aus dem im vorigen Jahre erschienenen sechsten Bande des Archivs des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg, dass der als unermüdeter Forscher in der fränkischen Numismatik rühmlichst bekannte Studienlehrer Dr. G. J. *Keller* das fragliche Monogramm gleichfalls auf Bruno beziehe.

Keller wirft hiebei mit Recht die Frage auf, warum wohl dem Bischofe Bruno die Ehre zu Theil geworden sei, mehrere Jahrhunderte lang, nämlich von der ersten Hälfte des XI. bis gegen das Ende des XV. Jahrhunderts den Revers der bischöflich würzburgischen Münzen zu zieren und glaubt, dieses aus 2 Gründen erklären zu können, einmal weil Bischof Bruno im Jahre 1042 den baufällig gewordenen Dom

welche in dem Monogramme den Namen des heiligen Bruno gefunden, die allein richtige seyn könne, und richten nun unser Augenmerk auf:

B.

Die in Karlstadt geschlagenen Pfennige.

Die auf dem linken Mainufer gelegene *Karlburg* gehörte seit den frühesten Zeiten zum Stifte Würzburg. Egilward*) versichert,

dauerhafter und prächtiger erbaute und zwar aus eigenen Mitteln. Er setzte als Erbauer seinen Namen und Titel in monogrammatischer Form an die östliche Seite des Chores. Da nun dieses Monogramm sich mehrere Jahrhunderte lang abwechselnd mit der Cathedrale auf den Münzen finde, so sei zu vermuthen, dass dasselbe als pars pro toto, synecdochisch gleichsam, die Cathedrale vorstelle. Ein zweiter Grund aber sei in der Pietät und Dankbarkeit zu suchen, da Bruno nicht blos den Dom aus eigenen Mitteln erbaute, sondern auch für die Zukunft Sorge trug, indem er die Gefälle des ererbten Amtes Sonnrich theils zur Erhaltung und Verschönerung des Doms, theils zur Verbesserung des Einkommens der Domherrn bestimmte.

Wir sind nun zwar insoferne anderer Ansicht, als wir diese beiden Gründe, zumal den letzteren, nicht für hinreichend halten würden, das Erscheinen des Namens Bruno auf den Münzen seiner Nachfolger zu erklären, auch zweifeln wir so lange daran, dass das Bruno'sche Monogramm auf einer vor dem dreizehnten Jahrhundert geschlagenen Münze vorkomme, bis wir durch ein unzweifelhaftes Exemplar vom Gegentheile überzeugt werden: allein da wir im Resultate dennoch einig sind, so dürfte dasselbe um so mehr gebilliget werden, als wir beide auf verschiedenen Wegen dazu gelangten.

*) Egilward in vita S. Burchardi ap. Mabillon in actis Sanctorum ordinis S. Benedicti P. I. p. 706. s. *Fink*. Die geöffn. Archive, Jahrg. III. p. 314—358.

dass das kleine Schloss Karleburg mit dem königlichen Hofe und allen Zugehörungen durch königliche Freigebigkeit schon dem heiligen Kilian verliehen worden sei. Wahrscheinlich veranlasste diese Burg die fast gleichzeitige Ansiedelnug einiger Einwohner zu *Karlstadt*. In einer Urkunde vom Jahre 1277 wird Karlstadt bereits als Stadt erwähnt. *)

Es ist schon erinnert worden, dass die Bischöfe von Würzburg als Herzoge von Franken häufig in grosse Irrungen und Streitigkeiten mit dem Bürgerstande und dem Adel gekommen sind. Diess war besonders der Fall seit dem dreizehnten Jahrhundert. Die Uneinigkeiten, welche damals zwischen dem Pabste und Kaiser Friedrich II. obwalteten, machten auf die Bürger von Würzburg einen solchen Eindruck, dass sie sich den Clerus auf alle mögliche Weise zu verfolgen erlaubten. Man zwang sie zum Frohnen, zum Schildwachstehen, zu Nachtwächterdiensten, ja man ergriff sogar den Bischof Herrmann, legte ihn auf eine Mistbahre und drohte, ihn, wie bereits vielen seiner Leute geschehen war, in den Main zu werfen, wenn er nicht das Schloss übergäbe. Herrmann gelang es noch zu entschlüpfen, aber er kam nie mehr aus seinem Schlosse. Von dieser Zeit an wagte es überhaupt in hundert Jahren kein Bischof mehr, in der Stadt zu residiren, von dieser Zeit an wurden aber ähnliche Auftritte öfter wiederholt.

Nicht anders, vielmehr nur noch schlimmer erging es dem Bischofe Gerhard aus der Familie der Grafen von Schwarzburg.

Schon seine Ernennung zum Bischofe von Würzburg — er war vorher Bischof von Naumburg — fand, da bei der Wahl einige

*) *Fink*, loc. cit. pag. 320.

Stimmen auf den Domprobst Albert von Hessberg gefallen waren und dieser die Bürger durch viele Versprechungen bereits auf seine Seite gebracht hatte, so wenig den Beifall der Würzburger, dass er sich das Stift mit Gewalt zu erobern genöthiget sah.

Aber auch seine ganze, sieben und zwanzig jährige Regierung war bis an sein Lebensende eine Zeit voll Unruhe, voll des Streites mit den Bürgern seiner Residenzstadt und der übrigen dem Stifte angehörigen Städte, welche, auf die Freiheit der benachbarten Reichsstädte mit Neid hinblickend und theilweise wohl auch von letzteren aufgereizt, nichts sehnlicher wünschten, als des Bischofs, das ist der Hoheit, die ihm als einem Herzoge von Franken zustand, ledig und für freie Städte des Reichs erklärt zu werden. Wesswegen in einem sogenannten Kundspruche von Bischof Gerhard nicht mit Unrecht gesagt wird:*)

Durch Krieg den Stift erworben,
Durch Krieg ist er verdorben,
Im Krieg zuletzt gestorben.

In diesen Streitigkeiten, welche der Bischof Gerhard mit den dem Stifte angehörigen Städten zu bestehen hatte, spielte die Stadt *Karlstadt* nicht die unbedeutendste Rolle.

Es war am Freitag vor Pfingsten des Jahres 1397, dass es zu einem schrecklichen Aufruhr kam. Die Bürger von Würzburg hatten sich geweigert, einige Schatzungen und Taxen zu bezahlen. Sie wurden nach Mainz und anderen Orten citirt, die Misshelligkeit auszugleichen; sie erschienen nicht. Gerhard belegte sie mit einem

*) Friess Historie der Bischöfe zu Würzburg pag. 680.

Interdikte, da schlugen die Würzburger Sturm und schrieen, lasst uns die Pfaffen todt schlagen, und der Aufruhr dauerte mehrere Tage.

Der Bischof sammelte nun seine Freunde unter dem Adel, die Bürger von Würzburg aber schickten eilig an alle Städte und Flecken des Stifts und luden sie ein, auf einen bestimmten Tag nach Schweinfurt zu kommen zur Berathung eines gemeinsamen Beistandes. Die Städte Iphofen und Röttingen schrieben den Tag ab und zeigten an, „sie könnten im Rath nicht finden, dass ihnen wider ihren eigenen Herren zu tagleisten oder zu handeln gebühren wolle," auch andere Städte und Aemter blieben dem Bischofe getreu und erschienen nicht, aber eilf Städte kamen wirklich an dem bestimmten Orte zusammen, sich gegen ihren Herrn zu verbinden. Darunter wird von den Geschichtschreibern zuerst genannt *Karlstadt;* die anderen Städte waren Gerolzhofen, Hassfurt, Neuenstadt, Meinungen, Königshofen, Mellenstadt, Fladungen, Schwarzach, Ebern und Sesslach.*)

Das Erste, was die verbündeten Städte vornahmen, war, dass sie die Kirchen, Klöster und Stifte des Geldes, der Silbergeschirre und des Getreides, so sie vorfanden, beraubten. Bischof Gerhard rückte mit Gewalt gegen Gerolzhofen, Königshofen und andere Städte, konnte aber nicht viel ausrichten. Der Erfolg des Streites blieb zweifelhaft.

Die Bürger von Würzburg hofften nun, am ehesten zum Ziele ihrer Wünsche, nämlich zur Befreiung von des Bischofs weltlicher Hoheit zu gelangen, wenn sie einen Abgeordneten an König Wenzel schicken würden, der die Bitte, der König möchte sie in den

*) *Friess*, loc. cit. pag. 671.

Schutz und Schirm des Reiches nehmen, mit einem ansehnlichen Geschenke begleiten sollte.

Wenzel sagte es ihnen zu und die Würzburger, in der Meinung, sie wären nun schon des Bischofs ledig, hatten darüber eine so übermässige Freude, dass sie dieses sogleich den verbündeten Städten mittheilten und sich in der Unterschrift sogar schon Reichsbürger nannten; und als bald darauf Wenzel selbst nach Würzburg kam, huldigten sie ihm und liessen sich Fahnen mit dem Reichs-Adler machen und steckten selbe auf dem Rathhause auf und zogen damit zu Felde.

Als aber der König Wenzel beide Theile gehört und gefunden hatte, dass er sich der Stadt wider ihren rechtmässigen Herrn nicht annehmen könne, so gieng er nach Frankfurt und that daselbst den 21. Jäner 1398 zwischen dem Bischofe und den Städten des Stifts den Ausspruch, dass beide Theile bei ihren Rechten, wie sie vor Alters herkommend seyen, bleiben sollten, und damit das Stift aus den Schulden käme, wolle er (der König) ein gemein Umgeld aufsetzen lassen und das mit seinen Briefen versehen, „auch des Stifts Würzburg, dieweil dasselbe mit der Krone Böhmen in ewiger Bündniss wäre, Verweser seyn und ihm einen Hauptmann verordnen sechs Jahre lang, dem das Land dieselbige Zeit in allen Sachen zu gewarten und gehorsam zu seyn schwören soll.“*)

Dieser Ausspruch wurde dann, da es in der Hauptsache doch beim Alten blieb, und einerseits die Würzburger und die eilf verbündeten Städte am Abende Johannes des Täufers desselben Jahres ihr Bündniss erneuerten, andrerseits aber der Bischof Gerhard

*) *Friess*, loc. cit. pag. 672.

ausritt, wider die ungehorsamen Städte Hilfe aufzubringen, von König Wenzel im darauffolgenden Jahre 1399 am Dienstag vor St. Antonius zu Prag mit einigen Zusätzen wiederholt.

Jedoch auch nach diesem zweiten Ausspruch haben nur wenige Städte, darunter Meinungen*) sich wirklich mit dem Bischofe ausgesöhnt, mit den übrigen, namentlich mit Karlstadt, kam ein Friede erst nach grossem Blutvergiessen zu Stande. Die Bundesstädte wollten sich nämlich des befestigten Kirchhofes im Dorfe Berchtheim im Schweinfurtergau, wohin die Geistlichen einigen Vorrath von Getreid geflüchtet hatten, mit Gewalt bemächtigen. Sie hatten den eilften Januar des Jahres 1400 dazu bestimmt. Bischof Gerhard schickte, sobald er hievon Kunde erhalten, sogleich seine Leute nach Berchtheim. Es entstand ein hitziges Gefecht zwischen den Bischöflichen und den Verbündeten, in welchem erstere einen entscheidenden Sieg davon trugen. Von den Bürgern und ihren Bundesgenossen wurden eilfhundert erschlagen, vierhundert gefangen genommen,**) die andern in die Flucht geschlagen, die Hauptrebellen sogleich enthauptet.

Die Verbündeten, die bisher nichts von einem Vergleiche hatten hören wollen, mussten jetzt der Gewalt weichen, denn nun erst verstanden sie sich dazu, mit dem Bischofe Gerhard Versöhnungs-Briefe zu wechseln.

Karlstadt scheint die erste Stadt gewesen zu seyn, die sich der Gewalt fügte. Schon am Dienstage „vor unser Frawentage

*) *Friess*, loc. cit. pag. 674.

**) Einige reden selbst von zweitausend Gefangenen. S. Friess loc. cit. pag. 677.

Kerzwihe", stellten die Karlstadter Bürger einen Revers aus, worin sie den Eid der Treue gegen ihren Landesherrn erneuerten, und die Burg und das Schloss dem Bischofe wieder einhändigten.*) Einen ähnlichen Versöhnungsbrief stellte die Stadt Hassfurt aus am Sonntag nach St. Valtinstag, des heiligen Martyrers,**) welchen Beispielen auch die anderen Städte folgten.

Dieser Streit mit den Bürgern von Würzburg und ihren Verbündeten war der heftigste und hartnäckigste gewesen, den Gerhard während seiner langen und unruhigen Regierung zur Aufrechthaltung seiner Hoheitsrechte zu bestehen hatte; er dauerte von Pfingsten des Jahres 1397 bis gegen Ende Januar des Jahres 1400 also beinahe drei Jahre; beide Theile hatten viel Geld und Blut daran gesetzt; denn die eine Partei hatte viel zu verlieren, die andere hoffte alles zu gewinnen; aber der Ausgang war für Gerhard ein günstiger.

Die Verbündeten mussten für den Schaden, den sie der Abtei zu St. Burkhard, den Schotten, dem Stift zu Haug, den Klöstern zu St. Afra und St. Marx, den Karthausern und den Klausnern zu St. Bartholomäus zugefügt, vierzig tausend Pfund Heller fuldaischer Wehrung in vierzig Jahren zu entrichten, verschreiben. Was aber für den Bischof viel wichtiger war, er hatte die Hoheitsrechte aufrecht erhalten, die ihm als einem Herzoge von Franken zustanden, und die Städte haben ihm neuerdings gehuldiget und haben ihn beschworen, die Schlüssel auszuhändigen und Zoll, Umgeld, andere Gefäll, Gericht und Recht folgen zu lassen wie vor der Zeit als die Zwietracht entstand, und in Zukunft keine Einigung oder

*) *Fink*, die geöffneten Archive, Jahrgang III pag. 327.
**) *Fries*, loc. cit. pag. 677.

Bündniss mit einander oder mit anderen Städten zu haben oder zu machen ohne des Bischofs Wissen und Willen.

Sollte diess nicht der Zeitpunkt seyn, in welchen wir die in *Karlstadt* geschlagenen Pfennige zu setzen haben? Noch niemals hatte ein Bischof von Würzburg andere Münzen schlagen lassen, als mit dem Namen seiner Residenzstadt Würzburg, aber auch noch niemals hatte ein Bischof so viel mit den zu seinem Herzogthume gehörigen Städten zu schaffen gehabt, wie Gerhard. Gewiss liegt die Vermuthung nahe, dass der Bischof Gerhard, wie er schon auf anderen Münzen, um sich als Herzog von Franken geltend zu machen, das fränkische Wappen, nämlich die unter ihm zum erstenmal vorkommenden drei Spitzen, gebrauchte, auf gleiche Weise jetzt, nachdem er aus dem so hartnäckigen Kampfe endlich als Sieger hervorgegangen, dadurch dass er eine Münze mit dem Namen und in der Stadt Karlstadt schlagen liess, öffentlich kund geben wollte, er sei der rechtmässige Herr dieser und der anderen Städte; er sei von Rechtswegen der Herzog auch in denjenigen Städten und Aemtern, die ihm eine solche Gewalt hatten streitig machen wollen.

Wäre aber diese Vermuthung annehmbar, so müssten diese Karlstädter Pfennige in dem Jahre 1400 und zwar zwischen Lichtmess und Martini geschlagen seyn; denn erst am Dienstag vor Mariä Lichtmess wurde dem Bischof die Burg und das Schloss Karlstadt wieder eingehändiget, am Dienstag aber vor Martini segnete Gerhard das Zeitliche.

* * *

Schliesslich sollte auch noch von der Krone eine Erklärung gegeben werden, die auf einigen Pfennigen Gerhards das Mono-

gramm des heil. Bruno schmückt und dann die Stelle der Buchstaben EP einnimmt. Wir gestehen gerne, dass uns die Bedeutung dieses Bildes zweifelhaft ist, aber wir glauben doch einige Vermuthungen hierüber aussprechen zu dürfen.

Dass Gerhard der erste Bischof von Würzburg gewesen, der, wahrscheinlich um die Rechtmässigkeit seiner Ansprüche auf den Titel und die Macht eines Herzogs von Franken auch hiedurch kund zu geben, das fränkische Wappen auf seine Münzen setzte, ist schon erwähnt worden; nun möchte es aber nicht einem blossen Zufalle zuzuschreiben seyn, dass das Brunoische Epigramm nur auf denjenigen Münzen mit der Krone geschmückt ist, auf denen das fränkische Wappen erscheint.

Gerhard selbst stammt nicht von einem gekrönten Haupte ab, und er selbst war weder als Bischof noch als Herzog von Franken berechtiget, eine Krone zu führen. Es hat zwar der gräflich schwarzburgische Löwe eine Krone, allein auf keine Weise lässt sich annehmen, dass *diese* Krone mit dem Namen des heil. Bruno in Verbindung gebracht worden sei; und selbst wenn Gerhard berechtiget gewesen wäre, eine Krone in seinem Wappen zu führen, so war es doch unschicklich, dieselbe mit dem Monogramme Brunos, als eines Heiligen und eines Patrones der Diöcese, in der Art zu verschmelzen, dass beide Ein Ganzes bildeten.

Eher sollte man meinen, dass die Krone einen integrirenden Theil des Monogrammes selbst ausmache und sich auf die fürstliche Abstammung des heiligen Bruno beziehe, und dass der Bischof Gerhard, zumal da das also gestaltete Monogramm zugleich mit dem fränkischen Wappenschilde erscheint, darauf habe anspielen wollen, dass einer seiner Vorgänger im Bisthume und im Herzogthume, dass der heilige Bruno von fürstlichen Ahnen abstammte. Allein Bruno's

Vater war Herzog in Kärnthen und seine Ahnen waren Herzoge in Franken, die Krone aber ist eine königliche.

Vielleicht hat eine andere Vermuthung mehr Wahrscheinlichkeit für sich. Die Krone hat offenbar die Gestalt der *böhmischen*. Nun ist oben erwähnt worden, dass König Wenzel, aufgefordert, als Schiedsrichter zwischen dem Bischofe und den Städten des Bisthums einen Ausspruch zu thun, erklärte: „er wolle des Stiftes Würzburg, *dieweil dasselbe mit der Krone Böhmen in ewiger Bündniss wäre*, Verweser seyn.“ Sollte vielleicht die Krone, welche, wir müssen es wiederholen, der böhmischen ganz und gar ähnlich sieht, sich wirklich auf Böhmen beziehen? Sollte, da die freiheitslustigen Bürger auf Wenzels Zusage, er wolle sie in des Reiches Schutz nehmen, so übermüthig geworden, dass sie alsogleich eine Fahne mit dem Reichsadler auf dem Rathhause aufsteckten, im Gegensatze der Bischof Gerhard mit dem Brunoischen Monogramme die böhmische Krone verbunden haben, um anzuzeigen, „dass das Stift Würzburg in ewigem Bündnisse mit der Krone Böhmen stehe“?

Wir gestehen gerne, dass wir kein besonderes Gewicht auf diese Erklärung legen, sie soll nichts anderes seyn als eine Vermuthung, aber wir glaubten sie doch aussprechen zu müssen, damit Andere hiedurch veranlasst werden, sie entweder zu bestätigen oder zu verwerfen.

Bischof Gerhard v. Würzburg.

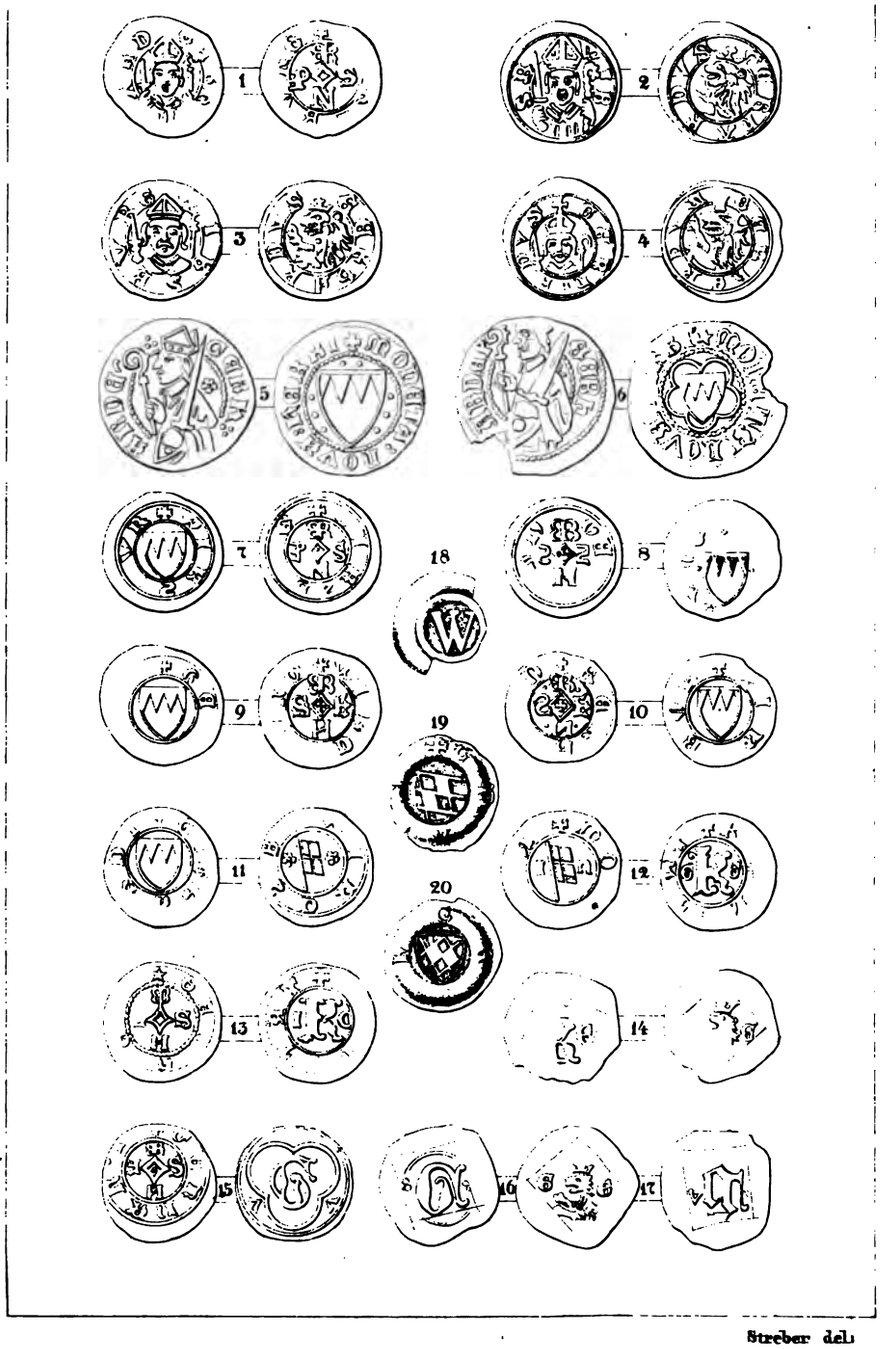

Streber del.

Dr. Streber. Abhandlungen d. I. Cl. d. Ak. d. Wiss. IV. Bd. Abth. I.

Zwanzig bisher meist unbekannte

churmainzische Silberpfennige

aus der

zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts,

erklärt von

Dr. Franz Streber.

Mit einer Tafel Abbildungen.

Zwanzig bisher meist unbekannte churmainzische Silberpfennige

aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

In den Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts werden neben mainzischen Goldgulden und Turnosen häufig Pfennige und Heller erwähnt. Es muss daher um so mehr befremden, in den Münzbüchern und Sammlungen so wenige Stücke dieser kleineren Scheidemünze anzutreffen, als doch, wie das Bedürfniss des täglichen Verkehrs erwarten lässt, gerade diese in viel grösserer Anzahl in Umlauf gewesen seyn müssen, wie die grösseren Münzsorten.

Würdtwein, der auf die Münzen der Churfürsten von Mainz ein besonderes Augenmerk richtete, kannte nur zwei Pfennige — er nennt sie Soliden — aus dem vierzehnten Jahrhundert, von welchen er einen dem Erzbischofe *Matthias von Bucheck* (1231 - 1328) beilegt, den andern aber unter den Münzen des Erzbischofs *Heinrich von Virnberg* (1328 - 1353) erwähnt.

Betrachten wir jedoch die Beschreibung dieser beiden Pfennige genauer, so können wir ohne Bedenken behaupten, dass sie in nichts von einander verschieden sind, dass sonach *Würdtwein* eigentlich nur einen einzigen Pfennig des vierzehnten Jahrhunderts zu Gesicht bekommen habe.

Würdtwein gibt nämlich von dem ersten Pfennige, den er dem Erzbischofe Matthias von Bucheck zuschreibt, folgende Beschreibung*)

MATIAPVS Kopf mit Infel von vorne.
MONETA M. Das Mainzer Rad.

Den zweiten Pfennig, welchen er unter den Münzen des Erzbischofs Heinrich von Virnberg anführt, beschreibt er in nachstehender Weise**)

MILTIMBG Kopf mit Infel von vorne.
MONETA M. Das Mainzer Rad.

Die Umschrift MATIAPVS auf dem ersten dieser beiden Pfennige muss sogleich als verdächtig erscheinen, da sie keinen guten Sinn gibt. *Würdtwein* erklärt sie zwar mit MATIas ArchiepiscoPVS, allein wenn wir auch zugeben wollten, dass der Name Matthias in Matias abgekürzt werden könne, so wird doch der Titel archiepiscopus auf den Münzen niemals APVS geschrieben und müsste es im Zusammenhange mit der Rückseite heissen MONETA MATIae ArchiepiscoPI.

*) *Würdtwein* Mainzer Münzen N° 70.
**) *Würdtwein* loc. cit. N° 72.

Ohne Zweifel hatte *Wurdtwein* zwei minder gut erhaltene Exemplare mit der Umschrift MILTINB'G vor sich, dergleichen schon vor ihm *Joachim**) bekannt gemacht, und er verwechselte auf dem einen Exemplare die Buchstaben IL und N mit dem Buchstaben A; und wenn auf demselben noch überdiess das letzte Zeichen etwas undeutlich war, so konnte er statt MILTINB'G leicht lesen MATIAPVS.

Von den Churfürsten *Gerlach* und *Johann II.* kennt Wurdtwein nur sogenannte Englische, von den Churfürsten *Adolf* und *Conrad II.* waren ihm gar keine Silbermünzen zu Gesichte gekommen.

Auch der fleissige *Mader***) erwähnt nur eine einzige kleinere Silbermünze dieses Zeitraums, den eben genannten, schon im Groschenkabinet und bei Wurdtwein beschriebenen Miltenberger Pfennig.

Appel zwar nennt eine Hohlmünze, die er sogar in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts setzt und dem Erzbischofe *Peter von Aichspalt* (1304-1320) zuschreibt. Er gibt hievon folgende Beschreibung:***)

In einer punktirten Einfassung ein zweispaltiges Wappen, in dem ersten ein Löwe, in dem zweiten das Rad, oben *P*

allein *Appel* hat sich hier, wie ihm schon die Fabrik der Münze hätte zeigen können, um nicht weniger als zwei Jahrhunderte ge-

---

*) *Joachim*, Groschenkabinet, Fach IX. Tab. II. fig. 19.

**) *Mader*, krit. Beiträge I. pag. 115.

***) *Appel*, Repertorium Band IV. Abtheil. I. pag. 599.

irrt, denn diese Hohlmünze, dergleichen es mehrere und zwar mit den Buchstaben A, B, D, V, P gibt, ist eine pfälzische und wurde unter dem Churfürsten Philipp (1476-1501) geprägt.*)

Sonach beschränkt sich dasjenige, was bisher, wenigst in den bekannteren numismatischen Werken, von mainzischen Pfennigen und Hellern des vierzehnten Jahrhunderts erwähnt worden, auf einen einzigen in Miltenberg geschlagenen Pfennig und wir glauben daher, wenn wir von den Churfürsten

1) *Gerlach*, Grafen von Nassau, 1346-1371,
2) *Adolf*, Grafen von Nassau 1373-1390 und
3) *Conrad*, Herrn von Weinsberg 1390-1396

eine Reihe von nicht weniger als zwanzig verschiedenen Pfennigen mittheilen, die bisherige Lücke in der mainzischen Numismatik auf eine nicht uninteressante Weise ausfüllen zu können.

*) Vergl. *Mader*, krit. Beiträge I. pag. 115.

I.

Gerlach Graf von Nassau,

Churfürst nnd Erzbischof von Mainz

1346—1371.

1) GER . . Kopf mit Infel von vorne.
Rückseite hohl.

2) GERLAC. Das Mainzer Rad.
Rückseite hohl.

3) GerlaCI Das Mainzer Rad.
Rückseite hohl.

4) GERL: AREPS: Kopf mit Infel von vorne.
MONETA MILT . , . Das Mainzer Rad.

5) G . . . AREPS Der nassauische Löwe mit den Schindeln im Felde.
MonETa·MILT . . . Brustbild mit Infel von vorne.

6) MONETa iN B' + Kopf mit Infel von vorne.
DVX rVPERT + (E verkehrt) Brustbild mit Barett von vorne.

Von dem Erzbischofe Gerlach aus dem Hause der Grafen von Nassau kannte man bisher nur Goldgulden und Englische, wir legen hier sechs kleine Scheidemünzen vor.

Indem wir von der Geschichte dieses Churfürsten Umgang nehmen, erwähnen wir nur, dass er sich viele Mühe gegeben habe, das Münzwesen seines Erzstiftes in guten Stand zu setzen. *Würdt-*

wein macht nicht weniger als sechs verschiedene auf das Münzwesen bezügliche Urkunden dieses Fürsten bekannt, und wie theils aus diesen Diplomen, theils aus den Münzen selbst hervorgeht, betrieb Gerlach diese Angelegenheit mit solchem Ernste, dass er nicht blos in *Mainz*, sondern auch in *Bingen*,*) *Diesburg*,**) *Miltenberg****) und *Eltvil*****) Münzstätten errichtete †), und mit mehreren Münzmeistern, denen er bedeutende Privilegien einräumte, als mit *Johann von Westemale*,††) *Henselin von Kestinholz*,†††) *Friedrich von Monster Eyffeln*††††) und *Fritz Ergensheimer*†††††) Uebereinkunft getroffen hat.

Gerlach übersah dabei nicht, wie dem Stifte ein Nutzen nur dadurch zukommen könne, wenn die mainzische Münze in Schrott und Korn an die damals gangbarsten Münzen überhaupt und an die der Nachbarn insbesondere sich anschlösse, weswegen er meist seine Münzmeister anwies, sol zu schlagen, als gut der Keysir zu

*) *Würdtwein*, Mainzer Münzen Nr. 76.
Würdtwein, Diplomatica Maguntina, Tom. II. pag. 180 Nr. LXXVII.

**) *Appel*, Repertorium Band IV. Abtheil. I. pag. 599.

***) *Würdtwein*, Diplom. Mogunt. Tom. II. pag. 192 Nr. LXXVIII, pag. 201 Nr. LXXX, pag. 204 Nr. LXXXII.

****) *Würdtwein*, loc. cit. pag. 195. Nr. LXXIX.

†) *Köhler* (histor. Münzbelustig. Tom. I. pag. 415) glaubt, der Erzbischof Gerlach habe auch in *Aschaffenburg* eine Münzstätte angelegt, allein es ist nur die *Urkunde*, welche Köhler deshalb citirt, am Tage S. Innocentii 1354 in Aschaffenburg ausgestellt worden.

††) *Würdtwein*, Diplom. Mag. Tom. II. pag. 183. Nr. LXXVII.

†††) Loc. cit. pag. 192. Nr. LXXVIII, pag. 195. Nr. LXXX, pag. 201 Nr. LXXXII.

††††) Loc. cit. pag. 193. Nr. LXXIX.

†††††) Loc. cit. pag. 204. Nr. LXXXII.

Nuremberg odir in andern steden, oder eyn hertzoge zu Amberg oder eyn Bischoff von Babenberge, eyn Bischoff von Wirczeburge odir eyn Burgrafe von Nuremberg tut slahen oder wie man uff dem Wessil von Franckenfurt und anderswo nimet."

Was nun die Münzen selbst anbelangt, hat die erste nur auf einer Seite ein Gepräge, die Rückseite ist hohl. Wir halten sie darum für einen Hohlpfennig. Es kommen zwar Hohlmünzen in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nur selten vor, aus den noch vorhandenen Urkunden jedoch ist ersichtlich, dass Gerlach solche wirklich prägen liess. So heisst es z. B. in einem von Aschaffenburg unterm 3. April 1370 datirten Schreiben*): „Auch sal der vorgenant Fritze eynen *holen pfenninge* slahen mit unserm tzeichen der sollen XLII off das lot geen und nit me".

Vielleicht haben wir in unserem Hohlpfennige, da er blos den *Kopf* des Erzbischofs zum Gepräge hat und an *Gewicht* geringer ist als die nachfolgenden zweiseitigen Pfennige, einen der sogenannten *Koppichen* vor uns, von welchen in den Urkunden zuweilen Erwähnung geschieht; wenigstens hat die Meinung *Würdtweins*,**) als hätten die Koppichen ihren Namen davon erhalten, dass sie mit einem *Köpfchen* bezeichnet gewesen, viele Wahrscheinlichkeit für sich, und dass sie zu den *geringsten* Münzen gehörten, ist aus einer Urkunde vom Jahre 1354 ersichtlich, worin es heisst***): „Hans Kestinholtz soll in Miltenberg schlagen einen cleynen Gulden von drin unnd zweintzigk Karatin wichtigen unnd einen silbern *pfennig* als gut als ein Bischoff von Wurtzpurg dut schlahen

*) Loc. cit. pag. 204.

**) Loc. cit. pag. 194.

***) Loc. cit. pag. 192 Nr. LXXVIII.

vor zwen heller und eynen *heller* als gut als die von Nuremberg slahent und ein *Koppichen* als gut als man uff dem Wessil von Franckenfurt und anderswo nimet“ Hier sind die verschiedenen Münzen offenbar nach der Rangordnung ihres Werthes aufgezählt, die Koppichen aber stehen zuletzt.

Ob unser Hohlpfennig in Miltenberg geschlagen sei, wo, der eben angeführten Urkunde zufolge, Koppichen geprägt wurden, lässt sich mit Bestimmtheit nicht behaupten.

Die zwei folgenden Pfennige mit dem Mainzer Rade Nr. 2 und 3 haben gleichfalls nur auf einer Seite ein Gepräge, die Rückseite ist hohl. Nichts destoweniger glauben wir theils aus der Art des Gepräges, welches sehr flach gehalten ist, theils aus der Umschrift GERLACI, welche voraussetzt, dass auf der andern Seite das Wort MONETA gestanden habe, schliessen zu dürfen, dass diese Pfennige nicht unter die Hohlmünzen zu rechnen seyen; wir sind vielmehr der Meinung, dass das hohle Bild nur durch ein Versehen des Münzmeisters, der etwa in der Eile ein schon geprägtes Stück liegen liess, dessen erhabene Vorderseite sich dann in dem darauf gelegten Silberplättchen vertieft abdrückte, entstanden sei.

Die nachfolgenden, unter Nr. 4 und 5 beschriebenen Münzen sind, wie die Umschrift zu erkennen gibt, aus der *Miltenberger* Münzstätte hervorgegangen.

Miltenberg gehört zu denjenigen Städten, die in den vom Münzwesen handelnden Urkunden häufig erwähnt werden. In dem eben angeführten Briefe vom Jahre 1354 erklärt Gerlach „dass er Henselin von Strasburg Johanns sun von Kestinholtz verluhen habe die muntze zu schlahen unnd zu verlegen in der stat zu Miltenberg, von dem tage als der Brieff gegeben ist uber siben jar“. Einen ähnlichen Brief stellte er unterm 14. August 1367 dem nämlichen

‚Henseln von Strazburg johans sun von Kestenholtz aus, die montze zu slahen und zu verlegen in der stat zu Miltenberg", dehnte aber dieses Recht zugleich aus auf „Henselin sine sune und iren erben" und zwar auf zehn Jahre*). Es scheinen jedoch zwischen dem Erzbischofe und dem gedachten Münzmeister einige Misshelligkeiten entstanden zu seyn, denn schon unterm 3. April des Jahres 1370, also noch vor dem Ablaufe von drei Jahren, bestellte der Churfürst einen andern, nämlich den „Fritze Ergensheymer zu seinem Münzenmeister in der Stad zu Miltemberg"**).

Da Fritz Ergensheymer erst im Jahre 1370 zum Münzmeister bestellt wurde und Gerlach schon im darauffolgenden Jahre das Zeitliche segnete, so spricht die grössere Wahrscheinlichkeit dafür, dass unsere Pfennige unter dem Münzmeister Kestenberg, der sechzehn Jahre lang die Miltenberger Münze innehatte, geschlagen worden sei.

Die merkwürdigste der vorliegenden Münzen ist die sechste, mit dem Kopfe eines Bischofs und der Umschrift MONETA IN B auf der einen, und mit dem Brustbilde eines Herzogs und der Umschrift DVX RVPERT ✣ (denn anders können die fehlenden Buchstaben nicht ergänzt werden) auf der anderen Seite.

Ein Bischof und ein Herzog münzen sonach gemeinschaftlich. Der Herzog ist offenbar kein anderer wie Herzog *Ruprecht* von der Pfalz. Zweifelhaft könnte nur seyn, welcher *Bischof* hier gemeint sei, ob überhaupt ein Erzbischof von Mainz und, wenn letzteres der Fall ist, ob *Gerlach*, oder sein Nachfolger *Adolf* Graf

*) Loc. cit. pag. 201 Nr. LXXXII.
**) Loc. cit. pag. 204.

von Nassau oder *Conrad* von Weinsberg, oder, da Ruprecht erst im Jahre 1398 starb, ein noch jüngerer. Aus nachstehenden Gründen jedoch haben wir in dem Kopfe mit der Infel das Bildniss des Churfürsten und Erzbischofs Gerlach von Mainz zu erkennen.

Für's erste stehen der Erzbischof *Gerlach* und *Ruprecht* der ältere von der Pfalz in engem Verbande zu einander. Gerlach hatte sich schon bei Lebzeiten seines Vorgängers, des Erzbischofs Heinrich von Virneberg, gebrauchen lassen, die Partei des böhmischen Prinzen Karl zu verstärken und, nachdem er als Erzbischof war eingesetzt worden, dazu beigetragen, dass Karl gegen Ludwig von Bayern zum römischen Könige erwählt wurde. Auf ähnliche Weise hatte sich auch Ruprecht von der Pfalz, in der Hoffnung, die auf Bayern und der Rheinpfalz haftende Gesammt- oder Gemeinchur ausschliesslich auf seine Linie zu bringen, an Karl IV. angeschlossen. So hatten beide Fürsten dadurch, dass sich jeder von dem Kaiser Karl hatte gewinnen lassen, auch gemeinschaftliche Interessen und dadurch auch ein freundschaftliches Verhältniss unter sich. Dieses vermehrte sich, da Gerlach sich in dem Besitzthume seines Erzbisthums nicht sicher sah. Er war wohl den 7. April 1346 durch den Pabst wider Heinrich von Virneberg zum Erzbischofe ernannt worden, allein so lange Heinrich noch lebte, hatte er für sich schlechte Ruhe und Sicherheit. Da wendete er sich an den ihm freundlich gesinnten Pfalzgrafen Rupert und schloss mit ihm, dann mit dem Grafen Walram von Spanheim und mit seinen zwei Brüdern, den Grafen Adolf und Johann von Nassau am Margarethentage des Jahres 1347 ein Bündniss, dass sie ihm zum völligen und ruhigen Besitz des Erzstiftes verhelfen sollten. Dem Pfalzgrafen Ruprecht verpfändete er hiebei für fünfzig tausend Goldgulden die Schlösser Richenstein, Schaumburg und Fürstenau, wie auch Schloss und Stadt Wilnau so lange, bis er ihm mit Bewilli-

gung seiner Vettern, der Grafen Johann, Otto und Heinrich von Nassau, das halbe Schloss Nassau einliefern könnte.

Auf gleiche Weise schlossen Rupert und Gerlach am Montage vor Lichtmess des Jahres 1351 heimlich einen Vertrag, dass sie beide bei einer sich ergebenden Kaiserwahl, in ihren Stimmen einander nachgeben und mit gleichem Eifer sich bemühen wollten, einen tüchtigen Prinzen auf den Thron zu bringen.

Auch nachdem Gerlach durch den am St. Thomastage des Jahres 1353 erfolgten Tod seines bisherigen Gegners, des Erzbischofs Heinrich, in den völligen Besitz des Erzbisthums gelangt war, dauerte sein freundschaftliches Verhältniss zu dem Pfalzgrafen Rupert noch fort, denn wir finden z. B. dass sie am 3. Oktober 1364 dahin übereinkamen, „dass sie beide, Ruprecht der ältere Herzog in Bayern und Gerlach, Erzbischof von Mainz, mit Einwilligung des Kaisers Karl den Burgstall zu Twingenberg am Nekar, welche Veste von des Reiches wegen zerbrochen worden war, *gemeinschaftlich* wieder bauen und inne haben sollten",*) und zu diesem Behufe sogleich am darauffolgenden Tage von Conrad Rude Ritter und Guda seiner Ehewirthin den Theil der genannten Veste, welchen diese von Wiprecht Nasen gekauft hatten, um die Summe von dreihundert neunzig Gulden gemeinschaftlich an sich brachten.**)

Dieses freundschaftliche Verhältniss beider Fürsten erstreckte sich auch auf die Münze; indem sie sich untereinander verständigten, sie wollten, der Churfürst Gerlach durch seinen Münzmeister Hans zu *Miltenberg*, und der Herzog Ruprecht durch seinen Münzmeister

---

*) *Lang* (Freyberg) Regest. Boic. Tom. IX.

**) *Lang* loc. cit.

Fritze Alhart zu *Amberg*, nach demselben Schrot und Korn schlagen lassen, wie Enderlin der Münzmeister des Kaisers zu *Lauff* schlagt*), wie denn auch Pfalzgraf Rupert mehrere Goldgulden schlagen liess, auf denen zum Zeichen dieser Münzvereinigung das pfälzische und mainzische Wappen in Einem Schilde vereiniget sind**).

Endlich lässt sich nicht blos eine Gemeinschaft beider Fürsten in Hinsicht des Münzfusses nachweisen, sondern durch die Münzen selbst erfahren wir mit Bestimmtheit, dass sie in der That auch gemeinschaftlich gemünzt haben. Wir erinnern hiebei an den zuerst von *Köhler*, dann wiederholt von *Exter* bekannt gemachten sehr seltenen Goldgulden***) von nachstehendem Gepräge:

> RVPERT DVX-COMES PAL. (Mönchsschrift) Der Pfalzgraf stehend, geharnischt, in der Rechten das geschulterte Schwert, daneben das pfälzische Wappen, die Linke auf das bayerische Wappen stützend.

---

*) „Ich Enderlin Muntzenmeister zu Lauff und ich hans munczemeister zu Mildenberg und ich Fritze Alhart Munczemeister zu Amberg bekennen offentlich an diesem bryve daz wir gemeynlichen zu rade sin worden und uns virbünden han daz wir vorgenant dreye Munczemeister an dem Gelde der Wirtzeburger off *Ein* Korn wirken und slahen sullen und *Ein* Uszal haben sollen und wollen etc. *Würdtwein* Diplom. Magunt. II. pag. 196. N. LXXX.

**) *Exter*, Versuch einer Sammlung von pfälz. Medaillen u. s. w. pag. 19 N. II.
Suppl. pag. 274. Nr. X.
Köhler, Histor. Münzbelust. T. II. p. 429.
Köhler, Dukatenkabinet T. I. n. 1135.

***) *Exter* loc. cit. pag. 18 N. I.

GERLACVS-AREPS: MOG. (Mönchsschrift) Der Erzbischof stehend, in der Rechten das Buch, in der Linken den Krummstab; im Felde der Münze links das Mainzerrad, rechts der Nassauische Löwe; oben neben dem Kopfe des Bischofs der Buchstabe B.

Dieser Goldgulden ist, wie *Exter* richtig bemerkt, schon darum von Wichtigkeit, weil es sonst, wegen Mangel der Jahrzahl, als welche auf die Münzen zu setzen in damaliger Zeit noch ungewöhnlich war, sehr schwer zu bestimmen ist, welchem von den drei pfälzischen Rupertis irgend eine Münze zugehöre; dieser Goldgulden aber unwidersprechlich dem Churfürsten Rupert I. beigelegt werden muss, da dieser und kein anderer zu der Zeit des Erzbischofs Gerlach von Mainz gelebt hat.

Umgekehrt sind wir aber auch hinwiederum berechtiget, aus diesem Goldgulden zu schliessen, dass der Kopf mit der Infel auf unserem Pfennige das Bildniss des Erzbischofs Gerlach von Mainz sei, obgleich die Umschrift denselben nicht nennt, da wir von keinem anderen Bischofe, von diesem aber mit Bestimmtheit wissen, dass er mit dem Pfalzgrafen Rupert I. gemeinschaftlich gemünzt habe und überdiess auf dem genannten Pfennige in der Umschrift MONETA IN B dieselbe Münzstätte angegeben wird, welche auf dem Goldgulden im Felde der Münze durch den neben dem Kopfe des Erz-Bischofs befindlichen Buchstaben B angedeutet ist.

Fragen wir schliesslich nach dem Namen dieser Münzstätte und sollen wir das Alter dieser von Rupert und Gerlach gemeinschaftlich geprägten Goldgulden und Pfennige genauer bestimmen, so dürfte solches nach unserem Dafürhalten mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit anzugeben seyn.

Köhler vermuthet, *Exter* aber und *Widner**) behaupten geradezu, der auf dem Goldgulden befindliche Buchstabe B bedeute *Bingen.*

Wir werden nun später, nämlich bei der Erklärung der von dem Erzbischofe Conrad von Weinsberg geprägten Pfennige, darzuthun suchen, dass auf den von den Churfürsten von Mainz in der Münzstätte zu Bingen geschlagenen Münzen, deren Zahl nicht unbedeutend ist, der Name dieses Städtchens bis zum ersten Drittheil des XV. Jahrhunderts allemal mit dem Buchstaben P, niemals mit dem Buchstaben B geschrieben wurde. Diess ist auch bei dem von unserem Churfürsten Gerlach daselbst geschlagenen Goldgulden der Fall.**)

Demzufolge werden wir kaum irren, wenn wir den offenbar die Münzstätte andeutenden Buchstaben B, statt mit Bingen, lieber mit *Bacherach* erklären. Ist aber diese Erklärung richtig, so ist jener Goldgulden sowohl als unser Pfennig nicht aus einer mainzischen, sondern aus einer pfälzischen Münzstätte hervorgegangen; womit denn auch der Umstand übereinstimmt, dass auf unserm Pfennige von dem Churfürsten Gerlach nur der Kopf, von dem Churfürsten Ruprecht aber, der die Münze eigentlich schlagen schliess, das ganze Brustbild, dessgleichen von Gerlach nur das Bild, von Rupert das Bild und zugleich die Umschrift ersichtlich ist.

Sollte diese Deutung richtig seyn, haben wir hier Münzen, welche Gerlach von Mainz und Rupert I. von der Pfalz gemeinschaftlich in der pfälzischen Münzstätte Bacherach prägen liessen,

---

*) *Widner* Domus Wittelsb. numism., Pfälz. Linie, I. Stück pag. 53.

**) *Würdtwein*, Mainzer Münzen Nr. 76. Die Umschrift lautet: MONETA IN OPIDO PINGWEN.

so dürfte endlich auch die Zeit sich genau bestimmen lassen, welcher diese Münzen angehören.

Was sollte den Churfürsten Gerlach, nachdem er in den ruhigen Besitz des Erzbisthums gelangt war, bewogen haben, in der Münzstätte eines fremden Fürsten zu prägen? Wir haben vielmehr aus den oben angeführten Urkunden gesehen, dass er in seinen eigenen Besitzungen, in Mainz, Bingen, Diesburg, Miltenberg und Eltvil, Münzmeister anstellte. Vergleichen wir aber die Jahreszahlen, in welchen diese auf das Münzwesen bezüglichen Urkunden ausgestellt sind, so geht keine der bekannt gewordenen über das Jahr 1354 hinauf. Es scheint also, dass er, so lange noch sein Nebenbuhler Heinrich von Virneberg lebte, so lange ihm der Besitz des Erzbisthums streitig gemacht wurde, auch selbstständig keine Münze ausgehen lassen konnte.

Dagegen liess er, wie obige Goldgulden und Pfennige beweisen, gemeinschaftlich mit dem Pfalzgrafen Ruprecht in der pfälzischen Münzstätte Bacherach prägen und sonach gehören diese Münzen zwischen die Jahre 1346, in welchem Gerlach durch den Pabst zum Erzbischofe von Mainz ernannt, und 1353, in welchem Gerlach durch den Tod des vorigen Erzbischofs Heinrich in den alleinigen und ruhigen Besitz des Erzbisthums gesetzt wurde.

II.

Adolph Graf von Nassau,

Churfürst und Erzbischof von Mainz
1373—1390.

7) MONETA . IN ✣ Das Mainzer Rad.
BISChOFSh' ✣ Der Nassauische Löwe in einem Herzschilde.

8) MONETA . IN ✣ Das Mainzer Rad.
MILTINB'G ✣ Kopf mit Infel von vorne.

9) MONETA . IN ❁ Das Mainzer Rad.
MILTINB'G ❁ Kopf mit Infel von vorne.

10) MONETA ·· IN ❁ Das Mainzer Rad.
MILTIN ·· BG' ✣ Kopf mit Infel von vorne.

11) MONETA . IN ❁ Das Mainzer Rad.
MILT ❁ M ❁ INB'G ❁ Kopf mit Infel von vorne.

12) MONETA. IN (N verkehrt) ❁ Das Mainzer Rad.
MILT ❁ M ❁ INB'G (N verkehrt) ❁ Kopf mit Infel von vorne.

13) MONETA ❁ . . Kopf mit Infel von vorne.
S . . M ❁ . . ❁ Das Mainzer Rad.

Der Erzbischof *Gerlach* starb den 12. Februar des Jahres 1371 zu Aschaffenburg. Die Ungeschicklichkeit eines französischen Arztes hatte seinen Tod beschleunigt. Er liegt im Kloster Ebrach begraben.

Nach seinem Tode gab sich sein Bruders Sohn, Graf *Adolf* von Nassau, obwohl, wie die Historiae miscellae Moguntinae sich ausdrücken, Puer octodecennis nondum moribus imbutus, alle Mühe, durch Geschenke und Versprechungen auf den erzbischöflichen Stuhl zu gelangen. Es ward ihm aber auf Bemühen Kaiser Karls IV. *Johann* von Luxemburg, Bischof von Strassburg vorgezogen. Nach dessen Abscheiden 1373 hoffte Adolf den Pabst Gregor XI. durch 22,000 Gulden zu bestechen und nun zum Ziele seiner Wünsche zu kommen; auch dem Herzoge Stephan von Bayern versprach er 16,000 Gulden, wenn er beim Pabste die Bestättigung auf Mainz erwirkte,*) allein der Pabst Gregor XI. ernannte auf Kaiser Karls IV. Verwenden den Bischof *Ludwig* von Bamberg, einen Bruder der Markgrafen Balthasar und Friedrich von Meissen zum Nachfolger im Erzbisthume. Adolf besetzte schnell die mainzischen festen Orte und es entstand nun, da beide Ansprüche machten, viele Feindseligkeit, bis durch Ludwigs Tod 1382 Adolf in den alleinigen Besitz kam, in welchem er bis zu seinem Tode blieb. Er starb zu Heiligenstadt am 6. Februar 1390.**)

Von diesem Churfürsten kannte man bisher nur Goldgulden; wir glauben ihm die oben beschriebenen sieben Silberpfennige zuschreiben zu dürfen.

Der unter Nr. 7 beschriebene Pfennig kündet sich durch die Umschrift MONETA . IN . BISCHOFSHeim und durch das mit dem

*) *Joannis* Rerum Moguntiae Vol. I. pag. 1019.

**) Einige setzen das Sterbejahr des Churfürsten Adolfs I. auf 1388 (v. *Stramberg* Mogunt. rer. lib. V. pag. 862). Das scheint wohl ein Irrthum, da *Würdtwein* (Diplom. Mogunt. II. pag. 232) eine Urkunde bekannt machte, welche Adolf noch am 1. Juli 1389 ausgestellt hat.

Mainzer Rade vereinigte nassauische Familienwappen, nämlich den aufgerichteten Löwen und die Schindeln im Felde, sogleich als ein von einem aus dem Hause Nassau stammenden Churfürsten von Mainz in Bischofsheim geschlagener Pfennig an. Nun erhebt sich, da der Name des Erzbischofs nicht angegeben ist, allerdings eine bedeutende Schwierigkeit in der Bestimmung des Münzfürsten, da in einem Zeitraume von siebenzig Jahren drei Erzbischöfe von Mainz aus dem Hause Nassau stammten, nämlich *Gerlach* (1346-1371), *Adolf I.* (1373-1390) und *Johann II.* (1397-1419) und nothwendig ein Zweifel entstehen muss, welchem von diesen dreien obiger Pfennig zuzuschreiben sey? Allein da die oben erwähnten sechs Pfennige des Bischofs Gerlach von Nassau von dem hier vorliegenden bedeutend abweichen, sowohl hinsichtlich des Gepräges, als in Grösse und Gewicht, so bezieht sich ein Zweifel nur mehr auf die zwei letztgenannten Churfürsten.

Zwischen diesen beiden mit völliger Bestimmtheit zu entscheiden, wird nun zwar nicht möglich seyn, um so weniger, als, den noch vorhandenen Urkunden zufolge, beide in Bischofsheim münzen liessen allein da die Fabrik der fraglichen Münze mehr auf das Ende des XIV., als auf den Anfang des XV. Jahrhunderts hindeutet, da die Urkunden zweifelhaft lassen, ob der Churfürst Johann II. wirklich Bischofsheimer *Silberpfennige* schlagen liess, — sie sprechen blos von Bischofsheimer Hohlmünzen,*) — wir aber solches von dem Churfürsten Adolf aufs bestimmteste wissen, da ferner die Fabrik und der ganze Habitus unserer Pfennige eine auf-

*) Anno 1404 bevilhet Erzbischof Johann Frisen Hummel die Müntze zu *Bischoffsheim* und zu slagen einen silbern *holen* pfennig mit *seinem Zeichen mit rumen mytten mit eyme rade und uswendig des rades eynes.* *Würdtwein* loc. cit. pag. 159 und 252 n. CIII.

fallende Aehnlichkeit mit den gräflich Wertheimischen Pfennigen dieser Periode hat und Adolf die Bischofsheimer Pfennige gerade von einem Münzmeister aus Wertheim schlagen liess; da endlich auch die Bestimmung Adolfs, dass diese Bischofsheimer Pfennige mit seinem „Zeichen," worunter wohl sein Familienwappen gemeint ist, versehen seyn sollen, mit der vorliegenden Münze übereinstimmt: so werden wir kaum irren, wenn wir unsern Pfennig nicht dem Erzbischofe Johann II., sondern Adolf I. von Nassau zuschreiben.

Nachstehende, am 14. April des Jahres 1388 zu Luterburg ausgestellte Urkunde scheint ganz und gar auf unsern Pfennig zu passen; *) „Wir Adolff etc. bekennen etc. daz wir durch nutze und besten willen unsers Landes eine muntze haben und slagen wollen in unser stad zu *Bischoffesheim* mit namen einen pfennig *mit unserm Zeichen* derselben gein uff daz Loid XXVII und nit me ane geverde — und sal die gewegen marg besten mit zehen loden silbers und die andern sechs loid sollen mit Kopper zugesatzet werden und die muntze zu slagen und zu verlegen in unser stad zu Bischoffesheim haben wir vorlihen und verliehen mit diesem brieffe unserm lieben getruwen *Contzenfus* von *Wertheim*. etc."

Der folgende, unter Nr. 8 beschriebene in *Miltenberg* geschlagene Pfennig ist der einzige dieses Zeitraums, der bisher bekannt gewesen. *Joachim*, *Würdtwein*, *Mader* und *Appel* beschreiben ihn, aber keiner scheint ein gut erhaltenes Exemplar gehabt zu haben, weil die Umschrift nirgend genau angegeben ist. Wir können hier (Nr. 8–12) fünf verschiedene Gepräge vorlegen.

*Joachim***) und *Würdtwein****) lesen auf der Vorderseite MONETA . M (sic) und auf der Rückseite MILTIMBG. Was nun

*) *Würdtwein* loc. cit. pag. 224. n. XC.

**) *Joachim*, neueröffn. Groschenkabinet, neuntes Fach pag. 35.

***) *Würdtwein*, Mainzer Münzen n. 72.

die Aufschrift der Vorderseite anbelangt, hat schon *Mader**) richtig bemerkt, der Zweifel Joachims, ob MONETA M. oguntina oder Miltenbergensis zu lesen sei, behebe sich damit, dass er IN für M genommen hat. Aber auf der Rückseite liest auch *Mader* miltiMberg und *Appel***) schreibt miltEnberg, während auf allen fünf vor uns liegenden Exemplaren MiltINberg steht.

Welchem Erzbischofe diese Pfennige angehören, liessen die bisherigen Erklärer zweifelhaft.

Appel führt denselben unter den Städtemünzen an, wohin er offenbar nicht gehört, denn nicht die Stadt Miltenberg hat solche Pfennige mit den Zeichen des Churfürsten von Mainz, sondern der Churfürst von Mainz hat sie in seiner Stadt Miltenberg schlagen lassen.

Mader beschreibt ihn zwischen einem Brakteaten des Erzbischofs Heinrich I. (1142-1153) und einer Münze von Johann II. (1396-1419), ohne sich weiter darüber zu erklären und die Zeit selbst, in welcher der Pfennig geschlagen wurde, näher zu bestimmen.

Würdtwein allein schreibt ihn einem bestimmten Bischofe zu, nämlich Heinrich III. von 1328-1353, allein der ganze Habitus dieser Pfennige, noch mehr der Vergleich mit den übrigen Münzen des Erzbischofs Heinrich III. und seiner Nachfolger zeigt, dass ein so hohes Alter nicht angenommen werden könne.

Richtiger bemerkt ein Münzsammler bei Joachim,***) diese Miltenberger Münze habe an Grösse, innerem Gehalt, Gestalt der

---

*) *Mader*, kritische Beiträge I. pag. 115.

**) *Appel*, Repertorium zur Münzkunde, Band IV. 4. p. 2165.

***) *Joachim*, neueröffn. Groschenkabinet, IX. Fach, pag. 35.

Buchstaben und selbst in dem Bildnisse vollkommene Gleichheit mit einigen gräflich Wertheimischen Pfennigen, so dass beide von derselben Hand gemacht scheinen. Wenn nun solcher, setzt er hinzu, kein anderer als Graf Johann der Aeltere, so im Jahre 1407 gestorben, seyn wird: so könnte man die unsrige dem Erzbischof Adolf I. oder Conrad II beilegen.

Dieser Bemerkung pflichten wir um so lieber bei, als wir schon bei dem Bischofsheimer Pfennige auf die Aehnlichkeit mit den gräflich Wertheimischen Münzen aufmerksam machen mussten. Sollten wir jedoch zwischen den beiden Churfürsten Adolf I. und Conrad II. wählen, so würden wir diese Miltenberger Pfennige dem ersteren zuschreiben, theils weil die Pfennige, welche dem Churfürsten Conrad II. mit Bestimmtheit zugetheilt werden können, und wir sind im Stande eine bedeutende Anzahl derselben vorzulegen, alle ein anderes Gepräge haben oder sich von diesen doch durch das hinzugefügte Familienwäpplein unterscheiden, theils weil Churfürst Adolf I. die Miltenberger Münzstätte so häufig und zwar vornehmlich zur Ausprägung von Pfennigen benützte, dass sich das Vorhandenseyn solcher Pfennige mit Grund erwarten lässt.

Schon in den ersten Jahren seiner Regierung ist „Ertzbischof Adolff mit dem Muntzmeister *Fritzen Ergenscheim* ubirkommen, wisse pfenninge zu *Miltenberg* zu slahen, der fünff und virtzig geschroden wurden uff ein lot und an einer gewegen marck waren zwilff lot silbers und vir lot Koppers.“ Nun bestimmte er am 25. Oktober 1378*): „wann nu die lude in dem lande dieselben pfenninge nit hoher wolten nemen dann zwene fur einen Swartzburger oder für einen Regenspurger ... so han wir erlaubet unserme muntz-

*) *Würdtwein* Diplomat. Magunt. T. II. pag. 154 und 213 n. LXXXV.

meister, dass er achte und virtzig pfennige sal schroden uff ein Lot und eine gewegene mark sal haben eylff lot silbers und funff lot Koppers ... und weres sache daz die Regenspurger und Swartzburger mee gekrenket wurden ... so erleuben wir uch ein lot silbers abe zu brechen daz es by zehen lot silbers blibe und sess lot Koppers."

Am 2. Jäner 1388 verlieh er *Thielen Flugeln* und seinen Erben*) „zu slahen eyne muntze in unser stad zu Miltenberg mit namen eynen *Miltenberger phennyng* mit unserme zeichen der sollen gen uff daz loid sieben und zwentzig und sal die gewegen marck besten mit zehen loden silbers und die andern sechs loid sollen mit Kopper zugesatzt werden." Im darauffolgenden Jahre bestellte er den Münzmeister *hanse grynen* von *halle* auf zehn Jahre, er sollte zu Miltenberg Pfennige schlagen nach demselben Schrott und Korn, wie er Thielen Flügeln vorgeschrieben hatte.**)

Diese letztgenannten Miltenberger Pfennige stimmen sonach an Gewicht und innerem Gehalte mit den oben erwähnten Bischofsheimer Pfennigen überein und unsere Exemplare sind wohl nach den Bestimmungen des Churfürsten Adolf von den Jahren 1388 und 1389 geprägt.

Auf zwei Exemplaren ist unter dem Kopfe des Churfürsten noch der Buchstabe M angebracht. Da der Name der Münzstadt ohnehin ganz ausgeschrieben ist, so wird dieser Buchstabe wohl Moguntia gedeutet werden müssen.

Den unter Nr. 13 beschriebenen Pfennig erwähnen wir hier nur wegen der Aehnlichkeit mit den vorhergehenden. Die Umschrift

---

*) *Würdtwein* loc. cit. pag. 156 und 222 n. LXXXIX.

**) Loc. cit. pag. 157 und 229 n. XCII.

ist zu wenig erhalten, als dass eine Deutung derselben möglich wäre. Ob etwa die Buchstaben S..M zu ergänzen sind Solm? Wir müssen das Anderen überlassen, bis ein besser erhaltenes Exemplar Aufschluss bringt.

III.

Conrad von Weinsberg,

Churfürst und Erzbischof von Mainz
1390 – 1396.

14) MONETA . IN ❀ Das Mainzer Rad.
❀ B ❀ CONRADI Das Weinsbergische Wappen in einem Herzschilde.

15) MONETA ·: IN ❀ Das Mainzer Rad.
❀ B ❀ CNRADI (sic der Buchstabe D verkehrt) Das Weinsbergische Wappen in einem Herzschilde.

16) MONETA . NI (sic) Das Mainzer Rad.
.... NRA .. Das Weinsbergische Wappen in einem Herzschilde.

17) MONETA . IN ✚ Das Mainzer Rad.
N.WE-S.AT ❀ Kopf mit Infel von vorne. Unten ein schiefgestelltes Wappenschildlein.

18) Brustbild mit Infel von vorne, zwischen zwei Sternen und den Buchstaben N-E.

Zwei unbedeckte Brustbilder von vorne und neben einander, jedes unter einem Spitzbogen; unten das schief gestellte Weinsbergische Wappenschildlein.

19) Brustbild mit Infel von vorne zwischen den Buchstaben M-M.

Zwei unbedeckte Brustbilder von vorne und neben einander, jedes unter einem Spitzbogen.

20) Das Mainzer Rad. Hohlmünze.

Conrad, aus dem uralten Geschlechte der Herrn zu Weinsberg, war schon im Jahre 1370 in das Mainzische Domkapitel aufgenommen und gelangte bereits 1383 zur Praelatur des Scholastici majoris daselbst. Nach des Erzbischofs Adolf I. Grafen zu Nassau Absterben ernannte ihn das Domkapitel am Sonntage Misericordias Domini 1390*) zu des Stiftes und Bisthums von Mainz „rechten gemeinen Administrator, Vormunder, Montbar und Provisor“ und bald darauf, nachdem die päbstliche Bestättigung erfolgt war, zum wirklichen Erzbischof. Er muss damals schon in einem vorgerückten Alter gestanden haben, weil er in einem Ausschreiben vom Jahre 1393 mit Anspielung auf seinen Familien-Namen sagt: Die Gnade

*) Es ist schon oben bemerkt worden, dass Einige den Tod des Erzbischofs Adolf I. und hiemit den Regierungsantritt Conrads II. in das Jahr 1388 setzen. Auch *Würdtwein* folgt (Mainzer Münzen pag. 20) dieser Annahme, obwohl er selbst an einem anderen Orte (Diplomataria Magunt. II pag. 232) eine Urkunde, bekannt macht, die der Churfürst Adolf I. am 1. Juli des Jahres 1389 ausstellte. Auf jeden Fall ist die Litera capituli ad Vasallos et Ministeriales, worin das Kapitel „allen des Stiffles zu Mentze Richtern . . . und allen andern undertanen

Gottes habe ihn in der eilften Stunde in den Kirchen-Weinberg berufen. Er starb in dem Rufe eines stillen, sittsamen, demüthigen und friedfertigen Mannes den 19. Oktober 1396.*)

Auch von diesem Churfürsten kannte man bisher nur Goldgulden und werden hier zum erstenmal Silbermünzen vorgelegt, nämlich sechs verschiedene Pfennige und eine Hohlmünze.

Die drei ersten Pfennige (Nr. 14, 15 und 16) sind nur durch minder bedeutende Abweichungen in der Stellung der Buchstaben und der zwischen ihnen angebrachten Unterscheidungszeichen verschieden.

---

gebietet, daz sie dem H. Conrade von Winsperg, als dem rechten gemeinen Amministrator etc. hulden, globen, sweren und gehorsam sin" (Guden. Cod. Diplom. III. 591) erst vom Jahre 1390.

*) Ein gleicher Irrthum scheint sich in Betreff des Sterbejahrs Conrads eingeschlichen zu haben. Nicht blos lässt *Würdtwein* in der obenangeführten Stelle Conrad nur bis zum Jahre 1395 regieren, sondern auch *Köhler* (Münzbelust. T. IV. pag. 341) setzt Conrads Tod auf den 11. September 1395, während derselbe Köhler an einem andern Orte (loc. cit. pag. 358) übereinstimmend mit *Gudenus* (Cod. dipl. II. 823) den 19. Oktober des Jahres 1396 als Sterbetag bezeichnet und hiefür als Beleg die im Chore der Domkirche zu Mainz vor dem Altar der hl. 3 Könige befindliche Grabschrift anführt, des Inhalts:

ANNO DOMINI MCCCXCVI
DECIMO NONO DIE MENSIS OCTOBRIS
OBIIT
QVONDAM REVERENDISSIMVS IN CHRISTO
PATER AC DOMINUS
CONRADVS DE WEINSPERG
ARCHIEPISCOPVS MOGVNTINVS
C. A. R. I. P.

Welchem Münzfürsten diese Pfennige angehören, darüber kann kein Zweifel obwalten. Das Rad deutet auf Mainz, die Umschrift nennt einen Erzbischof Conrad, und sollte Jemand ungewiss seyn, ob hiemit Conrad II. Herr von Weinsberg (1390-1396) oder der Wild- und Rheingraf Conrad III (1419-1434) gemeint sei, (denn an Conrad I. Grafen von Wittelsbach, der 1160-1164, dann abermal 1183-1200 auf dem erzbischöflichen Stuhle sass, wird ohnehin Niemand denken) so löst das in drei Schildlein bestehende Weinsbergische Wappen jegliches Bedenken.

Ebenso unzweifelhaft ist, dass der über dem Wappenschilde befindliche Buchstabe B mit der Umschrift der Vorderseite **MONETA IN** verbunden und auf den Namen der Münzstadt, in welcher diese Pfennige geschlagen wurden, gedeutet werden müsse. Aber welche Stadt ist hier gemeint?

Zunächst möchte man wohl an *Bingen* denken, da diese Stadt nicht nur von den Churfürsten von Mainz überhaupt, und, wie die Goldgulden beweisen, von Conrad II. insbesondere gerne als Münzstätte benützt wurde*), sondern Conrad II. daselbst wirklich kleine Silberpfennige schlagen liess**); allein der Umstand erregt gegen diese Annahme ein nicht geringes Bedenken, dass auf allen bisher bekannt gewordenen Münzen, welche Conrad II. sowohl als seine

---

*) Unter den 4 Goldgulden Conrads II., welche *Würdtwein* beschreibt, sind 3 in Bingen geschlagen.

**) „Wir Conrad etc. bekennen, daz wir . . . ein Müntze in unser stad *Bingen* zu schlagen uberkomen und zu rade worden sien, die wir auch *Gerhart* von *Henseberg* unserme muntzmeister daselbes und lieben getruwen empfohlen haben zu machen und zu slahen mit namen einen Wissen phenning und einen *kleinen phenning*, derselben cleinen phenning eilffe einen Wissen phenning tun sollent. Datum Eltvil 1394.

Vorgänger und unmittelbaren Nachfolger im Erzbisthume daselbst schlagen liessen, — und es sind deren zur Zeit nahe an zwanzig bekannt*) — der Name Bingen allemal mit P, niemals mit B geschrieben ist. Erst unter dem Erzbischofe Conrad III. (1419-1434) wird der Name Bingen auf der Münze zuweilen mit B geschrieben, aber nur zuweilen, denn selbst unter diesem Churfürsten ist P noch das gewöhnliche.

Wir glauben daher in diesem Buchstaben den Namen einer anderen Münzstätte suchen zu müssen. Unter den verschiedenen Orten, wo die Churfürsten von Mainz prägen liessen, ist aber keiner, der mit dem Buchstaben B bezeichnet seyn könnte als *Bischoffs-*

---

*) In Würdtwein finden wir nachstehende in Bingen geschlagene Goldgulden.

Gerlach	(1346-1371)	N. 76. MONETA IN OPIDO PINGWEN.
Johann I.	(1371-1373)	N. 79. MONETA: IN OPIDO: PINGWENSIS.
		N. 81. MONETA PINGENSIS.
Adolf I.	(1373-1390)	N. 83. MONETA PINVESIS.
		N. 84. MONETA OPIDI PINGWENSIS.
Conrad II.	(1390-1396)	N. 89. MONETA OPPIDI PINGENSIS.
		N. 90. MONETA OPIDI PINGWENSIS.
		N. 91. MONETA PINWESIS.
Johann II.	(1397-1419)	N. 93. MONETA OPI PINGESIS.
		N. 95. MON. NOV. PINGEN.
		N. 96. MONETA OPIDI PINGENSIS.
		N. 100. MONETA OPI PINGESIS.
		N. 106. MONETA OPI PINGESI.
Conrad III.	(1419-1434)	N. 107. MONETA PINGESIS.
		N. 109. MON. NOV. PINGES.
		N. 114. MON. NOV. PINGES.
		N. 110. MONETA ✱ NOVA ✱ AVREA ✱ BIN
		N. 112. MONETA NOVA AVREA BIN.

heim. Nun haben wir zwar keine ausdrückliche Nachricht, dass Conrad daselbst habe münzen lassen, allein wir kennen überhaupt nur wenige auf das Münzwesen bezügliche Urkunden dieses Churfürsten.

Der folgende Pfennig (N. 17) ist etwas undeutlich, indem die Buchstaben der den Kopf des Bischofs umgebenden Umschrift grossentheils verwischt sind. Mit Bestimmtheit kann man nur erkennen, dass die Umschrift aus 8 Buchstaben besteht, die oben durch ein Röschen und unten durch ein schiefgestelltes Wappenschildlein getrennt sind. Von den Buchstaben selbst sind nur 4 ganz unzweifelhaft, nämlich .. WE-..AT . Da diese auf den Namen eines Churfürsten von Mainz nicht passend sind, so müssen sie auf eine Münzstadt bezogen werden. Wir lesen MONETA IN)(NEWE-STAT

Nun entsteht die Frage, welcher Churfürst von Mainz diesen Pfennig in Neustadt habe schlagen lassen? Es könnte hierüber nicht der mindeste Zweifel obwalten, wenn das Wappenschildlein unter dem Kopfe deutlicher wäre, aber leider ist es nun einmal nicht deutlicher als auf der vorliegenden Zeichnung, auf welcher sich mehr erkennen lässt, was nicht, als was wirklich vorgestellt ist. Doch auch dieses ist genügend. Mit einem Löwen hat das Wappen nicht die entfernteste Aehnlichkeit. Hieraus ergibt sich, dass unser Pfennig weder dem Erzbischofe *Gerlach*, Grafen von Nassau (1346-1371) noch seinem Nachfolger *Johann I.* von Luxenburg (1371-1373) noch *Adolf I.* Grafen von Nassau (1373-1390) oder seinem Bruder *Johann II.*, Grafen von Nassau (1397-1419) zugeschrieben werden könne, da alle diese Churfürsten einen Löwen in ihrem Familienwappen geführt haben. Da nun unser Pfennig dennoch von einem Churfürsten von Mainz und zwar, wie sich nicht verkennen lässt, gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts ge-

prägt wurde, so bleibt nichts anderes übrig, als ihn dem Churfürsten Conrad II. von Weinsberg zuzulegen.

Diese Annahme findet ihre Bestättigung, theils darin, dass das Familienwäpplein auch auf dem nächstfolgenden Pfennige in gleicher Weise angebracht ist, nämlich in einer schiefen, von der Linken zur Rechten gehenden Stellung und gleichfalls unten am Rande der Münze, theils in einer Urkunde, aus welcher wir ersehen, dass der Churfürst Conrad II. durch den Münzmeister Contze von Wirtzpurg zu *Nuwenstad* wirklich habe slahen und muntzen lassen. Die hierauf bezügliche Urkunde ist vom Jahre 1393.*)

Dass der nachfolgende Pfennig N. 18 gleichfalls dem Erzbischofe Conrad von Weinsberg angehöre, kann nicht bezweifelt werden, denn das Brustbild auf der Vorderseite kündet diesen Pfennig als einen bischöflichen an, das Familienwappen aber auf der Rückseite deutet auf einem Herrn von Weinsberg.

Schwieriger ist die Erklärung der beiden Buchstaben neben dem Brustbilde des Bischofs und der zwei Köpfe auf der Rückseite.

Zwei Buchstaben neben dem Brustbild der Vorderseite und zwei Köpfe auf der Rückseite kommen auf den Silberpfennigen des Mittelalters öfter vor, über ihre Deutung jedoch herrscht noch mancher Zweifel. Die Buchstaben können sich entweder auf das Brustbild der *Vorderseite* oder auf die beiden Köpfe der *Rückseite* beziehen. Im erstern Falle können sie entweder auf den Namen und Titel des *Münzfürsten* bezogen werden oder es ist in denselben der Name des *Münzfürsten* und der *Münzstätte* angedeutet. Die

*) *Würdtwein*, Diplom. Mogunt. II. p. 232. N. XCIII.

Buchstaben FB werden z. B. auf den burggräflich Nürnbergischen Münzen am füglichsten Fridericus Burggravius, die Buchstaben RA auf den pfälzischen Pfennigen Rupert Amberg gedeutet. Im letzteren Falle, wenn nämlich die genannten Buchstaben auf die beiden Köpfe der *Rückseite* bezogen werden, müssen sie die Anfangsbuchstaben des Namens der beiden Personen, die auf der Rückseite abgebildet sind, enthalten, wie denn z. B. die Buchstaben HO auf den Regensburger Pfennigen gewöhnlich Heinrich und Otto gelesen werden.

Was nun unsern mainzischen Pfennig anbelangt, können sich die Buchstaben NE nicht auf das Brustbild des Erzbischofs Conrad beziehen, denn wenn wir auch den Buchstaben E auf den Titel Elector oder auf eine Münzstätte, etwa Eltvil deuten könnten, so passt doch der Buchstabe N nicht auf den Namen Conrad.

Es läge nun allerdings nahe, die beiden Buchstaben mit der Rückseite in Verbindung zu bringen und sie für die Anfangsbuchstaben des Namens derjenigen Personen zu halten, deren Bildnisse daselbst vorgestellt sind. Allein wir gestehen offen, dass wir solche Namen, die hieher passend wären, nicht finden konnten.

Es bleibt uns demnach nichts anderes übrig als in den beiden Buchstaben, so lange nicht eine bessere Erklärung gegeben wird, den Namen der *Münzstätte* zu suchen und wie auf dem vorigen Pfennige, wo gleichfalls mit Hinweglassung des Namens des Münzfürsten nur der Prägeort angegeben ist, zu lesen NEwestat. Diese Deutung erhält auch einige Wahrscheinlichkeit dadurch, dass Bischof Conrad zu „Nuwenstad *regenspurger* munzen“ liess*). Diese

*) Loc. cit. Wir Conrad etc. bekennen, daz wir Contze Muntzmeistern von Wirtzpurg sehes gantze jar nach Datum dieses briues schirest volgende zu unserme muntzmeister emphangen haben zu der *Nuwenstad* und sal uns slahen und munizen *regenspurger* und swarzburger daz acht und zwentzig off ein loid geen und zum halben teil besteen u. s. w.

Verordnung bezieht sich zwar zunächst auf den innern Gehalt, aber es ist doch nicht ganz zu übersehen, dass, während die Regensburger Münzen die ältesten sind, welche zwei Buchstaben auf der einen und zwei Brustbilder auf der andern Seite zum Gepräge haben, der Churfürst Conrad, der, wie eben bemerkt worden, zu Neustadt Regensburger schlagen lässt, der erste ist, welcher eine dem Regensburger-Gepräge ähnliche Münze, nämlich gleichfalls mit zwei Buchstaben auf der Vorder- und zwei Brustbildern auf der Rückseite, ausgeprägt hat.

Was die zwei Brustbilder anbelangt, müssen wir ihre Deutung denjenigen überlassen, die mehr mit den mainzischen Urkunden vertraut sind. Auf den Goldgulden kommen zwar Bilder des heil. Johannes des Täufers, des heil. Petrus, des heil. Martin vor, allein für Bilder von Heiligen können wir die beiden Köpfe nicht ansehen, denn es ist nichts ersichtlich, was uns zu einer solchen Annahme berechtigen sollte; wir müssen sie demnach für Bildnisse solcher Personen halten, die entweder mit dem Erzbischofe Conrad gemeinschaftlich münzten oder sonst berechtiget waren, die Ehre des Bildnisses auf der Münze mit ihm zu theilen.

In Ermanglung bestimmter Nachrichten sind wir einzig auf Vermuthungen angewiesen. Wir erlauben uns eine solche auszusprechen.

Hätten wir in den beiden Brustbildern die Bildnisse *geistlicher* Fürsten zu erkennen, welche gemeinschaftlich mit dem Erzbischofe Conrad münzten, so wären sie sicherlich, wie auf allen Münzen damaliger Zeit, mit den Insignien ihrer geistlichen Würde vorgestellt. Da nun diess nicht der Fall ist, so müssen wir uns nach weltlichen Fürsten umsehen.

Haben wir die Bildnisse *weltlicher* Fürsten vor uns, so können solche weder für Churfürsten noch für Herzoge gehalten werden, weil diese, wie z. B. aus den gleichzeitigen Silberpfennigen der bayerischen und pfälzischen Fürsten ersehen werden kann, allemal mit dem Fürstenhute vorgestellt wurden, während die Brustbilder auf unserem Pfennige mit unbedecktem Haupte erscheinen.*)

Wir müssen demnach annehmen, es seien hier solche weltliche Personen vorgestellt, denen zwar das Recht des Bildnisses auf Münzen gebührte, die aber dem Range nach niedriger standen als die Herzoge, nämlich Burggrafen**) oder Grafen.

Wir vermuthen nun, der Erzbischof Conrad habe die Ehre des Bildnisses auf unserem Pfennige mit den Brüdern *Johann und Gottfried Grafen zu Ziegenhain und Nidda getheilt.*

Die Grafen von Ziegenhain besassen das Münzrecht. In den Urkunden ist mehrmal von Niddaer Währung, also von solchen Münzen, welche die Grafen von Ziegenhain in Nidda geschlagen haben, die Rede. So heisst es z. B. in einer Urkunde vom 10. Juni 1306:***) „Wir Gottfried junger Graff von Ziegenhain und Agness sein ehe-

---

*) Auch auf dem oben unter Nr. 6 beschriebenen Pfennige, den der Churfürst und Erzbischof Gerlach gemeinschaftlich mit dem Herzoge Rupert in Bacharach geschlagen hat, ist das Brustbild des Herzogs mit dem Fürstenhute bedeckt.

**) Die Burggrafen von Nürnberg erscheinen auf ihren Münzen mit unbedecktem Haupte.

***) *Wenck* hess. Landesgeschichte. Band II. Urkundenbuch pag. 260 Nr. 261.

lich Hausfraw bekennen — dass wir dem Convent zu Mergenbronn *50 Pfundt Heller guther Nidder Werunge* schuldig seindt als von des Seelgeredes wegen vnnser Altermutter Frau Heilung seligen Greffinen von Nidda.“ Im Jahre 1359 bekennt Crafft von Ulff, dass Graf Gottfried von Ziegenhain und Agnes seine Hausfrau ihn und seine Erben zum Erbburgmann auf ihr Haus Stornfels gegen benannte zu Burglehen erhaltene Güter gewonnen, die der Graf mit 80 Pfundt Heller *Niedaer Wehrung* wieder lösen kann.*)

Die Ausübung dieses Münzrechtes reicht zum mindesten bis in die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hinauf, denn *Mader***) macht einen Denar bekannt, den ein Graf *Berthold* in *Ruschenberg* geschlagen. Dieser Berthold kann kein anderer seyn als der zwischen den Jahren 1240 und 1264 öfter in Urkunden gemeinschaftlich mit seinem Bruder Gottfried erwähnte und mit Helika von Tecklenburg vermählte *Graf Berthold von Ziegenhain* und *Nidda*, von welchem namentlich eine von *Ruschenberg* datirte Urkunde vom Jahre 1254 existirt.***)

Die Grafen von Ziegenhain kamen manigfach in Berührung mit den Churfürsten von Mainz. Am 17. Jäner 1288 stellte z. B. Graf Ludwig Reversalien aus wegen mehrerer ihm vom Erzstifte Mainz verpfändeter Güter†). Im Jahre 1328 schloss Graf Johannes mit dem Erzbischofe Matthias ein Bündniss wider den Landgrafen von Hessen††). Am 26. Juli 1346 verbindet sich der Erzbischof Hein-

---

*) *Wenck* loc. cit. pag. 399. Anmerkung.

**) *Mader* krit. Beiträge IV.

***) *Wenck* loc. cit. pag. 179. Anmerkung.

†) *Wenck* loc. cit. pag. 222 Nr. 211.

††) *Joannis* Rerum Mogunt. Vol. I. pag. 650.

rich mit dem Grafen Gottfried dem Jüngeren*), am 12. Mai 1354 der Erzbischof Gerlach mit dem Grafen Johann von Ziegenhain**) u. s. w.

Besonders bemerkenswerth jedoch für unsern Zweck ist, dass der Churfürst Gerhard von Mainz schon im Jahre 1297 mit dem Grafen Gottfried von Ziegenhain einen Vertrag wegen einer zu Neustadt oder Treysa zu schlagenden *Münze* geschlossen hat, folgenden Inhalts: Praeterea jurato spondebant (Godefridus Comes Ziegenhainius et Mechtildis ejus conjux) se concessuros ut *nummi Neostadienses*, si forte Gerhardo officinam monetariam ibidem aperire placuerit, non minus in terris Comitatus Ziegenhainensis in usu sint, quam qui *Treysae*†) signarentur. Si quid etiam de pondere illorum valoreque inter Neostadiensem et Treysensem monetarios aboriretur contentionis, Neostadiensem libere et sine ullo periculi vel poenae metu Treysam commeaturum, ut cum monetario loci de examinandis iis ac expediendis agere possit. Opere peracto sine ulla interpellatione vel retentione remeaturum ad suos. Additum, sese si vel in uno horum defecerint, trecentarum marcarum poenam subituros. Gerhardi in securitatem se villam Gemunden an der Strass dictam opponere.††)

Dieses Neustadt, früher in Besitze der Grafen von Ziegenhain, war erst wenige Jahre vor der Errichtung des genannten Münzvertrags, nämlich unterm 10. März 1294, „Burg und Stad mit allem das

---

*) *Wenck* loc. cit. pag. 360 Nr. 353.

**) *Wenck* loc. cit. pag. 380 Nr. 371.

†) Treysa hatte der Graf Berthold von Ziegenhain und seine Hausfrau Helika mit seinem Sohne Gottfried im Jahre 1248 von der Landgräfin Sophia zu Hessen zu Lehen erhalten. *Wenck*, II. Urkundenb. pag. 221.

††) *Joannis* Rerum Mogunt. Vol. I. pag. 629.

darczu gehört von Engelbrecht Graff von Ziegenhain, Grafen Ludwigs von Ziegenhain seligen Sohn mit Willen vnd mit Gehengniss seiner Mutter vnd frawen Sophyen vnd seines Bruders Gottfrids dem Herrn Gerharden dem Ertzbischoff von Mentze" verkauft worden.*)

Wir vermuthen nun, dass wir hier eine solche Neustädtermünze vor uns haben, welche der Erzbischof Conrad schlagen und auf welchen er in Folge eines ähnlichen uns unbekannten Münzvertrages die Brustbilder der Grafen von Ziegenhain setzen liess. Die Buchstaben N-E sowohl als die beiden unbedeckten Brustbilder würden in solcher Weise eine genügende Erklärung finden.

Wenn wir übrigens bei dieser Erklärung annehmen, dass die beiden neben dem Brustbilde des Erzbischofs befindlichen Buchstaben von uns richtig gelesen worden seien und hiebei versichern, dass wir nach mehrmaliger Prüfung der Originale andere Buchstaben als N-E nicht erkennen konnten, so halten wir doch für nöthig zu bemerken, dass auf den mit sogenannter Mönchsschrift versehenen Münzen der damaligen Zeit die Buchstaben H und N, dann E und G oft kaum von einander zu unterscheiden sind, und erlauben uns desshalb an die Münzfreunde, welche ähnliche Pfennige besitzen, das Ansuchen zu stellen, sie möchten ihre Exemplare genau prüfen, ob nicht auf denselben statt N-E vielmehr H-G zu lesen sei. In diesem Falle würde die von den beiden Brustbildern gegebene Erklärung vollkommen bestättiget, indem sodann in den beiden Buchstaben H und G selbst die Namen der beiden Brüder Hans und Gottfried Grafen zu Ziegenhain und Nidda angedeutet wären.

Der folgende Pfennig Nr. 19 ist dem vorhergehenden so ähnlich, dass wir kein Bedenken tragen, auf demselben die nämlichen

---

*) *Wenck* loc. cit. pag. 235 Nr. 232.

drei Brustbilder wieder zu erkennen, welche wir auf dem vorigen erkannt zu haben glauben; nur ist dieser Pfennig nicht in Neustadt, sondern, wie die beiden neben dem Brustbilde des Erzbischofs befindlichen Buchstaben M-M, das ist M-oneta M-oguntina andeuten, in Mainz geschlagen.

Wenn wir endlich die Hohlmünze Nr. 20, welche sich zwar durch das Rad als eine mainzische Münze ankündiget, aber den Namen oder ein Zeichen eines bestimmten Churfürsten nicht enthält, dem Erzbischofe Conrad zuschreiben, so geschah es wegen der Aehnlichkeit derselben mit den Hohlmünzen des mit Conrad gleichzeitig lebenden Bischofs Gerhard von Würzburg.

Churmainzische Silberpfennige.

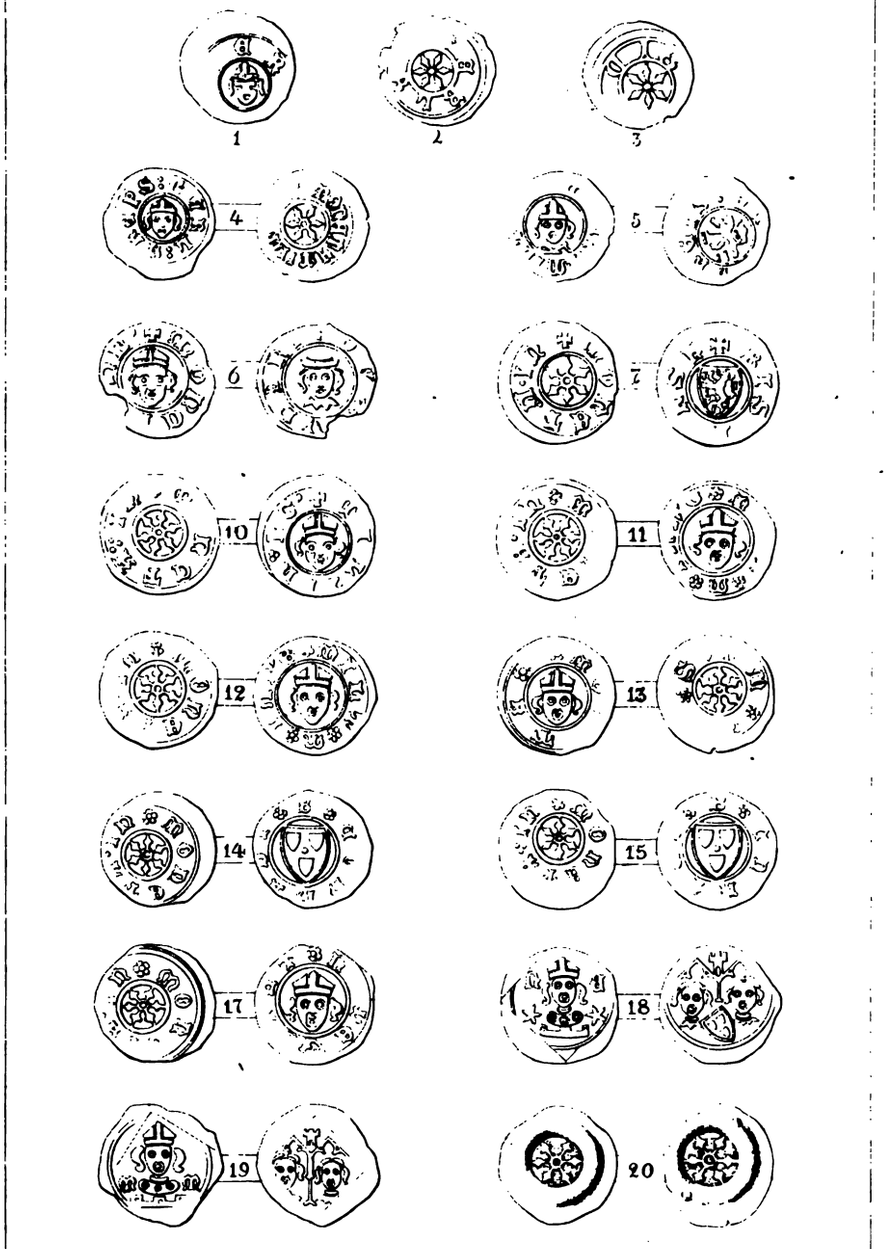

Streber del:

Dr. Streber: Abhandlungen d. I. Cl. d. Ak. d. Wiss. II. Bd. III. Abth. I.

Achtzehn bisher meist unbekannte

zu

Schmalkalden geprägte

hennebergische und hessische Münzen

aus der

zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts,

erklärt von

Dr. Franz Streber.

Mit einer Tafel Abbildungen.

Achtzehn bisher meist unbekannte

zu Schmalkalden und Schleusingen geschlagene

hennebergische und hessische Münzen

aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

Beschreibung.

1) ✚·S·M·A·L·K·A·L· Der burggräflich Würzburgische Wappenschild.

✚H·E·N·B·E·R·G· Der henneberg. Wappenschild.

2) ❁M·O·N·E·T·A· Der Buchstabe H.

❁C·O·M·I·T·S· Der burggräflich Würzburgische Wappenschild.

3) ❁MONETA❁COMITIS Der burggräflich Würzburgische Wappenschild.

❁H....CI DE·HEN..RG Der henneberg. Wappenschild.

4) ❁MONETA❁CO..... Der badische Wappenschild.

Unschrift verwischt. Der henneberg. Wappenschild.

5) Der Buchstabe S zwischen vier Röschen.

Der badische Wappenschild zwischen vier Röschen.

6) ✝SMALD Ein liegendes S, darüber eine Krone. Hohlpfennig.

7) ✝oWILHEo Ein liegendes S, darüber eine Krone. Hohlpfennig.

8) ✝·S·M·A·L·ꝛ·α·L·D Ein Helm.
·L·A·N·T·G·R·. Ein aufgerichteter Löwe.

9) ·S·M·A·L.... Ein Helm.
·L·A·N..... I (Lantgrafi) Ein aufgerichteter Löwe.

10) Der Buchstabe H,
Ein aufgerichteter Löwe.

11) Dieselbe Münze, aber neben dem H drei Punkte.

12) SMALKDE Der Buchstabe H.
LANGRAFI Ein Helm.

13) Dieselbe Münze, aber die Umschrift fängt von unten an.

14) ★ smalKALD Ein Kopf mit Schleyer von vorne.
Rückseite hohl.

15) SMALKALD (AL zusammengezogen) ❀ CIVITA Ein Frauenbrustbild mit Krone und Schleyer von vorne.
HERMA ❀ LANGRAVE Ein aufgerichteter gekrönter Löwe.

16) Dieselbe Münze, aber CITAS.

17) SMALKAL. (AL zusammengezogen)..... AS (civitas)
Frauenbrustbild wie Nr. 15.
HERMAN ❀ LAN..... Löwe wie Nr. 15.

18) .MALKALD (AL in KALD zusammengezogen) ❀ CIVITS. Frauenbrustbild wie Nr. 15.
✚ SMALKALD:. CIVIT: Löwe wie Nr. 15.

Erklärung.

Vorliegende Münzen, bisher entweder völlig unbekannt oder doch, da den Münzliebhabern nur minder gut erhaltene Exemplare vorlagen, ungenau beschrieben und darum unrichtig erklärt, sind, wie die Aufschriften SMALD, SMALKDE, SMALKALD und SMALKALD CIVITAS zu erkennen geben, wenigst der Mehrzahl nach, in der Stadt *Schmalkalden* geschlagen.

Die zwei unter den Nummern 6 und 7 beschriebenen Hohlmünzen gehören in die erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, die übrigen aber sind, wie aus der Art und Weise des Gepräges, aus der Form der Buchstaben und dem ganzen Habitus der Münzen ersichtlich, Groschen und Pfennige des *vierzehnten Jahrhunderts.*

Schmalkaldische Münzen aus dem vierzehnten Jahrhundert hat man unseres Wissens bisher noch nicht gekannt. Es frägt sich nun, welchem Münzfürsten dieselben zugeschrieben werden müssen?

Da das Gepräge sehr verschieden ist, indem auf einigen Exemplaren ein aufgerichteter gekrönter Löwe, auf anderen das burggräflich würzburgische und hennebergische, auf dem unter Nr. 4 beschriebenen Groschen sogar das badische und hennebergische Wappen erscheinen, da überdiess die Umschriften COMITS und LANGRAVE einerseits auf einen Grafen, andrerseits auf einen Landgrafen hindeuten, so ist es nöthig, dass wir zur Erklärung der vorliegenden Münzen in Kürze einen Blick auf die Geschichte Schmalkaldens im vierzehnten Jahrhunderte werfen.

★

Schmalkalden kam innerhalb eines kurzen Zeitraums in den Besitz verschiedener Herren. Wir zählen in kaum hundert Jahren nicht weniger als zwölf Besitzer aus vier verschiedenen Häusern.

1.

Die Untersuchung, ob diese Stadt, wie *Spangenberg**) behauptet, von Anfang an den Grafen von Henneberg, oder, wie Andere zu beweisen suchen**) den Landgrafen von Thüringen gehört habe, können wir hier füglich umgehen; genug, Graf *Herrmann I.* von Henneberg (ein Sohn des Grafen Poppo VII. von Henneberg und der Jutta, einer Tochter des Landgrafen Herrmann von Thüringen und Wittwe des Markgrafen Dietrich von Meissen) kömmt bereits im Jahre 1262 als Besitzer der Herrschaft Schmalkalden vor.***)

2.

Nach Herrmanns Tode wurde im Jahre 1290 sein Sohn *Poppo VIII.* Erbe der väterlichen Besitzungen und hiemit auch Erbe der Herrschaft Schmalkalden.

3.

Da jedoch Poppo VIII. seinen Vater nur um ein Jahr überlebte, so kam mit den übrigen Ländern Schmalkalden im Jahre 1291 in den Besitz seiner einzigen Schwester, der seit 1268 an den Markgrafen Otto den Langen von Brandenburg verheiratheten *Jutta*. Es ist zwar nirgend ausdrücklich erwähnt, dass unter den Gütern, die sie als alleinige Erbin ihres Bruders erhielt, auch Schmalkalden inbegriffen war, allein da einerseits die Chronikschreiber erwähnen, sie habe zwei und zwanzig Schlösser geerbt, andrerseits bald darnach die Markgrafen von Brandenburg als Besitzer von Schmalkalden erscheinen, so kann hieran nicht gezweifelt werden.

---

*) *Spangenberg* Henneberg. Chronica, Theil II. Capitel 18.

**) *Gruneri* opuscula, Tom. II., Antiquitates Cobergenses.

***) *Schultes* diplomat. Geschichte des gräfl. Hauses Henneberg Tom. I. p. 126.

4.

Schmalkalden blieb von nun an bis zum Jahre 1312 im Besitze der Markgrafen von Brandenburg. Otto dem Langen folgte 1298 sein einziger Sohn, der Markgraf *Herrmann*, wie in der Regierung, so auch im Besitze von Schmalkalden. Er nannte sich zum Beweise der ihm über die von seiner Mutter ererbten hennebergischen Lande zustehenden Gerechtsame in verschiedenen Urkunden bald einen Grafen von Henneberg, bald einen Herrn in Franken und führte sogar neben dem brandenburgischen Adler das hennebergische Wappen im Siegel.*) Aus einer Urkunde vom Jahre 1302 geht hervor, dass er namentlich die Herrschaft Schmalkalden im Beitze gehabt habe.**)

5.

Was nach dem Tode des Markgrafen Herrmann, der im Jahre 1308 in einem Feldzuge gegen die Wenden blieb, mit den hennebergischen Ländern geschah, ob sie dem Markgrafen Johann als Sohn und Nachfolger in der Regierung zufielen oder wie *Schultes* behauptet***), der Wittwe des Markgrafen, Anna, einer Tochter des Kaisers Albert, als Leibgeding verordnet wurden und selbst dann noch blieben, als sie sich nachher (1310) mit dem Herzoge Heinrich von Breslau vermählte, oder endlich, ob sie, wie Andere vermuthen, unter die vier Kinder des Markgrafen Herrmann vertheilt wurden, lässt sich schwer entscheiden. Wahrscheinlich je-

---

*) *Schultes* loc. cit. pag. 135.
Beckmann histor. Beschreibung von Brandenburg Th. II. B. I. Cap. 3.
Hön Wappenuntersuchung pag. 68.

**) *Schultes* loc. cit. pag. 136.

***) *Schultes* loc. cit. pag. 137.

doch wurden die fränkischen Besitzungen unter die Wittwe des Markgrafen Herrmann und seine vier Kinder gleichmässig vertheilt und zwar so, dass der Wittwe Schmalkalden zufiel.

Dass sämmtliche Kinder des Markgrafen einen Antheil an den ehemals hennebergischen Besitzungen hatten, geht aus den Verhandlungen hervor, durch welche diese Besitzungen wieder an das Haus Henneberg zurückkamen.

Der Markgraf Herrmann von Brandenburg hatte nämlich von seiner Gemahlin Anna vier Kinder, einen Sohn *Johann*, der ihm in der Regierung folgte und im Jahre 1317 ohne Erben mit Tod abgieng, und drei Töchter, des Namens Agnes, Mechtild und Jutta. *Agnes* wurde dem Markgrafen Woldemar zu Brandenburg vermählt, *Mechtild* wurde die Gemahlin des Herzogs Heinrich zu Glogau und Sagan, um die jüngste Tochter *Jutta* aber bewarb sich der seit dem 25. Juli 1310 durch den Kaiser Heinrich von Luxemberg zu Frankfurt in den Fürstenstand erhobene Graf Berthold VII. von Henneberg-Schleusingen für seinen ältesten Sohn Heinrich VIII.

Berthold VII., der als ein Mann von grosser Einsicht geschildert wird, mochte längst mit Bedauern wahrgenommen haben, wie die Hennebergischen Güter, statt bei der Familie zu bleiben, in fremde Hände gekommen und er selbst auf diese Weise zu einem unbedeutenden Fürsten herabgesunken sei. Er trachtete daher, wie sein Ansehen, so auch seinen Länderbesitz zu vergrössern, und namentlich den seit dem Jahre 1291 von Henneberg losgerissenen und nun im Besitze der Markgrafen von Brandenburg befindlichen Coburg- und Schmalkaldischen Landesdistrikt mit seinem Hause wieder zu vereinigen.

Den Weg hiezu sollte eine Vermählung seines älteren Sohnes Heinrich mit der jüngsten Tochter des Markgrafen Herrmann von

Brandenburg anbahnen; das übrige konnte durch Kauf um so leichter erworben werden, als die Markgrafen von Brandenburg ohnehin zu weit von den fränkischen Besitzungen entfernt waren und sie überdiess durch Ueberlassung der sogenannten neuen Herrschaft sich den erst jüngst zu bedeutendem Ansehen gelangten Grafen von Henneberg verbindlich machen konnten.

Die Vermählung des Grafen Heinrich von Henneberg mit der brandenburgischen Jutta kam im Jahre 1312 wirklich zu Stande und zu gleicher Zeit wurde auch der ganze hennebergische Landesdistrikt, den bisher die Markgrafen von Brandenburg innegehabt, um 19475½ Mark Silbers wieder an Henneberg gebracht.*)

---

*) Dass die Unterhandlungen des Grafen Berthold VII. um den Kauf der Coburg-Schmalkaldischen Güter gleichzeitig mit der Vermählung seines Sohnes Heinrich und der Tochter des Markgrafen Herrmann stattfanden, ersehen wir daraus, dass Graf Berthold VII. vom obigen Kaufschillinge „umb daz Land zu Franken" schon im Jahre 1312 in vier verschiedenen Posten 5375½ Mark Silbers bezahlte.

Schultes (l. pag. 139) behauptet daher mit Recht, dass *Spangenberg*, *Glaser* und andere Schriftsteller sich irren, wenn sie den Grund der Wiedervereinigung der Pflege Coburg mit dem Hause Henneberg bloss aus der Vermählung des Grafen Heinrich mit der brandenburgischen Jutta herleiten und die ganze Herrschaft für ein zugebrachtes Heirathsgut ansehen wollen. Vielmehr sind noch die Quittungen vorhanden, die dem Grafen Berthold für die verschiedenen Abschlagszahlungen an dem genannten Kaufschillinge ausgestellt wurden. Am 24. April 1312 zahlte Graf Berthold von Henneberg dem Markgrafen Woldemar von Brandenburg 132½ Mark Silber auf Abschlag; am 11. August des nämlichen Jahres 851 Mark; am Tage des heil. Martin empfing Woldemar eine dritte Zahlung mit 4086 Mark Silbers, unterm 25. November werden wieder 360 Mark quittirt. Die letzte Zahlung scheint erst im Jahre 1316 geschehen zu seyn, denn noch am 26. Juni dieses Jah-

Nun könnte es zwar auf den ersten Anblick scheinen, Graf Berthold VII. habe diese Besitzungen nur von dem Erben und Nachfolger des Markgrafen Herrmann, nämlich dem Markgrafen *Johann* von Brandenburg gekauft, seine Mutter und seine Schwestern hätten demnach von den fränkischen Landen nichts besessen, denn da sich der Markgraf Woldemar, wo er die von dem Grafen Berthold geleisteten Zahlungen quittirt, einmal ausdrücklich den Vormünder des Markgrafen Johann nennt,*) so scheint er diese Quittungen nicht als Mitverkäufer, sondern nur als Vormünder ausgestellt zu haben, um so mehr, als der Markgraf Johann selbst**) in einem Verzichtbriefe „um daz Land zu Franken" ausdrücklich hinzufügt, „daz unserm Vater und unser gewest ist"; allein andere Urkunden heben hierüber allen Zweifel und zeigen, dass neben dem Markgrafen auch seine Mutter und seine Schwestern bei dem Verkaufe betheiliget gewesen.

Die Wittwe des Markgrafen Herrmann *Anna* stellt im Jahre 1316, also selbst noch nachdem sie schon sechs Jahre in zweiter Ehe mit dem Herzoge Heinrich von Breslau gelebt, gemeinschaftlich mit ihrem Sohne, dem Markgrafen Johann eine Urkunde aus, worin sie

---

res stellte Woldemar dem Grafen Berthold eine Quittung über 5080 Mark Silbers aus, die er für das Land zu Franken erhielt. (*Schultes* Urkundenbuch Nr. X—XIV.

*) Nos Woldemarus Dei gracia Brandenb. Lusac. et de Landsberg Marchio *tutorque incliti Johannis Marchionis*, recognoscimus tenore presencium etc. *Schultes* loc. cit. Urkundenbuch Nr. 12.

**) „Wir Markgraf *Johann* geloben auch mit Treuen den Kauf zu halten, den unser Mutter und Schwager (Markgraf Woldemar als Vormünder) mit ihm (Bertholden) gemacht haben um daz Land zu Franken, *das unser Vater und unser gewest ist.*" Erkens Anmerk. zu *Glasers* henneberg. Chronik pag. 124.

die Städte Coburg, Eisfeldt und Neustadt an der Heide ihrer Unterthanenpflicht entbindet und an den Grafen Berthold von Henneberg überlässt.*)

Auf gleiche Weise verzichtet die älteste Schwester des Markgrafen Johann, die an den Markgrafen Woldemar verheirathete *Agnes* im Jahre 1314 zu Gunsten des Grafen Berthold von Henneberg und seines mit ihrer jüngeren Schwester Jutta vermählten Sohnes Heinrich auf alle diejenigen Güter, welche sie selbst in Franken besessen und von ihrem Vater als Eigenthum ererbt hatte.**)

Wenn nun *Anna*, des Markgrafen Herrmann hinterlassene Wittwe, ferner der Sohn und Nachfolger *Johann*, dann die älteste an den Markgrafen Woldemar verheirathete Tochter *Agnes*, endlich gewiss auch die jüngste Tochter *Jutta*, welche ja zunächst Veranlassung gab, dass die Coburg-Schmalkaldischen Besitzungen vom Hause Brandenburg wieder an das Haus Henneberg zurückgebracht wurden, so scheinen wohl alle Kinder des Markgrafen von Brandenburg, wenn es sich auch von der an den Herzog Heinrich von Glogau und Sagan vermählten *Mechtildis* nicht urkundlich nachweisen lässt, nach des Vaters Tod einen Antheil an dem Lande zu Franken gehabt zu haben.

---

*) *Schultes* loc. cit. I. Urkundenbuch pag. 182 Nr. XIX.

**) *Gruneri* opuscula Tom. II. pag. 101. Nos Agnes d. g. brandenburgensis Lusatie Marchionissa presencium forma literarum protestamur, quod renunciavimus et presentibus renunciamus literis omnibus bonis, iberis et inpheodatis, et omnium eorum *bonorum* proprietati *ad nos devolutorum in terra Frankonie* vero *proprietatis* tytulo et *jure hereditario* ratione genitoris nostri Dni Herrmanni bone memorie quondam Brandenburgensis Marchionis, ipsa resignantes libere ad manus domini Bertholdi Comitis de Henneberg et sororis nostre Jutte, et ad manus filii ejusdem domini comitis qui eandem nostram sororem thori consortem ducet etc.

Was nun insbesondere Schmalkalden anbelangt, scheint dasselbe bei der Vertheilung der Wittwe des Markgrafen zugefallen zu seyn, denn in einer Urkunde, welche sie im November des Jahres 1308, also nach dem Tode des Markgrafen Herrmann ausstellte, und vermöge welcher sie die Kirche zu Steinbach von der Pfarrei Schmalkalden trennt, bemerkt sie ausdrücklich: cujus jus patronatus ex donacione illustris principis Herrmanni thori nostri consortis, nomine justi et veri dotalicii ad nos dinoscitur pertinere.*)

6.

Die seit dem Jahre 1308 nach der angegebenen Weise in mehrere Theile zerstückelte Herrschaft brachte nun, wie bereits erwähnt worden, Graf *Berthold VII.* von Henneberg-Schleusingen im Jahre 1312 bei Gelegenheit der Vermählung seines Sohnes Heinrich mit der brandenburgischen Prinzessin Jutta wieder vereint an das Haus Henneberg zurück.

7.

Von Berthold VII. giengen die erwähnten Besitzungen auf seinen Sohn, den mit der brandenburgischen Jutta vermählten *Heinrich VIII.* über. So glücklich aber Graf Berthold diese Angelegenheit geschlichtet und so sehr er dadurch das Ansehen und die Macht seines Hauses gehoben hatte, so konnte er doch nicht verhindern, dass bald hernach mit diesem Länderstriche eine abermalige Zerstücklung vorgenommen wurde und namentlich Schmalkalden neuerdings in die Hand fremder Besitzer gelangte.

8.

Bertholds Sohn Graf *Heinrich VIII.* von Henneberg starb den 10. September 1347, ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen.

---

*) *Schultes* loc. cit. Urkundenbuch Nr. IX.

Er hatte von seiner Gemahlin, der brandenburgischen Jutta, nur vier Töchter; *Elisabeth*, die Gemahlin des Grafen Eberhard von Würtemberg, *Katharina*, im Jahre 1345 vermählt an den Markgrafen Friedrich den Strengen von Meissen, *Sophia*, seit dem Jahre 1342 an den Burggrafen Albrecht zu Nürnberg verheirathet und *Anna*, welche als Nonne in das Kloster Sonnefeld trat.

Nach seinem Tode wurde nun ausgeschieden, was sein Bruder Graf Johann erben und was seiner Wittwe, der Gräfin Jutta, bleiben sollte. Graf *Johann* von Henneberg-Schleusingen bekam diejenigen Schlösser und Aemter, die schon vorher zu dieser Grafschaft gehört hatten, *Jutta* mit ihren Töchtern erhielt die von Brandenburg neuerworbenen, daher mit dem Namen der neuen Herrschaft bezeichneten Länder. In dem Theilungsbriefe*) heisst es daher: „darnach sind Wir geschieden umb alle Lehen Unsserer Herrschafft, Geistlich oder Weltlich, alsso dass Wir *Jutta* alle die Lehen leihen sollen, die unser Vater seeliger, der Marg-Graue von Brandenburg vormahls hat geliehen und alss sie Graf Hermann von Henneberg seeliger vor Ihme verliehen hatte."

Seit dem Jahre 1347 war also die Wittwe *Jutta* im alleinigen Besitze der neuen Herrschaft und namentlich von Schmalkalden und blieb es lebenslänglich.

9.

Da Jutta ihren Gemahl nur um sechs Jahre überlebte, wurde 1353 das Erbe unter ihre vier Töchter getheilt, bei welcher Auseinandersetzung die an den Burggrafen Albrecht von Nürnberg vermählte *Sophia* nebst der Vogtei Breitungen, dem halben Schlosse Scharfenberg, der halben Cent Benshausen, dann Kissingen, Held-

*) *Gruneri* opuscula Tom. II. pag. 62.

burg, Hildburghausen, Eisfeld, Ummerstadt, Königsberg, Schildeck und Neutlingen auch die Herrschaft Schmalkalden erhielt.*)

10.

Aber auch der Burggraf von Nürnberg blieb nicht länger als sieben Jahre im Besitze dieses Antheils, vielmehr wurde im Jahre 1360 eine abermalige Zerstückelung jenes an die Burggräfin Sophia gekommenen Viertheils der neuen Herrschaft vorgenommen.

Als nämlich Graf Johann von Henneberg-Schleusingen den 2. Mai 1359 das Zeitliche segnete, ward seine Gemahlin *Elisabeth*, eine Tochter des Landgrafen Friedrich zu Leuchtenberg, Vormünderin über ihre fünf noch unmündigen Kinder. Als solche trachtete sie, das Beispiel ihres Schwiegervaters, des Grafen Berthold nachahmend, die an das Burggrafenthum von Nürnberg gekommenen Theile der neuen Herrschaft wieder an das Haus Henneberg zu bringen und die Herrschaft Schmalkalden, den halben Cent Benshausen, die Vogtei über das Kloster Herrnbreitungen, das Dorf und Gericht Broderoda und das halbe Schloss Scharfenberg durch Kauf von dem Burggrafen Albrecht von Nürnberg wieder zu erwerben. Da jedoch ihre Kammerkasse nicht vermögend war, die hiezu erforderliche Summe zu bezahlen, so musste sie sich entschliessen, mit den beiden Landgrafen Heinrich und Otto von *Hessen* gemeinschaftliche Sache zu machen und so erwarben denn im Jahre 1360 beide Theile die genannten Schlösser und Aemter „vnne den Ediln Albertin burgrefe zu Nuermberg vnd Sophyen sin eliche Werthyme vnd ihr Erbin vor Virzigtusint cleyn Guldin“ und der Burggraf Friedrich zu Nürnberg und die Landgrafen Ulrich und Johann von

*) *Schultes* loc. cit. Tom. I. pag. 126.

Leuchtenberg gaben als hennebergische Vormünder im darauffolgenden Jahre ihre Einwilligung dazu.*)

Von dieser Zeit an hatten nun zwei Häuser, *Henneberg* und *Hessen*, die genannten Güter in *gemeinschaftlichem* Besitze, jedoch in der Art, dass *Hessen* an dem Schlosse und Gericht Scharfenberg und an der Cent Benshausen nur einen Theil, *Henneberg* aber drei Theile inne hatte, während von den übrigen Kaufstücken, als Schmalkalden, Herrnbreitungen und Broderoda einem jeden Theile die Hälfte zugehörte.

11.

In *Hessen* folgte auf den Landgrafen *Heinrich II.* den Eisernen, welcher gemeinschaftlich mit der Gräfin Elisabeth von Henneberg obige Besitzungen gekauft hatte, im Jahre 1376 der Landgraf *Herrmann* der Gelehrte, wie in der Regierung der übrigen Länder so auch im Besitze der halben Herrschaft Schmalkalden und blieb in demselben bis zu seinem Tode am 24. Mai 1413.

In *Henneberg* nahmen nach dem Tode der Gräfin Elisabeth im Jahre 1361 ihre beiden Söhne *Heinrich XI.* und *Berthold XII.* anfangs unter der Vormundschaft des Burggrafen Friedrich von Nürnberg und des Landgrafen Ulrich von Leuchtenberg, dann als selbstständige Herrn eine Zeit lang an der Regierung gemeinschaftlichen Antheil. Nach vierzehn Jahren jedoch trat Graf *Berthold* in den geistlichen Stand und so erhielt der ältere, mit Mechtildis, einer Markgräfin von Baden, vermählte Bruder *Heinrich* im Jahre 1375 die alleinige Regierung und blieb ruhig im Besitze derselben bis zu seinem Tode im Jahre 1405.

---

*) *Spangenberg* Henneberg. Chronika Th. II. Kap. 18. Seite 441.
Schultes loc. cit. Tom. II. pag. 78.

12.

Dieser den Landgrafen von Hessen und den Grafen von Henneberg gemeinschaftliche Besitz dauerte zweihundert drei und zwanzig Jahre; in Henneberg folgten Wilhelm II., diesem sein Sohn Wilhelm III., in Hessen Ludwig der II., u. s. w., bis endlich 1583 auch der hennebergische Antheil an das fürstliche Haus Hessen übergieng.*)

Diese geschichtlichen Angaben reichen hin zur Erklärung unserer Münzen.**)

---

*) *Schultes* loc. cit. pag. 165.

**) Nachstehende Tabelle wird den Wechsel der verschiedenen Besitzer — sie sind der Reihe nach mit römischen Ziffern bezeichnet — anschaulich machen.

Graf Poppo VII. von Henneberg † 1245.

Heinrich III. Graf von Henneberg † 1262.	I. HERRMANN I. Graf von Henneberg, ist 1262 im Besitze von Schmalkalden † 1290.	
Berthold V. Stifter der Hennebergisch-Schleusinger Linie, † 1284.	II. POPPO VIII. erbt 1290 vom Vater Schmalkal. † 1291.	III. JUTTA, verm. 1268 mit Otto d. Langen Markg. v. Brandbg. († 1298) erbt nach d. Tode ihres Brud. 1291 Schmlk.
VI. BERTHOLD VII. erwirbt 1312 von den Markgrafen von Brandenburg Schmalkald. † 1340.		IV. HERRMANN Markgrf. v. Brandenb. † 1308. V. ANNA Tochter des Kais. Alb. behält nach Herrmanns Tod Schmalk. bis 1312.
Johann † 1359 vermählt mit	VII. HEINRICH VIII. vermählt m. Jutta v. Brandenb. † 1347.	VIII. Jutta vermählt mit Heinr. d. VIII. v. Henneberg behält als Wittwe Schmalkald. † 1353.
X. a. ELISABETH v. Leuchtenberg, kauft halb Schmalkalden, † 1361.	IX. SOPHIA vermählt 1342 mit Albrecht Burggraf v. Nürnberg, erhält 1353 Schmalkalden, verkauft es 1360 halb an Elisab. des J. v. Henneb. Wittw., halb an Hess.	
XI. a. HEINRICH XI. vermählt 1372 mit Mechtildis von Baden, besitzt halb Schmalkalden gemeinschaftlich mit s. Brud. bis 1375, dann allein, † 1405.	XI. a. BERTHOLD XII. besitzt halb Schmalkalden gemeinschaftlich mit seinem Bruder und tritt 1375 in den geistlichen Stand.	X. b. HEINR. II. Landgraf von Hess. kauft 1360 halb Schmalkald. † 1376.
XII. a. WILHELM II. † 1426.		XI. b. HERRMANN † 1413.
XIII. a. WILHELM III. † 1444.		XII. b. LUDWIG II. † 1458.

A.

Hennebergische Münzen.

Die erste Münze mit der Umschrift SMALKAL und dem burggräflich würzburgischen Wappenschilde auf der einen und der Umschrift HENBERG und dem hennebergischen Wappenschilde auf der andern Seite ist schon vor 80 Jahren bekannt gemacht, aber unrichtig beschrieben und erklärt worden.

*Meusel**) führt nämlich eine Münze aus dem Numophylacio Rinckiano (Lips. 1766. 8.) an mit folgendem Gepräge:

BHAVRIN Ein halber Adler im Schild.
HENBERG Die Henne.

Meusel nennt die Münze einen Solidus und spricht, ohne sich auf eine Erklärung der Umschrift einzulassen, die Vermuthung aus, derselbe sei von dem Grafen *Heinrich III.* von Henneberg, der im Jahre 1259 gemeinschaftlich mit seinem Bruder Herrmann in Betreff der Münze zu Schweinfurt einen Vertrag mit dem Bischofe Iring von Würzburg abschloss, zu *Schweinfurt* geschlagen worden.

Wir werden uns jedoch kaum irren, wenn wir in diesem Solidus unsern Schmalkaldischen Pfennig wieder erkennen. Auf den Ausdruck Solidus ist kein Gewicht zu legen, vielmehr können wir um so sicherer einen Pfennig darunter verstehen, als der Solidus selbst nicht eine Münze, sondern blos eine Rechnungszahl gewesen.**) Mit gleichem Rechte können wir ferner annehmen, dass die Um-

---

*) *Meusel* Beiträge zum Henneberg. Bergwerks- und Münzwesen.
**) *Beischlag*, Münzgeschichte Augsburgs pag. 3.

schrift des Averses, da sie keinen Sinn gibt, ungenau angegeben sey. Vergleichen wir aber die Form der Buchstaben auf unseren Pfennigen mit der Umschrift dieses angeblichen Solidus, so ergibt sich, dass, wenn das aus dem Numophylacio Rinkiano beschriebene Exemplar nicht gut erhalten war, die Buchstaben S und B, M und H, L und V, K und R leicht verwechselt und BHAVR statt SMALK gelesen werden konnte.

Eine zu Schweinfurt von Graf Heinrich III. geprägte Münze können wir sonach nicht gelten lassen, vielmehr gehört auch diese nach Schmalkalden, und es entsteht nun, da der Name des Münzfürsten fehlt, die Frage, welchem unter den verschiedenen Grafen von Hennеberg, die Schmalkalden im Besitze hatten, dieser Pfennig zugetheilt werden müsse?

Einigen Aufschluss gibt uns der folgende unter Nr. 2 beschriebene Pfennig, der, im übrigen mit dem vorhergehenden genau übereinstimmend, statt des hennebergischen Wappens den Buchstaben H zum Gepräge hat, so dass nicht wohl anders gelesen werden kann als MONET H. COMITIS.

Wer mag nun dieser Graf H seyn? An Graf *Heinrich III.* († 1262) kann schon desswegen nicht gedacht werden, weil er niemals im Besitze von Schmalkalden gewesen; aber auch sein Bruder *Herrmann I.* kann hier, wenn wir auch annehmen wollten, dass er neben Schweinfurt, wo er das Münzrecht ausübte*) noch Schmal-

*) Da Heinrich III. und Herrmann I. dem Bischofe Iring von Würzburg im Jahre 1259 den Mitgenuss ihres Münzrechtes zu Schweinfurt einräumten, so mussten sie, wenn sie es auch nicht ausübten, doch das Recht haben, dort zu münzen.

kalden als zweite Münzstätte benützt habe, nicht gemeint seyn, weil, wie schon der blosse Anblick der Münze lehrt, diesen Pfennigen ein so hohes Alterthum nicht zugeschrieben werden kann. Die Prägeart und die Gestalt der Buchstaben auf den Münzen des dreizehnten Jahrhunderts ist eine ganz andere.

Man könnte nun zwar an den Markgrafen *Herrmann von Brandenburg* denken, welcher vom Jahre 1298 bis 1308 im Besitze von Schmalkalden gewesen und von dem wir wissen, dass er sich in verschiedenen Urkunden einen Grafen von Henneberg genannt und neben dem brandenburgischen Adler sogar das hennebergische Wappen im Siegel geführt habe; allein einer solchen Annahme widerspricht das auf beiden Pfennigen befindliche aus einem geschachten Felde und einem zweiköpfigen halben Adler bestehende Wappen. Es ist diess der burggräflich würzburgische Wappenschild. Das Würzburgische Burggrafenamt war aber mit der Coburg-Schmalkaldischen Herrschaft, die Markgraf Herrmann ererbt, nicht verbunden, vielmehr wissen wir mit Bestimmtheit, dass es damals, als Herrmann in Franken Besitzungen hatte, Graf Heinrich IV. von Henneberg Hartenberger Linie innehatte und im Jahre 1306 an seine beiden Vettern Berthold VII. und Heinrich V. Schleusinger und Aschacher Linie verkaufte.

Sonach bleiben nur noch die beiden *Heinrich VIII.* und *Heinrich XI.* übrig, und es ist zu lesen MONETA H. enrici COMITIS und es kann nur noch darüber ein Zweifel entstehen, ob unsere Münzen von dem mit der brandenburgischen Jutta vermählten *Heinrich VIII.* oder von seinem Neffen *Heinrich XI.* geschlagen seyen. Ich glaube letzteres und zwar aus nachstehenden Gründen.

Allerdings hatten die Grafen von Henneberg schon frühzeitig das Bergwerks- Zoll- und Münzrecht. Bereits Graf Poppo VII.

hatte von Kaiser Friedrich II. sub dato apud Herbipolin Ann. 1226 iiij Idus Mail indict. III. die Bergwerke auf Silber und andere Metalle und bald darnach mense Junii indict. XIV. die Bergwerke auf Gold als ein Reichslehen in seinen Landen erhalten;*) auch scheinen die Grafen das mit dem Bergwerkswesen zusammenhängende Münzrecht um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wirklich ausgeübt zu haben, denn im Jahre 1259 errichteten, wie bereits erwähnt worden, die Grafen Heinrich III. und Herrmann I. mit dem Bischofe Iring von Würzburg einen Vertrag, worin sie demselben den Mitgenuss ihres Münzrechts zu Schweinfurt einräumten;**) allein diese Rechte mögen nach und nach ausser Gebrauch gekommen seyn, denn als Heinrich XI., nachdem sein Bruder Berthold XII. in den geistlichen Stand getreten war, zur alleinigen Regierung kam, war eines seiner ersten Geschäfte, dass er das Zollregal, welches dem Hause Henneberg unter Kaiser Karl IV. und seinem Thronfolger Wenzel entzogen worden war, wieder zu erwerben suchte und den Kaiser Wenzel bewog, ihm dasselbe im Jahre 1378 von neuem zu bewilligen.***) Es lässt sich daher mit Grund annehmen, dass dieser Heinrich auch das Recht zu münzen, das schon lange bei seinem Hause war, wieder in Uebung gesetzt habe.

Ein zweiter Grund, warum wir diese Münzen lieber dem Grafen Heinrich XI. als seinem Oheime Heinrich VIII. zuschreiben, liegt in dem burggräflich würzburgischen Wappenschilde. Es hat damit dieselbe Bewandtniss wie mit dem Münzrechte. Die Grafen von Henneberg bedienten sich zwar dieses Wappens gleichfalls schon im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte, aber allmählig hat

*) *Schöttg.* et *Kreysig* Diplomatar. Tom. II. pag. 588.

**) *Meusel* Beiträge zum Hennebergischen Bergwerks- und Münzwesen.

***) *Schultes* loc. cit. Tom. II. pag. 83.

ten sie es ausser Gebrauch kommen lassen. Erst der genannte Heinrich XI. hat es wieder eingeführt und, um entweder die seinem Hause zustehende Gerechtsame mehr auszuzeichnen oder dem einfachen hennebergischen Wappen durch eine Vermehrung einiges Ansehen zu geben, neben die Henne wieder den burggräflichen Adler in das Siegel gesetzt.

Ferner wissen wir von diesem Heinrich mit Bestimmtheit, dass er nicht nur überhaupt das Münzrecht wieder ausübte, sondern auch namentlich in Schmalkalden prägen liess, denn in einer Urkunde vom 19. Februar 1393, vermöge welcher er seinen Antheil am Amte Schmalkalden und an den Vogteien Benshausen und Broderoda an Hannsen und Weczeln zu Stein für 3500 Gulden verpfändete, heisst es unter andern*) „und were *vnser Münzmeister* ist zu *Smalkalden*, der soll In geben jerlichen virczigk Gulden vf Sant Michels Tag vnd virczik Gulden vf sant Walpurgen Tag."

Endlich lösen allen Zweifel die von Nr. 8 bis 18 beschriebenen Groschen und Pfennige, welche mit den bisher besprochenen aufs genaueste übereinstimmen, die aber, wie später gezeigt werden wird, auf keinen Fall vor dem Jahre 1360 geprägt seyn können.

Dem nämlichen Heinrich ist auch der unter Nr. 3 beschriebene Groschen zuzuschreiben, dessen mangelhafte Umschrift nicht anders ergänzt werden kann als HenriCI DE HENbeRG.

*Appel***) theilt zwar einen ähnlichen Groschen dem mit der brandenburgischen Jutta vermählten Heinrich VIII. zu, allein wenn

---

*) *Schultes* loc. cit. Urkundenbuch Nr. CXLVIII.

**) *Appel* Repertorium Band III. Abtheil. A. pag. 353. Nr. 1251.

obige Gründe noch einige Zweifel übrig liessen, so würden sie vollends gehoben durch die folgende Münze.

Von der Umschrift der unter Nr. 4 beschriebenen Münze ist zwar nur noch die Vorderseite leserlich, nämlich MONETA COMITIS; die Schrift auf der Rückseite ist ganz verwischt; aber dieser Groschen ist offenbar ein hennebergischer, er unterscheidet sich von dem vorhergehenden nur dadurch, dass auf der Vorderseite statt des burggräflich würzburgischen der badische Wappenschild angebracht ist, im übrigen stimmt er mit demselben bis auf die kleinsten Nebendinge, Röschen und Punkte nicht ausgenommen, genau überein. Das badische Wappen auf einem hennebergischen Groschen, wem sollte es zugeschrieben werden, wenn nicht der Gemahlin unseres Heinrichs XI., *Mechtildis*, einer Tochter des Markgrafen Rudolf von Baden?

Sind nun die von Nr. 1 bis 3 beschriebenen Münzen von Heinrich XI. von Henneberg-Schleusingen, so sind sie zwischen den Jahren 1375 und 1405 geschlagen. Nicht später, weil Heinrich in diesem Jahre starb, nicht früher, weil Graf Berthold seinem älteren Bruder Heinrich die alleinige Regierung erst im Jahre 1375 abtrat.

Ob übrigens der Groschen Heinrichs XI. (Nr. 3) aus der nämlichen Münzstätte hervorgegangen sey wie die Pfennige, (Nr. 1 u. 2) nämlich aus der Münzstätte zu Schmalkalden, desgleichen wann und wo der mit dem badischen Querbalken bezeichnete Groschen (Nr. 4) geprägt wurde; ob noch bei Lebzeiten Heinrichs XI. oder erst nach seinem Tode und ob in Schmalkalden oder in einem anderen Orte, lässt sich mit völliger Bestimmtheit nicht angeben; einige Wahrscheinlichkeit spricht jedoch dafür, beide Groschen für *Schleusinger* Münzen zu halten.

Es ist nämlich kein Grund vorhanden, warum *Heinrich* eine Münze, statt mit dem burggräflich würzburgischen, vielmehr mit dem Wappen seiner Gemahlin hätte sollen schlagen lassen, dagegen aber überlebte *Mechtildis* ihren Gemahl noch um 16 Jahre. Heinrich hatte ihr die zwei Aemter Schleusingen und Suhla zum Witthum und das Schloss und Amt Maienburg zur Morgengabe ausgesetzt, da aber ihr Sohn Wilhelm II. als Nachfolger in der Regierung sich über den allzu starken Witthum beschwerte, begnügte sie sich mit den erstgedachten zwei Aemtern und leistete auf Maienburg Verzicht. In der Urkunde nun, welche im Jahre 1406 zwischen ihr und dem Grafen Wilhelm über den ihres Witthums wegen gemachten Vertrag ausgestellt wurde, heisst es;*) „die Gräfin *Mechtild* soll bei ihrem Widemen bleiben, das ist *Slusungen*, Burk vnd stadt — mit allen Würden, als sie bei der Herrschaft von Hennebergk herkommen sind, vnd darzu mit allen Gerichten, Nutzen, Zinnsen, Gülden, Renten u. s. w., mit Zoll vnd Strass vnd aller Bergwergk, die da jetzo findlich sind oder hernach funden wird, von welcherlei was das wehre, *Müntze*, Kirchhof, mit aller Lehen sie sein Geistlich oder Weldlich u. s. f.“

Die Wittwe *Mechtildis* hatte also das Recht in *Schleusingen* zu münzen, und da sie erst 1421 starb, mochte sie wohl in den sechzehn Jahren, die sie ihren Gemahl überlebte, einmal von diesem Rechte Gebrauch machen.

Wir haben demnach allen Grund den Groschen Nr. 4 mit dem hennebergischen und badischen Wappen für eine von der Wittwe *Mechtildis* zwischen den Jahren 1406 und 1421 zu *Schleusingen* geprägte Münze zu halten, ist aber diese Annahme richtig, so dürfte

*) *Schultes* Urkundenbuch pag. 203. Nr. CLXIV.

auch der vorhergehende Groschen ihres Gemahls, auf welchem die Münzstätte nicht angegeben ist; da beide, wie bemerkt, aufs genaueste übereinstimmen, aus der Schleusinger-Münze hervorgegangen seyn.

Für einen von der genannten Mechtildis zu Schleusingen geprägten Pfennig ist auch die folgende Münze Nr. 5 mit dem Buchstaben S und dem badischen Wappenschilde anzusehen, in welchem Falle der Buchstabe S die Münzstadt Schleusingen bezeichnen würde. An Schmalkalden kann darum nicht wohl gedacht werden, weil Mechtildis daselbst keine Rechte hatte.

Die zwei folgenden Hohlmünzen Nr. 6 und 7 sind zwar nicht mehr unbekannt, sie werden aber hier erwähnt, theils um die Reihenfolge der Schmalkaldischen Münzen zu vervollständigen, theils um ihre Erklärung genauer festzustellen.

Schlegel,*) der beide Stücke beschrieb und in Abbildung mittheilte, hat von der Umschrift und dem Gepräge verschiedene Erklärungen vorgebracht, die aber alle darin übereinstimmen, dass diese Hohlmünzen einem Landgrafen von *Thüringen* zugehören. Die Meinung zwar, als müsste die Umschrift SMALD auf der Münze Nr. 6 gelesen werden Sigismundus MArchio Landgravius Duringiae, verwirft er, und gewiss mit Recht, wenn auch der von ihm gegen diese Erklärung vorgebrachte Grund, nämlich dass die Buchstaben der Umschrift durch keine Punkte oder andere Zeichen getrennt seyen, nicht von Belang ist;**) er selbst jedoch ist, während er

*) *Schlegel* de numis antiquis Gothanis cygneis etc. Tab. IV. Nr. 6 et 7.

**) Auf dem von uns unter Nr. 1 beschriebenen Pfennige sind die einzelnen Buchstaben der Umschrift SMALHAL wirklich durch Punkte getrennt, sie bilden aber dennoch nur ein einziges Wort.

sich über Umschrift und Bild ausführlich aussprach, in seiner Erklärung schwankend geworden, indem er einmal behauptet,*) beide Hohlmünzen, sowohl die mit der Umschrift SMALD, als die andere mit WILHE, seyen von Wilhelm III. Markgrafen zu Meissen und Landgrafen von Thüringen in *Schmalkalden* geprägt, dann aber wieder annimmt, die mit dem Namen Wilhelm bezeichnete Münze sey in *Weimar* geschlagen worden.**)

Dürfen wir keinen Augenblick zweifeln, dass der Hohlpfennig mit der Umschrift SMALD zu Schmalkalden geprägt wurde und ist ebenso unzweifelhaft, dass das andere Stück mit der Umschrift WILHE, das, wie schon *Schlegel* richtig bemerkte, mit dem erstgenannten ganz genau übereinstimmt, aus der nämlichen Münzstätte hervorgegangen sey, so kann nach dem, was oben aus der Geschichte von Schmalkalden erwähnt worden, nicht von einem Landgrafen von Thüringen und Markgrafen zu Meissen die Rede seyn, als welche wenigstens seit der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an dem Amte Schmalkalden keinen Antheil mehr hatten.

Dass diese beiden Hohlmünzen in die erste Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts gehören, lehrt die Art und Weise des Gepräges und die Aehnlichkeit mit andern in diesem Zeitraume zu Gotha, Eisenach und Landsberg geschlagenen Hohlmünzen. Damals waren die Landgrafen von Hessen und die Grafen von Henneberg im Besitze von Schmalkalden. Da nun um diese Zeit ein Landgraf von Hessen des Namens Wilhelm nicht vorkömmt, so müssen wir diese Münzen einem Grafen *Wilhelm von Henneberg* zuschreiben und zwar am füglichsten *Wilhelm III.*, der vom Jahre 1427 bis 1444 regierte.***)

---

*) *Schlegel* loc. cit. pag. 110.

**) *Schlegel* loc. cit. pag. 105.

***) Dass die Hohlmünze mit der Umschrift SMALD hennebergisch sey, hat bereits *Göz* erkannt. Groschenkabinet pag. 1145.

B.

Hessische Münzen.

Nach dem, was bisher von den henneberg-schmalkaldischen Münzen vorgebracht worden, ergibt sich die Erklärung der nachfolgenden Pfennige und Groschen von selbst.

Die Pfennige Nr. 8 und 9 mit der Umschrift SMALKALD u. LANTGR. und einem aufgerichteten Löwen müssen von einem *Landgrafen von Hessen* in Schmalkalden geprägt seyn. Der Name des Landgrafen ist nicht angegeben, da jedoch Schmalkalden erst im Jahre 1360 zum Theile an die Landgrafen kam, so kann das *Alter* dieser Pfennige auf keinen Fall über diese Zeit hinausreichen. Durch die nachfolgenden Münzen wird jedoch auch der *Name* des Landgrafen näher bezeichnet.

Auf den Pfennigen nämlich Nr. 10, 11, 12 und 13 ist, wie auf dem unter Nr. 2 der Name des Grafen von Henneberg, so hier der Name des Landgrafen von Hessen durch den Buchstaben H angedeutet. Es kann darunter kein anderer verstanden werden als entweder *Heinrich II.*, der im Jahre 1360 die Hälfte von Schmalkalden durch Kauf an sich brachte, oder sein Nachfolger *Herrmann*, der nach seines Vaters Tod 1376 Schmalkalden in Besitz nahm und 1413 das Zeitliche segnete.

Die Uebereinstimmung dieser Pfennige mit denen des Grafen Heinrich XI. von Henneberg, die, wie bemerkt worden, nicht vor dem Jahre 1375 geschlagen seyn können, zeigt, dass wir eher an den Landgrafen *Herrmann* von Hessen als an seinen Vater *Heinrich* zu denken haben.

Schmalkaldische Münzen.

HENNEBERG.

HESSEN.

Streber del:

Dr. Streber Abhandlungen d. I. Cl. d. Ak. d. Wiss. IV. Bd. Abth. I.

Ueber den

Versbau in der alliterirenden Poesie

besonders der Altsachsen.

Gelesen von

J. A. Schmeller.

In der Klassensitzung vom 4. Mai 1839. *)

---

*) Da in des Verfassers Ausgabe des altsächsischen Gedichtes Hêliand [1840. 2. Th. S. XII] auf diese kurze Erörterung Bezug genommen ist, so hat es passend geschienen, dieselbe nachträglich hier mitzutheilen.

Ueber den

Versbau in der alliterirenden Poesie

besonders der Altsachsen.

Nicht Ruhe sondern Arbeit, nicht leidendes Verhalten, sondern Selbstthätigkeit ist die Quelle aller reinern Genüsse und Freuden des menschlichen Geistes.

Ohne das Herausfinden und Erkennen des Uebereinstimmenden im Verschiedenartigen gäbe es kein Schönes weder für das Auge in Grössen und Farben, noch für das Ohr, das auf unbegreifliche, noch geistigere Weise Verhältnisse in der Zahl der Schwingungen des einfachsten Tones fühlt.

So wird die Sprache, dieser Inbegriff hörbarer Erinnerungsmittel zur reichen Werkstätte kleiner innerer Freuden, indem sie bald durch verschiedene Zeichen einerlei Dinge, bald vielerlei Dinge durch einerlei Zeichen fasst, und so dem vergleichenden Verstande ein stätiges Spiel mit ergötzlichen Aufgaben eröffnet. Das, was man witzig, geistvoll, genial nennt, ist nur ein höherer Grad dessen, was schon mit der Sprache überhaupt auch der gemeinsten Zunge

gegeben ist. Und wie in unsern Tagen die Hausmannssprache des *wilden* Americaners, die er im Versammlungshause des hochcivilisirten zu Washington führt, diesem, der seinigen gegenüber, in welcher alle Bilder längst zu abgezogenen Begriffen verbleicht sind, hochpoetisch klingt, so erscheint jedem Volke einer spätern Zeit seine Sprache einer frühern als eine naive, kindliche, und würde ihm die der entferntesten, wenn er sie erreichen könnte, als eine poetische erscheinen. In diesem Sinne hat es überall früher Poesie als das gegeben, was wir, abgesehen von ausserer Form, Prosa nennen. Und alle spätere Poesie ist mehr oder minder ein Ringen nach der Rückkehr in den Paradiesgarten der noch jugendlichen, ganz anschaulichen Sprache.

Aber nicht nur durch ihre Worte, insoferne sie Zeichen von Bildern und Begriffen sind, gewährt die Sprache solch geistiges Spiel; sie bietet es auch durch die Wörter in ihrer blossen äussern Erscheinung. Es geschieht diess durch die Verhältnisse, die sie in denselben auffassen lässt, wie da sind Gleichheit oder Verschiedenheit, Höhe und Tiefe, Stärke und Schwäche, Länge und Kürze, und endlich blosse Zahl ihrer Bestandtheile, der Sylben und Laute. Auch diese äussere Form der Poesie, das Binden und Verschönern der Rede durch Modulation und Rhythmus, reicht überall in die Jugend der Sprachen hinauf.

Wir kennen noch bei weitem nicht alle Variationen, die der menschliche Geist bei den verschiedenen Völkern der Erde, wilden wie gebildeten, in dieses Spiel gebracht hat. Manche mag es geben, von der wir uns im Voraus gar keinen Begriff zu machen vermögen. So haben wir heutigen an den Reim zu Ende der Wörter, an das gleiche Ausklingen gewöhnten Deutschen selbst fast keine Vorstellung mehr von dem Vergnügen, das das Ohr unsrer Voreltern noch vor dreissig Generationen aus der regelmässigen Wiederkehr

desselben Anfangslautes oder aus dem gleichen Anklingen, der Alliteration zu schöpfen fähig, gewöhnt und begierig waren.

Nur in gewissen stehenden Phrasen bewahren wir noch einige Erinnerung daran, die aber so dunkel ist, dass uns ächte Alliterationen wie z. B. *frank und frey, frey u. froh, ganz und gar, müd u. matt, Stock u. Stein, Leib und Leben, Lieb und Leid, Mann und Maus, Kind und Kegel, Haus und Hof* keinen andern Eindruck machen als andere ähnliche Redensarten, die eben keine gleichen Anklänge bieten, wie z. B. *angst und bang, Hab und Gut, Gut und Blut, hoch und theuer, über Hals und Kopf.*

Für unsere Voreltern aber und ihre Stammverwandten sowol des Festlandes als die in England und in den nordischen Reichen bildete diese Alliteration die Grundpfeiler, auf welche die ganze äussere Form ihrer Poesie gebaut war. Man dürfte sie als eine Eigenthümlichkeit des germanischen Wesens ansehen, wenn sie sich nicht, ihrer Natur nach, auch in andern Sprachgeschlechtern*) finden könnte und wirklich fände. Nirgends ist sie indessen so tief in das, was man in früherer Zeit Literatur nennen konnte, eingedrungen.

Zwar im Süden des deutschen Festlandes hat das Beispiel eines andern, bei den Nachbarn beliebt gewordenen Ohrenspieles, des *Endreims*, zuerst dahin gewirkt, die alte ureigene Redewürze

*) Nicht blos im Altindischen [Asiatic transactions IX, asiatic researches X 402,] und im Keltischen [Edw. Lhuyd Archaeologia Britannica fol. 304, Conybeare illustrations XXXII. LVII), als Sprachen, welche zum indogermanischen Stamme zählen, sondern auch im Finnischen [Martinii Hodegus finnicus] u. selbst im Chinesischen [Remusat gramm. Chinoise p. 171].

der Alliteration allmählich fahren zu lassen, so dass nur ein paar kleinere Bruchstücke uns geblieben sind, Zeugniss abzulegen, dass sie früher überhaupt hier heimisch gewesen sei [Hildebrandslied, Wessobrunner Gebet, Muspilli]. Dagegen erscheint sie in dem bedeutenden niederdeutschen Denkmal, dem Hêliand, das wol zu Anfang desselben Jahrhunderts entstanden ist, welchem auch der oberdeutsche durch und durch gereimte Krist des Otfrid angehört, noch in ihrer ganzen Lebhaftigkeit; nur dass in dieser an das homiletische streifenden Dichtung nicht so wie in den spätern der Nordländer, welche gerne in künstlichen lyrischen Sprüngen dahineilen, die innere Deutlichkeit und Natürlichkeit der äussern Kunstform geopfert ist.

Da der Text dieses Werkes in den beiden auf uns gekommenen Handschriften, der Cottonischen und der Bambergischen, weder durch Abtheilung in Verszeilen [die in der Regel auch andern sowol angelsächsischen als isländischen, selbst viel jüngern, Metrisches enthaltenden Handschriften abgeht], noch durch regelmässige Interpunction seinen künstlichen durch die Alliteration gegliederten Bau zur Schau stellt, so ist est ihm wol schon begegnet, für baare nackte Prosa genommen zu werden.

So tritt denn für uns, denen durch keine aus der alten Zeit selbst mit herabgekommene sichtbare Aeusserlichkeit ein bestimmter Anhalt gegeben ist, die Nothwendigkeit des Versuches ein, die Norm, nach welcher die alterthümliche Rede gebunden seyn mag, wie sie weiland für die Dichter und Hörer und wol auch noch für die Abschreiber lediglich in dem Ohre gelegen, ebenfalls zunächst durch das Ohr zu erfassen.

Werfen wir einen Blick auf den Grund und Ursprung dessen was wir Vers nennen überhaupt, so kommen wir ohne Zweifel auf die Bedingung einer mehr oder minder *gesang-ähnlichen Recitation*

oder förmlichen Gesanges, auf Modulationen und Weisen, die einem bestimmten Rhythmus (Tacte) folgen, und wobei einem einmal gewählten Muster immer mehrere andere nachgebildet werden, zurück. In allen Sprachen sind *Verse für das Auge* erst lange nach denen für *das Ohr, schreibende* Poeten lange nach den *singenden* zum Vorschein gekommen; und diess so gewiss, dass selbst jetzt noch die blos schreibenden nur gesungen haben wollen, weit seltener von Feder und Dinte als von Lyra und Harfe sprechen.

Jedenfalls hat alles, was sie geben, die Bestimmung, wenigstens von Andern, die etwa Lust und Geschick haben sollten, gesungen werden zu können.

Wie alt auch in mancher Literatur diese Fiction des poetischen Singens sei, sicher ist sie überall von der Wirklichkeit ausgegangen.

Wol die, alle für eine und dieselbe Weise gebildeten, Lieder von Ilion und Odysseus nicht minder, als die nicht formreichern von Sigfrid und Chriemhild sind früher und länger *gehört*,*) als in einer Iliade und Odyssee und einem Gesammtgedichte, dem man sogar noch den Namen „der Nibelunge liet“ [Lieder?] giebt, *gelesen* worden. Nichts anderes möchte denn wol auch von den einzelnen Erzählungen anzunehmen seyn, die in das fromme Gedicht von den Thaten und Worten des Heilands vereinigt sind, sie mögen nun von

*) In Bosnien, Herzogewina, Montenegro, wo noch Heldenlieder im Schwunge sind, trifft man kaum jemand, der nicht einige wüsste. Es gibt Leute, die über 50 kennen und die auch neue zusammensetzen. Sie sind meist blinde Bettler, Reisende und Räuber. Dazu trifft man ein Gusle in jedem Haus, besonders in der Wohnung des Hirten. Selten gehen diese Heldenlieder über die Schlacht am Amselfeld hinauf. Wuk Stefanovitj in der österr. Zeitschrift 1837 Nr. 15.

einem Verfasser herrühren oder von mehreren (wie wir zu glauben geneigt sind, Clerikern der Schulen, die S. Liudger noch zu Carls d. Gr. Lebzeit zu Werden und zu Mimingardeford d. h. Münster gehalten).

Welche Inflexionen oder Modulationen der Stimme und etwa welche Begleitung durch Saiten- oder anderes Spiel dabei angewendet worden, darüber ist nur unvollkommene Kunde zu uns gekommen.*) Möge es musikverständigen Forschern bereits gelungen

---

*) Wo in Schriften des Mittelalters von Rotte, Cyther, Harfe u. drgl. die Rede ist, sind diese Instrumente wol immer nur Begleiter der Stimme.

Ante quos etiam cantu majorum facta modulationibus citharisque canebant. Jornand. de reb. get. cap. 5.

König Theodorich, der Ostgothe, sendet dem Frankenkönig Chlodwig „citharoedum arte sua doctum, qui ore manibusque consona voce cantando gloriam Vestrae potestatis oblectet [schreibt Cassiodor Var. II epistola 42 im Namen seines Gebieters], quem ideo credimus gratum quia ad Vos eum judicastis magnopere dirigendum.

Barbaros leudos harpa relidebat. Venantius Fortunatus.

In der räthselhaften v. Flacius Illyric. im Catalogus testium veritatis aufgeführten Praefatio zu einem angeblichen sächsischen dem Heliand analogen Gedichte, heisst es, der Dichter sey durch göttliche Eingebung dahin bestimmt worden, ut sacrae legis praecepta ad cantilenam propriae linguae congrua modulatione coaptaret.

Coecus vocabulo Bernlef, qui antiquorum actus ac regum certamina bene noverat psallendo promere, in Fresia a. S. Ludigero visu donatus psalmos edoctus. Altfredi vita S. Liudgeri p. 91.

Se mäg eal fela
singan and secgan tham bid snyttru cräft
bifolen on ferde. Sum mäg fingrum wel
hlude fore häledhum hearpan stirgan
gleo-beám gretan. Thorpe Cod. Exoniens. pag. 42.

Vergl. F. Wolf über die Lais etc.

seyn, aus den Neumen und Accenten, die aus der Zeit vor der Notenschrift mittels der Linienscala, in mancher alten Handschrift erhalten sind, völlig klug zu werden.

Dasselbe ist von den rhythmischen oder der nicht selten auf gleichzeitige Bewegungen der Arme und Beine berechneten Tact-Eintheilung früherer Zeit zu sagen.

Canto fermo oder Choral, der in der Regel allen Sylben gleiche Dauer und Stärke gibt, war zu solchen rythmischen Bewegungen wenigstens nicht in allen Fällen passend. Der blos nach langen und halblangen Sylben messende, und wie es scheint auf Stärke oder Schwäche d. h. auf den Accent und das darauf gegründete Tactmässige wenige Rücksicht nehmende Mensuralgesang der Griechen und Römer scheint in seiner Strenge nicht einmal auf das lateinische und griechische Mittelalter,*) viel weniger auf das germanische fortgepflanzt zu seyn.

---

*) Wohl gethan hätte Beda [Θ 735], der in seinem Werke de arte metrica unter dem Capitel de rhythmo (Ed. Cassandri p. 175 cf. 300) sagt: Videtur autem rhythmus metris esse consimilis, quae est *verborum modulata compositio*, non metrica ratione, sed *numero syllabarum ad judicium aurium examinata*, ut sunt *carmina vulgarium poetarum*, wenn er auf diese Carmina noch etwas näher eingegangen wäre.

Er setzt bei: Metrum est ratio cum modulatione, rhythmus modulatio sine ratione. Plerumque tamen *casu quodam* invenies etiam rationem in rhythmo non artificis moderatione servata sed sono et ipsa modulatione ducente, quem vulgares poetae necesse est rustice, docti faciant docte: quomodo instar iambici metri pulcherrime factus est hymnus ille praeclarus:

Rex aeterne Domine, rerum creator omnium,
qui eras ante secula semper cum patre filius

In diesem gewann das logische auf die Bedeutung fussende Princip der Sylben*wucht* oder Sylben*stärke* über das sinnlichere der Sylben*länge*, das sich nur wenig mehr geltend zu machen vermochte, und sogar über die Sylben*zahl* die Oberhand. An die starken Sylben ausschliesslich fügte sich die Alliteration, und durch diese, wenn auch nicht etwa überdiess *durch einen begleitenden Griff in die Harfe gehoben*, markirten sich, für das Ohr und den Verstand zugleich, eben so viele Niederschläge eines über schwächere Sylben rücksichtlos fortschreitenden Tactganges, wie ihn noch heutzutage die kunstlose, also ohne Zweifel in diesem Stücke mit der ältesten übereinstimmende Poesie des Volkes zu suchen pflegt.

Wir durften es uns also zur Aufgabe machen und zwar zu einer Aufgabe, deren Lösung nicht blos zu gehöriger Würdigung des poetischen Kunstgefühles unsrer Voreltern, sondern auch zur Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Aechtheit der geretteten Texte nothwendig schien, aus dem besagten Dichtwerke die Norm herauszufinden, welche seinem Verfasser oder seinen Verfassern vorgeschwebt haben muss bei ihrer Absicht, es in so viele zum Absingen oder Recitiren nach einer allgemeiner bekannten Weise

---

et alii Ambrosiani non pauci. Item ad formam metri trochaici canunt hymnum de die judicii per alphabetum:

Apparebit repentina dies magna Domini
fur obscure velut nocte improviso occupans.
Brevis totus cum parebit prisci luxus seculi,
totum simulcum clarebit praeterisse seculum,
Clangor tubae per quaternas terrae plagas concinens
Vivos una mortuosque Christo ciet obviam.
De coelesti judex arce majestate fulgidus
Claris angelorum choris comitatus aderit . . .

Hier ist wol die spätere Accent-Metrik schon völlig durchgebrochen.

geeignete, sich schon für das blosse Ohr von einander ablösende Gliederungen zu bringen.*)

Was nun die Alliteration, d. h. die sich in gewisser Nähe einander wiederholenden gleichen Anfangsbuchstaben selbst betrifft, so wird sich, wenn auch nicht jedes moderne Ohr, doch jedes, auf diesen Redeschmuck einmal aufmerksam gewordene Auge auf jeder Seite alsbald von ihrem Daseyn überzeugen.

Die je drei oder doch wenigstens zwei zu einander gehörigen Anklänge oder Alliteranten zu finden, wird in der Regel eben so geringe Schwierigkeit haben. Da aber zwischen dem letzten alliterirten Wort einer gegebenen Gliederung und dem ersten der folgenden, besonders bei der oft an die Prosa streifenden Diction dieses Werkes, in der Regel allerlei andere und zum Theil gewichtige Wörter vorkommen,**) so ist die grosse Frage, *mit welchem*

---

*) Wir haben über dieser Untersuchung die ganze künstliche Theorie, die namentlich Rask über die isländische Metrik aufgestellt hat, und die zum Theil schon im Skalldaskaprmal vorgetragen ist, in ihrem vollen Werthe nebenbei stehen lassen. Sie ist mit Ausnahme dessen, was sich auf die Fornyrdalag, in welcher noch die Völuspà gedichtet ist, bezieht, auf lauter jüngere, künstliche Producte und auf schriftliche Darstellung gebaut.

Auch nehmen wir billig Umgang von den Versuchen, die gemacht worden sind, den guten Altsachsen Hexameter und andere Metra der klassischen Sprachen oder auch accentische Jamben, Trochäen oder Dactylen der neuern auf die Zunge zu legen.

**) In feierlicher, prägnanter gehaltenen angelsächsischen Dichtungen, die man vielleicht derselben Zeit zuschreiben darf, so wie in noch spätern isländischen, wo namentlich die verschiedenen kleinen Hülfswörtchen möglichst vermieden sind, ist diess weniger der Fall.

dieser Wörter schliesst [wenn wir diese Gliederungen Verse nennen oder gar sie als solche schriftlich darstellen wollen] *der eine Vers und mit welchem fängt der nächste an?* Das heisst, es handelt sich um eine andere noch wesentlichere Bedingung des Verses, nämlich sein Maass, oder die Zahl der Tactglieder, aus denen er sich modulirt. Zwar auch dieses wird sich auf jeder Seite bald klar genug herausstellen als das viergliedrige Schema, als der accentische Tetrameter, in welchem auch andere Dichtungen des germanischen Alterthums, sie mögen nun den Schmuck des Anklangs (der Alliteration) oder den des Ausklangs (des Reimes) an sich tragen, [Völu-spá, Beowulf, Caedmon, theilweise Otfrids Krist] sich bewegen.

So bieten sich gleich auf der ersten Seite, musterhafter als freilich gerade die allerersten sind, Verse wie:

helpa fan himila. hêlagna gêst
fasto bifolhan endi ferahtan hugi
adal ordfrumo alomahtig
settian endi singan endi seggian ford.

wo sich Anfang und Ende jedes Verses und also jeder Vers als Ganzes sowohl durch das Maass als durch den Schmuck [die vier betonten Sylben und den dreifachen gleichen Anklang] für das Ohr wie für das Auge heraushebt.

Auch lässt sich jeder in zwei Hälften auffassen, die in der Zahl der Betonungen einander gleich, in jener der gleichen Anklänge aber verschieden sind, da ihn die zweite nur auf der ersten ihrer beiden Tonsylben fordert und zulässt und sich so gleichsam als Schluss, als Cadenz des rhythmischen Ganzen ausnimmt.*)

*) Dieser durch seinen Bau, so wie durch die Weise, wie er etwa gesungen oder doch recitirt wurde, dem Ohr bemerkliche Schluss, das

Allein so einfach und musterhaft sind unter den ohngefähr 6000 Versen des Gedichtes die wenigsten. In vielen sind, was die gleichen Anklänge betrifft, statt dreier nur zwei, und diese zuweilen nicht ohne Suchen herauszufinden. Aehnliches hat in Bezug auf die erforderlichen vier Tonhebungen statt. Es finden sich deren zuweilen weniger, oft mehr als vier, so dass die Wahl gelassen ist, welche man als die nothwendigen, welche als die müssigen betrachten wolle.

Indessen ergibt sich, wenn die ganze Dichtung in Absicht auf das Rhythmische aufmerksam durchgangen wird, dass die, in Vergleich mit isländischen oder angelsächsischen Producten der Art, geringere Strenge, womit es gehandhabt ist, die prosaische Breite, in die es oft verfliesst, da wo diess geschieht, den sächsischen Vers nur in seiner ersten Hälfte oder aber im ersten Theile (in der Málfylling) seiner zweiten trifft, und dass sich das alte Gesetz ge-

---

Wenden am Ende einer Redefurche, um eine neue zu beginnen, darf wol als das Bezeichnendste des Verses [Versus] überhaupt betrachtet werden.

Nichts anderes spricht die ganze neuere, besonders wieder die Volkspoesie durch ihr *reimendes* Ende aus, auf welches, oft das einzige Poetische und Gemessene eines Verses, der gemeine Recitator vorzugsweise den Ton wirft.

Auch im Verse, namentlich dem elegischen der blos quantitirenden Alten, der in seinen vordern Theilen manches der Wahl des Dichters freistellt, besteht für den Schluss ein unabänderliches Gesetz. So können in dem seine Sylben blos zählenden Verse der meisten romanischen Literaturen alle Füsse, ausgenommen der mit der Cäsur, die als Zwischen-Cadenz angesehen werden mag, mit betonten und unbetonten Sylben wechseln nach Belieben, aber der schliessende, der den Reim trägt, muss nothwendig aus einer betonten, der nach Umständen keine oder eine oder zwei schwache folgen, bestehen.

wissermassen in den Rest des Verses und seine Schlussworte, seine Cadenz gerettet hat, wodurch denn für die äusserliche Abtheilung in Verszeilen ein bestimmtes Kriterium gegeben ist*)

---

*) Wenn allerdings zwischen den beiden Hälften eines Anklingeverses meistens ein gewisser Einschnitt merkbar ist, soll darum, wie es bei den nordischen und englischen Herausgebern Sitte, jede der beiden Hälften als Vers für sich geschrieben oder gedruckt werden?

Diess scheint schon desshalb unpraktisch, weil der Leser, der irgend eine auf diese Art hingestellte Zeile ins Auge fasst, nicht alsogleich sieht, ob sie zur nächst vorhergehenden oder ob zur folgenden gehöre, ob sie die erste oder die zweite Hälfte eines Alliterations-Ganzen sey. Diesem Uebelstand könnte zwar dadurch abgeholfen werden, dass die je zweite Zeile etwas eingerückt würde. Indessen lässt sich vielleicht gegen solche Vertheilung in einer der beiden alten Handschriften selbst ein Grund finden. Es ist nemlich in der Cottonischen Handschrift der Text in Capitel eingetheilt, welche von I bis LXXI fort numerirt sind, während die bambergische ihre Abtheilungen, welche meistens jenen Capiteln entsprechen, nur durch Zeilenabsätze und grössere Anfangsbuchstaben kennzeichnet. Nun ist auffallend, dass in jener Handschrift bei 19 dieser ihrer Capitel [VII. IX. XV. XVIII. XIX. XXII. XXVI. XXVIII. XXIX. XXXIII. XXXIV. XXXVI. XXXVIII. XXXIX. XLIV. LV. LVIII. LXI. LXIX], da wo der Dichter, der selbst wahrscheinlich hier an keine Capitelabtheilung dachte, einem weiter unten noch zu erwähnenden Verschränkungsprincip gemäss, eine abgethane Materie mit der ersten Hälfte eines Verses schliesst und mit der zweiten eine neue anfängt, jene Numern niemals, wie es doch der Sinn erforderte, zwischen den beiden Hälften, sondern entweder am Anfang oder am Schluss dieses auf solche Weise zu zwei Capiteln gehörigen ganzen Verses angebracht sind. Diesem Misstande wäre wol kaum stattgegeben worden, wenn sich schon der Schreiber des IX. Jahrh. jede Hälfte eines Verses als ein Ganzes gedacht hätte. Die Bamberger wahrscheinlich etwas jüngere Handschrift richtet sich in diesen Fällen mehr nach dem Sinn als nach der Form. Sie fängt ausser Cap. LV. LVIII. LXI. neue Materien mit einer Vershälfte à linea an.

Es hat sich diese Wahrnehmung in den vorliegenden Texten so sehr als durchgehende Regel gezeigt, dass es, um diese vollends sicher zu stellen, hinreichen wird, blos die wenigen Fälle, die ihr als Ausnahmen gegenüber zu stehen scheinen, etwas näher zu betrachten.

Cadenz nun heisst uns zu diesem Zwecke in dem lockerern Verse unsrer altsächsischen Dichtung das, was der zweiten Hälfte des strengern alliterirten Tetrameters entspricht.

Sie wird angenommen als jedesmal beginnend mit dem Worte, welches in seiner betonten Sylbe den letzten oder wichtigsten der zwei oder drei gleichen Anklänge [den Hauptalliteranten, Höfudstafr] führt, dieses möge nun anderer nicht also anklingender Wörter so viele voraushaben, als es wolle.

Da sie jedenfalls zwei Tonhebungen enthalten muss, so wollen wir jene Stellen, in welchen dieser Bedingung nicht entsprochen zu seyn scheint, nach Massgabe der Zahl der Sylben, die in denselben auf die Cadenz treffen, kürzlich durchgehen.

Es würde eine *einzige Sylbe* auf die Cadenz treffen in den Stellen: is êgan scalc 28^{15}, fargab ferh 69^{16}, godes barn 70^{17}, wie die Bamberger Handschrift sie darbietet.

Da aber die Cadenz zwei Hebungen und also nothwendig wenigstens eben so viele Sylben enthalten muss, so bleibt kein Zweifel, dass die Bamberger Handschrift hier im Argen liege, und dass mit der Cottonischen müsse gelesen werden:

is scalc êgan, ferah forgaf, barn godes.

So möchte denn in letzterer Handschrift selbst sinnon wel in wel sinnon 121^{8}, barn godes in godes barn 170^{14} zu verbessern seyn.

Wie absichtlich der Dichter, was auf *einsylbige* Cadenz hinauslaufen würde, vermieden, zeigen z. B. Phrasen, in welchen das Adjectiv othar, odar mit einem einsylbigen Substantiv verbunden ist.

In 20^{23}, 21^{24}, 40^{5}, wo o als Vocal Hauptalliterant ist, liest man, wie die natürliche Satzordnung erwarten lässt, richtig othar lioht, othar weg, hingegen 17^{17} $21^{7.20}$ 82^{21} 163^{2} wo die Alliteration auf c, l, th, w fällt, mit Umstellung: cuning óthran, lioht óthar, thiod óthra, weg óthran. In 154^{22} zeigt der Schreiber des Münchner Cod. selbst an, dass in gehordun seggian das zweite Wort vorangehen müsse.

Zweisylbige Cadenz könnten wir allenfalls nur dann für statthaft halten, wenn beide Sylben nothwendig betont seyn müssten, und also zwei Hebungen böten, wie etwa thiod sind 104^{9}. thiod tô 139^{14}. Allein solche Fälle kommen wenigstens im Hêliand selten vor und statt der zwei Sylben der einen HS. erscheinen in der andern, augenscheinlich als bessere Lesart, deren drei. Selbst im isländischen, noch nach dem ältesten Metrum, dem Fornyrdalag verfassten, Völuspá findet sich nur in einer Art oft wiederkehrenden Refräns (23. 84. 115. 123 etc.) das alliterirende Wort gættuz am Ende des Verses. Vielleicht weil es im Grunde aus gættu sik zusammengezogen. Die Versart Liódaháttr, worin andere Stücke der Edda gedichtet, gibt in dieser Frage kein Mass.

Wo immer also in unserm Gedicht ein einfacher accentischer (phonischer) Trochäus die Cadenz auszumachen scheint, glauben wir ein Versehen des Abschreibers voraussetzen zu dürfen, und diess um so zuverlässiger, als in der That der Cottonische Cod. meist das richtige hat, wo der Bamberger fehl geht und wohl auch, jedoch seltener, umgekehrt.

So steht im Cottonischen Codex richtig drohtin sculun für sculun drohtin 54[12], gerno ford für ford gerno 76[12], lêra godes für godes lêra 76[13], suokian thuo für tho sôkian 86[1], is hundos tô für tô is hundos 103[1], thioda sind für thiod sind 104[9], alla weldi für weldi alla 127[19], thioda tô für thiod tô 139[14].

Dagegen setzt der Bamberger 76[2], die im Leben gewöhnliche Ordnung dem metrischen Gesetz zuliebe umkehrend, nahtes endi dages; er sagt was lango für lango was 93[19], cuman ni môstun für ni weldun cuman 130[11], râdan tho für radan 154[14].

Sein lêthes wiht 9[17] beseitigt die Nothwendigkeit, die für die cottonische Lesart eintritt, das odan, welches dem nächsten Verse zur Vervollständigung der drei gleichen Anklänge so gut stünde, zur Ausfüllung der Cadenz ans Ende des vorhergehenden zu ziehen. Eine Nothwendigkeit, die sich z. B. auch bei rekkian 1[2], frummian 1[6], haldan 10[10], mêra 51[24], selbo 144[5], gêngun 150[21], wurthun 171[24] einstellt. Vielleicht aber galt diese doppelte Function des einen Wortes für eine poetische Schönheit, für einen Theil derjenigen, die man in der Verschränkung der Verse, in dem Hinübergreifen des einen in den andern fand; welcher zulieb man sogar, ziemlich gegen den Geist der Sprache, das Adjectiv von seinem Substantiv trennend, jenes in den ersten, dieses in den zweiten Vers stellte, z. B.

. . . . . thu scalt for *allun* wesan
wîbun ginuîhit 8[8].

. . . so ic mid *minun* her
swîthe wârlico scal *wordun* gibiodan 45[19].

that gi *mîna* thiu het
obar al thit landskip *lêra* forstandan 74[21].

. . . . that sia *mîna* forlatan
lioblica *lêra* 86^{21}.

. . . huat williad git *mînero* her, quath he,
helpono biddian 109^{18}.

. . . so lango so mi *mîn* warod
hugi endi *handcraft* 143^{8}.

Vergl. 18^{2} 74^{9} 117^{8} 123^{5}.

Von den *dreisylbigen Cadenzen* mochte man vielleicht folgende, da sie nicht nothwendig zwei Hebungen zu enthalten scheinen, als minder gut ansehen:

himile 39^{25}, menigi 150^{20}, fastoro 55^{11}, minnista 132^{9}, wirsista 62^{20} craftagna 96^{11}, 129^{6}, trewiston 108^{1}, hêlagna 109^{19}; thurftiges 70^{13}, waldandes 99^{2} 126^{6}, liggiandi 103^{1}, huarbondi 151^{17}, neriandan 119^{5}, mahtiglic 110^{4}.

Auch scheint der Dichter selbst solche Cadenzen für weniger genügend gehalten zu haben, da er erstens sie selten verwendet, dann weil er z. B. 49^{14}, 56^{9}, 171^{15}, um sie zu vermeiden, Silubar dem Golde vorsetzt, während beide doch 173^{13}, wo die Alliteration es zulässt, in ihrem, sicher auch ihm wohl bekannten, wahren Werthe auf einander folgen.

Inzwischen lässt sich nachweisen, dass die Alten solche dreisylbigen Wörter nicht, wie wir zu thun pflegen, als accentische Dactyli sondern als eine unvollkommenere Art Antibacchii [— — ⏑] oder als Cretici [— ⏑ —] ausgesprochen.

Drei-, vier- und mehrsylbige Cadenzen, in welchen deutlich die erforderlichen zwei Tonhebungen und nur diese vorkommen, entsprechen der alten Norm und finden sich auf jeder Seite.

Der lockerern Weise des Altsachsen gehören nur diejenigen an, welche sich durch Wörter verdunkelt finden, die, einer nicht minder entschiedenen Betonung fähig, den beiden nothwendigen Hebungen gleichsam extra statum angehängt sind, wie z. B. *f*ilu scal ic thar githologian 108⁸, *St*edi wisse Judas wel 147³, *th*ram imu an innan môd 152²⁰ *d*âdun iro willion cûth 173²⁰.

Doch wird man finden, dass dergleichen ungefügige Cadenzen nur ausnahmsweise vorkommen. Auch ist zu bedenken, dass die Formeln quath, quath he, quathun, quathun sia in solchen Fällen gänzlich tonlose Zuthat sind.

Dass der oder die altsächsischen Dichter bei manchem ihrer Verse, was die Zahl der Tonhebungen betrifft, fast nur mehr um die Cadenz bekümmert gewesen, zeigt sich am klarsten in der Art, mit welcher sie mitunter alles, was dieser sowohl in der zweiten als in der ersten Vershälfte vorangeht, behandeln. Man stelle neben jenen obenangeführten musterhaften:

helpa fan himila, *helagna gêst*

Verse wie die folgenden:

37² . . . ne wendin aftar is willion. suma wârun sia im eft so *wîsa man* . . .

39⁹ . . . rincos, that sia rehto adômien, thes môtun sia werthan an them *rîkia drohtines* . . .

89¹² . . . man, thar sia at mahlie sittiad. sâliga sind oc them hir *mildi wirdit* . . .

52²⁴ . . . thero thegno gethahti. huand gi witun that eo an *thornun ni sculun* . . .

56² diuria mêthmos. gihuggiad gi, quad he, huand iu is thiu *dâd cuman* . . .

57[24] . . . mahtig fon iuwomo munde. bethiu ne andrâdad gi iu thero *manno nîth* . . .

72[23] . . . wârfastun word. he stôd imu tho bi ênes *scatares stade* . . .

101[13] . . . te them is gôdun iungarun geginwardun, that wâri *an godes rîki* . . .

107[6] . . . grimmes than langa the he môste is iugudeo niotan, ni mag than mid odru *gôdu gibôtian* . . .

134[4] . . . kumad gi, quidid he, thea thar gikorene sindun, endi antfahid thit *craftiga rîki* . . .

134[22] . . . them mannun the her minnistun sindun, thero nu undar theseru *menigi standid* . . .

135[16] . . . wola waldand god, quedad sie, hui wilt thu so with thit *werod sprecan* . . .

138[7] . . . frômin the gôdo, fôto endi hando endi mînes *hôf- des so sama* . . .

151[23] . . . mi bist thu thesoro burgliudio, that mugun wi an thinumu *gibârie gisehan* . . .

158[16] . . . antfahad ina than eft under iuwe folcscepi, ef he sî is *ferhes scolo* . . .

162[29] . . . ef thu umbi thînes (herren) ruokis, umbi thînes frô- hon friundscipi, than scalt thu ina thiu *ferhu biniman* . . .

163[32] . . . huo thiu thiod habda duomos adêlid, thuo scoldun sia thia *dâd frummian* . . .

172[1] . . . thiu frî an forahton, fon them grurie mikilon, *furthor ni gidorstun* . . .

173[34] . . . antlocan is gilôbo that hie wissa, that scolda eft an thit *lioht* cuman . . .

174[6] . . . selbo mid sorogon sêro giblandan, ne wissa huarod siu *sôkian scolda* . . .

174[11] . . . So harmo mid hêton trahnin. siu quad that siu umbi iro *herron niwissi* . . .

Aber dieses Minimum der Bedingungen seines Verses, nemlich die aus zwei Tonhebungen bestehende Cadenz und die Vorbereitung und Spannung auf dieselbe durch wenigstens einen Alliterirten im Vordersatze, herauszubringen, nimmt der Dichter jedes der erlaubten formellen, wenn auch in Bezug auf den Sinn ganz gehaltlosen Mittel zu Hülfe. Man findet ein mahlian, sprecan mid is muthu, mid is wordun, ein sehan mid is ôgon, ein niman mid is handun, ein scrîban, writan mid fingron, mid handon u. dgl. Die Substantive folc, gumo, helith, man, die Wörtchen eft, ford, her, sân, self, selbo begegnen oft als müssige Figuranten, während die vollkommenere dreifache Alliteration häufig nur gewissen nicht immer erst neu geschaffenen, sondern in dieser Art Dichtung bereits traditionell gewordenen Alliterationsphrasen zu verdanken ist, als da sind: ban endi bodscepi, bôcan endi bilithi, êgan endi erbi, hôbos endi hîwisci, saca endi sundia, welo endi willio, word endi wîsa, wunnia endi willio, — caron endi cûmian, faran endi folgon, helpan endi hêlîan, sittian endi suîgon, thagon endi tholon, thenkian endi thagon; — berg brêd, cuning craftag, hûs hôh, werold wîd u. s. w.

Wo also einem Verse auch jenes Minimum fehlt, da darf man wohl mit vollem Grunde die uns verbliebenen Texte für lückenhaft oder aber durch Interpolation verfälscht ansehen, z. B. 119^{24} durch rinnandi water, ahospring mikil, 130^{10} durch slithmôdan sebon, 173^{20} durch also sie begunnun, ne geweldun.

Bei dieser Freiheit, die sich der Altsachse in Hinsicht auf das Maass seines Verses herausgenommen, hat er gleichwohl das Gesetz, nach welchem auch im Angelsächsischen und Isländischen ein Wort auf das andere alliterirt, mit unbedeutenden Ausnahmen, in seiner ganzen Strenge festgehalten.

Er alliterirt a und so jeden Vocal auf jeden Vocal oder Diphthong, b auf b, nie auf p; c auf c oder k, auch auf qu, nie auf g; d auf d, ein paar Mal auf th, nie auf t; f auf f und ph (in Philippus); g auf g, auch auf j, und auf Hierusalem, nie auf c oder k; h auf h und die Verbindung hl, hn, hr, hw; nur hw reimt schon einige Male auf w; j auf j und g; k auf k und c, auch auf qu; l, m, n, r auf ihres gleichen, s auf s und z in Zacharias. Die Verbindungen sc, sp, st aber alliteriren nur unter sich, nemlich sc auf sc, sp auf sp, st auf st — während in sl, sm, sn, su nur s als Anklang zählt.

Im Verse gilt Alliteration nur von Sylben, die den Ton haben. Hiedurch ist uns einiger Aufschluss gegeben darüber, wie es unsere Voreltern in einem Punkte gehalten, der weiland so wenig, als es zur Plage der Fremden, die unsere Sprache aus Büchern lernen, noch jetzo der Fall, durch schriftliche Mittel angedeutet worden ist. Es hat bei zusammengesetzten Wörtern im Allgemeinen die noch jetzt im Deutschen geltende Regel statt. So kommen einige Präfixe z. B. alo, and, ful, thurh, un, undar, wol nicht ohne Beziehung auf den Sinn, bald in der Alliteration, also betont, bald unbetont vor. In mehreren sonst dunkeln Zusammensetzungen [wie ágaleto, álung, ôlat, witfáhan] gibt noch die Betonung einigen Halt zu ihrer Deutung.

Unter den einfachen und selbständigern Wörtern kommen natürlich alle Nomina und Verba in ihrer Hauptsylbe den Ton führen. Doch trifft man die Formen von den mehr auxiliaren Verben hebbian, mugan, sculan, werthan, wesan u. s. f., auch von dem oft eingeschalteten quethan, seltener in Alliteration.

Und so hängt, was die übrigen Gattungen von Wörtern betrifft, die Betonung hauptsächlich von dem Gewichte der Bedeutung ab, die ihnen in einem gegebenen Satze zukommt. Desshalb finden sich die Wörtchen ên, êno, tuê, thrî, al meistens, self, odar häufig betont.

Unter den Eigen-Namen reimt nur Herodes einige Male (2^{23} $21^{22}, 22^{7}$), als ob das Wort ein deutsches wäre, auf die betonte Sylbe, nemlich auf r, sonst aber, wie Helias, Hierusalem, Bethania, Johannes, Mattheus, Oliveti, Zacharias u. drgl. auf die obgleich unbetonte Anfangssylbe. Eine Regel, die sich in alliterirten lateinischen Dichtungen des Mittelalters in Bezug auf die Wörter überhaupt befolgt findet.

Wenn sich der Sachse, nur zu oft, statt dreier gleicher Anklänge mit blos zweien begnügt, so scheint es ihm dagegen einige Male um das Kunststück verdoppelter oder gekreuzter Alliteration zu thun zu seyn, denn schwerlich dürften blos aus Zufall Verse entstanden seyn, wie folgende:

. . . an thana wîh innan. that werod *óthar bêd* . . 3^{19}
. . . the frôdo man. the thar consta *filu mahlian* . . 7^{7}
. . . selbes hôfde ne *suart ne huit* . . 45^{13}
. . . gôd word angegin thar gi *god willean* . . 48^{6}
. . . unreht gimet *othrumu manne* . . 51^{12}
. . . gôdo bôm *gumono barnum* . . 53^{4}
. . . an that êwiga lîf *erlos lêdea* . . 54^{8}
. . . obar Galileo land *Iudeo liudiun*,
huo thar selbo gideda *sunu drohtines* . . 63^{6}
. . . frômin the gôdo . . . *frithubarn godes* . . 64^{1}

Sind Verse von diesem Bau wirklich aus bestimmter Absicht hervorgegangen, so bilden sie einen starken Gegensatz zu den vielen, welche, um überhaupt als Verse erkannt zu werden, einer Erörterung wie die eben versuchte bedürftig seyn können.

Ueber

Raphael Sanzio

als

Architecten,

nach Handschriften der k. Bibliothek zu München.

Gelesen von

J. A. Schmeller,

in der Sitzung der ersten Classe am 2. December 1843.

Ueber

Raphael Sanzio als Architecten,

nach Handschriften der k. Bibliothek zu München.

Gelesen von J. A. Schmeller.

In dem neuesten Werke über das Leben und Wirken des grossen Künstlers: „Raphael von Urbino und sein Vater Giovanni Santi“ von J. D. Passavant, Leipz. 1839,“ liest man Seite 242 des ersten Bandes was folgt: „Mit welchem gewissenhaften Studium, mit welcher Sorgfalt Raphael seinem Amt als Oberbaumeister nachzukommen trachtete, ist nicht allein schon aus seinem Briefe an den Grafen Castiglione zu entnehmen, sondern es sind auch noch zwei sehr interessante Documente in dieser Beziehung erhalten, aus denen zugleich sein liebenswürdiger Charakter und sein Eifer für die Wissenschaften in einem schönen Licht erscheinen. Das erste Document besteht in einer Uebersetzung des Vitruv ins Italienische, welche auf sein Verlangen der tugendhafte und geehrte Marco Fabio Calvo aus Ravenna ihm gefertigt, und deren sich Raphael bei seinen architectonischen Studien bediente.

Dieses bezeugen noch mehrere eigenhändig von ihm beigefügte Randnoten in dem schätzbaren Manuscript, das jetzt die Münchner Bibliothek besitzt. Es ist auf 273 Blätter starken Papieres in Folio von einer Hand reinlich geschrieben und enthält auf dem letzten Blatt die Nachweisung, dass Marco Fabio Calvo aus Ravenna in Rom das Buch im Hause Raphaels und auf dessen Ansuchen ins Italienische übersetzt habe. Durch welche Hände die Handschrift gegangen, darüber fehlen alle Nachrichten; indessen ist es wahrscheinlich, dass sie nach Raphaels Tod als Erbschaft an Giulio Romano nach Mantua kam; auch weiss man, dass sie aus der churfürstlichen pfalzbayerischen Bibliothek in die königliche Münchner gekommen ist. Merkwürdig ist diese Uebersetzung auch noch als die älteste in italienischer Sprache, indem die erste Ausgabe in derselben die Jahrzahl 1521 trägt."

Dass einige der Randnoten von der Hand Raphaels selbst seyn könnten, hatten die am Ende des Buches stehenden Worte: „Fine del libro di uictruio architecto tradocto di latino in lingua et sermone proprio et volgare da M. Fabio Caluo rauenate in Roma in casa di Raphaello di giova di Sacte da Urbno et a sua instantia" allerdings schon früher vermuthen lassen.

Dass sie es aber in der That seyen, hatte man sich nicht getraut, etwa auf das in der Isographie des hommes célèbres II. B. Nr. 136 vorkommende Facsimile hin, anzunehmen, so lange dessfalls nicht die bestimmte Versicherung eines Mannes vorlag, der als Kenner der Schriftzüge des Meisters aus andern unbezweifelten Ueberresten der Art für eine competente Autorität gelten konnte. Es sind von diesem die Stellen, die er von Bl. 58 bis 93 auf verschiedenen Seiten der Handschrift als von Raphael herrührend erkennt, näher angegeben.

Niemand widerspricht, dass die besten Reliquien eines Dahingegangenen in dem bestehen, was er geschaffen. Und wer hätte schönere der Art hinterlassen als Raphael? Aber eben dieses Schönsten wegen ist man geneigt, auch andern Spuren des Mannes, seien es gleich sehr unscheinbare, die da irgend zeigen, was er ausser dem Künstler gewesen, ein gewisses Interesse zu schenken, in welches sich wenigstens etwas von den Empfindungen mischt, mit welchen vor wenigen Jahren (1833) des Malers wiedergefundene Gebeine von Künstlern und Laien, Hohen und Niedern betrachtet worden sind. Und darum stehe ich nicht an, ausser dem erwähnten Vitruv noch zwei andere Handschriften zu berühren, die sich ebenfalls auf römische Baukunst und, wie ich glaube, gewissermassen auf Raphael beziehen.

Die eine besteht aus sieben noch ungebundenen Lagen von Folioblättern, deren 56, wie es scheint von derselben Hand, die die vollständige Uebersetzung des Vitruv geschrieben, dieselbe Uebertragung, aber nur bis etwas über das dritte Buch zu der Stelle, welche in jenem Manuscript auf Blatt 107 b. vorkommt, enthalten. Auf einigen noch folgenden Blättern finden sich Fragmente eines italienischen Textes, worin, durch Grund- und Aufrisse erläutert, einzelne Vitruvische Angaben besprochen werden.

Ohne Zweifel sind diese Blätter nicht anders als in Gesellschaft von jenem vor kurzem ebenfalls noch ungebundenen grössern Manuscript und wahrscheinlich mit der von Carl Theodor im J. 1780 in Rom erstandenen Victorischen Bibliothek, obgleich in deren Catalogen nichts der Art erwähnt ist, schon im J. 1783 nach München gekommen. Ich weiss nicht, ob man aus den zahlreichern Correcturen etwa schliessen dürfe, in diese Bogen sei des betagten Calvo erstes Dictat niedergelegt. Wenn dabei Raphael zunächst aus dem Spiele bleibt, so ist diess wol nicht so der Fall bei einer fernern

damit in Verbindung gefundenen Reihe von 101 andern Blättern, welchen der im J. 1811 verstorbene Bibliothekar Ign. Hardt, vielleicht schon lange vor seinem Tode, den Titel: „Oratio ad Papam de antiqua Roma idiomate italico“ vorgesetzt hat.

Ich erlaube mir abermals eine Stelle aus Passavant's obgenanntem Werke (1 Bd. S. 306.) auszuheben. Dass Raphael in Auftrag Leo's X. einen regelmässigen Plan entworfen hatte und in seiner letzten Lebenszeit mit allem Eifer daran arbeitete, die Stadt Rom nach ihren ehemaligen Quartieren und nach den antiken Monumenten aufzunehmen und durch Ausgrabungen die einzelnen Gebäude zu studieren und wieder herzustellen, dieses bezeugt, ausser obigen Nachrichten [nämlich ausser einem Briefe des päbstlichen Secretärs Celio Calcagnini an den Mathematiker Jakob Ziegler S. 244-6, einem des Pabstes Leo X. an den Künstler S. 246, und ausser der Dedication des „Antiquitates“ betitelten Werkes des Antiquars Andrea Fulvio S. 306] ein höchst merkwürdiger Brief von Raphael selbst an den Pabst. Er beginnt mit einer Klage über die Zerstörungen des antiken Roms, enthält dann eine Uebersicht der Eigenthümlichkeiten der Monumente verschiedener Zeitalter, zuerst der antiken Gebäude, dann des frühern Mittelalters im Rundbogenstyl, den wir romanisch oder byzantinisch nennen, den er aber als gothisch bezeichnet nach dem Gebrauch der frühern italienischen Schriftsteller, ferner des Spitzbogenstyls, den er den deutschen nennt, endlich der modernen Bauart. Ferner beschreibt er sehr umständlich die Art, wie er vermittelst einer Boussole oder eines mit Magnetnadel und Diopterlineal versehenen Messinstruments die Gebäude aufgenommen habe. Der Schluss enthält eine Klage über die fortdauernde Zerstörung der antiken Monumente und angelegentliche Bitte für deren Erhaltung. Dieser Brief, den der Marchese Scipione Maffei besass, wurde zuerst, als sei er vom Grafen Castiglione verfasst, durch die Brüder Volpi in der Ausgabe von dessen Werken zu Padua im J. 1733 bekannt gemacht. Allein schon der Abate

Daniel Francesconi hat in einer besondern Schrift [„Congettura che una lettera creduta di Baldassare Castiglione sia di Rafaello d' Urbino," Florenz 1799] zu beweisen gesucht, dass dieser Brief nur von Raphael seyn könne, was jetzt, als durch innere Gründe hinlänglich erwiesen, allgemein angenommen worden ist. Indessen obgleich das Schreiben von Raphael aus an den Pabst gerichtet ist, verräth doch die Eleganz der Schreibart, dass eine gewandtere Feder als die Raphaels die Abfassung übernommen habe. Wir wollen daher, fährt Passavant fort, gerne mit Andern annehmen, dass hiebei des Grafen schriftstellerisches Talent mitgewirkt habe, ja selbst die Ansicht mit ihnen theilen, dass der gelehrte und liebenswürdige Staatsmann das Unternehmen gemeinschaftlich mit dem Künstler, seinem geliebten Freunde, betrieb. Hier [S. 308—316] schliesst der genannte Biograph eine Uebersetzung des in Rede stehenden Briefes an, welcher in Nr. XIII. des Anhangs zum ersten Theile [S. 539—548], aus der Beigabe der Volpi zu den Werken Castiglione's [S. 429—435], auch im Original abgedruckt ist.

Nun durfte es wohl überraschen, dass sich auf den obgenannten zehn Blättern, in jener „Oratio ad Papam de antiqua Roma" alsbald gerade dieser Raphaelische Brief erkennen liess.

Nahe lag die Frage, ob dieses Manuscript etwa die Vorlage des Volpischen Abdrucks und somit das weiland von Maffei besessene Exemplar selbst seyn möchte, oder was ihm sonst für Ansprüche auf Originalität zustehen könnten. Die Vergleichung beider Texte scheint keinen Zweifel übrig zu lassen, dass der unsrer vorliegenden Handschrift einer zweiten verbessernden Redaction angehöre.

Mit Uebergehung vieler Ausdrücke und Stellen des ersten, die als weniger gut gesagt, als matt, auch wol als zu adulatorisch im zweiten verändert, erweitert oder weggelassen sind, will ich hier nur ein paar bezeichnendere ausheben.

A. Wo es im ersten Texte heisst: *Nè senza molta compassione posso io ricordarmi che poi ch'io sono in Roma,* che ancor non è l'undecimo anno, *sono state ruinate tante cose belle, come la Meta, che era nella via Alessandrina, l'Arco mal'avventurato, tante colonne, e tempj, massimamente da M.* Bartolommeo dalla Rovere. *Non deve adunque Padre Santissimo etc.*, liest man im zweiten: Ne senza molta compassione posso io ricordarmi che poi ch'io sono in Roma che anchora non sono dodici anni son state ruinate molte cose belle, come la meta ch'era nella uia Alexandrina, l'arcbo che era alla entrata delle therme Dioclitiane et el tempio di Cerere nella uia Sacra, una parte del foro transitorio che pochi di sono fu arsa et distructa et de li marmi fattone calcina, ruinata la maggior parte della basilica del foro, oltra di questo tante colonne rotte et fesse pel mezzo, tanti architraui, tanti belli fregi spezzati che: e stato pur una infamia di questi tempi lhauerlo sostenuto et che si potria dire ueramente ch'Annibale non che altri fariano pio. Non debbe adunche Padre Santo etc.

B. Im ersten Texte steht: *Ho usato ogni diligenza a me possibile, acciocchè l'animo di Vostra Santità resti senza confusione ben satisfatto: e benchè io abbia cavato da molti autori Latini quello che intendo di dimostrare, però tra gli altri principalmente ho seguitato* [hier ist in Volpi's Abdruck eine Lücke angegeben] *il quale per esser stato degli ultimi, può dar più presto particolar notizia delle ultime cose. E perché forse a Vostra Santità potrebbe parere etc.* Dafür zeigt die spätere Fassung: per il che ho usato ogni diligentia a me stata possibile acio che l'animo di V. Stita et di tutti glialtri che se dellettaranno di questa nostra fatica restino senza confusione ben satisfatti. E ben ch'io abbia cauato da molti auctori latini quello ch'io intendo di dimostrare tra gli altri non dimeno ho principalmente seguittate P. Victore el qual per esser stato de gli ultimi puo dar piu particular notitia delle ul-

time cose non pretermettendo anchor le antiche, et vedesi che concorda nel scriuer le regioni con alcuni marmi antichi nelli quali medesimamente son descripte. E perche ad alcuno potrebbe parere, che difficil fosse el cognoscere li edificii antiqui dalli moderni etc.

C. In der ersten Fassung: *Gli edificj adunque moderni e de tempi nostri sono notissimi, si per esser nuovi come ancor per non avere la maniera cosi bella come quelli del tempo dell' Imperatori, ne così goffa come quelli del tempo de' Gotti etc.* Diess ist im zweiten weiter ausgeführt: Li edificii adunqua moderni sono notissimi, si per esser noui come per non essere anchora in tutto gionti ne alla ex^{tia} (excellentia) ne a quella immensa spesa che nelli antichi si uede et considera che auegna che a di nostri l'architectura sia molto suegliata et reducta assai proxima alla maniera delli antichi, come si uede per molte belle opere di Bramante.

D. Im ersten Aufsatz: *Parve dappoi che i Tedeschi cominciassero a risvegliare un poco questa arte etc.* Dafür in dem zweiten: Cominciossi di poi quasi per tutto a surgere la maniera dell' architectura Tedescha, che come anchor si uede nelli ornamenti e lontanissima della bella maniera delli Romani et antichi. . . . . Pur questa architectura ebbe qualche ragione [im ersten Text: *pur ebbe la loro architettura questa origine*], pero che nacque dalli arbori non anchor tagliati li quali piegati li rami et rilegati insieme fanno li lor terzi acuti etc.

E. Während im ersten Aufsatz der Briefsteller von sich meistens im Singular spricht, geschieht diess im zweiten meistens im Plural.

F. Nach *porrò prima qui appresso il disegno d'un solo edificio in tutti tre i sopradetti modi perchè appaja ben chiaro quanto ho detto* folgt im ersten Entwurf eine Schlussapostrophe an den

Pabst und weiter nichts. In der spätern Fassung heisst es: et acioche piu chiaramente auchora se intenda hauemo posto qui di sotto in disegno un solo edificio dissegnato in tutti tre questi modi.

Die untere Hälfte der Seite, auf welcher dieses steht, ist leer gelassen, vermuthlich um die fraglichen Zeichnungen [nämlich 1) la pianta, 2) la parete di fuori con li suoi ornamenti und 3) la parete di deutro pur con li suoi ornamenti] aufzunehmen, folgt ein weiteres Blatt, welches anfängt: E per satisfare anchor piu compitamente al dessiderio di quelli che amano di vedere et comprendere bene tutte le cose che seranno bisognate, hauemo oltre li tre modi di architectura proposti et sopra detti dissegnato anchora in prespectiva alcuna edificii . . . . Weiterhin wird gesagt: ebenche questo modo di dissegno in prespectiva sia proprio del pictore e pero conveniente anchora al architecto . . . . .

Diese Materie bricht vor dem Ende der Seite und ohne Schluss ab.

Ein weiteres italienisches Heft von 6 Folioblättern, wahrscheinlich mit den bisher besprochenen derselben Herkunft und von Hardt mit der Ueberschrift: „Fragmentum de literis“ bezeichnet, obwohl es, von der geometrischen Construction besonders der zu Lapidarschriften dienenden Buchstaben handelnd, gewissermassen verwandten Inhalts ist, lasse ich hier billig ausser Acht, da kein Zusammenhang desselben mit jenem Meister abzusehen.

Auch kann gleichgültig seyn, ob in dem hiesigen Texte des Briefes an den Pabst, was einige auf Blatt 1. 2. 7 sichtbare unbedeutende Correcturen betrifft, Raphaels eigene Hand ebenfalls möge thätig gewesen seyn. Diese verbesserte und erweiterte Redaction aber ist an sich ein Moment, das wohl unter ähnlichen der Kunstgeschichte vorgemerkt zu werden verdient. Passavant, der von

ihrer Existenz nicht wusste, spricht [a. a. O. I. S. 308] die Vermuthung aus, der um jene Zeit in Verhandlungen für den Herzog von Mantua in Rom anwesende Graf Balth. Castiglione möge die Absicht gehabt haben, mit Raphael eine Beschreibung des alten Roms zu verfassen und der fragliche Brief an Leo X. sei bestimmt gewesen, derselben als Einleitung vorangesetzt zu werden. Diese Vermuthung scheint mir dadurch, dass die Unternehmer [wie in der Stelle A) aus der Differenz in der Angabe der Zeit, die Raphael, der in Mitte des Jahres 1508 nach Rom gekommen war, daselbst bereits zugebracht, zu schliessen] von der ersten bis zur zweiten Redaction ein ganzes Jahr oder darüber hatten verfliessen lassen, an Wahrscheinlichkeit nur noch gewonnen zu haben. Beachtenswerth ist in derselben Stelle auch die schonende Auslassung des Namens Bartholomäus della Rovere, dagegen in C) die Anführung des Bramante, sowie in B) des P. Victor [scil. de regionibus urbis Romae], welcher Name im Volpischen Abdruck und also wohl auch in der Abschrift, die Maffei besass, ausgelassen war.

Ueber einige

ältere handschriftliche Seekarten.

Gelesen von

J. A. Schmeller,

in der Sitzung der ersten Classe am 2. Dezember 1843.

Ueber einige

ältere handschriftliche Seekarten

der k. Bibliothek.

Land- und Seekarten aus einer Zeit, in welcher die Kunst auf Holz zu schneiden oder in Kupfer zu stechen entweder überhaupt noch nicht gefunden oder aber auf Darstellungen der Art noch nicht angewendet war, d. i. handschriftliche und handgezeichnete Karten werden, vorzüglich seit einigen Jahren, mit Recht unter die interessantern Denkmale der Vergangenheit gezählt, die in einer Bibliothek vorkommen können.

Abgesehen von dem heutzutage in solcher Verwendung ungewöhnlichen Material, dem Pergament, auf welchem, und von der Kunst, mit welcher sie etwa ausgeführt sind, geben sie übersichtlicher, als diess durch Bücher geschehen kann, den Stand des geographischen Wissens je ihres Zeitraums zu erkennen. Und besonders in Ansehung jener wichtigen Epoche, in welcher früher unberührte Küsten und Eilande der ältern Welttheile bekannt, und ein ganz neuer entdeckt worden, ist es anziehend, auf solchen Karten die Instanzen zu verfolgen, in welchen das völlige Nichtwissen,

dann das Rathen und Vermuthen endlich einem bestimmten Wissen Platz gemacht hat.

Es ist nach und nach von vielen Ueberbleibseln der Art der Aufbewahrungsort angegeben, einige sind auf Holz, Kupfer oder Stein nachgebildet (facsimilisirt), mehrere wenigstens mit Worten beschrieben worden. Diese Angaben jedoch sind in mancherlei Büchern und Zeitschriften zerstreut, so dass eine Zusammenstellung derselben sehr zu wünschen wäre. Wenn ich selber mich auf eine solche jetzt nicht einlassen kann, so halte ich es doch für nützlich, zum Behufe einer Arbeit der Art wenigstens das anzuzeigen, was sich dieses Betreffs unter dem handschriftlichen Vorrath der hiesigen k. Bibliothek findet.

Karte Nr. 1. [Cod. iconogr. 131, v. 1450-1492?] *Europa* und Theile von *Asien* und *Africa* darstellend, besteht aus einer Membrane, welche 2 Fuss und $1\frac{1}{2}$ Zoll bayr. breit, in dieser vollen Breite 3 Fuss lang ist, und zudem noch in eine schmälere symmetrisch geschweifte 8 Zoll lange Zunge ausläuft. Am Ende dieser Zunge ist von Alters her eine Schnur und am entgegengesetzten Ende ein Rollstab befestigt, woraus sich ergibt, dass die Karte an ihrem frühern Aufbewahrungsorte in der Art aufgehangen war, dass die Westseite nach oben, die Ostseite nach unten sah. Indessen ist die Stellung der Figuren, durch welche die Beherrscher der verschiedenen Reiche, und derjenigen, durch welche Städte angedeutet werden, auch die der in Majuskel eingeschriebenen Namen eine solche, wie sie unsern jetzigen Karten entspräche, in welchen Nord nach oben, Süd nach unten sieht. Die in Minuskel geschriebenen an den Küsten angebrachten zahlreichen Namen aber laufen in so verschiedenen oft ganz entgegengesetzten Richtungen fort, dass man das Blatt, um sie zu lesen, nach eben so vielen Richtungen wenden muss.

Die acht Hauptwinde: Maestro (Nordwest), Tramontana (Nord), Greco (Nordost), Levante (Ost), Sirocho (Südost), Ostro (Süd), Garbin (Südwest) und Ponente (West), blasen als feine Köpfe jeder seines Ortes am Rande herum fleissig in die Welt hinein. Ausserdem sind an verschiedenen Stellen des Blattes zierliche Windrosen (eine mitten in der italischen Halbinsel) eingezeichnet, von welchen rothe und schwarze gerade Linien auslaufen, die sich nach allen Richtungen durchkreuzen.

Von *Africa* ist nur die nördliche und ein Theil der Westküste, nemlich südlich vom Cabo Buiador*) noch Angra de Ruynos, Punta de Medon, 7 Montes, Praya de Medon angegeben. Im Innern ist angedeutet die Atlaskette. Von Flüssen gehen zwei von den Bergen an, drei aber, unter ihnen Bagradas und Nilus, von jenseits der Berge her in das Mittelmeer. Diesseits der Berge sitzen, durch den Turban als nichtchristliche Herrscher bezeichnet: Rex Fessa, Tremissen, Tunis Rex, Soltanus, jenseits aber: Gilolffo, Mantinga, Sapi, Mandimansa. Von Binnenstädten sind angedeutet: Fessa, Cairo und Siene.

Asien ist angegeben bis zum Sinus persicus und bis zum Caspium mare. Gebirge: Mons Sinai, Libanon. Flüsse: ein ungenann-

*) In den Namen halte ich überall die Lesart der Karten selbst ein. Diese ist bei der kleinen Schrift oft sehr zweifelhaft, und noch dazu fast in keiner derselben ohne arge Verstösse. In keiner eine der Sprachen, die etwa der Titel oder der Name des Verfassers erwarten liesse, rein durchgeführt. Meistens finden sich lateinische, italienische, portugiesische und spanische Formen wunderlich durch einander gemengt. Ein Zeichen, dass nicht eben Gelehrte, sondern practische Piloten und Seefahrer derlei Hülfsmittel angefertigt.

ter, der von Mecca aus ins rothe Meer, Jordanus, der in den Lacus Sodomorum geht, Eufrates, Tanais und ein Stück des Rha (der Wolga). Genannte Länder: Arabia felix, Babilonia, Armenia major und minor, Asia (Kleinasien), Georgiania, Mengrelia, Ziquia. Herrscher dargestellt: Sofi, Magnus Turcus, Magnus Tartarus. Binnenstädte: Mecha, Babilonia, Taurisius, Hierusalem, Damaschus, Alepo. An den Küsten Name an Namen, die von grössern Orten mit rothen Buchstaben.

Vom nördlichen *Europa* sind angedeutet die Stadt Moschovia, Rex Moschovichi, Russie rex (dieser in einer gegen jene der übrigen europäischen und asiatischen Könige auffallend abstechenden Tracht, nemlich in rother Fuss- und Beinbekleidung, gelbem Wams und einer Art rothen Hutes — als Deutschritter?), Gotia, einmal wie es scheint als Insel (Gothland) und wieder als Festland (Göthland in Schweden), Datia, rex Datie (der Gegend nach, in der jütischen Halbinsel), sodann ein Stück von *Thile* insula. Weiter im Süden von Ost gegen West zu: Rex Polonie, Boemie rex (rund von Bergen eingeschlossen), Rex Umgarie, Imperator; an der Stelle der Schweiz ist zu lesen Sgvizari, dann folgt Rex Francie, Rex Ispanie, Rex Portugalie. Als Binnenstädte sind durch Figuren dargestellt in Spanien: S. Jacobus, Toletum, Granata, Pampaluna; in Frankreich: Bordeos, Parisius, Lion, in Italien Milan, in Deutschland: Basilia, Argentina, Colonia, Lubrek, Norunberga, Ulma, Agosta, Praga, Uiena, Ispruch; in Polen Cracouia, in Ungarn Buda, in Servien Belgrado. Bei Constantinopel steht noch als Name des Landes *Grecia*. An den Küsten des Continents und der Inseln des südlichern Europa folgen sich Namen auf Namen.

Im grossen *Westmeer* unfern der africanischen Küste sind angedeutet Canarie insule; aber weit von ihnen ganz in der oben be-

schriebenen Zunge des Blattes *Insule Solis* [Sta. Maria, Sanmiquel, a Terceira, a Graciosa, San Giorgio, a Pico, Taral oder Toral vielleicht statt Flores]. Ohngefähr in der Mitte zwischen diesen Insulae Solis und der portugiesischen Küste ein paar Inselchen mit den Namen *Coruo* und *Louo* *).

Karte Nr. 2. [Cod. iconogr. 132, v. 1497-9,] den grössten Theil von *Europa*, einen von *Africa* und etwas von *America* enthaltend

---

*) Es ist nicht wahrscheinlich, dass sich der Autor dieser Karte, wenn allenfalls hinsichtlich dessen was in Africa weiter südlich, eben so auch in Betreff dessen was von seinen Insulae Solis aus weiter westlich liegt, blos durch den Bereich seines Pergamentes habe beschränken lassen. Hätte er von America irgend etwas gewusst, wohl kaum würde er der Versuchung widerstanden haben, davon wenigstens eine Andeutung zu geben.

Jene seine Insulae Solis sind die im J. 1450 entdeckten, vom J. 1466 an nach dort angesiedelten Vlämingen, eine Zeit lang die flandrischen und später, nach den Habichten, Azores genannten Inseln. Auch in der folgenden Karte Nr. 3 heissen sie Insulae Solis, in Nr. 4 [v. 1519] aber bereits Azasores. Eine Insel *Louo*, die er angibt, kommt, freilich nicht in derselben Lage, auch auf der zu Wien aufbewahrten Karte Benincasa's v. 1471, auf andern mir bekannten Karten aber nicht vor. Misslich ist es, die Zeit zu bestimmen, in welcher diese Karte entworfen worden. Wusste der Autor wirklich noch nichts von America, so könnte sie fallen zwischen 1450 und 1492, wollte er geflissentlich nur Europa und Stücke von Africa und Asien geben, so würden seine Namen um das schwarze Meer, die ziemlich denen einer zu Wien aufbewahrten Karte von 1530-1550 entsprechen, auf ein ähnliches, jüngeres Alter weisen. Uebrigens heisst das schwarze Meer bei ihm, wie auch in der unter Nr. 5 folgenden Karte, Mare majus. Denselben Namen führt es im Bericht des Haithonus. Bei Ramusio heisst es Mar maggiore. Wann und weswegen fieng es an, das *schwarze* genannt zu werden?

auf einer 2 Fuss 9 Zoll bayr. langen, 2 Schuh breiten Membrane, zum Aufhängen in derselben Stellung wie Nr. 1, eingerichtet und ebenso mit Windrosen und Linien ausgestattet. Ausserdem sind fünf Maasstäbe angebracht, davon dreye farbig ohne beigesetzte Zahlen, ein vierter, der gerade von Süd nach Norden gehend nach den Breitegraden v. 15-61 beziffert ist, und ein fünfter diesem nicht paralleler kürzerer mit den Zahlen 44 bis 57. Diese beiden letztern sind schwarz und scheinen erst nach der Hand eingezeichnet.

Die Reiche sind nicht durch die Figuren ihrer Beherrscher, sondern durch ihre Wappen oder Flaggen angedeutet.

Von *Africa* enthält die Karte die Küste, von Libida (Lebeda im Osten v. Tripoli) an bis zum Cabo verde (entdeckt 1447),

von *Europa* die Westküste Italiens, die Küsten Frankreichs, der iberischen Halbinsel, eines Theiles der jetzigen Niederlande u. der 3 brittischen Reiche, so dass mehr als die Hälfte des Blattes für den atlantischen Ocean frei bleibt.

In diesem, dem Cabo verde gegenüber, die nach demselben benannten, weiter nördlich die canarischen Inseln und noch weiter nordwestlich die Azoren, deren westlichste statt *Flores* (hier verschrieben wie gar viele Namen) *Frolez* heisst. Weder den *Azoren* noch den *Canarien*, noch den *Capverdischen* Inseln ist ein *Gesammtname* beigesetzt.

In der Linie von Frolez nach Irland zu sind drei ungefähr gleichweit von einander abstehende kleine Eilande angegeben: *Insula Verde*, *Maidas* und *Brasil**). Westlich von den Azoren eine

---

*) Humboldt Hist. de la géographie du nouv. continent II. 214. 217. 220. 244. Sprengel Beitr. zur Völker- und Länderkunde 3. Th. (1783) p. 172.

kleine Insel ohne Namen, südwestlich in ähnlichem Abstande eine Gruppe von dreien ebenfalls ohne Namen. Von da an westwärts dann nichts weiter als See. Aber in Nordwesten, ohngefähr unterm 49. Grade anfangend, der Vorsprung eines ungenannten Festlandes, von welchem südlich eine Insel S. Johann. Dieses Festland erscheint durch eine breite Strom-Mündung getrennt von einem andern, das sich, gegen Westen unbestimmt gelassen, wie ein Viereck bis zum 61. Grade nordwärts zieht. Abermals eine breite Flussmündung, und dann ein noch grösseres im Norden nur mit der Karte endendes Festland, das sich von Westen weit nach Osten zieht.

Namen stehen nur auf der Ostküste der zweiten dieser Landstrecken, der südlichste ist Cabo Raso; folgen R. de S. Francisco, R. das Pat . . . . , C. da Espeza, B. da Comec . . . Y [lha] dos Bacalhaos, B. de Stª. . . . , Y. de frey Luis, C. de Mareo, Y. de boa ventura, C. de boa ventura, C. das Gamas, Y. dos savez, Y. Sampedro, Y. Sampozaca, C. de Mareo, Y. da tormento, Y. da fortuna.

Es ist ohne Zweifel das im J. 1497 entdeckte *Neufundland* gemeint, das aber in der Zeichnung nicht als Insel, sondern als Continent erscheint.

In der Zunge, in welche auch diese Membrane westwärts ausläuft, steht mit grossen Buchstaben IHS, und dann: „*Pedro Reinel* a fez.“ Nun ist aus Herrera [Hist. gen. de las Indias Dec. III cap. 13] bekannt, dass dieser *Pedro Reinèl* und *Jorge Reinèl*, vermuthlich Brüder, als „*Pilotos Portugueses de mucha fama*“, nach der Rückkunft des Schiffes Victoria von der magallanes'chen Erdumfahrt, im Spätherbst 1522 in spanische Dienste aufgenommen worden. Diese Karte mit dem portugiesischen „a fez“ ist also wol vor dieser Zeit entworfen.

In dem das Innere von Africa bezeichnenden Raum liest man von andrer Hand: „Anne de Sanzay Compte de Magnagne," was auf einen frühern Besitzer oder eine Besitzerin zu gehen scheint.

Karte Nr. 3. [Cod. iconogr. 133], enthaltend die Küsten von ganz *Africa*, von *Asien* die Südküsten bis einschliesslich Vorderindien, die Küsten am kaspischen, schwarzen und mittelländischen Meere, so wie die des übrigen *Europa*, endlich Theile der Ostküste von *America*, auf einer 3 Fuss 8 Zoll langen, 3 Fuss 5 Zoll breiten Membrane, welche so, dass Ost nach oben, West nach unten kommt, zum Aufhangen eingerichtet ist. Dieser Stellung entsprechen auch die meisten der gemalten Figuren von Beherrschern der verschiedenen Reiche. Windrosen und Linien wie in den vorigen Nummern.

Die Küste *Africas* bis zum Cabo de bona speranza und von da bis zum rothen Meere mit vielen Namen von Caps, Bayen, und Flüssen beschrieben. Der letzte Name nah am rothen Meere ist Madagasto (wol die weiland bedeutende Handelsstadt, die auf andern Karten Magadoxo heisst*). Das grosse von den Portugiesen im J. 1506 entdeckte und anfangs Insula Sancti Laurentii genannte Eiland Madagascar ist dieser Karte noch unbekannt. Dagegen sind der Westseite des südlichern africanischen Continents gegenüber angegeben drei Inseln, eine mit dem Namen *Lo principe* und eine *Anobom* (entdeckt 1472). Dabei steht in Form eines fliegenden Zettels: „Omnes damnati ad mortem de gratia speciali obtinent a Rege Portugalie quod toto tempore vite sue possint in hac insula habitare in qua nihil invenitur nisi radices herbarum, in quorum custodiam dictus rex ibidem castrum construxit." Im Innern von Africa

*) Sprengel Gesch. d. geogr. Entd. 385.

sind durch Figuren dargestellt Magnus Soldanus, Rex Tunci, Rex Fessi, Ziloffo, Sappi, dabei ein Elephant mit seinem Thurm auf dem Rücken, *Prete Johan*, Rex Melindi und *Paradisus terrestrsi*.

In *Asien* sind durch Figuren die Städte Hierusalem und Mecha angedeutet, zwischen ihnen ein beladenes Kameel. Das Mare persicum erscheint als Viereck. Auf der Halbinsel, worin Calecut angegeben, sieht man drei Figuren, bei einer den Namen Rex Canor, bei einer andern Rex Corchini. Ohne Zeichnung eines Landes sind südöstlich von dieser Küste die Namen Seylan und Siamotra vel Taproban zu lesen.

Im Innern von Asien ist dargestellt blos Mare Caspium mit vielen Namen längs der Küste. Weiterhin thront einsam Magnus Tartarus. Hinter ihm ein Wolf oder Fuchs und ein Löwe.

Was das bekanntere *Europa* betrifft, so thronen Rex Portugalie und Rex Hispanie, sich die Hand reichend, neben einander. Folgen Rex Francorum, Imperator und Rex Ungarie. Die skandinavische Halbinsel dehnt sich seltsam von Westen nach Osten, statt von Süd nach Nord, und nicht weniger seltsam sind die Namen an den Küsten. Zwischen diesen Landen und dem Mare congelatum mehrere kleine Inseln mit beigesetzten Namen, und eine grössere, bei welcher ein fliegender Zettel gezeichnet, mit der Inschrift *Insula de Freslant*.*)

Weiter westlich im Norden des atlantischen Oceans besagt ein ähnlicher Zettel „Terra de Laurador," was auf eine darunter gezeichnete lange und schmale Insel zu gehen scheint, bei welcher ausserdem zu lesen ist *Terra dauens*. In derselben Richtung ein

*) Sprengel Gesch. d. geogr. Entd. p. 31: 226-7.

anderer Zettel mit der Inschrift „Terra de Corte reall.“*) Darunter eine grosse grüne Figur, fast den vereint ausgestreckten vier Fingern einer Hand ohne den Daumen vergleichbar.**)

Ganz in Westen und am Ende der Karte eine schmale lange Insel mit dem Namen Terra de *Cuba*, in der Richtung derselben eine etwas kleinere ähnliche *Insula Spagnola*, dann mehrere ganz kleine, deren einer *Las unze milia uerzine****), der südlichsten aber *Dominica* beigeschrieben ist. Ein vor ihnen angebrachter Zettel sagt: „Omnes iste insule ac terre inuente fuerunt ab uno Jenuensi nomine *Columbo* et in istis insulis non sunt animalia alienis nature preter serpentes item inuenitur aurum in multis locis. Omnes iste insule nominantur *Le Antilie*.“†)

Südwestlich von den angeführten Inseln sieht man ein ansehnliches gegen Westen unbestimmt gelassenes also wol als Continent angesehenes Stück Landes, an dessen Küste von Norden nach Süden folgende Namen: Delisleo. Terra feccha. S. de Uenetia. Monte retondo. S. de inferno. Aldevenada. Cano frenoso. Rio de Arena. S. de Pario. Rio de Alegreta. „Questo lago e aqua dolce.“ Rio de le aues.

Nach einer grossen Lücke setzt sich weiter südlich diese Küste fort. Es sind an derselben folgende Namen zu lesen: San rocche. Sancta Maria de Agoodia. Monte de S. Vincenzo. Sta. Maria de rapida. Capo de Sancta ✝. San Michael. Rio de S. Francisco.

---

*) Sprengel a. a. O. 413—4.

**) Vergl. Humboldt a. a. O. II. 179.

***) Sprengel Btr. IV. 175.

†) Ueber die noch immer nicht genügend aufgehellte Entstehung und eigentliche Bedeutung dieses Namens sehe man Sprengel G. d. g. E. 227—8. Humboldt a. a. O. I. 250. II. 50. 177—209.

Basra barill. Rio di perera. Serra de S. Madonna de gratia. Rio de caxa. Punta real. Rio de Sto. Hieronymo. Rio do odio. Rio de mezo. Monte fregoso. Abana [a bahia] de tutti Santi. Rio de San Jacomo. Rio de S. Augustino. Rio de S. Helena. Rio de Cosmes. Rio de vergene. Rio de San Johan. Punto Seguro. Paresres uermege. Rio de brazil. Barossa. Monte de Pasqual. Rios de S. Lucia. Serra de San Thome. Rio de Arefens. Bora de ceris. Pinaculo de tentio. Rio Jordan. Rio de Sto. Antonio. Punto de San Uincentio. Rio de Cananor. Die weitere Fortsetzung gegen Süden ist unbestimmt gelassen. Im Innern dieses Continents brät ein Nackter knieend einen Nackten über kleinem Feuer am Spiess. Ein Zettel, östlich vor diesem Lande, sagt: Terra Sancte Crucis. Ein anderer hinter demselben am Ende der Karte enthält folgendes:

„Ista terra quando inventa fuit positum est nomen Sce ✝, eo quod in die S. Crucis inventa est. In ea est maxima copia ligni bresilli, etiam invenitur cassia grossa ut brachium hominis, aves papagagi magni ut falcones et sunt rubri, homines vero albi nullam legem habentes se invicem comedunt.“

Zwischen diesen Theilen des allmählich auftauchenden America und den Azoren, die hier auch, wie in Nr. 2 *Insule Solis* heissen, sind ein paar Segel oder Schiffe von jetzt ungewöhnlicher Form dargestellt. Diese Karte mag zwischen 1501 und 1506 entworfen seyn.

Nr. 4. [Cod. iconogr. 135] ein Atlas bestehend aus 7 Karten, die auf sechs 1 Schuh 9 Zoll breite, 1 Schuh 3 Zoll hohe Membranen gezeichnet sind, welche man auf Cartons geklebt und in Form eines Buches zusammengebunden hat.

Wenn die auf der 3. Karte angebrachte Inschrift: „*Vesconte de Maiollo* civis Janua conposuy hanc cartan in Janua de anno dny

1519," wie zu denken, auf den ganzen Atlas geht, so ist seine Zeit bestimmt genug angegeben.*)

Auf jeder dieser Karten ist statt der vielen Windrosen, die man auf den vorausgehenden sieht, nur eine einzige und zwar in der Mitte angebracht. Auf mehreren dieser Karten läuft von Ost nach Westen der „aequinoctialis circulus" übrigens ohne Abtheilung in Grade, einem von Süd nach Norden aufsteigenden Meridian hingegen sind die Grade nördlicher und südlicher Breite in Zahlen beigeschrieben.

Erste Karte: Das *atlantische Weltmeer* mit seinen *europäischen, africanischen* und damals bekannten *americanischen* Küsten, bis zum 54° nördlicher und zum 30° südlicher Breite.

Die *Azoren* heissen hier schon Le Azasores.

Die Namen Spagnola Isabella Antiglia isola sind als die einer und derselben Insel [Haiti] angegeben, neben ihr Jamaica und Isola Coba. Die Ostküste des americanischen Festlandes läuft in einer der wirklichen sehr unähnlichen Linie nordwärts über Veragua hinauf bis G. de Nauida und G. La Bastias**), in südlicher Richtung hört sie auf mit Cabo Sa. Maria.

Zweite Karte: Die Küsten von Africa mit den südasiatischen bis Cabo Camerin, nächst welchem die Insel Zeilan. Als Küstenort nahe am rothen Meer Madagasso, aber im Süden richtig

*) Nach Hänel's Catalog col. 997 findet sich in Toledo eine „Carta del mar Oceano del Viconde Mandollo en Genova" v. 1535. Dieser wohl dieselbe Person.

**) Bastidas entdeckt 1501 die Landenge bei Cartagena.

die hier noch Isola Sancti Laurentii genannte Insel Madagascar. Tief im Ocean westlich von Africa Isola de Santa Elena, Isola dasansion (de Ascension), und weit davon südlich Trinita.

Im Innern von Africa, nahe der Südspitze, Mons lunae, nördlich davon Nilly paludes, Aegypto, Sayty von Nilarmen umflossen, dabei Meroe, dann erst Aetiopia und ganz an der Nordküste Marmarica (wie bei Ptolemaeus).

Dritte Karte: Küsten des westlichen Europa und eines Theiles von Africa. Nordwestlich von Irland eine grosse Insel *Fixlada* [Frislanda], von da südwärts gegen die Azoren zu, eine Isola de *Brasile* und eine Isola de *Mayda*.

Vierte Karte: Küsten rings um das mittelländische Meer mit Ausnahme des östlichsten Theiles.

Fünfte Karte: Küsten am östlichsten Theile des mittelländischen und schwarzen Meeres.

Sechste Karte: Küsten am Caspischen.

Siebente Karte: Küsten am indischen Meere.

Nr. 5. [Cod. iconogr. 136] zierlicher Atlas von 10 Karten auf eben so vielen 1 Fuss 1 Zoll langen, 9 Zoll breiten Membranen, die in Form eines Buches zusammengebunden sind.

Auf den beiden ersten Blättern befinden sich ein Thierkreis und eine auf ihn bezügliche Tabelle.

Auf jeder dieser Karten sind der Windrosen mehrere, die einen in Mitte des Blattes, die andern, einen Kreis um jene bildend, am

Rande angebracht. Angegeben sind ausser den vielen von den Windrosen auslaufenden und sie durchschneidenden Linien auf jeder Karte einige Parallelen, namentlich die Linea aequinoctialis, tropicus cancri und tr. capricorni, und von mehreren Meridianen einer mit Bezifferung der Breitegrade.

Erste Karte: *Maluche* insule und was zur Zeit zwischen 60° nördl. und 60° südlicher Breite von *America* bekannt war.

Mitten zwischen den Molukken und Südamerica liegen Ilhas de los Tuburones und Ylha de San Paulo. Von der südamericanischen Ostküste ist auf diesem Blatte ein grosser Theil ausgelassen [der sich aber auf dem nächstfolgenden findet, also bekannt war], dagegen ein Stück weiter südlich bis zu „el streto de Ferdinando de Magallanes“ angegeben. Von dem Lande südlich dieser Durchfahrt ist nur die nördliche Küste angedeutet, das übrige unbestimmt gelassen. Auch an der Westküste ist von da eine Lücke bis Peru. Hier fangen mit Sierra morena die Namen an und setzen sich nordwärts fort bis Toquantepeque, Coluntepeque, Rio Serrado, wo die americanische Westküste aufhört. Auf der Ostseite ist Yucatan als Insel angegeben.

Westwärts von *Panuco* ist das Zeichen einer Stadt, und dabei in Majuskelschrift der Name Tinitistan.*) An dem auf dieser Karte nördlichsten Ende dieser Ostküste steht bemerkt: Terra che descobrio Steuen Comes.**)

Zweite Karte: Abermals *America* nebst *Africa* und einem Theile von *Europa*.

---

*) Tenochtitlan alter Name der im J. 1325 von den Azteken im See von Tezcuco gegründeten Stadt Mexico.

**) Estevan Gomez im J. 1525. Sprengel Btr. III 177.

Von der Westküste Südamerikas fehlt auch hier das Stück zwischen „Strete de Ferdinando de Magallanes“ und Peru. Dagegen ist ohne Lücke angegeben die ganze Ostküste unter dem Namen Terra de Brazil, und darin zwischen „Baina“ de Todos Santos und R. de San Sebastian, namentlich auch ein Rio de Brazil. Der Amazonenstrom heisst Fiume grande. Unter andern Küstenpunkten sind genannt nach Norden zu: Cartazena. Darien. Nombre de Dio. Gratia de Dios. Yucatan ist eine Insel. Der Name Timitistan kommt hier nicht vor.

An der Mündung eines grossen Stromes steht wieder „Terra che descobrio Stenen Comes.“ Auf dieser Karte aber geht die Küste noch weiter, über Cabo Raso und B. Bacalaos fort bis P. de la Fortuna, wo eine Lücke, indem ganz im Norden noch ein Stück Küste verzeichnet ist.

Südlich von Cabo raso ist eine Ysla de Zuan Stevens angegeben, östlich von derselben, gegen Irland zu, wieder eine *Yesla Verde*, eine Insel *Brasill* und eine andere *Las Maidas*.

Zwischen Südamerica und Africa, östlich von den Inseln Acenzan (Ascensio) und Trinidad sieht man drei Inseln, bei welchen zu lesen: Ilha que achou Martin Vaz und S. M. (Santa Maria) dagesta. Südlicher neben Ilha de Tristan d'Acuna eine Ilha que achou Gicalauiza [Gonzalo Alvarez?]. Bei Africa die grosse Ysla de San Lorenzo [Madagascar].

Dritte Karte: Von *Africa* ein Stück der westlichen und die ganze östliche Küste, von *Asien* die Südküste bis *China*. Neben Isola de S. Lorenzo liegen eine Isola de Joan de Lisboa patron, eine I. Santapolonia, eine I. che descobrio Fraton piloto, eine I. de Nuzare, ein Banco de patron, eine I. Agalle oder Agade, eine I.

Abrolho und Ilhas. An der Südspitze von Vorder-Indien eine I. Seilan, und an der von Hinter-Indien die grössere Taprobana. Mit Lücken setzt sich die Küste nordöstlich fort bis Rio de Canton, an welchem in rothen Minuskeln, also nicht als Landname, China zu lesen. Folgen noch die Namen Paiano, Y. de Obi, Agoa de Paroirada, worauf die Küste abbricht.

Vierte Karte: Ein Theil der Küsten des westlichen *Europa*, Olanda, Brabant und Utrecht als zusammen in einer Insel liegend, im Norden nur Lubiech angegeben. Westlich von Irland wieder die Insel *Brasill*.

Fünfte Karte: Küsten *Spaniens* und eines Theiles von *Africa*.

Sechste, siebente und achte Karte: Küsten des westlichen Theiles des Mittelmeeres.

Neunte Karte: Küsten des schwarzen Meeres und des östlichen Mittelmeeres. Auch hier steht bei Constantinopel noch *Grecia*.

Zehnte Karte: Ein förmlicher Planiglob, auf welchem der Weg von Spanien (Cadix oder San Lucar) aus nach, und der Rückweg von den Molukken [el viazo per andar a le Maluche und el viazo de tornar da le Maluche] angezeigt ist. Er führt vorbei am östlichen Südamerica [wo hier der Rio de la Plata angegeben], durch die Magall. Meerenge über die Inseln S. Paulo und Deloa Tuberones; zurück aber geht er um das Vorgebirg der guten Hoffnung.

Als Städte sind angegeben: auf einer der Molukken Cattigara civitas, dann auf dem asiatischen Festlande China, Malacha, Bengala, Cochin, Calecut, Cambaia, Diu, Ormos am persischen Meerbusen, am rothen Meere Adem; in Ostafrica Melidi, Quiloa, Monsenbichi; in Westafrica Manicongro, Aminmia de Portogall; im Osten

von Südamerica Brasill, im Westen (Peru) Casamalcha, in Mittel-America Nombre de Dio und Panama, endlich wieder Tiuristan. Vom östlichsten Asien heisst ein Theil (worin die Stadt China) India extra Gangem fluvium, südlich davon Aurea chersonesus, nördlich aber, von Bergen eingeschlossen, Sericha und die äusserste Fortsetzung von beiden Catai provintia.

Die Karten scheinen entworfen zwischen 1526 und 1533.

Nr. 6. [Cod. iconogr. 137.]

Atlas von 12 Karten auf so vielen 2 Fuss langen, $1\frac{1}{2}$ Fuss hohen in Buchform zusammengebundenen Membranen, mit gemalten Wappen und Figuren von Menschen und Thieren.

Von dem ersten Blatte nimmt die eine Hälfte in prächtiger Einfassung ein Wappenschild ein, dessen Zeichnung indessen nur angefangen ist. Auf der einen Hälfte steht in portugiesischer Sprache was folgt: Este liuro fez Fernão Uaz [Vaz] Dourado Eromteiro nestas partes da India (Goa) que trata de todos os reinos, terras, ilhas, com suas derotas e allturas por esquadria. O anno de 1580 annos.

Erste Karte: Theil von Südamerica etwa vom 29° südl. Breite an. Vom Lande südlich des Estreito do Magalhais sind die südlichen Enden noch unbestimmt gelassen.

Diese Karte ist durch einen Kreis eingefasst, um welchen zu lesen: universalis et integra totius orbis hydrographia. Ad verissimam Luzitanorum traditionem descriptio. Ferdinando Vaz.

Zweite Karte: Das übrige Südamerica von 34° S. bis 14° N.

Dritte Karte: Mittel-America vom Circulus aequinoctialis bis zum Cabo Bretão. Nördlich von Mexico und westlich von La Florida ist eine *Bimenti regio* *) angegeben. Der Strich von Neuspanien zwischen Darien und Vera Paz heisst Figeras.

Vierte Karte: Oestliches Nordamerica vom Cap Breton an, Theile von Europa und Africa. Die letzten Namen an der Küste im Norden der Tera do Laurador sind Baia do Ilheo und Cabo bramco. Südwestlich von Irland im Ocean ohngefähr 50° N. noch immer eine Insel *„Obrazill"*, weiter (48°) eine andere *Maidas*, dann (45°) eine *Ilha verde*. Die skandinavische Halbinsel heisst Alemanha. Westlich davon zwischen 63°—66° liegt die grosse Insel Islanda. Nördlich von ihr eine kleinere *Bothamda*, und westlich *Costillimda*.

Fünfte Karte: Europa, ein Theil von Africa und von Asien. Der Küstenstrich westlich vom Nil heisst Marmarica. In der skandinavischen Halbinsel stehen hier richtig die Namen Scandia, Noroega und Finmarchia.

Sechste Karte: West-Africa bis zum Circulus aequinvcialis, ein Theil von Europa.

Siebente Karte: Oestliche Küste Südamericas bis zum Rio da Prata und der gegenüber liegende Theil von Africa.

Achte Karte: Ost- und Westküste Africas vom 2° N. bis 34° S. Der nördlichste Name an der Ostküste ist Magadaxo. Ma-

*) Humboldt a. a. O. III 209, Insel Bimini, worauf ein Brunnen, der wieder jung machte [que volvia a los hombres de viejos mozos].

dagascar heisst *Ilha Buqui*. Oestlich davon eine Insel Sa. Apolonia, eine do Mascarenhas, eine de D° Roiz und eine de São Bramdão. — Im Süden von diesen eine de Joá de Lixa.

Neunte Karte: Stück von Nordostafrica [Melinde, Costa de Magadaxo, O *Preste Joam*], und die Südküsten von Asien mit einem Theil der Insel Samatra. Zwischen den Inseln As sete irmãs und Os tres irmãos und den Maldiven eine Gruppe, bei welcher zu lesen: aqui se perdeo São P°.

Zehnte Karte: Ost-Asien von „Charamandel" an. Manche Küste noch im Unbestimmten gelassen, so die südliche von „Nova Ginea" die nördliche von Japam. Im Süden von Os Papuas eine Gruppe, wobei geschrieben steht: Aqui emuernou Dn. Jorge de Menezes.

Eilfte Karte: Küste, die unter 2°—6° südl. Br, von Osten nach Westen läuft, östlich anfangend mit Cabo dauizo (de aviso?) dann Terra de la Fortuna, Cabo de las Uirgines, Rio de S. João bis Cabo della Trenidade. Auf derselben ist geschrieben: Esta costa descubrio Fernâo de Magalhâis.

Dieser Küste gegenüber weit im Norden unterm 42—46° eine andere, auf welcher zu lesen: Esta costa descubrio o Vilhalobos Jeneral do Emperador Carlos [1542]. Sie fängt an mit Ancon de arena, sodann tera pastoril, cabo bllamco, isllas bllamcas quaquadas, Rio grande bis Fin del estrecho. Zwischen beiden Küsten im Westen eine Reihe Inseln: Los jardines.

In der See ostwärts ist zu lesen: Por este mar vem os Castelhanos a Maluco [da sie nämlich in Folge der päbstlichen Demarcationslinie von 1524 nicht, wie die Portugiesen, um Africa herum durften].

Zwölfte Karte: Stück der Westküste von Nordamerica, 14°—49°. Sie fängt im Süden an mit Llos Faulhones, so fort Llos Islleos, Rio sequo, Puerto de navidad u. s. w. Dann 24°—35° tritt „La mar bermeio“ ins Land, westwärts zwischen sich und dem Ocean eine grosse Landzunge (Californien) lassend.*) Von der Landzunge setzt sich die Küste westwärts fort bis zu Buenos ayres und zu Fin del estrecho. Hierauf dieses Estrecho mit einer Menge Inseln. Jenseits desselben, wo mit grossen Buchstaben geschrieben steht: Rui Lopez de Vilhalobos, ist eine Baia del estrecho, eine Baia buena, ein Ancon d arenas angegeben. Im Innern, da wo Mar bermeio aufhört, steht: Fernâo Cortes a descubrio. Ganz östlich ist Mexico, dann um einen grossen See der Name Matecama und in weiterem Kreise: Fernâo Cortes a tomou por Ar[agon?], ferner nördlich davon Tenostitan ciuitas zu lesen. Hierauf, wie in der dritten Karte, *Bimini regio*, und ganz auf der obern Ecke der Karte rechts: Terra Antipodum regis Castelle inventa a X foru Columbo Januensi.

Den Karten folgen noch drei Doppelblätter, welche in portugiesischer Sprache Regeln über die Höhe der Sonne, sodann die des südlichen Kreuzes und des Polarsternes (regimento da alltura pollo cruzeiro do sull, pella estrela do norte) enthalten. Auf Blatt 14 wird gesagt: Saberas que no anno 1560 tivemos letra dominical GF, woraus etwa zu schliessen, dass die Karten trotz des auf dem Frontispiz angegebenen Jahres 1580, doch schon gleich nach 1560 seien entworfen worden.**)

---

*) Sprengel p. 38.

**) Im k. Archiv [Torre do Tombo] zu Lissabon wird ein diesem sehr ähnlicher Atlas desselben Vaz Dourado vom J. 1571 aufbewahrt, welcher in einem zu Porto im J. 1839 gedruckten Tratado de Geographia III 494 ausführlich beschrieben ist. Mittheilung von Dr. Kunstmann, welcher von mehrern Blättern dieses Atlasses Facsimiles besitzt.

An diese handschriftlichen Karten der Bibliothek lässt sich gewissermassen anreihen ein grosser von Philipp Apian auf Albrechts V. Befehl entworfener [auf Kupfer von Georg Rueshamer geschriebener und von Hans Mielich gemalter] Erdglobus v. 1576, auf welchem sich im Ocean zwischen Irland und Island etwas westlich noch immer die grosse Insel *Frislant*, sodann unter andern auch die Inseln *Brasil* und *Brandani* angegeben finden, während den Südpol ein grosser Continent „Terra australis" umgibt.

An einen solchen Continent glauben übrigens noch Karten des 17. Jahrhunderts. Eine von Heinrich Hondius gibt indessen schon nur eine Kette von Inseln an mit der Legende: Insulas esse a nova Guinea usque ad Fretum Magellanicum affirmat Hernandus Galego qui ad eas explorandas missus fuit a rege Hispaniae anno 1576.

Zum Schlusse muss ich doch auch einer zwar viel jüngeren, aber in ihrer Art wenigstens in unsrer Gegend seltenen handschriftlichen Karte von Europa und der anliegenden Theile von Asien u. Afrika gedenken, nämlich einer in türkischer Sprache entworfenen vom Jahre (der Flucht 1062) 1652 unsrer Zeitrechnung. Sie ist $2\frac{1}{2}$ Fuss breit, 4 Fuss lang, sehr sauber auf leider schon etwas moderiges Baumwollen-Papier gezeichnet, das über grünlichen dünnen Baumwollenzeug geklebt ist.

Sie ist an einen Stab befestigt, um in ihrer Länge, welcher die Richtung von Ost nach West entspricht, gerollt zu werden. In Mitte der dem Stabe entgegengesetzten Endseite steht ein durch einen Riss etwas beschädigter Spruch mit obiger Jahrzahl 1062.

An drei Seiten sind Masstäbe ohne Bezifferung, ganz in Form wie sie in obigen älteren Karten vorkommen, gezeichnet. So kommen auch mehrere schön gemalte Windrosen mit den vielen von ih-

nen auslaufenden Linien vor. Von Meridianen und Längen-Parallelen aber keine Spur.

Die Umrisse der Küsten (die Karte ist eigentlich eine Seekarte) lassen an Genauigkeit wenig zu wünschen.

Während hier Name an Namen steht, ist vom Binnenlande überall nur weniges angegeben. So sind denn auch die Flüsse, namentlich ist der Donaustrom طونه چاي [Tunah-tschai] nur der Hauptsache nach dargestellt. Von Städten an derselben sind unter andern genannt شهر بلغراد [Scheher *Belgrad*], شهر دمشوار [Scheher *Demeschcar*], قلعه بودين [Kalea *Budin*, Ofen], قلعه پشتيه [Kalea *Peschti*, Pesth], endlich قلعه پيچ [Kalea *Petsch*, statt Betsch, Wien], wo die obere Donau in der Art abbricht, dass man nicht weiss, ob sie selbst oder ein anderer von Süden her in sie gehender Fluss es ist, woran sich noch eine Stadt [قلعه بوهميه *Buhemia* (?)] angegeben findet.

In das interessante Capitel der geographischen Entdeckungen des XV—XVI. Jahrhunderts, für welches Karten, wie die beschriebenen, mit als Belege dienen können, gehört auch eine Notiz anderer Art, die sich zufällig in einer der Münchner Handschriften erhalten hat und sogar unter den Actenstücken über jene Entdeckungen einen Platz zu verdienen scheint, weswegen ich keinen Anstand nehme dieselbe hier beizufügen.

Sie findet sich in einem der handschriftlichen Bände, in welche ein vielseitig gelehrter Benedictiner zu Tegernsee, Wolfgang Sede-

lius, nachmals Herzog Albrechts V. Hofprediger und Gesandter zum Trienter Concil, allerlei Poetisches, Theologisches, Geometrisches und Geographisches zusammengeschrieben hat.

Man liest auf Bl. 326 dieses Manuscripts [Cod. Teg. 695] die Ueberschrift: Duae epistolae historicae de Insulis Indiae de mandato divi Caroli Hispaniae regis romanique imperii Caesaris nuper inventis quas vocant modo Novam Hispaniam.

Von diesen beiden Episteln, welche Sedelius, wie er in einem Vorworte sagt, „laceras praeruptasque“ überkommen, im J. 1530 abgeschrieben, und sowohl zur Ergänzung einiger Lücken als zur Erklärung überhaupt, mit einem weitläufigen Commentar, sogar mit einer kleinen Karte von Indien, begleitet hat, ist die zweite, (zu unserm Zweck wollen wir zuerst von dieser sprechen) betitelt: Epistola altera de Insulis per Ferdinandum Magellanum Portugallensem nonnullosque alios ad hoc negotium delectos sub invictissimo Imperatore Carolo Hispaniae Rege nuper inventis ab *authore hactenus incognito* edita. Es liess sich in ihr alsbald die, vor dem Jahre 1537 wol noch nirgends gedruckte, von des Kaisers Secretär Maximilianus Transsilvanus am 24. October 1522 aus Valladolid an den Cardinal Erzbischof zu Salzburg, Bischof von Cartagena gerichtete de Moluccis insulis etc. erkennen.

Sedelius scheint eine Abschrift vor sich gehabt zu haben, in welcher hie und da z. B. gleich anfangs „rediit“ übersprungen war, und in welcher zudem, obschon Tegernsee nahe genug bei Salzburg gelegen, jede Beziehung auf den Briefsteller sowohl als auf den Empfänger muss weggelassen gewesen seyn.

Was nun aber von Sedelius als Epistola prior gegeben und commentirt ist, besteht in Folgendem:

Epistola Joannis Sebastiani *Dolcanonis* capitanei invictissimi Caroli Hispaniae regis et S. Romani Imperii Caesaris semper augusti eidem destinata narrativa rerum quas in Oceano nuper experti sunt lustratores Hispani.

Cum Ferdinandus Cortes Cesareae Majestatis Capitaneus ex Cuba insula navigavit, quae ad occasum insulae Hispaniae ad 60 leucas ad occasum aliquantulum versus meridiem spectat, in insulam „*Cocumel*“ appellatam valde planam*), cuius longior est introitus 45 leucis. Ubi turrim invenit altam valde et antiquam et domos ex calce et topho constructas, gentes etiam vestibus laneis prae ceteris excellentibus indutas cuiuscumque coloris. Habebantque aurum non tamen proprium illius regionis, ex quo bullas conficiebant quales et apud Christianos fieri solitum est. Templa ibi repperiit valde excellentia ex calce et topho fabricata, in quibus idola sua habebant more antiquo, quibus humana corpora immolabunt, secantes creaturae pectus et extrahentes cor quo idolis sacrificabant. Carnes nonnulli aiunt sacerdotes templi comedere solitos. Rex istius insulae quam primum naves, quae in mari montes videbantur, et gentem extraneam venire vidit, commotus est recepitque sese interius in insulam. Deinde magnam delectationem recepit una cum nostris ac maximam contraxerunt amicitiam. Cumque nostri illos hortarentur, ne homines interficerent, quod ex illo rem minime gratam facerent Deo, quodque idola ipsa falsa essent, satius duxerunt, quod * delerent ponerentque (ut postea factum est) imaginem Dei nostri ac divae Mariae et Sanctae Crucis, quas summo honore venerantur, et ipsimet deleverunt et abluerunt templa, ubi fusus erat sanguis humanus.

---

*) Hier und wo weiterhin * steht, fehlt irgend ein Wort, das von Sedelius ex conjectura ersetzt wird. An diesem Orte vermuthet er „pervenit“.

Ab ista insula occasum versus terra alia apparuit ad quinque leucas in medium mare protensa, illuc tenderunt, appellaturque „*Incatan*“. Ulterius progressi conspexerunt inde urbem quandam amplam cuius rex *Poteran* nuncupatur, qui nulla prorsus voluit uti benignitate adversus navium praefectos, nec eos in terram descendere passus est. Hispani, qui in maxima victus necessitate erant constituti, cogebantur in terram omnino descendere, tametsi vix essent quingenti homines. Quaedam tormenta quas bombardas vocant et sedecim equos secum habebant. Indos dicunt fuisse 40000 armatos clipeis, arcubus, sagittis, gladiis latis ex ligno acute incisis lanceisque et telis cum cuspidibus ex ossibus piscium hominumque. Sed ubi strepitum tormentorum equorumque impetum, quem nunquam senserant antea, audierunt, omnes in fugam conversi sunt, quos dum nostri persequerentur, in urbem ingressi sunt. Incolae vero non prius a fuga cessaverunt, quam urbem penitus desererent. Post haec idem Capitaneus Ferdinandus Cortes misit pro rege et primatibus jussitque, ut domum suam quisque ingrederetur, quod illis mirum in modum placuit, ac ultro se Caesareae Maiestati subiecerunt. Ibi invenerunt domos ex calce et topho constructas, ut diximus de *Cocumel*, nec non templa cum iisdem sacrificiis. Aiunt urbem illam 15000 esse vicorum domosque aliam ab alia separatas, quo fit ut scribant illam ad leucam progredi in longitudinem; ibi hanc pacificam reliquerunt.

Ulterius ad occasum navigaverunt videruntque regionem bene aptam ad habitandum constitueruntque illam habitare, quo ejus dominium possiderent. Cum adeo esset excellens et dives, aedificaverunt locum cum arce quam *Veram Crucem* appellarunt. Unde Capitaneus relictis ibi nonnullis solvit cum quadringentis hominibus ulterius versus occasum progrediebaturque continue subjugans multas alias urbes, quae in ipso itinere sitae erant, nonnullas metu, quum audirent stragem quam nostri dabant his*) ipsorum exspectabant, alias, ut ha-

*) „quae impetum“ Sedelius,

berent nostros tanquam tutores contra hostes. Sunt enim inter sese discordes ac si hostes essent. Quae acciderunt dum istae provinciae subiugabantur, narrare longum esset, atque*), ideo succincte dicetur quid praeterea partum fuit.

Progressus est Capitaneus ipse cum classe sua et incidit magnam quandam planitiem intra montes sitam, in cuius medio lacum invenita quae salsae, qui circuitum habet 60 leucarum distatque a mari infra terram 70. Atque in medio lacu est urbs 60000 domorum, in qua habitat magnus rex illarum regionum, sub cuius sceptro sunt omnes principes et domini 60 et 80 leucarum ab una parte et 120 ab altera. Nominatur urbs *Temistitam* et magnus rex *Mutakuma*. Potentiam et excellentiam curiae et obedientiam erga regem, plateas, vicos, emporia, contractus, ordinem pontium ex calce et topho, qui ab urbe ipsa usque in continentem protenduntur durantque ad leucam cum dimidia et duas, etiam et modum vestitus gentis illius magnosque aquaeductus aquae dulcis ductae supra mare illud aquae salsae referre nimis prolixum esset. In circuitu huius lacus sitae sunt sex aliae urbes, quarum domus omnes ex calce et topho confectae sunt, aliquae ex illis in aqua fundatae, nonnullae in sicco, quae omnes praedicto modo vivunt tam in sacrificiis quaum ceteris. Montes habent, ubi sunt perpetuae nives. Regiones illae sitae sunt ad 20, 22, 25 gradus aequinoctiales. Pro montium diversitate habent aurifodinas argentique et aeris etc. Innumerabilia sunt quae de istis regionibus et de magno rege isto dici possent, quae* nimia prolixitate praetermittuntur. Haec summa est, quod omnes istae regiones et iste magnus rex aliique dederunt se Caesareae Maiestati suntque eidem subiectae et obedientes.

*) „taediosum vel laboriosum“ Sedelius.

Sciat Maiestas tua pervenisse huc ad nos 18 tantum homines cum una navi ex quinque illis, quas Maiestas tua cum Capitaneo Ferdinando Magellanes, qui in gloria requiescat, ad perquirenda aromata miserat, atque ut Maiestas tua intelligat quae nobis potissimum acciderunt, ea breviter eidem significabo.

Venimus primo ad 54 gradus aequinoctiales versus mare del Sur id est australe, ubi fretum quod ad idem mare Indiae et continentis Maiestatis, tuae pertransit, invenimus, quod fretum est 100 leucarum. Unde eximus ac secundo vento tribus mensibus et 20 diebus nullas terras invenimus praeter duas insulas desertas et parvas. Deinde incidimus in archipelagus multarum insularum divitum auro et argento. Cum idem Capitaneus Ferdinandus de Magellanes unacum multis aliis moreretur, cumque paucis hominibus qui superstiterunt ob penuriam cum tribus navibus navigare non possemus, unam de navibus ibi dimisimus ac cum reliquis duabus navigavimus. Cum insula post insulam nobis (diis iuvantibus) continue aperiretur, ad insulas Maluccarum pervenimus, quod factum est post mortem praefati Ferdinandi octo mensibus, ubi naves aromatibus oneravimus, quae clavi a nonnullis, gariofoli a plerisque appellantur. Sciat Maiestas tua invenisse nos in itinere isto versus insulas Maluccarum camphoram et cinnamomum et margaritas. Cum ex insulis Maluccarum Hispaniam versus redire vellemus, alteram ex nostris navibus deprehendimus, quae rimis fatiscebat accipiebatque multum aquae, nec aliter illi providere potuimus nisi eam exoneraremus. Cumque tempus jam praeteriret navigandi per Javam et Malaciam, statuimus aut mori aut cum magno honore pro servitio tuae Maiestatis, ut illam de nova ista inventione certiorem faceremus, cum una ad te navi navigare, quamvis et ipsa carie jam confecta esset. In isto itinere aparuerunt nobis multae insulae divites, inter quas *Banda* ubi nascitur macis et nux quam muscatam vocant, et *Xaban* ubi nascitur piper, et *Timor* ubi nascitur sandalum. In omnibus istis insulis magna est copia zinziberis. Exinde omnium isto-

rum aromatum in ipsis insulis acceptum Maiestati tuae ut ostendam affero. Omnes istae insulae adscripti sunt aliis nuper repertis, quemadmodum Majestati tuae coram in *chartis* nostris ostendemus. Pacem et amicitiam omnium regum et principum praedictarum insularum [voluntque tibi tanquam domino obedire ac regi suo] eorum propriis manibus subscriptam affero Maiestati tuae.

Cum ex ultima insula solveremus, tum in quinque mensibus aromata tantum comedimus et aquam bibimus, nunquam in terram descendimus ob metum Lusitaniae regis, qui edixerat, ne quis per totum regnum suum hanc tuam classem susciperet, ne quid de illo esset, quod Maiestas tua sciret, sicque 21 homines nobis fame perierunt, ac victus penuria in insulas Capitis viridis descendimus, quarum praefectus tredecim homines ex nostris cepit, qui in parva cymba in terram mittebantur. Volebatque me et omnes alios captivos in quadam navi ducere, quae a Calicut in Lusitaniam aromata vehebat. Nam aiebat non licere alicui aromata invenire nisi Lusitanis, atque 4 naves armarant, ut nos caperent, sed statueram potius cum aliis mori quam in Lusitanorum manus pervenire, sicque maximo cum labore in exsiccando navem duobus instrumentis utendo, quae bombas vocant, diu noctuque*) habebamus. Cum supra modum fatigati essemus tandem post tertium annum Dei ac beatae Virginis iuvamine huc pervenimus. Quam ob rem supplico Maiestati tuae ut cum Lusitaniae rege de salute illorum tredecim tractes, qui tibi tam diu servierunt. Sed maioris aestimandum est, quod totam orbis rotunditatem circumivimus, cum iter nostrum per occidentem caperemus, per orientem redierimus. Peto Maiestatem tuam per multos labores et dolores, famem et sitim, frigus et calorem, q(uem) gens pro te perpessa est, ut illi vigesimam quartam partem de eorum mercibus, quae tibi ex

*) „iter, vel molestum negotium“ Sedelius.

debito vectigali debentur, velis condonare. Nunc facio finem, manibus et pedibus Maiestatis tuae exosculatis. Datum in navi Victoria ex Sto Luca sexto die Septembris anno millesimo quingentesimo vigesimo secundo.

S. Maiestatis tuae

Capitaneus
Joannes Sebastianus
D o l c a n o n.

Wie schon aus den angemerkten Lücken zu schliessen, lag das, was Sedelius hier abgeschrieben, ihm nicht gedruckt, sondern auch nur schriftlich und zwar ebenfalls in lateinischer Sprache vor. Augenscheinlich aber passt der vorangestellte Titel nicht auf das Ganze, sondern nur auf die zweite mit Sciat majestas tua anfangenden Hälfte. Die erste, eine Art Auszuges aus den schon im J. 1524 gedruckten Berichten des Ferdinand Cortes, mag in Seidel's Vorlage zufällig mit dieser zweiten zusammengeschrieben gewesen seyn. Diese letztere nun stellt sich als ein förmliches mit Datum und Unterschrift versehenes Schreiben dar.

Aus dem Namen des Schiffes Victoria, das auf der Rückkunft von der ersten Weltumseglung am 6. September 1522 im Hafen von San-Lucar lag, lässt sich der hier sehr unkenntlich gewordene seines Capitäns leicht und sicher herstellen, nemlich J. S. de Elcano auch wol Del Cano, Delcano [ohne Zweifel nach einem Orte Elcano in Navarra, obschon der Mann selbst von Guetaria gebürtig war].

Wir wissen, dass von der mit Magallanes ausgelaufenen spanischen Expedition obgenanntes Schiff genau an dem angegebenen Tag in jenen Hafen zurückgekommen, und Herrera [Hist. gen. de

las Indias, II. 116] bemerkt ausdrücklich, wie Juan Sebastian del Cano dem König geschrieben und seine Ankunft angezeigt habe, mit der Bitte ihm irgend eine Gnade angedeihen zu lassen*). Von diesem Briefe selbst aber, der ganz das Ansehen eines von einem schlichten Seemann, ursprünglich wol in spanischer Sprache und in der Eile, entworfenen vorläufigen Berichtes hat, ist es wenigstens mir noch nicht gelungen, irgend anderswo eine Notiz zu finden, auch nicht wo man sie am ersten erwarten durfte, in Navarrete's Sammlung von Documenten.

Im IV. Bande derselben, welcher die erste der spanischen Seereisen nach den Gewürzinseln, nemlich die des Magallanes und des Elcano [Viages al Malucco, primero el de Hernando de Magallanes y Juan Sebastian de Elcano] mit den Bildnissen des einen wie des andern enthält, finden sich übrigens S. LXXXVI-VII, 17. 73. 85. 96. 191-3. 286. 290. 292 verschiedene nähere Nachrichten über diesen Mann. Er hatte (20. September 1519) die Expedition als Schiffmeister [maestre de nao] eines der drei dem Magallanes untergebenen Fahrzeuge, nemlich der Concepcion, angetreten, und war einige Zeit nach dem Tode dieses Chefs der Expedition, nemlich im September 1521, zum Capitän des Schiffes Victoria gewählt worden, welches er, das einzige, das so diese ganze erste Reise um die Erde gemacht, von den Molukken um Africa herum zurückführte. Was der oben erwähnte Maximilianus Transsilvanus über diese Reise berichtet, hatte er nur von Elcano und seinen Leuten, wie er auch ausdrücklich bemerkt,**) erfahren und erfahren können. Von die-

*) Havia escrito al Rei dando aviso de su llegada y suplicando que sele hiciese alguna merced.

**) Curavi mihi referri a duce classis et a singulis nautis qui cum eo rediere. In dem Manuscript der spanischen Uebersetzung dieses Briefes,

sem Seemann, der sich auch in der molukkischen Expedition des Loaisa v. 1525-6 als Piloto mayor und Guia des Schiffes Sanctispiritus aufgeführt findet (Navarrete V. 3. 219), sagt Herrera [Dec. III. libr. IV. cap. I]: merecerà siempre eterna memoria este Capitan *Juan Sebastiano del Cano, pues fuè el primero que rodeò el mundo* no haviendo hasta entonces entre los famosos antiguos ni en los modernos ninguno que se le pueda comparar.

Seltsam wäre es in der That, wenn sich *des ersten Weltumseglers* erste bei der Rückkunft an seinen König gerichteten Zeilen wirklich und in unsers Tegernseers *Epistola Dolcanonis* erhalten hätten.

Inzwischen ist es kaum minder seltsam, dass sich tief ins Binnenland, in dieselbe Münchner Bibliothek das Original eines englischen Schiffstagebuches (Log-book) über keine geringere als eine und zwar die dritte Reise des zum Wohlthäter der europäischen Menschheit gewordenen Sir Francis Drake v. 1595-1596*) verirrt hat.

---

die Navarrete S. 250 gibt, heisst es: procuré me informar del Capitan de la Nao que agora volvio que se llama *Miguel del Cano* (irrthümlich statt Juan Sebastian de Elcano).

*) Es weicht von der in De Bry's America P. VIII pag. 33-44 gegebenen Beschreibung dieser Expedition in mehreren Tages- und andern Angaben ab, und scheint von einem Piloten Giles Thornton herzurühren, der sich in dieselbe Handschrift auch „Ruttier and courses rownde aboute all *Ireland*" vorgemerkt hat. Das im J. 1843 angekündigte Leben Fr. Drake's von John Barrow ist mir noch nicht zu Gesichte gekommen.

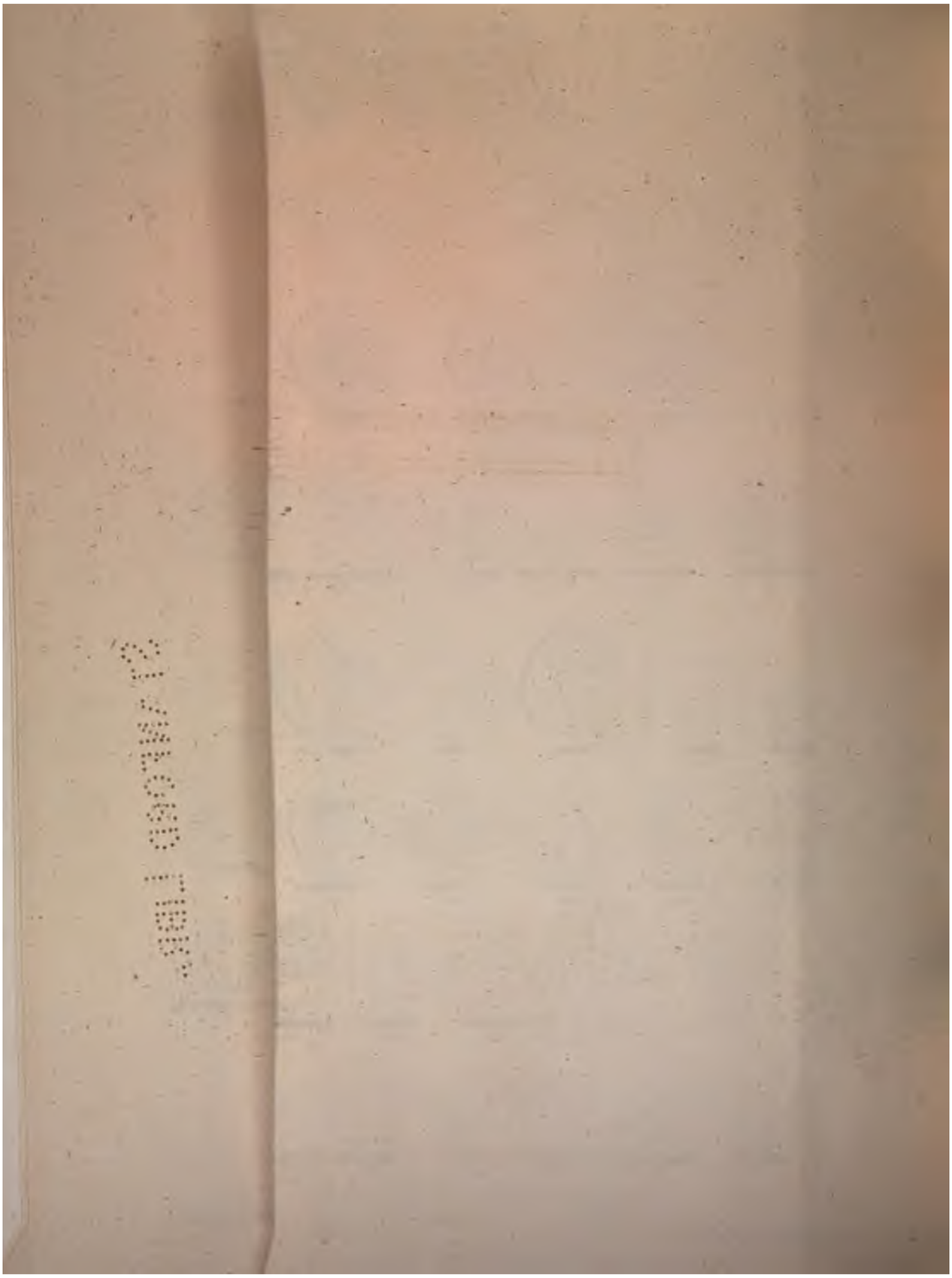

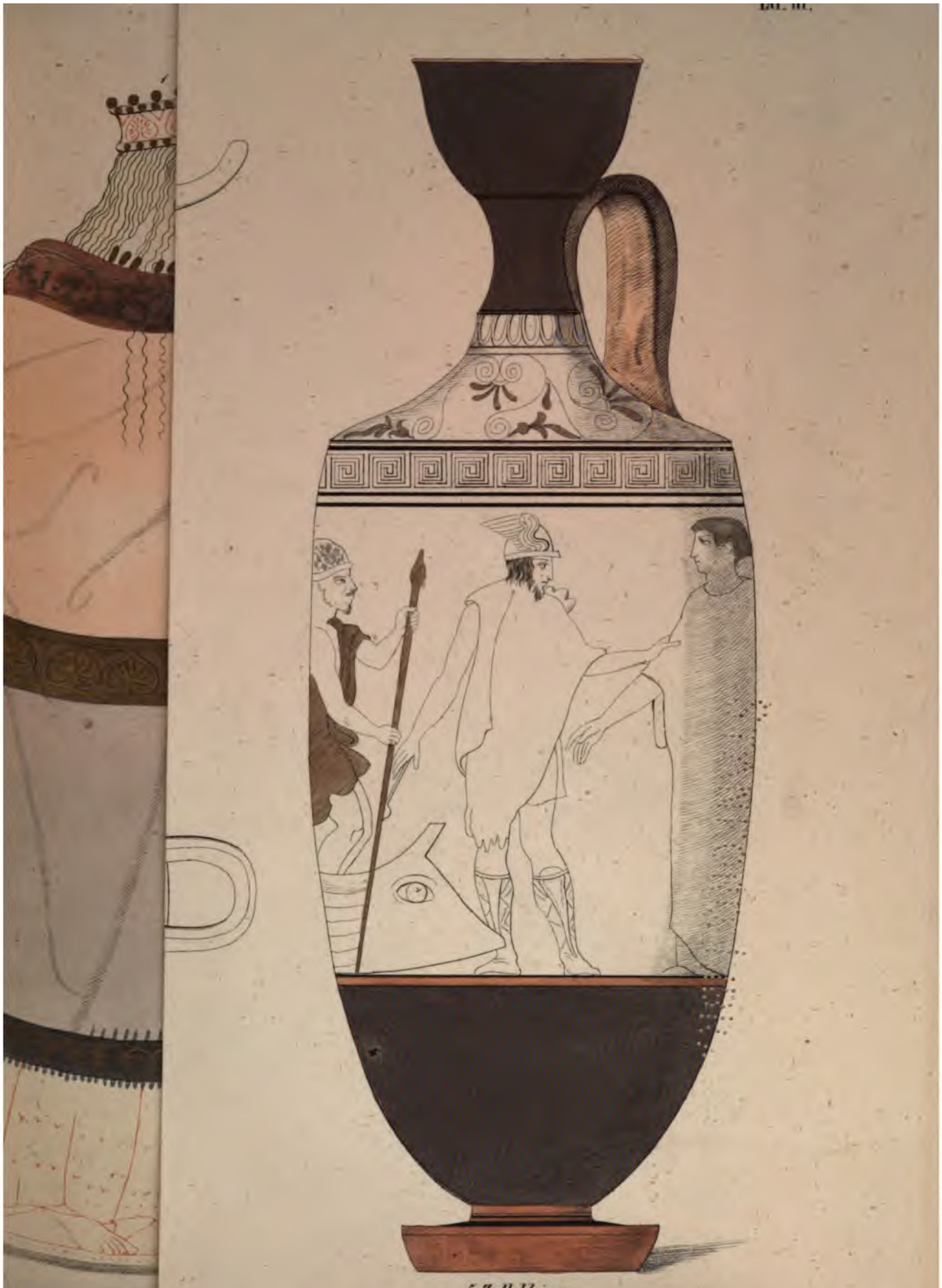

5 Zoll kleiner.

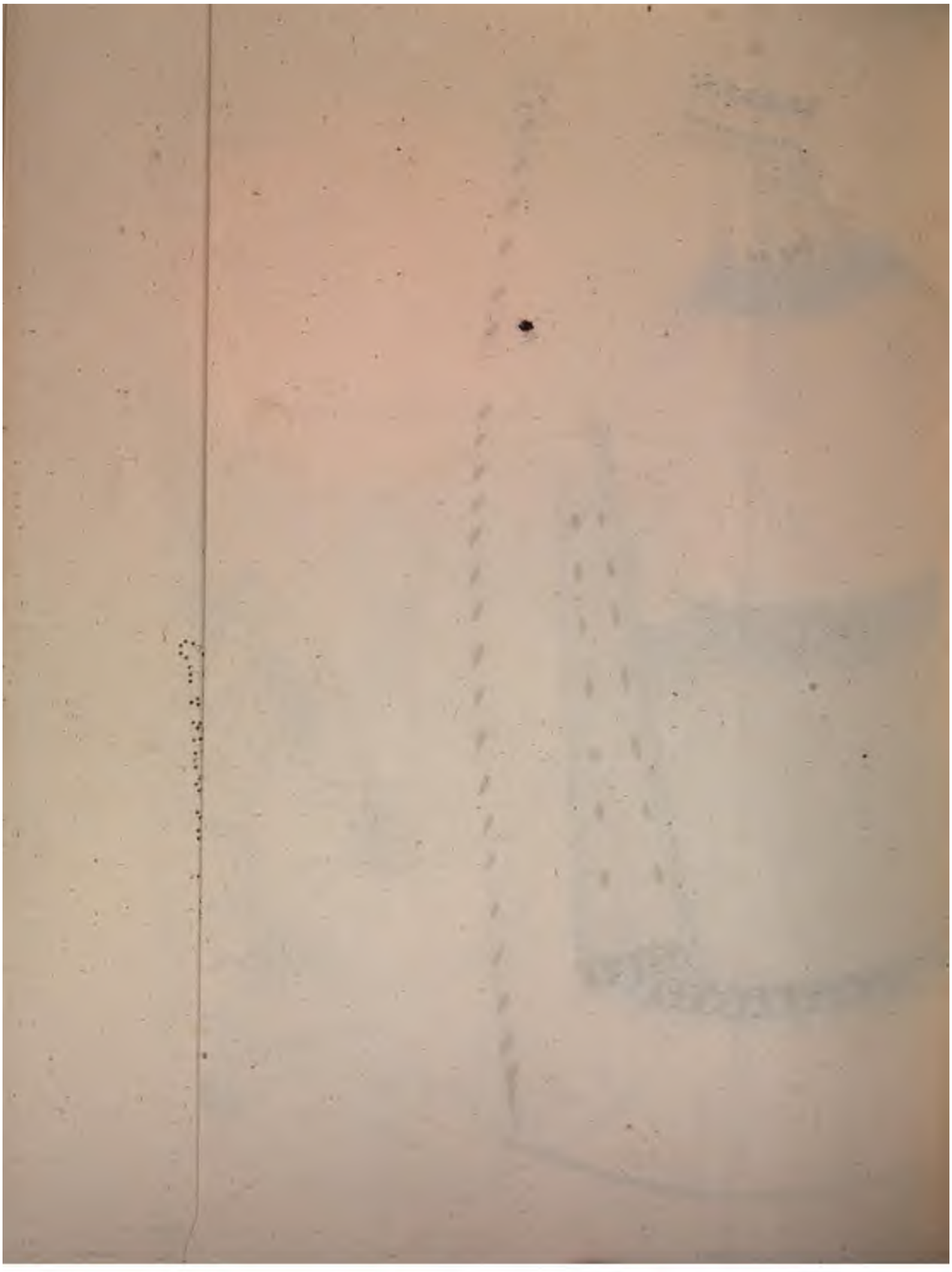

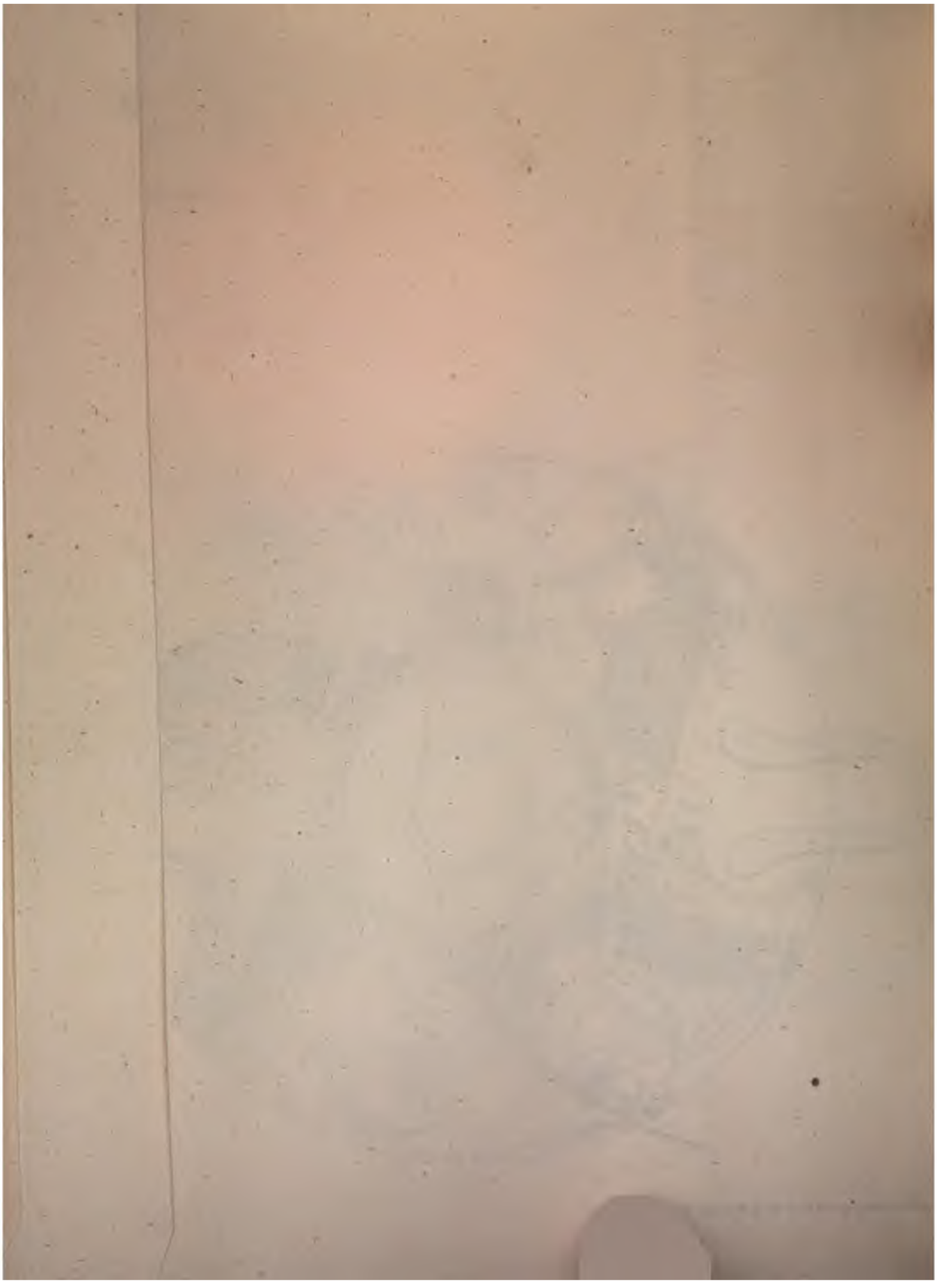

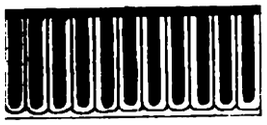

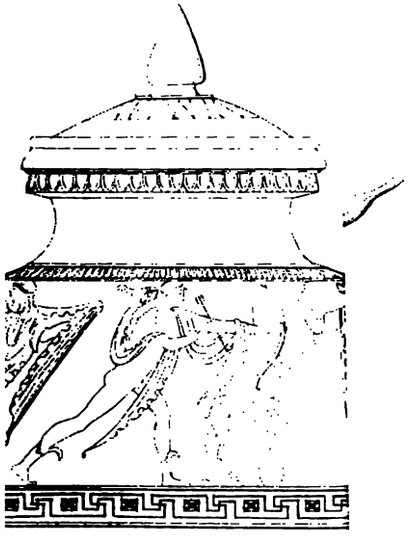

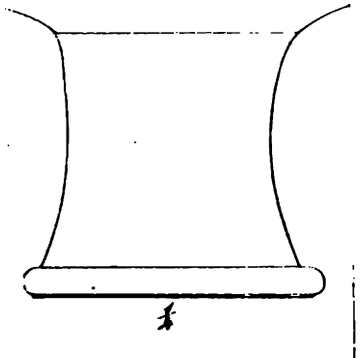

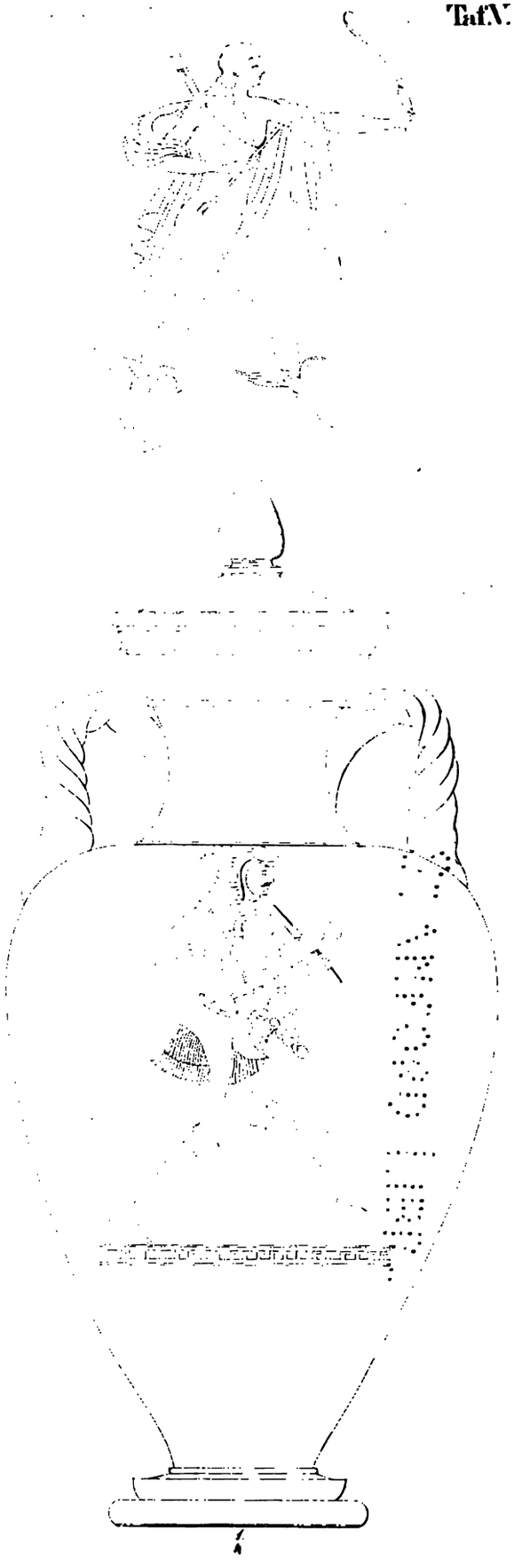

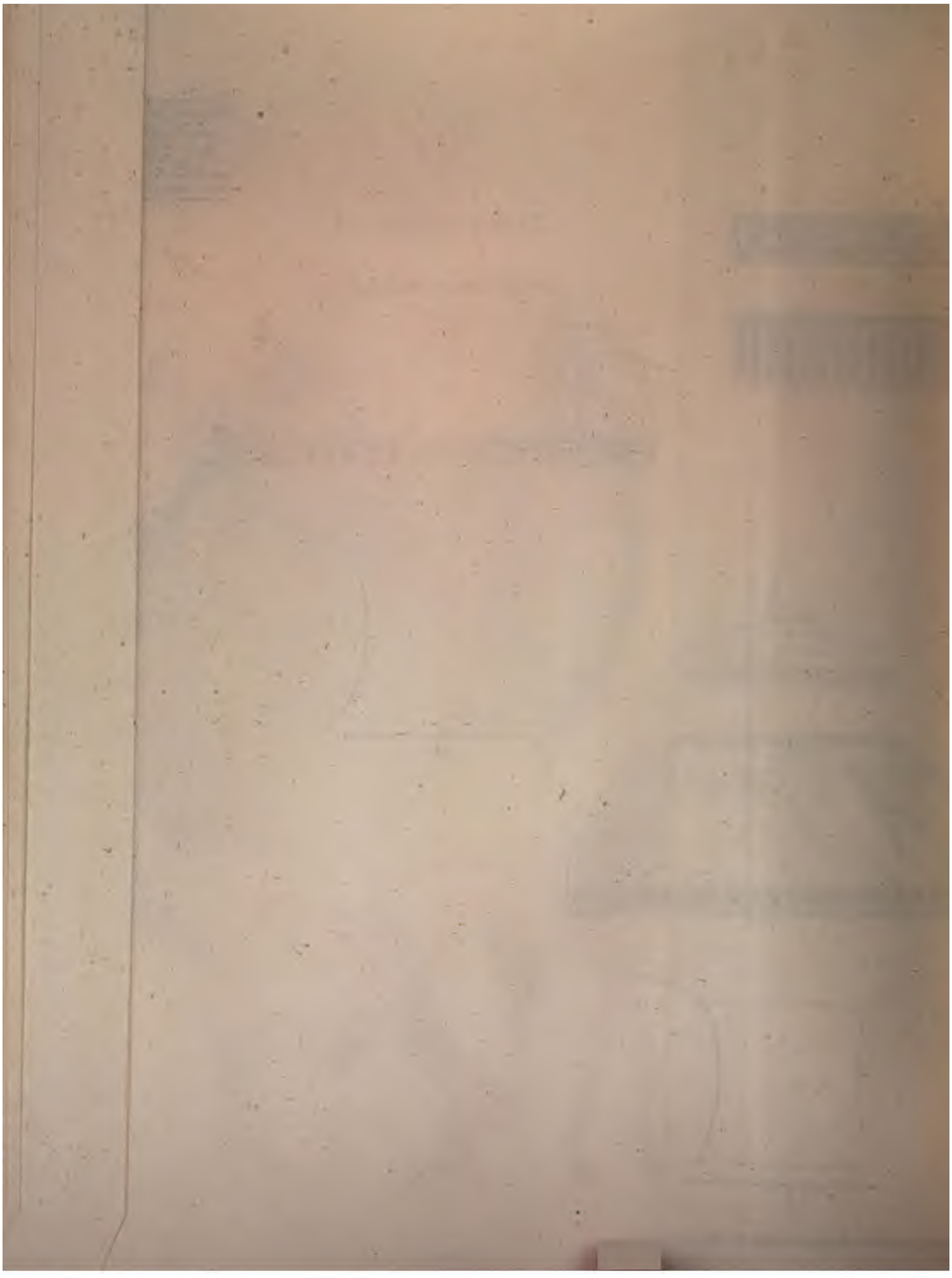

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPH.-PHILOLOGISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERTEN BANDES

ZWEITE ABTHEILUNG.

IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER XXI. BAND.

MÜNCHEN.

1846.

AUF KOSTEN DER AKADEMIE.

GEDRUCKT IN DER J. GEORG WEISS'schen BUCHDRUCKEREI.

Inhalt.

Seite.

Die Grundlage des Armenischen im arischen Sprachstamme. Nachgewiesen von *Dr. Fr. Windischmann.* 1

Zwei und fünfzig bisher meist unbekannte böhmisch-pfälzische Silberpfennige aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. Erklärt von *Dr. Franz Streber.* 51

Ueber den Somacultus der Arier. Von *Dr. Fr. Windischmann.* . 125

Römisch - bayerische inschriftliche und plastische Denkmäler. Von *Jos. v. Hefner.* 143

Die

Grundlage des Armenischen

im arischen Sprachstamme.

Nachgewiesen von

Dr. Friedrich Windischmann.

Die

[illegible]

im nördlichen [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Die

Grundlage des Armenischen

im arischen Sprachstamme.

Nachgewiesen von

Dr. Friedrich Windischmann.

---

menische anlegen, welches sich als irrationale Grösse jeder Untersuchung zu entziehen schien. Wir werden durch diese Analyse des Armenischen auch eine ganz neue wissenschaftliche Grundlage der Grammatik gewinnen, welche bisher sich auf das rein Empirische beschränkte und ausser Stand war, über die wichtigsten Erscheinungen Rechenschaft abzulegen; wir werden die Stellung dieses Dialekts in der grossen Sprachfamilie erkennen und in ihm ein altes Beispiel jener Art der Sprachbildung wahrnehmen, welche den romanischen Zungen zu Grunde liegt.

I.

Unsere Aufgabe erfordert es vor Allem, dass wir eine gründliche Analyse des armenischen Alphabets vornehmen, welches nach den gewöhnlichen Angaben der Grammatiker *) folgendermassen lautet (die arm. Bezeichnung der Buchstaben ist eingeklammert):

1. a (*aip*)
2. p^1 (*pien*) weiches *p*.
3. k^1 (*kim*) weiches *k*.
4. t (*tah*) weiches *t*.
5. ye (*yetsch*).
6. z (*zah*) weiches *z* oder *s*.
7. ê (*ê*) gedehntes *ê*.
8. e (*yet*) stummes franz. *e* oder engl. *u* wie in *but*.
9. t (*twoh*) hartes *t*.
10. j franz. *j* oder engl. *s* wie es in *pleasure* ausgesprochen wird.
11. i (*inni*)

*) Aucher a Grammar Armenian and English. Venice 1832.

12. l (*liun*)
13. kh (*khé*) griech. *χ*.
14. dz (*dzah*) ital. *z* wie in *messo*
15. g (*gien*) hartes *g*.
16. h (*hwoh*) hartes h.
17. tz[1] (*tzah*) weiches *tz*.
18. gh (*ghad*) *γ*.
19. dsch (*jé*) weiches *j* oder *g* (nach ital. Aussprache)
20. m (*mien*).
21. h (*he* od. *ye*) weiches *h*.
22. n (*nu*)
23. sch (*schah*).
24. o (*wo*) wie im engl. *worthy*.
25. tsch[1] (*tschah*) hartes *tsch*.
26. b. (*bé*)
27. tsch[2] (*tschè*) weiches *tsch*.
28. r[1] (*rah*) hartes *r*.
29. s (*sé*)
30. w (*view*)
31. d (*diun*)
32. r[2] (*ré*) weiches *r*.
33. tz[2] (*tswoh*) hartes *tz*.
34. u od. v. (*iun*)
35. p[2] (*piur*) hartes *p*.
36. k[2] (*ké*) hartes *k*.
37. ô langes *o*.
38. ph (*pha* od. *fé*).

Es seien uns über diese Buchstabenreihe zwei Bemerkungen erlaubt: 1) Bekanntlich ist das armenische Alphabet eine Erfindung, die erst im fünften Jahrhunderte unsrer Zeitrechnung von Mesrob gemacht wurde. So sehr sich nun die Nation dem Erfinder zur

Dankbarkeit verpflichtet fühlen mag, so müssen wir unsererseits wohl erwägen, ob zu jener Zeit die Ausmittlung einer adäquaten Buchstabenschrift noch möglich war. Es gibt eine Periode in der Geschichte der Sprachen, wo Alles Leben, Zeugungskraft und Frische ist, wo unmittelbare, ich möchte fast sagen, intuitive Einsicht in das innere Wesen derselben herrscht; in ihr sind die Laute noch getrennt und in ihrer vollen Individualität, und die Zeichen, die in dieser Periode ihnen gegeben werden, reichen vollständig zu ihrer Charakteristik hin. Aber schnell tritt das Vergessen des Ursprünglichen ein; Bildungen gegen die Analogie, Verwechslungen der Laute werden immer häufiger, der innere Sprachinstinkt, das lebendige Gefühl für das Verhältniss der Buchstaben untereinander immer abgestumpfter. Und zu einer solchen Zeit lebte Mesrob, wie der Verlauf dieser Untersuchung zeigen wird; die Sprache, die er vorfand, war eine schon degenerirte, in Zersetzung gerathene; darum können wir auch von seinem Alphabet keine scharfe Sonderung der Laute erwarten, besonders wenn wir bedenken, dass seine Grundlage fremde Elemente sind, nämlich die griechische und syrische Schrift. Daher jene grosse Verwirrung und Inkonsequenz in der armenischen Orthographie, welche allein durch die Sprachvergleichung etwas gemildert werden kann. 2) Die oben angegebene Aussprache der Buchstaben ist die jetzt bei den Armeniern geläufige. Allein theils die Vergleichung mit dem griechischen Alphabet, theils die Art und Weise wie die Armenier selbst griechische Namen wiedergeben, zeigen deutlich, dass die jetzige Aussprache schon bedeutend von der ursprünglichen abgewichen seyn muss. Es darf uns darum nicht irre machen, wenn die Etymologie manche Laute anders bestimmen wird; sie ist in solchen Dingen der sicherste Zeuge. — Und nun zu den Buchstaben selbst, die wir nach ihren Organen ordnen, mit Beifügung der Nummer, die sie im gewöhnlichen Alphabet haben.

1. Gutturale. a) nr. 2. *k* = *kim*. Die neuern Armenier betrachten diesen Buchstaben als weiches *k* und geben ihn daher auch, wenn sie armenische Namen mit unsern Lettern schreiben, durch *k* wieder. Diess ist ein erweislicher Irrthum; denn seiner Stellung nach entspricht er dem gr. γ und vertritt in griechischen Eigennamen das γ; z. B. *Grigori*, was die neueren Arm. consequent *Krikori* schreiben müssten. Dass nr. 2. wirklich *g* sei, beweist auch die Sprachvergleichung: z. B. *grel* schreiben = γράφω; *gin* Werth Sanskr. *guna*; *ganta* Schaz Sanskr. *ganja*, das klassische *gaza*. cf. Benfey und Stern über die Monatsnamen p. 190. fin. Es gibt aber im Armenischen eine ganze Reihe von Worten, welche mit diesem Buchstaben anfangen und ähnlichen des indogerm. Stammes entsprechen, deren Anlaut *v* ist: *gidel* heisst: wissen; eine weiter abgeleitete Form ist *gdanel* finden. Diese Wurzel stimmt mit dem Sanskr. *vid*, Gr. ἰδεῖν, οἶδα (mit Digamma) Lat. *vid-ere*. — *garin* Frühling = *ver*, ἔαρ; *ger* oben, über ist blos eine andere Form des Arm. *ver*, was aus *uyari* ὑπέρ entstanden scheint; *getin* (für *gedin*) Grund, Erde; vergl. Sanskr. *vedini* die Erde; *gil* (für *ged*) Fluss ὕδ-ωρ; *udaka*, wat-ar; *gini* Wein = οἶνος, *vin-um*. Diese Zusammenstellung könnte gewagt erscheinen; aber wenn wir bedenken, dass das Digamma im Gr. öfters in γ übergeht und dass uns Hesychius die Form γοῖνος für οἶνος aufbewahrt hat, so verschwindet jeder Zweifel. Aehnliche Beispiele des Wechsels der Gutturalen mit dem v sind: Sansk. *laghu* und *levis*, Sskr. *krimi* und *vermis*. — So gewiss es nun aus dem Gesagten erscheint, dass dieser Buchstabe dem *g* entspricht, so können wir doch gleich an ihm die heillose Verwirrung der armenischen Orthographie wahrnehmen. Denn die Beispiele, wo es für *k* steht, sind ziemlich zahlreich; z. B. anlautend *ges* Haar, welches eigentlich *kes* geschrieben werden sollte, indem es dem Sskr. *kêsa*, (nicht: *kêça*) Lat. *caesaries* analog ist; auslautend *sug* Trauer = Sskr. *çoka*; inlautend: *argel* = *arc-eo* ἔρκ-ος.

b) nr. 15. *gien*; nach den neueren Armeniern ein hartes *g*; nach der Orthographie der griechischen Namen = *k*, was auch die Sprachvergleichung erweist. So möchte *kazmel*, bauen, ordnen das griechische *κάζω* (*κάδμος*) seyn; *kamq* Wille, Verlangen (das *q* ist Zeichen des Plurals) = Sskr. *kama*; *kapanq* und *kapel* binden, Lat. *cap-io*, *cap-tivus*; *kapik* Affe, Sskr. *kapi*; *karq* Wagen (plur.) Lat. *currus* D. Karren; *karafn* Kopf, Schädel = *κάρα*, *cerebrum*; *kerpas* feines Linnen Sskr. *karpâsa*; *kerp* und *kerparan* Form, Gestalt, *corpus*; *akn* Auge: *oc-ulus* Sskr. *akscha*; *akantsch* das Ohr = *ἀκού-ω* *ἀκοή*. Neben diesen zahlreichen Fällen der ursprünglichen Geltung des *k* gibt es auch solche, wo *k* unverkennbar statt *g* steht; z. B. *kow* Kuh Sskr. *go*; *kin* Frau, Gr. *γυνή*; *erkq* (plur.) Werk, *ἔργον*.

c) nr. 18. *gh* (*ghad*) von den Neuarmeniern mit *g* verglichen. Dieser Buchstabe kommt anlautend nur in sehr wenigen Beispielen vor; in fremden Namen ersetzt er das *l*, welches den Armeniern wenig geläufig erscheint; als Ersatz für *l* zeigt er sich auch in der Sprachvergleichung, wie wir unten beim *l* ausführlich sehen werden. Obgleich wir wohl berechtigt sind, diesen Guttural für das aspirirte *g* zu halten, so darf er doch kaum mit dem Sskr. *gh* ganz parallelisirt werden, wie ja auch das Zendische *gh* von diesem bedeutend abweicht.

d) nr. 13. *kh*, Griech. *χ*, scheint wirklich die harte Gutturalaspirate zu seyn, aber mehr in der Art des Zend. *kh*, welches zumeist einem nichtaspirirten *k* der andern Dialekte entspricht. So ist *kharnel* vermischen = Gr. *κεράννυμι*; sonst bietet sich wenig, etwa *khegh* lahm (das *gh* entsp. dem *l*) = *χωλός*.

e) nr. 36. *k²*, *ké*, nach den Angaben der Neuarmenier ein hartes *k*; wir werden den Buchstaben immer mit *q* geben. In ursprünglich griechischen Wörtern z. B. *meqenai* = *μηχανή* entspricht er dem *χ*; daher der Name: Christus damit geschrieben wird. Sein voll-

ständiges Analogon aber findet er im Zendischen *q* (so nach Burnouf; Bopp bezeichnet den Laut als *kh*), welches aus Sskr. *sv* entspringt. Das sicherste Beispiel ist: *qoyr* Schwester, verstümmelt aus dem Zend. *qaúha* acc. *qaúhrem* = Sskr. *svasrĭ*. *qoun* Schlaf = *qafna*, *svapna*; *qirtn* (das *t* sollte eigentlich *d* seyn) Schweiss *qrtnil* schwitzen = Sskr. *svid* mit eingesetztem *r*. Die ursprüngliche Geltung dieses Buchstaben ist demnach ermittelt, und er ist uns ein neuer Beleg geworden, wie das Armenische, mehr denn zu irgend einem andern Dialekte, zum Altmedischen und Persischen hinneigt; denn dass auch letzteres dieses *q* kennt, erweist Lassens vortreffliche Entzifferung der Keilschrift p. 112. Aber auch in diesem Laute ist das Armenische nicht consequent; denn er greift vielfach in die Gebiete von *g* und *k* über; z. B. *qarus* (statt *qaruds*) Herold = *κηρυκ-κηρύττω*; *qar̃* vier = *ćatur*, *quatuor*; *qarschel* ziehen = Sskr. *krĭsch*; besonders auch im Inlaut *lqansl* verlassen = *linquo*; *λείπω'* *arqai* König = *ἄρχων*. *maqour* rein = *μάκαρ*,

2) Palatale. Hierher gehören nr. 19 *dsch*, nr. 25 *tsch*[1] und nr. 27 *tsch*[2], welches ein weicherer Laut als der vorhergehende seyn soll. Im Ganzen zeigen sich in diesen Lauten wenige Sprachähnlichkeiten. Neben der Form *qar̃* vier erscheint auch *tsch*[1] *orir* vier, *tsch*[1] *orrord* der vierte und der Plural *tsch*[1] *orq* vier; hieraus folgt die Analogie von diesem *tsch* und dem Sanskr. und Zend *ć*. Die arm. Negation *otsch*[1] ist wohl das Gr. *οὐκ*; auch diess bestätigt unsere Ansicht. Das arm. *atsch* Auge scheint = *akscha*. Ist demnach *tsch*[1] wirklich der harte Palatal, so müssen in dsch und tsch[2] der weiche und etwa ein aspirirter zu suchen seyn. Auch diess lässt sich erweisen; die armen. Worte *tsch*[2] *er̃nul* wärmen, *tsch*[2]*erm* warm entsprechen dem Sskr. *gharma*, welches im Zendischen *garema* seine Aspiration verliert; im Arm. ist der Guttural in den entsprechenden Gaumbuchstaben übergegangen, *tsch*[2]*our* Wasser = Sanskr. *ǵala*. Dagegen ist freilich *artsch*[2] Bär = Sanskr. *rĭkscha*, was aber wohl mit dem vorhergehenden

tsch geschrieben seyn sollte. — Das Sanskr. *madhya* medius geht im Prakrit in mag'g'a über cf. Lassen Instit. ling. Pracr. p. 248.; daher das Armen. *mêtsch*[2] (*mêdsch*) *medius*. Wir geben daher diesen Buchstaben von nun an mit *dsch* oder *ǵ* und lassen die Geltung von nr. 19., welches von den Arm. als *dsch* bezeichnet wird, fürs Erste unentschieden; vielleicht ist es nur eine Abart desselben Lautes

3) Dentale a) t (*tah*) von den Neuarmeniern als weiches *t* bezeichnet; in griechischen Eigennamen entspricht es jedoch dem *ϑ* und ebenso in mehreren sprachlich verwandten Wörtern. Man halte z. B. Armen. *dowster* Tochter mit Sanskr. *duhitri* zusammen, wo wahrscheinlich durch den Einfluss des folgenden *t h* oder *g* in *s* verwandelt ist, während das Neupersische *ducter* der Urform treuer blieb. Armen. *dowrq* (plur.) die Thüre, Sanskr. *dvara* Griech. *ϑύρα* (das Griech. *ϑ* ist zumeist ein aspirirtes *d*). Armen. *dram* Geld ist aus dem Griech. Drachme verstümmelt. Die part. praep. Sanskr. *duç* Griech. *δυς* erkenne ich in einer Reihe von Wörtern wieder, welche mit *ď j* anfangen (zwischen *d* und *sch* wird ein dumpfer Laut wie das engl. *u* in *but* gehört; über den sanften Zischlaut, *djnel* der wie das franz. *j* ausgesprochen wird, siehe unten); z. B. *baghd* heisst Glück, Geschick *ď jbaghd* unglücklich; *goh* zufrieden *ď jgoh* unzufrieden; *goyn* Farbe *ď jgoyn* farblos; *kam* Wille; *ď jkamak* unfreiwillig; *okh* Hass; *ď jokh* sehr verhasst; daher die Hölle so heisst. Und wie es im Sanskr. ein Verbum *duçyami* gibt, so Armen. *ď jnel* böse seyn oder werden, *ď jrel* betrügen. — Armen. *dev* ein böser Geist, wie das Neupers. *div* aus dem Zend. *daêva* entsprungen, in dem der ursprüngliche Begriff des Sanskr. *deva* schon durch den Gegensatz der zoroastrischen Lehre gegen den indischen Polytheismus zu seinem Gegentheile verkehrt ist; diese Wendung des ursprünglichen Namens Gott in den eines bösen Geistes ist also im Armen. dem Einflusse des Parsismus, nicht etwa dem Christenthume zuzuschreiben. Ob der Plural *diq* damit zusammen hängt, oder ob er eine verächtliche Bezeichnung der Götter ist von *di* Leich-

nam, wage ich nicht zu entscheiden: *di* cadaver möchte wohl mit Sanskr. *deha* einerlei seyn, da das Armenische häufig ganze Sylben abschleift. — *dnel* setzen; Sskr. *dha*, θάω; auch im Zend ist hier die Aspiration weggefallen. — *dalar* frisch, grün dürfte mit Sanskr. *dala* Blatt zu vergleichen seyn. Neben diesen zahlreichen Beispielen des richtigen Gebrauches von *d* gibt es fast ebensoviele einer Verwechslung mit *t*. So heisst Armen. *mard* der Mensch = Sskr. *martya*, so dass wir also *mart* erwarten sollten. Das Pronomen der zweiten Person lautet Arm. *dou*. Man wird natürlich nicht an unser Neudeutsches *du* erinnern wollen und damit die Anklage gegen das Armen. abweisen; denn im Neudeutschen findet ein regelmässiger Uebergang der Consonanten statt, kein so heilloses Schwanken, wie hier. Arm. *das* ordnen möchte mit τάσσω zu vergleichen seyn; *dara* in *darastan*, Garten, Baumstück ist sicherlich = Sskr. *taru* Baum. Ich leite *taru* von *trī* ab, dem es den Begriff des Hohen, Aufwärtssteigenden entlehnt; daher auch im Arm. *dar* Höhe (*dor* Jahrhundert [illegible] semitisch); *ardi* neu, gegenwärtig Gr. ἀρτίως; *ôd* Wind = *vata*; *ardar* gerecht = Sanskr. *rĭta*, das in *anrĭta* erscheint. Das Resultat unserer Untersuchung ist also, dass dieser Buchstabe sowohl durch seine Stellung im Alphabet, als durch seine Geltung in fremden Namen und in der Sprachvergleichung als *d* erwiesen ist, aber wegen der Schwankungen der armen. Orthographie auch in solche Worte übergreift, denen *t* gebührt hätte.

b) nr. 31. *diun* nach moderner Aussprache *d*, seiner Stelle im Alphabet gemäss, sowie in ausländischen Namen = *t*, was sich durch die Sprachvergleichung bestätigt. Sanskr. *stana* Brust Arm. *stin*; Sanskr. *çveta* weiss, Arm. *spitak*; Arm. *astegh* = *strī*, *stella*; *têr* in Comp. *tir* Herr = Gr. τύρ-αννος (τοίραν-ος); *pet* am Ende der Compos., z. B. *qahanayapet* Oberpriester, ist das Sskr. *pati*, Zend. *paiti*. Arm. *tap* Hitze = Sskr. *tap* brennen; *tohm* Familie, Stamm zend. *taokhma*; *tar* weit möchte eins seyn mit dem oben erwähnten

dur von der Wurzel *tṛ*. Aber nebenher gibt es Fälle genug, wo *t'un* statt *d* steht; so *bant* Fessel = Sskr. *bandha*; so neben den erwähnten mit *d'j* anfangenden Worten auch Formen wie *t'jgoyn* farblos statt *d'jgoyn*. Es gibt ferner eine ganze Reihe von Worten, die mit *t'* beginnen, welches der Wurzel eine privative Bedeutung gibt; z. B. heisst *kar* können, vermögen, *t'kar*, der nichts vermag, der schwach ist. *t'mardi* unmenschlich, grausam. Unstreitig ist dieses *t'* mit dem lat. *de* in *deformis*, *debilis* verwandt. Für *t'* steht auch zuweilen *ti*; z. B. *tiezer* von *ezr* Gränze, was gränzenlos ist, die ganze Welt; wenn nicht dieses *ti* mit dem Sanskr. *ati* zu vergleichen ist. — *toun* Haus hängt offenbar mit *domus* zusammen; *tiw* Tag mit *div*, *dies*. *atel* hassen = *odi*; *atamn* Zahn = ὀδούς *dens*, *danta*; *tesanel* sehen sammt allen damit zusammengehörigen Formen ist mit *dṛiç* zu vergleichen; *tal* geben hat in allen verwandten Sprachen den *d* Laut; *tagr* Bruder des Mannes = *devṛi*, δάηρ, *levir*, was schon Pott etymol. Forschungen p. 93 bemerkt hat.

c) Aspiraten der Dentalklasse scheint das Armenische nicht zu kennen, zum wenigsten nicht in der Ausdehnung wie das Sanskrit, dessen Reichthum wir schon im Zend bedeutend beschränkt finden (wo z. B. das *dh* sehr oft durch *d* verdrängt wird); im Griechischen aber ist nur die eine Aspiration ϑ geblieben. Das Altpersische ist nach Lassens Untersuchungen so ziemlich auf derselben Stufe mit dem Zend. Im Armen. scheint indessen doch eine Spur eines Dentalaspiraten übrig zu seyn, der Buchstabe nr. 9: *twoh* oder *tow*, wenn wir nämlich *athor* Thron mit ϑρόνος und *harth* breit mit Sanskr. *pṛithu* vergleichen dürfen; letzteres wird unten erwiesen werden. Sonst scheint dieser Laut einigemal für *t* oder *d* zu stehen.

Wir kommen zu einer dem Armen. ganz eigenthümlichen Reihe von Dentalen, für welche sich nur vereinzelte Analogien in anderen Sprachen finden.

Hierher gehört zuerst:

d) nr. 15. *dz* oder *ds*, welches nach Angabe der Neuarmenier wie z in *mezzo* ausgesprochen werden soll. Im Zend wird häufig das Sanskr. *h* in ein *s* (*s*) verwandelt, und dasselbe *s* vertritt auch das Sanskr. *ǵ* (*dsch*). Wir werden unten jenes *s* als Metamorphose des *h* auch im Armen. wiederfinden; für das Sanskr. *ǵ* hat aber diese Sprache einen eigenen Dental gebildet, eben unser *ds*; daher Worte wie *dsanel* erzeugen = *ǵan*; *dsanǒth* Bekanntschaft, *dsanoutzanel* bekannt machen = *ǵna*; *dser* alt Sskr. *ǵri senescere*, *γέρ-ων*; *dsounr* Knie *ǵánu γόνυ*, *genu*; *dsnot*, Wange *gena*, *γένυς*; *ǒdsanel* salben = Sanskr. *añǵ* Lat. *ung-o*; *aŋds* Ziege = Sskr. *aǵa*, *ἀΐξ*; *ardsath* Silber, Sskr. *rajata*, *argentum*; *adsel*, führen, treiben = *ago*. Allein auch hier ist keine Consequenz; bald sehen wir ein Wort, das im Sskr. *h* und im Zend *s* hat, also eigentlich mit *s* geschrieben werden seyn sollte, statt dessen das *ds* annehmen (z. B. *meds* gross, statt *mez* für *mahat*; vergl. Zend. *mazista*), bald steht *s*, wo *ds* zu erwarten war; z. B. *has* oder nach anderer Aussprache *yaz* anstatt *yads* für Sanskr. *yaǵ* (*yadsch*) opfern. Um die Verwirrung voll zu machen, kommt

e) noch ein Dental nr. 17. *ts* (*ts*) dazu, nach dem Armen. ein sanftes *ts*, von welchem die armen. Grammatiker selbst zugeben, dass es häufig mit *ds* verwechselt wird; so heisst es bald *dsaghr*, bald *tsagh* Gelächter, was dem gr. *γέλως* entspricht. Dieser Dental greift nun durchgehends in das Gebiet von *ds* und dem unten zu erörternden *s* über, und antwortet demnach dem Sskr. *h* und *ǵ* abwechselnd. So *bartsr* hoch für *barzr*, was dem Zend. *berezat* analog ist; *ǒts* Schlange = Skr. *ahi*, *ang-uis*, was *ǒz* heissen sollte; *tseṙn* die Hand = *χείρ*; *tsiun* Schnee = *hima*, Zend. *zyńo*, *χεῖμα*, *hiems*; ein Derivat davon ist *ts'meṙn* Winter; *tsi* Pferd = Sskr. *haya*, wo auch *zi* zu erwarten stand; *gants* Schatz = *gaṅǵa*.

Es scheint also keine gewagte Behauptung, wenn wir diesen Buchstaben für einen überflüssigen erklären, indem er sich theils im Laut kaum von *ds* unterscheidet, theils durchaus keinen eigenthümlichen Kreis hat, sondern sich in den von *z* und *ds* eindrängt. Vielleicht berücksichtigte der Erfinder des arm. Alphabets bei der Bezeichnung dieses Lautes nur dialektische Verschiedenheiten. Dagegen ist ein von den vorhergehenden wirklich bedeutend unterschiedener Dental

f) *ts*², *tswoh.* nr. 33. nach den Arm. ein hartes *ts*, also das Gegentheil der beiden erwähnten *ds* und *ts*; und dennoch verwechselt ihn die arm. Orthographie, nach Aussage der einheimischen Grammatiker mit *z*, *ds* und *ts*. Aus der Sprachvergleichung lässt sich bis jetzt über die Natur dieses Buchstabens wenig Aufschluss ziehen; der Analogie nach sollte man indessen erwarten, dass wie *ds* und *ts* dem Sskr. *ǵ*, so *ts* dem entsprechenden harten *ć* gegenüberstehe. — Das Resultat unserer Erörterung der Dentalen ist also folgendes: das Armenische hat eine eigene Klasse von Dentalen entwickelt, welche den Palatalen des Sanskrit und Zend entsprechen, und zwar ist es in dieser Beziehung viel lautreicher, weil es die Palatalen nebenbei behält; wie wir drei Palatale kennen gelernt haben, *tsch*, *dsch* und *tsch*² so auch drei Dentale *ts*, *ds* und *tz*. Das Armenische nähert sich hier den slavischen Sprachen (cf. Bopp vergl. Gramm. p. 339.) und die nähere Vergleichung mit diesen wird gewiss auch für die Umgränzung der eben behandelten arm. Laute förderlich seyn.

4) Labiale. a) nr. 2. *bien*; den Neuarm. zufolge ein weiches *p*; nach der Stellung im Alphabet und dem Gebrauch in fremden Namen = *β*. In der Sprachvergleichung erweist sich dieser Buchstabe als *β* und *φ*, Sskr. *b* und *bh*, jedoch wiegt die Geltung *bh* vor: *bant* Gefängniss = Sskr. *bandha*; *berel* tragen = *bhṛi*, *φέρ-ω*; *bekanel*, biegen, brechen = Sskr. *bhañǵ part. bhagna*, Goth. *biugan*

(gleichsam Intensivum von *bekanel* ist *bekbekel*; in beiden Formen möchte das *k* wohl auch eine Unregelmässigkeit der Orthographie für *g* seyn); *borboq* Hitze, Aufwallen = *ferv-eo*; *bay* und *ban* Wort, Sprache, Sskr. *bhâ* leuchten, *bhâna*, Glanz, Gr. φήμι, φάος; *bjisch'k* Arzt, Sskr. *bhischaǵ*; *bari* gut, schön Gr. φέρ-ιστος; *bartsr* hoch = Zend. *berezat*, Sskr. *vrihat* (*r* ist ein im Arm. sehr häufiger Ableitungsbuchstabe, wie im Sskr. und Zend *ra* z. B. *namra*). *biur* zehntausend, viel = Zend. *baêvare*, dem das Griech. μύριος entspricht (vergl. *mrd* und *brâ*); auch das Sanskrit hat dieses Wort in *bhâri* etwas contrahirt erhalten; *orb*, waise = ὄρφανος, *orbatus*. Während es durch die angeführten Beispiele ausser Zweifel ist, dass *bien* zumeist = Sskr. *bh* und Zend. *b* sei, kommen doch auch Fälle vor, wo es dem *p* entspricht; z. B. *bib* Augapfel = *pupillus*. *buys* Kraut, *busanil* wachsen, sprossen, Sskr. *push*, *pushpa* Blume.

b) nr. 26. *bé* nach den Neuarm.; wir bezeichnen es vermöge seiner Stellung im Alphabet und seiner Geltung in fremden Namen und verwandten Wörtern mit *p*. Einstweilen mögen die Beispiele *pahel* beschützen, was mit Sskr. *pâ* verwandt ist, und *pet* = *pati* Herr (s. oben) genügen, indem später noch mehrere vorkommen werden. In *amp* Wolke = Sskr. *ambhas* steht es statt *b*.

Es bleiben uns noch zwei Labiale übrig: nr. 38. *fé*, ein Buchstabe, der jedoch nicht in Betracht kommt, da er erst später zur Bezeichnung des gr. φ erfunden ward und nur in Eigennamen erscheint — und nr. 35. p^2, *piur* oder hartes *p*; in diesem Laute hätten wir also eine Aspiration zu suchen, wenn nicht das *bh* der andern Sprachen zumeist schon durch *b* wiedergegeben wäre. Der Buchstabe *piur* wird demnach grösstentheils mit dem vorhergehenden *p* zusammenfallen und eine etwas härtere, aspirirte Aussprache desselben seyn; wir wollen ihn daher mit *ph* bezeichnen. *phokr* klein, gering = *parc-us*.

5) Halbvokale. a) nr. 21. *he* oder *ye;* am Anfange der Worte wird dieser Laut jezt von den Armeniern wie ein sanftes *h* ausgesprochen; jedoch ist er ursprünglich Jod, indem z. B. der Name Japhet damit geschrieben wird. In der Mitte der Worte nach *a* und *o* vokalisirt sich dieser Buchstabe, und es entstehen dadurch die Diphthonge *ay* und *oy*. Anlautend steht er oft fälschlich für *h*, und die Fälle, wo er ursprünglich anlautet, sind selten. Ein sicheres Beispiel der Uebereinstimmung ist *yazel* opfern = Sskr. *yaǵ* und Zend. *yaz*. Die Präposition *i* verwandelt sich regelmässig vor Vokalen in *y*, was ein Rest der euphonischen Gesetze der vollkommneren Dialekte ist.

b) nr. 28. r^1 hartes *r* und c) nr. 32. r^2 weiches *r*. Diese Unterscheidung von zwei *r* Lauten ist dem Armenischen ganz eigenthümlich; denn die beiden im Zend vorkommenden Formen sind eben wohl bloss Formen desselben Buchstabens; auch im Altpersischen ist nur ein *r*. Wir bezeichnen das erste mit *r̃*, das zweite mit *r*. In der Sprachvergleichung erweisen sich beide als dem *r* der andern Dialekte entsprechend; so *r̃oungn* die Nase = ῥίν, ῥύγχος. Beide sind anlautend sehr selten; wir werden später noch mehrere Beispiele finden, wo sie inlautend dem *r* anderer Sprachen antworten.

d) nr. 12. *liun l*. Bekanntlich besizt das Zend kein *l*, während das Sanskrit diesen Laut liebt, das Prakrit bis zum Ueberdruss lallt. Lassen hat den Mangel des *l* auch im Altpersischen vorausgesezt (die altpers. Keilinschr. p. 67 u. 70); jedoch bin ich geneigt, mit Burnouf (Mém. sur deux inscr. cunéiformes p. 142) den Keil, welchen Lassen für eine Variante von *s* ansieht, für *l* zu halten; wenigstens scheint mir der Uebergang von *l* in *s* durchaus nicht vermittelt. Das Armenische stellte sich auf eine seltsame Weise in die Mitte zwischen das Zend, welches das *l* entbehrt, und die übrigen Dialekte. Obgleich es nämlich ein *l* hat, so giebt es doch

durchgängig das *l* fremder Namen durch *gh* wieder, und ebenso, wo in verwandten Wurzeln anderer Sprachen *l* steht, tritt im Arm. zumeist *gh* ein, ausgenommen im Anlaute, wo z. B. Worte wie *loys* Licht, *lezu* Zunge, *l'qel*, *l'qanel* verlassen, *lal* klagen, den lat. *lux*, *lingua*, *linquo*, *lamentari* entsprechen. Vor *l'noyl*, anfüllen, ist *p* weggefallen; vgl. *plenus*, *πλήρης*; *l'sel*, hören, ist auf dieselbe Weise durch die Abwerfung des ersten Consonanten aus *χλύω* zu erklären; nun vergleiche Ahd. *hlosen*, lauschen, Engl. *listen*; Pott etymol. Forsch. p. 213; *lovanal* waschen, *luo*, *lavare* = *πλύω*, *πλύνω*. In andern Fällen ist das Arm. *l* ein *r* der andern Sprachen; wir werden dies besonders bei der Conjugation kennen lernen. Eine vereinzelte Erscheinung ist *louds* Joch und *l'dsel* verbinden = Sskr. *yuj*, Lat. *iungo* — (*loudsanel*, auflösen, muss offenbar einem andern Stamme angehören = *λύω*, *ἐ-λεύθ-ερος*, *lib-er* Goth. *liusan*, woher *laus* frei), wenn es nicht das lat. *lig-are* ist; *ligare* und *iungere* für denselben Stammes zu halten, scheint etwas gewagt; indessen ist [redacted] Wechsel zwischen *l* und *j* oder *ya* aus folgendem Beispiele [redacted]lich: Sskr. *yakrit* die Leber, mit der Nebenform *yakan*; Lat. *iecur*, *iecin-oris*; Gr. *ἦπαρ*, wo *ya* in *η* übergegangen ist, wie *ἴσχω* und *ἠχέω*, und *k* in *π*. Die deutschen Dialekte endlich bieten *lepara* Leber, wo zu der Verwandlung des *k* in *p* noch die von *ya* in *l* eintritt.

Wir kehren zum Arm. *l* zurück, welches wir anlautend, unter gewissen Bedingungen, dem *l* der andern Sprachen analog fanden. Weit zahlreicher jedoch sind die Beispiele, wo das fremde *l* in *gh* verwandelt wird. Arm. *meghi* Honig, *meghu* Biene, *μέλι*, *mel*, Sanskrit *madhu*; Armen. *meghq* (plur.) Sünde *malus*; *megh'k* und *megh'n* weich, zart = *μάλαχος*, *mollis*; *gegh* (statt *kegh*) schön = *καλός*; *khagh* verstümmelt, der ein Glied nicht brauchen kann, *χωλός*; *ungh* oder *evgh* Oel = *ἔλαιον*; *agh* Salz = *ἅλς*, sal; *aghaghak* Lärm, Geschrei = *ἀλαλά*; *eghdsanel* verderben, zerstören = *ἀλγέω*.

aghovês Fuchs = *ἀλώπηξ*; *aghb* Excremente = *alv-us*. Diese Wurzel geht vom Grundbegriff strömen aus, daher Arm. *aghbiur* die Quelle, Lat. *alveus* (v. einem Flusse) Altnord. *alf*, *elf*, *ἀλφεῖος*. Daran schliesst sich die Bedeutung: nähren, *ἀλφαίνω*, *ἄλφι*. Soll das Arm. *eghbayr*, Bruder, so viel als *aghbair* seyn, und Nährer heissen? oder ist es aus *ἀδελφός* verstümmelt? *dsagh* oder *tsagh* lachen = *γελώς*; *maghts* die Galle, D. Milz. Dieser im Arm. so durchgreifende Uebergang des *l* in einen Guttural ist auch in den übrigen Sprachen nicht ohne Beispiel; ich erinnere an *σιγή* und *sil-eo*; *μόλις* und *μόγις*, *γηΐον* und *ληΐον*.

Auf welche Weise das Zend den L-Laut ersetzt, lässt sich leider aus dem geringen Sprachvorrath noch nicht ganz ermitteln; indessen möchte es wohl das Einfachste seyn, Zend. *hizva*, die Zunge, durch unmittelbaren Uebergang des *l* in *h* aus Sskr. *lih* lecken zu erklären, wo dann der Wechsel von *h* und *l* dem Armenischen von *gh* und *l* ganz analog wäre; Sskr. *gihva* aber dürfte ebenfalls zu *lih* gehören.

e) nr. 30. *v* und f) nr. 34. *u* oder *v*. Das Zend hat drei Buchstaben für den W-Laut; die beiden ersten unterscheiden sich nur dadurch, dass der eine anlautend, der andere inlautend steht; der dritte hat seine besondere Bedeutung. Auch das Armenische kennt zwei Buchstaben *w* und *v* oder *u*, die auch ihrer Gestalt nach viele Aehnlichkeit mit den beiden ersten Zendischen haben; *v* kann nie am Anfange stehen (die wenigen Ausnahmen sind nur scheinbar und irrthümlicher Orthographie zuzumessen), sondern ist noch beinahe vokalischer Natur; dagegen steht *w* meist am Anfange, hat sich aber durch falsche Orthographie auch in die Mitte der Wörter gedrängt. Beispiele des anlautenden *w* seien: *wêr* Wunde, Sskr. *vrana*, *vulnus*; *win* die Laute, Sskr. *vina*; *wischap* Schlange, hängt wohl mit Sanskr. *viša* Gift zusammen; *w'nasel* verderben, Sanskr. *vinâça*, und so mehrere Beispiele der Präp. *vi* (s. unten); *wazel* laufen, Sskr. *vah*, Lat. *veh*; *wat* schlecht, engl. *bad*; *weh* gross,

etwa mit dem Altpers. *vazark* (Lassen p. 141.) verwandt; *vara* aber, Rest von *upari*, *upara*. Inlautend: z. B. *erisvar* Ross, was ich mit dem Sskr. *arvan* und dem Zend. *aurvataspa* verbinden möchte.

6) Zischlaute. a) nr. 29. *s*. Dieser Buchstabe hat mehrfache Geltung: 1) ist er dem Sskr. palatalen *ś* (*ç*) und dem Zendischen *ç* parallel, welche in den verwandten Sprachen in die Gutturallaute übergehen; z. B. *tasn* (sollte *dasn* geschrieben seyn) zehn = Sskr. *daçan*, *decem*; *vnas* Schaden = Sskr. *vinâça*; *loys* Licht, *loysin* Mond = *lux*, *lucina*; *siun* Säule = *κίων*; *seva* schwarz = Sskr. *çyâva*, *çyâma*, *κυάνος*; *sin* leer, *κενός*; *ges* (für kes) Haar = Sskr. *kêça*, *caesaries*; *soug* (besser *souk*) Leid, Trauer = Sskr. *çôka*. In *aparasan* zügellos, erkenne ich das Sskr. *raçmi* Zügel wieder; *tes* (statt *des*), sehen, ward schon oben mit Sskr. *dṛiç* verglichen. Eine auffallende Erscheinung verdient hier noch Erwähnung: das Sanskrit hat öfters ein *h*, wo in den verwandten Sprachen schon ein härterer Guttural eintritt; z. B. Sskr. *hṛid* Herz, *καρδία*; S. *aham* ich, *ἐγώ*; S. *duhitṛi* Tochter, *θυγατήρ*. In solchen Fällen pflegt das Zend das Sskr. *h* durch den Zischlaut *z* zu ersetzen; also: *zaredaem*, *azem*. Es wäre darum auch im Armenischen das *z* zu erwarten, welches wir sogleich kennen lernen werden; statt dessen steht aber unser *s*; also *sirt* das Herz, *es* ich, *douster* Tochter, *asel* sagen = Sskr. *ah* (in *âha*). — Sskr. *çv* verwandelt das Armenische ganz wie das Zend in *sp*; also *asp* das Pferd (bloss in *Compos.*) *spitak* weiss, Sskr. *sveta*; wenn es dagegen für Sskr. *çvan* Hund, *schun* heisst, so ist diess aus der schwachen Form *çun* zu erklären, die im Armenischen durch *sun* hätte wiedergegeben werden sollen; allein die armenischen Grammatiker selbst erkennen einen willkürlichen Wechsel zwischen *sch* und *s* an. — Die Formen *skesur* Schwiegermutter und *skesrayr* Schwiegervater = Sskr. *çvaçrû*, *çvaçura* (eigentl. *svaçrû* und *svaçura* zu schreiben)

ἑκυρὰ, ἑκυρὸς, *socrus*, *socer* — sind wahrscheinlich durch eine Transposition des *k* zu erklären, wenn sie nämlich für *seskur*, *seskrayr* stehen; oder man müsste annehmen, dass *sv* in *sk* verhärtet worden *). Ganz getreu dem Zendalphabet besitzt auch das Armenische keine Zeichen für das dentale *s*, sondern theils versieht *s*, welches wir eben als palatales erkannt haben, diese Stelle; also z. B. *astegh* = *stri*, *stella*; *es*, ich bin = *asmi*; *apastan* Zufluchtsort, Sskr. *apasthâna*; *stovar* grob, dicht, fest = Sskr. *sthavara*; *serel* erzeugen, *serm'n* Samen, Lat. *sero*, *semen*; *astovads* Gott, kommt von dem Zeitworte seyn her und bedeutet den Seienden, wie im Zend *astvant* ein Beiname der Welt ist (cf. Bopp add. ad. Gr. lat. p. 322). Anderntheils wird das dentale *s* im Armenischen wie im Zend durch *h* vertreten, in der Verbindung *sv* durch *q*.

b) nr. 23. *sch*. Dieser Laut ist das entsprechende Sskr. und Zend. *ś*; z. B. *qarsch* ziehen = Sanskr. *kriś*. Er kommt sehr oft im Anlaut vor, nicht so im Sskr.; daher ist zu vermuthen, dass er noch andere Buchstaben vertritt.

c) nr. 10. *j*; das weiche franz. Jod. Diesen Buchstaben hat das Arm. ganz und gar mit dem Zend gemein, während er dem Sanskrit fehlt. So schreibt das Sskr. die Präfixe *dusch* und *nisch* durchgehends mit *ś*; das Zend hingegen hat in dieser Beziehung eine besondere euphonische Feinheit, indem es das rauhere *sch* vor *g*, *g'*, *d*, *b*, *v*, *â* und *û* in *j* verwandelt (Burnouf Yaçna T. I.

*) Noch wahrscheinlicher ist es, dass eigentlich *qesur*, *qesrayr* die ursprünglichen Formen sind, indem *sv* in *q* verwandelt wird, und dass das vorgesezte *s* daher als überflüssig zu betrachten. Dass statt *q* *k* geschrieben wurde, darf in der armenischen Orthographie Niemanden wundern.

p. CXXI.); es wird also in diesen Fällen aus *dasch* und *nisch duj* und *nij* (Lassen l. c. p. 71. erweist die Existenz dieses Buchstabens im Altpersischen). So hat denn auch das Armenische bei diesen Präfixen das weichere *j*; die Beispiele von *d'j* (manchmal fälschlich *t'j* geschrieben) sind schon oben angeführt; von *n'j* kommt nur *n'jdeh* fremd, emigrirt vor, was offenbar von *deh* Seite, Theil abzuleiten ist; in andern Wörtern steht dafür *nsch*. Das Zend. *j* entspricht ausserdem dem Sskr. *ǵ* (*dscha*) *y* und *h* und wechselt in so fern mit dem Zend. *z*. Auch diese Geltungen hat das Arm. *j*: *bajanel* theilen, Sskr. *bhâǵ*; *ouj* Kraft, Sskr. *ôǰas*; *jam* Stunde, Zeit, dürfte wohl mit *yâma* in *triyâma* verwandt syen. *b'jischk* Arzt = Sskr. *bhiśag'*, sollte darum eher *b'schijk* geschrieben werden.

d) nr. 6. *z*, ein weiches z, wie das ζ der Neugriechen ausgesprochen, daher es denn auch dessen Platz im Alphabet einnimmt. Auch bei diesem Laute ist die Uebereinstimmung mit dem Zend nicht zu verkennen; dieses verwandelt nämlich das Sskr. *h*, zuweilen auch Sskr. *g* und *ǵ* in z; also Zend. *hazaŋra* = Sskr. *sahasra* tausend u. s. w. Ganz ebenso im Arm. *hazar* tausend. Besonders einleuchtende Beispiele sind: Arm. *varaz* (*aper*) Sskr. *varâha*; *mez* (*mingo*) Sskr. *mih*; Arm. *bazoum* viel; Sskr. *bahu*; Arm. *bazouk* Arm, Zweig; Sskr. *bâhu*; Arm. *baze*, ein Raubvogel, wahrscheinlich mit der Sskr. Wurzel *vah ferre* verwandt; *zarm* Familie = Sskr. *harma* Haus; *zarmanal* bewundern, Gr. χαίρω, χάρμα; Arm. *lezou* die Zunge, Sskr. *lih* lecken, *ǰihvâ* Zunge; Zend. *hizva*. — Die Sskr. Causalpartikel *ṇi* wird im Zend *zi*, welche Conjunktion im Armenischen ausserordentlich häufig ist. — Uebrigens wechseln *h* und *z* selbst innerhalb des Arm.; so *zow* kühl und *how* kühl. Auch das Altpersische kennt diesen Buchstaben. cf. Lassen p. 103.

7) Die Aspiration nr. 16. *h*, *hwoh*, harte Aspiration. Dieser Buchstabe hat mancherlei Funktionen: 1) steht er wie das Zend. *h*

für das Sskr. dentale *s*; die Beispiele sind ziemlich zahlreich: *hasar* tausend = *sahasra*; die Präfixe *h*, *ha*, *ham*, *hama* entsprechen den Sskr. *sa*, *sami*, *saina*; z. B. *h'sôr* mit Kraft (v. *sôr* Kraft); *hamabnouthiun* Gleichartigkeit, Sskr. *samabhâva*; *hambav* Gerücht, Ruhm, in welchen Bedeutungen auch das Sskr. *sambhâva* vorkommt; *hamberel* ertragen = συμφέρω; *hana* in *Comp.* immer, oft, Sskr. *sanâtana* (*tana* ist Ableitungssuffix) ewig. Dieselbe Wurzel liegt dem lat. *senex* zu Grunde; letzterem entspricht das Armenische *hin* alt. Vor manchen Consonanten verwandelt sich *ham* in *han*; zum Beispiel *hanget*, *handes etc.* 2) steht *h* für anlautendes *p*; zum Beisp. *hing* fünf (statt *hink*) *pañća*, πέντε, *quinque*; *harts* fragen, Sskr. *prîćh*, *prâsna*; *harth* breit, Sskr. *prithu*; *herou* im vorigen Jahre, Sskr. *parut* (bei Panini; eine höchst interessante Form, aus *para* und *vatas*, Jahr, zusammengesezt; *vat* oder *vatas*, Jahr, erschliesse ich aus ἔτος; es liegt diese Wurzel auch dem Wort *samvatsara* zu Grund; cf. Pott etym. Forsch. p. 108. Benfey und Stern l. c. p. 225 sq.) Gr. πέρυσι. — *hour* Feuer = πῦρ, *het* Fuss (sollte *hed* geschrieben seyn) = *ped-is*, ποδ-ός. Dieser Wechsel von *h* und *p* lässt sich wohl am natürlichsten dadurch erklären, dass *p* in einen Guttural überging (πέντε, *quinque*) und dieser sich in die Aspiration erweichte. Es werden uns nun auch folgende Wörter verständlich: *hats* Brot, vergl. mit Sskr. *pać* kochen, *coq-uo* (phryg. βέκος; Pott p. 233); *heña* in comp. entfernt, πέλας; *hraman* Befehl = Sskr. *pramâna*; *hot* Geruch im Allgem., *putidus*, *foeteo*; *howiv* der Hirt, *pasco*, *pavi*. Nach solchen Beispielen wird es Niemand mehr gewagt finden, das Arm. *hayr* Vater mit *pitar* zusammenzustellen, indem die Contraction der beiden Sylben in eine gerade so in *mayr* Mutter vorliegt. — Wie das Zend in manchen Fällen ein *h* einschiebt, z. B. *mahrka* der Tod, so hat auch das Arm. im Worte *mah* Tod, verglichen mit *meñanil* sterben, ein nicht wurzelhaftes *h*.

8) Nasale. a) nr. 20. *mien*, m, ganz und gar das *m* anderer Dialekte; Arm. *manouk* Kind, *man* klein, lat. *min-or* und seine Ableitungen; *matoutsanel* nähern, darbringen, *matnel* verrathen, *moudsanel* einführen, *mout* Eingang, vielleicht mit *medius* und seinen Derivaten verwandt, wenn nicht die obige Zusammenstellung mit *mêtsch* die richtigere ist; *marmin* Leib, Fleisch; Sskr. *marma* Organ; *mis* Fleisch (vgl. Goth. *mimz*), entweder aus *mânsa* oder *âmiśa* verstümmelt; *mitq* (*plur.*) Geist, Verstand, entweder mit *manas*, *ment-is* verwandt, oder mit *μῆδος*, *μήδομαι*, *μῆτις*, die übrigens alle zu demselben Stamm *μάω*, Sskr. *mâ* gehören; *m'nal* bleiben, *μένω*, *maneo*; *moukn* Ratte, *mus*, Sskr. *muschaka*; *muschk* Moschus; *mûr* schwarz, *μαυρός*; *marz* Gränze, Neupers. *merz*, wahrscheinlich Sskr. *maryâ*; *mard*, Mensch, Sskr. *martya*. Ebenso bietet

b) nr. 22. *n* keine Schwierigkeit dar, indem es schon in vielen der angeführten Beispiele als dem *n* anderer Sprachen analog erschien. Hier stehe nur: Arm. *anoun*, Name, Sskr. *nâman*, *ὄνομα*; *ner* neu, *novus*, *νέος*; *nav* Schiff; *nou*, Schwiegertochter, *ner* Schwägerin, sind wohl mit *nurus* verwandt, Sskr. *snuśâ*.

Wir haben auf diese Weise alle Consonanten durchgegangen und sind im Wesentlichen über die Geltung jedes einzelnen hinlänglich aufgeklärt worden. Das Resultat ist: dass das Armenische ein den andern arischen Sprachen völlig entsprechendes Lautsystem besitzt, obgleich dasselbe in der Orthographie nicht immer zur richtigen Anwendung kommt; dass jenes dem Zend und dem Altpersischen insbesondere in allen Eigenthümlichkeiten folgt, während es zugleich einige dialektische Besonderheiten aufweist (die Dentalen *ds*, *ts*, *tz*), die an die slavischen Sprachen erinnern. Da wir nun so durch die Consonanten eine feste Grundlage gewonnen haben, so dürfen wir es auch wagen, die Vokale zu betrachten, die sich, ihrer grossen Unregelmässigkeit wegen, ohne jene Vorbereitung wohl schwerlich

der Entzifferung bequemt hätten. Denn, wie sich uns am Schlusse dieser Abhandlung zeigen wird, das Armenische steht ganz und gar auf der Stufe der decompomirenden Sprachen und verhält sich so zu dem Sanskrit und Zend, wie das Neupersische, oder wie die romanischen Sprachen zum Latein. Wie sich nun z. B. im Französischen die grösste Unregelmässigkeit und Abschwächung der ursprünglichen volltönenden Vocale findet, so auch hier; der materiellere, unverwüstlichere Bestandtheil, die Consonanten, erhält sich eher in dem Zersetzungsprozess, als die zarten, vocalischen Verhältnisse, welche die Seele des ganzen Organismus ausmachen. Der Erfinder des armenischen Alphabets hat zwar das Bedürfniss gefühlt, viele Zeichen für Vocale auszuprägen, aber nach dem damaligen Stand der Sprache war es unmöglich, die Laute scharf zu unterscheiden. Dabei ist die Quantität, jene vorzügliche Zierde der ursprünglichen Dialekte, verloren gegangen, was einen bedeutenden Einfluss auf Verdunkelung der Etymologie hat.

Vocale. 1) nr. 1. *a* entspricht in vielen Fällen dem Sskr. *a* und *â* (wir hatten in den angeführten Beispielen öfters Beläge dafür). Aber wie schon im Zend, so wird im Armenischen das ursprüngliche *a* des Sanskrit in 2) nr. 5. *ye* (*yetsch*) verwandelt. (Die Schreibung *ye* rührt von der neuarmenischen Aussprache her, welche diesen Buchstaben am Anfange der Wörter wie *ye* klingen lässt.) Dieser E-Laut wird aber noch mehr abgeschwächt, und verdünnt in 3) nr. 8. *e* (*yef*), einem ganz dumpfen Vocale, der mit dem hebräischen Schwa Aehnlichkeit hat und ganz schnell, wie das englische *u* in *but* ausgesprochen wird; wir bezeichnen ihn mit dem Apostroph. In der so viele Vocale ausstossenden und verwischenden armenischen Sprache tritt dieser dunkelste Laut an die Stelle der meisten Vocale, auch der langen; wenn z. B. das Armenische *sourb* heilig mit andern Wörtern componirt, oder ein Verbum davon abgeleitet wird, so heissts *s'rb*, *s'rbel* mit diesem verstohlenen Vocal

nach *s*, der einem Ausländer kaum nachahmlich ist. In der Sprachvergleichung greift daher dieser Laut in das Gebiet fast aller Vocale über. 4) nr. 11. (*imi*) *i* ist häufig kurzes und langes *i* der übrigen Sprachen. Als Steigerung desselben kann 5) nr. 7. *é* gelten; z. B. *vém* Stein, gen. *vimí*, und insofern ist dies lange *é* dem Sanskrit *é guna* von *i* entsprechend; sonst steht es aber auch in abgestumpften Sylben gewissermassen als Ersatz für den consonantischen Verlust; z. B. *é* er ist = *asti*, *est*; man vergleiche die franz. Aussprache von *est*. 5) nr. 24. *o* (die Neuarmenier sprechen es anlautend wie *wo* aus) entspricht bald dem Sskr. kurzen *a* = gr. *o*, bald ist es für *u* eingetreten. So ergeben sich also als einfache Vocale: *a*, *e*, Schwa, *i*, *o*. Diese können (natürlich das Schwa ausgenommen), folgende Diphthonge bilden, indem sie sich mit den Halbvokalen *y* und *u* oder *v* verbinden: *ay*, *av*; *ev*, *iv*, *oy*, *ou*. — *av* entspricht z. B. in *nav* Schiff dem Sskr. *au*; sonst ist *av* zumeist gleich *u* mit einem darauffolgenden Labial, der in *v* abgeschwächt worden; *ay* ist grösstentheils durch Abschleifung entstanden; z. B. *hayr* Vater, *mayr* Mutter, wo *ay* die Sylbe *at* ersetzt; *ev* und *iv* wechseln häufig; *ou* entspricht oft dem Sskr. *u* und *û*; z. B. *douster* Tochter; es wechselt mit *oy*, welches in mehreren Fällen für Sskr. *ô* steht, z. B. *loys* Licht = *rôć*, *lôka*, *lux*. *oyj* Kraft = *ôjas* (s. oben).

II.

Nachdem in der Buchstabenlehre das Verhältniss der armenischen Laute zu denen der übrigen Sprachen desselben Stammes untersucht worden ist, gehen wir nun zur Erörterung der Formenlehre über, und zwar zuerst zur Deklination. Hier zeigt sich das Armenische in der Mitte zwischen dem alten Formenreichthum des Sanskrit und dem Nothbehelfe mehr degenerirter Sprachen, welche die Casus ganz mit vorgesetzten Präpositionen bilden. Es hat Reste alter und zugleich modern componirte Casus. Die Declination hat im Arme-

nischen hauptsächlich zwei Erscheinungsweisen, jenachdem entweder der Genitiv einen Vocal hinten anhängt, oder sich auf unregelmässige Art innen erweitert. Zu der ersten Hauptgattung der Abwandlung gehören die erste, zweite, dritte, fünfte und siebente Declination bei *Aucher*, der zweiten fallen die übrigen zu. Wie wir beim Verbo vier Conjugationen nach den vier Vocalen *a*, *e*, *ou*, *i* finden werden, so hier vier Declinationen nach dem *a* (*kargaw*, *ordine*) *i* (*arqayiw*, *regis*), *o* (*martoj*, *homine*) und *u* Laut (*ganjeou*, *thesauro*); die siebente Formation mischt die erste und dritte Classe, wenn nicht das *e* vor einigen Casusendungen (*teghetw*, *teghevtz*) eine Declination mit *e* andeutet, die der Conjugation dieses Vocals entspricht. Der eigentlich charakteristische Casus, nach welchem wir die Declinationen geordnet haben, ist der Instrumentalis, der zugleich eine höchst interessante Parallele mit den übrigen Sprachen darbietet. In der ersten Hauptgattung der Declinationen, die wir die vocalische nennen können, endigt er sich auf *v* oder *w*, welchem der charakteristische Vocal vorhergeht, also: *av*, *iv*, *ow*, *ou*, welches ohne Zweifel für *oun* steht, und *eav*. In der zweiten Hauptgattung der Declinationen, die zum Gegensatz als consonantische bezeichnet werden dürfte, verhärtet sich dieses *v* in *b*, vor welchem sich das schliessende *n* des Stammes in *m* verwandelt; also vierte Declination *himamb*, sechste *aghberb*, achte *berambb*, neunte *k'nav* oder *kanamb*; letzteres Beispiel beweist augenfällig, wie *v* und *b* eines sind, und letzteres durch vorhergehende Consonanten, wie ersteres durch vorhergehende Vocale gefordert wird; *v* entspricht auch in der Sprachvergleichung öfter dem *p* und *b*; z. B. *aghoves* Fuchs = ἀλώπης; *evthn* sieben = *saptan*, *επτά*. Der charakteristische Buchstabe des Instrumentalis ist also im Armenischen *v* oder *b*, und zwar im Singular wie im Plural, nur dass hier die gewöhnliche *nota pluralis* sich anhängt, das *q*, von dem wir bald reden werden. Es ist aber dieses *b* des Instrumentalis ein Rest des höchsten Alterthums, den das Armenische selbst treuer aufbewahrt hat, als das Sanskrit

Denn während hier das *b* oder *bh* nur im Plural und Dual (Instrum. Dat. u. Abl.) erscheint, geht es im Armenischen auch durch den Singular, wovon im Sanskrit nur in *mahyam (mihi)* und *tubhyam (tibi)* Spuren geblieben sind;*) alterthümlicher ist in dieser Rücksicht auch das Griechische, indem es sein instrumentales oder dativisches *φι* oder *φιν* im Singular wie im Plural anhängt. Im Lateinischen ist bloss *ti-bi* geblieben, wenn nicht auch *ibi* und *ubi* hieher gehören. *b* oder *bh* war demnach in der ältesten Sprache derjenige Buchstabe, welcher im Singular wie im Plural den Dativ und Instrumentalis bezeichnete. Es führt uns dies auf eine andere wichtige Frage über das Verhältniss dieser Casus untereinander. Wie im Sanskrit der Dual für die drei Casus (Instr., Dat., Abl.) nur eine Form hat auf *bhyâm*, so ist auch der Instrumentalis im Plural auf *ais = ebhis*, oder *bhis* nur leise verschieden vom Dativ und Ablativ auf *bhyas*, und es ist eben wohl bloss das üppige Wachsthum des Sanskrit, welches diese Formen als getrennt ausgebildet hat. Coincidiren nun auf diese Weise im Dual und Plural jene Casus, so darf doch auch für den Singular etwas Aehnliches vorausgesetzt werden. Der Dat. sing. im Sanskrit lautet in den verschiedenen Declinationen *ai* (*âya*) oder *e;* wie nun das *êbhis* oder *âbhis* des Plurals *ais* geworden ist, so vermuthen wir ein ursprüngliches *âbhi* oder *êbhi* des Singulars (bei Stämmen, die nicht auf *a* endigen, aber geradezu die Präposition *abhi*, z. B. *nadyabhi*), aus welchem *ai* oder *e* abgeschliffen ist. Wer sich daran stösst, dass in den Stämmen, die auf einen andern Vocal als *a*, oder auf Consonanten ausgehen, auch *abhi* angehängt seyn soll, der bedenke, dass bei Panini alte Formen wie *nadyâs* vorkommen, was nur aus *nadyabhis* erklärt werden kann.

Ausser dieser Uebereinstimmung des Instrumentalis finden sich in der armenischen Declination wenig sichere Vergleichungspunkte mit

*) Im Prakrit hat sich das ursprüngliche erhalten. cf. Lassen Instit. ling. Pracr. p. 305.

der übrigen Sprachfamilie. Das *i* des Genitivs und Dat. sing. einiger Declinationen ist vielleicht mit dem Locativ und dem Gen. sing. im Lateinischen zusammenzustellen. In den übrigen Declinationen ist der Genitiv bloss eine Erweiterung oder Veränderung des Nominativs. Der Abl. sing., der sich in allen Declinationen (mit Ausnahme der dritten) auf *ê* endigt, aber zugleich durch Vorsetzung der Präposition *i* gebildet wird, ist eine räthselhafte Erscheinung; da jedoch der Abl. im Plur. ganz dem Genitiv entspricht und sich von diesem nur durch Vorsetzung jenes *i* unterscheinet, so möchten *i* des Genitivs und *ê* des Ablativs im Singular wohl ebenfalls nahe verwandt seyn. Der Accusativ im Singular hat keine eigene Endung, sondern wird durch die Präposition *z* gebildet. Der grösseren Anschaulichkeit wegen folgen hier zwei Beispiele der Flexion im Singular nach den beiden Hauptarten der Declination.

	I.	II.
Sing.	Vokalische Declination.	Consonantische Declination.
N.	*karg* (Ordnung)	*hîn'n* (Grundlage)
G.	*kargi*	*himan*
D.	*kargi*	*himan*
Acc.	*z'karg*	*z'him'n*
Abl.	*i kargê*	*i himanê*
Instr.	*kargav*	*himamb.*

Der Pluralis zeigt zuvörderst folgende Eigenheit: er hängt dem Nominativ und Instrumentalis der einfachen Zahl *q* an, und mildert diese *q* im Accusativ zu *s*; also *karg'q (ordines) kargavq, z'karg's*; *himounq* (eine besondere Unregelmässigkeit dieses Wortes ist die Aenderung des Vokales), *himamb'q, z'himoun's*. Wir fanden oben diesen Buchstaben *q* dem Zend *q* und Sskr. *sv* entsprechend; er ist überhaupt den Zischlauten nahe befreundet, und wir erkennen daher in diesem armenischen Plural das pluralische *s* der übrigen Sprachen

wieder; *kürg* verhält sich zu *kurg'q*, wie *vatsch* zu *vatschas*, die Instrumentalendung *av* zu *avq* wie *bhi* zu *bhis*, *bhyas*. — Der Genitiv der Mehrzahl wird gebildet, indem ein *ts* an den charakteristischen Vokal bei der vokalischen, und an die entsprechende Form des Singulars bei der consonantischen Declination hinzutritt, also *kurgatz*, *himantz*.

III.

Zahlwörter.

Einer der unverwüstlichsten Erbtheile der indogermanischen Sprachen sind die Zahlwörter, und so manches Abweichende sich hier auch im Armenischen findet, so zeigt sich dennoch in dieser Wortgattung die Verwandtschaft mit den Schwesterdialecten unläugbar.

Die Form *mi* eins stimmt zum griech. *μία* (von einem nicht vorkommenden *μίος*), welches alle übrigen Dialecte verloren haben. Die zweite Form *es* (eins) ist mit Sskr. *eka* analog, obgleich sonst *s* und *k* nicht leicht wechseln; der Uebergang könnte nur durch *h* vermittelt seyn, welchem das armen. *z* entspricht.

Die beiden folgenden Zahlen *erkou* zwei und *ereq* oder *er'r* drei, sind durchaus abweichend. Das Wort *kr'kin*, doppelt, ist gewiss nur eine Nebenform von *erkou*. Es zeigt sich hier wieder die ganze Unzulänglichkeit der armen. Orthographie; denn neben *erkou* zwei (in Comp. *erk*) erscheinen folgende gleichgeschriebene Worte: 1) *erkain* lang, ausgedehnt, welches allerdings im Sinne von: gedoppelt mit *erk* verwandt seyn könnte; 2) *erkar* in derselben Bedeutung; 3) *erkegh* oder *erkiugh* Furcht, was auf den Begriff Zweifel, und somit auf die Zweizahl zurückgeführt werden könnte; 4) *erk'q* (plur.) Arbeit, was offenbar *erg'q* geschrieben seyn sollte

und mit dem griech. ἔργον identisch ist; 6) *erkin* der Himmel und 7) *erkir* die Erde; 8) *erkath* Eisen, und 9) *erkuel* kreissen, Geburtswehen haben. — Was nun zuerst das Zahlwort betrifft, so leitet die Form *k'rkin* auf die Vermuthung, dass das Lat. *circ-um* verwandt ist, welchem, wie dem Griech. ἀμφί, der Begriff der Zweizahl zu Grunde liegt. Ebendahin gehört *erk'uel* kreissen, mit *circ-ulus* u. s. w. verwandt. Bei *erkin* Himmel, könnte man versucht seyn, an das Griech. ἀργὸς weiss, glänzend, zu denken, wogegen nur einzuwenden ist, dass das arm. *arḍsath*, *argentum*, Sskr. *raǵata* zu dem Stamm ἀργ gehört, und also eine doppelte Gestalt der Wurzel angenommen werden müsste; die wahrscheinlichste Erklärung von *erkin* Himmel ist aus dem Sskr. *svarga*, von welchem nur das anlautende *s* weggefallen ist. Merkwürdiger Weise gibt es jedoch im Armen. noch die Nebenform *herkin* Himmel, welche auf diesen Ausfall hindeutet. Eine Bestätigung dieser Ansicht finde ich in dem Arm. *arev* die Sonne, was ganz gewiss das Zend. *hvare*, Sskr. *svar* (oder sollte es *aryaman* seyn?) ist; *arev* ist aber *erev*, was erscheinen heisst, und auf die Wurzel *svar* glänzen, zurückführt, die nach einer bekannten Begriffs-Verwandtschaft auch tönen, sprechen heissen kann. — Ist nach dem Gesagten *erkin* das Sskr. *svarga*, so zeigt sich die Falschheit der Orthographie; denn es müsste *ergin* geschrieben seyn. — *erkir* Erde, hängt wohl mit armen. *herk*, *urare* zusammen — nicht etwa mit ἀργὸς, *argilla*. Für *erkath* Eisen, ist mir kein analoges Wort der indogerm. Familie bekannt.

Das Zahlwort *erek* hat die Nebenform *eritz* (dreimal, dreifach) *erir* der dritte neben sich; im Comp. lautet es auch *eri* oder *eñ*. Anzunehmen, dass das anlautende *e* etwa ein Ersatz für das weggefallene *t*, und also das Wort dennoch mit dem *tri* der übrigen Sprachen identisch ist, möchte auch bei einem Dialect wie das Armenische, wo sich die ursprünglichen Formen so sehr verwischen

allzugewagt seyn. Es drängt sich vielmehr eine andere Vermuthung auf; das Armen. setzt nämlich, um eine Steigerung auszudrücken, *ereq* und *eṙa* vor die einfachen Worte, also z. B. *eṙahrash* von *hrash* wunderbar, sehr wunderbar. Was liegt näher als die Vergleichung der griech. Comp., die mit *ἀρι* oder *ἐρι* anfangen, z. B. *ἀρίδακρυς* eigentlich dreimal thränenwerth? Ja man könnte *ἀριθμὸς* von diesem Zahlwort *ari* drei ableiten, da die Dreiheit der vollkommenste Ausdruck der Zahl ist.

Die Zahl vier hat wiederum zweifache Form, einmal *ćorq* oder *ćoreq;* dann *qaṙ*. Beide sind sichtbar verstümmelt; warum letztere mit *q* (Sskr. *sv.*) geschrieben, ist nicht deutlich; wie *mair* mit Auswerfung des *t* aus *mater* entstand (franz. *mère*), so *qur* aus *quatuor;* vergl. franz. *quarante*; *ćorq* hingegen hat den Palatal des Sanskrit und Zend (*ćatur*) bewahrt, mit ähnlicher Ueberspringung der Sylbe *at*; *hing* (eigentl. *hink*, franz. *cinq*) haben wir schon oben als *πέντε*, *quinque* kennen gelernt. *wetz* (sechs) scheint wiederum ganz abweichend, lässt sich aber aus dem Zend genugsam erweisen. Hier ist nämlich die ursprüngliche Form *ksvas* sechs, erhalten; das Sanskrit hat von den drei anlautenden Consonanten nur *s* bewahrt *sas*; das Armenische hingegen geht noch einen Schritt weiter und wischt *k* und *s* weg, so dass nur *v* übrig bleibt; *tz* steht statt *s*, wie aus der Form *veschtasan* sechszehn hervorgeht. Das Latein. und Griech. lassen vorne das *s* oder die Aspir. *sex*, *ἕξ*, schieben aber den *k* Laut in die Mitte des Wortes. *evthn* oder *eothn* sieben, braucht keine Erörterung; das *v* steht für *p*.

Outh acht, hat den Mittelconsonanten ausgestossen, und desswegen ist wohl die Verlängerung des Vocales eingetreten; *in'n* neun, hat in der Form am meisten Aehnlichkeit mit *ἐννέα*, wo *i* ein vocalischer Vorschlag ist, wie *o* in *ὄνομα*, und dem *i* hier entspricht; *tsith* (eigentl. *dasn*) haben wir schon oben als Sskr. *dacan* wieder-

erkannt. Zwanzig heisst *qsan*; dies mit *eresoun* dreissig, *qaraseun* vierzig, verglichen, erweist, dass *san* oder *soun* das Sanskrit *çati* oder *çat*, Gr. *κόσι* oder *κοντα* ist; *q* steht also wunderlichen Weise als Ueberrest von *dvi*, *vi* da und beurkundet die Neigung dieses Buchstabens zum *v* Laute. — *hisun*, 50 verwischt wieder die beiden Mittelconsonanten, indem es *hingsun* heissen sollte; *vathsoun*, sechszig, substituirt für *sh th*, was an die ähnliche Erscheinung im Sanskrit erinnert; *hariur* oder *eriur* hundert, hat keine Sippe; *hasar* tausend, und *biur* haben wir schon oben mit *sahasra*, Zend *hazanira*, und *μύριος* zusammengestellt.

IV.

Die Pronomina haben zwar im Armenischen durchaus dieselben Grundwurzeln, wie in den übrigen indogermanischen Sprachen; allein sie sind mannichfach modificirt und abgeschwächt.

Es ich, ist, wie schon oben bewiesen, Sskr. *ah-am*, Zend *azem*. Die übrigen Casus des Singulars sind von einem Stamme *i* oder *in* gebildet, dessen *n* mit dem in Gr. *νῶϊ*, Sskr. *nas*, L. *nos*, vergleichbar seyn dürfte.

N. *es*
G. *im*
D. *ins* (er kommt sonst als Declinations-Endung nicht vor; es möchte wohl eine orthographische Inconsequenz seyn statt *z*; vergl. *kez* dir.)
Acc. *z'is*
Abl. *h'inên*
Instr. *inev*

Der Genit. *im* dürfte wohl der einzige Rest des mit *n* anfangenden Stammes der ersten Person und identisch mit Sskr. *mama* seyn. — Der Acc. *z'is* ist der gewöhnliche mit der Präp. *z*. — Die

Endungen des Abl. und Instr. sind die gewöhnlichen, die wir schon bei der Declination erörtert haben.

Die mit *m* anhebende Form hat sich in den Plural geflüchtet; wenn diesen nicht vielmehr aus der Apocope des *A* Lautes in der Sskr. Form *asmâkam* u. s. w. zu erklären ist.

N. *meq*
G. *mer*
D. *mez*
Acc. *z'mez*
Abl. *i mêndsch*
Instr. *mevq* oder *meûk*

q im Nom. und Instr. ist die gewöhnliche nota pluralis. Der Gen. *mer* hat das eigenthümliche *r*, welches im Armen. die Genitivendung im Singular für alle Pronomina ist, im Plural aber nur hier und bei der zweiten Person vorkommt. Der Dat. *mez* erklärt sich durch das nachgewiesene Verhältniss von *s* zu *h* und steht für ursprüngliches *meh*. Die volle Sskr. Form lautet *asmâbhyam*; tritt statt des *h* die blosse Aspiration ein, so ergiebt sich *ahmahyam*, welches sich dann in *mahyam*, *mah*, *meh* verändert. So fiele der Sskr. Sing. *mahyam* und der Plural *asmâbhyam* in dem Armen. *mez* zusammen. Höchst merkwürdig ist die Ablativform *i mêndsch*, welche mit der Ablativbildung des Singularis übereinstimmt: *in-ên*, *mên-dsch*, jedoch hier und in der zweite Person noch *tsch* hinzufügt, dies ist aber, wie oben bemerkt wurde, ein Stellvertreter des *k*, und stimmt also zu dem ebenso räthselhaften *k* in den Gen. plur. des Sskr. *asmâkam* und *yuṣmâkam*, in welchen Formen *am* ebenso unorganisch hinzutritt, wie in *vayam* statt *vê*. — *mevk* oder *meûk* ist *asmâbhis*; s. oben.

Die zweite Person lautet:

Sing.	N.	*dou*
	G.	*qo*
	D.	*qez*
	Acc.	*z'qez*
	Abl.	*i'qên*
	Instr.	*qev.*

Das *q* deutet auf denselben Stamm, welcher das Zendische *qsmat* für *yusmat* erzeugte; s. Burnouf I. d. S. Oct. 1833. p. 595.

Plur.	N.	*douq*
	G.	*tser*
	D.	*tsez*
	Acc.	*z'tsez*
	Abl.	*i tsêndsch*
	Instr.	*tsevq (tseßq).*

Räthselhaft ist hier das eintretende *ts*, während im Sskr. und Zend *yu* im Plur. zu Grunde liegt. Denken wir jedoch an das Verhältniss von dem Lat. *jugum*, Sskr. *juġ* zu ζῦγον, und an das oben über *ts* Gesagte, so werden wir dennoch in dieser Form *tser* u. s. w. nur jenen ursprünglichen Stamm wiedererkennen.

Die dritte Person heisst *inqn*, er, welches nach gewöhnlicher Art declinirt wird. Es scheint eine Zusammensetzung aus dem einfachen Pronominalstamm *i* und dem Stamm *sva*, wenn nicht *q* als eine Agglutination wie *c* im Lat. *hic* zu betrachten ist. S. Bopp vergl. Glied. 1. p. 31. — Die Form *iur*, welche ebenfalls Casus dazu liefert, ist entweder aus dem alten auf *r* lautenden Genitiv des Prön. *i* abzuleiten, oder mit dem Goth. *is* Abth. *ir* zu vergleichen. Der Abl. *h'iurme* giebt uns das erste Beispiel des in der Pronominaldeclination eingeschobenen *m*, welches wir sogleich als das Sskr. *sm* wiedererkennen werden.

Wir kommen nunmehr zu einer höchst merkwürdigen Thatsache der armenischen Grammatik, zu den Demonstrativen, die sich nach den drei Buchstaben *s*, *t* und *n* in nächstes, nahes und entfernteres Demonstrativum theilen. Wie das folgende *na*, so werden die übrigen declinirt.

Sing.	N. *na*	*Plur.*	*noqa*
	G. *nora*		*notsa*
	D. *n'na*		*notsa*
	Acc. *z'na*		*z'nosa*
	Abl. *i n'manê*		*i notsanê*
	Instr. *noqavo*		*noqavq* oder *noqêq*.

Zuvörderst ist hier ein im Sing. und Plur. sich anhängendes *a* (*nor-a*, *noq-a*, *notz-a*) zu bemerken, welches unorganisch ist. Im Nom. sing. ist daher *a* nicht sowohl als Casusendung, sondern vielmehr als dieses Affixum zu betrachten. — Das *r* in *nora* ist das allgemeine Genitivzeichen der Pronomina; *n* im Dat. und Abl. ist offenbar das Sskr. *sm*, welches in *tasmai* u. s. w. eingeschoben wird, im Zend in *hm* übergeht (also *tahmâi*) und im Goth. ein doppeltes *m* wird: *thamma*. — Der Instrumentalis hat auch bei den Pron. das charakteristische *v* (*bh*), *w* ist bloss Bindelaut; im Pluralis hat der Instr. das Unregelmässige, dass er von dem Nom. des Plur. gebildet und an dessen Casuszeichen angehängt ist, so dass in *noqavq* das Pluraliszeichen *q* doppelt steht. Das Sanskrit hat diese drei Pronominalstämme, *sa*, *ta*, *na* in ein Pronomen verschlungen; *sa* ist nur noch im Nom. erhalten, *ta* geht durch alle übrigen Casus, *na* taucht aber in der componirten Form *ênam* auf. Wie das Sanskrit aus dem Pronominalstamm *ta* durch Vorsetzung des andern gunirten Pronominalstammes *i* das stärkere Demonstrativ *êša*, *êtam*, *ênam* bildet, so das Arm. *ais*, *ait*, *ain*, welche dem obigen ganz analog declinirt werden.

Sing.		*Plur.*	
N.	*ain*	*ainq*	oder *ainoqik*
G.	*ainr, ainorik*	*aintz, aintzik*	
D.	*ainn, ainnik*	*aintz, ainotzik*	
Acc.	*z'ain*	*z'ainosik*	
Abl.	*h'ainnanê*	*h'aintz, h'aintzanê*	
Instr.	*ainou ainowik*	*ainoqivq, ainoqimbq.*	

Die Analyse dieser Formen ist unschwer, wenn man den Vorschlag *ai* und das agglutinirte *ik* ausscheidet, so hat man ganz die obige Declination von *na*, nur mit Elision des kurzen *o* in einigen Casus, und mit einem etwas abweichenden Instumentalis *ainou* statt *nowav* und im Plur., der ebenfalls das doppelte *q* hat, ein unregelmässig eintretendes *i: ainoqivq* statt *ainoqavq*.

Die Stämme *so*, *to*, *no* zeugen noch eine andere Reihe von Pronomina durch Anhängung der Sylbe *in*, offenbar jenes *in*, das wir in *inqn* kennen gelernt haben, und welches dem Sanskrit Pronominalstamm *i* entspricht. Wir wählen auch hier die Form mit *no*

Sing.	*Plur.*
N. *no-in* derselbe	*noq-in, no-inq*
G. *nor-in*	*notz-in, notz-oun, notzountz*
D. *nn-in*	*notz-in, notz-oun, notzountz*
Acc. *z'no-in*	*z'nosin, z'no-ins*
Abl.	*i notzuntz*
Instr. *now-in, nowinb*	*noqinbq, noqounbq.*

Der Plural hat hier eine doppelte Formation, indem er die Zeichen des Plur. auch an das Affixum *in* anhängt, also neben dem regelrechten *noqin* ein *noinq* bildet.

Wie in den meisten Sprachen, so werden auch im Armenischen die Possessiva aus den Genitiven der pronom. pers. und dem. geformt, und zwar so, dass der Gen. geradezu als Nom. dient, und

dessen Casus nach der regelmässigen Declination *mard* gehen, nur mit der Ausnahme, dass sich der Abl. auf *mê* endigt; also z. B. *im mëm*

Sing.	N. *im, meus*	*Plur.*	*imq*
	G. *imoy*		*imotz*
	D. *imoy* oder *imoum*		*imotz*
	Acc. *z'im*		*z'ims*
	Abl. *h'im-mê*		*h'imotz*
	Instr. *imow*		*imowq.*

Ebenso *mer* unser, *koi* dein, *tser* euer, *iur* sein oder *noray*, wo an die Genitivendung noch *y* angehängt ist. Ueberall ist der Dat. auf *oum* und der Abl. auf *mê* nichts anderes, als das Pronominale *sm*, was auch in die dritte Declination seinen Weg gefunden hat: *mardoy*, *mardoum*.

Das Relat. im Armenischen heisst *or*; die Armenier sprechen heute zu Tage ein englisches *w* davor aus, *wor*, und dies scheint auf der ältesten Form des Wortes zu beruhen.

Sing.	N. *or*	*Plur.*	*orq*
	G. *oroy*		*orotz*
	D. *oroum*		*orotz*
	Acc. *z'or*		*z'ors*
	Abl. *h'ormê*		*h'orotz*
	Instr. *orow*		*orowq.*

Die Mittelstufen des gothischen *hvas*, *hvô*, *hva*, Alth. *hwêr*, Nhd. wer, engl. *who*, zeigen die Verwischung dieses Pronomens aus dem ursprünglichen Sanskrit *kas*, *kâ*, *kim*, was mir aber auch schon aus *kvas*, *kvâ*, *kvim* geworden scheint; denn Formen, wie Sskr. *kutra* und *kva*, wo und wohin, das latein. *quis-qui-quae-quid*

oder *quod*, führen darauf. Dass das anlautende *armen.* *e* manchmal als Rest härterer Buchstaben steht, besonders des *k* oder *π*, beweisen Beispiele wie *orti* Sohn = gr. *πόρτις*, vergl. Sskr. *krimi* Wurm *vermis*.

Zu dem Relativum stimmt das Interrogativum mit kleinen Abweichungen.

Die Pronom. indef. werden auf mannichfache Art gebildet, und zwar theils aus dem einfachen Relativ oder Interrog. *o* und dem einfachsten Demonstr. *i*, durch Anhängung des oben schon erwähnten *q*, was aber hier mit *ć* und *ćit* (oder *svit?*) des Sanskrit zusammenfallen möchte und z. B. im Neutr. *intsch* auch wirklich in den Palatal erweicht wird; theils durch Anhängung der Buchstaben *mn (omn, imn)*, die entweder aus dem Zahlwort *mi (mĕn)* abzuleiten sind, oder dem Alth. *man* entsprechen. Als Zusätze bewähren sich *q* und *mn* in der Declination; denn diese lautet von *omn*: N. *omn*, G. *ouroumn*, D. *oumemn*, Acc. *s'omn*, Abl. *h'oumemnê*, Instr. *omamb*; von *oq*, G. *ourouq*, D. *oumeq*, Acc. *s'oq*, Abl. *h'oumeqê*, Instr. *omamb*; vom *imn* oder *intsch*, G. *iriq*, D. *iniq*, Acc. *s'intsch*, Abl. *h'ineqê*, Instr. *iviq*. Hier ist in der Hälfte der Casus das *q* und *mn* ebenso von der Casusbiegung geschieden, wie Lat. *cunque* in *cuius-cunque*. — Dem Gr. *ἀλλήλων* (Sskr. *anyônya*) entspricht logisch, nicht etymologisch das Reciprocum *mineantz* vom Zahlworte *mi*.

Die Adjectiva Pronominalia, welche den charakteristischen Ablativ auf *mê* haben, sonst aber nach *nard* gehen, sind *meus* oder *mive*, ein anderer, *ayl* = *ἀλλος*, *alius*, Sskr. *anya*; *amên*, *amenagn* all = *omnis*, mit den Nebenformen *amenegean* oder *amenegin*; und *holor* ganz.

V.

Was in der heutigen armenischen Grammatik als Präpositionen angeführt wird, ist mit einigen Ausnahmen späterer Bildung: Substantiva oder andere Worte, die zu adverbialer Bedeutung herabgesunken sind. Auch hier bewährt sich die Parallele mit den romanischen Sprachen, in denen ebenfalls die alten Präpositionen in den Hintergrund treten, und eine neue Generation, zum Theil aus ihnen entwickelt, ihren Platz einnimmt. Eben desswegen bieten aber auch diese Präpositionen zweiten Wuchses im Armenischen nur wenige Vergleichungspuncte mit den andern arischen Dialecten. Ein und das andere Beispiel wird genügen. Wir haben oben gesehen, dass *tsern* Hand, das Gr. *χείϱ* ist, und *het* als *ποῦς*, *mêdsch* als *medius* wieder erkannt. Diese Worte bekommen nun durch Vorsetzung von *i* und *z* präpositionelle Bedeutung: *i tsern* durch (wie das Hebr. *b'jad*), *i mêtsch* in, *z'het* nach (eigentlich: auf dem Fuss). Das Wort *koys* Seite, heisst als Präposition: gegen etwas zu; *phökhanak* Stellvertreter, als Präp. anstatt, *bats* offen, als Präp. ausser. Ist das armenishe *sak's* oder *i sak's* etwa das Alth. *sahha*, Altn. *sakir*, Engl. *sake?* denn gerade so wie man hier sagt: *for my sake*, heisst es z. B. im Armenischen *i tser sak's*, *for your sake*. Das Substantiv *sak* bedeutet: Zahl, Mass, Zustand, Grund; davon abgeleitet ist *sakav* mässig, klein, als Adv. kaum.

Einige der trennbaren Präpositionen gehen jedoch in höheres Alter hinauf und verdienen nähere Betrachtung. Zuerst *i*, vor Vocalen *y* (*h*), das in der Declination so grosse Rolle spielt. Es ist nichts anderes als unser *in*, was z. B. auch im Schwedischen, Dänischen und Litthauischen *i* geworden ist, und durch beinahe alle indogermanischen Sprachen geht: Latein. *in*, Gr. *ἐν*; auch im Sanskrit fehlt es nicht, wie Grimm deutsche Gramm. III, p. 252 meint; denn das Sansk. *ni* verhält sich zum Griech. *ἐνὶ* wie das apocopirte *pi* zu *api* und *ἐπὶ*, wie *dhi* zu *adhi*, wie *va* zu *ava*; vergl. Benary

zum Nalodaya II, 58; *ni* sezt also *ani* voraus, was durch regelmässigen Vocalwechsel im Griech. ἐνὶ, im Lat. *in* wird und zuletzt sein *n* einbüsst und sich zu blossem *i* spitzt. Die Ableitung von dem Pronominalstamme *i*, von so bedeutender Autorität sie auch ausgesprochen seyn mag, ist daher mehr als zweifelhaft; im Gegentheil bin ich überzeugt, dass *ani*, ἐνὶ, *in* zu dem Zahlwortstamm *an*, εἷς, *unus*, ein, gehören. Der Begriffsübergang: einer Sache eins seyn, und in ihr seyn, ist einleuchtend und empfiehlt die so leichte Ableitung. Wie sich im Armenischen neben diesem *i* eine andere Form derselben Präposition mit *n* erhalten hat, werden wir sogleich erfahren.

Die zweite, als Ergänzung der Declination gebräuchliche Präposition *ar̃* hat eine scheinbare Aehnlichkeit mit Goth. *us*, Alth. *ar*, *ir*, *er* u. s. w.; jedoch ist es die Bedeutung (sie bezeichnet im Armenischen den Dativ), welche mich noch zweifeln macht. Die dritte ist *z*, die den Accusativ bildet; auch bei ihr könnte man wiederum an das Goth. *at*, Althochd. *az*, oder Goth. *du*, Althochd. *zi*, Neuhochd. *zu* denken, welche wohl am ersten mit Sskr. *ati* und *adhi* (denn *adhi* heisst auch: zu, und in Bezug auf *ati* erinnere man sich an ἔτι) Lat. *ad* zu verbinden sind. Allein ein Armen. *z* mit dem T und D Laute der übrigen Dialecte zu parallelisiren, erscheint gewagt; die grösste Aehnlichkeit hat es mit der persischen Präposition *ez*, die zur Umschreibung des Genitivs, aber auch in der Bedeutung *ad*, *in* steht.

Die armen. Partikel *'nd* in ihren mannichfachen Bedeutungen scheint mir dem Goth. *and*, Neuhochd. *ent* verwandt. Sie ist trennbar und zugleich in Verbalcompositionen sehr häufig; z. B. *ounil* heisst: haben; *'ndounil* empfangen, ganz in der Bedeutung Nro. 2. bei Grimm II., p. 810. — *ẑt*, *secundum*, gemäss, ist dunkler Herkunft. — *kan*, was unter den Präpositionen aufgeführt wird, ent-

spricht dem Lat. *quam*, z. B. *aṙavel kan* mehr als; doch hat es auch manchmal allein den Sinn von *magis quam*.

Eine merkwürdige Erscheinung ist die Präposition *art*, welche aus, ausser, hervor bedeutet, und ausser der Zusammensetzung vorzüglich in der Gestalt *artaq's artaqoy* vorkommt, gerade wie *nerqoy* innerhalb von *ner* gebildet ist. Für die Zusammensetzung mögen die Beispiele: *artuberel*, *proferre*, *artas'ntschel* sterben (wörtlich *exspirare*) genügen. Sollte damit *artevan*, Gipfel eines Berges, Zinne eines Hauses, verwandt seyn? Haben wir oben die Formen: *ard*, *ardi* jetzt, neulich, und *ardar* gerecht passend mit ἄρτι und ἀρτίως und Sskr. *ṛĭta* verglichen, erinnert *arduinq* (*plur.*) Frucht, Hervorbringung, an Sskr. *ṛĭtu* Jahreszeit (wenn nicht etwa *ṛĭdh* oder *vridh* näher liegen sollte), so ist es unläugbar, dass im Armenischen alle diese Formen mit *t* geschrieben werden müssten und zu einem Stamme gehören. Wie sich im Sskr. *ṛĭta* wahrhaft, *ṛĭtu* Jahreszeit zu *ṛĭtê* ausser verhalten, so im Armenischen *ardar* gerecht, zu *art* ausser. Aus dieser Combination wird auch Licht fallen auf die vielen mit Ἄρτα anfangenden persischen Eigennamen, die Pott etymol. Forsch. p. LXIX. gesammelt hat, nicht ohne Einmischung von nicht dazu Gehörigem.

Die Präposition *ger* (in Comp. *gera*) oder *wer*, *i weroy*, welche über bedeutet, ist sichtlich das Sskr, *upari*, Gr. ὑπὲρ, Goth. *ufar*, Neuhochd. über. Analog ist *ner* in Compos. was in heisst und eine erweiterte Form *nerqin*, *nerqoy* hat (vielleicht alte Plurale). Wie *upari* und *ufar*, über sich zu *upa* verhalten, so Althochd. *inna* inner, zu *ani*; in den übrigen Dialecten tritt die Endung *tar*, (*ter*, *tus*) hinzu: Sskr. *antar*, Lat. *inter*, *intus*, Griech. ἐντὸς, Alles von dem einfachen *an*, *ani*.

Bisher sind es trennbare Präpositionen gewesen, die wir betrachtet haben, welche jedoch auch in Composition treten; neben

ihnen findet sich jedoch auch eine Anzahl von untrennbaren im Armenischen. Zuerst begegnet uns hier *ni*, welches aber im Armenischen *n'* geworden ist: *n'stil* (sollte *n'sdil* geschrieben seyn) sich setzen, Sskr. *niṣad*; *n'man* ähnlich, gleich, von Sskr. *mâ*; *n'kar* Bild, *n'karel* mahlen, den neupers. Worten desselben Sinnes identisch, wohl mit *kṛi*, *facere*, zusammenhängend; *niš*, *n'šan* Zeichen = Pers. *nišan*, ist wohl das semitische *nes vexillum*. — *ava* mit *ni* ist erhalten in *avandel*, etwas in Depositum geben = Sskr. *avanidhâ*. — Die Präposition *nir* oder *nis*ᶜ haben wir schon oben in dem Armen. *n'j* oder *n's*ᶜ erkannt; hier noch einige Beispiele, in denen die Composition mit *n's*ᶜ wenigstens sehr wahrscheinlich ist: *n'šmaral* sehen, *n'škahel* verachten, sich empören, *n'škhar* Rest.

Das Sskr. *anu* wird im Armen. *nov*; z. B. *novast* demüthig, gering, wahrscheinlich mit *anustha* verwandt; *novadschel* niederdrücken, unterwerfen, möchte wohl mit dem einfachen *adschel* wachsen, verwandt seyn. — Das Sskr. *apa* ist Conjunction geworden und heisst: danach; in der Composition hat es privativen Sinn; z. B. *gords* Werk, *apagords* der nichts thut; *ban* Wort, *apaban* wortlos. Aber auch die ursprüngliche Bedeutung ist erhalten in *apastan*, Asyl; *apatzoutzanel*, *demonstrare*; abgestumpft ist es in *apstamb* rebellisch, und seinen Derivaten, welches mit Sskr. *stambh* zusammenhängt. — Eben so deutlich ist *pari* und *parâ* (περὶ, παρά) erhalten in: *paragrel* von *grel*, schreiben, περιγράφω; *paragidel* von *gidel*, sehen, umschauen, betrachten, περιϊδεῖν; *dsadskel* bedecken, *paradsadskel* bedecken, umgeben. — Die Präposition *pra* ist im Armenischen vermöge des oben erwähnten Ueberganges von *p* in *h* *hra* geworden: *hraman*, Sskr. *pramâna*; *hrajaril* verlassen u. s. w.

Die Präposition Sskr. *prati*, Zend *paiti*, Griech. πρὸς (ποτί) wird im Armen. *pat*; z. B. *patker* Bild, Sskr. *pratikṛiti*; vergl. *n'kar*; *patovar* Bastion, Sskr. *pratiwri*; *patmel* erzählen = *pratimâ*, Neu-

pers. *paimuden*, *meliri*; *patovêr* Befehl, *patovirel* befehlen, möchte wohl mit *novêr* Gabe, *novirel* darbringen, und *bravêr* Einladung, *bravirel* einladen, derselben Wurzel seyn: *vêr*, *vir* (Sskr. *vri?*) nimmt mit *prati*, *ava* und *pra* diese verschiedenen Bedeutungen an.

Von *upa* endlich ist im Armenischen die erste Sylbe apocopirt, wenn ich *paštel* dienen, *paštôn* Dienst, richtig mit Sskr. *upasthâ* vergleiche. Die Präpositionen *vi* und *sam* haben wir schon oben in der Buchstabenlehre kennen gelernt.

VI.

Es bleiben uns nun noch die Zeitwörter zu betrachten übrig, und zwar ihre Flexion; denn in die Erörterung der einzelnen Wurzeln einzugehen, liegt nicht in unserer Aufgabe Im Allgemeinen haben die vorhergehenden Bemerkungen über die Präpositionen bewiesen, wie vielfach wir es mit zusammengesetzten Verbis im Armenischen zu thun haben, und wie sorgsam daher jede Wurzel untersucht werden muss, die als mehrsylbig erscheint; eine weitere Forschung wird hier noch zu mancher glücklichen Analyse führen.

Die Flexion wird, wie die der übrigen indogermanischen Sprachen, von dem Urworte seyn beherrscht, dessen Formen folgendermassen lauten: Praes. Sing. *em*, *es*, *ê*, *emq*, *êq*, *en*. Imperf. *êi*, *êir*, *êr*, *êaq*, *êiq*, *êin*. Imper. *er*, sey, *êq* oder *erouq* seyd. Conjunct. *itzem* (essem) *itzes*, *itzê*; *itzemq*, *itzêq*, *itzen*. Inf. *el* (*esse*). Part. perf. *eal*. Fut. *elotz*. — Das plurale *q*, von dem schon bei der Declination die Rede war, hat die ursprüngliche Form etwas verdunkelt; auch hier steht es für *s* und *em* und *emq* verhalten sich wie Sskr. *asmi* und *smas*. Die Parallele des Imperf. mit dem Lat. *eram* u. s. w. ist nur zufällig, da hier *r* das verwandelte *s* des Stammes ist. Dem verbo substantivo analog heisst die erste Conjugation: Präs. *sir-emq*

sir-es, *sir-ê*, *sir-emq*, *sir-êq*, *sir-en*. Jenachdem aber die Verba den Bindevokal *e*, *a*, *ou* oder *i* gebrauchen, entstehen die vier Conjugationen, indem die Personalendungen unmittelbar an diesen Bindevocal angehängt werden; also *lovana-m*, *lovana-s*, *lovana-y* (*ay* als Verlängerung des *a*), *lovana-mq*, *lovana-yq*, *lovana-n* u. s. w. Die dritte Person des Singulars hat eigentlich ganz die charakteristische Endung verloren und besteht bloss in einer Verlängerung des Conjugationsvocals; doch bleiben *ou* und *i* in der dritten und vierten Conjugation ganz unverändert. Eben so verändert die zweite Person des Pluralis in den drei ersten Conjugationen bloss den Bindevocal vor dem plur. *q*. *sir-êq*, *lovanay-q* (*heghou-q*). Diese vier Conjugationen stehen in demselben Verhältniss zu einander, wie die nach den verschiedenen Vocalen unterschiedenen Declinationen, und wie im Lat. *lego*, *amo*, *audio*, Gr. *τύπτω*, *τιμάω*, *μισθόω*. Doch ist zu bemerken, dass die vierte eigentlich das Passivum ist, und dass ihr *i* somit dem Sskr. passivischen *ya* verwandt ist; sowie sie auch wiederum das Gebiet der Sskr. vierten und zehnten Conjugation berührt.

Auch das Imperfectum folgt in seinen Endungen dem Verb. subst. Also *sir-êi*, *sir-êir*, *sir-êr*, *sir-êaq*, *sir-êiq*, *sir-êin*. Die Verlängerung des charakteristischen Vocals vor den Endungen *i*, *ir*, *r*, *aq*, *iq*, *in* tritt hier ebenfalls ein, doch bleibt *ou* der dritten vor den vocalischen Affixen unverändert und wird nur *ov* ausgesprochen. Die vierte (passivische) Conjugation coincidirt hier mit der ersten wohl desswegen, damit das *i* der Endung nicht ganz verschwinde. Wie bei dem Verbum subst. ist auch hier der R Laut in die Personalendungen eingedrungen, welcher auch im Imperativ (*mi sirer*) und in der zweiten Person des Perfects (Aorists) erscheint. Es liegt die Vermuthung nahe, dass dieses *r* nur eine Metamorphose von *s* ist, wie ja auch in den Infinitiv- und Passiv-Formen des Lateinischen das *r* vorherrschend ist (*amare*, *amor*).

Im Sanskrit zeigen sich ebenfalls die Spuren davon in der dritten Pers. plur. des Potentialis, des Perfects und des Precativus im Medium; im Veda-Dialect geht aber diese Formation noch weiter, wie Bopp vergl. Gramm. p. 860 trefflich nachweist.

Verwandt mit diesem eindringenden R Laut ist das *l*, welches in den Infinitiven und Participien des Armenischen der charakteristische Buchstabe ist. Der Infinitiv nämlich wird durch Anhängung von *l* an den Conjugationsvokal gebildet, also: *sir-el*, *lovan-al* etc. Das Participium präteriti aber entsteht durch Anfügung von *eal* an die flectirte Stammsylbe: *sir-etz-eal*; das Part. präs. wird durch das Affix *ogh* geformt (*sir-ogh*), wo das dem *l* so nahe verwandte *gh* erscheint. Es läge am nächsten dies *l* als Abart des *r* zu betrachten und also z. B. den Inf. *el* = *er* zu setzen, wo dann eine Parallele mit dem latein. Inf. unverkennbar wäre, der wiederum auf eine Form mit *s* zurückdeutet (Bopp Gramm. Sskr. p. 253). Viel wahrscheinlicher möchte es jedoch seyn, dieses *l* mit dem *l* der slavischen Sprachen zu vergleichen, welches das Participium *byl*, *byla*, *bylo* bildet (vergl. die scharfsinnige Analyse bei Bopp vergl. Gramm. p. 878); dieses *t* aber entspricht dem Sskr. *t* in *bhûta*. Des Ueberganges eines T oder D Lautes in *l* wurde schon oben erwähnt; das urälteste Beispiel davon bietet der Veda-Dialect, wo, wie Rosen (Rigv. Annot. p. III.) nachweist, das cerebrale *d* zwischen zwei Consonanten immer in *l*, *dh* in *lh* verwandelt wird. Aus welchen Formen mit *t* aber der armen. Inf. und die Participien entsprungen sind, näher zu bestimmen, möchte bei der grossen Degeneration der Flexion kaum möglich seyn.

Nicht minder auffallend ist ein anderer Bildungsbuchstabe in der armenischen Conjugation, den wir oben als Zeichen des Gen. plur. schon kennen gelernt haben: nämlich *tz*. Durch ihn wird der Conjunctiv formirt: *sir-itzem*, *sir-itzes*, *sir-itzê*; *sir-itzemq*, *sir-itzêq*,

sir-itsen (auch die zweite Conj. hängt *itsem* an, während die dritte das *ts* an den Conjugationsvocal schliesst, und diesen auch in der Endung walten lässt: *heghoutsoum* u. s. w.; ebenso die vierte: *ousanitsim*); durch ihn entsteht das Perfect (Aoristus), welches sein Affix *tsi* unmittelbar an den charakteristischen Vocal anhängt (wenigstens in der ersten und zweiten Conjugation); endlich bildet *ts* das Futurum durch Agglutination der Endungen *tsits*, *stses*, *stsé*, *stsouq*, *sdschiq*, *stsen* an den Conjugationsvocal (in den ersten zwei Conjugationen) also: *lovatsits*, *lovastses* u. s. w. (bei manchen Verbis erscheint statt des *sts* ein *tsts*). Oben haben wir gesehen, dass *ts* dem Sskr. *ć* entsprechen müsse; ein Beispiel davon ist *hartsanel* fragen, = Sskr. *prîćh*; *tsrel*, *tsrovel* zerstreuen möchte wohl das Sskr. *kṛî spargere* seyn; *tsourt* kalt = *çarad* Herbst; durch diese Affinität mit *ć* ist also *ts* zugleich mit dem gutturalen *k*, dessen Erweichung *ć* ist, parallel.

Es sei uns erlaubt, hier einen Blick auf die Declination zurückzuwerfen; denn derselbe Buchstabe *ts*, welcher so weit in die Conjugation eingegriffen hat, bildet auch den Genitiv (Dativ und Ablativ) des Plural *kargats* etc. Im Singular dagegen erscheint nur in der siebenten Declination (bei Aucher) die Endung *odsch*, z. B. *teghi* (Ort) *teghvodsch*, wie wir ja dieses *dsch* auch soeben in den Pronominalformen *mênd-ch* und *tsênd-sch* kennen gelernt und dessen Identität mit *k* erkannt haben, welche auch aus der Vergleichung von *kin* Weib, gen. *knodsch* mit γυνή, γυναι-κός erhellt. Es ist aber keinem Zweifel unterworfen, dass wie *dsch* ebenso auch *ts* hier den K Laut vertrete, welcher statt des *s* Bindeconsonant in der armenischen Declination geworden ist; *ts* steht demnach mit *q* auf einer Linie. Auch andere Sprachen des indogermanischen Stammes bieten Spuren dieser Flexion, wovon *asmâkam* und γυναι-κός völlig vereinzelte Reste sind; so z. B. das Altslavische, wo der Locativ auf *ch* statt Sanskrit *su* vorkommt; s. Bopp vergl. Gramm. p. 809.

Für das Eintreten des K Lautes in die Conjugation zeigen die verwandten Dialekte zahlreichere und schlagendere Beispiele. Denn nicht bloss das Altslavische hat im Aorist den Guttural statt des Zischlautes in der ersten Person der drei Numeri, sondern, wie Bopp trefflich erörtert (vergl. Gramm. p. 843), auch die griechischen Aorist- und Perfectformen auf *κα* (ἔδωκα), die Imperfecta auf *σκον*, *σκομην*, und endlich das Zendische Particip. futur. *dâkhyamnamanm* (ibid. p. 923) statt Sskr. *dâsyamanânâm*, sowie die alten lateinischen Futura auf *esco* gehören hierher, ja die Form *esco* hat sich noch ganz in der Flexion des Futurs: *lovatzits*, *lovastzes* u. s. w. erhalten. Aber auch das Erscheinen des *tz* im Conjunctiv ist nicht ohne Beleg, wenn Bopp's Analyse des litthauischen Imperativs (vergleich. Gramm. p. 932) und die Vergleichung desselben mit dem Sanskrit Precativ und Potentialis, wie ich nicht zweifle, richtig ist.

So sind also auch die scheinbar heterogensten Elemente der armenischen Conjugation, die Flexionsconsonanten *r*, *l* und *k* (*tz*) als gemeinschaftliches Erbgut der indogermanischen Sprachen nachgewiesen; es sey hier nur noch zugefügt, dass, wie sich in der Declination *tz* und *dsch* als identisch gezeigt haben, sie so auch in der Conjugation wechseln; denn im Pluralis des Futurum heisst es in der zweiten Person statt: *sir-estziq sir-esdachiq*; ebenso im Singularis des Imperativs Formen wie *sir-esdachir*.

Endlich seyen noch die drei verschiedenen Formen des *Verbi substantivi* erwähnt: *el* (*em*, *es*, *ê*) = Sskr. *asmi*, *asi*; *gal* (Sing. *gom*, *gos*, *goy* u. s. w.) *existere*, welches nach dem oben S. 7. über die Verwandtschaft von *g* und *v* Gesagten mit Sanskrit *bhû* identisch seyn möchte, und *linel*, werden, welches bei dem ebenfalls schon nachgewiesenen Wechsel zwischen *l* und *g* dem griech. γίνομαι ist.

Die Analyse der armenischen Conjugation beweist, dass dieselbe dem ursprünglichen Reichthum des arischen Sprachstammes weit treuer geblieben ist, als die Declination, und dass in dieser Beziehung das Armenische weit über dem Neupersischen, den romanischen Sprachen und den neuern deutschen Dialecten steht.

Wir haben auf diese Weise die bedeutendsten Theile der armenischen Grammatik durchgangen, und, so viele Erweiterungen oder Berichtigungen unsere Bemerkungen durch anhaltendes Studium auch erhalten mögen, im Ganzen können wir über die Stellung des Armenischen in unserem grossen Sprachstamme nicht mehr zweifelhaft seyn. Seinen Urbestandtheilen nach durchaus jenen edelsten Dialecten der Erde angehörend, welche Orient und Occident mit den mannichfaltigsten Bildungen erfüllt haben, auf deren Trümmern wir selbst in den deutsch-romanisch-slavisch-celtischen Sprachbildungen fortleben, und die erst jetzt in ihrer alten Herrlichkeit sich der Forschung erschlossen haben — gehört doch das Armenische durchaus nicht mehr der ersten Evolutionsreihe jener Idiome an, es setzt vielmehr einen ältern Dialect voraus, der mit dem Zend und dem Altpersischen der Keilinschriften grosse Aehnlichkeit haben muss. Zu diesem Dialecte scheinen aber frühzeitig noch andere Elemente hinzugetreten zu seyn; nicht bloss semitische, deren Einmischung wohl erst der spätern Berührung mit Syrien oder dem allenfallsigen Einflusse des Pehlvi zuzuschreiben ist, sondern auch Sprachwurzeln, wie sie im Kurdischen und den kaukasischen Idiomen erscheinen. Ueber die Geschichte der Sprache sind uns leider keine begründeten Nachrichten gegeben, und wohl auch kaum irgend welche zu hoffen. Unsere armenische Litteratur geht in das vierte Jahrhundert nach Christus hinauf, und die Sprache hat sich seitdem, die Abweichungen des Vulgar-Armenischen abgerechnet, unverändert erhalten. Auch zwischen der Zeit der grossen armenischen Könige und der Bekehrung des Landes zum Christenthum (312) lässt sich keine Spur

einer merklichen Modification ermitteln. So hoch aber diesem nach das Datum der gegenwärtigen Form des Armenischen hinaufgeht, so ist es dennoch merkwürdiger Weise vielleicht das älteste Beispiel jener Sprachdecomposition, welche die romanischen Dialecte aus dem Latein, die neudeutschen aus dem Gothischen entwickelt hat, in vielen Beziehungen dem Neupersischen analog, obgleich im Ganzen noch auf einer höheren Stufe als dieses. Den Verlust der Quantität, die Abstumpfung tönender Endungen, die Contraction ganzer Sylben, die Einbusse des Casusreichthums und den Ersatz desselben durch componirte Casus, den Ausfall vieler Formen der Conjugation, die Verwischung ursprünglicher Präpositionen, alle diese Zeichen der von Fr. Schlegel, wenn ich nicht irre, analytisch genannten Sprachen haben wir im Laufe dieser Abhandlung kennen gelernt. Wenn nun aber auch diese Verwüstung ursprünglicher Schönheit anerkannt und beklagt werden muss, so sind wir doch weit entfernt, der eigenthümlichen und originellen Bildung zu nahe zu treten, welche es auf dem Gebiete der Zersetzung gewonnen hat, wie es ja auch der dermaligen Schönheit der romanischen Sprachen keinen Abbruch thut, dass ihr Urbild reicher und organisch kräftiger war. Dem Armenischen sind indessen auch noch grosse Sprachgüter geblieben; so besonders eine unbeschränkte Freiheit der Composition, wie im Deutschen, wodurch es eine grosse Wortfülle und Gewandtheit des Ausdruckes erhält; so die bedeutende Zahl ursprünglicher Wurzeln, durch deren Bewahrung es vielleicht noch im Stande seyn wird, manches unerklärte Wort im Zend und Altpersischen, dessen Analogon im Sanskrit fehlt, aufzuhellen. Möge die vorstehende Abhandlung genügen, es als einen der wichtigsten und merkwürdigsten Zweige der arischen Sprachfamilie nachzuweisen.

Zwei und fünfzig bisher meist unbekannte

böhmisch-pfälzische Silberpfennige

aus der

zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts,

erklärt von

Dr. Franz Streber.

Mit zwei Tafeln Abbildungen.

Zwei und fünfzig bisher meist unbekannte

böhmisch-pfälzische Silberpfennige

aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

Gelesen in der k. Akademie der Wissenschaften im Dezember 1844.

Wir legen hier mehrere bisher meist unbekannte böhmisch-pfälzische Silberpfennige aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts vor, die wir nach und nach für das k. b. Münzkabinet zu erwerben so glücklich gewesen sind.

Es können diese Münzen als „bisher meist unbekannte“ bezeichnet werden, denn, wenn gleich nicht daran zu zweifeln ist, dass sich dergleichen Gepräge nicht blos im Münchnerkabinete, sondern auch in anderen öffentlichen und Privat-Sammlungen finden, so sind doch von den zwei und fünfzig verschiedenen Stempeln, die wir

hier in Beschreibung und theilweise in Abbildung mitzutheilen im Stande sind, bisher nicht mehr als drei oder vier bekannt gemacht und selbst diese entweder ganz unrichtig oder doch nicht in genügender Weise erklärt worden.

Wir nennen aber diese Pfennige „böhmisch - pfälzische", denn sie sind, wie wir darzuthun hoffen, von den böhmischen Königen *Karl I.* und seinem Sohne *Wenzeslaus* geschlagen, aber nicht in einer der böhmischen Münzstätten zu Prag oder Kuttenberg, sondern in dem Landstriche, den Kaiser Karl IV., um hiemit die Macht des luxenburgischen Hauses zu verstärken, unter dem Namen Neuböhmen auf einige Zeit mit der Krone Böhmen vereiniget hatte und dessen Hauptbestandtheile aus der *oberen Pfalz* gebildet worden waren.

Da man von den Königen Karl I. und Wenzeslaus IV. bisher nur sehr wenige böhmische Pfennige kannte, Münzen aber, welche diese Könige in der Oberpfalz geschlagen haben, völlig unbekannt gewesen sind, so wird hiedurch eine bedeutende Lücke in den numismatischen Denkmälern des vierzehnten Jahrhunderts ausgefüllt.

Da endlich der bei weitem grösste Theil dieser Pfennige nur mit zwei einzelnen Buchstaben bezeichnet ist, so dürfte eine nähere Prüfung derselben auch insoferne von Interesse seyn, als hiedurch zugleich auf viele andere Münzen, die gleichfalls nur durch zwei Buchstaben zum Beschauer sprechen und den Erklärer durch diese räthselhafte Kürze in nicht geringe Verlegenheit setzen, einiges Licht geworfen wird.

Wir schicken zuerst eine genaue *Beschreibung* der einzelnen Pfennige voraus und gehen sodann zur *Erklärung* derselben über.

Dass wir bei den Abbildungen, da die Originale, weil entweder schon von der Münzstätte her unvollkommen ausgeprägt oder durch

die Unbilden der Zeit beschädiget, nicht immer ein vollständiges Bild darbieten, zuweilen zwei und selbst mehrere Exemplare in der Art benützten, dass das Fehlende des Einen Stückes durch die bessern Theile des andern ergänzt und in dieser Weise ein Ganzes gegeben wurde, bedarf, da wir uns hiebei der möglichsten Treue befliessen und nichts willkührlich weder beizufügen noch wegzulassen uns erlaubten, keiner besonderen Entschuldigung.

I.

Beschreibung der Münzen.

A.

Pfennige von König Karl I. von Böhmen.

1.

Pfennige mit dem vollständigen Namen.

★ 1. KAROLus rEX ✣ Der böhmische Löwe.
bohEMie. Die böhmische Krone. *Tab. I. fig. 1.*

★ 2. KArolus rEX. Der böhmische Löwe.
BOhEmie. Die böhmische Krone. *Tab. I. fig. 2.*

2.

Pfennige mit den Buchstaben K-L.

★ 3. Zwischen den Buchstaben K-L und über einem Postamente ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild *ohne Kopfbedeckung*, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt.

Zwei vorwärts gekehrte unbärtige Brustbilder mit Lilienkronen und Spitzenkragen zwischen drei, unten durch Rund-, oben durch Spitz-Bogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Thürmchen geziert ist. *Tab. I. fig. 3.*

★ 4. Zwischen den Buchstaben K-L und über einem Postamente ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild *mit einer niederen Krone,* die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt. Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder mit Lilienkrone und Spitzenkragen zwischen drei Säulchen wie Nr. 3. *Tab. I. fig. 4.*

3.

Pfennige mit den Buchstaben K-E *oder* E-K.

★ 5. Zwischen den Buchstaben K-E ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen; im Felde auf jeder Seite ein Röschen.
Zwischen den Buchstaben E-K ein von zwei Säulen eingeschlossenes vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen. *Tab. I. fig. 5.*

6. Wie das vorige, aber im Felde der Vorderseite Ringelchen statt der Röschen.

★ 7. Zwischen den Buchstaben E-K ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen; im Felde auf jeder Seite ein Röschen.
Zwischen den Buchstaben E-K ein von zwei Säulen eingeschlossenes vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen; im Felde auf jeder Seite ein Röschen. *Tab. I. fig. 6.*

★ 8. Zwischen den Buchstaben E-K ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen; im Felde auf jeder Seite eine Rose und ein Ringelchen.
Die böhmische Krone; im Felde zu beiden Seiten eine aus fünf Kügelchen gebildete Rose. *Tab. I. fig. 7.*

★ 9. Vorderseite wie die vorige.
Die böhmische Krone; im Felde zu beiden Seiten eine kleine Zackenkrone, oben ein Röschen. *Tab. I. fig. 8.*

★ 10. Zwischen den Zeichen E-⊛ ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.
Die böhmische Krone. *Tab. I. fig. 9.*

★ 11. Zwischen den Zeichen E-⊛ ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.
Der böhmische Löwe. *Tab. I. fig. 10*

12. Zwischen den Zeichen E-⊛ (E verkehrt) ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.
Der böhmische Löwe.

13. Zwischen den Buchstaben E-E ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.
Die böhmische Krone.

B.

Pfennige von König Wenzeslaus von Böhmen.

1.

Pfennige mit dem Titel REX.

★ 14. ✣E◦R◦E◦X◦W✣ Ein vorwärts gekehrtes bärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.
BOhEIME◦✣ Der böhmische Löwe. *Tab. I. fig. 11.*

15. Wie die vorige, aber B(oheim)E.✣✣. (sic).

16. Wie die vorige, aber BOhEIME.... (sic).

2.

Pfennige mit den Buchstaben W-E.

★ 17. Zwischen den Buchstaben W-E und über einem Postamente ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit niederer Krone und Spitzenkragen; im Felde über jedem der beiden Buchstaben ein Röschen.
Zwischen den Buchstaben W-E ein von zwei, durch einen Spitzbogen verbundenen und mit Strebepfeilern verzierten, Säulen eingeschlossenes vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen. *Tab. I. fig. 12.*

18. Wie Nr. 17, aber auf der Vorderseite ein Röschen über und unter den beiden Buchstaben W-E.

19. Wie Nr. 17, aber auf der Vorderseite ein Röschen über dem Buchstaben W und unter dem Buchstaben E.

20. Wie Nr. 17, aber auf der Rückseite im Felde auf jeder Seite ein Röschen.

★ 21. Zwischen den Buchstaben W-E und über einem Postamente ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen; im Felde über und unter jedem der beiden Buchstaben ein Röschen.

Zwischen den Buchstaben W-E ein von zwei mit Spitzbogen und Strebepfeilern gezierten Säulen eingeschlossenes vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen. *Tab. I. fig. 13.*

22. Vorderseite wie Nr. 21, aber ein Kleeblatt über und ein Ringelchen unter den Buchstaben.

Rückseite wie Nr. 21, aber ein Röschen über und ein Ringelchen unter den Buchstaben.

★ 23. Zwischen den Buchstaben W-E und über einem Postamente ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen; im Felde unter den beiden Buchstaben ein Röschen.

Zwischen den Buchstaben (W)-E ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen; im Felde über und unter den Buchstaben ein Röschen. *Tab. I. fig. 14.*

★ 24. Zwischen den Buchstaben W-E und über einem Postamente die böhmische Krone.

Zwischen den Buchstaben W-E ein von zwei mit Spitzbogen und Strebepfeilern gezierten Säulen eingeschlossenes vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen; im Felde unter den Buchstaben ein Kleeblatt. *Tab. I. fig. 15.*

★ 25. Wie die vorige, aber von anderm Stempel. Die Krone ist auf der inwendigen Seite schattirt. *Tab. I. fig. 16.*

★ 26. Zwischen den Buchstaben W-E und über einem Postamente die böhmische Krone; im Felde vier Ringelchen.
Zwischen den Buchstaben W-E ein von zwei mit Spitzbogen und Strebepfeilern gezierten Säulen eingeschlossenes, vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen; im Felde unter den Buchstaben ein Ringelchen. *Tab. II. fig. 1.*

27. Zwischen den Buchstaben W-E und über einem Postamente die böhmische Krone; im Felde auf jeder Seite ein Kleeblatt.
Rückseite wie die vorige, aber im Felde über und unter den Buchstaben ein Kleeblatt.

★ 28. Ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.
Die böhmische Krone. *Tab. II. fig. 2.*

★ 29. Zwischen den Buchstaben W-(?) ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit lilienartiger Krone.
Der böhmische Löwe. *Tab. II. fig. 3.*

★ 30. Ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.

Der böhmische Löwe, dessen Schwanz in Röschen endet. *Tab. II. fig. 4.*

3.

Pfennige mit den Buchstaben W-E *und* E-W.

★ 31. Zwischen den Buchstaben W-(?) ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.
Zwischen den Buchstaben (?)-W ein von zwei Säulen eingeschlossenes vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen. *Tab. II. fig. 5.*

★ 32. Zwischen den Buchstaben E-W ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Zackenkrone, worüber drei Kügelchen, und mit Spitzenkragen; im Felde auf jeder Seite über den Buchstaben, wie es scheint, ein Füllhorn.
Zwischen den Buchstaben W-E ein von zwei mit Spitzbogen und Strebepfeilern gezierten Säulen eingeschlossenes vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen; im Felde unter den Buchstaben ein Röschen. *Tab. II. fig. 6.*

★ 33. Zwischen den Buchstaben W-E ein vorwärts gekehrtes un-
E-W
bärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.
Eine Krone, in der Gestalt von den andern abweichend; darüber die Buchstaben WE, darunter ein Röschen. *Tab. II. fig. 7.*

★ 34. Zwischen den Buchstaben (E)-W ein vorwärts gekehrtes
(W)-E
unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.

Eine Krone, wie die vorige, darüber die Buchstaben WE. *Tab. II. fig. 8.*

4.

Pfennige mit den Buchstaben E-W.

★ 35. Zwischen den Buchstaben E-W ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.
Zwischen den Buchstaben E-W ein von zwei Säulen eingeschlossenes vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen. *Tab. II. fig. 9.*

36. Vorderseite wie Nr. 35.
Rückseite wie Nr. 35, aber über den Buchstaben ein Röschen.

37. Zwischen den Buchstaben E-W ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.
Zwischen den Buchstaben E-W (E verkehrt) ein von zwei mit einem Rundbogen verbundenen Säulen eingeschlossenes vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.

38. Zwischen den Buchstaben (E)-W ein gekröntes Brustbild wie Nr. 37; im Felde über den Buchstaben ein Strich.
Zwischen den Buchstaben (E)-W ein gekröntes Brustbild in einem Rundbogen wie Nr. 37; im Felde über den Buchstaben ein Strich.

39. Zwischen den Buchstaben E-W ein gekröntes Brustbild wie Nr. 37; im Felde unter den Buchstaben ein Halbmond.
Zwischen den Buchstaben E-W ein gekröntes Brustbild in einem Rundbogen, wie Nr. 37.

40. Zwischen den Buchstaben E-W ein gekröntes Brustbild wie Nr. 37; im Felde über jedem Buchstaben drei Halbmonde.
Zwischen den Buchstaben E-W ein gekröntes Brustbild in einem Rundbogen wie Nr. 37.

41. Zwischen den Buchstaben E-W ein gekröntes Brustbild wie Nr. 37; im Felde über jedem Buchstaben drei Halbmonde.
Zwischen den Buchstaben E-W ein gekröntes Brustbild in einem Rundbogen wie Nr. 37; im Felde über jedem Buchstaben ein Röschen.

42. Zwischen den Buchstaben E-W (E verkehrt) ein gekröntes Brustbild wie Nr. 37.
Zwischen den Buchstaben E-W (E verkehrt) ein gekröntes Brustbild in einem Rundbogen wie Nr. 37.

43. Zwischen den Buchstaben E-? (E verkehrt) ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone.
Die Buchstaben verwischt. Ein von zwei mit Spitzbogen und Strebepfeilern gezierten Säulen eingeschlossenes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.

★ 44. Zwischen den Buchstaben E-W ein von zwei Säulen eingeschlossenes vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.
Zwischen den Buchstaben (E)-W ein von zwei Säulen eingeschlossenes vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone (und Spitzenkragen). *Tab. II. fig. 10.*

★ 45. Zwischen den Buchstaben E-W ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.
Die böhmische Krone. *Tab. II. fig. 11.*

46. Vorderseite wie die vorige, aber im Felde über jedem der Buchstaben ein Röschen.
Rückseite wie die vorige, aber unter der Krone ein Röschen.

★ 47. Zwischen den Buchstaben E-(W) ein vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone und Spitzenkragen.
Die böhmische Krone, in der Gestalt von der vorigen abweichend. *Tab. II. fig. 12.*

★ 48. Zwischen den Buchstaben E-W ein von zwei Säulen eingeschlossenes vorwärts gekehrtes unbärtiges Brustbild mit Lilienkrone.
Die böhmische Krone, der vorigen ähnlich. *Tab. II. fig. 13.*

5.

Pfennige mit dem Buchstaben A.

★ 49. Der Buchstabe W zwischen zwei Kleeblättern.
Der gekrönte Buchstabe A zwischen zwei Kleeblättern. *Tab. II. fig. 14.*

★ 50. Eine Lilienkrone.
Zwischen den Buchstaben W-W der grössere Buchstabe A; im Felde zwei fünfeckige Sterne und Ringelchen. *Tab. II. fig. 15.*

51. Eine Lilienkrone, darüber zwei Punkte.
Zwischen den Buchstaben W-W der grössere Buchstabe A; im Felde drei fünfeckige Sterne und zwei Ringelchen.

★ 52. Eine Lilienkrone, darüber zwei Ringelchen.
Zwischen den Buchstaben W-(W) der grössere Buchstabe A; im Felde zwei fünfeckige Sterne und mehrere Ringelchen. *Tab. II. fig. 16.*

II.

Erklärung der Münzen.

A.

Karl I. (als Kaiser IV.)

geboren 1316, König von Böhmen 1346, römischer König 1346, Kaiser 1347, † 1378.

Die unter den Nummern 1 und 2 *(Tab. I. fig. 1 und 2)* beschriebenen Pfennige bedürfen insoferne keiner Erklärung, als nicht nur die Typen, nämlich der Löwe mit dem doppelten Schwanze auf der einen und die Krone auf der andern Seite auf *Böhmen* hindeuten, sondern auch die Umschriften, welche auf beiden Pfennigen nicht anders als KAROLVS REX)(BOhEMIE ergänzt werden können, keinem Zweifel Raum lassen, dass wir hier Münzen vor uns haben, welche der König *Karl I.* von Böhmen schlagen liess.

Es sind diese Pfennige, durch welche die Reihenfolge der unter Karl geschlagenen kleineren Scheidemünzen ergänzt wird, unseres Wissens bisher noch nicht beschrieben worden, desshalb müssen wir nothwendig die Frage daran knüpfen, aus welcher Münzstätte sie hervorgegangen und zu welcher Zeit sie geprägt worden seien? Bevor wir jedoch hierauf genügend zu antworten vermögen, müssen wir zuerst die nachfolgenden Pfennige, welche nur die einzelnen Buchstaben K-L, K-E und E-K zur Aufschrift haben, einer genaueren Prüfung unterwerfen.

Die Münzen mit den Buchstaben K-L sind nicht mehr unbekannt, wir finden vielmehr den von uns unter Nr. 3 *(Tab. I. fig. 3.)*

beschriebenen Pfennig, auf welchem das auf der Vorderseite befindliche Brustbild ohne Krone in blossen Haaren erscheint, schon in zwei numismatischen Schriften angeführt, nämlich in Roman *Zirngibl's* Geschichte der in Bayern vom neunten bis zum fünfzehnten Jahrhundert gangbaren Münzen*) und in *Appel's* Repertorium zur Münzkunde des Mittelalters und der neueren Zeit **).

Zirngibl und *Appel* stimmen darin überein, dass sie diese Pfennige bayerischen Fürsten zuschreiben, auch hinsichtlich der Zeit, wann sie geprägt worden, weichen sie in ihren Ansichten wenig von einander ab, in der Deutung der Bilder jedoch und in der Bestimmung der Münzfürsten sind sie verschiedener Meinung. *Appel* nämlich will in den beiden gekrönten Brustbildern die beiden Söhne des Kaisers Ludwig von Bayern, *Ludwig* den Brandenburger († 1361) und *Stephan* mit dem Ringe († 1375) erkennen; *Zirngibl* dagegen hält sie für die Bildnisse der beiden Gegenkönige *Ludwigs* des Bayern und *Fridrichs* des Schönen von Oesterreich.

Welche Gründe *Appel*, der sich auf eine nähere Erklärung nicht einlässt***), veranlasst haben mögen, die Brustbilder auf die zwei ältesten Söhne des Kaisers Ludwig zu deuten, ist uns unbekannt; aber bei dieser Deutung bleiben die Fragen unbeantwortet, wie diese beiden Fürsten dazu gekommen gemeinschaftlich zu münzen, was sie berechtigte, sich mit Kronen auf dem Haupte bilden zu lassen, in welchem Bezuge zu ihnen die beiden Buchstaben K-L stehen und wie diese Buchstaben selbst erklärt werden sollten? denn wenn man auch die Buchstaben K-L etwa mit K.aiser L.udwig ergänzen

---

*) S. *Westenrieder's* Beiträge zur vaterländischen Historie u. s. w. Bd. VIII.

**) *Appel*, Repertorium, Bd. III. Abthl. I.

***) *Appel*, Repertorium loc. cit. pag. 49. Nr. 164.

wollte, so wurden abgesehen davon, dass sich kaum durch irgend ein Beispiel nachweisen lässt, dass um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts irgend ein münzberechtigter Fürst Deutschlands seinen Namen und Titel in einer andern als der lateinischen Sprache auf seine Münzen habe setzen lassen, dennoch alle übrigen der von *Appel* gegebenen Erklärung entgegenstehenden Bedenken hiedurch noch keineswegs gehoben werden.

Zirngibl, der genauer auf die Sache eingegangen, schreibt über diese merkwürdige Münze wie folgt: „Sie enthält auf der einen Seite das Brusthild eines Fürsten mit dem Buchstaben L, auf der andern Seite aber zwei Fürsten mit Kaiserkronen. Sie scheint mir von Herzog *Otto*, Sohne Herzog Stephans, in Landshut geschlagen worden zu seyn. Dieser Fürst hielt sich in Rücksicht auf den Zank zweier mächtigen Fürsten um die kaiserliche Krone ziemlich neutral. Er wollte weder seinen Vetter, den König Ludwig, noch seinen Schwager, den König Fridrich, kränken. Um einen öffentlichen Beweis seiner Neutralität dem gesammten Deutschland zu geben, liess er vermuthlich diese Münze in Landshut, wo er residirte, schlagen. Diese Erklärung soll so lange gelten, bis die Geschichte eine passende Anspielung liefern wird*)."

Diese Erklärung ist der von *Appel* gegebenen unstreitig vorzuziehen, denn durch sie finden sowohl die zwei gekrönten Brustbilder auf der Rückseite, als auch der auf der Vorderseite befindliche Buchstabe L, den *Zirngibl* auf die Münzstätte, nämlich Landshut, beziehen zu müssen glaubt, eine genügende Deutung; allein nichts destoweniger erheben sich auch hiebei, wir mögen nun auf die Geschichte Rücksicht nehmen, oder blos die Aufschrift und die Bilder

*) S. *Westenrieder's* Beiträge zur vaterländischen Historie. Bd. VIII. pag. 85.

selbst ins Auge fassen, einige Bedenken, die auf keine Weise gelöst werden können und desshalb die Erklärung selbst im höchsten Grade zweifelhaft machen.

Als Herzog Stephan I. von Niederbayern am 21. Dezember 1310 und bald darauf den 9. September 1312 auch sein Bruder Otto I. (König in Ungarn) das Zeitliche gesegnet, traten die Söhne Stephans, *Heinrich* der ältere und *Otto II.* Graf von Abbach gemeinschaftlich mit dem Sohne Otto's I., *Heinrich* dem Jungen, genannt Natternberger, die Regierung an; da sie aber noch unmündig waren (Heinrich der ältere war damals erst 8 und sein Bruder Otto erst 4 Jahre alt), wurde Herzog Ludwig von Oberbayern, der nachmalige Kaiser, zum Vormund und zum Administrator von Niederbayern bestellt. Diese Vormundschaft führte Ludwig, nicht ohne Zwistigkeiten mit Fridrich von Oesterreich, welche bekanntlich am 9. November 1313 bei Gamelsdorf mit den Waffen in der Hand entschieden wurden, bis zum Anfange des Jahres 1322, dem Zeitpunkte, wo der ältere von jenen drei Prinzen, Heinrich, der Sohn Stephans, das achtzehnte Jahr erreichte. Im Jänner 1322 übergab ihm der König nicht nur die Regierung des Landes, sondern auch die Vormundschaft über die zwei andern noch unmündigen Prinzen. Von dieser Zeit an regierten nun *Heinrich* der ältere, sein Bruder *Otto II.*, Graf von Abbach und ihr Vetter *Heinrich* der Natternberger, *gemeinschaftlich* bis zum August 1331, wo sie, um weiteren Uneinigkeiten, die dadurch entstanden waren, dass Heinrich der Aeltere allein regieren und seinen Bruder Otto und Vetter Heinrich den jüngeren von der Theilnahme an der Regierung des Landes ausschliessen wollte, vorzubeugen, eine Theilung in der Art vornahmen*), dass *Heinrich* der ältere Landshut, Straubing, Schärding, Pfarrkirchen etc. erhielt, *Otto*

*) *Kreuser* Anleitung zur Kenntniss der bayr. Landtage Nr. XII. — XVI.

die Aemter Burghausen, Oetting, Traunstein, Reichenhall, Rosenheim, Kraiburg, Mermos, Trosperg und Grassau, *Heinrich* der jüngere aber die Gerichte Landau, Dingolfing, Vilshofen, Hengersberg, Deggendorf, Cham, Viechtach, Eschelkam, Waldmünchen, Schönperg, Haydau, Abbach, Kellheim, Dietfurt, Sulzburg. Es kam aber dieser Vertrag nie in Vollzug. Schon im November trat der kranke Prinz Otto seinen Antheil an Heinrich den jüngern ab und vermachte in einem Testamente den andern an seinen Vetter den Kaiser Ludwig*). Er selbst starb bereits den 14. Dezember 1334.

Wann hätte nun Herzog Otto obigen Pfennig als einen öffentlichen Beweis seiner Neutralität und „zu Ehren und aus Respekt gegen beide Prätendenten des kaiserlichen Throns" sollen prägen lassen?

Bis zum Jahre 1322 stand er zugleich mit seinem älteren Bruder *unter Vormundschaft* des Königs Ludwig von Bayern, konnte also auf seinen Namen keine Münze prägen, am allerwenigsten hiedurch erklären, dass er selbst zwischen Ludwig von Bayern und Fridrich von Oesterreich, welche beide wegen der über ihn zu führenden Vormundschaft in ernstem Streite lagen, neutral bleiben wolle. Mit dem Jahre 1322 legte zwar Ludwig die Vormundschaft nieder, allein von nun regierten Heinrich der ältere, Otto und Heinrich der Jüngere bis zum Jahre 1331 *gemeinschaftlich;* es lässt sich daher auch in diesem Zeitraume keine Münze erwarten, die der jüngere Otto *allein* sollte geprägt haben; und was hätte ihn veranlassen sollen, wenn er auch in seiner Gesinnung noch so friedliebend gewesen, von dem Respekte gegen beide Kronprätendenten ein öffentliches Zeugniss abzulegen? Gewiss konnte es seinem Vetter Ludwig nicht

*) *Buchner Andr.*, Geschichte der Bayern. Bd. V. pag. 438.

angenehm seyn, neben seinem Bildnisse das seines Nebenbuhlers zu sehen, der etwaige Zweck, beiden sich gefällig zu zeigen, war demnach verfehlt, das Mittel aber, das hiezu gebraucht wurde, die öffentliche Münze, ein bisher unerhörtes. Wollte man aber annehmen, diese Münze sei erst seit der Zeit geschlagen worden, als Heinrich, Otto und Heinrich der jüngere den bisher gemeinschaftlichen Besitz unter sich theilten, so können wir füglich dahin gestellt seyn lassen, ob Herzog Otto, wie gewöhnlich angenommen wird, zu Burghausen wohnte oder wie *Zirngibl* aus einer Angabe in den Rechnungen des Abtes Albert zu St. Emmeran schliesst*), seine ordentliche Residenz zu Landshut hatte; auch kann es uns im vorliegenden Falle gleichgiltig seyn, ob der über die Theilung unterm 5. u. 6. August 1331 abgeschlossene Vertrag wirklich zur Ausführung kam oder nicht; genug damals als Herzog Otto durch den genannten Vertrag zur *alleinigen* Regierung des ihm zugewiesenen Antheils hätte kommen können, war jede Veranlassung, seine Gesinnung über die beiden Kronprätendenten an den Tag zu legen, bereits beseitiget, indem Fridrich von Oesterreich schon das Jahr vorher das Zeitliche gesegnet hatte.

Hiezu kommen noch andere in den Typen und in der Aufschrift der Münzen selbst gelegene Schwierigkeiten, die sich bei der Erklärung *Zirngibls* nicht beseitigen lassen. Wenn das unbedeckte Brustbild auf der Vorderseite dieser Münze das Bildniss des Herzogs Otto seyn soll, wie lässt es sich erklären, dass dieses Brustbild auf anderen Exemplaren (s. *Tab. I. fig. 4.*) mit einer Krone gebildet wird? wie kömmt der Herzog zu einer Krone? Die Hauptschwierigkeit endlich liegt in den zwei neben diesem bald unbedeckten, bald gekrönten Brustbilde angebrachten Buchstaben. *Zirngibl* deutet

*) *Westenrieder's* Beiträge. Bd. VIII. pag. 86.

den Buchstaben L auf die Stadt Landshut, wo seiner Meinung zufolge die Münze geprägt wurde; er hat aber übersehen, dass auf der andern Seite des Brustbildes noch ein Buchstabe steht*), nämlich K. Wie soll nun, wenn wir hier einen von Herzog Otto in Landshut zu Ehren der beiden Gegenkönige Ludwig und Fridrich geprägten Pfennig vor uns haben, der Buchstabe K, der noch überdiess die erste Stelle einnimmt, gedeutet werden? An dieser Frage scheitern beide bisher gegebenen Erklärungen und wir sind desshalb genöthigt, eine andere Deutung zu versuchen.

Um unsere Meinung gleich von vornherein auszusprechen, stimmen wir den bisherigen Erklärern insoferne bei, als wir mit ihnen die fraglichen Pfennige ins vierzehnte Jahrhundert setzen, auch darin weichen wir nur wenig von ihnen ab, wenn sie die Heimath dieser Münzen innerhalb der dem Hause Pfalzbayern zugewiesenen Grenzen suchen; allein die Münzfürsten selbst, welche diese Pfennige schlagen liessen, haben wir nicht unter den Nachkommen Ludwigs des Strengen, sondern unter den Königen von Böhmen zu suchen. Es sind diese Pfennige von König Karl I. von Böhmen in der Oberpfalz geschlagen.

Theils um diese Behauptung zu beweisen, theils um die Zeit, wann und den Ort, wo unsere Münzen geprägt wurden, genauer bestimmen zu können, müssen wir unser Augenmerk auf die Stellung wenden, welche Kaiser Karl IV. zur Oberpfalz einzunehmen bemüht war.

Bekanntlich trachtete Karl IV. sein Haus möglichst zu vergrössern. Unter den Ländern, deren Erwerb ihm besonders am Herzen lag, war die Oberpfalz nicht das geringste; er wünschte seine Be-

*) Auch in der bei *Zirngibl* (Tab. III. fig. 10) gegebenen Abbildung ist der Buchstabe K deutlich zu erkennen.

sitzungen bis Nürnberg auszudehnen, so dass er dahin von Prag aus reisen könnte, ohne durch einen Landestheil zu kommen, der nicht seinem Hause einverleibt gewesen wäre.

Als daher seine erste Gemahlin Blanka, die Schwester des Königs Philipp VI. von Frankreich, starb*), warf er seine Augen auf die Prinzessin Anna, eine Tochter des Pfalzgrafen Rudolph am Rhein, dem die an Böhmen grenzende Pfalz gehörte. Der Pfalzgraf hielt es für eine besondere Auszeichnung, der Schwiegervater des Kaisers zu werden; der Kaiser aber hoffte durch die Vermählung mit einer pfälzischen Prinzessin seiner Zeit in den Besitz der Oberpfalz zu kommen. Er begab sich daher, um diese Angelegenheit mit dem Pfalzgrafen persönlich abzumachen, selbst nach Bacherach, und es wurden daselbst am 4. März 1349 die Eheverträge aufgesetzt und sogleich unterschrieben, vielleicht auch noch am nämlichen Tage das Beilager gehalten**). Die Bedingungen waren: Anna brachte Karln sechstausend Mark Silber, dafür ihm die in der Oberpfalz gelegenen Orte Hartenstein, Auerbach, Velden, Plech, Raydenstein und was sonst dazu gehört, pfandweise überlassen wurden. Karl wies ihr dagegen auf Tachau und Frauenberg in Böhmen achttausend Mark Silbers aus. „Wäre aber," setzte Pfalzgraf Rudolph hinzu, „dass wir nach Unserm Tode verliessen Töchter und nicht Söhne, so soll Unser Land Unserer vorgenannten Tochter Frauen Annen allzumal

---

*) Den 1. August 1348. *Pubitschka* chronol. Geschichte Böhmens. Bd. VI. pag. 363.

**) *Pubitschka* loc. cit. pag. 373 bemerkt, es sei zweifelhaft, ob der Ehevertrag vor oder nach vollzogener Ehe ausgefertiget worden. Dieser Geschichtschreiber fügt zugleich hinzu, dass das Brautpaar sehr nahe verwandt gewesen, und meint, der Kaiser habe eine päpstliche Dispens, die er zu erhalten nur schwer hoffen konnte, gar nicht nachgesucht.

ohn alle Verhinderniss verfallen und wartend seyn mit allen Fürstenthumben, Herrschaften und Würdigkeiten und Ehren, die dazu gehören u. s. w.; — auch ist geredt, dass alle unsere Burggrafen und Amtleute, Mann, Ritter etc., Städte und Märkte in allen unsern Fürstenthumben und Herrschaften unser vorgenannten Tochter seiner ehelichen Wirthin und ihm zu ihrer Hand geloben, holden und schwören sollen, dass sie ihme und ihrer beiden Erben nach unserm Tode, ob wir nicht wären und nit Söhne liessen, als vorgeschrieben steht, mit allen Vesten, Städten und Land werden gehorsam und unterthänig seyn, ewiglich als ihren rechten erblichen Herrschaften etc.“ *)

Auf diese Weise brachte Karl bereits die *Anwartschaft* auf die Oberpfalz an sein Haus und an die Krone Böhmen. Da er jedoch befürchtete, die Verwandten des Pfalzgrafen möchten ihm dereinst diese Besitzungen, wenn sie ihm wirklich zufallen würden, streitig machen, und hiezu um so mehr Grund hatte, als zufolge des Vertrages zu Pavia, — des nämlichen Vertrages, seit welchem der den Pfalzgrafen am Rhein zugewiesene Theil vom Nordgau den Namen der obern Pfalz erhielt, — diese Besitzungen beim Gesammthause Pfalzbayern bleiben sollten und von Rudolph gar nicht veräussert werden durften: so wendete er sich zunächst an den ältesten Fürsten der bayerischen Linie, an den Churfürsten Ludwig von Brandenburg, und brachte diesen dahin, dass er ihm unterm 13. September 1351 eine Versicherung ausstellte, des Inhalts, dass er und seine Erben und Nachkommen an den Ländern und Städten, die Pfalzgraf Rudolph an Karl, seine Gemahlin Anna und ihre Kinder in der oberen Pfalz und in Bayern überlassen hatte, keine Forderung machen, sondern Karln und dessen Nachkommen beim ruhigen Be-

*) *Pelzel* Karl IV. Tom. I. pag. 246. *Lunig* Part. Spec. Cont. II. pag. 8.

sitze derselben auf ewige Zeiten lassen wolle*). Einige Tage später, den 16. September, fügte der Churfürst Ludwig dem König Karl noch das Versprechen hinzu, dass er ihn und seine Gemahlin Anna, wie auch ihre Kinder beiderlei Geschlechts, wenn sie nach Absterben Herzogs Rudolph zum Besitze der oberen Pfalz und anderer Länder in Bayern gelangen würden, selbst gegen jedermänniglich vertheidigen und bei dem Besitze derselben handhaben wolle**).

Damals war Pfalzgraf Rudolph bereits 23 Jahre vermählt, ohne dass ihm seine Gemahlin Anna, des Herzogs Otto von Kärnthen Tochter, einen anderen Erben geboren hätte, als die an Kaiser Karl vermählte mit der Mutter gleichnamige Tochter. Karl hatte also um so mehr Hoffnung, seiner Zeit in den sicheren Besitz der besagten Länder des Pfalzgrafen zu kommen, als ihm selbst seine Gemahlin bereits am 17. Jänner 1350 einen Prinzen geboren hatte, der in der mit vielem Gepränge in der Veitskirche zu Prag vorgenommenen Taufe den Namen Wenzel bekam***). Allein auf einmal wurden all diese Hoffnungen vereitelt, denn den 30. Christmonat 1351 starb Wenzel auf dem Schlosse zu Zebrack, ehe er noch das zweite Jahr seines Alters erreicht hatte†), und zwei Jahre später folgte nach kurzem Krankenlager dem einzigen Kinde auch die Mutter nach; sie starb am Feste der Reinigung Mariens im Jahre 1353††) und hiemit verlor der König wieder die Anwartschaft auf die für Böhmen so gelegene Oberpfalz.

---

*) *Pelzel* Karl IV. Tom. I. pag. 336.

**) *Pelzel* loc. cit. Urkundenbuch Nr. CXLIII.

***) *Pubitschka*, chronolog. Geschichte Böhmens. Bd. VI. pag. 386.

†) *Pubitschka* loc. cit. pag. 412.

††) Sie ward in der Veitskirche beigesetzt, welche sie durch einen in der Mitte des Chors zu Ehren des hl. Nicolaus erbauten Altar verherrlichet

Karls Klugheit jedoch fand bald Mittel, dadurch, dass er sich dem Pfalzgrafen besonders gefällig zeigte, dennoch zu dem Ziele seiner Wünsche zu gelangen. Gleich im folgenden Monate nach dem Tode seiner Gemahlin liess er sich zu Wien mit Ludwig dem Brandenburger in eine Unterhandlung ein, wie Pfalzgraf Rupert der Jüngere, den Rudolf von Sachsen seit dem Jahre 1348 gefangen hielt*), auszulösen wäre. Die Sache kam auch bald in Prag zu Stande, indem Karl dem Herzoge Rudolph von Sachsen zwölftausend Schock Prager Groschen als Lösegeld und bis es bezahlt würde, die Schlösser Przimda oder Pfriemberg und Zebrack als ein Pfand antrug, wodurch Rupert die Freiheit wirklich erhielt**). In einer zweiten Zusammenkunft zu Passau im Heumonate desselben Jahres versprach Karl dem Markgrafen Ludwig dem Vater, dann seinen Söhnen Ludwig dem Römer und Otten zum sicheren Besitz der Mark Brandenburg und der Niederlausitz mit allem Ernste behilflich zu seyn, und sich wegen der von Ludwig so sehr gewünschten Aufhebung des Banns bei dem Papste aufs neue zu verwenden und die Stadt Donauwörth wieder einzuräumen***).

Diese Gefälligkeiten bahnten dem Kaiser den Weg zu einem weiteren Vergleiche, in welchem ihm die Pfalzgrafen Rupert der Aeltere und Rupert der Jüngere unterm 17. Juli für das vorgestreckte

---

und mit einem kostbaren mit Perlen besetzten Messgewande beschenkt hatte. *Pubitschka* loc. cit. pag. 417.

*) Pfalzgraf Rupert der Jüngere war, da König Karl im Jahre 1348 mit einem Heere in Brandenburg einfiel, um die Ansprüche des falschen Waldemar zu unterstützen, seinem Vetter Ludwig, der sich genöthigt sah, sich in den Mauern von Frankfurt an der Oder einzuschliessen, mit einiger Mannschaft zu Hilfe geeilt. Anfangs focht er mit Vortheil gegen Rudolf von Sachsen, ward aber endlich selbst gefangen.

**) *Pubitschka* loc. cit. pag. 418.

***) *Pubitschka* loc. cit. pag. 419.

Lösegeld von zwölftausend Schock die oberpfälzischen Vesten Waldeck, Starstein, Neustadt, Hirschau, Murach und Draschwitz *käuflich* überliessen, wobei sich die Pfalzgrafen nur vorbehielten, diese Orte binnen Jahresfrist um die nämliche Summe wieder einlösen zu können, wenn sie das Geld entweder dem König oder dem Burggrafen von Prag, Wilhelm von Landstein, baar auszahlen würden*).

Diess waren die *ersten* Städte und Schlösser, womit Karl Böhmen gegen die Oberpfalz und Bayern wirklich ausbreitete. — Er hoffte aber dieselben bald noch weiter ausdehnen zu können, denn noch am nämlichen Tage liess er sich von Pfalzgraf Rupert dem Jüngern schon im Voraus die Versicherung geben, dass er ihn bei dem Besitze der Oerter in der oberen Pfalz, die er von Rudolph, seinem Schwiegervater, durch Verträge an sich bringen würde, lassen wolle**).

Karl hatte sich in seinen Hoffnungen nicht getäuscht. Noch im nämlichen Jahre starb der Churfürst Rudolph ***). Ihm folgten in der Regierung sein Bruder Ruprecht der ältere und sein Neffe Ruprecht der jüngere. Mit dem Besitzthum Rudolphs erbten sie auch seine Schulden. Karl hatte seinem Schwiegervater zu verschiedenen Nothdürften nach und nach zwanzigtausend Mark Silbers vorgestreckt, da nun die beiden Ruprechte diese Summe nicht sogleich bezahlen konnten, machte ihnen Karl den Vorschlag, ihm um die nämliche Summe mehrere Orte in der Oberpfalz abzutreten. Die Pfalzgrafen willigten in diesen Vorschlag ein, und Ruprecht der Aeltere

---

*) *Pelzel* Karl IV. Tom. I. pag. 366. *Pubitschka* loc. cit. pag. 419.

**) *Pelzel* loc. cit. *Sommersb.* I. 995.

***) Den 4. Oktober 1353.

überliess ihm und seinen Erben und Nachkommen, den Königen in Böhmen und der Krone, für die erwähnten zwanzigtausend Mark unterm 29. Oktober 1353 die Oerter: Sulzbach, Rosenberg, Hartenstein, Neidstein, Türndorf, Hilpoltstein, Hohenstein, Lichteneck, Frankenberg, *Laufen*, Eschenbach, Hersbruck, *Auerbach*, Velden, Pegnitz und Plech, mit Allem, was der selige Herzog Rudolph daselbst besessen und was dazu gehörte*), wogegen Karl ihn vorläufig zum Verweser des Reichs während der Zeit, welche er auf seinem bald anzutretenden Zuge nach Rom ausser Deutschland zubringen würde, ernannte und ihm zur Churwürde, wie sie sein Bruder Rudolph gehabt, zu verhelfen versprach**). Ruprecht bezeugte auch in dem nämlichen Briefe, dass er auf eben diese Weise Karln die Schlösser Neunstadt, Stornstein, Hirschau und Lichtenstein um andere zwölftausend Mark, womit sein Vetter Ruprecht der Jüngere aus der sächsischen Gefangenschaft von Karl gelöst worden, verkauft habe und verband sich noch überdiess, ihn und seine Erben bei dem Besitze dieser Herrschaften sowohl wider die Söhne des Kaisers Ludwig als auch wider Ruprecht den Jüngern, seinen Vetter, wenn sie einige Ansprüche darauf machen wollten, zu schützen und zu vertheidigen***). Bald darauf stellte auch Ruprecht der Jüngere ein Bekenntniss aus, dass an Karl die erwähnten Oerter für die gemeldeten Summen verkauft worden seyen und begab sich aller Ansprüche, die er darauf haben könnte†); ja bereits unterm 1. November 1353 richteten die beiden Ruprechte an Karl eine Bittschrift, dass er die ihm verkaufte Veste Hohenstein und die Märkte Hersbruck und

---

*) *Pelzel* loc. cit. pag. 373.

**) *Buchner* Geschichte der Bayern. Bd. VI. pag. 39.

***) *Pelzel* loc. cit. *Goldast.* in append. pag. 78.

†) Urkundenbuch bei *Pelzel.* Nr. CLXXXIV.

Auerbach zu Lehen der Krone Böhmen machen möchte*), und schon unterm 18. November schickte die Stadt Sulzbach Abgeordnete an Karl nach Speyer, welche ihm als einem König in Böhmen und nunmehrigen Herrn die Huldigung im Namen der ganzen Gemeinde ablegten**), welchem Beispiele die übrigen Städte in der Oberpfalz ohne Zweifel nachgefolgt.

Wie Karl, mit diesen Erwerbungen noch nicht zufrieden, bald hierauf, um sein Gebiet bis an die Donau auszudehnen, durch Bestechung in den Besitz der regensburgischen Herrschaft Donaustauf mit den zwei festen Schlössern an der Donau Stauf und Werd gekommen, und wie er sogar einen Versuch auf Regensburg selbst machte***), kann hier füglich übergangen werden; genug, er hatte nun den grösseren Theil der oberen Pfalz mit der Krone Böhmen vereiniget und damit diese Vereinigung ewigen Bestand hätte, suchte er angelegentlichst die erneuerte Bestätigung sowohl von Seite der hiebei betheiligten Fürsten des pfalzbayrischen Hauses als der Churfürsten des Reichs.

Bevor er nämlich seinen Zug nach Rom antrat, beredete er noch *Ludwig* von Brandenburg, der jetzt nur noch Herzog zu Bayern und Herr zu Tyrol war, in einer Zusammenkunft zu Sulzbach, unterm 1. August 1354 wiederholt zu bekennen, dass er sich aller Ansprüche begebe auf die in der Oberpfalz und in Bayern gelegenen Schlösser, Städte, Märkte und Güter, welche die zwei Pfalzgrafen Rupert der ältere und jüngere von dem seligen Pfalzgrafen Rudolph geerbt und an Karl überlassen hatten†).

---

*) *Lunig* C. G. D. Tom. I. pag. 1086. *Pelzel* loc. cit. pag. 375.

**) *Lunig* loc. cit. pag. 1118. *Pelzel* loc. cit. pag. 377.

***) *Buchner* Geschichte der Bayern. Bd. VI. pag. 43 seq.

†) *Pelzel* loc. cit. pag. 404.

Eine ähnliche Versicherung gab ihm der Herzog *Stephan* von Bayern, als er, um den Kaiser nach Rom zu begleiten, in Pisa ankam, und gelobte noch überdiess, dass er selbst in den Ländern der Krone Böhmen keine Güter kaufen, auch keine Unterthanen derselben ausser mit des Königs Bewilligung in seine Dienste nehmen wolle*).

Nach seiner Zurückkunft von Italien, nämlich im darauffolgenden Jahre 1355, fertigte Karl selbst als römischer *Kaiser* einen Majestätsbrief unter der goldenen Bulle aus, kraft dessen alle diejenigen Schlösser, Städte und Güter, welche er von den Pfalzgrafen gekauft hatte, dem Königreich Böhmen auf ewige Zeiten einverleibt, die nachkommenden Könige, wenn sie etwas davon veräussern sollten, des Meineids schuldig, die Böhmischen von Adel aber, die zu dieser Veräusserung rathen oder sonst die Hand bieten würden, für ehrlos erklärt wurden, „denn dem Königreich Böhmen, als einem vortrefflichen Gliede des Kaiserthums eine solche Breite wohl anstehe“**).

Unterm 13. Dezember desselben Jahres endlich fertigte auch der Erzbischof und *Churfürst* Gerlach von *Mainz* zu Nürnberg eine Bestätigung der Vereinigung der Oberpfalz mit Böhmen aus, und am 21. desselben Monats gab er dem Kaiser eine Bescheinigung, dass ihm die Pfalzgrafen als einem König von Böhmen die oft genannten Städte und Schlösser wirklich verkauft haben***), was unterm 29. November 1356 die zu Metz anwesenden *Churfürsten* nochmal bekräftigten†). Zuletzt erklärte auch noch Herzog *Albrecht* von Strau-

---

*) *Lunig* C. J. D. Tom. I. pag. 1131. 1134. *Pelzel* loc. cit. pag. 439.

**) *Pubitschka* loc. cit. pag. 427. *Pelzel* loc. cit. pag. 453.

***) *Pelzel* loc. cit. pag. 500.

†) *Pelzel* loc. cit. pag. 537.

bing-Holland, der, da sein Bruder Wilhelm wahnsinnig geworden war, nunmehr sein Augenmerk zunächst auf Holland zu richten hatte, dass er gleichfalls auf die von Karl erworbenen Länder verzichte*).

Karl war also seit dem Jahre 1353 im Besitze des grösseren Theils der oberen Pfalz; und da er durch Kauf einzelner Schlösser das Besitzthum noch vermehrte**), hatte er die Grenzen des Königreichs Böhmen, wie er gewünscht, bis an die Thore von Nürnberg ausgedehnt, so dass er zu Erlastegen eine Säule als Grenzzeichen zwischen dem deutschen Reiche und dem Königthum Böhmen errichten konnte***). Die Stadt Sulzbach wählte er zur Residenz von Neuböhmen†).

Wenden wir uns nun nach dieser historischen Einleitung wieder zu den vorliegenden Münzen, so werden sich die Aufschriften sowohl als die Bilder ganz einfach erklären, wenn wir sie für Pfennige halten, welche König Karl in der von ihm neu erworbenen Oberpfalz prägen liess. Wir betrachten zu diesem Behufe zuerst die mit dem vollständigen Namen des Königs, sodann die Pfennige mit den Buchstaben K-L und endlich die Pfennige mit den Buchstaben K-E.

---

*) *Buchner* loc. cit. pag. 48.

**) Vom Stifte Waldsassen kaufte er das Städtchen Bernau, von den Burggrafen von Nürnberg löste er Floss und Parkstein ein und kaufte die Veste und den Berg Rothenberg u. s. w.

***) Es wurden nämlich an diesem Orte vier Sitze errichtet und eine Säule mit zwei Kreuzen, wovon eines nach Böhmen deutete, das andere das deutsche Reich bezeichnete.

†) *Pelzel* loc. cit. pag. 476.

1.

Pfennige mit dem Namen des Königs Karl I. von Böhmen.

Die Umschrift der unter Nr. 1 und 2 beschriebenen Pfennige lässt, wie schon am Eingange bemerkt worden, nicht zweifeln, dass sie unter dem Könige Karl I. von Böhmen geprägt worden. Es entsteht aber die Frage, wann und wo wurden diese Pfennige geschlagen?

Da hier Karl den Titel REX BOhEMIE führt, so kann das Alter nicht über das Jahr 1346 hinaufgerückt werden, denn erst in diesem Jahre succedirte Karl seinem Vater Johann, der in der Schlacht bei Croissy, wohin er dem Könige von Frankreich gegen die Engländer zu Hilfe gezogen war, seinen Tod gefunden hatte, als König von Böhmen. Karl hatte zwar schon bei Lebzeiten seines Vaters die Administration des Königreichs geführt, er selbst schreibt hierüber in seinem Leben*): Rex Johannes totius regni administrationem tradidit in manus Caroli, hac tamen conditione interposita: quod ipse Carolus deberet Regi Johanni quinque millia de parata pecunia ordinare et quod ipse Rex Johannes non deberet intra duos annos ad manendum in Bohemiam venire nec intra dictum terminum aliquam pecuniam a regno postulare; allein es ist nicht wahrscheinlich, dass er schon bei Lebzeiten seines Vaters Münzen auf seinen eigenen Namen und überdiess mit dem Titel REX, der ihm noch nicht gebührte, habe prägen lassen.

Wir glauben vielmehr diese Pfennige in eine noch etwas jüngere Zeit als sogleich an den Anfang seiner Regierung setzen zu

*) Carolus in vita sua apud Freher Script. Rer. Bohem. pag. 104.

müssen; denn wenn es erlaubt ist aus der Eigenthümlichkeit des Gepräges, aus der Gestalt der Buchstaben, aus der Beschaffenheit des Metalls, kurz aus der ganzen Fabrik der Münzen einen Schluss auf die Heimath derselben ziehen zu dürfen: so können wir an diesen Pfennigen nichts finden, was eine Aehnlichkeit mit den bisher bekannten in Böhmen geschlagenen Scheidemünzen verriethe, während sie mit den pfälzischen, burggräflich nürnbergischen und namentlich mit den von dem Churfürsten Gerlach von Mainz zu Miltenberg geschlagenen Pfennigen auffallend übereinstimmen*). Sie sind unstreitig von König Karl in der neu erworbenen Oberpfalz, also erst nach dem Jahre 1353 geschlagen.

Es ist aber auch nicht wahrscheinlich, dass Karl sogleich im ersten Jahre, nachdem er Neuböhmen käuflich an sich gebracht, daselbst gemünzt habe. Dass es dem Herkommen zuwiderlief, ja als eine sehr auffallende Neuerung angesehen wurde, wenn er ausserhalb der Grenzen seines ererbten Königreichs das Münzrecht ausübte, geht deutlich daraus hervor, dass er für nöthig erachtete, hierüber als einem besonderen Vorrechte eines Königs von Böhmen im Jahre 1356 durch die goldene Bulle besondere Bestimmungen zu treffen; denn im §. 1 des zehnten Kapitels dieser Bulle heisst es**): „Ein König von Böhmen sollte goldene und silberne Münze schlagen dürfen *an jedem Orte* sowohl seines Reichs als auch aller ihm untergebenen Länder und Zubehöre, *wo er will* in aller Weise und Form, wie in Böhmen selbst.“ Es dürfte daher das Alter unserer in der Ober-

---

*) Vergl. meine: churmainz. Silberpfennige aus der 2. Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Abbild. fig. 1—4 in den Abhandlungen der I. Cl. d. Ak. d. Wiss. IV. Bd. Abthl. I.

**) *Hirsch* Münzarchiv. Bd. I. pag. 29. *Voigt* böhm. Münzen. Bd. I. pag. 147. *Pelzel* Karl IV. Bd. I. pag. 503.

pfalz geschlagenen Pfennige nicht füglich über das Jahr, in welchem diese Bestimmungen getroffen wurden, hinaufgesetzt werden.

Dass übrigens diese Münzen, wie nicht vor 1356, so auch nicht nach dem Jahre 1363 geschlagen wurden und dass sie aller Wahrscheinlichkeit zufolge aus der Münzstätte zu Lauff bei Nürnberg hervorgingen, wird sich nicht undeutlich aus der Betrachtung der nachfolgenden Pfennige ergeben.

2.

Pfennige mit den Buchstaben K-L.

In den beiden neben dem Brustbilde der Vorderseite der unter den Nummern 3 und 4 (Abbild. *Tab. I. fig. 3 u. 4)* beschriebenen Münzen befindlichen Buchstaben können nur entweder der Name und der Titel eines Münzfürsten, oder die Namen zweier Münzfürsten oder endlich die Namen eines Münzfürsten und des Prägeortes angedeutet seyn.

Wir glauben, der Buchstabe K müsse mit *K.arolus* ergänzt werden, in dem Buchstaben L aber sei die Münzstätte *L.auff* angegeben, diese Pfennige seien demnach von König Karl I. von Böhmen in dem oberpfälzischen Städtchen Lauff bei Nürnberg geschlagen.

Spricht für diese Auslegung schon der Umstand, dass sich die genannten Buchstaben in anderer Weise gar nicht erklären lassen, so wird sie durch die wenn auch spärlichen Nachrichten, die wir über die im vierzehnten Jahrhundert in der Umgegend von Nürnberg gangbaren Pfennige und Heller besitzen, zur vollen Gewissheit.

Dass dem Könige Karl sehr viel daran lag, das einträgliche Recht zu münzen nicht blos in Böhmen sondern auch in Deutschland

auszuüben, haben wir schon aus der oben angeführten Bulle gesehen, vermöge welcher er sich in der Eigenschaft eines Kaisers das Recht zuerkannte, an jedem Orte der ihm als einem Könige von Böhmen untergebenen Länder, wo er will in aller Weise und Form goldene und silberne Münzen zu schlagen. Welches der ihm untergebenen Länder konnte er dabei im Auge haben, wenn nicht vor allen übrigen die Oberpfalz, um deren Erwerb er sich so grosse Mühe gab, deren Besitz er sich so vielfach versichern und bestätigen liess und deren Rührigkeit in Handel und Gewerbe eine so günstige Aussicht auf reichlichen Gewinn vom Schlagsatze versprach. Es könnte uns daher gar nicht befremden, wenn wir Münzen fänden, die er in einer der neuerworbenen Städte der Oberpfalz geschlagen hätte, am allerwenigsten aber, wenn er hiezu das dem gewerbsamen Nürnberg so nahe liegende im Jahre 1353 erworbene Städtchen *Lauff* ausersehen hätte.

Wir haben aber auch ganz bestimmte Nachrichten, dass von ihm *Lauff* als königliche Münzstätte wirklich benützt worden sei.

In einer zu Nürnberg am St. Lucientage des Jahres 1361 ausgestellten Urkunde*) erlaubt Karl den Burggrafen von Nürnberg „in ihren Statten zu der Newenstatt oder zum Zenne gute Pfenninge vnd Heller schlagen vnd münzen zu lassen nach dem Korn vnd nach der Aufzahl als man Pfennige vnd Heller zu Nürnberg, zu *Lauffen* oder in andern Städten schleget in den Landen vmb Nürnberg gelegen," und in einer zweiten am nämlichen Tage gefertigten Urkunde**): „in ihren Stätten zu Bayreuth oder Culmbach gute Pfennige oder Heller schlagen vnd Müntzen zu lassen ewiglichen nach dem Korn vnd nach der

*) *Hirsch* des deutschen Reichs Münzenarchiv. Tom. I. pag. 31. Nr. XXXVIII.

**) *Hirsch* loc. cit. pag. 32. Nr. XXXIX.

Aufzahl als man Pfennige vnd Heller zu Nürnberg, zu *Lauffen* oder in andern Stätten schlägt in den Landen vmb Nürnberg gelegen."

Aus diesen beiden Urkunden ist ersichtlich, dass im Jahre 1361 zu Lauffen wirklich gemünzt worden sei; wer aber hätte dort münzen können, als nur Kaiser Karl, der ja damals allein im Besitze von Lauffen gewesen?

Diess geht noch deutlicher aus dem Gebotsbriefe hervor, den Karl dd. Prag am Tage Matthiä im Jahre 1360 in Betreff der Annahme der von dem Pfalzgrafen Ruprecht in Amberg zu prägenden Hellermünzen an Bürgermeister und Rath der Stadt zu Nürnberg ergehen liess. Hier heisst es*): „Wann wir dem hochgeborn Ruprecht dem eltern pfalczgrave bei Reyn vnd Herczogen in Beyern erlaubet haben vnd erlauben im gnediglich von vnser keiserlicher macht an diesem Brieve, das er in seiner Stat zu Amberg eine gute Haller müncze uf das korn zu Nürmberg mag tun slahen di als gut sein sulle in aller Weise *als die Müncze di man in unsirer Stat zu Lauffen slehet*, also doch das die Haller müncze zu Amberg ein besunder czeichen habe von der *Müncze die Wir zu Lauffen tun slahen*."

Endlich ist uns selbst noch der Name des Münzmeisters aufbewahrt, den Karl zu Lauff bestellt hatte; er heisst *Enderlin*, und ist wahrscheinlich derselbe Enderlin, „Worsnecher aus der Stadt Kattenberg," welcher dem Kaiser im Jahre 1363 eine ansehnliche Summe Geldes lehnte und hiefür eine Zeitlang die Gerichtsbarkeit über die Stadt Kuttenberg pfandweise erhielt**). Sein Name findet

*) *Hirsch* loc. cit. pag. 4. Nr. III.

**) *Pelzel* loc. cit.

sich in einer Vereinigung, die er mit den Münzmeistern des Churfürsten Gerlach von Mainz und des Pfalzgrafen Ruprecht verabredete, nach gleichem Schrott und Korn zu prägen. Es heisst daselbst*): „Ich Enderlin *Muntzenmeister zu Lauff* und ich hans munczemeister zu *Mildenberg* und ich Fritze Alhart Munczemeister zu *Amberg* bekennen offentlich an diesem bryve daz wir gemeynlichen zu rade sin worden und uns virbünden han daz wir vorgenant dreye Munczemeister an dem Gelde der Wirtzeburger off *Ein* Korn wirken und slahen sullen und *Ein* Uszal haben sollen und wollen".

Diese Vereinigung der drei Münzmeister, des Königs von Böhmen zu Lauff, des Erzbischofs Gerlach zu Miltenberg und des Pfalzgrafen Rupert zu Amberg berechtiget uns auch zu der Annahme, dass die unter den Nummern 1 u. 2 beschriebenen Pfennige mit der Umschrift KAROLVS REX BOhEMIE, weil sie mit den churmainzischen zu Miltenberg und churpfälzischen zu Amberg geschlagenen so auffallend übereinstimmen, gleichfalls in Lauff geprägt worden seien.

Es entsteht nun, nachdem wir die Deutung der *Aufschrift* gefunden, die Frage, in welcher Weise die drei *Brustbilder*, welche auf den mit den Buchstaben K-L bezeichneten Münzen angebracht sind, mit der gegebenen Erklärung sich vereinigen lassen und wie diese Bildnisse selbst gedeutet werden sollen?

Das zunächst Liegende scheint allerdings, die drei Brustbilder auf drei Münzfürsten zu beziehen. Diesen Weg haben alle bisherigen Erklärer ähnlicher Gepräge eingeschlagen; in diesem Sinne hat auch *Zirngibl* auf unseren Pfennigen die Bildnisse des Herzogs Otto von Niederbayern und der beiden Gegenkönige Ludwig und Fried-

*) *Würdtwein* Diplom. Magunt. II. pag. 196. Nr. LXXX.

rich erkennen zu müssen geglaubt; allein bei solcher Voraussetzung verwickelt man sich in nicht zu lösende Schwierigkeiten. Den sprechendsten Beweis hiefür liefern die bekannten pfälzischen Pfennige mit den Buchstaben R-A. Einige deuten die darauf befindlichen Brustbilder auf den Pfalzgrafen Rudolph II. und seine Brüder Adolph und Ruprecht*); andere auf den Pfalzgrafen Rudolph I. und seine Söhne Adolph und Rudolph II; andere erkennen darin die Bildnisse Rudolphs I. und seiner Söhne Adolph und Ruprecht**), während wieder andere sie auf die Brüder und Herzoge Otto, Ludwig und Stephan von Niederbayern beziehen***). Wo aber die Meinungen so sehr von einander abweichen, ist der Verdacht nicht ungegründet, dass keine derselben die richtige sei.

Was namentlich unsere Lauffener Pfennige betrifft, wird auch hier der Versuch, die drei Brustbilder als Bildnisse dreier Fürsten zu erklären, nur misslingen. Man könnte etwa denken, auf der Vorderseite sei Karl, in den zwei gekrönten Brustbildern auf der Rückseite aber seien seine Gemahlin Anna von Schweidnitz und sein Sohn Wenzeslaus vorgestellt, welche beide im Jahre 1363 zu Prag feierlich waren gekrönt worden †); allein abgesehen davon, dass die Gemahlinnen das Recht des Bildnisses auf den Münzen mit ihren Männern nicht theilten, was sollte den Kaiser Karl veranlasst haben, seiner dritten Gemahlin eine Ehre einzuräumen, welche den beiden andern nicht gegönnt worden war? Die beiden Brustbilder sind ein jedes mit einem *Turnirkragen* geschmückt, sie sind also männliche

---

*) *Domus Wittels. numism.* I. Bd. pag. 73.

**) *Domus Wittelsb. numism.* Pfalzgräfl. Linie. pag. 30.

***) *Zirngibl* in *Westenrieders* Beiträgen. Bd. VIII. pag. 83.

†) *Wenzel* am 15. Brachmonats, die Königin 3 Tage später.

Brustbilder. Sollten vielleicht Kaiser Karl und seine beiden Söhne Wenzel und Sigismund vorgestellt seyn? Diese Deutung wäre eher annehmbar, aber wenn wir auch kein Gewicht darauf legen, dass Sigismund erst im Jahre 1367 geboren wurde, während doch Lauffen, wo unsere Münzen geprägt sind, schon mehrere Jahre vorher von Karl als Münzstätte benützt wurde, so widerspricht einer solchen Deutung schon der Umstand, dass die beiden Brustbilder *Kronen* auf dem Haupte haben; nun wurde allerdings Wenzel schon als Kind gekrönt, aber wie kömmt Sigismund zu diesem Zeichen der königlichen Würde? Vollends unhaltbar erscheinen diese und ähnliche Erklärungen, wenn wir bei Vergleichung der mit den Buchstaben K-L bezeichneten Gepräge bemerken, dass das auf der Vorderseite befindliche Brustbild zwar auf der unter der Nummer 4 beschriebenen Münze *mit* einer Krone erscheint, auf der andern unter der Nummer 3 beschriebenen aber *ohne* Krone; denn es widerstreitet, wenn in diesem Brustbilde der Kaiser vorgestellt seyn sollte, aller Wahrscheinlichkeit, dass er zwar seine Gemahlin oder seine Söhne gekrönt, sich selbst aber mit unbedecktem Haupte habe bilden lassen.

Wir müssen daher den bisher betretenen Weg verlassen und da die Hauptschwierigkeit in der Deutung des Averses liegt, werden wir am sichersten zum Ziele gelangen, wenn wir die Bilder der Vorder- und Rückseite getrennt von einander ins Auge fassen.

Betrachten wir die Vorderseite genauer, so finden wir nicht nur, dass das Brustbild, wie bereits erwähnt, bald gekrönt, bald in blossen Haaren erscheint, sondern wir nehmen an demselben auch noch andere, gewiss nicht zufällige Eigenthümlichkeiten wahr. Das Bildniss nämlich ist, während die auf der Rückseite befindlichen Brustbilder mit einem Turnier- oder Spitzenkragen geschmückt sind, unten abgerundet und einer mit Perlen oder Edelsteinen gezierten Büste nicht unähnlich. Dasselbe ist überdiess über einem eigenthümlich ge-

formten Sockel oder Postamente angebracht. Hiemit scheint uns ziemlich deutlich angedeutet, dass wir dieses Bild mit den auf der Rückseite befindlichen Bildern, welche offenbar für Porträte der Münzfürsten zu halten sind, durchaus nicht verwechseln und auf eine Linie stellen dürfen.

Wie soll nun das Brustbild auf der Vorderseite gedeutet werden? Den genügendsten Aufschluss hierüber dürften wir aus den Denaren erhalten, welche die Bischöfe von Regensburg gemeinschaftlich mit den Herzogen von Niederbayern geschlagen haben, und die dem kaiserlichen Münzmeister zu Lauff ohne Zweifel zum Vorbilde dienten. Sie sind zwar hinlänglich bekannt und es finden sich von denselben ohne Zweifel Exemplare in jeder Sammlung, aber um der grössern Deutlichkeit willen dürfte es doch nicht überflüssig seyn, die Typen durch nachstehende Beschreibung ins Gedächtniss zurückzurufen*). Wir unterscheiden nämlich unter denselben zweierlei Gepräge, solche die aus der bischöflichen und solche, die aus der herzoglichen Münzstätte hervorgegangen.

Vorderseite. Ein unbärtiges Brustbild von vorne mit der Mitra auf dem Haupte zwischen zwei oben durch einen Rundbogen verbundenen Säulen.

Rückseite. Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder, das eine mit der Infel, das andere mit einem Hute bedeckt, nebeneinander zwischen drei Säulen, die unten durch Rund- und oben durch Spitzbogen verbunden sind und deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist.

*) Vgl. *Obermayr* histor. Nachricht von bayerischen Münzen. Tab. X. fig. 17 u. 18. *Domus Wittelsb. numism.* Tab. IV. fig. 9 u. 10.

Vorderseite. Ein unbärtiges Brustbild von vorne ohne Kopfbedeckung, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, auf einem Postamente zwischen den Buchstaben H-O.

Rückseite. Wie die vorige.

Die Rückseite ist auf beiden Denaren gleich. Sie zeigt die Brustbilder eines Bischofs und eines Herzogs nebeneinander, und da aus Urkunden bekannt ist, dass die Bischöfe von Regensburg und die Herzoge von Niederbayern einen gegenseitigen Vertrag über die Ausübung des ihnen zustehenden Münzrechtes eingegangen hatten, so kann auch gar kein Zweifel über die Deutung dieser Bilder obwalten. Die Vorderseiten jedoch sind verschieden, indem hier das Brustbild in blossen Haaren, dort mit der Infel erscheint. Ein Brustbild mit der Infel, wen sollte es vorstellen, wenn nicht einen Bischof? Dieser Denar ist demnach aus der bischöflichen Münzstätte hervorgegangen, der andere aber mit dem unbedeckten Brustbilde aus der des Herzogs. Nun ist aber das Brustbild des Bischofs, der gemeinschaftlich mit dem Herzoge münzte, schon auf der Rückseite neben dem Brustbilde des Herzogs angebracht, und da doch nicht angenommen werden kann, dass derselbe Bischof auf derselben Münze zweimal abgebildet sei (nämlich auf der Vorderseite allein und auf der Rückseite zugleich mit dem Herzoge), so kann das infulirte Brustbild auf dem Averse nur für ein Sinnbild der *bischöflichen* Münzstätte, etwa für das Bildniss eines heiligen Bischofs der Diöcese Regensburg angesehen werden, in welchem Falle wir dann das unbedeckte Brustbild zwischen den Buchstaben H-O oder vielmehr die auf einem Postamente aufgestellte Büste mit den blossen Haaren als ein Sinnbild der *herzoglichen* Münzstätte zu betrachten haben.

Wenden wir nun diese Bemerkung auf unsere Lauffener Pfennige an, so können wir nicht umhin, in der über einem Postamente aufgestellten, bald mit bald ohne Krone erscheinenden Büste des

Averses gleichfalls nur ein auf die königliche Münzstätte sich beziehendes Sinnbild zu erkennen.

Ob übrigens diese Büste den heiligen Wenzeslaus vorstelle oder nur als ein allgemeines Symbol der Münzstätte zu betrachten sei, getrauen wir uns nicht zu entscheiden.

Für die erstere Ansicht sprechen nachstehende Bemerkungen. Der heilige Wenzeslaus wurde bekanntlich in Böhmen von jeher als der vornehmste Landes- und Schutzpatron verehrt und sein Bildniss kömmt auf den böhmischen Münzen häufig vor. Wir brauchen eben nicht mit dem böhmischen Chronikenschreiber Hageck*) anzunehmen, dass schon Boleslavs der Grausame das Bild des von ihm ermordeten Bruders auf seine Münzen gesetzt habe; genug, dasselbe findet sich bereits auf den Münzen Boleslavs des Gütigen**), und bildet seit dieser Zeit das gewöhnliche Gepräge auf den meisten herzoglichen und königlichen Münzen Böhmens bis auf die neuere Zeit herab. Dass auch Kaiser Karl IV. für diesen Heiligen, auf dessen Namen er selbst getauft worden war und nach welchem er auch seinen Thronfolger benannte, — bekanntlich hiess Karl eigentlich Wenzeslaus und erst Karl der Schöne von Frankreich, an dessen Hof er erzogen wurde, legte ihm, weil der Name Wenzeslav den Franzosen nicht gefiel und für ihre Zunge zu schwer war, bei der Firmung seinen Namen Karl bei — dass Karl selbst für diesen Heiligen eine besondere Verehrung hatte, zeigte er unter andern dadurch, dass er schon im Jahre 1342 lebensgrosse Statuen der zwölf Apostel in Silber giessen und um das Grab desselben aufstellen liess***), sodann

---

*) Vergl. *Voigt* Beschreibung der böhmischen Münzen. Tom. I. pag. 102.

**) *Voigt* loc. cit pag. 123 Nr. 1—10.

***) *Pelzel* Karl IV. Tom. I. pag. 105.

verordnete, es sollte die kostbare Krone, die er zur Krönung der Könige von Böhmen verfertigen liess, in der Kapelle des heil. Wenzeslaus und zwar auf dem Haupte desselben aufbewahrt und niemals anderswohin gebracht werden*). Dass die Büste auf unseren Pfennigen bald mit bald ohne Krone erscheint, würde der Annahme, als sei hier der heilige Wenzeslaus vorgestellt, um so weniger widersprechen, als dasselbe auch auf den böhmischen Münzen der Fall ist**). Besonders bemerkenswerth aber scheint uns der Umstand, dass auf dem Averse mehrerer Pfennige des Königs Wenzeslaus, des Sohnes und Nachfolgers Karls, über dem erwähnten Sockel oder Postamente abwechselnd bald das gekrönte Brustbild, bald die Krone des heil. Wenzeslaus erscheint***), was nicht undeutlich darauf hinweist, dass beiden Bildern dieselbe Bedeutung zu Grunde liege, das heisst, dass das mit der Krone abwechselnde Brustbild den hl. Wenzeslaus vorstelle, dessen Name in der slavischen Sprache selbst mit Krone oder Ruhm des Kranzes gleichbedeutend ist.

Für die andere Ansicht, als sei das Brustbild des Averses überhaupt nur ein Sinnbild der Münzstätte, spricht der Umstand, dass

---

*) *Pubitschka* loc. cit. pag. 323. *Pelzel* Karl IV. Tom. I. pag. 149.

**) Bei *Pubitschka* loc. cit. Tom. VI. finden sich, um nur auf solche Gepräge hinzuweisen, welche mit unsern Pfennigen gleichzeitig sind, nachstehende böhmische Münzen von K. Johann und Karl.

IOhES REX . BOEM. Der böhmische Löwe.
S WENCEZLAVS. Der Heilige in halber Figur von vorne mit der Krone auf dem Haupte. Tab. II. fig. 4.

+ KA . . . . S Der böhmische Löwe.
S WE . . . . . AV. Der Heilige in halber Figur von vorne ohne die Krone auf dem Haupte. Tab. III. fig. 3.

***) Vergl. unsere Abbildungen Tab. I. fig. 12, 13 u. 14 mit fig. 15 u. 16.

das nämliche Brustbild mit den gelockten Haaren auch auf bayerischen, pfälzischen, burggräflich nürnbergischen und anderen gleichzeitigen Pfennigen, auf denen der heilige Wenzeslaus sicherlich nicht vorgestellt ist, wiederkehrt. Wir vermuthen daher, dass zwar das gekrönte Brustbild auf der Münze Nr. 4 den heil. Wenzeslaus vorstelle, die ungekrönte Büste aber Nr. 3 nur im Allgemeinen andeute, dass dieser Pfennig aus der Münzstätte eines weltlichen Fürsten hervorgegangen sei.

Es bleibt uns nur noch übrig, die zwei neben einander befindlichen gekrönten Brustbilder des Reverses zu erklären. Es sind die Bildnisse des Königs *Karl I.* von Böhmen und seines Sohnes *Wenceslaus*.

Karl mochte durch mehrere Gründe veranlasst seyn, auf den in der Pfalz geschlagenen Münzen die Ehre des Bildnisses mit seinem Sohne zu theilen. Karl war bereits zweimal vermählt, ohne sich eines männlichen Erben seiner angestammten und mit so vieler Mühe vermehrten Besitzungen erfreuen zu können; denn der Prinz Wenzeslaus, welchen ihm die Pfalzgräfin Anna geboren, war, wie bereits erwähnt worden, gestorben, bevor er noch das zweite Jahr seines Alters erreicht hatte. Die Freude des Kaisers war daher unbeschreiblich, als ihm seine dritte Gemahlin am 26. Februar des Jahres 1361 einen Prinzen gebar. Er benachrichtete sogleich eigenhändig nicht nur den Papst, an den auch die Kaiserin schrieb, und die Könige und Fürsten von dem glücklichen Ereignisse, sondern auch die Stände und alle Inwohner von Böhmen, an die er unter andern die Worte richtete*): „Freuet Euch und frohlocket, ihr alle lieben Getreuen, Reiche und Arme, Jung und Alt; unser königlicher Stamm ist

*) *Pubitschka* loc. cit. pag. 506.

mit einem männlichen Zweiglein gesegnet worden, dadurch die Furcht erloschen, damit nicht vielleicht dieses Königreich mit der Zeit wegen Abgang desselben in die grösste Verlegenheit versetzt werde. Gott sei Dank, der unsere heissen Wünsche erhört und erfüllet hat.“ Der König konnte es kaum erwarten, den neugebornen Prinzen nur baldmöglichst mit der Krone geschmückt zu sehen. Bereits auf den 15. Brachmonats des Jahres 1363 setzte er, nicht ohne Widerstreben der Grossen des Reichs und namentlich des Erzbischofs von Prag, die Feierlichkeiten an, unter welchen Wenzel in der Veitskirche zu Prag zum Könige von Böhmen gekrönt werden sollte. Der Prinz war damals erst 2 Jahre, 3 Monate und 19 Tage alt; nichts destoweniger liess er dem Vater nach der Krönung eine Schrift überreichen, worin der junge König sich verwunderte, dass ihn sein Vater zu einer solchen Würde erhoben, zu der es ihm an Fähigkeiten noch gänzlich mangelte, sodann den Wunsch äusserte, es möchte die Krönung so lange verschoben worden seyn, bis er Gelegenheit gehabt hätte, durch die Ausübung nöthiger Tugenden die Liebe seines Volkes zu gewinnen*). Von dieser Zeit an findet man in den meisten Urkunden Karls auch seinen Sohn Wenzel als König von Böhmen erwähnt; ja, es existirt sogar eine Urkunde Karls mit der Unterschrift und dem Siegel Wenzels vom Jahre 1361, wo doch der Prinz erst einige Wochen alt war**).

Demzufolge kann es uns nicht befremden, neben dem Bildnisse Karls auch das seines Sohnes zu finden. Dass diess aber vornehmlich auf den in Deutschland geschlagenen Münzen der Fall ist, —

---

*) *Pubitschka* loc. cit. pag. 527.

**) *Voigt* Beschreibung der böhmischen Münzen. Tom. II. pag. 179. Anmerkung 6.

denn böhmische der Art sind bisher nicht bekannt — mag mit dem Wunsche des Kaisers zusammenhängen, das Kaiserthum bei seinem Hause zu erhalten. Er hatte schon im Jahre 1361 seine Gemahlin in der Absicht nach Nürnberg kommen lassen, dort ihre Niederkunft zu halten, damit, wenn ihm ein Prinz geboren würde, derselbe als ein in Deutschland geborner Fürst keine Schwierigkeit haben sollte, zum Kaiserthume zu gelangen*), und rechnete so sicher, dasselbe bei dem Erbkönigthume Böhmen zu erhalten, dass er sogar den böhmischen Löwen auf das Schwerdt Karls des Grossen stechen liess**). Vielleicht sollten sich die deutschen Fürsten durch diese Münzen an den Gedanken gewöhnen, dass derjenige, der des Kaisers Mitregent in Böhmen ist, füglich auch zu seinem Mitregenten im deutschen Reiche bestellt werden könnte, wie denn in der That der böhmische König Wenzel von den deutschen Churfürsten schon im Jahre 1376, als er erst 15 Jahre zählte, zum römischen Könige gewählt und bald darauf als solcher gekrönt wurde.

Da auf unseren Pfennigen beide Brustbilder gekrönt erscheinen, so können diese Münzen, weil Wenzel erst im Jahre 1363 zum Könige von Böhmen gekrönt wurde, nicht *vor* diesem Jahre in Lauff geschlagen worden seyn; aber auch nicht nach 1374, denn seit diesem Jahre finden wir Lauff wieder im Besitze der Herzoge von Bayern. Nämlich zufolge des am 15. August 1373 zwischen Kaiser Karl IV. und dem Churfürsten Otto von Brandenburg in dem Lager bei Fürstenwalde abgeschlossenen Vergleiches***), durch welchen Otto genöthigt wurde, die Mark an den Kaiser abzutreten, ward unter andern festgesetzt, es sollten die von Karl jüngsthin für die Krone

---

*) *Voigt* loc. cit. pag. 176.

**) *Struvii* Syntagma Jur. Publ. Dissert. 8. bei *Pubitschka* loc. cit. pag. 616.

***) *Pubitschka* loc. cit. pag. 592.

Böhmen erworbenen oberpfälzischen Städte und Schlösser: Floss, Hirschau, Sulzbach, Rosenberg, Buchberg, Lichtenstein, Lichteneck, Breitenstein, Hall, Nitstein, Hersbruck und *Lauff*, sammt einem Theile von Reicheneck, dem Herzoge und Churfürsten Otto auf Lebenslang als Eigenthum überlassen werden. Und in der That finden wir Otto bereits in einer Urkunde vom 5. Dezember 1374 im Besitze von Lauff*).

Wenn aber unsere Pfennige vor dem Jahre 1374 geschlagen sind, so ergibt sich hieraus von selbst, dass, weil Wenzel erst zwei Jahre später, nämlich am 6. Juli 1376 zum römischen Könige gekrönt wurde, in den beiden gekrönten Brustbildern nicht etwa Karl als *Kaiser* und sein Sohn Wenzel als *römischer* König, sondern beide nur als Könige von *Böhmen* vorgestellt seien.

Wenn übrigens beide Brustbilder einander so ähnlich sind, dass man Vater und Sohn nicht wohl unterscheiden kann, wenn namentlich der Kaiser, der sonst auf den Siegeln, auf den grösseren Münzen und anderwärts mit einem Barte gebildet wird, hier unbärtig erscheint, so hat das seinen Grund zunächst in dem kleinen Maasse der Münze, das dem Stempelschneider nicht gestattete, getreue Porträtbildungen wieder zu geben.

3.

Pfennige mit den Buchstaben K-E *und* E-K.

An die Lauffener Pfennige schliessen sich die unter den Nummern 5 bis 9 beschriebenen und Tabula I. fig. 5 — 8 abgebildeten

---

*) *Freyberg* Regesta Boica Vol. IX.

Pfennige mit den Buchstaben K-E und E-K an. Wir unterscheiden unter denselben solche, welche auf jeder Seite mit einem gekrönten Brustbilde geziert sind, und solche, die nur auf der Vorderseite ein Bildniss, auf der Rückseite aber eine Krone zum Gepräge haben. Von den ersteren war schon dem fleissigen *Wibmer*, dem Herausgeber der Domus Wittelsbacensis Numismatica, ein Exemplar zu Gesicht gekommen, das er in nachstehender Weise beschreibt*):

Vorderseite. Brustbild mit einer dreizackigen Krone auf dem Kopf, zu dessen linken Seite steht der Buchstabe I.

Rückseite. Abermal ein Brustbild mit dergleichen Krone bedeckt, zu dessen rechten Seite der Buchstabe E zu sehen.

Da zufolge eines Vereins, welchen die bayerischen Herzoge Stephan, Johann, Ludwig, Ernst und Heinrich mit Herzog Albrecht zu Straubing, dann dem Bischof Johann und der Stadt Regensburg im Jahre 1395 abgeschlossen**), der Herzog *Johann*, der Stifter der Münchner Linie, sich mit seinem Sohne, dem Herzoge *Ernst*, verabredete, in ihrer Stadt zu München zu schlagen und „anderstwo nindert", die Buchstaben I auf der Vorder- und E auf der Rückseite aber sich auf die Namen *Johann* und *Ernst* beziehen lassen: so ist *Wibmer* nicht ungeneigt, dieses Stück für einen nach dem erwähnten Münzvergleiche von den genannten Herzogen geschlagenen Münchner Pfennig zu halten; allein er selbst fügt mit Recht das Bedenken hinzu, dass „das übrige auf kein bayrisches Gepräge dieser Zeit passen wolle, dass man namentlich die Zackenkrone nur bei Königen antreffe". Offenbar hatte dieser Gelehrte nur ein minder gut erhal-

*) *Domus Wittelsb. Numis.*, Zweites besonderes bayer. Stück. pag. 247. Tab. XLIV. fig. 129.

**) *Domus Wittelsb. Numism.* loc. cit. pag. 166.

tenes Exemplar unseres unter Nr. 7 *(Tab. I. fig. 6)* beschriebenen Pfenniges vor sich, auf welchem der Buchstabe K zur Hälfte verwischt gewesen und desshalb für den Buchstaben I angesehen werden konnte.

Betrachten wir die Pfennige Nr. 5 bis 7 *(Tab. I. fig. 5 u. 6)* etwas genauer, so lässt sich ihre Aehnlichkeit mit den vorhergehenden (fig. 3 u. 4) nicht verkennen; selbst die mit Lilienkronen und Spitzenkragen geschmückten Brustbilder sind die nämlichen. Ein Unterschied besteht nur darin, dass hier statt der Buchstaben K-L die Buchstaben K-E und E-K angebracht sind, ferner, dass sich diese beiden Buchstaben nicht blos auf dem Averse, sondern auf beiden Seiten finden und endlich, dass die beiden gekrönten Brustbilder nicht mehr neben einander stehen, sondern das eine die Vorder-, das andere die Rückseite einnimmt. Wir können daher mit Grund annehmen, dass auch diese Pfennige, sowohl in dem nämlichen Zeitraume, nämlich in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, als auch in derselben Gegend, nämlich in der Nähe von Nürnberg, geschlagen worden seyen, wie die unter den Nummern 3 u. 4 beschriebenen.

Es entsteht nun die Frage, wie einerseits die *Buchstaben* und andrerseits die *Brustbilder* am füglichsten gedeutet werden mögen?

Es liegt auch hier der Gedanke nahe, die beiden *Buchstaben* K und E auf die beiden Brustbilder zu beziehen, und in denselben, wie bereits *Wibmer* gethan, die Anfangsbuchstaben der Eigennamen derjenigen fürstlichen Personen zu suchen, welche auf der Münze selbst vorgestellt sind. Allein bei solcher Voraussetzung wird eine Deutung eben so wenig gelingen, wie bei den vorhin besprochenen Pfennigen mit den Buchstaben K-L.

Dass hier die Bildnisse *königlicher* Personen vorgestellt seien, ist aus den Kronen ersichtlich; dass wir diese königlichen Personen in *Böhmen* zu suchen haben, geht, wenn nicht schon aus der Gestalt der Krone, womit ihr Haupt geschmückt ist, doch unstreitbar aus der Gestalt des Löwen und derjenigen Krone hervor, welche auf den nachfolgenden, gleichfalls mit den Buchstaben K-E bezeichneten Pfennigen Nr. 8 u. 9 die Rückseite einnimmt. Auf einen König von Böhmen, nämlich *Karl*, passt nun allerdings der Buchstabe K, aber welchen Namen soll der Buchstabe E ausdrücken, wenn auch mit diesem der Eigenname einer Fürstensperson angedeutet seyn soll? Es hiess zwar Karls vierte Gemahlin Elisabeth, und man könnte daher den Buchstaben E mit *Elisabeth* ergänzen; allein es ist schon gelegenheitlich der Lauffener Münzen gezeigt worden, dass eine solche Erklärung weder mit dem Herkommen, vermöge welcher die Königinnen die Ehre des Bildnisses mit dem Könige nicht theilten, noch mit der Gestalt des Bildnisses selbst, das mit einem Turnirkragen geziert ist, übereinstimmen. Aus den nämlichen Gründen können wir auch nicht an Karls Mutter gleichen Namens denken, die zwar bei den Böhmen sehr beliebt gewesen, die aber, als Karl die Regierung in Böhmen antrat, schon 16 Jahre todt war*).

Wir müssen demzufolge, wie auf den vorigen Pfennigen, so auch hier in dem zweiten Buchstaben den Namen einer Münzstadt suchen, und wir lesen daher *Karl Erlangen.*

König Karl hat zwar schon im Jahre 1353 die ihm vorher nur pfandweise verschriebene Stadt *Eger* mit dem umliegenden Gebiete, nebst den Schlössern Floss und Parkstein mit der Krone Böhmen

*) Chron. Aulae Reg. C. 15 bei *Voigt* Beschreibung der böhm. Münzen. Tom. II. pag. 117.

vereinigt; wenn wir aber dessohngeachtet den Buchstaben E nicht auf Eger beziehen, sondern mit Erlangen ergänzen, so geschieht es theils, weil uns das Gepräge in die Nähe von Nürnberg hinweist, theils, weil die Stadt Eger das Recht zu münzen erst im Jahre 1420 von K. Sigismund erhielt.*)

Erlangen, ein uralter Ort, schon zu Anfang des neunten Jahrhunderts unter den vierzehn Orten mit slavischen Kirchen erwähnt, im Jahre 1002 von Kaiser Heinrich II. an Würzburg übergeben, 1017 durch Tausch an Bamberg gekommen, wurde im Jahre 1361 mit Böhmen vereiniget**). König Karl hatte es am 26. Dezember von dem Bischofe Leopold in Bamberg und dem dasigen Kapitel für sich und die Krone Böhmen mit allen Rechten, Nutzen und Zugehör mit Ausnahme des Waldes um 2225 Pfund Heller gekauft***).

Es ist nun zwar, wenigstens unseres Wissens, keine Urkunde bekannt, aus welcher bewiesen werden könnte, dass König Karl in *Erlangen* habe münzen lassen, aber schon aus dem, was über die Lauffener Münzen gesagt worden, kann hinlänglich ersehen werden, wie viel ihm daran lag, auch ausserhalb Böhmen prägen zu lassen, und seit ihm durch die goldene Bulle das Recht eingeräumt worden, in allen ihm, als einem Könige von Böhmen, untergebenen Ländern zu münzen, hinderte ihn nichts, dieses Recht auch in Erlangen auszuüben.

---

*) *Voigt* böhm. Münzen. Tom. II. pag. 217 u. 220 nota 51.

**) *Lancizolle* Geschichte der Bildung des preuss. Staats. pag. 156. *Lang*, die Vereinigung des bayr. Staats. II. Abthl. Denkschr. d. Akad. der Wissensch. 1813 pag. 118.

***) *Pelzel* Karl IV. Urkundenbuch Nr. CCLXVI. *Freyberg* Regesta Boica.

Was übrigens hier nur als möglich, was ferner sowohl durch die Aehnlichkeit des Gepräges mit den Lauffener Pfennigen, als durch die Aufschrift K-E selbst als wahrscheinlich erscheint, wird vollends bestätiget, wenn wir erfahren, dass Erlangen von dem Sohne und Nachfolger Karls wirklich als Münzstätte benützt worden sei. In einer Urkunde nämlich vom Jahre 1390 überlässt: „Katherina Lantgravin in Duringen vnd Marcgrafin zu Missen dem bescheiden Hanse Konige Burger zu Wissensehe ihre Muncz czu Koburg vom Sennt Viti tage forder vber czwey Jar also daz er do halbe Groschen sal slahen vnd munczen vf daz Korn vfczal vnd abeczal *als der allerdurchluchtigste Fürste vnd Herrn Herr Wenczelaw Romischer Konig — czu Erlangen slahen vnd munczen lezzet*“ *).

Einiges Bedenken über die Richtigkeit unserer Erklärung könnte allerdings darin gefunden werden, dass, während auf den Lauffener Pfennigen der den Namen der Münzstätte bezeichnende Buchstabe L allemal die *zweite* Stelle einnimmt, auf den Erlanger Pfennigen der Buchstabe E zuweilen, wie auf dem Pfennig fig. 6, auf der *ersten* Stelle steht, denn ohne Zweifel war es unschicklich, den Namen Erlangen voraus und den des Königs nachzusetzen. Allein dieses Bedenken wird nicht gehoben, wenn wir dem Buchstaben E eine andere Deutung geben. Wir glauben daher, hierin bloss ein Versehen des Stempelschneiders erkennen zu dürfen, das ihm um so leichter begegnen konnte, als auf dem verkehrt gravirten Stempel der Buchstabe K wirklich auf die erste Stelle zu stehen kam. Dass die verschiedene Stellung dieser beiden Buchstaben in der That nicht durch Absicht, sondern durch Zufall entstanden sei, geht deutlich aus dem Pfennige fig. 5 hervor, wo wir auf der einen Seite K-E, auf der andern aber E-K lesen.

---

*) *Hirsch*, des deutschen Reichs Münzarchiv. Tom. I. pag. 52. Nr. LVI.

Die Deutung der beiden *Brustbilder* unterliegt gleichfalls keiner Schwierigkeit. Es sind dieselben Bildnisse, wie auf den Lauffener Pfennigen, nämlich der beiden böhmischen Könige *Karl I.* und seines Sohnes und Mitregenten in Böhmen *Wenzeslaw.* Es sind demnach auch diese Erlanger Pfennige erst nach der Krönung des jungen Wenzels zum Könige von Böhmen, das ist nach dem Jahre 1363, geschlagen.

In der nämlichen Münzstätte und unter demselben Fürsten sind, wie aus den Buchstaben E-K ersichtlich, auch die zwei nachfolgenden Pfennige Nr. 8 u. 9 *(Tab. I. fig. 7 u. 8)* geschlagen worden. Auf denselben nimmt jedoch, abweichend von den bisher besprochenen Geprägen, eine zierlich gearbeitete und reich geschmückte *Krone* die ganze Rückseite ein.

Diese Krone ist ohne Zweifel diejenige, welche Karl, wie bereits schon erwähnt worden, neu hatte verfertigen lassen. Als nämlich Karl am Feste der heil. Dreifaltigkeit im Jahre 1328 als ein zwölfjähriger Knabe mit seinem Vater zu Rheims der Krönung Philipps von Valois zum Könige von Frankreich beiwohnte, machten die hiebei vorkommenden Ceremonien einen grossen Eindruck auf ihn. Vielleicht fasste er schon damals den Entschluss, auch seine künftige Krönung möglichst feierlich zu begehen; genug, er liess schon als Markgraf von Mähren*) eine sehr kostbare Krone verfertigen, geziert mit 19 orientalischen, 28 blassrothen Rubinen, 25 Smaragden, 19 Saphiren und 20 anderen, ebenfalls orientalischen grösseren Edelsteinen**). Sodann verordnete er, dass dieselbe bei der Krönung,

---

*) *Pubitschka* loc. cit. Tom. VI. pag. 323.

**) *Pelzel* Karl IV. Tom. I. pag. 174. *Hageck* Chronik ad ann. 1347. *Pubitschka* loc. cit. pag. 324.

oder wenn ein König bei einer Feierlichkeit in Prag oder in den Vorstädten mit der Krone auf dem Haupte erscheinen wolle, gebraucht, für gewöhnlich aber in der Kapelle des heil. Wenzeslaus, und zwar auf dem Haupte dieses Blutzeugen und Landesfürsten aufbewahrt werde. Zu diesem Behufe setzte er drei ordentliche Kronbewahrer ein, nämlich den Dechant des Domcapitels und noch zwei andere Domherrn, welche aber alle drei keine Ausländer, sondern geborne Böhmen seyn mussten, und verlangte sogar eine Bestätigungsbulle, in welcher zugleich derjenige, der es wagen würde, diese Krone sonstwohin zu verwenden, zu verkaufen oder zu verpfänden, mit der Strafe des Kirchenbannes schon vorhinein belegt wurde *).

Zum Erstenmal wurde diese Krone gebraucht, als er sich am 2. September 1347 mit seiner Gemahlin zu Prag feierlich zum Könige von Böhmen krönen liess. Am 1. des Wintermonats 1349 wurde seine zweite Gemahlin, die Pfalzgräfin Anna, am 28. Heumonats 1353 seine dritte Gemahlin Anna von Schweidnitz, am 15. Brachmonats 1363 sein Sohn Wenzel und drei Tage später seine vierte Gemahlin Elisabeth von Stettin mit der nämlichen Krone feierlich gekrönt.

Auf der Rückseite des Pfenniges Nr. 9 (*Tab. I. fig. 8*) ist zu beiden Seiten der böhmischen Krone noch eine kleine Krone bemerkbar, so dass *drei Kronen* zu gleicher Zeit erscheinen. Wenn wir nicht wohl annehmen können, dass der Stempelschneider bei der Wahl der Bilder nur seiner Laune gefolgt sei, sondern vielmehr mit Grund erwarten müssen, dass den drei Kronen eine Bedeutung zum Grunde liege, so möchten wir hierin nebst der *böhmischen*, noch die *römische* und *arelatische* Krone erkennen, mit denen das Haupt des Kaisers Karl geschmückt gewesen.

---

*) In der hierüber von Papst Clemens ausgefertigten Bulle vom 6. Mai 1345 wird Karl noch Marchio Moraviae genannt.

Dass Karl neben dem Titel eines römischen Königs oder Kaisers auch gerne den eines Königs von Böhmen geführt hat, ist zu bekannt, als dass es nöthig wäre, auf bestimmte Urkunden hinzuweisen; wir machen desshalb nur darauf aufmerksam, dass auch seine Goldmünzen gewöhnlich die Umschrift haben: **KAROLVS DEI GRACIA ROMANORVM ET BOEMIE REX.**

Karl liess sich aber, nachdem er bereits am 25. Wintermonats 1346 zu Bonn zum römischen, und am 2. September 1347 zu Prag zum böhmischen Könige gekrönt worden war, noch zweimal die Königskrone aufsetzen. Als er nämlich auf seinem Zuge nach Rom Mailand berührte, wurde er daselbst am 6. Jänner 1355 von dem Erzbischofe Robert in der Kirche des heil. Ambrosius mit der eisernen Krone gekrönt*), und nachdem er im Jahre 1365 den Papst in Avignon besucht, verfügte er sich von da nach Arles, um sich dort, wie auch seine Vorfahren auf dem Kaiserthrone Conrad II. und Heinrich III. gethan hatten, von dem Bischofe dieser Stadt in der Domkirche zum Könige von Arelat krönen zu lassen**).

Wenn wir nun hier mit Uebergehung der lombardischen Krone auf die arelatische aufmerksam machen, welche auf unserer Münze der böhmischen und römischen als die dritte hinzugefügt ist, so haben wir dabei eine von Karl für das römische Reich erlassene Münzordnung im Auge, worin er befiehlt, dass unter dem Namen *Moneta regalis* eine Goldmünze geschlagen werde in nachstehender Weise:

„Item volumus et ordinamus, quod dicta moneta, quae appellabitur ut supra, figuram et formam habeat infra scriptas: videlizet

---

*) *Pubitschka* loc. cit. Tom. VI. pag. 438.

**) *Pubitschka* loc. cit. pag. 565. *Voigt* böhm. Münzen. Tom. II. pag. 158.

quod habeat ab una parte imaginem Imperatoris, in qua sit vestitus ornamentis imperialibus, imperiali in capite diademate ornatus, et sedeat super una cathedra, et in manu dextra tenens sceptrum imperiale, a parte vero dextera caput ipsius imaginis imperatoriae habendo unam parvam aquilam, et erit scriptum in circumferentiis dictae partis: KAROLVS IV. DIVINA FAVENTE CLEMENTIA. In alia vero parte dicti Imperialis aurei habebit unam crucem foliatam inter unum compassum, et in circumferentiis dictae partis habebit unam parvam crucem et prope erit scriptum: IMP. ROMANOR. BOEM. ET ARELAT. REX"*).

Es kann uns hier ganz gleichgiltig seyn, einerseits *wann* diese Urkunde ausgefertiget wurde, denn es fehlt das Datum, andrerseits, ob solche königliche Münzen wirklich geprägt wurden, denn unseres Wissens kennt man dergleichen Goldmünzen noch nicht; aber gewiss bleibt der Beachtung werth, dass Karl sich selbst auf einer Münze neben dem Titel eines römischen Kaisers und Königs von Böhmen noch den Titel ARELAT. REX beigelegt wissen will, und wir sind hiedurch zu der Annahme berechtiget, dass die drei Kronen auf unserem Pfennige keine andern seien, als die dem dreifachen Titel

*) *Voigt* loc. cit. pag. 155.

**) Später freilich zog er sich den Vorwurf zu, als hätte er das Arelatische Königreich für eine gute Mahlzeit verschenkt; denn als er am Ende des Jahres 1377 nochmal nach Paris reiste, um Karl V., seiner Schwester Guta Sohn, zu besuchen, ernannte er daselbst den französischen Kronerben auf lebenslang und unwiderruflich zum Statthalter des bis dahin zum Reiche gehörigen Delphinats und schenkte ihm das Schloss Pompet und das Haus Chamau zu Vienne. Um ihn aber nicht nur zum Besitze, sondern auch zur eigenen Verwaltung fähig zu machen, erklärte er das achtjährige Kind für volljährig. *Pubitschka* loc. cit. pag. 626.

auf der von Karl selbst angeordneten Moneta regalis entsprechenden, nämlich die römische, böhmische und arelatische.

* * *

Werfen wir schliesslich nochmal einen Blick auf die bisher besprochenen, von Kaiser Karl IV. als einem Könige von Böhmen in den neuerworbenen Besitzungen zu *Lauffen* und *Erlangen* geschlagenen Pfennige: so dürften sie in nachstehender Weise chronologisch zu ordnen seyn.

Die ältesten Pfennige sind die mit dem vollständigen Titel des Königs Nr. 1 u. 2. Sie sind zu Lauffen, vermuthlich zwischen den Jahren 1356 und 1363 geprägt worden; nicht früher, weil Karl erst in diesem Jahre durch die goldene Bulle berechtiget wurde, in der Eigenschaft eines Königs von Böhmen auch ausserhalb des angestammten Königreiches zu münzen; nicht später, weil seit dem Jahre 1363, in welchem der Knabe Wenzel zum Könige von Böhmen gekrönt worden war, auf den Lauffener Münzen nicht mehr Karl allein, sondern beide Könige zugleich erscheinen.

Daran schliessen sich die Lauffener Pfennige mit den Buchstaben K-L und den, zwei nebeneinander gestellten gekrönten Brustbildern der Könige Karl und Wenzeslaus. Sie sind zwischen den Jahren 1363 und 1374 geschlagen; nicht früher, weil Wenzeslaus erst im Jahre 1363 zum Könige von Böhmen gekrönt wurde; nicht später, weil Lauffen im Jahre 1374 schon wieder im Besitze der Herzoge von Bayern war.

Die jüngsten sind unseres Dafürhaltens die Erlanger Pfennige. König Karl hat wahrscheinlich erst, nachdem die Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge in Bayern das Städtchen Lauffen wieder an sich gebracht, zu Erlangen eine Münzstätte errichtet. Diese Pfennige

sind sonach zwischen dem Jahre 1374, in welchem Karl die Lauffener Münzstätte wieder ablassen musste, und 1378, wo er das Zeitliche segnete, geschlagen.

Auf den nachfolgenden Pfennigen Nr. 10 bis 13 (Tab. I. fig. 9 und 10) ist nur ein einziger Buchstabe, nämlich E, d. i. *Erlangen*, angebracht; es ist darum zweifelhaft, ob sie dem Könige Karl oder seinem Sohne Wenzeslaus zugeschrieben werden sollen. Diess ist auch der Grund, warum wir dieselben zwischen denjenigen Pfennigen erwähnen, welche diesen beiden Fürsten mit Zuversicht zugeschrieben werden können.

B.

Wenzeslaus IV.,

geb. 1361, König von Böhmen 1363, römischer König 1376, Kaiser 1378, † 1419.

Wenzeslaus war erst im achtzehnten Jahre seines Alters, als er beide durch den Tod seines Vaters in Erledigung gekommene Throne bestieg, den böhmischen, welchen er bereits als zweijähriges Kind mit seinem Vater theilte, und den deutschen, wozu er schon als fünfzehnjähriger Jüngling berufen worden war.

Da uns hier Wenzeslaus nur als Münzfürst interessirt, so beschränken wir uns, mit Umgehung der politischen Geschichte, blos auf die Bemerkung, dass der junge König, dem Beispiele seines Vaters folgend, gleichfalls nicht blos in Böhmen, nämlich in Prag

und Kuttenberg*), sondern auch in den von König Karl neu erworbenen Besitzungen gemünzt habe. Das Münzrecht war einträglich; nicht ohne Grund hatten sich so viele Fürsten Deutschlands um dieses Vorrecht beworben; nicht ohne Grund hatte Karl ausser den von seinen Vorgängern benützten böhmischen Münzstätten noch eine neue in *Lauffen* in der oberen Pfalz, und seit dieses Städtchen von der Krone Böhmen wieder getrennt worden, eine zweite in *Erlangen* errichtet. Dass er hiezu solche Orte wählte, die in der Nähe von Nürnberg lagen, ist ganz begreiflich, denn Nürnberg war damals als Hauptplatz des oberdeutschen Handels ein zweites Venedig. Wenzeslaus aber war klug genug, auf der von seinem Vater betretenen Bahn fortzuschreiten; auch er münzte in *Erlangen*.

Einen Beweis hiefür liefert die schon erwähnte Urkunde Catharinens, der Landgräfin von Thüringen und Markgräfin von Meissen, in welcher sie am St. Bonifaciustage 1390 die Münze zu Coburg auf zwei Jahre an Hans Konige Bürger zu Weissensee überlässt, auf dass er „halbe Groschen schlage oder kleine phenge swarz oder witz vf daz Korn vfczal vnd abeczal *als König Wenczelaw czu Erlangen slahen vnd münczen lezzet*“*).

Dasselbe ergibt sich aus einer Münzverordnung, welche König Wenzeslaus im Herbstmonate 1390 zu Nürnberg ergehen liess, und zwar im Einverständnisse mit den Bischöfen Gerhard zu Würzburg, Lamprecht zu Bamberg und Burkhard zu Augsburg; ferner mit Fridrich und Ruprecht dem Jüngern, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Bayern; Fridrich, Burggraf zu Nürnberg; Johann, Landgrafen zu Leuchtenberg; Johann, Graf zu Wertheim, und Fridrich Herrn zu

*) *Voigt* Beschreibung der böhmischen Münzen. Tom. II. pag. 190.

**) *Hirsch*, des deutschen Reichs Münzarchiv. Tom. I. pag. 52 Nr. LVI.

Hohenloh. Wenn nämlich daselbst festgesetzt wurde, „wann grozz vnd mannigley prechen in Tewtschen landen sein von pöser vnd geringer müntze wegen als das wol lantkundig vnd offenbar ist", desshalb sollte in Zukunft „ ein iglicher Fürste Herre oder Stat die Müntz haben ein sichtig Zeichen auf ir Müntz slahen, also das man ein Müntz vor der anderen wol erkennen müge": so werden die näheren Bestimmungen in nachstehender Weise ausgesprochen: „daz nu fürbas in Tewtsche landen niemant rhein münze habn sol, weder auf Wirtzburger noch auf Regenspurg noch rhein müntze die man auf denselben slag oder *auss unser müntze zu erlangen sleht* oder die den müntzen geleich ist, dann dass derselben pfennig an der auszal gen sol fünf vnd zwaintzig pfennig auf ein Nürenberger lot vnd sol an dem korn besteen halb vein lötiges silber vnd halb zusatz an einer Nüremberger mark"*).

Wir sehen hieraus, dass, wie Kaiser Karl sich in den auf das Münzwesen Deutschlands bezüglichen Verordnungen gerne des Ausdruckes bediente: „wie man in unsirer Stat zu *Lauffen* slehet", so nunmehr in den Urkunden des Königs Wenceslaus darauf hingeweisen wird, „wie man unser müntze zu *erlangen* sleht".

Diess berechtiget uns zu der Erwartung, dass sich in den verschiedenen Sammlungen noch manche zu Erlangen geschlagene Münze des Königs Wenzeslaus vorfinde. In der That glaubte bereits schon *Voigt* einen Erlanger Heller gefunden zu haben, den er beschreibt wie folgt**):

> Vorderseite. Ein gekröntes vorwärts sehendes Brustbild.
> Rückseite. Der einfache Adler.

---

*) *Hirsch* loc. cit. pag. 53 Nr. LVII.

**) *Voigt* Beschreibung der böhmischen Münzen Tom. II. pag. 174 Nr. 4 vergl. pag. 196.

Da jedoch dieser Pfennig gar keine Umschrift hat, so bleibt sogar zweifelhaft, ob er überhaupt dem Könige Wenzeslaus zugeschrieben werden könne. Die Fabrik stimmt, so weit diess aus der von *Voigt* mitgetheilten Zeichnung beurtheilt werden kann, mit den Geprägen, die mit Grund nach Erlangen gewiesen werden dürfen, nicht überein.

Wir sind im Stande, hier 34 verschiedene von König Wenzeslaus in Erlangen geschlagene Pfennige vorzulegen, unter denen wir viererlei Hauptgepräge unterscheiden, nämlich:

1) Pfennige mit dem Titel REX BOHEIME.
2) Pfennige mit den Buchstaben W-E.
3) Pfennige mit den Buchstaben W-E und E-W.
4) Pfennige mit den Buchstaben E-W.

Nach dem, was bereits über die Lauffener und Erlanger Pfennige des Königs Karl I. von Böhmen gesagt worden, können wir uns bei Erklärung der vorliegenden Münzen kurz fassen.

1.
Pfennige mit dem Titel REX BOHEIME.

Die Pfennige mit einem gekrönten Brustbilde und den Buchstaben W-E◦R◦E◦X◦ auf der einen, und dem böhmischen Löwen mit der Umschrift BOhEIME auf der andern Seite, von denen wir unter den Nummern 14—16 drei verschiedene Stempel beschrieben haben, sind zwar nicht mehr unedirt. Schon vor mehr als hundert Jahren hat *Döderlein* in seiner Commentatio historica de numis Germaniae mediae*) eine Münze in Abbildung mitgetheilt, welche, so

*) *Doederlein* Commentatio hist. de numis Germ. med., quos vulgo Bracteatos et cavos, vernacule Blech- und Hohlmünzen adpellant. 1729. Tab. II. fig. XL.

wenig die Buchstaben auf der Vorderseite einen Sinn geben, und wie sehr der Zeichner bei der Rückseite nur dem Spiele seiner Phantasie folgte, doch offenbar keine andere ist, als die hier abgebildete. Aehnliche Gepräge fanden sich auch im *Hagni*schen Münzkabinete zu Nürnberg*), und in der Sammlung des Freiherrn von *Bretfeld-Chlumczanzky* **). Allein die bisherigen Erklärer waren noch über den König zweifelhaft, dem diese Pfennige zugetheilt werden sollten, geschweige dass sie sich auf eine Bestimmung des Prägeortes eingelassen hätten. *Döderlein* bemerkt nur im Allgemeinen: „Seculi XV. numum judicamus, istius aevi literas quasdam, quas tamen interpretari non audeo, gerentem. Quod si tamen conjecturae locus est, Imperatori cuidam aut Regi ex gente Regum Bohemorum Luxemburgica tribuerim" ***). Im *Hagnischen* Münzkabinete wird dieser Pfennig zwischen den Münzen Boleslavs II., des Gütigen (967 — 999), und Königs Wenzeslavs II. (1278 — 1305) angeführt. Der Beschreiber der *Bretfeldischen* Sammlung nennt diese Münze einen Denar des Königs Wenzeslaus I. (1253).

Wir halten diese Pfennige für älter als *Döderlein*, und für jünger als die Herausgeber des *Hagnischen* und *Bretfeldischen* Münzkabinets annehmen zu müssen glaubten, und schreiben sie dem Kö-

---

*) Hagnisches Original-Münzkabinet in Nürnberg, 1771. Daselbst heisst es pag. 93 Nr. 3: „Eine kleine Silbermünze auf deren Avers ein vorwärts gekröntes Brustbild. Von der meist unleserlichen Umschrift erkennt man noch E.... RW. Auf dem Revers der böhmische Löwe mit der Umschrift BOHEIME".

**) Verzeichniss der Münzen und Medaillen-Sammlung aus der Verlassenschaft des *H. F. Jos. Freiherrn v. Bretfeld-Chlumczanzky*. 1842. Tom. II. pag. 46. Nr. 14356.

***) *Doederlein* loc. cit. pag. 158.

nige Wenzeslaus, dem Sohne Karls I. von Böhmen, zu. Dazu berechtiget uns die Beschaffenheit der Münzen überhaupt, und der Buchstaben insbesondere.

Das bärtige, gekrönte Brustbild mit dem Spitzenkragen auf der Vorderseite ist unstreitig das Porträt des Königs. Er erscheint bärtig, wie auf den jüngeren Siegeln und Gemälden, ein Beweis, theils dass diese Münzen erst in den Jahren geprägt wurden, als Wenzeslaus bereits das männliche Alter erreicht hatte, theils dass der Stempelschneider mehr Sorgfalt auf seine Arbeit verwendete, als diess bei den übrigen in Neuböhmen geschlagenen Pfennigen der Fall ist, auf denen König Karl sowohl als König Wenzeslaus unbärtig erscheinen. Dass letzteres nicht einem Mangel an Kunstfertigkeit, sondern nur der Unachtsamkeit des Stempelschneiders zuzuschreiben sei, können wir keinen Augenblick zweifeln, wenn wir erwägen, dass die Kunst unter keinem Könige Böhmens in dem Maasse gepflegt wurde, und zu so hohem Flore gelangte, wie gerade unter dem Könige Karl. Dieser Fürst liess bekanntlich das nach ihm benannte Schloss Karlstein von dem berühmten Baumeister Matthias von Arras aufs prachtvollste erbauen *), und mit den schönsten Gemälden schmücken. Im Jahre 1373 liess er von den Künstlern Martin und Georg von Clussenberg die schöne Statue des heil. Georg zu Pferd an der Domkirche der königl. Burg gegenüber in Erz giessen **), und wie sehr er die Verdienste des Nicolaus Wurmser aus Strassburg, den er bei Ausschmückung der Kirchen und Kapellen mit Gemälden vorzüglich gebraucht hatte, zu schätzen wusste und mit königlicher Freigebigkeit belohnte, geht daraus hervor, dass er ihm unter andern das Dorf Morzin schenkte, und dasselbe von allen Abgaben

*) *Pubitschka* loc. cit. pag. 354.

**) *Pubitschka* loc. cit. pag 597.

befreite*). Auch sind die Pfennige dieses Königs, zumal die zu Lauff geschlagenen, mit den drei Brustbildern und den Buchstaben K-L hinsichtlich der Zierlichkeit des Gepräges vor anderen gleichzeitigen Geprägen vortheilhaft ausgezeichnet**).

Was die das Brustbild umgebende Umschrift anbelangt, dürfen die einzelnen Buchstaben nicht in der gewöhnlichen Ordnung, nämlich ✠E◦R◦E◦X◦W✠ gelesen werden, sondern die zwei zu beiden Seiten des Brustbildes befindlichen Buchstaben W-E sind von den übrigen, nämlich dem Titel REX, gesondert zu betrachten und es kann nur darüber ein Zweifel obwalten, wie erstere zu erklären sind.

Die Analogie mit den oben erklärten Münzen mit den Buchstaben K-L und K-E lehrt uns, dass wir auch hier nicht etwa WEnzeslaus zu lesen, sondern in dem zweiten Buchstaben den Namen einer Münzstätte zu suchen haben. Diese Annahme wird noch mehr durch die nachfolgenden Pfennige bestätiget, auf denen der Buchstabe E die *erste* Stelle einnimmt, denn wenn auch die Buchstaben W-E mit WEnzeslaus ergänzt werden können, so ist doch diese Deutung nicht mehr auf die Aufschrift E-W anwendbar. Auf welche Münzstätte sollte aber der Buchstabe E bezogen werden, wenn nicht auf *Erlangen*, wo, wie erwähnt, König Wenzeslaus wirklich gemünzt hat?

---

*) ***Glaffey*** Diplomata pag. 43 und 490, bei ***Pubitschka*** loc. cit. pag. 356.

) Bereits ***Zirngibl* (Westenrieders Beiträge zur vaterländ. Historie etc. Bd. VIII. pag. 85) bemerkt: „Die Rückseite übertrifft an Zierlichkeit alle übrigen gleichzeitigen Münzen.“

2.

Pfennige mit den Buchstaben W-E.

Unter den von Nr. 17 bis 30 beschriebenen Pfennigen, welche sämmtlich, und zwar beiweitem die Mehrzahl auf *beiden* Seiten, mit den Buchstaben W-E beschrieben sind, unterscheiden wir wieder dreierlei Gepräge, nämlich:

a) Pfennige mit einem Brustbilde auf jeder Seite Nr. 17—23 (*Tab. I. fig. 12—14*).

b) Pfennige mit einem Brustbilde auf der einen und der Krone auf der andern Seite, Nr. 24—28 (*Tab. I. fig. 15—16. Tab. II. fig. 1—2*).

c) Pfennige mit einem Brustbilde auf der einen und dem Löwen auf der anderen Seite, Nr. 29—30 (*Tab. II. fig. 3 und 4.*)

Da wir von den Buchstaben die Deutung bereits gefunden haben, auch die Krone und der Löwe keiner Erklärung mehr bedürfen, so bleibt uns nur noch übrig, die beiden Brustbilder auf den zuerstgenannten Pfennigen Nr. 17—23 näher zu betrachten.

Beide Brustbilder sind mit einer Krone geschmückt. Sollten wir hiebei an zwei Münzfürsten denken? Dazu haben wir um so weniger Grund, als sich einerseits kein Fürst anführen lässt, der mit Wenzeslaus gemeinschaftlich zu Erlangen hätte prägen sollen, andererseits bei genauerer Betrachtung der Gepräge sich ein nicht unerheblicher Unterschied zwischen dem Brustbilde der Vorderseite und dem der Rückseite kundgibt. Das eine Brustbild nämlich ist, wie schon gelegentlich der Lauffener Pfennige bemerkt worden, über einem eigenthümlich gestalteten Postamente angebracht, das sich unter

dem Brustbilde der entgegengesetzten Seite nicht findet; während hinwieder das letztere von zwei mit einem Spitzbogen verbundenen und mit Strebepfeilern gezierten Säulchen, wie von einem zierlichen Bilderrahmen eingefasst ist, ein Schmuck, der dem ersteren, über einem Postamente befindlichen Brustbilde fehlt. Diese verschiedenen Beiwerke belehren uns, dass wir verschiedene Bildnisse vor uns haben, und nur das eine derselben für das Bildniss des Königs Wenzeslaus angesehen werden könne. Wir erkennen letzteres in dem zwischen den Säulen befindlichen Brustbilde, weil sich dasselbe auf den folgenden Pfennigen, die nur ein einziges Brustbild zum Gepräge haben, wieder findet, und halten das auf einem Postamente aufgestellte Brustbild für die Büste des heil. Wenzeslaus, weil auf den nachfolgenden Pfennigen Nr. 24 — 28 *(Tab. I. fig. 15 u. 16. Tab. II. fig. 1)* die Krone dieses Heiligen über dem nämlichen Postamente steht. Es ist kaum nöthig, bei dieser Erklärung an die Lauffener Pfennige zu erinnern, auf denen die Bildnisse der Münzfürsten gleichfalls zwischen einer zierlichen Säulenstellung angebracht sind.

3.

Pfennige mit den Buchstaben W-E *und* E-W.

Auch unter den von Nr. 31 bis 34 *(Tab. II. fig. 5—8)* beschriebenen Pfennigen, auf welchen neben den Buchstaben W-E zu gleicher Zeit die Buchstaben E-W erscheinen, unterscheiden wir zweierlei Gepräge, nämlich:

a) Pfennige mit zwei Brustbildern, Nr. 31 und 32 *(Tab. II. fig. 5 u. 6)*.

b) Pfennige mit einem Brustbilde auf der einen und der Krone auf der andern Seite, Nr. 33 und 34 *(Tab. II. fig. 7—8)*.

Dass von den zwei Brustbildern das eine die Büste des heil. Wenzeslaus vorstelle, an deren Stelle auf den andern Pfennigen die Krone erscheint, bedarf nach dem bisher Gesagten keiner Erläuterung mehr. Es ist zwar das Postament hier nicht sichtbar, weder unter der Büste, noch unter der Krone; allein diess wird an der Deutung selbst nichts ändern, zumal auf dem einen Exemplar (*Tab. II. fig. 6*) der Unterschied der beiden Brustbilder durch die Gestalt ihrer Kronen sowohl, als durch die rahmenartige Einfassung, womit das des Königs umgeben ist, deutlich genug hervorgehoben wird.

Die Deutung der beiden Zeichen über den Buchstaben E-W neben der Büste des heil. Wenzeslaus auf dem Pfennige Nr. 32 (*Tab. II. fig. 6*) lassen wir dahin gestellt. Es sind zwar diese Zeichen einem umgestürzten Füllhorne nicht unähnlich und könnten sonach allerdings mit dem Bilde des Landespatrons von Böhmen und des nach ihm benannten Königs Wenzeslaus in Verbindung gebracht und auf die Wohlfahrt, die ein unter solchem Schutze stehendes Land zu hoffen hat, bezogen werden: allein dergleichen Vorstellungen sind den Scheidemünzen dieses Zeitraumes durchaus fremd. Wir sind daher geneigt, hierin weiter nichts als ein von dem Stempelschneider willkührlich hinzugefügtes Ornament zu erkennen.

Auf den folgenden Pfennigen Nr. 33 und 34 (*Tab. II. fig. 7 u. 8*) stehen neben dem Brustbilde die Buchstaben W-E, es sind E-W also die nämlichen Buchstaben, die bei den vorhergehenden Münzen auf der Vorder- und der Rückseite vertheilt gefunden werden, auf Einer Seite zusammengestellt, auf der Rückseite aber zum drittenmal wiederholt. Auch von dieser Wiederholung ist unseres Bedünkens der Grund in nichts anderem als in der Laune des Stempelschneiders zu suchen, wie denn in der That diese Pfennige nachlässiger und roher gearbeitet sind, als die anderen.

Uebrigens dienen diese Gepräge, weil hier die Stellung der beiden Buchstaben W und E in der Art wechselt, dass auf der einen und derselben Münze einmal dieser, das andere Mal jener die erste Stelle einnimmt, zum offenbaren Beweise, dass die Ergänzung WE. nzeslaus ungenügend wäre.

4.

Pfennige mit den Buchstaben E-W.

Da wir bereits Erlanger Pfennige des Königs Wenzeslaus gefunden haben, mit der Aufschrift W. enzeslaus E. rlangen auf der einen, und E. rlangen W. enzeslaus auf der andern Seite, so kann es uns um so weniger befremden, wenn auf einigen Pfennigen der Name des Königs dem Namen der Münzstadt auf *beiden* Seiten nachgesetzt und nur E. W gefunden wird, als diess, wie oben erwähnt, schon bei den Pfennigen des Königs Karl I. der Fall gewesen.

Die Deutung der Bilder und der Buchstaben auf den Pfennigen Nr. 35—48 (*Tab. II. fig. 9—13*) ist die nämliche, wie auf den vorigen; nur ist auffallend, dass so viele Verschiedenheiten des Stempels vorkommen, indem im Felde der Münze bald Röschen, bald Striche, bald ein Halbmond, bald drei Halbmonde über oder unter den Buchstaben erscheinen, oder sonst kleine Abweichungen zu bemerken sind. Das Münchner Kabinet besitzt von den Pfennigen mit dem Brustbilde des heil. Wenzeslaus zehn, und mit der Krone dieses Heiligen vier Varietäten. Es möchte hieraus nicht mit Unrecht der Schluss gezogen werden, dass diese Gepräge, weil die zahlreicheren, zu den jüngeren gehören, die aus der Erlangermünze hervorgingen.

Hieher gehört auch ohne Zweifel eine Münze, welche in der

Ambach'schen Münzsammlung dem Kaiser *Ludwig* von Bayern zugetheilt und in folgender Weise beschrieben wird*):

Vorderseite. Der gekrönte Kopf in einem auf die Spitze gestellten Quadrat.

Rückseite. Ein Kopf mit einem lilienförmigen Schmucke, daneben N.

Aus welchen Gründen diese Münze dem Kaiser Ludwig zugeschrieben wird, ist uns unbekannt; wir halten sie für einen Erlanger Pfennig des Königs Wenzeslaus; wir haben nämlich zwei gekrönte Köpfe, wie auf unseren Pfennigen. Wenn von dem gekrönten Kopfe des Averses gesagt wird, er sei in einem auf die Spitze gestellten Quadrate, so sind unter diesem Quadrate ohne Zweifel nur die auf bayrischen, pfälzischen und österreichischen Pfennigen so häufig vorkommenden geradlinigen, meist in ein Viereck gestellten Einschnitte zu verstehen, dergleichen auch auf den Abbildungen von mehreren unserer Pfennige (z. B. Tab. I. fig. 3, 4, 5, 7, 8, 14, 15, 16. Tab. II. fig. 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10, 14, 15, 16) angedeutet sind. Wenn von dem Kopfe der Rückseite gesagt ist, er habe einen lilienförmigen Schmuck, so stimmt das zu der lilienförmigen Krone, mit der die Brustbilder auf unsern pfalzböhmischen Pfennigen geschmückt sind. Wenn endlich erwähnt wird, dass sich neben diesem Bildnisse der Buchstabe N finde, so mag wohl nur ein minder deutliches Exemplar Veranlassung gegeben haben, den in der sogenannten Mönchsschrift gebildeten Buchstaben E oder W mit dem Buchstaben N zu verwechseln.

*) Numophylacii Ampachiani Sectio I. pag. 93 Nr. 1271.

Eine gleiche Bewandtniss hat es mit einer in der *Bretfeld*'schen Münzsammlung dem Könige Wenzeslaus I. (1253) zugetheilten Münze, welche in nachstehender Weise beschrieben wird*):

Vorderseite. Der gekrönte Kopf, dabei M-Q.

Rückseite. Der böhmische Löwe.

Die Buchstaben M-Q sollten zweifelsohne gelesen werden W-E und die fälschlich mit dem Namen Dênar bezeichnete Münze wird kaum eine andere seyn, als der bei uns Tab. II. fig. 3 abgebildete Erlanger Pfennig des Königs Wenzeslaus IV.

Alle bisher beschriebenen von König Wenzeslaus in Erlangen geschlagenen Pfennige müssen vor dem Jahre 1400 geprägt seyn, denn in diesem Jahre wurde Erlangen an die Burggrafen von Nürnberg verpfändet**).

5.

Pfennige mit dem Buchstaben A.

Schliesslich glauben wir noch die unter den Nummern 49 bis 52 beschriebenen und Tab. II. fig. 14—16 abgebildeten Pfennige unter die von den Königen von Böhmen in der obern Pfalz geschlagenen Münzen rechnen zu müssen. Wir glauben nämlich, dass auch diese dem Könige *Wenzeslaus IV.* angehören, vermuthen aber, dass sie in dem oberpfälzischen Städtchen *Auerbach* geprägt worden seien.

---

*) Verzeichniss der Münzen- und Medaillen-Sammlung aus der Verlassenschaft des *H. F. Jos. Freih. v. Chlumczanzky.* II. pag. 46. Nr. 11357.

**) *Lancizolle* Geschichte der Bildung des preussischen Staats. Tom. I. pag. 157. Anmerkung 20.

Hiebei wollen wir uns keineswegs verhehlen, dass diese Deutung nicht über jeden Zweifel erhaben sei, sind aber auch weit entfernt, sie für etwas anderes ausgeben zu wollen, als eine auf nachstehende Gründe gestützte Vermuthung.

Die Typen auf den vorliegenden Pfennigen sind sehr einfach; sie bestehen nur in einer Krone und in den zwei Buchstaben W und A. Die Krone deutet auf Böhmen; es wird demnach in einem der beiden Buchstaben der Name eines Königs von Böhmen enthalten seyn. Wenn nun dieser Name offenbar nur in dem Buchstaben W gesucht, und blos auf *Wenzeslaus* bezogen werden kann, was liegt uns näher, als in dem zweiten Buchstaben A den Namen der *Münzstadt* zu vermuthen?

Es möchte zwar befremdend scheinen, dass bei solcher Annahme auf den Pfennigen Nr. 50, 51 u. 52 (*Tab. II. fig. 15 u. 16*) der angebliche Name des Prägeortes mit einem *grossen* Buchstaben angedeutet ist, während der Name des Königs nur wie eine Nebensache im Felde der Münze mit ganz *kleinen* Zeichen geschrieben wurde; auch mag es auffallend erscheinen, dass auf den nämlichen Münzen der Buchstabe W, der den Namen Wenzeslaus andeuten soll, zweimal, nämlich zu jeder Seite des grösseren A, angebracht wurde: allein diese Bedenken sind völlig unerheblich, denn was die grössere oder kleinere Gestalt der Buchstaben anbelangt, findet sich auf dem Pfennige Nr. 49 (*Tab. II. fig. 14*), wo der Buchstabe W die ganze Vorder- und der Buchstabe A die ganze Rückseite einnimmt, ein solcher Unterschied nicht; was aber die Wiederholung des Buchstaben W zu beiden Seiten des mittleren A betrifft, ist sie ohne Zweifel von dem Stempelschneider nur um der Symmetrie willen gebraucht worden. Ja gerade diese Eigenthümlichkeit bestärkt uns in der Annahme, dass in dem grösseren Buchstaben A der Name der *Münzstadt*, in dem zu beiden Seiten angebrachten W aber

der Name des *Münsfürsten* angedeutet sei; denn ganz das Nämliche findet sich bei nachstehendem von Gerhard Grafen von Schwarzburg und Bischof von Würzburg in dem Städtchen Karlstadt geschlagenen Pfennige*):

Vorderseite. Zwischen den kleineren Buchstaben G - G (d. i. Gerhard) der grössere gekrönte Buchstabe K (d. i. Karlstadt).

Rückseite. Zwischen den Buchstaben G - G der aufgerichtete, halbe, gekrönte Löwe (d. i. das Schwarzburgische Familienwappen).

Demzufolge kann ein Zweifel nur noch darüber entstehen, welche Stadt mit dem Buchstaben A angedeutet sei? Wir halten das Gepräge für pfälzisch, und suchen den Prägeort in *Auerbach*. Zwar sind wir nicht im Stande, durch irgend eine Urkunde nachzuweisen, dass Wenzeslaus in Auerbach wirklich gemünzt habe (so wenig als, unséres Wissens wenigstens, von den Bischöfen von Würzburg in anderer Weise als durch die Münzen selbst nachgewiesen werden kann, dass sie in Karlstadt eine Münzstätte errichteten): allein was uns sonst von Auerbach und den Anordnungen, die König Wenzel daselbst getroffen hat, berichtet wird, enthält durchaus nichts, was eine solche Annahme unwahrscheinlich machen sollte.

Auerbach, schon im Jahre 1007, als Kaiser Heinrich das Bisthum Bamberg gründete, in den Urkunden erwähnt, und bereits im

*) Auch auf andern Pfennigen dieses Bischofs ist der den Namen Gerhard andeutende Buchstabe G zweimal ausgesetzt. S. meine: Münzen des Bischofs Gerhard von Würzburg in den Abh. d. I. Cl. d. Ak. d. Wiss. IV. Bd. Abth. I. fig. 12, 14, 16 und 17.

Jahre 1315 eine „stat“ genannt *), gehörte zu denjenigen Orten der Oberpfalz, welche der Pfalzgraf Rudolf als Brautschatz seiner Tochter Anna im Jahre 1349 an den böhmischen König und deutschen Kaiser Karl IV. verschrieb, und im Jahre 1353 wirklich abgetreten hat. Kaiser Karl zeigte sich den Auerbachern in mannigfacher Weise geneigt, namentlich ertheilte er ihnen im Jahre 1366 vollkommene Zollfreiheit in Nürnberg sowohl für dorther geholte Waare, als auch dahin gelieferte Sachen**); im Jahre 1374 aber gab er ihnen die Freiheit, dass alle in den Gebieten zu Auerbach und Thurndorf und Pegnitz Gesessene ihr Getreid auf der Schranne zu Auerbach verkaufen mussten***).

Durch diese und ähnliche Privilegien gewann Auerbach einige Bedeutsamkeit. Noch mehr war diess der Fall unter König Wenzel. Als nämlich durch den böhmisch-pfälzischen Krieg, der bald nach Karls Dahinscheiden begann, der Krone Böhmen von den Besitzungen in Bayern ein Stück nach dem andern wieder entrissen wurde, bestätigte Wenzel nicht nur im Jahre 1387 den Auerbachern alle bisherigen Briefe und „hantvesten, recht vnd gute gewohnheit“, sondern, seitdem im Jahre 1380 für ihn die bisherige Hauptstadt von Neuböhmen, Sulzbach, verloren gegangen, fasste er sogar den Plan, Auerbach zur Hauptstadt zu erheben, und dorthin die Hauptverbindung zwischen Prag und Nürnberg zu ziehen. In der That legte er eine Strasse aus Böhmen über Auerbach bis Nürnberg an, bewilligte, um die Stadt Weingärten anzulegen, die auf zehn Jahre zehent- und zinsfrei seyn sollten, erneuerte die Erlaubniss des Brückenzolles

*) *Neubig*, Auerbach die ehemalige Kreis- und Landgerichts-Stadt in der Oberpfalz. pag. 9.

**) *Neubig* loc. cit. pag. 21.

***) *Neubig* loc. cit. pag. 22.

„zur Besserung der Mauern, Thürme, Gräben, Brücken und anderer Nothdurft", errichtete daselbst ein eigenes Landgericht und suchte vor allem den Betrieb der Kaufmannschaft zu heben, indem er 1397 den Auerbachern eine vierzehntägige Herbstmesse gestattete. In Folge hievon entfaltete sich in Auerbach ein reges Leben. Das wichtige Nürnberger Zollprivilegium hob den Handel ungemein. Die Nürnberger Handelsstrasse nördlich nach Baireuth und Hof — bemerkt der Verfasser von Auerbachs Geschichte *) — dann der concurrirende Zulass auf den grossen Nürnberger Markt selbst, welcher die halbe Welt versorgte, und zu allen Thoren herein und wieder hinausfuhr, das musste den Gewerbfleiss mächtig spornen und belohnen. Die Gassen selbst voll von Kaufgewölben nannte man Auerbach nur das kleine Nürnberg.

Damals nun, als Auerbach eine so grosse Bedeutung erhalten hatte, zur nämlichen Zeit, als es aus eigenen Mitteln den grossen Schlosshof als fürstliche Residenz, dann die Stadtmauern mit ihren Gräben, Wällen, Thürmen und Thoren erbaute, als es den grossen Stadtweiher anlegte und den Eisenhammer Ranna errichtete, kurz in den letzten Jahren des vierzehnten Jahrhunderts, als die Macht der Luxenburger in der Oberpfalz wieder zu sinken begonnen, damals mochte auch König Wenzel, um wenigst noch das ihm zustehende Münzrecht möglichst einträglich zu machen, in Auerbach eine Münze errichten, sei es nun, dass er die Erlangermünze eingehen liess und sie hieher verlegte, oder dass er an beiden, Nürnberg so nahe gelegenen Orten zu gleicher Zeit prägte.

Mit dieser Zeitbestimmung würde auch der Umstand übereinstimmen, dass unsere Auerbacher Pfennige eine so auffallende Aehn-

*) *Neubig* loc. cit. pag. 32.

lichkeit mit den von dem Bischofe Gerhard von Würzburg in dem Städtchen Karlstadt geschlagenen Pfennigen darbieten; denn auch von diesen stellten wir die Vermuthung auf, dass sie in das Jahr 1400 zu setzen seien.

Diese Auerbacher Pfennige reichen übrigens nicht über das Jahr 1400 herab. König Wenzel wird, nachdem seine Angelegenheiten im deutschen Reiche einen so unglücklichen Ausgang genommen, dass er am 20. August des Jahres 1400 von den Churfürsten zu Oberlahnstein abgesetzt und am darauffolgenden Tage an seiner Statt Rupert von der Pfalz gewählt wurde, schwerlich noch oft des Münzrechtes sich bedient haben. Was aber insbesondere Auerbach anbelangt, war es bereits schon am 16. Oktober wieder im Besitze der Pfalzgrafen und Herzoge von Bayern. Der neugewählte römische König Rupert vereinigte es, nachdem er auf den Höhen von Michlfeld den böhmischen König in einer entscheidenden Schlacht besiegt, wieder mit der Pfalz.

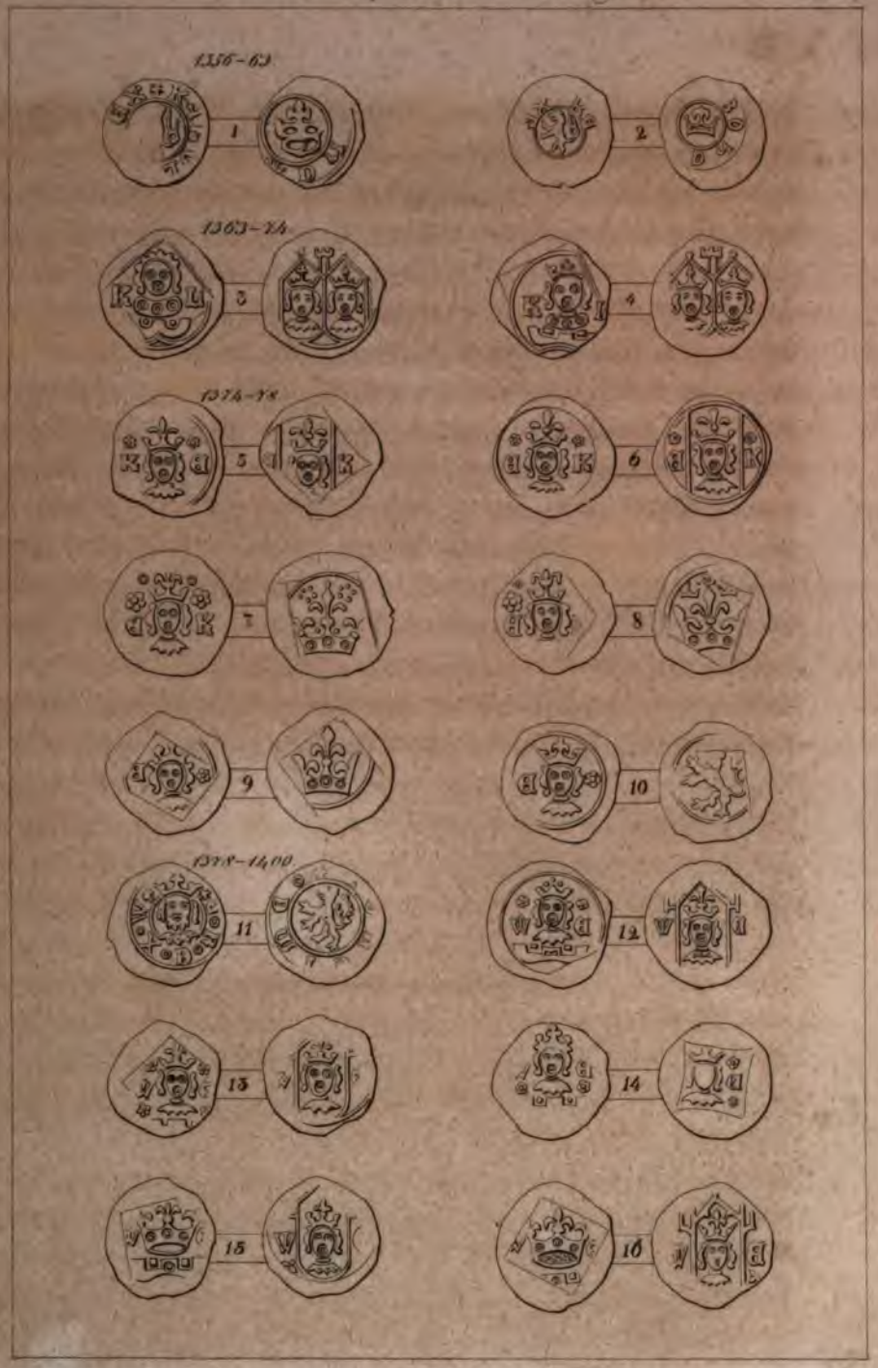

Streber del.

Dr. Streber Abhandlungen d. I Cl. d. Ak. d. Wiss. IV. Bd. Abth. II.

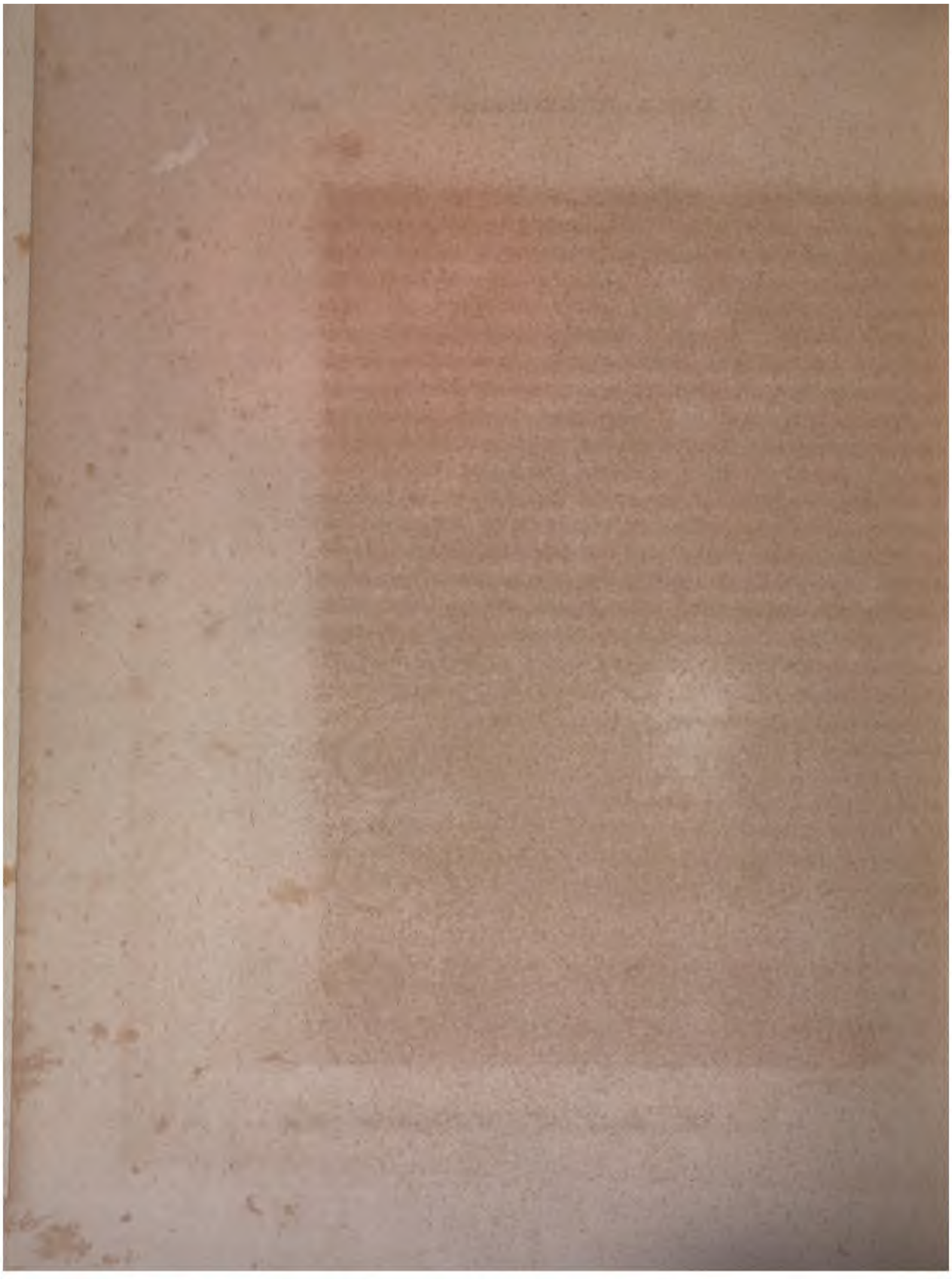

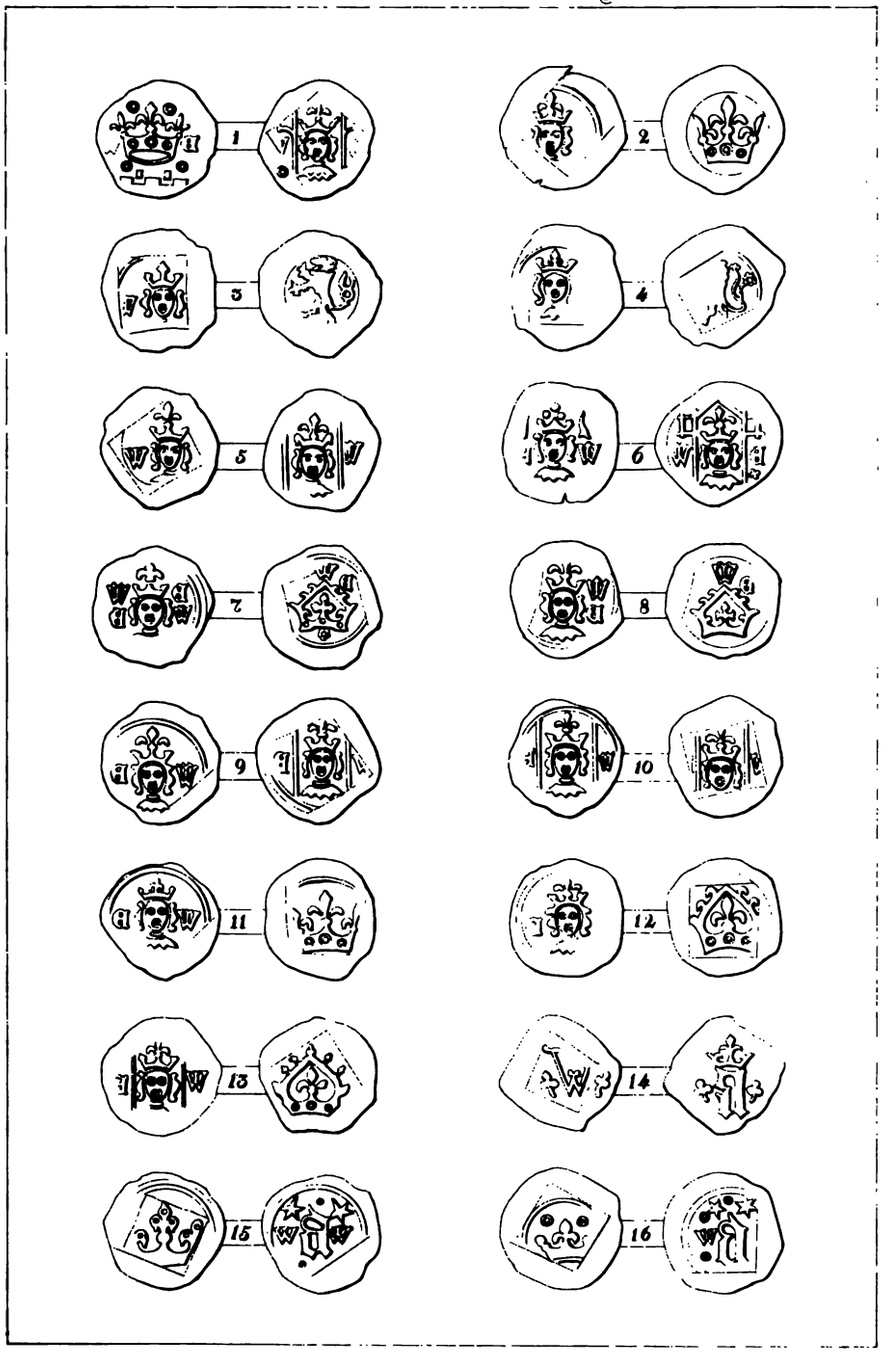

Streber del.

Ueber den

Somacultus der Arier

von

Dr. Fr. Windischmann.

Ueber den

Somnambulismus der Arier

von

Dr. M. Friedrichsen.

Ueber den

Somacultus der Arier

von

Dr. Fr. Windischmann.

Je schneidender der Gegensatz ist, welcher zwischen der Lehre des Zarathustro und dem brahmanischen Wesen herrscht, und je mehr sich erstere als ein reformatorischer Versuch zu erkennen gibt, die ältere Naturreligion gegen eindringende mythologische Umgestaltung zu retten, um so wichtiger muss es erscheinen, diejenigen Punkte näher zu beleuchten, wo beide Systeme übereinstimmen. Von solchen Ansichten nämlich, welche über jener principiellen Opposition hinausliegen, lässt sich mit allem Fuge voraussetzen, dass sie ein lang vor der Trennung des arischen Volksstammes in die zwei grossen Gebiete diesseits und jenseits des Indus, in zarathustrische und vedische Lehre (denn schon zwischen dem Zendavesta und den Veda's besteht jene Antithese) gemeinschaftlich besessenes, aus urältester Tradition stammendes Erbgut sind. Es sind im Ganzen solcher Traditionen verhältnissmässig nicht viele; die erhaltenen stimmen aber um so auffallender zusammen, wie

dies z. B. *Lassen**) von der iranischen Sage über Jima den König (Jimô khsaêta, Dschemschid) Vivaṅhvat's Sohn nachgewiesen hat, welcher dem indischen Jama Vivasvat's Sohn parallel bei den Medo-Persern als erster König, Gesetzgeber und Begründer iranischen Cultus erscheint, während Jama bei den Brahmanen Herr der Unterwelt (schon Rigv. I. h. 35, 6.) und Todtenrichter ist, sein Bruder Manus aber, Vivasvat's Sohn, ganz jene Rolle Jima's übernimmt,**) wie Minos und Rhadamanthys, die irdischen Königsbrüder von Kreta, Richter des finstern Reiches geworden sind;***) vielleicht ist diese Versetzung Jima's und der genannten in die Unterwelt eine Art mythologische Mediatisirung von Heroenfürsten, die in älterer Sage im Reiche des Lebens gewaltig waren.

Bei weitem die merkwürdigste Analogie aber findet zwischen dem Haoma des Zendavesta und dem Soma der ältesten brahmanischen Lehre statt — eine Analogie, die sich nicht bloss auf einzelne Züge der Sage erstreckt, sondern den ganzen Cultus des arischen Urvolks durchdringt. Nachstehendes möge einigermassen dazu dienen, diese interessante Parallele zu beleuchten.

Haoma und *Soma* sind etymologisch völlig identische Namen. Beide kommen von der Wurzel *su* Zend. *hu*, welche nach der 1sten und 2ten Klasse conjugirt generare, nach der 5ten Klasse aber, besonders in dem Vedadialekt stillare, succum exprimere bedeutet, und das althergebrachte Wort bildet zur Bezeichnung des Auspressens und Herabträufelns des Somasaftes. Von dieser Wurzel kommen Sskr. *sûnus* und *sutas* Sohn, *savitri* die Sonne (generator); zu ihr gehört das Griech. *υἱός*, *ὗω*, *ὑετός*, *ὗς* mit dem Lat.

---

*) Indische Alterthumskunde I. p. 517.

**) Manus rettet bei der Flut die Samen der Dinge, wie Jima die Samen der Menschen, Thiere und Bäume in das Ver (Varem) trägt.

***) *Höck* Kreta II., p. 194.

sus (wahrscheinlich von der Fruchtbarkeit des Thieres), nicht aber, woran man vielleicht denken könnte, das Lat. humor, humidus, (vergl. *χέω*, *χυμός*), da das anlautende s im Lateinischen niemals in h übergeht, und z. B. neben Sskr. *svapna* Lat. somnus steht, dagegen *ὑπνὸς* den Sibilanten erweicht hat. Der Name Soma bedeutet also ein Wesen fruchtbarer Befeuchtung; und wie Savitri ein Name der Sonne wurde, so ist Soma (auch Soman) in der spätern indischen Sprache und Mythologie der Mond und sein Dämon; etymologisch ist mit ihm *Ὑμὴν* verwandt, der wohl auch auf die Generation hindeutet.

Im Zendavesta aber und in den Veda's bezeichnet Soma nicht den Mond, sondern zunächst eine hochgefeierte Pflanze, die aus der Anquetil'schen Uebersetzung bekannten Homstaude und deren Saft, welcher die Indische Somapflanze und ihr in den Veda's bis zum Ueberdruss gepriesener Trank gegenübersteht. Was für eine Pflanzengattung letztere sei, ist botanisch ermittelt: es ist die sogenannte Asclepias acida (oder Sarcostema viminalis), ein Gewächs, dessen ausgedrückter Saft eine eigenthümlich zusammenziehende, narkotisch-berauschende Wirkung hervorbringt. Die mit grosser Sorgfalt*) in Mondesnacht auf Bergeshöhen gesammelten, mit der Wurzel ausgehobenen Stauden, die von ihren Blättern gereinigt auf einem Karren von zwei Böcken in's Opferhaus gefahren werden, wo ein mit heiligem Grase und Reisern bedeckter Platz bereitet ist, quetschen hier die Opferpriester mit Steinen, worauf die Stengel sammt dem Safte, mit Wasser besprengt, in ein Sieb geschüttet, und durch die Hände der Brahmanen weiter gepresst, allmählich den Saft in das unter dem Sieb (Rosen Rigv. Adnot. p. LXIII.) befindliche Gefäss (drona) niederträufeln; hier wird die Flüssigkeit mit geklärter Butter, (Molken Stevenson p. 55. Rigv. I., 5, 5.)

*) Vergl. Stevenson Translation of the Sanhita of the Sama-Veda. p. IV.

Weizen und einem andern Mehle gemischt und in gährenden Zustand gebracht; sodann findet die Opferung desselben zu den drei Tageszeiten und der Genuss durch die Brahmanen Statt. Der Samaveda enthält fast nur Gesänge, welche diese rituelle Handlung begleiten sollen, und ebenso sind im Rigveda zahlreiche Stellen, die sich auf sie beziehen; es ist unstreitig das grösste und heiligste Opfer des altindischen Cultus — schon der Klang des herabfliessenden Saftes*) wird als heiliger Gesang betrachtet (Stevenson p. 96). Die Götter trinken den Opfertrank; sie sehnen sich nach ihm (wie der Saft nach ihnen), und werden durch ihn genährt**) und in freudigen Rausch versetzt; so Indra, der seine Grossthaten durch ihn vollbringt (p. 75, 86 Rigv. I. h. 4, 8.), die Açvina's, die Maruta's, Agni. Der Trank ist ein himmlischer,***) er reinigt,†) er flösst mehr Freude ein, als Alcohol,††) er berauscht Çukra (p. 66); er ist ein Lebenswasser (p. 71), verleiht Schutz (p. 108) und Nahrung; er giebt Gesundheit (p. 105) und Unsterblichkeit (p. 108), und bereitet den Weg zum Himmel (p. 102); er vernichtet die Feinde; Soma und Puschan bringen die Gabe des Opfers gen Himmel (p. 29). — Zwei Gattungen des Soma unterscheidet der Samaveda, grünen und gelben (St. p. 106); doch vorwiegend wird seine goldene Farbe gepriesen.

*) Auch dieser hat den Namen *soma*, der nicht bloss im Singular sondern auch im Plural gebraucht wird; daneben *indavah* Rigv. I., hymn. 2, 2.

**) Stevenson l. c. p. 2, 26, 28, 30, 32, 38, 41 etc., und an unzähligen Stellen des Rigveda.

***) Stevenson l. c. p. 114, 117.

†) Stevenson l. c. p. 94.

††) Stevenson p. 74; die Somatropfen heissen indavo matsarâ mâdajiśnavah Rigv. I., 14, 4; erfreuende, berauschende.

Vergleichen wir hiemit das, was die Perser bezüglich der Haomapflanze sagen, so zeigt sich die überraschendste Uebereinstimmung. Haoma ist der erste der Bäume (Bundehesch II., p. 398) von Ahuro Mazdao in die Lebensquelle gepflanzt. Wer vom Safte dieses Baumes trinkt, stirbt nicht. Nach den Vorstellungen des Bundehesch trägt der Baum Gogard oder Gokeren (Zend. gaôkerenaêm) den Haoma, der Gesundheit und Zeugungskraft giebt und bei der Auferstehung lebendig macht (l. c. p. 363, 384, 403). Die Haomapflanze fault nicht, sie trägt keine Früchte und gleicht dem Weinstocke, sie ist knotig und ihre Blätter sind Jasminähnlich; sie ist gelb und weiss und wächst in Schirvan und Mazenderan (Anquetil II., p. 535). Ihr Saft wird mit heiligen Gebräuchen bereitet und geopfert (Anq. Zend. I., p. 156), und heisst Parahaoma; so im dritten Ha des Jaçna (Vend. lithogr. p. 23) haomemća parahaomemća ajêçê: ich verehre den Haoma und Parahaoma.

Die Kunde von diesem Pflanzenopfer der Magier hatte schon Plutarch (de Isid. et Osir. c. 46. *πόαν γάρ τινα κόπτοντες ὅμωμι καλουμένην ἐν ὕλμῳ κ. τ. λ.*); was es aber für eine Pflanze sei, ist nicht gewiss. Anquetil hält sie für das *ἄμωμον* der Griechen (vergl. Lassen indische Alterthumskunde I., p. 281); eine armenische und medopersische Staude, dem Weinstocke ähnlich, die Blume wie Levkoje, mit traubenförmigem Samen, stark duftend und bitter, nach Theophrast's und Dioscorides Beschreibung. Jedenfalls scheint mit dem verschiedenen Locale auch die Pflanze gewechselt zu haben, und die Somapflanze der Indier botanisch nicht dieselbe zu seyn mit dem Haoma der Perser; wenigstens behaupten letztere, ihre Opferstaude wachse nicht in Indien. Die weisse Haomapflanze lässt Ahuromazdao unter den vielen Geschlechtern der Bäume wachsen, und Feridun (Thraêtano) wendet sie an, wofern Anquetils Uebersetzung richtig ist, der im XX. Fargard (Vendid. lithogr. p. 493) aôim gaôkerenaêm mit un seul Hom blanc wiedergiebt. Ein bestän-

diger Beiname des Haoma ist der goldfarbene (zairigaonô); ebenso im Veda gold coloured (St. p. 242).

Bei solchen Aehnlichkeiten bleibt indessen dieser merkwürdige Cult der Perser und Indier nicht stehen. Sie stimmen noch in einem andern höchst wichtigen Punkte überein. Soma ist in den Veda's nicht bloss der heilige Opfertrank, er ist auch ein Gott selber. Hievon legen zahlreiche Stellen der Veda's Zeugniss ab (Stevens. p. 98), insbesondere aber der herrliche Hymnus auf Soma, welcher im Rigveda erhalten ist (I. hymn. 91). Ganz ebenso ist aber Haoma im Zendavesta nicht allein die Pflanze, sondern auch ein mächtiger Genius; hier wie dort spielen indessen die Begriffe des himmlischen Wesens und des heiligen Pflanzensaftes wunderbar ineinander. Die wichtigsten Stellen über diesen personificirten Haoma bieten das IX. u. X. Ha des Jaçna (Anq. I. p. 107. Vend. lithogr. p. 38), welche durch frappante Analogien jenes Vedahymnus aufgeklärt werden.

„Um die Morgenfrühe (so beginnt jene Stelle*) des Zendavesta) trat Haoma hin zu Zarathustro, der sein heiliges Feuer reinigte und

*) Es würde zu weit abführen, wenn dieser Uebersetzungsversuch in allen Einzelnheiten gerechtfertigt werden sollte. Es sei daher nur Folgendes bemerkt. Statt jaogdathem tem ist unstreitig jaojdathemtem zu lesen. — Die Genitive gajêhê und ameśahê dürften am ersten als Bezeichnung der Ursache genommen werden. Merkwürdig ist der Wechsel zwischen qahê und qanvatô. — çtaomaêni, was die Hs. bietet, kann wohl kaum richtig seyn, vielleicht ist çtaomana oder çtaomaini (Bopp. Gr. crit. p. 330) zu lesen. — çaoskyantô entspricht einem Sskr. çuçć, was neben çuć purum esse so stehen würde, wie saçć sequi neben sać. Zweifel erregt nur das anderswo vorkommende Zendische çaoć splendere, purum esse.

Gebete hersagte. Zarathustro fragte ihn: welcher Mann bist du, den ich in der ganzen seienden Welt als trefflichsten erblicke wegen seines unsterblichen Lebens. Hierauf antwortete mir Haoma, der reine, Krankheit entfernende: ich bin, o Zarathustra, Haoma, der reine, Krankheit entfernende. Rufe mich an, o Heiliger, träufle mich aus zum Genusse, lobe mich mit Lob, wie mich früher die Reinen gelobt haben. Hierauf sagt Zarathustro: Ehre dem Haoma."

Zwei Dinge bedürfen hier der Erläuterung: zuvörderst das duraosô, welches schon Burnouf (Jaçna) richtig erklärt; der, welcher die Hitze, die Krankheit entfernt; ganz ähnlich heisst Soma amîvahâ (Rigv. l. c. v. 12), schmerztödtend. Die Worte frâ mâm hunvaṅha qareteê, werden nur durch den indischen Sprachgebrauch verständlich: hunvaṅha (hunvaiuha) ist von der Wurzel su nach der 5ten Conjugation des Mediums der Imp. in der 2ten Person.

Dieser Satz macht das obenerwähnte Ineinanderspielen der Person und des Trankes vorzüglich anschaulich; Haoma fordert selbst auf, ihn zum Opfer zu bereiten. Anquetil hat hier, wie an allen Stellen, wo die Wurzel *hu'* vorkommt, diese in dem ganz allgemeinen Sinne von verehren, anrufen, genommen. Möglich, dass allmählich die genannte Bedeutung in den Hintergrund trat, wie das stammverwandte gr. ὕμνος beweist. Der wahre und ursprüngliche Sinn wird indessen durch Stellen ausser Zweifel gesetzt, wie Farg. VI. (Vend. lithogr. p. 207. l. 9. sqq.) kat tâ haoma jaoj'djãm aṅhen aŝâum ahura mazda jâ naçâum avabereta çûnô vâ para iriçtahê maŝjêhê vâ. âat mraot ahurô mazdao jaoj'djãm aṅhen aŝâum zarathustra. nôit haomô hutô akhtis nôit mahrkô nôit naçus avaberetô ava aêtê ahuta etc.; hier ist deutlich zwischen dem gepressten und nicht gepressten Haoma (hutô und ahuta) unterschieden.

Es folgt hierauf im IX. Ha eine Aufzählung von vier ursprünglichen Verehrern des Haoma. Der erste war Vivanhvat, welcher den göttlichen Trank hunûta bereitete. Dafür wurde ihm ein Segen (Reinigkeit) zu Theil*) und ein Wunsch gewährt, dass ihm ein Sohn geboren wurde, Jima der König, der glänzendste von den sonnenerblickenden Menschen, wesshalb in seinem Reich Menschen und Thiere nicht sterben, Wasser und Bäume nicht vertrocknen, und ein Ueberfluss an Speise vorhanden war. Zur Zeit Jima's des Grossen war weder Kälte noch Hitze, weder Krankheit**) noch Tod, noch teuflischer Neid.

Nach dem, was oben im Vorübergehen von Jima gesagt wurde, ist die Wichtigkeit dieser Stelle anschaulich — Haoma's Verehrung wird vor Jima, d. h. vor den Anfang der iranischen Cultur gesetzt, ja sie selbst wird als die Ursache jener glücklichen Zeit bezeichnet. Auf dieses hohe Alter des Somacultus weist auch der Rigveda hin (l. c. v. 1.), wenn er vom Soma sagt: „durch deine Führung haben unsere muthigen Väter, o glänzender, unter den Göttern Schätze erlangt."

*) erenâvi imperfectum medii von rî, welches in den Veda's auch in der 5ten Classe vorkommt (rîṅoti). âjaptem kommt von der vollern Form jap, welche dem Sskr. ips zu Grunde liegt. — Interessant ist die Verbindung des a privativum mit dem Zeitworte: amereçanti (es sterben nicht); anhaosemnê, als Epitheton zu dem Dvandva âpaurvarê entspricht dem Sskr. açuśjamâna, das offenbar asuśj geschrieben werden sollte.

**) zaourvaonha bietet die H. aonha ist gleich âsa; es bleibt also zaourv übrig, offenbar dem Sskr. ǵvara, ǵûrti Fieber, und gurv occidere identisch. — arasko ist stammverwandt mit Sskr. ṛx, ṛś invidere, und dem Lat. ira, irasci. —

Wie Vivanhvao einen Sohn erlangt hat durch Haoma, so auch die weitern Verehrer desselben: Athwja und Samanâm Sevišta, denen Thraêtanô (Feridun) und Söhne geboren werden, welche mit heroischer Kraft das ahrimanische Gewürm ausrotten. Hier wird also die Heldenperiode des Lichtkampfes*) auf Haoma zurückgeführt, während im Rigveda Soma angerufen wird (v. 4): „du o Soma beschütze uns allenthalben vor Verderben; nicht gehe unter einer deiner Freunde"; und v. 15 wird er gebeten zu beschützen vor Beschwörung und Verbrechen, und im Samaveda (Stev. p. 259) vertreibt er die Rakschasa's; vergl. p. 221.

Interessant ist es, dass wie hier Thraêtanô als von Haoma geschenkt erscheint, so im Samaveda ein Rischi Trita als Somaopferer genannt wird (p. 196).

Der vierte der Verehrer des Haoma endlich ist Pourusaçpa, der Vater Zarathustra's; sein Lohn war die Geburt dieses grossen Sohnes, des Verkünders der antidämonischen Lehre. Auch hier bestätigt die uralte Sage die Priorität des in Frage stehenden Cultus vor der zarathustra'schen Reformation.

Nachdem Zarathustra so belehrt ist, dass er selbst dem Haoma seinen Ursprung zu verdanken hat, bringt er dem Gotte sein Loblied dar; die Epitheta, welche hier dem Haoma gegeben werden, stimmen wiederum merkwürdig mit dem Indischen überein. Er heisst zuvörderst vanhus, Sskr. vasu, Gr. ἐΰς, der gütige oder reiche — wie bei den Indiern Soma unter die Götterklasse der

*) Vend. lithogr. p. 43 l. 17 — p. 44 l. 7 heisst es, dass Haoma die Kraft giebt, alle verschiedenartigen Feinde des Lichtreiches zu überwinden.

Vasu's zählt, und wie er Rigv. l. c. v. 12 gajasphanah und vasuvit, der Reichthumverleiher und Schätzekundige genannt wird. Ein weiteres Beiwort, welches sich sehr oft wiederholt, ist baêšazjô der heilende (vergl. Sskr. baišagam Heilmittel), was der Rigveda ebenfalls erklärt, wo es (v. 6) heisst: „du o Soma bist im Stande, uns das Leben zu geben; wir sterben nicht, wenn du willst, Bäumeherr"; welch letzteres Beiwort wiederum an jene Herrschaft über die Pflanzen erinnert, welche die Perser dem Haoma beilegen.

Haoma heisst ferner hukerefs, hvaresa (wie unstreitig zu lesen ist). Das erste Wort ist völlig klar: es bedeutet schönleibig; das zweite aber von Anquetil mit éclatant de lumière übersetzt, würde uns ohne den Rigveda unverständlich seyn. Hier heisst es v. 21: „Unbewältigt in den Schlachten, in den Kampfreihen Sieger, den Himmel gebend und Wasser gebend — freuen wir uns über dich, o Soma." svarśâ und apsâ sind Masculina auf â, wie gôpâ, gebildet aus svar Himmel und ap Wasser einerseits, und einer Wurzel sa, die höchst wahrscheinlich mit dem vedischen san lieben, verlangen, geben, identisch ist; svarśâ aber muss im Zend. hvaresa werden, und wenn wir hier hvare nicht bloss in der Bedeutung des Sskr. svar Himmel und des Zendischen hvare, sondern auch in der allgemeineren: Licht fassen dürfen, so heisst hvaresa lichtgebend, lichtliebend.

Zarathustra rühmt den Haoma weiter als verethragaô, feindebesiegend; ganz ebenso heisst Soma im Rigveda vritrahâ (v. 5) und avîrahâ v. 19, was sonst gewöhnlich einer der Beinamen des Indra ist. Das zendische Beiwort veredatha der Wachsthumverleihende, ist analog dem Sskr. vridh, welches öfter im Somahymnus gebraucht wird; so v. 10. Soma sei uns zum Wachsthum nô vridhê bhava — und v. 12, wo er puštivardhanah genannt wird. Der

Vedische Hymnus rühmt ferner die Kraft des Gottes: gross und tief ist deine Kraft, o Soma (v. 3); so nennt auch Zarathustra den Haoma anem (Burnouf Jaçna p. 279) aôgôvîçpôtanûm am ganzen Leibe kraftbekörpert, er rühmt seine Grösse (maçti) und Vielgestalt, wie Rigv. v. 2 die Grösse (mahitva) genannt ist.

Nach dem Lobe des Haoma fleht ihn Zarathustro um Gaben an, und zwar um sechs, deren erste das seligste, glänzendste Leben der Reinen ist, also Unsterblichkeit; so flehen die Verehrer des Soma im Hymnus v. 18: „wachsend gieb uns, o Soma, im Himmel köstlichste Speisen zur Unsterblichkeit.“ Die weitern Bitten sind um Festigkeit, Gesundheit des Leibes, um langes Leben, Macht gegen die Feinde und Schutz vor unvorgesehenem Ueberfall derselben; alles Züge, die mit den oben angeführten aus dem Veda übereinstimmen. Endlich wird Haoma auch angerufen, den Unfruchtbaren einen Königssohn zu schenken, und reine Nachkommenschaft, wie es Rigv. v. 20 heisst: „Soma giebt eine Kuh, Soma ein schnelles Pferd, Soma einen tüchtigen Sohn.“

Vorübergehend sei noch erwähnt, dass Haoma in diesem Ha auch hukhratus heisst (p. 45 l. 16) und im folgenden im Vocativ hukhratvô angeredet wird (p. 48 l. 13), wie er im Rigv. kratubhih sukratuh genannt wird, was Rosen mit: sacris feliciter operans übersetzt, obgleich es nicht unwahrscheinlich ist, dass im ältesten Sanskrit kratu auch eine allgemeinere Bedeutung (Intelligenz) hatte, wie sie Burnouf p. 136 für das Zend nachweist; so bedeutet also hukhratu den wohlopfernden oder wohlweisen.

Gegen das Ende des IX. Ha wird Haoma gepriesen als der, welchen Ahuro mazdao zuerst mit dem heiligen, sterneverzierten, himmelgebildeten Kleide (des persischen Priesterthums) bekleidet, und welchem er die reine Lehre mitgetheilt habe. Haoma habe sie

sodann auf den Bergen verkündigt. Auch hier steht also Haoma und seine Opfer als die der Periode des Jima und Zarathustro vorausgehende Urreligion da.

Aus dem X. Ha mögen nur einige charakteristische Züge hinreichen. Im Eingange ist es offenbar mehr die heilige Pflanze, von welcher die Rede ist; hier heisst es von ihm: jô ançus heñgeurvajêtê. — Ueber die Bedeutung des letzten Wortes kann kein Zweifel seyn, es ist gleich Sskr. sangribh, zusammenfassen, zusammengreifen (vergl. Burn. Notes p. LXIV. sqq.), — ançus aber heisst im gewöhnlichen Sanskrit Strahl. Im Rigv. hymn. cit. v. 17 jedoch wird von Soma gesagt: „wachse freudigster Soma mit allen ançubhih", was Rosen mit geniculis übersetzt, — es bezieht sich also auf die knotenförmigen Schösslinge der Pflanze, — und jene Worte des Zendavesta stimmen ungefähr mit der Uebersetzung bei Anquetil: vous qui vous élévez comme une fleure nouvellement éclose.

Der Haomaverehrer preist sodann die Wolke und das Wasser, welche den Leib des Haoma wachsen machen auf den Gipfeln der Berge, die hohen Berge, auf welchen er wächst, die Erde mit breiten Pfaden, welche den Haoma trägt, den Boden, dem er, der Wohlriechende, entspriesst. Auch diess ist wieder ein Anklang an das vedische Lob des Soma, wo es heisst (h. c. v. 4): „welche Kräfte dir sind im Himmel, auf der Erde, auf den Bergen, in den Kräutern und Wässern, mit allen diesen nahe uns gnädig und ohne Zorn, o König Soma."

Haoma's Opfer, sein Lob, sein Genuss lässt seinen Verehrer die Daeva's überwinden. Er ist mannichfaltiges Heilthum, der Freigebige; ihn ruft sein Verehrer an: gieb mir, o Haoma, von den Heilmitteln, wodurch du der Heilgeber bist, gieb mir von den

Siegen, wodurch du die Feinde zerstörst u. s. w. — Haoma's Heilkräfte sind gemacht durch die Kräfte Vaiihu Manô's (â tè baiśaza irîrithrê vaiihèus manaiihô mâjabjô).

Hierauf sprach Zarathustro: Ehre dem Haoma, dem von Ahuro Mazda geschaffenen — gut ist Haoma, der von Mazda geschaffene. Ehre ihm! alle Haoma's preise ich, was auf den Gipfeln der Berge wächst, was in den Mündungen der Thäler(?).

Zwischen dieses das Ha beschliessende Lob Haoma's und das Vorangehende ist eine äusserst dunkele Beschreibung von vier Vögeln eingeschoben, welche zu Haoma in Beziehung stehen. Auch diess erinnert an den Somaveda, wo (Stev. p. 278) Garuda, der himmlische Vogel, ebenfalls mit der Erzeugung des Soma in Verbindung gesetzt wird.

Endlich sei noch eine schlagende Parallele erwähnt, welche die sprachliche Bezeichnung eines im Somaopfer vorkommenden Gegenstandes darbietet. Im 10ten Ha (Vend. lithogr. p. 52 l. 3 sqq.) heisst es: jâ tat' jat' haomahè draonô nigaoiihenti niśidhaiti nôit tâm athrava puthrîm naêdha daçti huputhrîm; d. h.: „Jene, welche das, was man als Draonô des Haoma isst (nigaoiihenti von Sskr. ghas essen) verhindert, die lässt er weder Priester zu Söhnen haben, noch gute Söhne." draonô erscheint hier als Neutrum; Anquetil (p. 115) giebt hierzu die Note: le Daroun est un petit office, qui fait partie de la liturgie, et qu'il est ordonné de célébrer aux moins une fois par mois à l'honneur de Hom, en mangeant les pains Daroums. Möglich, dass in abgeleitetem Sprachgebrauch Daroun (draonô) auch den darauf bezüglichen Theil der Liturgie bedeutet; zunächst aber ist draonô ein Opfergegenstand selbst (Anq. Usag. II., p. 573), nämlich vier kleine ungesäuerte Brode, wie grössere Geld-

stücke, ein oder zwei Linien dick, eines davon mit etwas gekochtem Fleisch (Anq. p. 535) belegt. Im 11ten Ha heisst es, dass Ahuro Mazdao selbst dem Haoma dieses Opfer gegeben mit der Zunge und dem linken Auge, welche letztere wahrscheinlich jene Stückchen Fleisch sind, die auf das Brod gelegt worden. Oder sollte sich mat hizvô hôjûmća dôithrem bloss darauf beziehen, dass jene Brode nur mit der Zunge und dem linken Auge berührt werden? Ganz Aehnliches berichtet Stevenson (p. IV. sqq.) Es wird nämlich das Fleisch des Bockes in kleinen Stücken gekocht und in Mehlküchlein gebildet, die gegessen oder nur mit der Spitze der Zunge berührt werden. Das Gefäss aber, in welchem der Somatrank bereitet wird, heisst drôña, welches Wort, mit Ausnahme der Endung, ganz identisch ist mit dem Zend. draonô, und im Sskr. eben nur ein Gefäss von gewissem Maasse bedeutet. Während also im Zend der Opfergegenstand selbst, nämlich die Brode draonô heissen, ist diess im Sskr. der Name für das Opfergefäss, — ein Name, der z. B. in der Kathaka-Upanischade (p. 108 ed. Poley.) in dem Compositum durôñasat vorkömmt, wozu Çankara bemerkt: atithih sômah san drôñê kalaçê sîdatîti durôñasat; d. h. der Allgeist befindet sich in der Gestalt des Soma als Gast in dem Opfergefässe.

Bei aller Wahrscheinlichkeit dieser Erklärung kann aber doch nicht verschwiegen werden, dass sich aus dem Vedadialekte noch eine andere ermitteln liesse. Hier kommt nämlich (Rosen Annot. p. XL.) das Epitheton draviñôdas vor, über dessen Bedeutung die indischen Grammatiker nicht ganz einig sind, indem draviñah (als Neutrum zu fassen) bald mit *Stärke*, bald mit *Reichthum* wiedergegeben wird; es ist also eine ältere Form für dravja. Möglich also, dass das Zend. draonô eine Contraction von dravinô wäre, und im Allgemeinen Gabe bedeutete.

Erwägen wir nun nach der Betrachtung dieser auffallenden Analogie zwischen dem indischen und zarathustr. Somakultus, auch noch die charakteristischen Unterschiede zwischen beiden, so möchte wohl die iranische Auffassung eine reinere seyn. Bei den Indiern erscheint einerseits Soma vorwiegend als Opfer, und zwar als ein den mythologisch sich gestaltenden Vielgöttern dargebrachtes Opfer — während das einfachere Physische der Pflanze in den Hintergrund tritt —, andererseits nimmt Soma, als Gott gefasst, schon eine wahrhaft pantheistische Gestalt an — er wird eine Weltseele — ein Allgott — Spuren davon zeigen sich in dem vedischen Hymnus, wo es heisst: (v. 22.) „Du hast diese Pflanzen, o Soma, alle erzeugt, du diese Wasser, du die Kühe; du hast den grossen Himmel ausgespannt, mit deinem Lichte hast du die Finsterniss bedeckt.“ Am stärksten tritt diess aber im Samaveda hervor (Stev. pref. p. X. f.), wo ihm alle möglichen Wirkungen zugeschrieben werden, und er nach Stev. Zeugniss in der That die Stelle des höchsten Gottes einnimmt. —

Im Zendavesta dagegen ist überall die Unterordnung unter Ahuro-Mazdao erkennbar, — Haomo ist weder unter den sechs Amescha-Spenta's, den Urgeistern, noch unter den Jazata's, den Gehülfen jener erstern; vielmehr ist er ein zwischen dem göttlichen und heroischen schwebendes Wesen — etwa wie Dionysos in der älteren griechischen Mythologie.

Wir dürften daher wohl berechtigt seyn zu glauben, dass die Iranier die ursprüngliche Tradition von Haoma und seinem Opfer mit mehr Nüchternheit bewahrt haben, während die Somalehre der Indier schon in den Veda's jene Ausschweifung der Phantasie zeigt, deren das enthusiastische Wesen der Brahmanen fähig war.

Es braucht kaum erwähnt zu werden, wie höchst wichtig die Kunde von dieser altarischen Geheimlehre und ihren heiligen Ge-

bräuchen für die Beurtheilung der Mysterien des Alterthums überhaupt ist. Aechtere, vollständigere, und zugleich in höheres Alter hinaufsteigende Notizen über solche Cultus-Geheimnisse des Heidenthums gibt es nicht; die Hymnen der Veda's reichen nach sicheren Spuren ins vierzehnte Jahrhundert vor Christo hinauf; die Thorheit aber, Zarathustra und seine Reformation in die Zeit des Darius Hystaspes zu setzen, ist längst aufgegeben — schon Niebuhr hat mit gewohntem Scharfsinn (Kl. Schr. I. S. 200) diess gethan und auf eine merkwürdige Tradition (in der Chronik des Eusebius und bei Syncellus) hingewiesen, welche eine Eroberung Babylons durch den Meder Zoroaster circa 1900 Jahre vor der Eroberung derselben Stadt durch Alexander bezeugt — was, so problematisch auch die Zahl seyn mag, doch gewiss der Wahrheit näher kommt, als jenes späte Datum. Während also orphische und eleusinische Geheimnisse meistentheils nur aus späteren und sehr zweifelhaften Quellen, und auch aus diesen nur höchst fragmentarisch uns bekannt sind, haben wir hier uralte, über jeden Zweifel erhabene, vollständig erhaltene Documente. Dass den Gebräuchen zu Eleusis und den orphischen Mysterien ganz ähnliche Vorstellungen wie die bisher betrachteten zu Grunde lagen, ist mehr als wahrscheinlich — aber gewiss ganz anders und ächt hellenisch gestaltet — das hohe Alterthum war einer Religionsmengerei, wie sie z. B. im spätern Mithrasdienst sich zeigte, durchaus fremd — eine Verwandtschaft aber zwischen hellenischem Wesen und iranisch-indischem wird nicht weiter gehen, als die zwischen den Sprachen — der gemeinschaftliche Urcharakter wird unverkennbar bleiben, aber hier und dort eine ganz freie Entwicklung.

Römisch - bayerische

inschriftliche und plastische Denkmäler

von

Joseph von Hefner.

Römisch-bayerische

inschriftliche und plastische Denkmäler

von

Joseph von Hefner.

Den Kennern der Paläographie und den Forschern vaterländischer Geschichte übergebe ich hier eine Anzahl *römisch-bayerischer inschriftlicher und plastischer Denkmäler.*

Anlangend die *inschriftlichen*, so sind die einen derselben noch unedirt, die andern wurden von den frühern Herausgebern in unrichtigen Abschriften oder mit falschen Erklärungen geliefert.

Die *Abbildungen*, sämmtlich nach den Originalen gefertigt, erscheinen bis auf zwei, nämlich die des VI. und XXXII. Denkmals, die von den Herausgebern ungenau gegeben wurden, hier zum Erstenmale.

Die Geschichte der Denkmäler enthält eine nicht unbedeutende Anzahl bisher unbekannter Notizen. Zum Theile verdanke ich diese der Güte Sr. Exc. des Herrn Staatsraths v. Stichaner, der mir mit seltener Liberalität seine auf das römisch-bayerische Alterthum be-

zuglichen Handschriften und Zeichnungen zur beliebigen Benützung mittheilte, zum Theile sind sie den Papieren des k. Antiquariums oder Stark's handschriftlichem Nachlasse, der sich im Besitze des historischen Vereines von und für Oberbayern befindet, entnommen.

I. Denkmal.

Augsburg.

DEO VOLKANO
IVL· MARCIA
NVS EX VOTO
V· R· L· L· M·

Deo Volkano Jul. Marcianus ex voto. *Votum reddidit (retulit) libens laetus merito.*

Literatur des Denkmals.

Bianconi, Lettere al Marchese Filippo Hercolani sopra alcune particolarità della Baviera etc. In Lucca 1763. Lett. X. p. 257 und Lett. VIII. p. 207.

(Bianconi's) Briefe über die vorzüglichsten Merkwürdigkeiten der churb. Residenzstadt München. Das. 1777. X. Brief S. 149. VIII. Br. S. 121.

Donatus, Supplementum ad Novum Thesaurum vet. inscriptionum Muratorii. Luccae 1765. Tom. I. p. 53. Classis I. No. 1.

Orelli, Collectio Inscript. latin. selectar. Turici. 1828. Vol. I. No. 2071.

v. Raiser, der Ober-Donaukreis des Königreichs Bayern unter den Römern. Augsburg 1832. III. Abtheil. S. 73. XXIII. Monument.

Hefner, das römische Bayern, 2te Aufl. München 1842. No. 178.

Geschichte des Denkmals.

Es wurde in Augsburg gefunden, diente zur Sitzbank vor einem Bäckerhause beim Göggingen-Thore und ist jetzt verloren.

Berichtigungen. Nach dem Vorgange *Bianconi's*, der die Inschrift zuerst herausgab, lesen Alle, die ihm hierin folgten, VOLIANO für VOLKANO. Statt des I stand sicher ein K mit kleinem Querstrichchen, wie auf dem *Passauer* Denkmale dieser Abhandlung No. XIV. Taf. I. Fig. 11. und dem von *Eining*, in meinen röm. Denkmälern Oberbayerns (im Oberbayer. Archive VI. Bd.) S. 85. Abbildung Taf. I. No. 9.

Einen VOLKANVS finden wir auf sieben Inschriften. (*Grut.* p. 1014. No. 3 und 4. p. 1069. No. 4 und 5. p. 356. No. 3. *Muratori* nov. thesaurus. Mediolani 1739. Tom. I. p. 59. No. 3, 4 und 6. *Marini* Atti e Monumenti de' Fratelli Arvali. In Roma 1795. Parte II. p. 357. VIII.

Die Verwechslung des K und C, des V und O ist bekannt.

Die Form *Volcanus* liest man bei *Gruter* p. 61. No. 1. 3. 4. 5., bei *Muratori* Tom. I. p. 59. No. 2 und 5. p. 363. No. 2.

In der Inschrift von Nantes (*Grut.* p. 1074. No. 10.) ist statt *Voliano* ebenfalls *Volkano* zu lesen.

Dass *Bianconi* nicht genau copirte, zeigt auch, dass er statt der Schlusssiglen L. L — L. I las.

Donatus nennt als Fundort der Inschrift *Rhiusiava in Suevia*, mit Hinweisung auf Bianconi, der doch deutlich diese als Inscrizione *Augustana* bezeichnet.

Bemerk. Die Schlusssiglen V. R. L. L. M. (die sich auch auf dem Weihmörtinger Denkmale No. XXXIII. finden) sind mit votum *reddidit* oder *retulit* libens laetus merito zu erklären. Vollständig ausgeschrieben erscheint diese Formel auf einer bei Rheder gefundenen Inschrift also: VOTVM REFERente (*Jahrbücher* des Vereins

von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Bonn 1842. I. Heft. S. 85. No. 9.); auf einem Cölner-Denkmale: VOTVM RETVLIT (*Gruter* p. 24. No. 5). Bei *Cicero:* caute *vota reddunto* (De Leg. lib. II. c. 9.), ferner bei *Ovid:* Latio *reddita vota* Jovi (Trist. Lib. III. Eleg. 12. v. 46.

Den Ausdruck EX VOTO R. liest man auf 5 Denkmälern aus Rheinzabern, nämlich 4 *Altären*, wovon 3 im Antiquarium in Speyer (I. Jahresb. des historischen Vereins der Pfalz. Speyer 1842. S. 54. Taf. IV.) sind, und einer im k. Antiquarium in München sich befindet (*Hefner's* röm. Denkmäler im Oberbayer. Archive VI. Bd. S. 234.); dann auf einer *Formschüssel*, ebenfalls im k. Antiquarium (Oberbayer. Archiv l. c. S. 235. No. 86 und röm. *Bayern* S. 48).

Die Siglae V. R. finden sich auch auf einem zu Canstatt (*Memminger*, Würtembergische Jahrbücher 1831. 2. H. S. 111.) und einem in Holland entdeckten Denkmale, bei welchem letztern Orelli (Insc. Vol. I. No. 2774) glaubt, man müsse V(otum) S(olvit) lesen.

II. Denkmal.

Dünzlau.

Landgericht Ingolstadt.

Abbild. Taf. I. Fig. 1.

MERCVRIO
TEMPLVM
EX VOTO SVS
CEPTO CL AV
GVSTANVS
L L M

Mercurio templum ex voto suscepto Cl. Augustanus *libens laetus merito.*

Literatur des Denkmals.

Ausgaben Aventins: I. *Bayrisch Cronick* verzaichnet auff das kürtzest etc. s. l. et a. circa 1522. Hier findet sich das Denkmal noch nicht angeführt. — II. *Aventini* Annalium Boiorum libri VII. etc. Ingolstadii 1554. Ed. Hier. *Ziegler* (Lat. Editio princeps) p. 110. — III. *Aventins* Chronica dess gar alten Hauss Bayern. Herausgegeben von Sim. *Schardius.* Frankfort a. M. 1566 (deutsche Editio princeps) Blatt 153. — IV. *Aventini* Annal. etc. recogniti Nic. *Cisneri* diligentia. Basileae 1580; p. 70. — V. *Aventins* Chronica etc. Frankf. a. M. 1580, herausgeg. von Nic. *Cisner;* Blatt 160. — VI. *Aventini* Annal. etc. Ed. Nic. *Cisner.* Basil. 1615; p. 55. — VII. *Aventins* Chronica etc. herausgegeben von Nic. *Cisner.* Frankf. 1622. Seite 319. — VIII. *Aventini* Annal. etc. Ed. Nic. *Cisner.* Francofurti 1627 (Ein Abdruck der Basler Ausgabe von 1615) p. 55. — IX. *Aventini* Annal. etc. Ed. Nic. *Gundling.* Lipsiae 1710; p. 81 No. 13.

Handschriften Aventins, welche sich im Besitze der k. Hof- und Staatsbibliothek befinden: I. Codex bavaricus 100, hier kommt das Denkmal noch nicht vor. — II. Cod. bav. 1560. Blatt 130. b. — III. Cod. bav. 1567. Blatt 71. — IV. Cod. bav. 1574 (Zieglers Autographum) Bl. 52.

Apianus et *Amantius,* Inscriptiones sacrosanctae Vetustatis etc. Ingolstadii 1534. p. 441.

Velserus, Marc. Rerum Augustanarum libri VIII. Venetiis 1594. p. 260. (p. 199-274 Antiqua quae extant Augustae Monumenta etc.)

Velserus, Opera historica etc. Norimbergae 1682. p. 420.

Werlich, Antiqua Monumenta, das ist alte Bilder, Gemählde vnnd Schrifften, sowol deren so zu Augspurg — als ausserhalb etc. Franckfort a. M. 1595. (Eine Uebersetzung der Welserischen Antiqua-Monumenta). S. 75.

Philippi, Ecclesiae Eystettensis Episcopi, de ejusdem ecclesiae divis tutellaribus commentarius evulgatus Editore et Auctore Jac. Gretséro. Ingolst. 1617. p. 560.

Gruterus, Corpus inscriptionum ex recens. et cum annot. Graevii. Amstel. 1707. p. 52. No. 5.

Falckenstein, Joh. v., Antiquitates et memorabilia Nordgaviae veteris oder Nordgauische Alterthümer etc. I. Thl. Schwabach 1734. Seite 37 und 178.

Ertl, Churbayer. Atlas I. Thl. Nürnberg 1687. S. 228.

Dielhelm, Antiquarius des Donaustromes. I. Thl. Frankf. a. M. 1785. Seite 184.

Hansselmann, Christian, Fortsetzung des Beweises, wie weit der Römer Macht — in die Ostfränkischen — Lande eingedrungen. Schwäb. Hall 1773, Seite 40.

Schultes, Donaufahrten. Wien und Stuttgart I. Bd. 1819. Seite 203.

Wochenblatt der Stadt Neuburg, Jahrg. 1822. IX. Stück S. 35.

Monatliches *Collectaneenblatt* für die Geschichte der Stadt Neuburg, III. Jahrg. 1837. XII. Stück, Seite 90 Note **.

Buchners Reisen auf der Teufelsmauer. (I. und II. Heft. Regensb. 1818—1821. III. Heft München 1831.) I. Heft S. 86. III. Heft S. 28.

Tomasinus, de Donariis ac Tabellis votivis. Vtini 1639. p. 139.

v. Raiser, der Ober-Donau-Kreis — Fortsetzung der II. Abtheilung. Seite 15.

Stälin, Wirtembergische Geschichte I. Thl. Stuttgart 1841. S. 53. No. 23 1.

Hefner, die römischen Denkmäler Oberbayerns (im Oberbayerischen Archive III. Bd. München 1841.) Seite 249.

Dessen, Römisches Bayern. No. 80.

Geschichte des Denkmals.

Aventin sagt (Ed. III. f. 153), es habe ihm diesen Stein der Doctor Franz *Burkhart* der beiden Rechte Kundiger angezeigt. Als Fundort wird das Ufer der Schutter in der Nähe von Ingolstadt genannt. Gegenwärtig befindet sich das Denkmal im Vorhause der Kirche von Dünzlau.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 3′ 2″, die Breite 2′ 5″. Das *Material* ist dichter Kalkstein.

Berichtigungen. Mit verfehlter Zeilenabtheilung geben die Inschrift: die Ausgaben *Aventins* III. und V.; dann der Cod. bav. II.; ferner *Philippus* und *Buchner*. *Aventin* nennt in der Uebersetzung das Denkmal eine Grabschrift, erklärt die Schlusssiglen L. L. M. unrichtig mit legit locum monumenti und übersetzt: Claudius hat an diese Statt zu einer ewigen gedächtnuss erwehlt etc.

Das *Neuburger Wochenblatt*, sowie *v. Raiser* halten den Schluss der Inschrift für mangelhaft. Letzterer bemerkt l. c. S. 15: „Die Buchstaben-Lücke in der letzten Linie enthält den Raum für die gewöhnliche Schlussformel der Votiv-Monumente V. S. L. L. M.; auch fehlt in dem Worte *Clau(dius)* das D, und in jenem *(au)gustanis* das A und V, welche Buchstaben zu Apians Zeiten noch lesbar waren.“

Bemerk. Die Abbildung des Denkmals wurde auf mein Ansuchen durch den Maurermeister Recherer, auf Kosten des historischen Vereins von und für Oberbayern gefertigt und mit einem Begleitungsschreiben des k. Landrichters Gerstner unter dem 18. August 1843 hieher befördert.

III. Denkmal.

Feldkirchen.

Landgericht Laufen.

Abbild. Taf. I. Fig. 2.

D M
PLACIDVS TINc.
LOL HONORA
SERVIE SIBI ET
PRIME CONIVGI
ET PLACIDIANO
FIL ET SVISQ OMNIB

Diis Manibus. Placidus Tinctus Lolliae Honoratae Serviae, sibi et Primae conjugi et Placidiano filio et suisque omnibus.

Literatur des Denkmals.

Vierthaler: Reisen durch Salzburg. Das. 1799. S. 341.

Dessen Wanderungen durch Salzburg etc. Wien 1816. I. Thl. S. 273.

(*Stichaner*, Jos. v.) Sammlung römischer Denkmäler in Baiern, herausgegeben von der k. Akademie der Wissenschaften in München 1808. I. Heft S. 29.

Bayer. Annalen. München. Jahrgang 1832. No. 38. S. 246.

(*v. Kleimayrn*) Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia. Salzburg 1784. S. 67.

Buchners Documente zur Geschichte von Bayern. München 1832. I. Bd. S. 65.

Wiener Jahrbücher der Literatur. Wien 1829. Bd. 46. Anzeigeblatt No. XLVI. S. 49. (Alterthümer in der österreich. Monarchie.)

Weilneyr, Salzburg die Hauptstadt des Salzachkreises. Salzburg 1813. S. 35.

Pütter, Römische Heerstrasse von Juvavia (Salzburg) nach Augusta Vindelicorum (Augsburg), in der Zeitschrift *Eos*. München, Jahrg. 1823. No. 122. S. 487.

Der *Fremde* in Salzburg. Das. 1838. S. 31.

Hefners röm. Denkmäler S. 252. *Dessen* röm. Bayern No. 306.

Geschichte des Denkmals.

Dasselbe befand sich bereits im Jahre 1799 mitten im Gottesacker zu Feldkirchen, wo es als Becken für das Weihwasser diente. Der Landrichter v. Seethaler schrieb mir über dieses Denkmal, er habe es auf Ministerialbefehl vom 20. Dezember 1803, als Commissär, in das Universitäts-Gebäude No. 209 in Salzburg abliefern müssen. Im Jahre 1834 kam es in das städtische Museum am Gries, No. 277, wo es sich noch befindet, und wo ich seine Inschrift copirte.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 4′, die Breite 2′ 8″, die Tiefe 3′ 2″. Das *Material* besteht aus weisslich-röthlichem Untersberger Marmor.

Berichtigungen. Bis auf Prof. *Stephan*, dem Herausgeber des Denkmals in den Wiener Jahrbüchern, schrieben alle TIN. für TINC., indem sie das in der Umfangsleiste der Inschrift befindliche C unbeachtet liessen. Statt *Tincius* erklären die bisherigen Herausgeber unrichtig *Tinnius* und *Tinctorius;* statt SERVIE lesen sie SERVE.

Bemerk. 1) *Tincius*, das ein Stammname ist, wie Sexto *Tincio* Modesto (am Jacober-Thore in Augsburgs) — L. *Tincius* Verecundus (*Jurecundus*) (*Orellius*, Inscriptiones Helvetiae). Turici 1844. p. 5. No. 6. — T. *Tincius* Paculus (*Muratorius* p. 486, No. 5.)

— P. *Tincius* Pacatus (Allgemeine Schulzeitung von Ludw. *Zimmermann* Jahrg. 1830 II. Abth. St. 130 S. 1054, No. 90) zeigen, steht hier an der Stelle des mangelnden Familiennamens.

Bemerk. 2) Eine *Honorata Servia*, vielleicht dieselbe, wie auf unserm Denkmale, erscheint auf einem andern Monumente, das zu St. Georgen unweit Laufen gefunden wurde (*Hefners* röm. Denkmäler, Oberbayer. Archiv III. Bd. S. 256). Eine Julia *Honorata* nennt ein Denkmal in Salzburg (*Kleimayrn* Juvavia S. 65).

Bemerk. 3) Die Casusendung e statt ae, ferner die Namensbildung *Placidianus* von Placidus, weisen auf das dritte Jahrhundert nach Christo hin.

Bemerk. 4) Das ET vor SVISQVE ist pleonastisch; Beispiele hierüber finden sich bei Gruter p. 411 No. 6, p. 588 No. 9, p. 597 No. 7, p. 638 No. 4, p. 664 No. 6, p. 879 No. 2 und noch mehrmals.

IV. Denkmal.

Frauen – Chiemsee.

Landgericht Trostberg.

L· ATTONIO
ADNAMATO
AEDILI C· TEVRN
ET SECVNDAE
. . . . LXX

F· A· E· A· M·

L. Attonio Adnamato, Aedili *civitatis* Teurn*iae* (*Teurnensis*) et Secundae, *quae vixit annos* LXX.

Literatur des Denkmals.

Bayer. Annalen Jahrgang 1833. No. 29. S. 225.
Oberbayer. Archiv III. Bd. S. 78. No. 9. Taf. I. Fig. 5.
Hefners röm. Denkmäler Daselbst S. 249.
Dessen röm. Bayern No. 258.

Geschichte des Denkmals.

Es wurde von dem seel. Landrichter v. Klöckl, laut seines unterm 12. November 1812, an die k. Akademie der Wissenschaften gerichteten Schreibens, in dem Kreuzgange des Klosters Frauen-Chiemsee, wo es sich dermalen noch zunächst der Thüre am Boden befindet, entdeckt.

Auf mein Ansuchen hat Herr Canonikus Trauner in Chiemsee sich bereit erklärt, das Denkmal dem k. Antiquarium zu überlassen und solches mit Anfang Mai's hieher zu senden.

Bemerk. 1) Der Familien-Name *Adnamatus* und *Adnamata* ist nicht häufig. Ein *Adnamatus* findet sich auf Denkmälern von Altenmarkt bei Fürstenfeld (*Muchar*, Geschichte der Steiermark. Grätz 1844. S. 349), von Grosslobming (*Ebd.* S. 386), von Castel (*Lehne* gesammelte Schriften I. Bd. S. 280 No. 90), ein *Adnamato* (wohl richtiger Aduamatus) am Zollfeld (*Gruter* p. 520 No. 4); eine *Adnamata* im Geisthale (*Muchar* l. c. S. 381) und zu St. Georgen ober Murau (*Ebd.* S. 381).

Bemerk. 2) Es bleibt ein beachtenswerther Umstand, dass *Geschlechts-* und *Familiennamen*, die sich auf Denkmälern des *südlichen Bayerns* und *Salzburgs* finden, auf Denkmälern *Steiermarks* und *Kärnthens* wiederkehren, was auf gegenseitigen Verkehr dieser Länder schliessen lässt. Ich gebe hiemit, nachstehend, eine Zusammenstellung solcher Namen.

Ein *Q. Septuleius* Faustus in Teisendorf (Denkm. XXXI.) und ein *Q. Septuleius* Adjectus im Schlosse Weyer bei Judenberg (*Muchar*, Geschichte von Steiermark S. 443), wo unrichtig *Septueius* steht.

Ein *L. Bellicius* Quartio, ein *Bellicius* Seccio und ein *Bellicius* Achilles auf einem Denkmale zu Trostberg (meine röm. Denkmäler Oberbayerns im *Oberbayer. Archive* VI. Bd. 2. H. S. 255). Ein C. *Bellicius* Restitutus und ein C. *Bellicius* in Waldstein bei Feistritz (*Muchar* l. c. S. 441). Ein C. *Bellicius* Ingenuus am Vipotaberge bei Cilly (*Ebd.* S. 352 und 440). Eine *Bellicia* Spectata zu Weitz (*Ebd.* S. 443).

Ein Jul. Victor, *Martialis* filius, in Mauerkirchen (*Oberbayer. Archiv* VI. Bd. 2. H. S. 215). Ein Mocetius *Martialis* in Tregelwang (*Muchar* l. c. S. 438). Ein C. Duronius *Martialis* zu Cilly (*Ebd.* S. 362).

Ein C. *Restitutius Restitutianus* in Trostberg (*Oberbayer. Archiv* VI. Bd. 2. H. S. 244). Ein Claudius *Restutus* (Restitutus) et Caes. *Restutianus* in Strass an der Murr (*Muchar* l. c. S. 434).

Eine Valeria *Jantumara* in Seeon, ursprünglich in Innichen (*Oberbayer. Archiv* VI. Bd. 2. H. S. 250. u. *Hefners* röm. Bayern No. 261. Eine Salvia, *Jantumari* filia, in Strass an der Murr (*Muchar* l. c. S. 434). Ein *Jantumarus*, Andedunis filius, Varcianus (Warasdiner) auf einem Militärdiplome in Wien (*Arneth*, zwölf Militärdiplome. Wien 1843. S. 18 §. 14 u. S. 28). Ein Mascius, *Jantumari* filius, auf einem Steine in Rotenmann (*Muchar* l. c. S. 423).

Ein Trebonia *Exorata* in Seeon (*Oberbayer. Archiv* VI. Bd. 2. H. S. 250. u. *Hefners* röm. Bayern No. 261). Eine Julia *Exorata* und ein Jul. *Exoratus* in Schwaz (*Apian* p. 453).

Ein Cn. *Trebonius*, ferner ein C. *Trebonius* Faustus, *Duumvir* et Praefectus juridicundo *Civitatis Agaunti* und die obgenannte *Trebonia* Exorata in Seeon (*Oberbayer. Archiv* VI. Bd. S. 259 und *Hefners* röm. Bayern No. 261). Ein C. *Trebonius Duumvir* et

Praefectus juridicundo *Civitatis Agunti* in Marburg (*Muchar* l. c. S. 398). Ein C. *Trebonius* und eine Quarta *Trebonia* zu Seckau (*Muchar* l. c. S. 427).

Bemerk. 3) Die Norische Stadt *Teurnia*, von *Plinius* (Hist. Nat. Lib. III. c. 27.) und von *Ptol.* (2. 14.) erwähnt, war am Draufluss in Kärnthen gelegen, auf dem Lurnfelde, unweit des Städtchens Spital. *Teurnia's* Wichtigkeit als römische Kolonie, bezeugen die auf den Denkmälern genannten amtlichen Personen, unter denen wir einen *Aedil* und einen *Duumvir* (in Bernau. *Grut.* p. 473 No. 6), sowie einen Senat, *Ordo Teurniae* (in Millstadt. *Wiener Jahrb.* 1829. Bd. 45. Anzeigebl. No XLV. S. 58.) kennen lernen.

Dass *Teurnia* zur *Claudischen Tribus* gehört habe, erfahren wir aus einer zu Rom befindlichen Inschrift: C. DOMITIVS C. F. CLA. MATERNVS TEVRNI (nach *Kellermanns* Verbesserung statt TEVRIN, in dessen Vigilum Romanorum latercula p. 51. No. 103. Zeile 4).

Bemerk. 4) Die zur rechten Seite der Inschrift senkrecht stehenden Buchstaben F. A. E. A. M. sind erst in neuerer Zeit eingehauen und scheinen sich auf den Namen des Finders oder Fundortes zu beziehen.

V. Denkmal.

Freitsmoos.

Landgericht Titmanning.

Abbild. Taf. I. Fig. 3.

Q SABINIO
CŌSTITVTO
Θ ANN· LXXX
CONSTANTI F
Θ ANN XXX ET
SEI NDA FLE
Θ AN KX VET
S A BINIA OPTV
LIBERTA ET HERES
VIVA FECIT ET SIBI

Q. Sabinio Constituto, *mortuo* (*θανόντι*) ann*orum* LXXX, Constanti *filio*, mortuo ann*orum* XXX et Sept. *Secu*ndae *filiae*, *mortuae* (*θανούσῃ*) ann*orum* . XX Vet*uria* Sabinia Optu*ma*, liberta et heres viva fecit et sibi.

Literatur des Denkmals.

v. Koch-Sternfeld, Zur bayerischen Fürsten-, Volks- und Culturgeschichte, zunächst im Uebergange vom V. in das VI. Jahrhundert n. Chr. (in den Abhandlungen der histor. Klasse der k. b. Akademie der Wissenschaften II. Bd. 1. Abth. Münch. 1837) S. 73.

Oberbayer. Archiv I. Bd. 2. H. S. 275. *Ebendas.* IV. Bd. 1. H. S. 143. und S. 424.

Hefners röm. Denkmäler (Ebd. III. Bd. 2. H.) S. 253.

Dessen röm. Bayern No. 340.

Geschichte des Denkmals.

Man entdeckte es in der Kirche zu Freitsmoos, auf der Hinterseite des Hochaltars, in der sogenannten Tumba desselben, wohin es im Jahre 1680 kam, als das Presbyterium angebaut und der Altar in ihm errichtet wurde.

Das Verdienst der Entdekung nimmt im Oberbayer. Archive (IV. Bd. 3. H. S. 424.) Herr *v. Koch-Sternfeld* für den ehemaligen Beneficiaten Herrn *Friesacher* zu Palling in Anspruch. Dieser hatte nämlich Herrn v. Koch-Sternfeld im Jahre 1814, als er eben die 2 Römersteine in Fridorfing auffand (vergl. die Geschichte des Denkmals VI.), von diesem Freitsmooser Denkmale Nachricht gegeben.

Was mir über die Geschichte des Denkmals bekannt ist, das ist Folgendes:

Am 24. August 1836 erstattet der damalige Gränz-Oberkontrolleur *Sedlmaier* zu Titmanning an die k. Akademie Bericht über das Denkmal.

Im Jahre 1837 gibt Herr *v. Koch-Sternfeld* l. c. von dem Vorhandenseyn dieses Denkmals Nachricht.

Am 16. October 1838 wendet sich die k. *Akademie* um Aufschluss an den k. Landrichter Herrn *Stöger* in Titmanning.

Am 24. November 1838 wurde von *demselben* die Untersuchung des Steines vorgenommen, derselbe auf 3 Seiten freigemacht und das Constatirungs-Protokoll an die k. *Akademie* eingeschickt.

Am 2. März 1839 wendet sich der *Ausschuss des historischen Vereins von Oberbayern* an Herrn Stöger um Auskunft, der sie am 9. desselben Monats ertheilt.

Am 16. October 1839 wendet sich die k. *Akademie* abermals an Herrn Stöger.

Im Monat November theilt Herr Staatsrath *v. Stichaner* die Beschreibung und die Abbildung des Steines, so weit er damals sichtbar war, im Oberbayer. Archive I. Bd. S. 275. Taf. III. mit.

Am 12. März 1841 übernimmt Herr *Stöger* auf Veranlassung und Kosten des historischen *Vereines* die Herausnahme des Denkmals.

Am 16. April 1842 ertheilt Herr *Stöger* auf *mein* Ansuchen dem historischen Vereine Auskunft über einige zweifelhafte Lesarten.

Im Jahre 1843 wird von *mir* im Archive des Vereins die Inschrift edirt und gegenwärtig die vollständige Abbildung des Denkmals geliefert.

Dermalen befindet sich dasselbe am Eingange in den Gottesacker zu Freitsmoos, rechter Hand, wo ich seine Inschrift copirte.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 3′, die Breite 2′ 6″. Der Durchmesser 2′. In der Mitte befindet sich eine 5½″ breite, 6½″ lange und 1½″ tiefe Höhlung, die in ihrem Centrum wieder eine zweite Vertiefung von beinahe ovaler Form und 3″ Tiefe hat. Das *Material* ist dichter Kalkstein.

Bemerk. Die Namen auf unserer Inschrift gehören alle zu den bekannten und häufigen.

VI. Denkmal.

Fridorfing.

Landgericht Titmanning.

Abbildung, I. Fig. 4.

D·
MATVRA · ·
P· [redacted] AN· · · ·
SEVER· · · ·
PRISC· · ·
VIV· ET · · ·

Diis *Manibus* Maturati *patris*, obiti *annorum* . . Severus *et* Priscus *filii* vivi et *sibi fecerunt.*

Literatur des Denkmals.

v. Koch-Sternfeld, Zur bayerischen Fürsten-, Volks- und Culturgeschichte S. 71. Taf. 7. Fig, b. c. d.

Hefners römische Denkmäler Oberbayerns (im Oberbayer. Archive III. Bd.) S. 253.

Dessen römisches Bayern No. 341.

Geschichte des Denkmals.

Die erste Nachricht davon finde ich in einem, von Herrn *v. Koch-Sternfeld* an die k. Akademie der Wissenschaften untern dem 20. August 1815 gerichteten Schreiben, worin er dieselbe in Kenntniss setzt, dass er vorigen Jahrs obigen Stein aus der Umfangsmauer des Kirchhofs der St. Johanniskirche bei Fridorfing mit einem andern habe herausnehmen lassen, wobei durch Unachtsamkeit der Arbeiter das, dem D(iis) entsprechende M(anibus) auf der rechten Seite abgeschlagen wurde.

Dermalen liegt dieses Denkmal in der Vorhalle der St. Johanniskirche bei Fridorfing, wo ich seine Inschrift copirte.

Grösse des Denkmals. Die ganze Höhe beträgt 3′ 3″, die Höhe des untern Würfels 2′, die Breite desselben an der Vorderseite 3′, an den Nebenseiten 1′ 8″. Das *Material* ist weisser Untersberger Marmor.

Bemerk. 1) Beachtenswerth ist auf diesem Denkmale die im untern Würfel der linken Nebenseite abgebildete 20″ hohe Figur, von der aber nur mehr die allgemeinen Umrisse erkenntlich sind. Sie ist relief gearbeitet, jedoch so, dass ringsherum in gewissen Distanzen von ½ bis 1″ in den Stein hineingegraben wurde, um so die Figur mehr hervortreten zu lassen. Der rechte Arm des, einen Nichtrömer vorstellenden Kriegers, liegt unter der Brust; in der Linken hält er entweder einen Pfeil, oder einen Stab, oder ein Schwert; was nicht mehr zu erkennen ist; am *linken Fusse*, oberhalb des Knöchels, ist aber sehr deutlich ein *Ring* bemerkbar.

Bemerk. 2) Die Zeichnung des Denkmals verdanke ich der Güte des Herrn Landgerichts-Aktuars *Wiesend* in Titmanning, der sie am 19. Mai 1843 nach dem Originale fertigte.

Bemerk. 3) Das O in ⊖B hat in der Mitte ein Strichchen, als hätte der Steinmetz ein ⊙ einhauen wollen. Den Buchstaben O, mit einem Punkte in der Mitte, trifft man auf Inschriften öfter. Vergl. *Lersch* Centralmuseum rheinländischer Inschriften I. H. No. 33. S.39.

VII. Denkmal.

Höglwörth.

Landgericht Reichenhall.

Abbild. Taf. I. Fig. 5.

D· I· M·
PRO SALVTE
M· LOL· PRISCI
FR· ♁ P· AVR·
LVPERCVS
L· L· P·

Deo *invicto* Mithrae (Deae Isidi Matri) pro salute M. Lol*lii* Prisci Fr*umentarii* P. Aur*elius* Lupercus *libens laetus* p*osuit*.

Literatur des Denkmals.

v. Koch-Sternfeld: Abermals eine Römerstätte (in den bayer. Annalen. Jahrg. 1834 No. 144) S. 2074.
Hefners römische Denkmäler (Oberbayer. Archiv III. Bd.) S. 254.
Dessen römisches Bayern No. 192.

Geschichte des Denkmals.

Es wurde im Jahre 1834 bei Veranlassung einer Reparatur im ehemaligen Kloster Höglwörth oben im ersten Stockwerke des hintern Thorthurms eingemauert gefunden. Der Eigenthümer des Klostergebäudes, Herr Wieninger junior, liess es herausnehmen und in seiner Hausflur in Verwahrung bringen. Herr v. Koch-Sternfeld machte dasselbe zuerst in den bayern. Annalen l. c. bekannt.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 3′ 6″, die Breite 1′—1′ 4″. Das *Material* ist Marmor.

Bemerk. Ueber die *Mithras-Denkmäler* und die auf ihnen vorkommenden Siglen D. I. M. sehe man *Köppens* Nachricht von einigen in Ungarn, Siebenbürgen und Polen befindlichen Alterthümern. Wien 1823.

Berichtigung. Die in den bayer. Annalen l. c. von Herrn v. Koch-Sternfeld so versuchte Erklärung der Inschrift: *Deo Jovi Maximo pro salute Marci Lollii Prisci cohortis Emeritorum Aureliorum Lupercus lubens libenter posuit* findet durch die meinige ihre Widerlegung.

VIII. Denkmal.

Irsing.

Landgericht Traunstein.

Abbild. Taf. I. Fig. 6.

APOLLINI
GRANNO ET
POMONAE
AN · · · O
N · · · IO
V· S· L· L· M

Apollini Granno et Pomonae . . . . . *votum solvit libens laetus merito.*

Literatur des Denkmals.

Das Denkmal ist noch nicht edirt.

Geschichte des Denkmals.

Der Stein befand sich vor der Klosteraufhebung in dem Kloster Baumburg. Nach dessen Säkularisation wurde er von einem Bauern gekauft und auf dem Freithofe von Irsing als Weihbrunngefäss aufgestellt, zu welchem Behufe an seiner Basis ein Becken ausgehauen wurde und der Stein demnach in solche Stellung kam, dass die darauf befindlichen 2 Figuren auf den Köpfen standen. Dermalen befindet er sich in dem k. Antiquarium in München, wo er am 15. Februar 1845 anlangte, nachdem Herr Pfarrer *Hierl* in St. Georgen, wohin Irsing eingepfarrt ist, auf mein Verwenden, von der Kirchenverwaltung dessen unentgeltliche Ablassung erwirkt hatte.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 3′ 3″, die Breite von 1′ 1″ bis 1′ 8″, die Tiefe 1′. Das *Material* ist hellrother Marmor.

Bemerk. 1) Der Stein ist auf der Inschriftseite sehr verwittert, Mit Sicherheit kann nur die erste, zweite und letzte Zeile gelesen werden.

Bemerk. 2) *Apollo Grannus*, der Heilende, als welchen ihn Caracalla in seiner Krankheit anrief (*Dio Cassius* Lib. LXXVII. c. 15.), erscheint auf Denkmälern verbunden mit der *Sirona*, der *Hygia*, den *Nymphen* und hier mit *Pomona*.

Die Verehrung des *Apollo Grannus* war eine weit verbreitete. Denkmäler finden sich von ihm und zwar a) in Verbindung mit der *Sirona* in Rom (*Grut.* p. 37. No. 10.); in Bretta in Siebenbürgen (*Grut.* p. 37. No. 11.); b) mit den *Nymphen* am Ennetacher Berge (*Memminger*, Würtemb. Jahrb. 1841 S. 190.); als *Mogounus* in Horburg (*Schoepflin* Alsatia illustrata Tom. I. Colmariae 1751.) p. 461. Ohne eine andere Gottheit in Musselburg in Schottland (*Grut.* p. 37. No. 12.), in Westermanland (*Orelli* Vol. I. No. 1997.), in Neuenstadt an der Kocher (*Stälin*, Wirtemb. Geschichte I. Thl. No. 143).

In *Bayern* besitzen wir von *Apollo Grannus* 6 Denkmäler mit folgenden Inschriften:

1) APOLLINI GRANNO ET SANCTAE HYGIAE | cum OrnamenTIS AEDIVM! IPSORVM PRO SALVTE SVO(rum) LVC(ius), in Faimingen (*v. Raiser* Ober-Donaukr. II. Abth. S. 34).

2) APOLLINI GRANNO | SIGNVM CVM BASE MIRPA, bei Lauingen (*Ebd.* S. 35).

3) IN· H· D· D· | APOLLINI GRANNO | BAIENIVS VICTOR | ET BAIENIVS VICTOR | ET BAIENIVS VICTO | RINVS FILI EIVS EX | VISSV SIGNVM CVM | BASE · · in Faimingen (*Ebd.* S. 35).

4) (de)I APOLLINIS | REL · · · | · · · · | P· P· · · · | (dio)NYSIVS LEG· AVG· PR· PR | · · · KAL· IVNIAS· in Lauingen (*Ebd.* S. 36).

5) APOLLINI | GRANNO | M· VIPIVS | SECVNDVS | T· LEG· III· ITAL. | (ARAM) | CVM SIGNO | ARGENTEO | V· S· L· L· M· (*Ebd.* S. 36).

6) APOLLINI | GRANNO | SABINIVS | PROVINCIALIS | L· L· M· in Unter-Finningen (*Ebd.* S. 53).

Bemerk. 3) Die Abbildung des Denkmals verdanke ich der Güte des Herrn Landgerichts-Assessors *Wiesend* in Titmanning, der sie nach dem Originale zeichnete.

IX. Denkmal.

Laufen.

Landgericht Laufen.

Abbildung Taf. I. Fig. 7.

IN MEMOR · · ·
M· PROCVL · · ·
STINI M· PR ·
CVL· M · RTIAL · ·
DEC· M· II VIR
ET CAVIA IVS
TINA PARENTES

In memor*iam* M. Procul*i* *Jus*tini M. Proculu*s* Mar-tiali*s*, Dec*urio* *Municipii*, Duumvir et Cavia Justina parentes.

Literatur des Denkmals.

Hefners römische Denkmäler (Oberbayer. Archiv III. Bd.) S. 257. No. 4.

Dessen römisches Bayern No. 275.

Geschichte des Denkmals.

Der ehemalige bayerische Landrichter v. Seethaler gab mir unterm 20. August 1840 die Nachricht, er habe diesen Stein im Jahre 1807 bei Gelegenheit des Baues, der an einem Theile des Gemäuers von dem Laufner landesfürstlichen Schlosse vorgenommen wurde, entdeckt, und dann ihn vor dem Pfleghause aufstellen lassen. Dermalen befindet er sich in einem Gewölbe des königl. Schlosses daselbst.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 4′, die Breite 2′ 6″, die Dicke 1′ 3″. Das *Material* ist weiss- und roth-durchschossener Marmor.

Bemerk. Die Zeichnung verdanke ich der Güte des Herrn Landgerichts-Assessors *Wiesend*, der sie am 18. März l. J. nach dem Originale fertigte.

X. Denkmal.

Neuburg an der Donau.

Abbild. Taf. I. Fig. 8.

D· M·
TIB· CASSIO CONSTANTINO IVNIO
RI MISERRIMO QVI VIXIT ANNOS III M
IIII D· XXII FECIT TIB CL CONSTANTINVS
PATER FILIO DVLCISSIMO A QVO SIBI FACI
ENDVM OPTAVERAT· ET CASSIAE VERAE
MATRI EIVS ET CLAVDIS IANVARIO
VICTORI ET MARCELLINO LIBERTIS
FIDELISSIMIS VIVIS FECIT· ITEM FIDELI Q
VONDAM ET CAIO ET MODESTO SVIS RA
RISSIMIS·
PERPETVA· · · · · · TAT·

D*iis* M*anibus et* perpetuae *securitati.* Tib. Cassio Constantino Juniori miserrimo, qui vixit annos III, m*enses* IV, d*ies* XXII, fecit Tiberius Cl*audius* Constantinus pater filio dulcissimo, a quo sibi faciendum optaverat et Cassiae Verae matri ejus et Claudiis Januario, Victori et Marcellino, libertis fidelissimis, item Fideli quondam et Caio et Modesto suis rarissimis.

Literatur des Denkmals.

Aventin. Ausgabe: I. f. 1 b. und 2. — II. p. 108. — III. p. 152. IV. p. 70. — V. Bl. 159 b. — VI. p. 54. — VII. p. 318. — VIII. p. 54. — IX. p. 80. No. 10. — *Codex:* II. Bl. 126. — III. Bl. 69 b. — IV. Bl. 50. — Cod. bav. 246. p. 386. Die Handschrift führt keinen Titel; auf dem Deckel bemerkte eine neuere Hand Folgendes: Expositio locorum et priscorum nominum in chorographia Norici veteris occurrentium et aliquot inscriptiones. Haec scripta mihi adversaria Christophori Gewoldi esse videntur, ex quibus anno domini 1619 Delineationem veteris Norici una cum Nomenclatore edidit eique inscriptiones inseruit. — *Apianus* p. 414. (411.) — *Velserus*, Inscriptiones antiquae Augustae Vindelicorum. Venetiis 1590. f. 22. — Idem Ed. 1594. p. 256. Ed. 1682. p. 416. — *Werlich* S. 70. No. 20. — *Gruterus* p. 536. No. 1. — *Crusius:* Annales Suevici sive Chronica etc. Francofurti 1595. p. 59. No. 5. — *Acta* Academiae Theodoro-Palatinae Vol. VI. (Historia) p. 90. — Graf *v. Reisach*, Pfalzneuburgische Provinzialblätter 2. Bd. Nürnb. 1803. Seite 393. (Der I. Bd. führt den Titel: Journal für Bayern). — *Dielhelm* 1. Bd. S. 151. — *Schultes* I. Bd. S. 183. — *v. Raiser*, Ober-Donaukreis, Forts. der II. Abth. S. 53. Note 82. — *Gräff*, das grossherzogliche Antiquarium in Mannheim. Eb. 1837. 1. Heft S. 41. No. 84. — *Hefners* röm. Bayern No. 297.

Geschichte des Denkmals.

Aventin berichtet, dieser Stein sei von einem der zwei alten zerbrochenen Burgställe oberhalb Neuburg, wovon der eine Galeodunum, der andere Atilia geheissen, nach Neuburg gekommen. Ein anonymer Neuburger Historiograph sagt in seinen handschriftlichen Notizen: „Diese Schrift ist zu Neuburg unterm obern Thor einge-

mauert. Das Denkmal kam, wie das nächstfolgende, unter No. XI. aufgeführte, im Jahre 1769 nach Mannheim.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 3½′, die Breite 4′, die Tiefe 1′ badischen Maases. Das *Material* ist weisser Marmor.

Bemerk. 1) Die Formel *quondam*, ist, wie schon *Orelli* (Vol. II. No. 4729) bemerkt, auf Denkmälern selten. Sie findet sich noch auf 2 Augsburger Steinen (*v. Raiser*, Ober-Donaukreis Abth. III. S. 84 Monum. LXVII. und S. 85 Mon. LXX).

Bemerk. 2) Aehnliche Sentenzen, wie die auf unserer Grabschrift mit den Worten: „*pater filio dulcissimo, a quo sibi faciendum optaverat*“ vorkommende, finden sich bei *Muratori* (Tom. II. p. 856. No. 2.), so lautend: „*Ego filis titulum posui, quod mei mihi filii debuerunt*,“ bei *Gruter* p. 685. No. 4: filio piissimo pater infelix; aequius enim fuerat vos hoc mihi fecisse. — ib. p. 717 No. 11: Monimentum, quod filius patri facere debuerat, ipse fecit. — ib. p. 695 No. 5: Mater infelicissima sibi, filiis suis dulcissimis fecit, quod vos decebat mihi fecisse. — ib. p. 686 No. 9: quae prior debui mori urgentibus fatis, filius unicus me praevertit; und Aehnliches p. 669. No. 10. p. 716 No. 7. p. 697 No. 7. p. 699. No. 1. p. 717. No. 6.

Bemerk. 3) Dass das Denkmal einer späten Zeit angehörte, hat schon *Laney* in der Actis Academiae Theod. Palat. l. c. bemerkt, weil der Sohn *Constantinus* nicht den Geschlechtsnamen seines Vaters Claudius, sondern den der Mutter, *Cassius*, führte; da zur Zeit des Verfalles des römischen Staates der Gebrauch obwaltete, dass, wenn einer zwei Söhne hatte, der jüngere gewöhnlich den Namen der Mutter führte, während in den blühenden Zeiten des Staates, sich die Brüder nur durch das *Praenomen*, dann durch das Cognomen unterschieden.

Bemerk. 4) Von *Gruters* Lesart MISERMO (p. 536 No. 1)

irrigeführt, schuf *Scaliger* in dem geographischen Register einen Ort *Misernum*.

Bemerk. 5) Die Zeichnung dieses, so wie des nächsten Denkmals verdanke ich der Güte des Herrn Hofrath *Gräff* in Mannheim.

XI. Denkmal.

Neuburg an der Donau.

Abbild. Taf. I. Fig. 9.

SEX NANT SECVN
DVS CIV TREV
V· A· LXXXX· NANT
N· AMMAVOS· LIB
ET· HER· F C·

Sext. Nant*ius* Secundus, civ*is* Trev*erensis*, v*ixit* a*nos*, LXXXX, Nant*ius* N*umerius*? Ammavos lib*ertus* et her*es* f*aciendum* c*uravit*.

Literatur des Denkmals.

Reisach, II. Bd. S. 395. — *Raiser*, Ober-Donaukreis Forts. der II. Abth. S. 53. Note 83. — *Gräff*, 1. H. S. 40. No. 80. — *Wochenblatt* der Stadt Neuburg. Jahrg. 1819. St. 1. S. 3. vergl. Jahrg. 1822. Stück 44. S. 180 * — Röm. Bayern No. 343.

Geschichte des Denkmals.

Dieser Stein befand sich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts an einer Ecke der St. Martinskapelle, dem Baron von Servischen, nachher Staderischen Hause gegenüber, etwa einen Schuh hoch von

der Erde eingemauert. Späterhin will man ihn an dem neuerbauten Oratorium der Bruderschaft der schmerzlichen Mutter Maria gesehen haben. Ober der Inschrift sind die Worte Renov. 1731 eingemeisselt. Das Denkmal kam wahrscheinlich mit dem Transporte von Alterthümern, über deren Verpackung und Versendung sich von dem Maurermeister Friedrich Bögler in Neuburg unterm 29. März 1769 eine Rechnung vorfindet, nach Mannheim.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt $2\frac{1}{2}'$, die Breite 3′ 9″ badischen Maases. Das *Material* ist dichter Kalkstein.

Berichtigungen. Reisach und das Wochenblatt lieferten die Inschrift, als in der ersten Zeile mangelhaft, so: . . . (Sex.) (Nan) T. Secun., wozu *v. Raiser* l. c. bemerkt: „Nach der in der ersten Linie nur fragmentarisch vorhandenen Inschrift hat der Freigelassene und Erbe Antonius *Amandus* (die fehlerhaften Abschriften haben „*Nant. N. Amavo,*“ welch' letzteres Wort mit Zusammenziehung des Buchstabens N und durch Abänderung des darauf folgenden Buchstabens *A* in *E* für *Nemav(ius)*“ gelesen, und auf „*Rostrum Nemaviae*“ bezogen werden wollte) dem *Sextus Antonius Secundus etc.* diesen Grabstein setzen lassen.“

Bemerk. Von den beiden auf Denkmälern vorkommenden Formen *Treviri* und *Treveri* verdient, wie *Lersch* (Centralmuseum rheinländischer Inschriften. Bonn 1842. III. H. S. 2.) nachweist, die letztere den Vorzug. *Trier'schen* Bürgern und Bürgerinnen errichtete Denkmäler sind, in Trier: CIVI TREVERO *(Centralmus.* rheinländischer Inschriften 1839. I. H. (Cöln) No. 37. S. 45); in Chalon: CIVIS TREVERI (Muratori Nov. Thes. Tom. II. p. 1088. No. 5.); in Autun (ib. No. 6.); am Rhein: CIVES TREVER. *(Donatus:* Supplementum p. 69. No. 2.); zu Augsburg (v. Raiser, Ober-Donaukreis III. Abth. S. 72. XIX. Mon.); bei Tolosa: CIVIS

TREVERA (*Grut.* p. 13. No. 5.); bei Dahlheim: CIVI TREVERE (*Lehne*, die römischen Alterthümer der Gauen des Donnersberges II. Thl. S. 341. No. 293.); in Grätz: CIVITATIS TREVERORVM (*Grut.* p. 482. No. 5).

Bemerk. 2) Herr *Gräff* erklärt l. c. *Nantius Nommavos;* nach der mir gefälligst von ihm mitgetheilten Zeichnung des Steines, glaube ich, da auf derselben deutlich NANT· | N· AMMAVOS erscheint, lesen zu müssen: Nantius Numerius Ammavos, wodurch freilich das *Praenomen* die zweite Stelle einnimmt, was aber nichts Ungewöhnliches ist.

Bemerk. 2) Ein C. *Nantius* findet sich auf einem Denkmale bei *Gorius*, Inscriptiones antiquae. Florentiae 1726. Vol. III. p. 243. No. 243.

XII. Denkmal.

Obing.

Landgericht Trostberg.

Abbild. Taf. I. Fig. 10.

MAXIMIANO
PF· I· D· MAXIM· F·
OBI· AN· XXX· IVL· MV
TIA MATER F· C·

Maximiano *Praefecto juri dicundo*, Maximi *filio*, obi*to* an*norum* XXX, Jul*ia* Mutia mater *faciendum curavit.*

Literatur des Denkmals.

Bayer. Annalen. Jahrgang 1833. No. 41. S. 272. — *Buchners* und *Zierls* Neue Beiträge zur vaterländischen Geschichte. München

1832. I. Bd. 1. H. S. 42. — *Hefners* röm. Denkmäler (im Oberbayer. Archive III. Bd. 2. H.) S. 258. — *Dessen* römisches Bayern No. 337.

Geschichte des Denkmals.

Die älteste Nachricht davon finde ich in einem, unter dem 20. August 1814 an die k. Akademie der Wissenschaften gerichteten Schreiben des k. Legationsrathes *v. Koch-Sternfeld*, worin gesagt wird, das Denkmal befinde sich in dem Freithofe zu Obing als Weihbrunnkessel aufgestellt. Die Entdeckung desselben soll man Herrn Vierthaler verdanken.

Dermalen ist der Stein der Sammlung des k. Antiquariums einverleibt, wo er am 15. Februar 1845 anlangte, nachdem Herr Pfarrer *Puricelli* in Obing, auf meine Verwendung hin, von der Kirchenverwaltung dessen unentgeltliche Ablassung an die obengenannte Sammlung erwirkt hatte.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 3′, die Breite 1′ 6″. Das Gesims ist 1′ $8\frac{3}{4}$″ breit, und $10\frac{1}{4}$″ hoch. Das *Material* ist dichter Kalkstein.

Bemerk. Der Stein befindet sich in einem sehr verwitterten Zustande; die oberhalb der Inschrift ehemals befindlichen Brustbilder sind weggehauen.

XIII. Denkmal.

Passau.

D M
IVL· PRIMITIVO
VETERANO· VI
XIT A· LX MEMO
R· EIIVS TITVLE
NIA IVSTINA C
ONIVNX· C· F·

Diis Manibus. Jul. Primitivo Veterano; vixit *annos* LX; memor*iam* eiius Titulenia Justina conjunx *fieri curavit.*

Literatur des Denkmals.

Aventin, Ausg. III. f. 156. — IV. f. 162 b. — VII. p. 324. In den übrigen (lat.) Ausgaben fehlt die Inschrift. — *Cölestin*, Ratisbona Politica, Staatisches Regensburg etc., welches *Coelestinus* zum drittenmal in Druck hervorgegeben, jetzt etc. vermehrt etc. erscheint durch *Anselmus* etc. Regensburg 1729. S. 132. — *Raiser*, Ober-Donaukreis II. Forts. S. 41. No. 19. — *Bayer. Blätter* für Geschichte, Statistik, Literatur und Kunst Jahrg. 1832. 29. Stück. S. 230. No. 19. — Monatliches *Collectaneenblatt* für die Geschichte der Stadt Neuburg. Jahrgang 1835. S. 46. — *Buchners* Dokum. I. Bd. S. 44. — *Hefners* römisches Bayern No. 242.

Geschichte des Denkmals.

Aventin sagt, es befinde sich zu St. Jakob in der Schule in Regensburg, *Cölestin*, es seye daselbst in dem Passauerschen Garten zu Osten; *Paricius* führt es im J. 1753 schon nicht mehr unter

den Regensburger Monumenten auf. *Schuegraf* sucht in dem Courir an der Donau, Jahrgang 1821. 7. April nachzuweisen, dass dieses Denkmal von Regensburg nach Passau gekommen, und dasselbe sey, welches sich dermalen dort am Steinwege in dem Hause No. 238 eingemauert befinde.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 1′, die Breite 1′ 6″. Das *Material* ist dichter Kalkstein.

Berichtigungen. Das Wort EIIVS wurde von den Auslegern missverstanden, sie erklärten *Pii Justina* oder pii justi, *Buchner* setzt richtig *ejus*, doch mit Einem *i*.

Bemerk. 1) Die Verdopplung des I, wie hier in EIIVS, findet sich auf Denkmälern öfters (*Lersch*, Centralmus. I. H. No. 6. II. No. 48. III. 14.), *Quintilian* bemerkt (Lib. I. c. 4.), dass schon Cicero *Aiio* und *Maiia* geschrieben habe; *Cassiodor*, der Grammatiker, sagt de Orthogr. p. 2317: *Pompeiius*, *Tarpeiius*, *eiius* per duo ii scribenda sunt et propter sonum, plenius enim sonant, et propter metra etc. vergl. *Mar. Victorin.* I. p. 2471. Die Verdopplung des I findet sich auch auf dem Regensburger Denkmale No. XXVI. in MAIIOR.

Bemerk. 2) Die Abkürzung MEMOR. ist durch *memoriam* i. e. monumentum zu erklären, wie bei *Gruter* p. 827. No. 8: Servilius Troilus se vivo conparavit *memoriam* sibi et suis; ib. p. 827. No. 2. Quis autem istam *memoriam* ex numero filiorum sibe (sic) libertorum distrahere voluerit, inferat aerario etc.; ib. p. 696. No. 10: *Memoriam* posuerunt contra votum und bei *Marini Atti* P. II. p. 513: Deccius Matutinus heres *memoriam* bine (sic) merenti fecit; bei *Orelli* Vol. II. No. 4469: *memoriam* marito suo etc. fecit; ib. No. 4512: *memoriam* se viva fecit; ib. No. 4549: C. Calpurnius Philokyrius V. C. et Septimia Ammias conjux comparaverunt sibi *memorias* II.;

vergl. *Lersch*, Centralm. I. S. 42. *Hefners* röm. Denkmäler (Oberbayer. Archiv VI. Bd.) S. 226.

Bemerk. 3) Die Vergleichung mit dem Originale verdanke ich Herrn Professor *Gaugengigl* in Passau.

XIV. Denkmal.

Passau.

Abbild. Taf. I. Fig. 11.

D M
FAVSTINI
ANO· VEcT
ILLYR· VILL
INGENVS
FIL· ET FELIX
>· SC· EX· VIK
EIVS· B· M· P· P·

Diis Manibus. Faustiniano vect*igalium* Illyr*icorum* vill*ico.* Ingenus fili*us* et Felix, Centurio *sicut* Exvi*cario* ejus, *bene merito* posuerunt.

Literatur des Denkmals.

Aventin: Ausgabe I. f. 2 b. — II. p. 114. — III. p. 156. — IV. p. 74. — V. S. 162 b. — VI. p. 58. — VII. S. 324. — VIII. p. 58. — IX. p. 84. No. 22. — *Codices Aventini:* Cod. I. Blatt. 2. — II. Bl. 145. — III. Bl. 78. — IV. Bl. 59. — Cod. bav. 246 f. 36. Cod. bav. 1583 f. 4 b. — *Apianus* p. 448. — *Gruterus* p. 641. No. 9. — *Lazius:* Commentarii reipublicae romanae. Basiliae

s. a. pag. 1259. Conf. p. 1290. — *Lenz*, histor. top. Beschreibung der k. b. Kreishauptstadt Passau. Ebend. 1818. 2. Thl. S. 136. — *Schuegraf*, Nachrichten über die römischen Alterthümer in der Kreishauptstadt Passau (im Intelligenzblatt des Unterdonaukreises. Jahrg. 1822. Stück 28. S. 289.) — *Hefners* römisches Bayern. No. 245.

Geschichte des Denkmals.

Dasselbe war schon dem Aventin bekannt, der es in St. Severin Pfarr anführt. Es steht dermalen in der Severinkirche gleich beim nördlichen Eingange als Weihwasser-Behälter benützt.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt $4\frac{1}{2}'$, die Breite $1\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}'$. Das *Material* ist weisser Marmor.

Berichtigungen. Nicht leicht wurde eine Inschrift mit so viel Entstellungen und Unrichtigkeiten der Lesarten und Erklärung geliefert, als es bei dieser der Fall ist. Abgerechnet davon, dass der Cod. *Aventinus* B, die Ausgaben *Aventins* III. u. V. *Apian*, *Gruter* und *Lazius* die Inschrift ungehörig abtheilen, so geben sie diese auch auf folgende Weise ganz unrichtig so: D· M· FAVSTINIANO VECTI ILLYRI VILINGENVS FIL FELIX LIBERTVS HAERES SCRIPTVS EX VII EIVS BONORVM MONVMEN POSVER. Diesem Texte gemäss lautet auch die Aventinische Uebersetzung: „Diese gedechtnuss haben gesetzt Faustiniano Vecti Illyrico sein Sohn Vilingenus, vnnd Felix sein Freygelassener, dem er den sibenden Theil seiner Güter geschafft hat.“ *Lenz* gibt 9 Zeilen, statt 7, statt des Centurionszeichen in der 7. Zeile liest er T und verfehlt die Erklärung der Inschrift gänzlich, die bei ihm so lautet: *Divis Manibus Faustiniani, Optimi Viri, Et Constituti Tribuni Illyrici Septimi, Ingenuus Filius et Felix Tribunus Suae Cohortis Ex Voto in Kalendis ejus beatae memoriae posuerunt.*

In meinem römischen Bayern glaubte ich VE(terano) C(ohortis) T(iberiae) ILLYR(icae) VII. lesen zu müssen. *Schuegraf* erklärt Vecturae Illyricae etc. Scriptus ex Septunce etc.

Lazius verbindet in seiner Ungenauigkeit mit der unrichtigen Apianischen Copie dieser Inschrift auch noch eine andere, mit SECCIVS SECUNDINVS beginnende Inschrift, die Apian (p. 448.) nach Passau, *Gruter* (p. 560. No. 6.), *Gewold* (p. 78.) und *Muchar* (Gesch. der Steiermark S. 355.) nach Cilly versetzen.

Als zu St. Lorenz in Lorch befindlich, gibt *v. Hormayr* (Wien und seine Geschichte I. Bd. 2. H. S. 140.) die unserer Passauer ähnliche Inschrift: D· M· FAVSTINI· ANOT· VE· C· T· ILLYR· VIL· INGENVS· FIL· ET· FELIX· T· S· C· EXVIR· B· M· P· P· Wohl nur eine unrichtige Copie der Passauer Inschrift mit ungenauer Ortsangabe!

Bemerk. 1) Der Mangel des Vor- und Geschlechtsnamens der auf diesem Denkmale Genannten, sowie die Beschäftigungen eines Villicus und Exvicario weisen darauf hin, dass sie dem Sclavenstande angehörten.

Die Stelle eines *Villicus*, welche unser Faustinianus bekleidete, war die eines Aufsehers über die Erträge der Illyrischen Silberbergwerke und die dem Staate davon zu entrichtenden Abgaben (Vectigalia Illyrica). Von den Illyrischen Bergwerken sagt *Livius* (Lib. XLV. c. 18.), dass schon im Jahre Roms 585 (v. Chr. 167.) ihre Verpachtungen, sowie die der Macedonischen nach einem Senatsbeschlusse sollten aufgehoben werden.

Felix war *Centurio* und *gewesener Vikarius* (Exvicario) des Faustinianus. Unter *Centurio* ist hier nicht eine Militärstelle, in welchem Falle die Waffengattung, der Felix angehörte, angegeben seyn würde, und welche Würde er als Sklave hätte nicht bekleiden können, zu verstehen; sondern es ist anzunehmen, dass, wie der Decurio über zehn, so er die Aufsicht über hundert Sklaven hatte. Ein *Vicarius* war, wie bekannt, in einer Sklavenfamilie der Stell-

vertreter eines höher gestellten Sklaven, den dieser für sein eignes Geld erkauft hatte. *Popma* berichtet (De operis Servorum. Amstel. 1672. p. 40.), man habe die stellvertretenden Sklaven *eigene* genannt (vicarios *peculiares* nuncupatos esse), und *Sueton* schreibt (Vita Jul. Caesaris c. 76.): Caesar habe solche *eigene Sklaven* über das Münzwesen und die *Staatseinkünfte* gesetzt (Praeterea monetae publicisque *vectigalibus, peculiares servos* praeposuit).

Das Nähere über die oben berührten Verhältnisse eines *Villicus* und *Vicarius* sowie der *Vectigalia* sehe man bei *Pignorius* de Servis. Amstel. 1674. p. 66. 469. 540. *Popma* p. 14. 33. 40. *Heinecius*, Antiquitatum Romanarum Jurisprudentiam illustrantium Syntagma. Halae 1719. P. I. p. 380. *Burmannus*, de Vectigalibus. Trajecti 1694. p. 4. 101. 105. *Forcellini*, Lexicon totius Latinitatis. Schneeberg. 1833. Conf. *Muratori*. p. 951. No. 8.

Bemerk. 2) Der *Vectigalia Illyrica* oder *Illyriae* geschieht noch auf 2 fragmentarischen Denkmälern Erwähnung. Auf einem zu Tarragona gefundenen liest man: Q· AEL· IANVARIO · · | · ROC· HEREDITAT · · | PROC· CHOSDROE · · | SYRIAE· COELES · · | · · VECT· ILLYRIC· etc. (*Grut.* p. 346. No. 1. und auf einem Stein zu Oberpettau · · · · · | TABVLARIO VECT· ILLYR· etc. (*Wiener Jahrbücher.* 45. Bd. Anzeigeblatt S. 63.)

XV. Denkmal.

Pföring.

Landgericht Ingolstadt.

Abbild. Taf. I. Fig. 12.

IMP· CAESARI· DIVI
HADRIANI· FIL· DIV· TR·
NEP· TITO· AEL· HADRI
ANO· ANTONINO· AVG.
PIO· PONTIF· MAXIMO
P· P· CONSVL· III. TRIBVN·
POT· IIII· ALA· I· SINGVLAR·
P· F· C· R·

Imperatori Caesari, divi Hadriani filio, divi Trajani nepoti, Tito Aelio Hadriano Antonino Augusto Pio, Pontifici maximo, patri patriae, Consuli III, Tribunitia potestate IV. Ala I Singularium, pia, fidelis, civium Romanorum.

Literatur des Denkmals.

Oberbayer. Archiv V. Bd. 2. H. S. 287. — Der *bayer. Eilbote.* München. Jahrg. 1843. No. 143. S. 1153. und No. 145. S. 1170.

Geschichte des Denkmals.

Nach brieflicher Mittheilung des Herrn Landrichters Gerstner an den histor. Verein von Oberbayern vom 28. Nov. 1843 und des Herrn Handelsmanns Busch in Pföring an mich, vom 20. desselben Monats, wurde das Denkmal am 13. Nov. 1843 von dem Gastwirthe Busch zu Pföring, als er zur Verbesserung seiner, ausserhalb der Biburg, dem ehemaligen Römerkastelle, und Fundorte mehrer Denkmäler, liegenden Aecker von den Terrassen Erde abgraben liess,

auf dem Plateau dieses Castelles, wo das südliche Eingangsthor desselben gewesen zu seyn scheint, aufgefunden. Dermalen ist dieser Denkstein im alten Gottesacker eingemauert.

Grösse des Denkmals. Die aus weissem *Marmor* mit rotheingemalten Buchstaben bestehende Platte hat eine Höhe von 2′ 7″, eine Breite von 3′ $9\frac{1}{2}$″ und eine Dicke von 2′ 7″.

Bemerk. 1) Dieses dem Kaiser M. Aurelius Antoninus dem Frommen im J. 142 nach Christo errichtete, sehr wohl erhaltene Denkmal hat besonders dies Interesse, dass es den Streit entscheidet, wie man die letzte Zeile eines demselben Kaiser, in dem nämlichen Jahre errichteten, in Kösching gefundenen und im k. Antiquarium aufbewahrten Denkmales (Sieh darüber: *Stark's* paläograph. Abhandlung über einen bei Kösching gefundenen, dem Kaiser Antonin dem Frommen gesetzten Denkstein. München 1824 und *meine* röm. Denkmäler im Oberbayer. Archive VI. Bd. 2. H. S. 210.), an der bisher schon mehre Gelehrte ihren Scharfsinn erprobten, zu lesen habe.

Auf diesem Köschinger-Steine lauten die Siglen der letzten Zeile so: $\overline{\text{III}}$· AL· $\overline{\text{I}}$· FL· C·. *Leichtlen* (Forschungen im Gebiete der Geschichte, Alterthums- und Schriftenkunde Deutschlands 1818-1825) bemerkt I. Bd. 4. H. S. 188.: „Meines Erachtens ist unter der Abkürzung AEL· FL· C· (so liest Leichtlen die Siglen) die Stadt gemeint, wo und von welcher das Denkmal errichtet wurde, und die einfachste Erklärung scheint mir diese: *Aelia Flavia Caesarea.* Indess wäre möglich, dass Aventin ein C für ein G genommen hätte, in welchem Falle eher *Germanicum* verstanden werden könnte etc.“ *Stark* erklärt in seiner obgenannten paläogr. Abhandl. S. 36 diese Siglen mit: *Ala I FLavia Optimo Principi. Aventin* zerhaut in seiner Uebersetzung der bayer. Annalen (Ausgabe III. Bl. 153. — V. Bl. 160. — u. VII. Bl. 320.) den Knoten mit Einem Male, er erklärt: *„es habens geweyht die Cardinäl und Chorherrn zu Rom, genannt Aeliani, vom Kaiser Aelio Hadriano gestifft.“* Die letz-

ten 2 Siglen auf dem Köschinger-Steine, von denen die erste undeutlich, die zweite fast ganz verschwunden ist, sind dieselben, wie auf unserm Pföringer-Denkmale, nämlich C· R· i. e. *Cives Romani*. Vielleicht hiessen auch die vor diesen stehenden 5 Siglen, in denen man jetzt AL· I· FL· zu erkennen glaubt, ursprünglich, wie auf dem Pföringer-Steine AL(A) Ī S(ING·) P· F· i. e. *Ala I Singularium Pia Fidelis*.

Bemerk. 2) Da die Reiterei meistens aus Nichtrömern und Bundesgenossen bestand, so fügte hier die Ala I der Singularier, die aus röm. *Bürgern* gebildet war, um nicht für Barbaren angesehen und mit der gleichfalls in Pföring gelegenen *Ala I Singularium Thracum* (*v. Raisers* Oberdonaukr. Forts. der II. Abth. S. 30.) verwechselt zu werden, das ehrende Prädicat *Cives Romani* bei.

Statt der Siglen C· R· liest man auch vollständig ausgeschrieben: COH· Ī· ITALICAE· CIVIVM ROMANORVM (*Kellermann*, Vigilum Romanorum latercula. p. 70. No. 269. *) — COH· GALLICAE · · · · IVM ROMANORVM (*Grut.* p. 499. No. 3.) — COH· PRIMAE | EQVITATAE | CIV· ROMAN· (*ib.* p. 1108. No. 5.) und in den Reichsnotizen (*Notitia* Dignitatum utriusque Imperii etc. Ed. *Panciroli*. Genevae 1623.): Cohors scutata *civium Romanorum* (Imp. Orient. f. 212.), Cohors Apuleia *Civium Romanorum* (ib. f. 233.), Coh. I. Thracum *Civium Romanorum* (Imp. Occident. f. 122.)

Die Siglen P· F· sind mit *Pia Fidelis* zu erklären. *Marini* weist in seinen Atti e Monumenti de' fratelli Arvali p. 622 nach, dass nicht blos Legionen und Flotten, sondern auch Kohorten und *Alae* den Beinamen *Pia Fidelis* führten. So findet man eine Ala Flavia *Pia Fidelis* bei *Orelli* Coll. inscr. Vol. II. No. 3409; eine Ala Indiana *Pia Fidelis* bei *Grut.* p. 417. No. 6. und auch anderswo öfter.

Bemerk. 3) Ueber die *Singularier*, von denen wir in Bayern einen *Signifer* (*meine* röm. Denkm. im Oberbayer. Archive VI. Bd.

S. 170.), sowie einen *Aedituus* und einen *Eques* Alae II Flaviae haben (*v. Raiser* Oberdonaukr. Forts. d. II. Abth. S. 81. Mon. LIII.) sehe man in meinen obgenannten Denkmälern l. c. S. 173—176.

XVI. Denkmal.

Regensburg.

D M
CL. GEMELL·
CLAVDIAN
PRAEF· I· ·

Diis Manibus Cl. Gemelli Claudiani, Praefecti *Juridicundo.*

Literatur des Denkmals.

Zirngibl, Erklärungen und Bemerkungen über einige in der Stadt Regensburg sich befindende Römische Steininschriften (in den histor. Abhandlungen der k. b. Akademie der Wissenschaften, 2. Bd. München 1813.) S. 229. — *Inland* Jahrg. 1830. No. 108. u. 109. S. 436. — *v. Raiser*, Ober-Donaukr. Forts. d. II. Abth. S. 41. No. 10. — *Bayer. Blätter*, Jahrg. 1832. St. 29. S. 229. No. 10. — *Hefners* röm. Bayern No. 255.

Geschichte des Denkmals.

Es befand sich in dem Graf Sternberg'schen Gartenhause, rechts am Eingange eingemauert. Nach dem am 23. April 1809 durch die Beschiessung der Stadt Regensburg erfolgten Brande desselben wurde es in den Antikensaal nach St. Emmeran gebracht. Gegenwärtig befindet es sich im Kreuzgange des alten Domes eingemauert.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 1′ 4″, die Breite 1′ 6″. Das *Material* ist Sandstein.

Berichtigungen. *Zirngibl*, *v. Hormayr* (im Inland), *v. Raiser* (in den bayer. Bl. u. im Oberdonaukr. l. c.) lesen und erklären unrichtig: Claudio Caji Filio MELIto CLAVDIANus PRAEFectus Turmae.

Bemerk. Die Inschriften der Regensburger Denkmäler, die ich grossentheils in *Stark's* handschriftlichem Nachlasse vorfand, wurden mir von Herrn Oberlieutenant *Schuegraf* aufs Neue mit den Originalen verglichen und aufs sorgfältigste revidirt.

XVII. Denkmal.

Regensburg.

D ♡ M
CLEMENTIA
NVS CLEMEN
TIS VIXIT AN
O· XXVIII
MACRINVS
FRATRI FE
♡ CIT ♡

D*iis* M*anibus*. Clementianus, Clementis filius (servus?), vixit annos XXVIII., Macrinus fratri fecit.

Literatur des Denkmals.

Inland, Jahrg. 1830. No. 108 u. 109. S. 436. — *v. Raiser*, Oberdonaukr. Forts. der II. Abth. S. 41. No. 17. — *Bayer. Blätter*. Jahrg. 1832. No. 29. S. 230. No. 17. — *Hefners* röm. Bayern No. 284.

Geschichte des Denkmals.

Es wurde in einer Kiesgrube an der Hauptstrasse zwischen

Regensburg und St. Niklas gefunden, und ist dermalen im Kreuzgange des alten Domes aufgestellt.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 1′ 4″, die Breite 1′. Das *Material* ist dichter Kalkstein.

XVIII. Denkmal.

Regensburg.

D M
SILVINVS STAT
FLAVIE LEPID
INE ET SILVINE
FILIE ET SVLPICIE
SECVNDINE · · ·
IVGI ET · · AE · ·

D*iis* M*anibus.* Silvinus Stat*ius* Flavi*ae* Lepidin*ae* et Silvin*ae* fili*ae* et Sulpici*ae* Secundin*ae* *con*jugi et . . . ae . . .

Literatur des Denkmals.

Inland, Jahrg. 1830. No. 108 u. 109. S. 436. — *Bayer. Blätter*, Jahrg. 1830. S. 230. No. 15. — *v. Raiser*, Oberdonaukr. Forts. der II. Abth. S. 41. No. 15. — *Hefners* röm. Bayern No. 283.

Geschichte des Denkmals.

Dasselbe kam bei Abtragung des St. Clara-Thurmes zum Vorschein, wurde im Jahre 1811 nach St. Emmeran in den Antiken-Saal gebracht und befindet sich gegenwärtig im Kreuzgange des alten Domes eingemauert.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 2½', ebensoviel die Breite. Das *Material* ist Sandstein.

Berichtigungen. Das Inland gibt statt der charakteristischen Endung *ae* ein einfaches *e*, ferner *Staius* und als Schluss CONIVGI ELECTAE. Zeilenabtheilung ist hier keine beobachtet.

Bemerk. Ein AVR· STATIANVS kommt auf einem Regensburger, nun im k. Antiquarium befindlichen Monumente, (*Hefners* röm. Denkm. im VI. Bd. des Oberbayer. Archivs S. 224.) vor. Da unser Stein nach STAT· abgebrochen ist, so möchte auch hier STATIAN· gestanden haben.

XIX. Denkmal.

Regensburg.

Abbildung Taf. I. Fig. 13.

D ET PERPETVAE SECVRITATI ET MEMORIAE DVLCISSIMAE· AVRELIAE M AVR· FILIAE P· AEL· IVVIANVS· CONIVGI INCOMPARABILI·

D*iis* M*anibus* et perpetuae Securitati et Memoriae dulcissimae Aureliae, Aurelii filiae, P. Ael*ius* Juvianus conjugi incomparabili.

Literatur des Denkmals.

Aventin: Ausgabe II. p. 113. — III. Bl. 155. — IV. p. 73. — V. Bl. 162. — VI. p. 57. — VII. S. 323. — VIII. p. 57. No. 30. — IX. p. 83. — Handschrift II. Bl. 141. — III. Bl. 76. — IV. Bl. 57. — *Apian.* p. 445. — *Schedius*, de Diis Germanis etc. Halae 1728. p. 669. — *Raderus*, Bavaria sancta. Monachii 1615-1627.

Tom. II. p. 169. — *Ertl*, baier. Atlas. I. Thl. S. 212. — *Paricius*, Allerneueste und bewährte Nachricht von der etc. Stadt Regensburg. Eb. 1753. S. 222. — *Cölestin* (Vogl), Ratisbona monastica etc. oder Mausoleum S. Emmerami, 4te durch Ioannes Baptista (Kraus) vermehrte Ausgabe. Regensb. 1752. S. 109. *Dessen* Ratisbona politica. S. 130. — *(Kraus)*, *Bericht* von denen heil. Leibern und Reliquien, welche in dem Reichs-Gottes Hauss S. Emmerami aufbehalten werden. Regensb. 1761. S. 54. — *Zirngibl.* S. 217. — *Inland*, Jahrg. 1830. No. 108 u. 109. S. 435. — *Gumpelzhaimer*, Regensburgs Geschichte. 1830. S. 179. — *v. Raiser*, Oberdonaukr. Forts. der II. Abth. S. 39. No. 5. — *Bayer. Blätter.* 29. St. S. 228. No. 5. — *Orelli*, Coll. Inscr. lat. Vol. II. No. 4448. — *Hefners* röm. Bayern. No. 285.

Geschichte des Denkmals.

Dieses aus einem Sarkophag-Deckel bestehende Monument, das sich in dem Kreuzgange des alten Doms befindet, war schon Aventin bekannt.

Der ehemalige Fürstabt Cölestin *Steiglehner* vermuthete, wie Zirngibl l. c. S. 222 bemerkt, dass unter dem Deckel auch der Sarkophag versteckt sey, worin die Urnen und Ossuarien zweier Aurelien (nach der unrichtigen Deutung der Inschrift) sich finden würden.

Die Nachgrabungen, die Cölestin, durch die Zeitumstände verhindert, nicht mehr konnte vornehmen lassen, geschahen unter der bayer. Regierung und ich theile hier das Resultat, wie ich es in dem handschriftlichen Nachlasse Stark's, des ehemaligen Capitulars von St. Emmeram finde, im Auszuge mit. „Im Jahre 1811 den 9. Mai wurde gemäss eines allerhöchsten Rescriptes der k. Hofcommission in Regensburg der Sarkophag-Deckel, an dem sich die Grabschrift der Aurelia befindet, aufgehoben. In der Unterlage befand sich ein zusammengeschobenes Skelett von einem Menschen. In Gegenwart des Fürstabtes, Zirngibls, Professors Heinrich und vieler Anderer

nahmen die Doctoren und Hofräthe Schäfer jun. und Elfinger die Gebeine heraus. Ersterer zeigte durch ein vorgefundenes, noch gut erhaltenes Hüftbein, dass an dieser Stelle keine weibliche, sondern eine männliche Person beerdigt sey. Es fanden sich weder Ossuarien noch Aschen-Urnen. Bei dieser Untersuchung entdeckte man nun keine Ueberreste der zwei vermeintlichen Aurelien und es bestätigte sich die Angabe Raders, dass dieser Sarkophag-Deckel von einem in der Gegend aufgefundenen röm. Grabe hergenommen und in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhundert zu dem Mausoleum verwendet wurde, welches der Domherr Gamried der frommen Aurelia erbauen liess, die im 10. Jahrhunderte unter dem Abte Ramvold in der Nähe von St. Emmeram als Reklusin gelebt haben soll.

Die Unterlage von diesem aufgehobenen Deckel hielt man beim ersten Anblick für einen Sarkophag, allein bei der Herausnahme desselben zeigte sich, dass es nur ein anderer umgekehrter Deckel war, in dessen Wölbung der Todte gelegt wurde und woran die zwei Buchstaben D· M· eingegraben waren. Beide Deckel waren von gleicher Grösse und Form. Man grub noch tiefer, fand aber nichts als Schutt. Zunächst der Grabstätte der Aurelia lag ein grosser Stein, in Form eines Paralellograms; auch dieser wurde aufgehoben und unter demselben ein Sarkophag entdeckt, der ohne Basrelief ist, und man bemerkte nur, dass an dessen linker Seite ehemals eine Platte von Metall mit einer Inschrift angebracht war, die durch einen mit Blei eingelassenen Stift befestigt wurde."

Grösse des Denkmals. Die Länge beträgt 7′, die Höhe 2½′. Das *Material* ist Sandstein.

Berichtigungen. Die vielfach verfehlt gelieferten Abschriften dieses Denkmals zeigen aufs deutlichste, wie viel es darauf ankomme, um eine Inschrift richtig erklären zu können, bei deren Copirung die jeder Zeile angehörige Zahl von Worten genau beizubehalten und statt einzelner Siglen nicht *Worte* zu setzen.

Indem, wie gesagt, die Zeilen bei der Abschrift verschoben wurden, kam das am Schlusse der ersten Zeile stehende M aus seiner Verbindung mit dem am Anfange dieser Zeile stehenden D (für welche beide einige Abschriften sogar I· O· M lesen) und dem ihm folgenden ET PERPETVAE SECVRITATI ET MEMORIAE, und wurde theils, gegen den Styl der Inschriften, als *Praenomen* zu AVRELIA gestellt, theils dafür das Wort MATER gesetzt und der Sinn der Inschrift ganz verfehlt. Dazu kam noch, dass man die Sigla AVR· d. i. *Aurelii* mit den als Rest von dem Worte FILIAE stehen gebliebenen Buchstaben · · LIAE in das Wort AVRELIAE zusammenschmolz. Daher erklärten die Einen, es hätte Juvianus zum Andenken seiner Mutter (Aurelia) und seiner Gattin Aurelia diesen Grabstein gesetzt, die Andern meinten, die erste in der Inschrift vorkommende Aurelia sey die Mutter der Gattin des Juvianus gewesen. Die richtige Uebersetzung der Inschrift ist diese: *„Den Manen, der ewigen Ruhe und dem Andenken der liebenswürdigsten Aurelia, des Aurelius Tochter, seiner unvergleichlichen Gattin, hat Publ. Aelius Juvianus diesen Sarkophag machen lassen.*

Bemerk. 1) Orelli glaubt l. c., statt *Juvianus* sey *Julianus* zu lesen; ich behielt den erstern Namen bei, wie ihn alle frühern Abschreiber lasen — jetzt ist derselbe fast ganz auf dem Steine verschwunden —, indem ich Juvianus für eine Dialektform von Jovianus halte.

Bemerk. 2) Die in unsern Inschriften vorkommende Gattin Aurelia ist wahrscheinlich dieselbe, deren Andenken sich auf einem andern Regensburger Steine, worauf man liest: ITEM VIVIS· AVR· FILIAE·, wo sie als des M· AVR· MILITARIS Tochter aufgeführt ist, erhalten hat. Man sehe über die Inschrift meine röm. Denkm. Oberbayerns (im Oberbayer. Archive VI. Bd. S. 227. oder mein röm. Bayern. No. 214.)

Bemerk. 3) Die Zeichnung, die den Sarkophag noch in einem bessern Zustande, als er sich dermalen befindet, darstellt, fand ich unter den Stark'schen Papieren.

XX. Denkmal.

Regensburg.

D· M·
ET MEMORIE
MISERRIMORvM
VINDELICIS
PR MOCENIANo
ET VICTORII
ET AVRE· FIL
VINDEL· SVRINVS
INFELIX PATER· F· C·

D*iis* M*anibus* et memori*ae* miserrimorum! Vindelicis Pr*i*mogeniano et Victori*no* et Aure*lio*, fili*is*, Vindeli*cius* Surinus, infelix pater, f*ieri curavit.*

„Den Manen und dem Andenken der Unglücklichsten! Den Vindeliciern Primogenianus, Victorinus und Aurelius, seinen Söhnen, hat Surinus, der Vindelicier, der unglückliche Vater, diesen Denkstein setzen lassen."

Literatur des Denkmals.

Aventin, Codices: Cod. II. f. 139 b. — II. f. 75. — III. f. 57. — Cod. bav. 1583.: *Aventin*, von dem Herkommen der Stat Regenspurg etc. f. 4 b. (abgedruckt in *Oefele* Rerum Boicarum Scriptores Tom. I. Aug. Vindel. 1763. p. 702.) — *Aventin*, Ausgabe: II. p. 113. — III. f. 154 b. — IV. p. 73. — V. f. 161 b. —

VI. p. 57. — VII. p. 322. — VIII. p. 57. — IX. p. 83. — *Apian* p. 445. — *Gruter* p. 715. No. 4. — *Velser* Ed. 1594. p. 263. Ed. 1682. p. 423. — *Werlich* S. 78. — *Gewold* Delinatio p. 193. — *Crusius* p. 60. — *Paricius* S. 219. — *Cölestin* S. 126. — *Ertl* S. 212. — *Dielhelm* S. 221. — *Zschokke*, baier. Geschichten I. Bd. Arau 1821. S. 25. — *Inland* 1830. No. 108 u. 109. S. 436. — *Bayer. Blätter* für Geschichte etc. 1832. 29. Stück. S. 229. — *Gumpelzhaimer*, Regensburgs Geschichte. Regensb. I. Bd. 1830. S. 26. — *Buchners* Dokum. I. Bd. S. 42. — *v. Raisers* Oberdonaukr. Forts. der II. Abth. S. 40. — *Wagener*, Handbuch der vorzüglichsten, in Deutschland entdeckten Alterthümer. Weimar 1842. S. 537. — *Hefners* röm. Bayern. No. 287.

Geschichte des Denkmals.

Es befand sich bis zum Jahre 1811 zur alten Kapelle, aussen an der Kirche in dem kleinen Hof gegen den Kornmarkt unter dem hölzernen Dach eingemauert; am 4. Mai gedachten Jahres ward es nach St. Emmeram und später von da in den Kreuzgang des alten Domes gebracht, wo es sich noch befindet.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt $3\frac{1}{2}'$, die Breite 3'. Das *Material* ist Sandstein.

Berichtigungen. So klar und verständlich der Sinn der Inschrift ist, so wurde er doch von den Auslegern ganz falsch gedeutet, besonders aus Missverständniss der zweiten und dritten Zeile. Es würde mich hier zu weit führen, wollte ich jede der Erklärungen prüfend widerlegen; es genüge ihre Anführung. Aventin erklärt: *et memoriae legionis miserrimae mortuis Vindelicis populo Romano Mocenianst etc.* und übersetzt: „in den Ehren der Nothelffer der Todten, vnnd zu einer ewigen gedechtnuss der Legion vnnd den Kriegern dess Lands Vindelicia, so erbermlich vmbkommen seynd, den Hauptleuten der Statt Mötzing etc.“ Ebenso *Cölestin* und *Paricius* ll. cc.

Buchner erklärt: *Vindelici Cisii praefecti Moceniani etc. Raiser* sagt: Surus beklagt den Tod etc. des Vindelizischen Markus (*Marci Vindelicis*), dann seiner 3 römischen Brüder (*fratres romani*), sie hiessen *Mocenianus* (auf welchem Namen des Anklangs wegen die Existenz des Donau-Ortes Motzing erwiesen werden wollte etc., so auch das *Inland* (v. Hormayr) und die bayer. Blätter (v. Raiser).

Bemerk. 1) Statt *Primogeniano*, wie ich glaube, dass gelesen werden müsse, wenn sich auch keine Spur eines I mehr finden sollte, liest eine frühere Abschrift, die ich von *Stark* besitze, ERMOGENIANO und Welser und Gruter haben ARMOGENIANO; Codex 246 liest Parmogeniano; PR als Sigla zu nehmen, scheint mir nicht passend.

Die Verwechslung des *C* mit *G* in Primogeniano ist etwas Gewöhnliches.

Bemerk. 2) Ein *Vindelicius* findet sich auf der bei Geiselbrechting entdeckten Tabula honestae missionis (Oberbayer. Arch. IV. Bd. S. 434.

XXI. Denkmal.

Regensburg.

. . . . IO VET . . . .
EXSIGNIF· LEG· III· IT· M· H· M·
IVL· IANVARIAE VXORI ET IV
VENIS IAN· . . . O VICTORI
VICTORINAE FILIS VIVOS
VIVIS ET OBITIS PLACIDO P H L
IVVENI ET CIVILI STATI· R

. . . io *Veterano*, Exsignifero legionis III. Italicae, *misso honesta missione*, Jul. Januariae uxori et Juvenis

Jan*uario*, Victori, Victorinae fili*is*, vivos *(vivus)* vivis, et obitis Placido, p*osito* h*oc* l*oco*, Juveni et Civili, Stati*onario* R*egino* (R*omano*).

Literatur des Denkmals.

Inland 1830. S. 346. — *v. Raiser*, Oberdonaukr. II. Forts. S. 41. No. 12. — *Bayer. Blätt.* 1832. 29. St. S. 229. No. 12. — *Hefners* röm. Bayern No. 208.

Geschichte des Denkmals.

Es wurde zugleich mit dem Denkmale XXVI und an demselben Orte gefunden und ist jetzt im Kreuzgange des alten Domes aufgestellt.

Berichtigung. Das Inland und die bayer. Blätter geben die Inschrift so: Marcus JVlius Optio VETeranus EXSIGNIFER LEGionis IIItiae ITalicae ·Monumentum Hoc Mandavit IVLiae IANVARIAE VXORI ET IVVENISIANO VICTORI VICTORINAE FILis VIVOS (vivus) VIVIS ET OBITIS PLACIDO Horatio IVVENI ET CIVILI STATIOnario·

Bemerk. 1) Den auf Inschriften sehr seltenen Titel eines *gewesenen Signifer* gibt uns auch ein in Augsburg gefundenes Denkmal mit den Worten: C· SENILIO PERVINC(o) | VETER· EXSIGNIFERO | LEG· III· ITALICAE· *v. Raiser*, Oberdonaukr. III. Abth. S. 81. Monum. LIV. Taf. IX. Fig. 1.)

Bemerk. 2) Die Endung *os* statt *us*, wie wir sie hier in VIVOS lesen, findet sich sowohl zur Zeit der Blüthe als des Verfalls der Sprache, und kommt in diesem Worte häufig vor.

Bemerk. 3) Die Sigla STATI ist mit *Stationarius* zu erklären. *Stationarii* erscheinen auf einem Denkmale bei *Muratori* Tom. II. p. 606. No. 1., der dazu die Bemerkung macht: *Stationarii*, id est *Milites*, fuere in variis Stationibus positi, ad custodiam viarum, itinerumque publicorum, atque ad arcendas latrocinantium injurias et praedas.

Die nach STATI stehende Sigla R gibt eine nähere Bestimmung des Stationarius, der entweder im Dienste der castra Regina stehend *Reginus*, oder, um sich von den Barbaren zu unterscheiden, *Romanus* hiess.

Bemerk. 4) Die 3 Siglen P H L sind in ein Monogramm verschlungen.

XXII. Denkmal.

Regensburg.

. . . . . DV· ·
· · · FLAVIE FLORINE
· · RCELLINIVS MARC·
· NVS SIGF· LEG· CONIV
INCONPARABILI F· C·

Memoriae dul*cissimae* Flavie *Mar*cellini·us Marci*anus*, Sig*nifer* Leg*ionis*, conju*gi* inconparabili, f*aciendum curavit.*

Literatur des Denkmals.

(*Kraus*) Bericht von denen heil. Leibern etc. S. 87. — *Zirngibl* S. 217. — *Inland* 1830. S. 436. — *Bayer. Blätt.* 1832. S. 230. No. 14. — *v. Raiser* Oberdonaukr. II. Forts. S. 41. No. 14. — *Hefners* röm. Bayern No. 234.

Geschichte des Denkmals.

Die erste Nachricht von diesem Denkmale gibt *Kraus*. Er bemerkt: Da Albrecht Ernst Graf von Wartenberg sich habe für seine künftige Ruhestätte eine Gruft unter der St. Georgs-Kapelle machen lassen, seye man am 2. Juni 1710 in dieser Kapelle, links von der alten Grabstätte St. Emmerams, auf 3 Leiber gestossen, wovon 2

in Särgen waren. Tags darauf sey man in dieser Gegend auf einen andern steinernen Sarg mit einem Stein bedeckt gekommen, worin ein Körper lag. An der Seite des Sarges hätte sich auf einem (daran gelehnten) Steine diese Inschrift gefunden:

Memorie Dulcissime Flavie florine Marcellinius Marcianus sig. F· L· E· G· Conjugi incomparabili. F· C·

Der Sarg sey anderswohin verwendet, jener Stein, auf welchem die Schrift war, aufbehalten worden.

Diesen Stein, bemerkt *Stark* in seinem handschriftlichen Nachlasse III. Bd. S. 442, der sich zu St. Emmeram in dem sogenannten Bruder-Freithof oder Cimeterio Nobilium an der Sakristei neben Aventins Grabmal befand, habe ich auf Veranlassung der k. Hofkommission, am 8. Mai 1811 in den Antiken-Saal nach St. Emmeram bringen und dafür die auf den Bau der Sakristei verfertigte Inschrift setzen lassen. Dermalen befindet sich das Denkmal in dem Kreuzgange des alten Domes eingemauert.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt $1\frac{1}{2}'$, die Breite $3\frac{1}{2}'$. Das *Material* ist Sandstein.

Berichtigungen. Zirngibl erklärte, gegen die Regel der Palaeographie: *Signifer primae legionis*, nicht beachtend, dass die Zahl nicht vor, sondern nach dem Worte *Legio* steht. Da nun die erste Legion nicht auf unserm Denkmale erscheint, so sind die von Zirngibl darauf gebauten Behauptungen ungegründet und falsch.

Die hier nicht genannte Legion ist die III. *Italische.* Ihrer geschah entweder aus Versehen des Steinhauers keine Erwähnung, oder man hielt ihre Anführung, weil in Regensburg nur Soldaten von dieser Legion lagen, für unnöthig. So fehlt die Bezeichnung der Legion auch auf einem Denkmale bei Muratori (Tom. II. p. 790. No. 4.). ENEF· LEGIONIS·

Bemerk. Der Stein scheint sehr gelitten zu haben. Eine frühere Abschrift, die ich von Stark besitze, gibt vollständig im Anfange

MEMORIE DVLCISSIME, wo Zirngibl unrichtig die verkehrte Wortstellung hat.

XXIII. Denkmal.

Regensburg.

· · · · GI EIVS VIVAE ET SEPTIMIO
· RISCIANO FILIS VIVIS EX · · ·
· · MENTI EIVS FACIENDVM · · · · ·
D· FLORINVS FRATER TVTOR· L I·
D · NATVS OPTIO LEG· III· ITAL· GENER·

. . . *conjug*i ejus vivae et Septimio et *P*risciano fili*i*s ex *formula testa*menti ejus faciendum *curavit* D*ecius* Florinus frater *et* tutor; l*ocum instituit* Donatus, Optio leg*ionis* III. Ital*icae*, gener.

Literatur des Denkmals.

Cölestin S. 132. — *Paricius* S. 225. — *Inland* 1830. S. 436. — *Bayer. Blätt.* 1832. St. 29. S. 229 u. 230. No. 11. — *v. Raiser*, Oberdonaukr. II. Forts. S. 41. No. 11. — *Zirngibl* S. 239. — *Hefners* röm. Bayern No. 221.

Geschichte des Denkmals.

Dasselbe befand sich bereits im J. 1729 in einem Keller unter dem St. Petersthor in Regensburg eingemauert, später kam es in das Graf Sternberg'sche Gartenpalais, wo es am Eingange links befestigt wurde. Nachdem dasselbe abgebrannt war, wurde das Monument im J. 1811 nach St. Emmeram und von da in den Kreuzgang des alten Doms gebracht, wo es sich noch befindet.

Berichtigungen. *Cölestin* und *Paricius* geben irrig in der ersten Zeile GNEIVS, in der dritten EXMENTE, in der vierten V· L· FLORINVS *Zirngibl* erklärt falsch: *Florinus liberta natus*, wodurch dieser ein

natürlicher Sohn des Verstorbenen gewesen wäre. Das am Ende stehende Wort GENER ist im gewöhnlichen Sinne (Schwager) zu verstehen, welches *Donatus* war, und bezieht sich nicht auf *Florinus*, der dadurch, wie *Zirngibl* meint, Bruder und Tochtermann des Verstorbenen gewesen wäre. Eben so unrichtig ist es, wenn man glaubt, GENER stehe statt *Generosae*, welches ein Beiwort der 3. italischen Legion seyn dürfte.

XXIV. Denkmal.

Regensburg.

D M
FT PERPETVAE SECVRI
· · · · IVLIO AELIANO LIBR
· EG· III· ITAL· QVI VIX· A·
XLV· GENERO ET IVL·
V· DIDIO BF· PRA· ·
· TR· QVI VIX· A·
· · · · · · ·

D*iis* M*anibus* et perpetuae Securi*tati* . . Julio Ae*liano*, L*egionis* III Ital*icae*, qui vix*it annos* XLV, genero et Jul*io* V*alerio* Didio, B*eneficiario* Prae*fecti*, *Stratori*, qui vi*xit annos*. . . .

Literatur des Denkmals.

Inland 1830. S. 436. — *Bayer. Blätt.* 1832. St. 29. S. 230. No. 13. — *v. Raisers* Oberdonaukr. II. Forts. S. 41. No. 13. — *Hefners* röm. Bayern No. 209.

Geschichte des Denkmals.

Es wurde im Jahre 1809 von dem Baumeister Liebherr an der

alten Mauer bei dem Kloster zu St. Clara aufgefunden, kam im Mai 1811 in den Antiken-Saal zu St. Emmeram und ist jetzt im Kreuzgange des alten Domes eingemauert.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 2′, die Breite 2½′. Das *Material* ist Sandstein.

Berichtigungen. Frhr. v. Hormayr im Inland l. c. u. v. Raiser im Oberdonaukr. und in den bayer. Blätt. ll. cc. lesen statt AELIANO — AFILANO und geben die Inschrift ohne Zeilenabtheilung.

Bemerk. Auf einer frühern Abschrift von *Stark*, die ich besitze, steht statt TR· noch STR· Das S scheint seitdem durch den Bruch des Steines an dieser Stelle verschwunden zu seyn.

XXV. Denkmal.

Regensburg.

PERPETVE SECVRITATI FL·
MARCELLINVS MIL· LEG· III· ITAL.
ST· XXIII· VIXIT ANN· XLV· IVL·
VRSA CONIVX INCOMPARABILIS
F· C·

(Diis Manibus et) perpetuae Securitati. Flavius Marcellinus, Miles Legionis III. Italicae, stipendiorum XXIII, vixit annos XLV; conjux incomparabilis *(hic situs est)*; Julia Ursa *(sarcophagum s. monumentum)* faciundum curavit.

Literatur des Denkmals.

Zirngibl S. 244. Tab. V. p. 246. — *Buchner*, Dok. I. Bd. S. 42. No. 11. — *v. Raiser*, Oberdonaukr. II. Forts. S. 39. Note 64. — *Hefners* röm. Bayern No. 205.

Geschichte des Denkmals.

Nach *Zirngibl* wurde diese Inschrift, die sich an einem Sarkophag befand, tief in der Erde in dem ungeweihten Freithof innerhalb des Domkreuzganges im J. 1678 sammt dem gewölbten Deckel herausgegraben. Graf Albert Ernst von Wartenberg copirte die Inschrift nach dem Originale, und Zirngibl edirte sie zuerst nach Wartenbergs Abschrift. Der gegenwärtige Aufbewahrungsort des Denkmals is unbekannt.

Berichtigungen. *Zirngibl* bemerkt, die Inschrift scheint grammatische Fehler zu enthalten; er weist sie jedoch nicht nach. Ihm ist der Ausdruck *Conjux incomparabilis*, wofür er *Conjugi incomparabili* gesetzt wissen will, indem Julia Ursa sich nicht selbst werde eine *unvergleichliche Gattin* genannt haben, unverständlich. Er hält das Grabmal für ein *Sepulchrum commune* für beide Ehegatten, das sie sich bei Lebzeiten hätten machen lassen; allein davon steht nichts in der Inschrift.

Wie die Abschrift von Zirngibl geliefert wurde, und wie ich sie im *Texte* auch gab, um nicht willkührlich die Zeilen zu verrücken, enthält sie offenbar eine unrichtige Wortstellung, sey es, dass diese von dem Steinmetzen herrührt, der, wie diess oft geschah, Vergessenes an das Ende der Inschrift setzte, sey es, dass die Abschrift von dem Originale unrichtig genommen und dadurch die Zeilen und Worte verschoben wurden, wie diess in dem Denkmale XIX. und einer andern Regensburger, im k. Antiquarium befindlichen Inschrift (*meine* röm. Denkm. im Oberbayer. Archive VI. Bd. S. 227.) der Fall war. Der Sinn der Inschrift ist der, wie ich ihn bei der *Erklärung* gab.

Die Sigla MIL· wird von *Zirngibl* unrichtig mit *Militaris* statt *Miles* und STIP· XXIII mit *Statio* XXIII statt *Stipendiorum* erklärt, worauf *Buchner* den Schluss zieht, dass von den in Reginum gelagerten Soldaten der 3. Legion eine *Statio* XXIII. bestanden habe.

Bemerk. Eine *Julia Ursa* findet sich auf einem Regensburger Steine an einen *M. Aur. Militaris* verheurathet (*meine* röm. Denkm. im Oberbayer. Archiv VI. Bd. S. 227.); eine Crassicia *Ursa* nennt ein Augsburger Denkmal (v. Raiser, die röm. Alterthümer zu Augsburg etc. das. 1820. S. 80. LIV. Monum.)

XXVI. Denkmal.

Regensburg.

D M
SEP· IMPETRATO VET· EX LEG. III· ITAL
M H M· EXTBO VI AN LIII ET VIVIS
TEREN· VITALI FRAT· ET MAIOR· MA
IORINO NEP· EIVS TEREN· PERVINIA
CONIV· ET SEP· IMPETRATA FILIA
F C L S T

Diis Manibus. Sept. Impetrato, Vet*erano* ex Leg*ione* III Ital*ica*, m*isso* h*onesta* m*issione*, Extr*ibuno* C*ohortis* VI, ann*orum* LIII. et vivis, Teren*tio* Vitali, fratr*i* et Maiori Maiiorino, nep*oti* ejus, Teren*tia* Pervinia, conjux et Sept. Impetrata filia *faciendum curaverunt; locum* sibi *testamento ordinavit.*

Literatur des Denkmals.

Hefners röm. Bayern No. 202.

Geschichte des Denkmals.

Es wurde bei Niederlegung des nahe bei dem Frauenkloster St. Clara gestandenen und durch die französische Beschiessung im

Jahre 1809 beschädigten Thurmes gefunden. Das Denkmal ist dermalen im Kreuzgange des alten Domes eingemauert.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 2′ 8″, die Breite 3′ 6″. Das *Material* ist Sandstein.

Bemerk. 1) Der Stein ist sehr schadhaft. Er bestand, wie Stark bemerkt, aus 2 Hälften und 7 Trümmern, die bei der Einmauerung des Denkmals an seinem gegenwärtigen Orte nicht mehr alle zusammengefügt wurden. Der mittlere Theil fehlt und ist mit Ziegelsteinen ausgefüllt.

Ich gab die Inschrift nach *Stark's* handschriftlichem Nachlasse, wo sie noch im vollständigen Zustande sich copirt findet.

Bemerk. 2) Ein *Pervincus* findet sich auf einem Augsburger Monumente (v. Raiser Oberdonaukr. III. Abth. S. 81.); vielleicht ist statt Pervinia auch hier Pervinca zu lesen.

XXVII. Denkmal.

Regensburg.

. . . . . ORIAE
. . . . . XANDRI· AVG
. . . . I · FAR · ET · IVL · IVLIAN · Q

. . . . .	. . . ONINVS	IVL TETRICVS	GERM VICTOR
. . . . .	. . . LIANVS	IVL QVARTVS	GERM CANDIDIN
. . . . .	. . . VICTOR	IVL MODESTVS	VEG MARCELLIN
. . . . .	VL FLORINVS	IVL MODESTIN	AEL FORTI · ·
. . . . .	IVL FLORIANVS	AVR SEVERVS	EI MILI · · ·
. . . . .	IVL AVGVSTAN	CL PROFVTVR	N AS · · ·
. . . . .	AVR GRATVS	FL MARTINVS	D· · · · ·
· AIVS · ·	. . VALENTINVS	CL VRSVLVS	. . . . .
IVLIVS · · ·	AVR SECVNDAN	SEP VICTOR	. . . . .
AVR EVANDER	AVR FIRMANVS	SEP VICTORIN	. . . . .
AVR AVGVSTIN	AVR QVARTIN	AVR PATRE'	. . . . .
AVR SILVINVS	IVL IANVS VET	AVR PATR'	. . . . .
CL FELICIAN	IVL IVLIANVS	TIT IVS · · ·	. . . . .
IVL IVLIANVS QVESTOR	AVR MARCELLIN	AVR PER · ·	. . . . .
IVL VICTOR	AVR SEVERIANVS	PER PE · ·	. . . . .
. VL VICTORIN	AVR PVSINNIO	PER V · ·	. . . . .
· · CCIVS	IVCVNDVS	CAS · · ·	. . . . .
. . . . .	AVR VICTORIAN	AVR · · ·	. . . . .
. . . . .	VR VICTORIANVS	AVR I · ·	. . . . .
. . . . .	. . . . .	QVAI · ·	. . . . .

Literatur des Denkmals.

Gemeiner, Reichsstadt Regensburgische Chronik I. Bd. Regensburg 1800. Vorrede S. IX. — *Hefners* röm. Bayern No. 64.

Geschichte des Denkmals.

Dieses nunmehr als Bruchstück vorhandene Denkmal wurde im Jahre 1798 auf der Strasse von Regensburg nach Weinting ausgegraben, dann von dem damaligen Magistrate zu Regensburg auf dem

Rathhause aufbewahrt. Seit dem Jahre 1834 befindet sich dasselbe, auf einer Platte aufgekittet, in der Sammlung des histor. Vereines in Regensburg.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 1′ 2″ — 1′ 6″, die Breite 1 — 3″. Das *Material* ist weisser Marmor.

Bemerk. Dieses dem Kaiser *M. Aur. Severus Alexander* während seiner Regierung (222—235 n. Chr.) von einer bedeutenden Heeresabtheilung oder Kolonie errichtete Denkmal, enthält, nebst dem vollständigen Namen von zwei Quaestoren und 39 vollständigen Namen von Kriegern oder Kolonisten, deren noch 17 mangelhafte.

XXVIII. Denkmal.

Saaldorf.

Landgericht Laufen.

Abbildung Taf. I. Fig. 15.

D· M· IVL· QVIETVS· VIV
FEC
SIBI ET VERATIAE
SEROTINAE· CONIVGI· ET
VERATIO· PRIMONI· FILIO
OBI ANN· XXX
POSTERISQ· SVIS· H· M·
H· N· S·

D*iis* M*anibus*. Jul. Quietus viv*us* fec*it* sibi et Veratiae Serotinae conjugi et Veratio Primoni filio obi*to*, an*norum* XXX posterisq*ue* suis. H*oc monumentum heredes non sequitur*.

Literatur des Denkmals.

Vierthalers Wanderungen I. Thl. S. 274. — *Hefners* röm. Denkm. (III. Bd. des Oberbayer. Arch.) S. 261. — *Dessen* röm. Bayern No. 316.

Geschichte des Denkmals.

Es wurde, von Herrn *v. Seethaler*, wie mir derselbe unter dem 20. Aug. 1840 schrieb, im J. 1798 zu Saaldorf an der Ostseite des Gemäuers der dortigen Filialkirche entdeckt, hernach in dem Portale derselben aufgestellt, wo der Messner die Schriftzüge mit schwarzer Oelfarbe ausmalte. Auf Ministerial-Befehl wurde das Denkmal im Jahre 1804 ins Universitätsgebäude nach Salzburg abgeführt und von da im Jahre 1807 nach Wien gebracht, wo es im Antikenkabinet der k. k. Hofburg aufgestellt wurde.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 2′ 4″, die Breite 3′ 9″, die Dicke 6½″. Das *Material* ist weisser Marmor.

Bemerk. Die Zeichnung des Denkmals verdanke ich Herrn Bergmann, Custos des k. k. Münz- u. Antiquitäten-Kabinets in Wien.

XXIX. Denkmal.

Stockstadt.

ΣΩΘΕΙΣ ΕΚ ΠΟΛΛΩΝ ΚΑΙ
ΑΜΕΤΡΗΤΩΝ ΜΑΛΑ
ΜΟΧΘΩΝ ♡ ♡ ΕΥΞΑΜΕΝΟΣ
ΑΝΕΘΗΚΑ ΓΕΝΙΟΥ ΕΙΚΟΝΑ
ΣΕΜΝΗΝ

Σωθεὶς ἐκ πολλῶν καὶ ἀμετρήτων' μάλα μόχθων
Εὐξάμενος ἀνέθηκα Γενίου εἰκόνα σεμνήν.

Literatur des Denkmals.

Das Denkmal ist unedirt.

Geschichte des Denkmals.

Es wurde auf dem Freithofe in Stockstadt von dem dortigen Gastwirthe Hock im Herbste 1844 entdeckt und befindet sich in Hock's Hause.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 1′ 2½″, die Breite 8¾″.

Bemerk. 1) Die Inschrift wurde mir von Herrn Lyzeal-Professor Dr. *Merkel* in Aschaffenburg mitgetheilt.

Bemerk. 2) Der ungenannte Gelübde-Entrichtende scheint ein Isaurier gewesen zu seyn, wie einen solchen ein anderes in Stockstadt gefundenes Denkmal nennt (Röm. Bayern No. 232). Den Ausdruck *Γένιος* für *Δαίμων*, sowie die metrischen Fehler muss man dem romanisirten Griechen zu Gute halten.

Bemerk. 3) Das Denkmal bildet einen Altar, dessen Seitenflächen langgewundene Füllhörner und Candelaber in Basrelief darstellen. Von der Bildsäule sieht man noch die Spuren der Füsse.

Bemerk. 4) Zwei Denksteine in griech. Sprache bewahrt das k. Antiquarium (Oberbayer. Arch. VI. Bd. S. 217 u. 218).

Bemerk. 5) Einen Grabstein mit griech. Schrift, aber in latein. Sprache, fand man in Maihingen (Röm. Bayern No. 290).

XXX. Denkmal.

Surrheim.

Landgericht Laufen.

Abbild. Taf. I. Fig. 14.

IMP· D· N· C· VAL·
DIOCLETIANO
· · VAL· MAXI
MIANO PF · · ·
· · · · N ·
INVIC · · ·
AVG · · ·
· · · · · ·
· P· L· · · ·

Imp*eratoribus* D*ominis* N*ostris* C. V*alerio* Dioc*letiano*, *et* V*alerio* Maximiano, P*iis*, *Felicibus*, N*ostris* invic*tis* Aug*ustis* . . . . *Millia* P*assuum* L . .

Literatur des Denkmals.

Hefners röm. Denkm. (im Oberbayer. Arch. III. Bd.) S. 265. Vergl. S. 92. No. 4. — *Dessen* röm. Bayern No. 43.

Geschichte des Denkmals.

Wie mir v. Seethaler schrieb, so hatte er diesen Meilenstein im Jahre 1805 in dem Kirchhofe zu Surrheim aufgefunden und ihn von da nach Laufen bringen und vor dem Pfleghause aufstellen lassen. Gegenwärtig befindet er sich in einem Gewölbe des k. Schlosses daselbst.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 4′ 6″, der Durchmesser 1′ 2′. Das *Material* ist gelblich-grüner Kalkstein.

Bemerk. Dieser Meilenstein ist der einzige in Bayern, den wir von *Diokletian* und *Maximian* besitzen. Leider ist er sehr verwittert. Die Schrift entbehrt gänzlich der regelmässigen Form. Die Zeichnung des Denkmals verdanke ich der Güte des Herrn Landgerichts-Assessors *Wiesend* in Titmanning, der sie am 18. März l. J. nach dem Originale fertigte.

XXXI. Denkmal.

Teisendorf.

Landgericht Laufen.

Q· SEPTVLEIVS
FAVSTVS ET
ATTICA PLACIDI
F· VXOR VIVI FEC· SIBI
ET Q· SEPT· MARINO F· A· XIII·
OBITO

Q. Septulejus Faustus et Attica, Placidi *filia*, uxor, vivi fe*cerunt* sibi et Q. Sept*ulejo* Marino, *filio annorum* XIII, obito.

Literatur des Denkmals.

Kleimayrn S. 67. — *Wiener Jahrbücher* 1829. Bd. 46. Anzgbl. S. 49. No. 19. — *Schumann* von Mannsegg. Juvavia. Salzb. 1842. S. 282. — *Buchner's* Dok. I. Bd. S. 64. — *Bayer. Annalen* 1833. Nr. 38. S. 246. — Der *Fremde in Salzburg*, Salzb. 1838. S. 30. — *Hefners* röm. Denkmäler (Oberbayer. Archiv III. Bd.) S. 265. — *Dessen* röm. Bayern. No. 315.

Geschichte des Denkmals.

Dieses Denkmal befand sich bereits im Jahre 1783 in Teisendorf im Gemäuer des Pferdestalles unter dem neuen Flügelgebäude des Dechanthofes eingefügt. Herr v. Seethaler schrieb mir am 20. Aug. 1840, er habe auf Regierungsbefehl am 23. Dez. 1803 als Commissär unter andern Römersteinen (nämlich denen von St. Georgen bei Laufen und dem von Feldkirchen) auch diesen in das Universitäts-Gebäude No. 209 in Salzburg abliefern müssen. Im Jahre 1834 kam das Denkmal in das städtische Museum am Gries No. 277, wo es sich noch befindet, und wo ich seine Inschrift copirte.

Grösse des Denkmals. Die Länge beträgt $1\frac{1}{2}'$, die Breite $1'$. Das *Material* ist dichter Kalkstein.

Berichtigungen. Es blieb bisher unbeachtet, dass in dem Worte *Septulejus* mit dem E auch das L und I in Einen Buchstaben verbunden seyen. *Kleimayrn*, *Buchner*, *Schumann*, der *Fremde* in Salzburg und die *Wiener Jahrbücher* geben Septuieus, die bayer. *Annalen* Septucius. Die 5. Zeile lesen *Kleimayrn* und *Schumann* unrichtig ET OSEII.

XXXII. Denkmal.

Valley.

Landgericht Miesbach.

Abbild. Taf. I. Fig. 16.

IMP· CAES·
SEPTIMIVS SEVERV
PERTINAX· AVG· ARAB
ADIAB· PARTHICVS MAXIM
PONTIF MAX· TR POT VIIII·
IMP· XII· Co · · · ·
IMP· CAES · · · ·
ANTON · · ·
TR· POT· IIII· P · · ·
PVBL· SEPTIMIV · · · · · · · · S ·
VIAS ET PON· REST·
AB AVG· M· P·
LX·

Imperator Caesar Septimius Severus, Pertinax, Augustus, Arabicus, Adiabenicus, Parthicus Maximus, Pontifex Maximus, Tribunitiae Potestatis VIIII, Imperator XII. Consul II. et Imperator Caesar Antoninus Pius Augustus, Tribunitiae Potestatis IIII., Proconsul et Publ. Septimius Geta, Caesar, vias et pontes restituerunt ab Augusta millia passuum LX.

Literatur des Denkmals.

Monumenta Boica Vol. VII. (Mon. Weyariensia.) Praefatio. Tab. IV. Fig. 6. — *Bayer. Annal.* 1833. No. 47. S. 318. — *Hefners* röm. Denkm. (Oberbayer. Arch. III. Bd.) S. 266. — *Dessen* röm. Bayern No. 23.

Geschichte des Denkmals.

Es befand sich bereits im Jahre 1766 auf dem Schlosse von Valley, wo es noch immer in einem bretternen Häuschen auf dem sogenannten Schlossberge aufbewahrt wird. Der Fundort ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln; auf jeden Fall lag er nahe an der von Augsburg nach Salzburg ziehenden Römerstrasse; v. Stichaner nennt als Fundort den Hofoltinger-Forst, Andere Faistenhaar oder eines der beiden Helfendorfe.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 5′, die Dicke 1′ 5″. Das *Material* ist dichter Kalkstein.

Bemerk. Die Inschrift unsers Meilensteins, der zu Ehren des Kaisers *Sever* und seiner Söhne *Caracalla* und *Geta* errichtet wurde, ist für die Geschichte von vorzüglichem Werthe. Wie die auf ihm angegebene *Tribunitia Potestas VIIII des Sever* und die *Tribun. Pot. IIII des Caracalla* zeigen, fällt seine Aufstellung ins Jahr 201 n. Chr.

Die auf diesem Denkmale, nach Vollstreckung des von Caracalla (*Dio Cass.* Lib. LXXVII. c. 12.) gegebenen Edictes zur Vertilgung des Namens und Titels *Geta's*, übrig gebliebenen Reste desselben: PVBL. SFPTIMIVS Geta CaeS widerlegen die bisher irrige Annahme, als habe *Geta* schon im J. 201 auf Inschriften den *Kaisertitel, Imperator*, geführt, während er damals blos *Thronerbe, Caesar*, hiess. *Geta's Name und Titel* ist vom Jahre 201—209 PVBL· SEPTIMIVS CAESAR oder NOBILISS· CAES·, aber nicht IMP· P· SEPT· GETA ANT· wie Conrad *Peutinger*, der im J. 1505 zuerst eine Meilenstein-Inschrift des Kaisers Sever und seiner Söhne herausgab, schrieb, und worin ihm die Gelehrten, deren Werke ich später nahmhaft machen werde, bis auf unsere Tage folgten.

Dass die Annahme, Geta habe vor dem genannten Jahre *Imperator* geheissen, eine irrige sey, wird im Verlaufe meiner Unter-

suchung durch die Angabe der alten *Autoren*, der *Denkmäler* und der *Münzen* ihre volle Bestättigung finden.

Zum *Ueberblicke* der historischen Daten diene nachstehende Zusammenstellung der *Hauptmomente aus Sever's*, *Caracalla's* und *Geta's* Leben.

Im Jahre 193 n. Chr. gelangt *Sever* zur Kaiserwürde.

196 wird *Bassianus*, Severs älterer Sohn, zum Thronfolger, *Caesar*, ernannt und erhält den Namen *M. Aurelius Antoninus*.

197 Ueberwindung des Pescennius Niger und Feldzug gegen den Albinus.

198 wird M. Aur. *Antoninus* Mitkaiser, *Imperator*, und im nämlichen Jahre erhält *Geta* den *Caesartitel* und den Beinamen *Antoninus*.

198 Parthischer Krieg.

205 feiert Sever in Rom die sogenannten Säcularien.

209 wird *Geta Mitkaiser*.

211 stirbt Sever in Britannien.

212 wird Geta von Caracalla ermordet.

Nach diesen Andeutungen wollen wir nun ausführlich hören, was uns die *alten Schriftsteller* über *Caracalla's* und *Geta's Caesar-* und *Imperator-Titel* berichten.

Spartianus schreibt, Severus habe seinen Sohn *Bassianus* (Caracalla) nach Ueberwindung des Pescennius Niger, während des Feldzugs gegen Albinus bei Viminatium zum *Caesar* ernannt, ihm den Namen *Antoninus* beigelegt [1]) und vom Senate die Bestättigung nebst der Verleihung der kaiserlichen Insignien für ihn verlangt [2]).

---

[1]) Cum iret (Severus) contra Albinum in itinere apud Viminatium, filium suum majorem *Bassianum apposito Aurelii Antonini nomine Caesarem* appellavit (in vita Severi c. 10.)

[2]) *Caesarem* deinde Bassianum filium suum *Antoninum* a Senatu appellari jussit, decretis *Imperatoriis* insignibus (ib. c. 14.)

Im Parthischen Kriege sey *Bassianus* in seinem 13. Lebensjahre von dem Heere zum *Mitregenten* ernannt worden [3]) und zur selben Zeit habe *Geta* von dem Heere und seinem Vater den *Caesar*-Titel und den Beinamen *Antonin* erhalten. [4])

Während Severs Aufenthalt in Britannien habe das Heer den *Bassianus* zum *August* ernannt, welche Handlung Sever streng ahndete. [5])

Herodian erzählt: Severus habe, nachdem er in Rom die Säcularfeste gefeiert, sich noch einige Zeit dort aufgehalten und seine

---

[3]) Filium ejus (Severi) *Bassianum Antoninum*, qui *Caesar* appellatus *jam* fuerat, annum decimum tertium agentem *participem Imperii dixerunt milites* (ib. c. 16. u. Vita Getae c. 5.)

[4]) *Getam* quoque minorem filium *Caesarem* dixerunt (milites), eundem *Antoninum* (Vita Sev. c. 16.) u.: Post Parthicum bellum pater cum ingenti gloria floreret Bassiano participe imperii appellato, *Geta* quoque *Caesaris* et *Antonini*, ut quidam dicunt, nomen accepit (Vita Getae c. 5.) u.: Reliquit filios duos, Antoninum Bassianum et *Getam, cui et ipsi*, in honorem Marci, *Antonini* nomen imposuit (Vita Severi c. 19.) ferner: Ex duobus liberis, quos Septimius Severus reliquit, *Getam* et *Bassianum*, quorum unum *exercitus*, alterum *pater dixit*, Geta hostis est judicatus; Bassianum autem obtinuisse imperium constat (Vita Caracalli c. 1.)

[5]) Idem (Severus) cum pedibus aeger, bellum moraretur, idque milites anxie ferrent, ejusque filium *Bassianum*, qui una erat, *Augustum fecissent;* tolli se atque in tribunal ferri jussit, adesse deinde omnes tribunos, centuriones, duces, et cohortes, quibus auctoribus id acciderat, sisti deinde filium, qui *Augusti* nomen acceperat: cumque *animadverti* in omnes auctores facti, praeter filium, juberet — ait etc. (Vita Severi c. 18.) u.: Eo sane tempore, quo ab *exercitu appellatus est Augustus* vivo patre — contusis animis militum et Tribunorum, Severus dicitur animo volutasse, ut et hunc *occideret* etc. (Vita Caracalli c. 11.)

Söhne zu *Theilnehmern an den Regierungsgeschäften* und zu *Mitkaisern* ernannt. [6])

Ferner: Aus Britannien seyen beide als *Kaiser* zurückgekehrt, seyen in Rom als solche empfangen worden und hätten bei dem Leichenbegängnisse ihres Vaters die Ehrenbezeugungen der *Regenten* erhalten. [7])

Dio Cassius sagt, *Geta* sey zwar *Mitregent* gewesen, aber Antonin habe allein regiert. [8])

Ueber die *Zeitfolge* dieser Begebenheiten vergleiche man *Schoepflin* Alsatia Tom. I. p. 272. *Eckel* Doctr. numm. vet. Vol. VII. p. 199 et seq. p. 227 et seq. *Norisius* de votis decennalibus c. IV. p. 477.

Solches berichten die Autoren; nun wollen wir auch hören, was die *Steindenkmäler* uns hierüber sagen.

Wir scheiden diese in *Ehrendenkmäler* und in *Meilensteine*.

a) Die Ehrendenkmäler:

1) IN· H· D· D· DEO· Mercurio | CENSVALI PRO Salute | N̄ N̄· AVGG· IMPP· Severi et | ANTONINI PART· et Nobi | LISSIMI CAES· N̄· Getae | etc. gef. in Regensburg, jetzt im k. Antiquarium. (*Hefners* röm. Denkm. im Oberbayer. Arch. VI. Bd. S. 221.) Vom Jahre 204.

---

[6]) *Διατρίψας μὲν ἱκανὰς χρόνους ἐν τῇ Ρώμῃ τὰς δὲ υἱεῖς αὐτῷ κοινωνοὺς τῆς βασιλείας καὶ αὐτοκράτορας ἀποδείξας.* (Lib. III. c. 9.)

[7]) *Οὕτω δὴ τὰ τῆς βασιλείας ἀμφότεροι διοικοῦντες ἐν ὁμοτίμῳ ἀρχῇ ἀπῆραι τῆς Βρεττανίας ἠθέλησαν* (ib. c. 15.). *Ὡς δὲ ἀφίκοντο εἰς τὴν Ρώμην, ὅτε δῆμος αὐτοὺς δαφνηφορῶν ὑπέδεξατο, ἥτε σύγκλητος προσηγόρευσεν· ἠγοῦντο δὲ αὐτοὶ μὲν τὴν βασίλειον φέροντες πορφύραν — οἵτε προσαγορεύσαντες τὰς νέους αὐτοκράτορας, παριόντες καὶ τὴν κάλπην προσεκύνουν.* (ib. lib. IV. c. 1.)

[8]) *Μετὰ δὲ ταῦτα ὁ Ἀντωνῖνος πᾶσαν τὴν ἡγεμονίαν ἔλαβε· λόγῳ μὲν μετὰ τοῦ ἀδελφοῦ, τῷ δὲ ἔργῳ μόνος εὐθὺς ἦρξε.* (Lib. LXXVII. c. 1.)

2) FORTVNAE AVG· SAC· | PRO SALVTE ITV AC | REDITV $\overline{DD}$· $\overline{NN}$· | M· AVR· ANTONINI· PII | AVG· ET P· SEPTIMII | GETAE NOBILISS· CAES· etc. in Holland (Grut. p. 73. No. 9.)

3) PRO SAL· | DM· $\overline{NN}$ | L· SEP· SEVER· | ET | M· AVR· ANTO | NINI ET | P· Sept. Getae CAES· AVGG — DEDIC· | VIII· K· AVG | MVCIANO ET FABIANO COS· Bei Zakna. (Orelli No. 938.) Vom Jahre 201.

4) DIANE AVGVSTE PRO | SALVTE DD· NN· SEV | ERI· ET ANTONINI | AVGG· ET Getae CAES — CILONE ET LI | BONE COS· In Seligenstadt (Lehne I. Bd. S. 373. No. 125.) Vom J. 204.

5) — IMP· ANTONINO II· ET Geta Caesare COS. (Orelli Vol. I. No. 940.) Vom Jahre 205.

6) — *ΤΩΝ ΚΥΡΙΩΝ ΑΥΤΟΚΡΑΤΟΡΩΝ ΛΟΥΚΙΟΥ ΣΕΠΤΙΜΙΟΥ·* | *ΣΕΥΕΡΟΥ — ΚΑΙ ΜΑΡΚΟΥ ΑΥΡΗΛΙΟΥ ΑΝΤΩΝΕΙΝΟΥ* | — *ΚΑΙ ΛΟΥΚΙΟΥ ΣΕΠΤΙΜΙΟΥ · · · ΚΑΙΣΑΡΟΣ.* In Florenz. (Gori T. I. p. 22.)

7) — $\overline{D}$· $\overline{D}$· $\overline{N}$· $\overline{N}$· | IMP· ANTONINO· PIO· AVG· $\overline{III}$· ET | GETAe NOBILISSIMO CAES· $\overline{II}$· COS· Rom (Grut. p. 45. No. 13). Vom Jahre 208.

b) Die Meilensteine.

1) — Geta NOBiliss. CAESAR· Günzlhofen, nun im k. Antiquarium (*Hefners* röm. Denkm. im VI. Bd. des Oberbayer. Archivs S. 198). Vom Jahre 201.

2) — ET P· Sept. Getae | CAES· Rann. (Wiener Jahrb. 1829. 48. B. Anzeigebl. S. 100). Vom Jahre 201.

3) — — — — CAES· Im Gurkthal. (*Kleimayern* Juvavia S. 54). Vom Jahre 201.

4) — et P· GETA Nobil. Caes. Tweng (*Vierthalers* Reisen S. 350; vergl. *Wiener Jahrb.* 46. Bd. Anzeigebl. S. 50). Vom J. 201.

5) — ET PVBL· Sept. GeTAe · · · RI· Mit der Schrittzahl CXV. (*Primisser* kurze Nachricht von dem Raritätenkabinet zu Ambras. Insbr. 1777. S. 36). Wilten. Vom Jahre 201.

Die *Münzen* besagen uns (nach *Eckhel's* Vol. VII. p. 228—231. und *Arneth's* (Synopsis numorum Romanorum etc. Pars II. p. 138. 139.) Angabe Folgendes:

1) Vom Jahre 198—204. L vel P· SEPTIMIVS· GETA· CAES·

2) Vom Jahre 205. P· SEPT· GETA· CAES· PONT· COS.

3) Vom Jahre 208. P· SEPT· GETA· CAES· PONTIF· COS· II·

4) Vom Jahre 209. IMP· CAES· P SEPT· GETA PIVS AVG· PONTIF· TR· P· COS· II·

Was ist nun nach Angabe der *Autoren*, der *Denkmäler* und *Münzen* das *Resultat* über den *Caesars-* und *Imperators*-Titel *Caracalla's* und *Geta's?*

Nach *Spartian* erhält *Caracalla* bei dem Feldzuge gegen den Albinus (d. i. J. 196 n. Chr.) den Titel *Caesar* und führt ihn bis zum Parthischen Kriege (d. i. bis zum J. 198), wo er mit dem Titel *Imperator* die Mitregentschaft erhält, während in demselben Jahre *Geta Caesar* oder Thronerbe wird.

Nach *Herodian* erhalten beide Söhne zu gleicher Zeit, nämlich *nach* den Säcularien (die ins J. 205 fallen) die *Mitregentschaft.*

Die *Münzen* nennen bis zum Jahre 208 den *Geta Caesar*, vom J. 209 an *Imperator.*

Vor dem Jahre 205 lässt sich also der *Imperator-Titel Geta's* aus den *Autoren* und *Münzen nicht nachweisen.*

Sämmtliche bis zum Jahre 208 errichteten Ehrendenkmäler geben bei Geta nur den Caesar-Titel, so auch die Meilensteininschriften vom Jahre 201.

Wie kam es nun, dass die *neuern Schriftsteller* dem Geta in den *Meilensteininschriften vom J. 201* den Titel *Imperator* beilegen?

Die Ursache ist keine andere, als, weil sie, statt sich in der *Geschichte*, den uns aus jener Zeit übrig gebliebenen *Denkmälern* und *Münzen* umzusehen, der Autorität *Peutinger's* zu viel Vertrauen schenkten.

Peutinger, dieser höchst achtbare Gelehrte, gab, wie oben bemerkt wurde, im J. 1505, ehe noch ein italienischer Schriftsteller es unternahm, römische Monumente zu ediren, die römischen Denkmäler Augsburgs unter dem Titel Romanae Vetustatis fragmenta in Augusta Vindelicorum et ejus Dioecesi heraus. In seiner Sammlung befindet sich der bei *Irrsee*, unweit Kaufbeuern, gefundene *Meilenstein* und hier liest man in der 10. und 11. Zeile:

1) ET IMP· PVBLIVS SEPTIMIVS GETA ANTONINVS — AB· AVG· M· P· XXXXI·

Welser fügt diesem Meilenstein noch 2 andere, ebenfalls in Irrsee gefundene bei (Velser ed. 1594 p. 429. 430., ed. 1682. p. 409 und 410.) so lautend:

2) — ET IMP· | P· SEPTIM· GETA· ANTON· — AB· AVG· M· P· XXXXII·

3) — ET IMP· | P· SEPTIM· GETA· ANTON· — AB· AVG· M· P· XXXXIII·

Diesen fügt *Gruter* nach Münsters Cosmographie p. 107. No. 8. einen vierten bei Issny gefundenen (Vergl. *v. Raiser*, Oberdonaukr. I. Abth. S. 45 u. 65. und Abth. III. Taf. B.) mit der Inschrift und Schrittzahl bei:

4) — ET IMP· | P· SEPTIM· GETA· ANT· — A· CAMB· M· P· XI·

Pighius führt in seinem Hercules Prodicius (Antwerpiae 1587.) p. 168 einen bei Wilten gefundenen Meilenstein vom J. 201 mit der Inschrift und Schrittzahl als fünften an:

5) — ET IMP· P· SEPTIMIVS GETA M· P· CX·

Diese fünf *Meilenstein-Inschriften* sind also die, auf denen sich unbezweifelt der *Kaisertitel Geta's* im Jahre 201 finden soll. Als Ueberblick der Literatur führe ich hier jene Werke an, in denen die Verfasser bei *Meilenstein-Inschriften des Sever und Caracalla vom J. 201 dem Geta den Kaisertitel beilegen:*

Pighius, Herc. Prod. p. 168. *Velser* ed. 1590 f. 20 b. et 28 b. Ed. 1594. p. 249. 250. 260. Ed. 1682. p. 409. 410. 420. *Apian* p. 431. *Gruter* p. 157. No. 2. 3. 4. 5. *Gewold* Del. Nor. p. 222. 223. *Lambecius*, Commentaria de augustissima bibliotheca Caesarea Vindobonensi. Vindobon. 1769. Vol. II. p. 459. — *Lazius*, Comment. p. 918. — *Bucellinus*, Rhaetia ethrusca romana etc. Aug. Vind. 1666. p. 57. — *Sprecher*, Pallas Rhaetica etc. s. l. 1617. p. 37 et 38. — *Steger*, de viis militaribus Romanorum in veteri Germania etc. (in *Wegelini* thesaur. rerum Suevicar. 1746. Vol. I. Diss. V.) p. 432. — *Brucker*, Miscellanea historiae philosophicae etc. Aug. Vind. 1748. p. 595. — *Limbrun*, Entdeckung einer röm. Heerstrasse bei Laufzorn und Grünwald (in den Abhandl. der churf. bayer. Akademie II. Bd. S. 122. 123). — *Bergier*, Histoire des grands chemins de l'empire Romain. Bruxell. 1736. Tome II. p. 306. — *Primisser*, Nachricht etc. S. 36. — *Reschius*, Annales ecclesiae Sabionensis etc. Aug. Vind. 1760. Tom. I. p. 654. Nota 286. - *Schoenwisner*, Commentarius geographicus. Budae 1780. Pars II. p. 23. — *v. Pallhausen*, Boioariae Topographia Romano-Celtica; I. Thl.: Römerstrasse von Verona nach Augsburg. München 1816. S. 194. — *Reisach*, Pfalzneuburg. Provinzialblätter 2. Bd. S. 397. — *Prugger*, Versuch, die Heerstrasse der Römer von Passau an bis Windisch in der Schweiz zu erklären (im V. Bde. der neuern hist. Abhandlungen der k. b. Akademie. München 1823. S. 44). — *Westenrieder*, Beiträge zur vaterländischen Historie etc. München 1792. IV. Bd. S. 381. — *Buchner*, Dok. I. Bd. S. 37. — *v. Raiser*, Oberdonaukr. I. Abth. S. 65. Note 93.

Eckhel und *Orelli* haben diesen Titel in Zweifel gezogen und geglaubt, es möge Schmeichelei oder die weite Entfernung von Rom Ursache dieser Unrichtigkeit seyn. *Ersterer* bemerkt in Bezug darauf: Cum igitur persuadentibus monumentis certum sit, *Getam* anno demum U. C. 962. (p. Chr. 209) *imperatorem* et *Augustum* dictum, patet, *quale judicium ferendum sit* de inscriptionibus, quas *columnae*

quatuor milliares in agro Augustano effossae exhibent, in quibus labente Severi trib. potestate IX, seu anno U. C. 954 (p. Chr. 201.) *Geta* dicitur IMP· P· SEPTIM· GETA ANTON· quo iterum docemur, *nihil esse tam a vera historia alienum, quod non monumenta a remotis provinciis obtrudant.* (Doctrina num. vet. Vol. III. p. 428.) *Letzterer* schreibt: Eodem referendum est (sc. pro fabrili mendo), quod jam anno p. Chr. 201. *Geta dicitur Imperator*, qui anno demum 209 ita dictus est. Scilicet in provinciis tam longinquis ab urbe minus accurate talia notabantur et adulatione quadam Getae quoque imperatoria dignitas videtur esse praecepta: siquidem de fide marmorum ipsorum minime dubito (Insc. lat. Vol. I. p. 216.)

Nachträgliche Bemerkungen.

1) Werfen wir im Allgemeinen einen Blick auf jene *Meilenstein-Inschriften*, welche den Titel *Kaiser* und *Thronfolger* enthalten, so finden wir, dass *nicht* IMP· *allein*, wie die Abschriften der oben genannten 5 Meilensteine lesen, sondern stets IMP· CAES·, als *vollständiger Kaisertitel* und zwar immer *vor* den Eigennamen stehe; der Titel CAES· hingegen, wovon ich in den angegebenen Denkmälern überall die Spuren nachgewiesen habe, jedesmal *nach* dem Eigennamen des Thronerben folge.

2) Der *Vallayer - Meilenstein* zeigt deutlich, dass vor dem Namen PVBL· SEPTIMIVS der Titel IMP· CAES· nicht gestanden habe; denn weder unmittelbar vor diesen Worten sieht man eine Spur davon, noch wäre in der vorhergehenden Zeile, gemäss der Wortvertheilung dazu Raum gewesen; wohl aber zeigen sich Spuren von dem Titel *Cäsar nach* dem Namen Geta's durch das von CAES· stehen gebliebene S.

3) Von den vier bei *Irrsee* gefundenen, mit der Schrittzahl XXXX· XXXXI· XXXXII· und XXXXIII versehenen *Meilensteinen* hat sich nur der mit XXXX erhalten. Er befindet sich dermalen

im Antiquarium zu Augsburg. Herr Director *v. Raiser* hatte die Güte, mit mir die fragliche Stelle zu vergleichen, und was fanden wir? — *Die bestrittene Stelle war dermassen weggehauen, dass es nicht möglich war, auch nur Einen Buchstaben mit Sicherheit zu lesen.*

Der selige Rector *Beischlag*, der vorige Conservator des Antiquariums, hatte nach der Peutinger'schen Lesart den Titel IMP· mit *schwarzer Farbe auf den Stein malen lassen.* So steht er nun schwarz auf weiss zu lesen!

Wie es sich mit dem *Meilensteine* von *Wilten* mit der Schrittzahl CX· verhalte, werde ich nachträglich, sobald die Aufstellung desselben in dem Ferdinandeum eine Vergleichung zugelassen haben wird, berichten.

Schlussbemerkung. Es fragt sich nun, wie konnte ein *Peutinger* zu dieser irrigen Lesart kommen? Ich glaube, es war bei ihm mehr Täuschung der Augen, als die histor. Ueberzeugung, dass Geta schon im Jahre 201 den Titel *Imperator* führte; denn, betrachtet man den Vornamen Geta's PVBL·, wie er sich z. B. auf dem Vallayer-Steine erhalten hat, so sieht man, dass auf Denkmälern, wo jener nicht vollständig getilgt war, sondern von ihm Reste von Buchstaben stehen geblieben waren, man leicht aus diesen IMP· P· herauslesen konnte. Man denke sich, es wären von dem Worte PVBL Buchstabenreste so stehen geblieben: IVPI, so wird man, wenn man sie zusammenrückt, leicht IMP· P· lesen können, besonders, da auf Meilensteinen M und P in dem Worte IMP· zu Einem Buchstaben vereinigt sind. Der von dem L stehengebliebene senkrechte Strich kann sich auf dem splittrigen Steine leicht zu einem P, dem Anfangsbuchstaben oder der Sigla von *Publius* gestalten; so ist also aus PVBL· — IMP· P· fertig.

Zudem ist es schon mehrmals vorgekommen, dass die bereits undeutlich gewordenen oder schon ganz verschwundenen Buchstaben

eines Denkmals neu hineingemeisselt oder durch Ausfüllung mit Farbe und durch Vergoldung der Schrift entstellt und verändert wurden, wie ersteres bei dem Denkmale von Dünzlau und letzteres bei den christl. Denkmälern in den Kirchen von Maria-Thalheim und Rammersdorf der Fall ist.

XXXIII. Denkmal.

Weihmörting.

Landgericht Rotthalmünster in Niederbayern.

Abbild. Taf. I. Fig. 17.

NOREIAE · · ·
SACRVM · · ·
TIMIVS · · ·
DIANVS · · · ·
NVS CO · · · ·
BREVC· P F · · ·
· AN· PRO S · · ·
V· R· L· L· · ·

Noreiae *Augustae* sacrum. *P.* Septimius *Gor*dianus, *Deca*nus Co*hortis* . . . Breuc*orum*, P*iae* F*idelis*, *dedicans* pro *se et suis votum reddidit libens laetus merito.*

Literatur des Denkmals.

Intelligenzblatt des Unterdonaukr. 1809. No. XXXV. — Augsburger *Ordinari Postzeitung* 1808. No. 187. — Bayer. *National-Zeitung* 1809. No. 226. — *Inland* 1830. No. 103. S. 411. —

v. Raiser, Drusomagus-Sedatum. Augsb. 1825. S. 56. No. 4. — *Oestreichisches Archiv* für Geschichte etc. herausg. von Ridler I. Jahrg. 1831. Wien. No. 12. — *Hefner's* röm. Bayern. No. 184.

Geschichte des Denkmals.

Es wurde im Monat Juli 1808, als man zum Baue einer Brücke über den Rottfluss die Ruinen der Martinskirche bei Weihmörting benützte, nebst einem andern inschriftlichen Denkmale und mehrern Sculpturen entdeckt und von Herrn Generalcommissär *v. Stichaner* ins k. Regierungsgebäude zu Passau zur Aufbewahrung übergeben.

Nach einer Mittheilung des Herrn Hellmann, I. Sekretär des histor. Vereins für Niederbayern befinden sich beide Denkmäler dermalen in Landshut, im Besitze obgenannten Vereins.

Bemerk. 1) Ein anderes, der *Noreia Augusta* gewidmetes Denkmal, fand man in Görz (Archiv für Geographie, Historie etc. 12. Jahrg. Wien. 1821. S. 535.). Ueber die Stadt *Noreia*, die man zwischen Neumarkt und Friesach sucht und über die *Norici* sehe man: *Wiener Jahrb.* 104. Bd. Anzeigebl. S. 29. und Frhr. *v. Ankershofen*, Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten. Klagenfurt 1842. 1. H. S. 25. No. 28. S. 30. No. 36—38.

Bemerk. 2) Der Volksstamm der *Breuker*, den Tiberius (Sueton. Vita Tiberii c. IX.) überwand, wohnte nach Plinius (Hist. nat. lib. III. c. 28.) und Strabo (Lib. VII. §. 3.), an dem Savus in Pannonien im heutigen Bosnien. Dass die *Breuker* auch nach ihrer erlittenen Niederlage noch zahlreich waren, beweist die Anzahl der Cohorten, die sie zum römischen Heere stellten, von denen 8 auf Denkmälern genannt werden; vergl. *Grut.* p. 14. No. 8. p. 560. No. 2. p. 499. No. 6. p. 515. No. 3. p. 1028. No. 6. — *Muratori* T. II. p. 833. No. 1. u. T. IV. p. 2034. No. 3. — *Lersch*, Centralm. II.

S. 55. No. 50. S. 106. No. 209. — *Orelli*, Inscr. lat. Vol. I. No. 126. — *Marini*, gli Atti. P. I. p. 22. Not. 37.

Bemerk. 3) Ueber den Beinamen Pia Fidelis bei Kohorten sehe man Denkm. XV. Bemerk. 2.

Die Siglen V· R· L· L· M· gibt auch das Denkmal I.

Bemerk. 4) Die Zeichnung des Denkmals verdanke ich Sr. Exc. Herrn Staatsrath *v. Stichaner*.

XXXIV. Denkmal.

Lueg.

Landgericht Traunstein.

CVPITO SECVNDI
OBITO ANN LXXXI
ET AVETONIAE
ROMANE MATRI
SECVNDVS F F

Cupito, Secundi *filio*, obito ann*orum* LXXXI et Avetoniae Romanae, matri, Secundus *filius fecit*.

Literatur des Denkmals.

Parnassus Boicus IV. B. S. 397.

Geschichte des Denkmals.

Man fand dieses Denkmal im Jahre 1724, bei dem Einzelnhof Lueg, unweit Marwang, in den Ruinen röm. Gebäude zwei Klafter unter der Erde. Mein Bemühen, es (am 15. Sept. 1845) in Lueg wieder aufzufinden, war vergeblich; da dieses Denkmals seit 121

Jahren kein Schriftsteller mehr Erwähnung thut, so übergebe ich es aufs neue der Literatur.

Bemerk. Das Geschlecht der Avetonier ist noch durch ein Denkmal bei Gruter (p. 789. No. 9.), wo einer AVETONIA VENERIA gedacht wird, beurkundet.

XXXV. Denkmal.

Titlmoos.

Landgericht Wasserburg.

. . . . . .

Θ ET· L· VIR· MAXIMIA
NVS· DEC· IVR· DIC· CIS
IVV· ET VIR· MODERA
TAE· ET SIBI· VIVI· FECE
RVNT

. . . mortuo et L. Virius Maximianus Decurio Juridicundo Civium Juvavensium et Moderatae et sibi vivi fecerunt.

Literatur des Denkmals.

Das Denkmal ist unedirt.

Geschichte des Denkmals.

Das Denkmal befindet sich in der Tumba eines der Seitenaltäre der Filialkirche zu Titlmoos verkehrt eingemauert. Es wurde von Herrn Pfarrer in Schnaitsee, Franz Bauer, welcher die Güte hatte, mir die Abschrift mitzutheilen, entdeckt.

Bemerk. 1) Ich habe bereits in meinen römischen Denkmälern

Oberbayerns (Ob. bayer. Archiv VI B. S. 195) nachgewiesen, dass Juvavenses und Juvavum und nicht Juvavienses und Juvavium oder Juvavia auf Denkmälern der ersten vier Jahrhunderte n. Chr., wo der römische Name Salzburgs oder seiner Bewohner erwähnt wird, zu lesen sey.

Solcher Denkmäler finden sich ausser dem unsrigen noch die sechs nachstehenden, von denen drei der Decurionen Juvavums Erwähnung thun.

1) L· COTINIVS | L· F· MARTIALIS | DEC· II· I· D· etc., (in Mondsee. Hinterhuber, Mondsee in top. etc. Hinsicht. Salzb. 1839. S. 60. Abbild. No. II.)
2) L· BELLICIO· L· F· QVARTIONI· DEGVRIONI | IVVAVENSIVM· II· VIRO IVRIS· DICVNDI etc. (gef. in' Trostberg; Hefners röm. Denkm. im Ob. bayer. Archiv VI B. S. 255.)
3) — — SATVRNINO | . . . SIMO DECVRIONI IVVAVO, II VIRO etc. (gef. am Schönberg. Wiener Jahrb. 55 B. Anzeigebl. S. 25.)
4) . NIVS VICTOR EDI · · S CIVIT· IVVAVES | etc. (in Bischofshofen. Kleimayrn. Seite 43.) Arneth Beschr. S. 40. No. 248.
5) — — COL· HADR· | IVVAV· D· D· (in Salzburg. Grut. p. 265. No. 4.)
6) — SATVRNINO IVVAVO (zu Maria Pfarr in Lungau. Kleimayrn. Seite 47).

Bemerk. 2) Das Abkürzungszeichen nach der Sigla CI kommt auch auf dem Stötthamer Denkmale (Hefners röm. Denkm. im Oberbayer. Archive VI B. S. 253 vor, wo es die Stelle eines V, wie hier, vertritt.) Ob die Sigla CI mit Civium oder Civitatis erklärt wird, ist gleichgültig; letzteres gibt das Denkmal 4.

Bemerk. 3) Beachtenswerth für die Aufsuchung röm. Denkmäler ist, dass dieser Stein der zweite ist (vergl. das V. Denkm. S. 159) der in der Tumba eines Altars entdeckt wurde.

Denkmäler

der königl. Vereinigten Sammlungen, der königl. Glyptothek und des königl. Antiquariums.

A. Denkmäler der königl. Vereinigten Sammlungen.

I. Birgelstein'sche Sammlung.

Diese Sammlung, welche sich durch die Ausgrabungen bildete, die zwischen den Jahren 1815 und 1837 in dem ehemaligen römischen Begräbnissplatze im *Birgelstein* oder Roseneggergarten, am Ende der Steinvorstadt in Salzburg gelegen, veranstaltet wurden, ist durch die in den Jahren 1833 und 1837 von Sr. Majestät dem Könige Ludwig I. erfolgten Ankäufe dessen Privateigenthum geworden und findet sich jetzt in dem I. Saale der im ehemaligen Galleriegebäude am Hofgarten aufgestellten *Vereinigten Sammlungen* aufbewahrt.

a) Denkmäler aus Stein:

I. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 4.

I O M
VENVSTINVS
SVMM
SIGNVM
I· ARVB·
CVLTORIBVS
CVM BASE D. D

Jovi optimo maximo. Venustinus Summus signum *Jovis* Arubiani cultoribus cum base dedicavit.

Literatur des Denkmals.

Aventins Ausgabe: III. Bl. 162. b — V. Bl. 167. b VII S. 333. Codex II. Bl. 173. In den latein. Ausg. fehlt die Inschrift. *Apian.* p. 410 (414.) — *Gewold.* Delin. p. 146. No. XI. Gudius Antiquae inscriptiones p. X. No. 5. *Megiser* Annales Carinthiae I Bd. S. 138. *(Kleimayrn)* Juvavia S. 58. *Schumann* Juvavia S. 276. *Vierthalers* Reisen S. 63. Note **. *Buchner's* Dokumente I Bd. S. 69. *Kunstblätt* 1824. S. 343.

Geschichte des Denkmals.

Aventin und *Megiser* führen es, als in einer Kirche in der Vorstadt Molln zu Salzburg befindlich an. *Apian* bezeichnet diese Kirche als der heiligen Maria geweiht und versetzt das Denkmal in deren Vorhalle. Nach *Gewold* war es an einer Gartenmauer neben der Salzach in der Vorstadt Mülln, auf dem Wege nach obbenannter Kirche befindlich. *Kleimayrn* sagt, es sey von seinem frühern Standorte in die Pelzhütte, ein, im innern Stein entlegenes Wirthshaus gebracht worden und habe daselbst zum Fussgestell eines Tisches, auf welchem die Gäste zu trinken pflegten, gedient. *Vierthaler* erzählt, der Factor Mayr, der jüngere, bewahre es in seinem Hause am Stein auf. Gegenwärtig ist es im I. Saale der vereinigten königl. Sammlung aufgestellt.

Berichtigungen. Die Ausgaben *Aventins* lesen statt I. unrichtig L. ARVB. *Schumann* verfehlt den Sinn der Inschrift, da er so erklärt: *Venustinus sumtu militiae signum Jovis Arubini etc.*

Muchar führt in seiner Geschichte der Steiermark I. Bd. Grätz 1844 S. 350 eine fast gleichlautende, bei Arnfels gefundene Inschrift,

so an: I· O. M· VENVSTINVS SVM· PONTIF· SIGNVM L· ARVP· CVLTORIBVS CVM BAS· und erklärt sie verfehlt, so: *Venustinus, Summus Pontifex, Loci Arupii.* Es gab aber keinen *Summus* Pontifex.

Dass der Beiname Jupiters *Arubianus* und nicht Arubinus geheissen, habe ich im Oberbayerischen Archive VI. Bd. 2 H. S. 219. gezeigt.

Bemerk. 1) Vom *Jupiter Arubianus* übrigen uns in *Bayern* die nachstehenden Denkmäler:

1. IN· H· D· D· I· O· M· | ARVB· ET SANCTO | BED· VIND· VER'S | BF· COS· LEG· II· ITAL· | P· F· SEVER· EX VOTO | POS· ID· MAIS· | IMP· D· N· SEVE | RO ALEXANDRO | AVG· II· ET MARCEL | LO II· COS· (In Stöttham gefunden; jetzt im k. Antiquarium, vergl. meine röm. Denkm. im Ob. bayer. Archive VI. Bd. 2 H. S. 253.)
2. I. O. M. ARVBIANO | ET· BEDAIO· SANCTO | TVL· IVVENIS | BF· COS· LEG· II· ITAL· ANTONIAN· | V· S· L· L· M· | IDIB· MAIS· . . | . . . . | II· ET· SACERDOTE· COS· (In Piedenhart gefunden; jetzt im k. Antiquar. Ob. bayer. Arch. VI Bd. S. 218.)
3. I· O· M· ARVBINO | CAMIVS CELER SACERDOS | VRBIS ROMAE AETERNAE ET | IVLIA HONORATA | PRO SE ET SVIS· V· S· L· M· (*Kleimayrn* Juvavia S. 65.) In Salzburg befindlich.

Bemerk. 2) Die Stadt *Arubium* lag zwischen Aquileja und Siscia, südlich vom heutigen Flecken *Modrush*, wo man ihre Ruinen sucht. *Ptolemaeus* II. 17. *Tabula Peutingeriana* ed. Mannert. Segm. VIII. A. Antonini Augusti *Itinerarium* (curante Wesselingo, Amstelodami 1735 p. 225.). *Strabo* nennt Arubium eine der Städte der räuberischen Arupiner, eines Japodischen Volkes, welches Augustus unterjochte: *Οἱ μὲν οὖν Ἰάποδες πρότερον καὶ εὐανδροῦντες, καὶ τοῖς λῃστηρίοις ἐπικρατοῦντες, ἐκπεπόνηνται τε-*

λέως ὑπὸ τοῦ Σεβαστοῦ Καίσαρος καταπολεμηθέντες. Πόλεις δ' αὐτῶν Μέτουλον, Ἀρούπεινον, Μονήττιον, Οὔενδον. (Ed. Siebenkees 1798. Tom. II. Lib. IV. C. 6. §. 10. (und: ἀρειμάνιοι μὲν, ἐκπεπονημένοι δὲ ὑπὸ τοῦ Σεβαστοῦ τελέως etc. (Lib. VII. C. 5. §. 4.) *Appianus* (Romanorum Historiarum quae supersunt. Ed. Lips. 1829. Tom. II. Lib. de Bel. Illyr. C. 16.) berichtet bei Erzählung der Begebenheiten des von Augustus gegen die Arubianer geführten Krieges, dass dieser Kaiser ihre Stadt Arubium nicht verbrannt, sondern sie ihnen zur fernern Bewohnung überlassen habe: (Ἀὐρουπῖνοι δ', οἳ πλεῖστοι καὶ μαχιμώτατοι τῶνδε τῶν Ἰαπόδων εἰσὶν, ἐκ τῶν κωμῶν ἐς τὸ ἄστυ ἀνῳκίσαντο· καὶ προσιόντος αὐτοῦ, ἐς τὰς ὕλας συνέφυγον, ὁ δὲ Καῖσαρ, τὸ ἄστυ ἑλὼν, οὐκ ἐνέπρησεν ἐλπίσας, ἐνδώσειν αὐτοὺς· καὶ ἐνδοῦσιν οἰκεῖν ἔδωκε.)

Es ist daher *Ricklefs* Vermuthung (*Ersch* Allgem. Encyclopädie V Thl. im Artikel: Arubium), dass *Arubium* in den Kriegen mit Augustus zu Grunde gegangen sey, unrichtig. Die Stadt Arubium stand sicher noch im Jahre 226 n. Chr., in welchem das oben unter No. 1 angeführte Denkmal errichtet wurde; denn es lässt sich nicht mit Wahrscheinlichkeit annehmen, dass man dem Jupiter Arubianus zu einer Zeit sollte noch ein Denkmal als Gelübde errichtet haben, nachdem die Stadt, von welcher er den Beinamen führte, schon in Trümmern lag.

Bemerk. 3) Von der Familie der *Summi* findet sich ein zweites Denkmal in Salzburg, von einem *Togius Summus* errichtet (Apian p. 409.)

Obigem Denkmale füge ich ein anderes, zwar nicht in der vereinigten Sammlung befindliches, aber im Birgelstein entdecktes und von Schilling (der Birgelstein und seine Alterthümer Salzburg 1842) S. 8 unrichtig edirtes bei, das so lauten muss:

Q· MVNATIVS
Q· F· OVFF.
LVPVS SAENA
MIL· COH· VIIII PR.
LIGVSTI
VIXIT ANN· XXX· MILIT· ANN· XI
H· F· C·
A· TERENTIVS PRISCVS·

Q. Munatius, *Quinti filius*, Ouff*entina* (tribu), Lupus, Saena, Miles Co*hortis* IX Pr*aetoriae* Ligusti; vixit annos XXX, milit*avit* ann*os* XI. H*eres faciendum* c*uravit* A. Terentius Priscus.

Bemerk. 4) Die Form des Städtenamens Saena für Sena (Etr.) ist dem Ptolemäischen Σήνα nachgebildet. Wir finden diese Schreibart dreimal; einmal bei Muratori P. I. p. 394, 2. Saenensis ordo und zweimal bei Kellermann Vigilum etc. p. 48 No. 101 a 1te Reihe, Zeile 3, 4 Saena.

Bemerk. 5) Die Verdopplung des F in dem Namen der Ufentinischen oder Ofentinischen Tribus findet sich auch auf einem bei Zahlbach gefundenen Denkmale in der Form OFF (entina). (Lehne II Thl. Seite 229.)

Bemerk. 6) Das Denkmal, welches aus Marmor besteht, $4\frac{1}{2}'$ hoch, $2\frac{1}{2}'$ breit ist, umschliesst im obern Theile in einem ungleichseitigen Vierecke einen Blätterkranz mit einer männlichen Büste; rechts und links sind aber zwei Delphine unter zwei rosenartigen Verzierungen angebracht.

b) Denkmäler aus grauschwarzem Thone.

II. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 17.

VETERAN

Literatur des Denkmals.

Tabellarische Uebersicht etc. der Alterthümmer, welche in Joseph Roseneggers Garten und Feldern am Birgelstein etc. vom Jahre 1815 bis 1824 ausgegraben wurden. Salzb. 1824. S. 19. Schilling S. 7.

Grösse. Die Höhe beträgt $9\frac{1}{2}$", die Breite $4\frac{1}{2}$".

Aufstellungsort. 11. Schrank, 1stes Fach, No. 248.

Bemerk. Das Denkmal besteht aus einer Platte von schwärzlichem Thone. Das Brustbild und der Triumphzug sind Hochreliefe, der Name ist vertieft eingeschnitten oder eingeritzt.

III. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 18.

PATERNIANA FLORENTINA.

Literatur des Denkmals.

Tabell. Uebersicht S. 16. (v. Kurz) Nachtrag zu den zwei Bändchen der Alterthümer in der Roseneggers Garten-Anlage etc., die Ausgrabungen in den Jahren 1818 und 1819 enthaltend. Salzb. Seite 14. Schilling S. 7.

Grösse. Die Höhe beträgt $6\frac{1}{2}$", die Breite 5".

Aufstellungsort. 12. Schrank, 1stes Fach, No. 229.

Bemerk. Die Familie der Paternier zählte in Salzburg mehrere

Glieder. Ein Steindenkmal daselbst gibt eine PATERNIA FLORINA CON., welche wahrscheinlich die Mutter der auf unserem Denkmal erwähnten Paterniana Florentina ist (Nachtrag Seite 15). Das nächstfolgende nennt einen Paternius, Gefässtrümmer in Salzburg geben einen Paternus.

Bemerk. 2) Material und Behandlung, wie beim vorigen Denkmale.

IV. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 15.

PATERNIVS V QVATVORVIRI VIALES.

Literatur des Denkmals.

Tabell. Uebersicht S. 16. Schilling S. 7. Nachtrag S. 14.

Grösse. Die Höhe beträgt 6“, die Breite 5“.

Aufstellungsort. 12. Schrank, 3. Fach No. 228.

Bemerk. Material und Behandlung wie bei den vorhergehenden zwei Denkmälern.

V. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 16.

VETERAN MAXIMILLI· L· X· A·

Literatur des Denkmals.

Tabell. Uebersicht S. 18. Schilling. S. 7.

Grösse. Die Höhe ist 7“, die Breite 5“.

Aufstellungsort. 11. Schrank, 1. Fach, No. 243.

Bemerk. 1) Die Siglae L X A sind mit legionis decimae Antonianae zu erklären.

II. Dodwell'sche Sammlung.

Diese Sammlung, die von Edward Dodwell während seiner vielen Reisen zusammengebracht wurde, kam theils noch bei dessen Lebzeiten, zumeist aber nach seinem im Jahre 1832 in Rom erfolgten Tode als Privateigenthum in die Hände Sr. Majestät König Ludwigs und findet sich dermalen im II. Saale der Vereinigten Sammlungen aufgestellt.

a) Denkmäler aus gebranntem Thon:

I. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. II.

EX FIGLINIS TONNEIANIS FLAVI APRI
OP. DOL. ALLI RVFI.

Ex figlinis Tonneianis Flavi Apri, op*us* dol*iare* Alli Rufi.

Literatur des Denkmals.

Gudius p. 77. No. 5. *Notice* sur le Musée Dodwell et Catalogue raisonné des objets qu' il contient, publiée par la Direction de l' Institut de Correspondance archeologique. Rome 1837. p. 35. No. 125.

Aufstellungsort. 10. Schrank, 4. Fach, No. 587.

Bemerk. Dieses Denkmal besteht, so wie die folgenden No. II. — IX, in einer Thonplatte mit eingedrücktem Stempel.

II. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 9.

OP DOL EX PR AVG N FIG TERE
NT L AELIO PHIDELE

Op*us* dol*iare* ex pr*aediis* Aug*usti* N*ostri* fig*linis* Teren*tianis* Lucio Aelio Phidele.

Literatur des Denkmals.

Muratori T. I. p. 500. No. 22. *Notice* p. 35. No. 118.

Aufstellungsort. 10. Schrank, 4. Fach, No. 580.

Bemerk. Ein zweites Exemplar dieses Denkmals sah ich zu Rom in der Sammlung des Capitols. Aus der Terentianischen Töpferwerkstätte führt Ciampini (p. 128) einen Stempel mit der Inschrift an: OP. DOL. EX. PR. AVGG NN FIG. TERENTIANA AELI VICTORIS.

III. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 13.

DE FIG CAES N A T FLAVIO
CORINTHO

De fig*linis* Caes*aris* N*ostri*, A Tito Flavio Corintho.

Literatur des Denkmals.

Boldetti, Osservazioni sopra i Cimeteri de' sacri Martiri ed antichi Christiani di Roma. Vol. II. libro II. e III. p. 532. *Notice* pag. 35. No. 123.

Aufstellungsort. 10. Schrank, 4. Fach No. 585.

Bemerk. Einen ähnlichen Stempel mit der Inschrift FL CORINTHI EX PRAED D N IMP gibt Ciampini p. 136.

IV. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 6.

OP DOL EX PR DOM AVG N FI
GLINAS GENIANAS

Opus doliare ex praediis Domitiani Augusti nostri, figlinas Genianas.

Literatur des Denkmals.

Fabretti. p. 514. No. 197. *Ciampini* p. 135. Notice p. 35. No. 119.

Aufstellungsort. 10. Schrank, 4. Fach, No. 581.

Bemerk. Fabretti führt l. c. diesen Stempel als in der Kirche der heil. Constantia in Rom gefunden an. Nach Borghesi Notice p. 35. befindet sich ein zweites Exemplar dieses Denkmals im Vaticanischen Museum.

V. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 10.

OPVS DOLIAR· EX PRAED DD NN
EX FIG DOMITIANIS MINOR

Opus doliare ex praediis Dominorum Nostrorum ex figlinis Domitianis minoribus.

Literatur des Denkmals.

Boldetti p. 530. *Fabretti* p. 514 No. 199.

Aufstellungsort. 10. Schrank, 4. Fach, No. 581.

Bemerk. Nach Fabretti fand man den von ihm edirten, gleichlautenden Stempel, im Circus Maximus; und einen andern aus der

grössern Domitianischen Töpferwerkstätte mit der Inschrift OP· D· EX· PR· AVG· N· FL· DOMITIANAS MAIORES bei dem Tempel des Domitian an der Via Appia. (l. c. N. 198). Vergl. Ciampini p. 129.

VI. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 14.

L BRVTTIDI AVGVSTALIS
OP DOLIAR

L. Bruttidi Augustalis op*us* doli*are*.

Literatur des Denkmals.

Fabretti p. 501. No. 67. *Notice* p. 35. No. 121.

Aufstellungsort. 10., 4. Fach, No. 583.

VII. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 12.

EX PR DOM LVCILLAE OP DOL
TI CL QVINQVAT

Ex pr*aediis* Dom*itiae* Lucillae, op*us* dol*iare* T*iberii* Claudii Quinquat*ralis*.

Literatur des Denkmals.

Fabretti p. 513. No. 182. Notice pag. 35, No. 124.

Aufstellungsort, 10. Schrank, 4. Fach, No. 586.

Bemerk. Fabretti gibt l. c. einen gleichlautenden Stempel, der bei den Thermen des Titus gefunden wurde.

Nach einem bei Marini Atti p. 349. angeführten Stempel mit der Inschrift: OD EX PR DOM LVC MER CL QV AN'T IIII ET VER II COS lebte unser Claudius Quinquatralis im Jahre 145 nach Chr.

VIII. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 7.

T RAV· PAMP EX F P· IS ....

Titi Rau*sii* Pamp*hili* ex f*iglinis* P*lotiae* Is*auricae.*

Literatur des Denkmals.

Notice p. 35. No. 122.

Aufstellungsort 10. Schrank, 4. Fach, No. 584.

IX. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 5.

EX PRAED FAVST OP DOLIAR A CALPETA CRESCENTE....

Ex praed*iis* Faust*inae* op*us* doli*are*, A*ulo* Calpeta*no* Crescente..

Literatur des Denkmals.

Notice p. 35. No. 120.

Aufstellungsort. 10. Schrank, 4. Fach, No. 582.

Bemerk. Das letzte Wort der Inschrift, das als QV. RILA oder QVRITA erscheint, lässt sich, da der Stempel verwischt ist, nicht mit Sicherheit lesen. Vielleicht ist es der Beiname Quinquatralis.

Denkmal aus Blei;

X. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 8.

D N MAXENTI AVG PPR
PP CK.

Literatur des Denkmals.

Notice p. 28. No. 110.

Aufstellungsort 1. Schrank, 2. Fach, auf dem Sockel, No. 421.

B. Denkmäler der königlichen Glyptothek.

Denkmäler aus Stein:

I. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 1.

Q. CASSIVS · P· F · GALENS · PISIS
MILIT · IN COH · IIII . PR · ANN · XV
EVOCATVS · ANN · II · VIX ANN XXXX
C · CASIVS · FRATRI PIISSIMO FECI

Q . Cassius, P*ublii filius*, Galens, Pisis, militavit in cohorte IV Praetoria annos XV, Evocatus annos II. vixit annos XL. C. Casius fratri piissimo feci.

Literatur des Denkmals.

Beschreibung der Glyptothek von Leo v. *Klenze* und Ludw. von *Schorn*. München 1842, No. 178. S. 180.

Grösse. Die Höhe beträgt 1′ 7″. Das Material ist weisser Marmor. Die Buchstaben sind mit Mennig ausgemalt.

Aufstellungsort. Im Römersaale No. 178, auf einer Säule.

Bemerk. Die Auslassung des einen S in dem Worte CASIVS der letzten Zeile, so wie des T in FECI für FECIT ist durch den Raum bedingt, da diese Zeile 25 Schriftzeichen zählt, während die andern 21 — 23 enthalten.

Der Ausdruck *feci* für *fecit* findet sich auch auf andern Inschriften, wo der Raum die Auslassung des T nicht erfordert.

Berichtigung. Die Beschreibung der Glyptothek gibt unrichtig: „diente zu Pisä" statt: *aus Pisä, diente* etc. in der vierten Prätorischen Cohorte etc.

II. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 3.

L· MVSSIO · HIL
ARO IVLIA NI
CE CONIVGI CAR
CON QVO V · A VIIII
B M F

L. Mussio Hilaro Julia Nice, conjugi *carissimo* cum quo *vixit annos* IX, *bene merenti fecit.*

Literatur des Denkmals.

Muratori T. II. p. 1379. No. 4. *Beschreibung* No. 288. Seite 215.

Grösse. Die Höhe beträgt 1′ 3″, die Breite 1′ 2″. *Material.* Weisser Marmor.

Geschichte des Denkmals.

Muratori führt es nach den Schedis Ambrosianis als zu Rom im Hause Simon's Vecia befindlich an. Es kam wahrscheinlich im Jahre 1567 mit den Ankäufen, die Herzog Albrecht V. in Rom machen liess (vergl. Bayer. Annal. 1832 No. 34 u. 35) in die herzogliche Kunstkammer in München und von da ins königl. Antiquarium, von

wo es am 25. Jäner 1829, auf Allerhöchsten Befehl, in die königl. Glyptothek versetzt wurde, wo es sich im Römersaale, links beim Eintritte in den Heroen-Saal an der Treppe, unter No. 288 aufgestellt findet.

Bemerk. Das Denkmal bildet eine viereckigte Graburne.

Berichtigung. Muratori gibt die Inschrift in unrichtiger Zeilen-Abtheilung. Die Beschreibung der Glyptoth. liest falsch ANN· II und lässt die Schlusssieglen B · M· F· weg.

III. Denkmal.

Abbild. Taf. II. Fig. 2.

DIIS MANIB
ASCANI PHILOXENI
TI · CLAVDI CAESAR
AVGVSTI
SERVI · VIC · ARCARI
VIXIT · ANN · XXVII

Diis Manib*us* Ascani — Philoxeni Tiberii Claudi*i* Caesaris Augusti serv*i* — vicarii arcarii. Vixit ann*os* XXVII.

„Den Manen des Askanius, des stellvertretenden Schatzmeisters von Philoxenus, der ein Sklave des Kaisers Tiberius Claudius war. Er wurde 27 Jahre alt."

Literatur des Denkmals.

Gruter p. 580, No. 10. *Beschreibung* No. 179. S. 181.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 1′ 3″, die Breite 1′½″. *Material,* weisser Marmor.

Aufstellungsort. Im Römersaale, rechts an der Treppe beim Eingang in den Heroen-Saal. No. 179.

Geschichte des Denkmals.

Gruter führt dasselbe, als bei Franciscus Albertini in Venedig befindlich an. Ueber seine Ueberbringung nach München gilt das beim vorigen Denkmale Gesagte.

Bemerk. Gruter und die Beschreibung der Glyptothek nehmen die beiden Worte *Ascani Philoxeni* als die Namen Eines Mannes, der die Stelle eines Servi vicarii arcarii bekleidet habe. Es sind jedoch in unserer Inschrift *zwei* Sclavennamen, nämlich *Ascanius* und *Philoxenus*, zu unterscheiden, von denen ersterer ein Servus (sc. arcarius), der andere dessen Vicarius (arcarius) war. Die Häufung der Genitive ist ein Misstand unserer Inschrift. Es ist bekannt, dass die Sclaven nur Einen Namen führten, und eben so bekannt ist es, dass ein höhergestellter Servus sich für sein Geld einen Vicarius kaufen durfte (vergl. Denkmal No. XIV.); Philoxenus, welcher Schatzmeister und Sclave (Servus arcarius) des Kaisers Tib. Claudius war, hatte sich als Sclaven den *Ascanius* angeschafft, der vicarius arcarius sc. servus heisst.

Bemerk. Das Denkmal ist eine viereckigte Graburne.

C. Denkmal des königlichen Antiquariums.

Aus Bronze.

Abbild. Taf. II. Fig. 19. a, b.

CLODI	DEORTVM
HERMO	OLIBRI VC
GENIAN	SVM PRE
IVC EXPR	FECTI PR
E C T O	ETORIS N
VRBI DEO	OLI ME T
RTVM IP	ENERE
SIVS	NONT
SVM	IBIEX
	PEDIET

Clodi Hermogeniani,
Viri clarissimi, Exprefecto
Urbi, de ortum (de horto)
ipsius sum Olybrii

De ortum (de horto)
Olibri, Viri clarissimi
sum, Prefecti Pretoris,
noli me tenere, non
tibi expediet.

Literatur des Denkmals.

Caylus Recueil d' Antiquités. Tom. IV. p. 314. Pl. CI. *Muratori* Tom. II. p. 691. No. 2. *Maffei* Museum Veronense pag. 311. No. 1. *Fabretti* pag. 523. No. 369. *Morcelli* Operum epigraphicorum Vol. II. Edit. altera. Patavii 1820, pag. 217.

Grösse des Denkmals. Die Höhe beträgt 8″ 2‴, die Breite 1″ 10‴

Es besteht in einem Bronztäfelchen, wie man solche Hunden und andern Thieren anzuhängen pflegte.

Geschichte des Denkmals.

Es kam mit der Graf Thun'schen Sammlung, aus Rom, in's k. Antiquarium. Dass sich ein solches Täfelchen in Rom befunden habe, darin stimmen alle bei der Literatur angeführten Schriftsteller überein. Maffei führt eines im Museum des Cardinal Albani befindlich an; Muratori und Fabretti versetzten es in die Sabbatinische Sammlung, und Caylus sagt: es sey ihm von Rom aus zugesendet worden; die Sammlung nennt er jedoch nicht. Ist die Copie dieser Gelehrten genau, wie sich nicht bezweifeln lässt, und diess besonders Caylus versichert, der den Fabretti wegen Ungenauigkeit tadelt, so müssen mehrere Täfelchen dieses Inhaltes in Rom vorhanden gewesen seyn. Zum Beweise will ich hier die Abschriften und die Monogramme der genannten Schriftsteller anführen, bei denen allen sich bedeutende Abweichungen von unserem Täfelchen zeigen.

Maffei		*Fabretti*	
I	II	I	II
CLODI	DE·ORTVM	DEORTVM	CLODI
HERMO	OLIBRI·V·C	OLIBRI V C	HERMO
GENIAN	SVM · PRE	SVM PRE	GENIAN
I·V·C·EX·P	FECTI· PR	FECTI PR	I VC EX PR
EFECTO	ETORIS·N	ETORIS N	EFECTO
VRBI· DE · O	OLI · ME·T	OLI ME T	VRBI DEO
RTVM · IP	ENERE	ENERE	RTVM IP
SIVS	NON · T	NON T	SIVS
SVM	IBI · EX	IBI EX	SVM
	PEDET	PEDET	

Caylus

I	II
CLODI HE	DEHORT
MOGENIA	VOLYBRI
NI·VC·EXP	VC . PREFE
REFECTO	CTI PRET
VRBI · DEH	ORI SVM
ORTVM IP	NOLI MET
SIVS SVM	ENERE NO
	N TIBI EX
	PERET

Ist unsere Inschrift schon für sich interessant, so wird sie es noch mehr durch das auf ihr sich findende und von frühern Herausgebern theils übersehene, theils unrichtig gegebene Monogramm, das wohl das älteste ist, welches man bisher kennt. Das Monogramm ist durch den Raum bedingt, der für den ganzen Namen des Olybrius, wenn dieser aus nebeneinander stehenden Buchstaben bestanden, nicht hingereicht hätte. Das Monogramm enthält die Buchstaben LYBRI, die in dem O eingeschlossen sind, somit den ganzen Namen OLYBRI.

Q. Clodius Hermogenianus Olybrius, dessen Ammianus Marcellinus (Lib. XXVIII c. 4) als eines streng rechtlichen Mannes Erwähnung thut, war während der Jahre 368, 369 und 370 unserer Zeitrechnung unter Kaiser Valentinian I. Stadtpräfect zu Rom (vergl. Corsini de Praefectis Urbis. Pisis 1766 p. 248), wie diess aus mehreren von ihm herrührenden oder auf ihn Bezug habenden Gesetzen, von denen das erste am 19 März 368 und das letzte am 12 März 370 (s. Gothofred. Lib. XI, lit. 31. 3 et lib. XIII. tit. 3 l. 10) gegeben wurde, erhellt. Zwei Monate darauf findet sich in den Verordnungen ein gewisser Principius als Stadtpräfect unterzeichnet.

In Bezug auf unser Täfelchen und zur vollständigen Kenntniss

der von Hermogenianus bekleideten Aemter ist die nachstehende, dessen Gemahlin zu Ehren errichtete Inschrift, vorzüglich merkwürdig. Sie lautet bei Gruter (pag. 353. No. 2) so:

TYRRANIAE · ANICIAE | IVLIANAE C· F· CONIVGI | $\overline{Q}$ · CLODI · HERMOGENIANI· | OLYBRII · V· C· | CONSVLARIS · CAMPANIAE | PROCONSVL· · AFRICAE · | PRAEFECTI VRBIS · | PRAEF· PRAET · ILLYRICI | PRAEF · PRAET · ORIENTIS | CONSVLIS ORDINARII | FL · CLODIVS RVFVS $\overline{V}$ · P · PATRONAE · PERPETVAE·

Fragen wir nun um die Zeit, der unser Täfelchen angehören mag, so kann, da auf demselben Hermogenianus bereits *Expraefecto* Urbis heisst, die Benützung desselben nicht vor dem Jahre 370, in welchem er seine Stelle als Praefectus niederlegte und nach römischer Sprachweise *Expraefecto* hiess, stattgefunden haben. Bei der Annahme aber, dass Hermogenianus in genanntem Jahre, wie oben gezeigt wurde, die Stadtpräfectur niedergelegt habe, stossen wir durch die angeführte Inschrift auf eine neue, unerwartete Schwierigkeit, da auf derselben Hermogenianus Consul ordinarius genannt wird, welche Würde er, nach den Fasten, im Jahre 379 bekleidete und noch zugleich *Praefectus* Urbis heisst. Es ist nun entweder anzunehmen, dass Hermogenianus, nach der im Jahre 370 erfolgten Niederlegung oder temporären Abtretung seiner Stadtpräfectur noch einmal diese Würde bekleidete, oder dass die Steininschrift ihn ungenau, der doch *Expraefecto* Urbis war, Praefectus nennt.

Verbesserungen.

Zum III. Denkmale.

Für SERVIE lese man: SERV ET

Zum XIV. Denkmale.

Für VILL ist VIL zu lesen.

Zum XV. Denkmale.

S. 183 Z. 6. ist statt „Vielleicht hiessen etc. — bis Pia Fidelis" zu lesen: die letzten fünf Siglen des Köschinger Steines lauten so: AL· I· FL· C· R·

Zum XX. Denkmale.

Für PR MOCENIANO lese ich nun ERMOGENIANO

Zum XXVIII. Denkmale.

Die Inschrift lautet, nach *Arneth's* Beschreibung der zum k. k. Münz- und Antiken-Kabinete gehörigen Statuen etc. Wien 1845 S. 31 No. 220, auf dem Originale so:

D· M· IVL· QVIETVS· VIV· FEC

SIBI· ET· VERATIAE

SEROTINAE· CONIVGI· ET

VERATIO· PRIMIONI· FILIO

OBI· ANN· XXX

POSTERISQ· SVIS· H. M· H· N· S·

Inhalts-Verzeichniss

der römisch- bayerischen inschriftlichen Denkmäler.

		Seite
I.	Denkmal. Votivstein für Vulkan, von Julius Marcianus; in Augsburg gefunden, jetzt verloren	146
II.	Denkmal. Votivstein für Merkur, von Claudius Augustanus; in Dünzlau gefunden und noch daselbst. Taf. I. Fig. 1. . .	148
III.	Denkmal. Gedenk- und Grabstein für Lollia Honorata Servia, für Prima und Placidianus; in Feldkirchen gefunden, jetzt in Salzburg. Abbild. Taf. I. Fig. 2	152
IV.	Denkmal. Gedenkstein für Lucius Attonius Adnamatus, Aedil von Teurnia und für Secunda; vormals in Frauen-Chiemsee, jetzt im königl. Antiquarium , ...	154
V.	Denkmal. Grab- und Gedenkstein für Quintus Sabinius Constitutus, für Constans, und für Septimia Secunda, von Veturia Sabinia; gefunden in Freitsmoos und noch daselbst. Abbild. Taf. I. Fig. 3.	158
VI.	Denkmal. Grabstein für Maturatus, von Severus und Priscus; entdeckt in Fridorfing und noch daselbst. Abbild. Taf. I. Fig. 4.	161
VII.	Denkmal. Votivstein für Mithras, von Publius Aurelius Lupercus, errichtet für das Wohl des Marcus Lolius Priscus; in Höglwörth entdeckt und noch daselbst. Abbild. Taf. I. Fig. 5. . . .	163
VIII.	Denkmal. Gelübdestein für Apollo Grannus und Pomona; ehemals im Kloster Baumburg, dann in Irsing und jetzt im königl. Antiquarium. Abbild. Taf. I. Fig. 6 a, b, c.	164
IX.	Denkmal. Gedenkstein für Marcus Proculus Justinus, von dem Decurio und Duumvir Marcus Proculus Martialis und von Cavia Justina; in Laufen gefunden und noch daselbst. Abbild. Taf. I. Fig. 7	167
X.	Denkmal. Grab- und Denkstein für Tiberius Cassius Constantinus, für Cassia Vera, für die Claudier Januarius, Victor und Marcellinus, ferner für Fidelis, Cajus und Modestus, von Tiberius Claudius Constantinus; ehemals in Neuburg, nun im Antiquarium in Mannheim. Abbildung. Tafel I. Figur 8	168

Seite.

XI. Denkmal. Grabstein für den Bürger von Trier Sextus Nantius Secundus, von Nantius Numerius Ammavos; ehemals in Neuburg, nun im Antiquarium in Mannheim. Abbildung Taf. I. Fig. 9. 171

XII. Denkmal. Grabstein für den rechtsprechenden Präfecten Maximianus, von Julia Mutia; vormals in Obing, jetzt im königl. Antiquarium. Abbildung Taf. I. Fig. 10 173

XIII. Denkmal. Grabstein für den Veteranen Julius Primitivus, von Titulenia Justina; ehemals in Regensburg, nun in Passau. . 175

XIV. Denkmal. Grabstein für den Verwalter der illyrischen Einkünfte Faustinianus, von Ingenus und dem Exvicar Felix; in Passau gefunden und noch daselbst. Abbild. Tafel I. Fig. 11 . . 177

XV. Denkmal. Gedenkstein für Kaiser Hadrian, von der ersten Ala der Singularier, der redlichen und getreuen, die aus römischen Bürgern bestand. Auf der Biburg bei Kösching gef.; jetzt in dem Orte Kösching. Abbild. Taf. I. Fig. 12. 181

XVI. Denkmal. Grabstein für Claudius Gemellus Claudianus, dem rechtsprechenden Präfecten; in Regensb. gefund. und noch daselbst 184

XVII. Denkmal. Grabstein für Clementianus, von Macrinus; in Regensburg entdeckt und noch daselbst 185

XVIII. Denkmal. Denkstein für Flavia Lepidina, Silvina und Sulpicia Secundina, von Silvinus Statius; in Regensburg gefunden und noch dort 186

XIX. Denkmal. Grabstein für Aurelia, von Publius Aelius Juvianus; noch im Fundorte Regensburg 187

XX. Denkmal. Grabstein für die Vindelicier Primogenianus, (Ermogenianus) Victor und für Aurelia, von dem Vindelicier Surinus; noch im Fundorte Regensburg 191

XXI. Denkmal. Grab- und Denkstein von einem Unbekannten f. einen unbek. Veteranen und gewesenen Zeichenträger der III. Italischen Legion, für die Julia Januaria, dann von Juvenis, für Januarius, Victor, Victorina, Placidus, Juvenis und Civilis, einen römischen Stationar; Fund- und Aufbewahrungsort, wie beim vorigen Denkmale. 193

XXII. Denkmal. Denkstein für Flavia Florina, von Marcellinus Marcianus, Legions-Zeichenträger; wie beim vorigen Denkmale . 195

XXIII. Denkmal. Grab- und Denkstein für Septimius Priscianus von Decius Florinus und Donatus, dem Optio der dritten Italischen Legion; wie beim vorigen Denkmale 197

Seite.

XXIV. Denkmal. Grabstein für Julius Aelianus, Librarius der dritten Italischen Legion und für Valerius Didius, Beneficiar des Präfecten und Strator; in Regensburg gefunden und noch daselbst. 198

XXV. Denkmal. Grabstein für Flavius Marcellinus, Soldaten der dritten Italischen Legion, von Julia Ursa; wie beim vorigen Denkm. 199

XXVI. Denkmal. Grab- und Denkstein für Septimius Impetratus, Veteranen der dritten Italischen Legion, ehrenvoll Entlassenen u. gewesenen Tribunen der sechsten Cohorte, für Terentius Vitalis, für Major Majorinus, für Terentia Pervinia und Septimia Impetrata; wie beim vorigen Denkmal 201

XXVII. Denkmal. Namensverzeichniss von Colonisten oder Soldaten, gefertigt unter Kaiser Severus Alexander; bei Weinting gefunden, jetzt in Regensburg 203

XXVIII. Denkmal. Grab- und Denkstein für Julius Quintus, Veratia Serotina und Veratius Primio; gefunden in Saaldorf, jetzt in Wien. Abbildung Taf. I. Fig. 15 204

XXIX. Denkmal. Gelübdestein für einen Genius, noch im Fundorte Stockstadt 206

XXX. Denkmal. Meilenstein zu Ehren der Kaiser Diocletianus und Maximianus errichtet; gefunden in Surrheim, jetzt in Laufen. Abbildung, Tafel I. Figur 14. 207

XXXI. Denkmal. Denk- und Grabstein für Quintus Septulejus Faustus, Attica und Quintus Septulejus Marinus; gefunden in Teisendorf, jetzt in Salzburg. 208

XXXII. Denkmal. Meilenstein, errichtet von Septimius Severus, Antoninus (Caracalla) und Geta; bei Valley gefunden, jetzt im Schlosse daselbst. Abbild. Taf. I. Fig. 16. 210

XXXIII. Denkmal. Gelübdestein für Noreja von Publius Septimius Gordianus, Decan der Cohorte der Breuker, der redlichen und getreuen, gefunden in Weihmörting, jetzt in Landshut. Abbild. Tafel I, Fig. 17 221

XXXIV. Grab- und Denkstein für Cupitus Secundus und Avetonia Romana, von Secundus; in Lueg gefunden, jetzt verloren . 223

XXXV. Denkmal. Gedenkstein für Lucius Virius Maximianus, rechtsprechenden Decurio der Bürger von Juvavum und für Viria Moderata; in Titlmoos gefunden und noch daselbst, . . . 224

Denkmäler der königlich. Vereinigten Sammlungen, der königl. Glyptothek und des königl. Antiquariums.

A. Denkmäler der königl. Vereinigten Sammlungen.

I. Birglstein'sche Sammlung.

1) Denkmal aus Stein.

Seite.

I. Denkmal. Gelübdestein für den Jupiter Arubianus, von seinen Verehrern; gefunden in Salzburg, jetzt in München. Abbildung, Tafel II. Fig. 4 226

2) Denkmäler aus Thon.

II. Denkmal. Porträtrelief eines Veteranen. Abbild. Taf. II. Fig. 17 231

III. Denkmal. Porträtrelief der Paterniana Florentina. Abbild. Taf. II. Figur 18 231

IV. Denkmal. Porträtrelief des Quatuorvir-Vialis Paternius. Abbild. Tafel II. Fig. 15 232

V. Denkmal. Porträtrelief des Veteranen Maximillus, aus der zehnten Antoninischen Legion. Abb. Taf. II. Fig. 16 232

II. Dodwell'sche Sammlung.

3) Denkmäler aus gebranntem Thone.

I. Denkmal. Stempel aus der Tonnejanischen Töpferwerkstätte. Abbildung, Taf. II. Fig. 11 233

II. Denkmal. Stempel aus der Terentianischen Töpferwerkstätte. Abbildung, Taf. II. Fig. 9 234

III. Denkmal. Stempel aus der Kaiserlichen Töpferwerkstätte. Abbild. Taf. II. Fig. 13 234

IV. Denkmal. Stempel aus der Genianischen Töpferwerkstätte. Abbildung, Taf. II. Fig. 6 235

V. Denkmal. Stempel aus der kleinern Domitianischen Töpferwerkstätte. Abbildung, Tafel II. Fig. 10 235

VI. Denkmal. Stempel aus der Fabrik des L. Bruttidus, des Augustalen. Abbildung, Taf. II. Fig. 14 236

VII. Denkmal. Stempel des Tiberius Claudius Quinquatralis. Abbild. Taf. II. Fig. 12 236

VIII. Denkmal. Stempel aus der Fabrik der Plotia Isaurica. Abbildung, Tafel II. Fig. 7 237

Seite

IX. Denkmal. Stempel aus der Fabrik des Aulus Calpetanus Crescens. Abbildung, Taf. II. Fig. 5 237

4) Denkmal aus Blei.

X. Denkmal. Stempel des Kaisers Maxentius. Abbild. Taf. II. Fig. 8 238

B. Denkmäler der königlichen Glyptothek.

5) Denkmäler aus Stein.

I. Denkmal. Graburne des Quintus Cassius Galens, eines ausgedienten Kriegers der vierten Prätorianischen Cohorte, aus Pisä, von seinem Bruder C. Cassius. Abbildung, Taf. II. Fig. 1 . . . 238

II. Denkmal. Graburne des Lucius Mussius Hilarus, von Julia Nice. Abbildung, Taf. II. Fig. 3 239

III. Denkmal. Graburne des Ascanius, Stellvertreters des Philoxenus, Sklaven und Schatzmeisters des Kaisers Tiberius Claudius. Abbild. Taf. II. Fig. 2 240

C. Denkmal des königlichen Antiquariums.

Aus Bronze.

Denkmal. Täfelchen, das zum Anhängen für ein, dem Clodius Hermogenianus Olybrius gehöriges Thier besimmt war. Abbildung, Tafel II. Fig. 19 a, b. 242

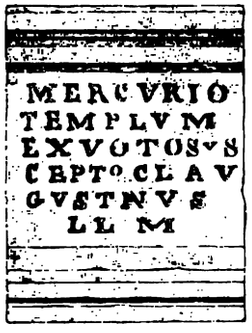

1

a

4

c

5

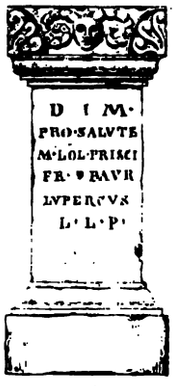

b

a

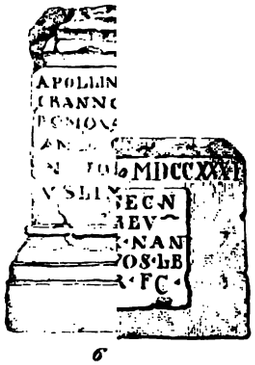

6

10

11

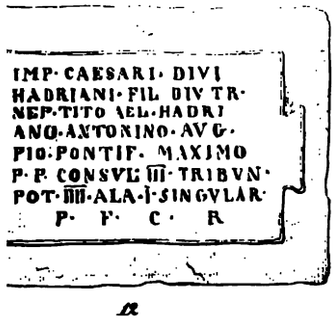

12

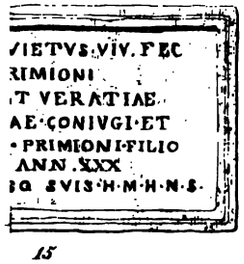

15

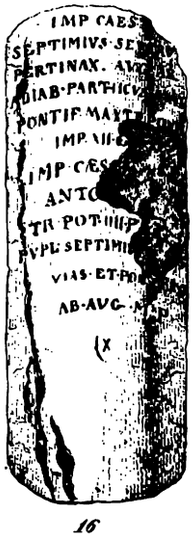

16

17

ndlungen d. I. Cl. d. Ak. d. *v. Hefner, röm. bayer. mus.*

Document Control

5

9

10

11

3

12

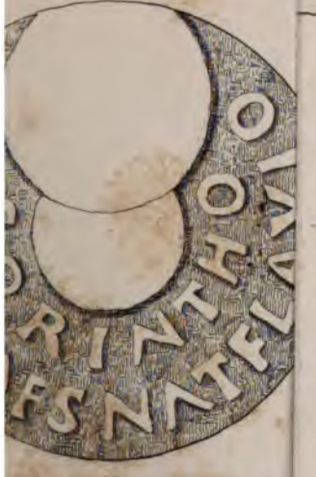

13

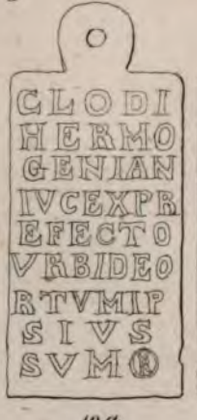

19a

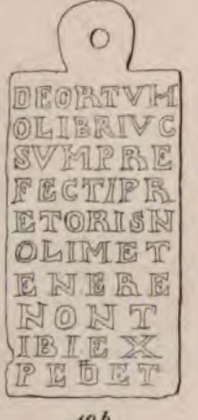

19b

14

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOL. CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERTEN BANDES

DRITTE ABTHEILUNG.

ABHANDLUNGEN

DER

PHILOSOPHISCH-PHILOLOG. CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

VIERTEN BANDES

DRITTE ABTHEILUNG.

IN DER REIHE DER DENKSCHRIFTEN DER XXI. BAND.

MÜNCHEN.

1847.

AUF KOSTEN DER AKADEMIE.

GEDRUCKT IN DER J. GEORG WEISS'SCHEN BUCHDRUCKEREI.

Inhalt.

Ueber die oberste Herrschergewalt nach dem moslimischen Staatsrechte. Von *Prof. Marc. Jos. Müller.*

Ueber Valentī Fernandez Alemā und seine Sammlung von Nachrichten über die Entdeckungen und Besitzungen der Portugiesen in Afrika und Asien bis zum Jahre 1508, enthalten in einer portugiesischen Handschrift der königl. Hof- und Staatsbibliothek zu München. Von *Dr. Schmeller.*

Die ältesten burggräflich nürnbergischen Münzen oder vierzig bisher meist unbekannte burggräflich nürnbergische Pfennige aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, erklärt von *Dr. Franz Streber.* (Mit zwei Tafeln Abbildungen.)

Ueber

die oberste Herrschergewalt

nach dem

moslimischen Staatsrecht.

von

Prof. Marc. Jos. Müller.

ordentlichem Mitgliede der Academie der Wissenschaften.

ما سّل سيف فى الاسلام على قاعدة دينية مثل ما سل على امامة فى كل زمان

Schehristani ed. Cureton p. ١٢٤.

Zu allen Zeiten wurde in der islamischen Welt über kein Religions-Princip so oft das Schwert gezogen, wie über die Souveränetät.

Ueber

die oberste Herrschergewalt

nach dem

moslimischen Staatsrecht

von

Prof. Marc. Jos. Müller.

I.

Einleitung.

Es ist eine allgemein verbreitete Meinung, dass die moslimische Monarchie eine absolute und despotische sei. Man hört dies aussprechen nicht nur von Solchen, die keine speciellen Kenntnisse von jener Kulturstufe der Menschheit besitzen, die der Islam repräsentirt, sondern wohl auch von Solchen, die etwas näher sich damit beschäftigt haben. Selbst einer der grössten Kenner der moslimischen Institutionen, Mouradjea d'Ohsson, der Verfasser des classischen tableau de l'empire othoman, scheint viel zu wenig Gewicht auf die Bestimmungen gelegt zu haben, die der Gewalt des Fürsten heilsame Grenzen setzen. Man kann ihm sicherlich nicht den Vorwurf machen, dass er die Gesetze der Moslimen in dunklerem Lichte hätte dargestellt, als ein partheiloser philosophischer Beobachter sie auffassen muss. Diess leuchtet nicht nur aus seiner Behandlung des Gegenstandes im Ganzen hervor, sondern auch aus jenen bedeutenden Worten in der Einleitung (discours préliminaire, p. IX. Folioausgabe).

„Mais ce qui frappera davantage c'est de voir que presque tous les maux publics et particuliers qui affligent les Othomans n'ont pour principe ni la religion ni la loi: qu'ils derivent des préjugés populaires, de fausses opinions et de reglemens arbitraires dictés par le caprice, la passion, l' intérêt du moment, tous également contraires à l' esprit du Cour'ann et au dispositif de la loi canonique."

Nur die Gewalt des irrationalen Factums, das häufig so stark ist, dass dagegen das Princip und das Gesetz in den Hintergrund tritt, so wie der Umstand, dass er, vermöge seines speciellen Zweckes, nur das hanefitische System moslimischer Jurisprudenz zu Grunde legte, das allerdings der weltlichen Macht mehr huldigte, als etwa z. B. das schafiitische, konnten ihn zu der herben Bestimmung führen, dass der Fürst mit absoluter Auctorität über die Gläubigen herrsche.

„Chargé de la tutelle générale, velayet ammé, il (le chef suprème des Musulmans) regne sur les fidèles avec une autorité absolue." (tabl. tom. III. Code politique p. 3.) und dazu der Commentar

„Quelques soient au reste ses moeurs ou ses qualités personnelles, ainsi que ses droits au trone et à l'exercice de la puissance souveraine, du moment qu'il règne, *fut il vicieux, irréligieux, fut il un tyran*, eut il même usurpé l'empire, son autorité doit être généralement respectée dans tout ce qui concerne la réligion, la justice distributive, et le gouvernement. Sa puissance spirituelle et temporelle ne peut être méconnue que dans le seul cas d' impiété manifeste et de transgression publique des préceptes de la religion et des lois canoniques de l'Islamisme." Hiezu muss noch der, pag. 5. des code politique statuirte, Grundsatz der Unverletzlichkeit der Person des Herrschers, so wie das Axiom (tom. I. p. 95). „Que les vices ni la tyrannie d'un Imam n' exigent pas sa déposition." *) gezogen werden.

*) Vergleiche die Note l. l. „Ce dogme qui est le premier bouclier des Souverains mahomètans, rend leur *personne sacrée* aux yeux de toute la

Auf der andern Seite erscheinen aber doch zerstreut in dem grossen Werke einzelne Aeusserungen, die einen tiefern Blick in das Gewebe dieser Institutionen werfen lassen, und den allgemein hingestellten Grundsatz in etwas modificiren. Auch muss zu seiner Rechtfertigung angeführt werden, dass in den officiellen Quellen, die ihm zu Gebote standen, manche gegen die Herrschergewalt errichtete Schranke des alten moslimischen Staatsrecht weniger hervorspringend dargestellt wurde, auch manche wichtige Quelle ihm gar nicht zugänglich war.

Versuchen wir es also, ein deutliches Bild von den Grenzen der Souveränität bei den Moslimen uns zu verschaffen.

Was uns besonders bei dem Staatswesen der Moslimen in die Augen springt, das ist die so innige Verbindung von Religion und

---

nation: il est d'ailleurs conforme aux principes de la loi, qui, comme on l'a vu plus haut, n'admet pour tous les états du mahométisme que le seul gouvernement monarchique, en prescrivant aux sujets la *fidélité et la soumission les plus parfaites*, envers leurs Souverains. Ces principes, que les préjugés du fatalisme fortifient encore, inspirent au peuple le respect le plus profond pour ses maitres, sans égard à leur vertus ou à leurs *vices*, à l'équité ou à la *tyrannie* de leur administration, sur tout lorsque le Monarque réunit en sa personne l'autorité spirituelle et temporelle, en qualité de khaliphe et d'Imam supréme. Respecté alors comme le vicaire et le lieutenant du Prophète *tout ce qui èmane de son pouvoir, est regardé comme l'effet d' une inspiration du ciel*, qui exige l'exécution la plus prompte et la plus aveugle. C'est daprês cette opinion générale, que l'on appelle encore aujourdhui les Souverains Othomans Zill' ullah, l'ombre, l'image de dieu sur la terre.

Si des khaliphes, des monarques mahométans, des Sultans même de Constantinople ont été le jouet de la fortune, les victimes des conspirations ou des revoltes, ces évènemens, ces révolutions ont toujours été regardées par l'Islamisme comme des *entreprises odieuses et des attentats criminels* contre la personne sacrée des Souverains.

Staat: in der That sind diese zwei Elemente bei jenen Völkern nicht getrennt, so dass jedes für sich seinen Zweck verfolgte, der von dem andern unabhängig wäre, sondern der Staat ist blos da, um die Religion zu tragen und zu erhalten, verhält sich als blosses Mittel zum Zwecke. Als der Prophet aufstand, um eine neue Lebensbewegung seinem Volke einzuhauchen, war es ihm zunächst nicht um politische Zwecke zu thun; sondern dasselbe sollte ein höheres geistig religiöses Leben gewinnen, und dieses allen Nationen der Erde mittheilen. Alle Bestimmungen, die auf das äussere Leben, Recht und Staat, gingen, bezogen sich unmittelbar auf dieses rein innerliche Ziel. Dadurch entstand die ganz eminent theocratische Farbe seiner Gesetzgebung; und da seine Religion Anspruch darauf machte, die allein wahre zu seyn, so trat zugleich das Postulat auf, dass sie die allein und allgemein geltende werde. Dadurch bekam der Staat die Neigung, oder sah sich vielmehr in die Nothwendigkeit gesetzt, sich zum allgemein herrschenden zu machen. Dieses möchten wir das kosmokratorische Element nennen.

Die Männer, die dazu berufen waren, diese Zwecke zu erfüllen, waren Araber, Nomaden grösstentheils, nur wenig in das Städteleben eingeweiht, ohne politische Vergangenheit, ohne staatliche Institutionen, also Democraten von Haus aus: dazu kam noch die Lehre des Propheten, dass alle Menschen vor Gott gleich sind, dass alle menschlichen Unterschiede vor dem überschwenglichen absoluten Wesen verschwinden, dessen Herrlichkeit der Araber nach seiner Weise nun anbeten und die übrigen Menschen lehren wollte. Zu diesem Zwecke sind *alle* berufen, und sie bilden die Gesammtheit der Knechte Gottes, die Gemeinde der Gläubigen. Erhaltung und Fortpflanzung der Religion auf der einen, Gerechtigkeit in Verkehr mit einander auf der andern Seite, ist der Zweck, dem sie alle dienen. Um dieser Gesammtheit Einheit zu geben, ist der *Imam*

vorhanden, der oberste Herrscher, gewählt *) von der Gemeinde, wie es der ursprüngliche Gedanke war, der selbst noch in dem spätern, gewissermassen erblichen, Chalifate zu Grunde lag.

Die Pflichten des Herrschers sind folgende zehn: **)

1) Bewahrung der Religion nach ihren festgesetzten Principien und nach dem, was die Kirchenväter (السلف الامّة) mit allgemeiner Uebereinstimmung gelehrt haben.
2) Aufrechthaltung der rechtlichen Bestimmungen.
2) Beschützung des islamischen Gebietes und Vertheidigung der Familienehre.
4) Anwendung der peinlichen Strafen.
5) Befestigung der Grenzörter und Versehung derselben mit dem nöthigen Apparat.
6) Der heilige Kriege gegen solche, die dem Islam widerstreben.
7) Einsammeln des *fei* und der Zehnten.
8) Austheilung von Besoldungen, und was sonst aus dem Staatsschatz bezahlt werden muss.
9) Aufstellung von Intendanten und Bestellung von Räthen.
10) Persönliche Betreibung der Hauptgeschäfte.

---

*) cf. Hammer-Purgstall, Denkschriften der Akademie d. W. III. Bd. III. Abth.

**) Maverdi fol. 9 rect. seg. cf. Ibn Djemaat bei Hammer-Purgstall, Länderverwaltung unter dem Chalifate S. 178.

Dagegen hat er von den Unterthanen nur auf *Hülfe* und *Gehorsam* *) Anspruch zu machen, so lang er in dem Zustande verharrt, der zur Führung des Imamats nothwendig ist. **)

Man sieht schon hieraus, dass von keiner absoluten Macht, sondern bloss von Pflichten, die der Souverän zu erfüllen hat, die Rede ist. Damit diess aber noch deutlicher werde, wollen wir die Stellung desselben zu mehrern socialen Potenzen ins Auge fassen.

Was die Verwaltung des Staatsgutes und Erhebung der Steuern betrifft, so ist es ein allgemeiner Grundsatz, dass der Souverän nichts ändern darf. Wie durch die heiligen Gesetze die Grundsteuer, Capitation, Zehnten bestimmt sind, so bleiben sie; eben so die Normen ihrer Verwendung. Was der Fürst darüber hinaus

---

*) وجب له عليهم حقان الطاعة و النصرة Maverdi fol. 10. rect. Ausführlicher wird diess von Ibn djemaat (Hammer Länderverwaltung p. 178) behandelt; doch findet sich hier keine Bestimmung, die nicht unter die zwei von Maverdi gegebenen sich subsumiren liesse. „Der Rechte des Sultans gegen das Volk und der Pflichten des Volkes gegen ihn sind zehn 1) Aeusserer und innerer Gehorsam seinen Geboten und Verboten (Sünden ausgenommen): 2) Rath in öffentlichen und geheimen Dingen: 3) Hülfsleistungen, sowohl von innen als von aussen: 4) Anerkennung seiner höchsten Würde: 5) Es ist Pflicht, ihn aufzuwecken, wenn er lässig wird; ihn zu leiten, wenn er irrt; 6) ihn vor Bösen und Neidern zu warnen; 7) die Erstattung der von ihm geforderten Berichte; 8) die Hülfe in allen Regierungsgeschäften; 9) die Gewinnung aller Herzen; 10) die Ergebenheit in Wort und That, mit Gut und Seele, von aussen und innen, heimlich und öffentlich."

**) ما لم يتغير حاله Hierüber unten Näheres.

verfügt, ist Exaction, Tyrannei.*) Es gibt Rechtsgelehrte, welche geradezu läugnen, dass hieraus gültige Rechtsverhältnisse entspringen können, wie z. B. Bürgschaftsleistung für einen, dem ein solches Djibayet aufgelegt ist. Nach den interessanten Untersuchungen von Dr. Worms scheint es (wenigstens im Allgemeinen) keinem Zweifel zu unterliegen, dass das Eigenthum von Grund und Boden in keiner einzelnen der socialen Kategorien befestigt ist, sondern nur im Staate, in der Gesammtheit der Moslimen, als solcher allein, und dass Herrscher, Feudatäre, Pächter bloss Nutzniesser desselben in verschiedenen Graden sind.

Zunächst kommt zu betrachten das Verhältniss des Herrschers zur richterlichen Gewalt.

Zwar wird der Richter von dem Herrscher ernannt und abgesetzt: aber das Amt ist mit so vieler Heiligkeit im Bewusstseyn des

---

*) Es versteht sich, dass von den jetzigen moslimischen Staaten hier nicht die Rede ist, sondern lediglich von der moslimischen Gesetzgebung. Die Praxis ist freilich anders. (Ein neuerer arabischer Publicist Ibn Hamdan findet diesen Widerspalt der constitutiven Bestimmungen und der Praxis auch in Europa: ذلک قواعد مکتوبة فی کتب الحرية و العمل علی خلافها کما هو فی کتبنا و یعمل سلا طیننا بعکسه سواء بواء (Uebrigens werden solche ungesetzliche Steuern (mögen sie Gibâyât, Newâyib, tekâlifi schakka T. urfiye oder wie immer heissen) nur in der Voraussetzung, dass sie bloss für den Drang des Augenblicks aufgelegt, also vorübergehend sind, ertragen. d'Ohsson III. 387. tout changement à cet égard (Veränderung in den gesetzlichen Steuern) serait qualifié d'innovation illégale et rencontrerait une forte resistance dans les préjugés religieux du public . . . . . la nation, qui ne veut souffrir l'établissement d'aucun impot fixe, supporte les vexations multipliées de ces taxes, censées toujours passagères, quoique renouvelées perpétuellement.

Moslims umgeben, die Vorbedingungen zur Erlangung dieser Würde, die durch unveränderliche Gesetze und hochverehrte Aussprüche des Propheten eingeschärften Pflichten sind so bedeutend, dass sie an sich schon gewisse, wenigstens innerliche, Schranken gegen Uebergriffe der obersten Gewalt bilden würden, wenn nicht noch äussere Bedingungen dazu kämen.

Der Richter muss*) ein volljähriger Mann seyn, Herr seiner Vernunft (nicht im gewöhnlichen Sinne des Wortes, welcher sich bloss auf die juridische Imputabilität von Handlungen bezieht, sondern sensu eminenti, von Einsicht und Urtheil), frei, Moslim, rechtschaffen (siehe unten), ohne Mangel an den Gesichts- und Hör-Organen, Theolog und Jurist, so dass er den gesammten Umfang der moslimischen Rechtsquellen nebst der zu Gesetzen gewordenen Interpretation der Kirchenväter, wenn man sich so ausdrücken darf, inne haben muss. In der türkischen Constitution ist ausserdem noch eine ganz bestimmte Anciennetät in der Hierarchie der Ulemas eingehalten.

Ueber die Frage, ob ein Mann von unsittlichem Lebenswandel das Richteramt behalten kann, sind die Doctoren verschiedener Meinung. Die mildere Ansicht spricht sich dahin aus, dass er desswegen nicht abgesetzt werden muss, aber würdig der Absetzung sei. **)

---

*) Hidaya. III. p. ۴۸۹ وان اريد بها (با لنوائب) ما ليس بحق كالجبايات
في زماننا اختلف المشا ئخ قال بعضهم لا تصح الكفالة بها الخ
cf. Hed. Hamilt.II. 590.

**) Maverdi fol. 38. vers. cf. Hammer Länderverwaltung p. 101.

***) Hidayah.. III. ۳۰۹ فلو كان القا ضي عدلا ففسق با خذ الر شوة
او غيره لا ينعزل و يستحق العزل

Die strengere schafiitische Schule hingegen verwirft unbedingt als ungültig die Kadhischaft eines solchen Mannes. *)

Es ist verboten, sich um das Amt zu bewerben **), noch vielmehr es zu kaufen: ja es wird durchaus eingeschärft, dass es als eine grosse Last, mit der furchtbarsten Verantwortlichkeit belegt, angesehen werde, und geradezu als lobenswürdig gepriesen, wenn es abgelehnt wird.

Schon vom Propheten wird das Wort angeführt: „Wer zum Kadhi gemacht wird, befindet sich in einem Zustande, wie ein Geschöpf, das ohne Messer geschlachtet wird. ***)"

Ausgezeichnete Männer und Gesetzlehrer konnten nur mit grösster Mühe gezwungen werden, diese Stelle zu übernehmen. So der berühmte Stifter einer der grossen juridischen Schulen, Abu Hanifa und sein Jünger, Muhammed. †)

Aber eines der Hauptmittel, um die Unabhängigkeit des Richterstuhles zu wahren, ist das bei den Moslimen unbedingt statuirte Princip der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, ein Princip, dessen Wichtigkeit sogar in manchen Ländern des civilisirtesten Theiles der Welt verkannt wird.

---

*) ibid. و قال الشا فعى رحـ الفاسق لا يجو ز قضا ؤ ه كما لا تقبل شها د ته

**) ibid. ٣٠٩

***) ibid. ٣٠٨ من جعل على القضاء فكانّما ذبح بغير سكّين

†) cf. Hid. ibid. Slane's, Ibn Khallican I. 234, 235.

Als Ort der Rechtspflege wird eine Moschee gefodert, ja, wo möglich die Hauptmoschee der Stadt. *) Die Einwendung, die von einer Seite erhoben wird, dass ein Tempel auf diese Weise durch Polytheisten oder menstruirende Weiber verunreinigt werden könne, findet eine bündige und liberale Zurückweisung. Für den ersten Fall wird bemerkt, dass die Unreinigkeit des Polytheisten in seinem Glauben liege, das Aüsserliche aber nicht berühre, daher er sehr wohl in den Tempel treten darf. **) Was das zweite betrifft, so könne ja der Kadhi an das Thor der Moschee treten, ***) um die Klage der Weiber zu vernehmen, oder ihre Sache durch einen Agenten verhandeln lassen.

Es ist allerdings nicht verboten, dass der Richter in seinem Hause sitze, aber dann muss er dem Volke den Eintritt gestatten und seine gewöhnlichen Beisitzer um sich haben. †)

Ferner ist es dem Herrscher durchaus verwehrt, dem Richter Bedingungen vorzuschreiben, ja nicht einmal bestimmen darf er, ob das Urtheil nach hanefitischen oder schafiitischen Principien abzufassen sei. ††)

---

*) Hidaya III. ٣١١ يجلس للحكم جلوسا ظاهرا فى المسجد -- والمسجد الجامع اولى لانه اشهر

**) نجاسة المشرك فى اعتقاده و لا فى ظاهرة (ظاهرة) فلا يمنع من دخوله

***) Was ja auch geschehen muss, wenn der Prozess sich um ein Thier bewegt.

†) ولو جلس فى داره لا باس به و ياذن للناس بالدخول فيها و يجلس معه من كان يجلس قبلذ لك

††) Maverdi hat hierüber fol. 40 eine ins Detail eingehende Erörterung,

Rechnen wir noch dazu, dass nach den Grundsätzen des moslimischen Rechts keine Appellation Statt findet, und dem Herrscher kein Begnadigungsrecht zusteht (nach Kant *) das schlüpfrigste unter allen Souveränitätsrechten), so möchte ungefähr das Verhältniss des Richters zur obersten Gewalt in der Hauptsache gezeichnet seyn.

Wenn auch vieles mangelhaft und willkührlich in der Organisation des Gerichtswesens ist, so bleibt doch auf jeden Fall fest, dass an eine absolute Gewalt des Fürsten über die Verwaltung des Rechts nicht zu denken ist.

Noch wichtiger aber ist das Verhältniss des Imams zur Gesetzgebung, oder vielmehr zu den Gesetzen.

Verglichen mit unsern europäischen Staatssystemen, in welchen die Gesetzgebung als das hauptsächlichste Element in der Feststellung des Gleichgewichts zwischen den verschiedenen staatlichen Mächten gilt, wo der Fürst um so mächtiger erscheint, je mehr er Antheil an derselben besitzt, ist es vielleicht das Auffallendste des moslimischen Staates, dass es in ihm *keine legislative Macht* im eigentlichen Sinne des Wortes, am wenigsten eine solche in den Händen des Fürsten gibt. Die Gesetze bestehen bereits als unveränderliche Normen mit heiliger Auctorität: ihnen ist der Fürst so gut unterworfen, als der letzte Bettler. Wie kann absolute Macht

---

aus der hervorgeht, dass im angegebenen Falle entweder die Bedingung null und nichtig ist, oder die Bestellung des Richters ungültig wird.

*) Metaph. Anfangsgründe der Rechtslehre 1797. p. 206.

bestehen, wo es dem Herrscher nicht erlaubt ist, nur ein Jota von dem Buchstaben des Gesetzes zu verrücken?

Verfolgen wir den Gang, den die Entwicklung des gesammten Rechts bei den Moslimen genommen hat, so bestätigt sich diess noch viel mehr.

Der Koran, als göttliche Offenbarung, nicht bloss in seinem dogmatischen Theil, sondern auch in seinen Bestimmungen über rechtliche und gesellschaftliche Verhältnisse, war die erste Richtschnur aller Urtheile und aller zu treffenden Verordnungen in diesen Gegenständen. Bald zeigte sich das Bedürfniss, über den Koran, weil doch in ihm nicht für alle Möglichkeiten Vorsorge getroffen war, hinaus zu gehen: man erinnerte sich einer Menge von Aussprüchen oder Handlungen des Propheten, die auf solche im Koran nicht näher bestimmte Dinge Bezug hatten: und auch diese wurden als Norm künftiger Handlungsweise aufgestellt. Diess geschah in den unmittelbar auf Mohammed folgenden Generationen, als noch mehrere seiner ausgezeichnetsten Gefährten und Freunde lebten. Diese beiden Elemente, Koran und Sunna, wurden in den Schulen, respective in den Moscheen commentirt, und zwar zunächst von denen, die noch mündlichen Unterricht von den Gefährten des Propheten genossen hatten. Diese Erklärungen nun, in wissenschaftliche Form gefasst, bilden den eigentlichen Codex iuris moslimici. In die Mitte des zweiten Jahrhunderts fällt das Ende dieser juristischen Entwicklung, die nun für alle Zeit, so lange der Islam, wenigstens in der sunnitischen Auffassung gilt, Norm und Regel geworden ist. Aber wohl muss man erwägen, dass alles dieses ohne Einwirkung der Fürstenmacht, ja sogar in manchen Fällen *gegen* weltliche Insinuation sich geltend machte und die moslimische Welt nicht nur mit einer Sammlung positiver Gesetze, sondern auch mit einer, beinahe unabhängigen Corporation von Gelehrten beschenkte, die als der

eigenthümliche Hort islamischer Religion und Rechtes, ja als die wahren Repräsentanten des moslimischen Bewustseyns anzusehen sind. In ununterbrochener Folge von Abu Hanîfe, Mâlik, Schafii etc., und mit in sich geschlossenen Einrichtungen zieht sich bis in die neueste Zeit eine Reihe von Theologen und Canonisten herein, die dazu bestimmt sind, nach den unverrückbaren Gesetzen des Islams und nach ihrem durch das Studium der Quellen gebildeten Urtheil über alles, was das Wohl der moslimischen Gemeinde angeht, triftige Bestimmungen zu schöpfen.

Bekanntlich theilen sie sich in drei Kategorien

1) Professoren, um die Lehre zu erhalten und fortzupflanzen.

2) Richter, um in gegebenen Fällen das vorhandene Gesetz anzuwenden.

3) Muftis (Fukahâ) Rechtsconsulenten, um nach bestimmten Normen über Rechtsfälle die geeignete Subsumtion unter ein bestehendes Gesetz zu finden.

Zu diesen letztern muss auch der Sultan gehen, um die Billigung für irgend eine wichtige Massregel der Politik zu holen, sei es Krieg oder Frieden etc. etc., nur in den gewöhnlichsten Gegenständen der Administration ist es ihm erlaubt, hievon Umgang zu nehmen: obwohl es ganz gewöhnlich ist, dass auch in diesen Fällen der Herrscher, um desto mehr die Gemüther zu gewinnen, ein Fetwa sich erholt. *) Ueberhaupt beruht die ganze Macht des mosli-

---

*) Bei d'Ohsson. I. 298. findet sich das interessante fetwa, das sich Ahmed. III. bei dem Mufti Abdullah effendy über Einführung der Buchdruckerei erholte.

mischen Herrschers bloss auf der öffentlichen Meinung, auf der Ueberzeugung, dass er den Interessen der Religion und der Gesammtheit der Gläubigen dient.

Wenn also zwar von einer eigentlich legislativen Gewalt im Islam nicht gesprochen werden kann, so findet sich doch ein Analogon davon, in der Macht zu interpretiren und zu subsumiren. Und diese gehört nicht den Fürsten an, sondern einer eignen, dazu gebildeten Körperschaft von Gelehrten.

Noch bleibt uns eine Betrachtung übrig. Wir haben oben gesehen, dass d'Ohsson oder vielmehr seine hanefitische Quelle die Absetzung der Imame unter keiner Voraussetzung zugibt. Ein Missverstand kann hiebei nicht obwalten: denn die Ausdrücke sind zu bestimmt. Und doch findet sich bei ganz bewährten hanefitischen Schriftstellern die gegentheilige Ansicht ausgesprochen.

So sagt Alâuddin elhaskefî *) يكره تقليد الفاسق ويعزل به لفتنة الا „Es ist nicht zu billigen, einen gottlosen Mann mit dem Imamat zu bekleiden: wegen Gottlosigkeit (به — بالفسق) wird ein Imam abgesetzt, es müsste denn Bürgerkrieg zu befürchten seyn."

Die Hidayah **) geht noch weiter, und erlaubt Zwangsmassregeln, sogar den Mord, wenn der Imam seine Pflicht nicht erfüllt. (Ham. II 248) „whoever does not answer this description, is

---

*) فتاوى در مختار Calcut. 1827.

**) Leider besitzen wir die zwei ersten Theile dieses trefflichen Rechtsbuches nicht, ich muss mich daher auf Hamiltons Uebersetzung verlassen.

not the right Imam, whence it is not incumbent to support such a one, but rather it is incumbent *to oppose him, and make war upon him*, until such time as he either adopt a proper mode of conduct, *or be slain:* as is written in the Madin ulhakayik, copied from the fewayid.

Doch mag es sich mit den, vielleicht discordirenden Ansichten der Hanefiten verhalten, wie es wolle: wir haben eine bessere Quelle über den ursprünglichen Geist moslimischer Staatsverfassung, in dem ausgezeichneten Buch الاحكام السلطانية von dem Schafiiten Abu ihasan Ali elmaverdi, den Hammer Purgstall mit Recht den Hugo Grotius der Araber nennt. Dieser nimmt die Absetzbarkeit des Chalifen nicht nur bedingt, sondern unbedingt, und für jeden Fall an, wo der Imam seines Amtes moralisch oder physisch untüchtig wird.

Der Leser wird am Ende dieser Abhandlung die in's Detail gehende Erörterung Maverdis finden.

Bevor wir die nähere Betrachtung über die Stellung des Imams zur Gemeinde beginnen, halten wir es nicht für ungeeignet, den ungefähren Umfang der staatsrechtlichen Ansichten über den Imamat in den verschiedenen, sowohl orthodoxen als heterodoxen, Secten des Islams vorzuführen, und zeichnen daher in raschen Zügen die diessfälligen Antinomien.

II.

Antinomieen des arabischen Staatsrechts über das Imamat.

I. [a] *Eine oberste Herrschergewalt ist überhaupt nothwendig.*

Diess ist die am meisten verbreitete Meinung und braucht daher keines weiteren Beleges.

I. [b] *Es ist nicht nothwendig dass eine oberste Herrschergewalt vorhanden sei.*

Maverdi fol. 2. recto. و عقد ها لمن يقو م بها فى الامة واجب بالاجماع و ان شذ عنهم الاصمّ

„nach allgemeiner Uebereinkunft der ersten Lehrer des Islams ist es nothwendig mit ihr (der Souveränetät) eine Person zu bekleiden, welche sie in der Nation ausübt, wenn gleich Aszamm die entgegengesetzte Meinung vertheidigt."

Schehristani p. ٨٧ führt diese Meinung von Charedjiten an جوّزوا ان لا يكون فى العالم امام اصلا „sie halten für erlaubt, dass in der Welt überhaupt kein Imam sei", und speziell von einer Unterabtheilung der Charedjiten, den Anhängern Nadjda's Ibn Amir des Hanefiten, Nadjadat oder Adhiriten genannt, pag. ٩٢ و اجمعت النجدات على انّه لا حاجة للناس الى امام قط وانما عليهم ان يتناصفوا فيما بينهم فان راوا ان ذلک لا يتمّ الّا بامام يحملهم عليه فاقاموه جاز

„die Nadjadat sind übereingekommen, dass die Menschen

keinen Imam brauchen, nur liege ihnen ob, in ihren gegenseitigen Beziehungen sich der Billigkeit zu befleissigen: sollte diess aber ohne einen Imam, der sie dazu antreibt, nicht bewerkstelligt werden können, und sie in Folge davon einen solchen aufstellen, so sei es ihnen erlaubt."

Nach dem Kitab ellawami, *) p. 103, ist die Meinung dieser Secte, dass das Imamat *absolut* nicht nothwendig sei وقال النجارية بعدم وجوبها مطلقا wenn nämlich die Form نجار mit نجدات identificirt werden darf. Zwar sieht der letzte Cosonant eher einem Re als einem Dal gleich: aber ich finde nicht, dass Hosein Ibn Mahommed en Nedjdjar, den man allein in jener Lesart suchen könnte, spezielle Meinungen über das Imamat geäussert hätte s. Schehristani p. ٩١ seqq.

Was die Nadjadat nach Schehristani zur Verhütung von Streit für erlaubt halten, erklären andere für nothwendig (Lewâmi 103 verso) وقال الاصم و بعض الخوارج بوجوبها في حال الاختلاف و استيلاء الظلم و عدم التناصف

„Aszamm und einige Charedjiten behaupten, dass Souveränetät nothwendig sei, wenn Zwietracht und Ungerechtigkeit herrschen und gegenseitige Billigkeit fehle."

Diesen entgegengesetzt sind die Hischamiten (Anhänger Hischam Ibn Amr elfûthy, (Schehristani p. ٥٠, nach Djordjani elghûthy, nach dem Lewâmi elqarthy), welche bloss im Frieden einen Imam installiren. ومن بدعته في الامامة قوله انها لا تنعقد في ايام الفتنة واختلاف الناس

وانما يجوز عقدها فى حال الاتفا ق و السلامة و كذلک
ابو بكر الاصم كان يقول الامامة لا تنعقد الا باجماع الامة
عن بكرة ابيهم

„Eine von Hischams Neuerungen ist seine Theorie über das Imamat, dass nämlich dasselbe Niemand übertragen werden dürfe zur Zeit des Bürgerkrieges und der Zwietracht unter den Menschen, wohl aber in den Tagen der Einigkeit und des Friedens: eben so lehrt *Abubekr el Aszamm*, der zu den Hischamiten gehört und das Imamat bloss durch die Gesammt-Nation, ohne ein einziges Individuum auszuschliessen, irgend Jemanden conferirt wissen will." Cf Sacy Exposition de la religion des Druzes I. p. xli.

Dieser Stelle gemäss muss die Anführung Aszamms in der so eben erwähnten Stelle des Lewâmi berichtigt werden, da die Erzählung Schehristanis offenbar bestimmter ist, und noch das Zeugniss Ibn Khalduns für sich hat (Freitag Ch. p. ١٠٣ **).

II. [a] *Die Einsetzung der Souveränetät beruht auf göttlichem Gesetze.*

Orthodoxe Ansicht.

II. [b] *Die Souveränetät beruht auf Principien der Vernunft.*

Maverdi Fol. 2.

واختلف فى و جو بها هل و جبت بالعقل او بالشرع فقا لت
طائفة وجبت بالعقل لما فى طباع العقلاء من التسليم
لزعيم يمنعهم من المظالم و يفصل بينهم فى التنا زع و
التخا صم — —

و قالت طائفة اخرى بل وجبت بالشرع دون العقل لانّ الامام يقوم با مور شر عيةّ الخ

„Doch hat sich in dieser Beziehung ein Streit erhoben, ob die oberste Würde nothwendig sei nach Principien der Vernunft oder nach Principien der Religion; die erste Meinung stützt sich darauf, dass es in der Natur vernünftiger Wesen liege, sich einem Obern unterzuordnen, damit durch ihn ungerechte Handlungen verhindert und in Streitigkeiten und Partheiungen eine Entscheidung gegeben werde. Andere schliessen die Vernunft aus als Princip der Souveränetät und basiren diese auf das Religionsgesetz: denn der Imam leite die religionsgesetzlichen Angelegenheiten etc. cf. Ibn Khaldun p. ١٠٢.

Ebenso unterscheidet das Lawâmi, nur nennt es سمع, was Maverdi und Chaldun durch شرع bezeichnen. Es kommt übrigens auf dasselbe hinaus, da سمع bekanntlich die positiven Anordnungen, die Tradition, bedeutet im Gegensatz zur Vernunft (عقل) und freien Speculation. Cf. Schehristani p. ٣, ٩, ٢٩ etc. Die Theorie des عقل wird einer Fraction جما عة der Motaziliten und Schiiten zugetheilt, die des سمع den Aschariten (الاما شرة) den Traditionsmännern (اصحاب الحديث *) und den الحما ديان diese letztern sind

*) Ich nehme das Wort nicht in seiner speciellen Bedeutung, nach welcher es die Anhänger Schafiis, Sofyan Ibn Thauri's, Hanbals und Daud elisfahanis bezeichnet; im Gegensatz zu den اصحاب الراى den Anhängern Abu Hanifa's und andern, sondern im allgemeinen Sinne, als Sunniten. Auch

offenbar Abu Ali Mahommed Ibn Abdulwehhâb el djobbây *) (von dem die Djobbaiten ihren Namen haben cf. Schehristani pag. ٥٣) und sein Sohn Abu Hâschim Abdus Sellam.

III. a *Es kann blos einen Imam geben.*

Orthodoxe Ansicht.

III. b *Es kann zwei Imame geben in zwei verschiedenen Ländern.*
Maverdi Fol. 4. verso.

واذا عقدت الا مامة (و) الخلا فة لامامين فى بلدين لم تنعقد امامتهما لا نه لا يجوز ان يكون امامان فى وقت واحد وان شذ قوم فجوز وه

„Sollte das Imamat und Chalifat zweien Imamen in zwei verschiedenen Districten übertragen worden seyn, so ist dasselbe für beide ungültig; denn es ist nicht erlaubt, dass zu gleicher Zeit zwei Imame existiren, wenn gleich einige Personen dieser allgemeinen Ansicht widersprechen und es für erlaubt halten."

---

bei Schehristani pag. ٥٤ finde ich, dass die im Lewami unter den اصحاب الحديث genannten Djobbaiten mit den Sunniten اهل السنة in der Frage über das Imamat übereinstimmen.

*) Nicht Djebbay ist zu lesen, sondern Djobbay. So schreibt es ausdrücklich das Merâsid ulittilà vor: جبا با لضم ثم التشد يد و القصر كورة من عمل خور ستان فيه الجباى المتكلم وابنه

Msct. leid. s. V.

Dieses letztere schreibt Schehristani p. ٨٠ den Kerramiten zu (جوز وا عقد البيعة لامامين فى قطر ين) ferner dem Hamza Edrek, dem Stifter der hamzitischen Schule, einer Abart der Adjaride (p. ٩٩), auch den Szalihhiten, jedoch nur bedingungsweise, wenn nämlich die beiden Imame in den Erfordernissen zu der höchsten Würde sich vollkommen gleich sind. Offenbar sind diese auch im Lawami unter den Zeiditen gemeint; denn zu diesen gehören als Abart die Szalihhiten. Ibn Khaldun nennt unter denen, die sich zu dieser Meinung hinneigen, Abu Jshak el isferayini, den berühmten Imam alharamein, und spanische, sowie maghribinische Doctoren.

IV. [a] *Der Souverän muss ein Mann seyn.*

Orthodoxe Ansicht.

IV. [b] *Auch eine Frau kann das Imamat bekleiden.*

Ein Theil der Moslimiten (Anhänger Abu Moslim's) erkannten dessen Tochter Fatima nach ihres Vaters Tode als Imam an. Mes'ûdí bei Sacy Exposition p. lix. Auch die Schebibiten, Anhänger Schebibs Ibn Yezid, liessen Frauen zum Imamat zu. Sacy l. l. lxij. d'Ohsson I. 91. führt ein Beispiel weiblicher Herrschaft aus der Dynastie der Ghoriden an.

V. [a] *Der Souverän muss ein freier Mann seyn.*

Orthodoxe Ansicht.

V. [b] *Er kann ein Sklave seyn.*

Wir haben oben (I [b]) gesehen, dass die Charidjiten einen Souverän nicht für nothwendig halten: „sollte man

aber", heisst die Theorie ferner (Schehristani ٨٧) „einen bedürfen, so kann er ein *Knecht* oder *Freier* seyn, ein *Koreischite* oder *Nabatäer*."

و ان احتيج اليه فيجوز ان يكون عبدا او حرا او نبطيا اوقرشيا

Lewâmi: قالت الحشوية يجوز عقد ها لمن اسفل

(استقل) با لر يا سة و لو كان عبدا او فا سعا (فا سقا) متغلبا

„die Haschwiye*) sagen, dass jeder mit dem Imamat bestallt werden darf, der der Oberherrschaft sich bemächtigt, mag er auch ein *Sklave* oder ein *Gottloser* oder ein Usurpator seyn.

VI. a *Der Souverän hat unbedingten Gehorsam von den Unterthanen zu fodern.*

Vulgäre Ansicht.

VI. b *Der Gehorsam, der dem Souverän zu leisten ist, ist nur ein bedingter.*

Tradition des Propheten (Hammer encyclopädische Uebersicht der Wissenschaften des Orients p. 635): *„Gehorsam gegen den Imam ist jedes Rechtgläubigen Pflicht, so lange er nicht Gottesbeleidigung befiehlt; dann ist aller Gehorsam aufgehoben."*

Tabari (ed. Kosegarten I. 42.) Abubekr spricht:

فان استقمت فتابعو نی وان ز غت فقو مو نی

---

*) Kamus حشويه منسو با فر قها اند معتزله و شيعه و مر جيه و جبريه و خوا رج

„wenn ich recht handle, so folgt mir: weiche ich ab vom rechten Weg, so zeigt mir die wahre Richtung.“

Aehnliche Aussprüche Abubecrs in den Tschihâr Ssad Kalimât bei Diez Denkwürdigkeiten I. p. 26.

ان احسنت فاعينونى وان اسأت فقومونى

I. p. 27. اطيعونى ما اطعت الله ورسو له فان عصيتهما فلا طا عة لى عليكم

„Gehorchet mir so lange ich den Vorschriften Gottes und seines Gesandten folge: wenn ich aber von diesen abweiche, so liegt euch keine Pflicht des Gehorsams gegen mich ob.“

Hasan albasri gibt dem Gonverneur Ibn Hubeira folgende gute Lehre (Ibn Khallican ١٨٩ ed Slane.)

يا ابن هبيرة ان تعص الله فانما جعل الله هذا السلطان نا صرا لدين الله و عباده فلا تر كبن دين الله وعبا ده بسلطان الله فا نّه لا طا عة لمخلوق فى معصيته الخالق

Slane I. 371. Reflect, o Ibn Hubeira if thon ever actest in disobedience to God, that he has only established this sultan (civil power) for the protection of his religion and his worshippers. Confound not then the civil power established by God with his religion: *for no obedience is due to a creature who disobeys its creator.*“

Consequent sehen daher die Charidjiten die *Rebellion* gegen den Imam, der den göttlichen Anordnungen widerstreht, nicht bloss als facultativ, sondern als *nothwendige Pflicht* an: Schehristani p. ٨٩

و يرون الخروج على الامام اذا خالف السنّة حقًّا واجبًا

Cf. Sacy Exposition I. p. xii.

VII. a *Der Souverän ist unabsetzbar.*

d'Ohsson.

VII. b *Der Souverän ist absetzbar.*

Nicht nur von heterodoxen Secten wird dieser Satz behauptet (Dharâr bei Schehristani ٩٣ „wir können den Imam absetzen, wenn er dem göttlichen Gesetz zuwider handelt:“

يمكننا خلعه اذا خالف الشريعة Charidjiten ibidem p. ٨٧

ان غيّر السيرة و عدل عن الحق وجب عزله او قتله

„wenn der Imam seinen Lebenswandel ändert und von dem Rechte abweicht, so ist es *nothwendig* ihn *abzusetzen* oder zu *tödten*,“) sondern er war auch Princip in der strengen orthodoxen Schule: siehe oben und die am Ende folgende Untersuchung Maverdis.

VIII. a *Die Person des Souverän ist unverletzlich.*

d'Ohsson. III. 4.

VIII. b *Der Souverän kann getödtet werden.*

Siehe den so eben (VII b) angeführten charidjitischen Satz, verglichen mit p. ١٣ Schehristani

الخوارج اجتمعوا فى كل زمان على واحد منهم بشرط ان يبقى
على مقتضى اعتقادهم ويجرى على سنن العدل فى معاملتهم
والّا خذلوه و خلعوه وربما قتلوه

„die Charidjiten haben sich zu jeder Zeit über einen Imam aus ihrer Mitte vereinigt unter der Bedingung, dass er bei ihrem Glauben beharre und in den Beziehungen zu ihnen nach den Vorschriften der Gerechtigkeit handle; wo nicht, so verliessen sie ihn und setzten ihn ab, häufig sogar tödteten sie ihn.“

IX. a *Der Souverän muss ein Mudjtehid seyn.*

(d. h. ein so durchaus gebildeter Theolog und Jurist, dass er in vorkommenden Fällen ein gegründetes kanonisches Urtheil abzugeben im Stande ist.)

Diess ist sicherlich die ursprüngliche Ansicht. Noch Maverdi fodert (Fol. 3. rect.) العلم الموصل الى الاجتهاد فى النوازل والاحكام „die Wissenschaft, die zu einem kanonischen Urtheil in Streitfragen und Entscheidungen führt“ von dem Imam: doch war das Postulat so streng, dass die meisten Rechtsgelehrten davon abgehen.

IX. b *Er braucht nicht Mudjtehid zu seyn.*

Schehristani p. ۱۲ وما لت جما عة من اهل السنة الى ذلك حتى جوّزوا ان يكون الامام غير مجتهد ولا خبير بمواقع الاجتهاد ولكن يجب ان يكون معه من يكون من اهل الاجتهاد فيراجعه فى الاحكام ويستفتى منه فى الحلال و الحرام

„dahin (dass nicht der Vortrefflichste Imam seyn müsse) neigt sich auch eine Menge der Sunniten: ja sie halten es sogar für erlaubt, dass er kein Mudjtehid sei, noch auch kundig der Fälle des Idjtihâd: nur sei für ihn nothwendig, in seiner Nähe einen Mudjtehid zu haben, um sich in den

Entscheidungen bei ihm Raths zu erholen und ein Fetwa von ihm zu verlangen über das, was erlaubt und verboten ist.“ Aehnlich das Lewâmi 104 rect.

X. a *Das Imamat wird bestimmt durch positive Aussprüche des Propheten.*

Lehre der Schia. Schehristani p. ١٠٨, ٣٩ نصًّا وبا لنص والتعيين ووصية das نص kann doppelt seyn, ein offenbares جلى oder verstecktes خفىّ (cf. Ibn Khaldun p. ١٩٠) persönliche Bezeichnung تسمية , اشارة با لعين ,تشخيص (Schehr ١٢٢ Ibn Chaldun ١٩١) oder blosse Beschreibung نص بالوصف (Schehristani ١١٨. Djordjani ٧٩, wo die von Schehristani angeführten Djaruditen خا رورزية heissen.)

X. b *Das Imamat wird vererbt.*

Lehre der Rawenditen وقال الراوندية ان الامام بعد رسول الله صلى الله عليه و آله هوالعبّاس بن عبد المطّلب بالارث Lewâmi 104 verso. „Die Ravenditen nehmen an, dass der rechtmässige Imam nach dem gebenedeiten Propheten Abbas, der Sohn Abdelmottalibs war, durch Erbschaftsrecht.“

X. c *Das Imamat wird durch das Volk übertragen.*

Mit Ausnahme der Schiiten halten sich beinahe alle moslimische Secten an diesen Grundsatz. Diese Lehre von dem اتفا ق واختيار ,اجماع الامة trennt sich in folgende Gesichtspunkte:

1) Alle Individuen der Nation, ohne Ausnahme, müssen sich über den zu wählenden Imam vereinen اجماع الامة عن بكرة ابيهم "Abubecr el Aszamm cf. supra I. b

2) Eine Zahl von Notabeln reicht hin. Schehristani ١٣ اهل الاختيار die Wahlmänner, جماعة معتبرة من الامة اهل العقد والحل (cf Maverdi Fol. 2. verso; vergleiche unten. Ibn Khaldun ١٠٩). Die Suleimäniten und Szalihiten halten zwei von der Elite der Moslimen für hinreichend. Schehristani ١١٩ ١٢٠ Lewami 204 rect. السليمانية والصالحية جوزوا ايضا انعقاد الامامة بالبيعة و لو من اثنين من خيار الامّة

3) Der jeweilige Imam, als Stellvertreter des Volkes, kann die Nachfolge einem andern übertragen.

Hierüber Näheres in der unten folgenden Erörterung Maverdis.

XI. a *Der Imam muss absolut tugendhaft seyn.*

معصوم d. h. ohne grosse und kleine Sünden; so ist die Lehre der Schia. Schehristani ١٠٩ ثبوت عصمة الائمّة وجوبا عن الكبائر والصغائر

XI. b *Es ist hinreichend, dass der Imam rechtlich sei.*

Sunnitische Lehre: عدل, عدالة (d. h. er muss frei von Todsünden, und in den lässlichen Sünden nicht verstockt seyn) Existimation, im Gegensatz zu فسق فاسق Infamia. Hierüber unten.

XII. [a] *Er muss vom Stamme Alis sein.*

1) entweder von der Fatima: so die meisten Schiiten;
2) oder von der andern Frau, Hanefiyah: so die Kaisaniten.

XII. [b] *Es genügt, dass er vom Stamme Koreisch sei.*

gewöhnliche Theorie.

XII. [c] *Er braucht kein Koreischite zu seyn.*

So lehrt Abu Merwan Ghailân ben Mervân, Schehristani
١٠٩. der berühmte Kadhi Abubecr elbâkilâni, Ibn Khaldun
١٥٧.

XII. [d] *Er braucht nicht einmal ein Araber zu seyn, er kann ein Nabatäer seyn.*

So lehren die Charidjiten (siehe oben V. [b]), so auch die Anhänger Dharâr's Ibn Amr, die sogar von zwei Candidaten, einem Nabatäischen und Arabischen, den ersteren vorziehen, weil dieser über eine geringere Zahl von Stammesgenossen zu disponiren, also geringere Auctorität aus seinen Connexionen ziehen kann. Schehristani ٩٣

الا ما مة تصلح فى غير قر يش حتى اذا اجتمع قر شى و نبطى

قدّمنا النبطى اذ هو اقلّ عد دًا واضعف و سيلةً

Die Motaziliten erlauben zwar auch das Imamat einem Nichtkoreischiten, wollen aber nicht geradezu einen Nabatäer einem Koreischiten vorgezogen wissen.

و المعتز لة وان جوّ زوا الا ما مة فى غير قر يش الّا انهم لا

يقدّ مون النبطى على القر شى

III.

So wenig die so eben aufgestellten Sätze Anspruch auf Vollständigkeit machen, so geht doch aus ihnen hervor, welch grosse Mannigfaltigkeit von Theorien über die Souveränität in der moslemischen Welt bestand. Es wäre eine nicht uninteressante Aufgabe, nachzuweisen, erstens: wie jene Sätze mit dem gesammten philosophischen und religiösen Systeme der jedesmaligen Urheber zusammenhängen, und dann, welchen Einfluss sie, positiver oder negativer Weise, auf die Entwicklung des wirklichen Staates gehabt haben. Allein theils ist der Raum für eine solche weitere Ausführung zu beschränkt, theils fehlen uns noch zu viele Kenntnisse des Details, um eine solche Untersuchung erschöpfend und somit fruchtbar zu machen.

Im Folgenden suchen wir nur einen Ueberblick des *sunnitischen* Systems zu geben, wobei wir natürlich alles ausschliessen müssen, was für die Betrachtung einer so positiven Institution, wie das Imamat ist, störend und hinderlich seyn würde. Zu solchen ausserhalb des Weges liegenden Gesichtspunkten rechnen wir:

Erstens. Alle geschichtlichen Facta, wodurch die ursprüngliche arabische Idee des Imamates modificirt und getrübt wurde. Solche Alterationen haben ihren Grund nicht allein in der divergirenden Entwickelung des gesammten Religions-Systemes der Araber, sondern sind auch, und zwar hauptsächlich, durch Berührung mit andern Völkern und andern Kultursystemen bedingt worden. Schon Ibn Khaldun macht die Bemerkung, dass die männliche freie Huldigungsweise der ursprünglichen Moslimen durch die sklavischen Ceremonien, wie sie an dem alten *persischen* Hofe gebräuchlich waren, verdrängt wurde*). Dass das osmänische Staatsrecht durch-

*) Hammer Purgstall, über die rechtmässige Thronfolge nach den Be-

aus nicht mehr der ursprünglichen Bestimmung entspreche, sondern ein Nachbild des *byzantinischen* Wesens sei, hat noch zuletzt Fallmerayer*) mit grossem Rechte behauptet; und schon früher hat sicherlich romäisches Regiment seinen Einfluss auf den moslimischen Staat ausgeübt. Am meisten hat aber die *mongolische* Invasion beigetragen, um das alte Staatsrecht bis in seine Tiefen zu erschüttern und zu untergraben. Diesen drei grossen historischen Ursachen ist es zuzuschreiben, wenn die moslimische Souveränität uns mehr wie eine ungebundene und zügellose Despotie, als wie eine ziemlich beschränkte Monarchie erscheint.

Zweitens gehören hieher die populären Vorstellungen über das Institut, welche theils wegen der Unfähigkeit des grossen Haufens, die positiven Bestimmungen in Strenge zu fassen, theils wegen des Einflusses historischer, wenn auch dem ursprünglichem Sinne der Legislation widerstrebender faktischer Zustände, vielleicht auch vermöge einer dem Menschen angebornen Ethelodulia die Gränzen der Souveränität weit über das im Anfange gewollte Maas hinausrü-

---

griffen des moslimischen Staatsrechts. Denkschriften der philolog.-philosoph. Classe der Akademie. III. 3. pag. 311. Coll. Silvestre de Sacy Chrestom. ar. II. 257. Freit. Chrest. p. ۱۹۹.

*) Fragmente aus dem Orient I. 305, „Schon früher hat man irgendwo bemerkt, dass nicht blos einige Praktiken der türkischen Staatsverwaltung byzantinisches Gepräge tragen; das ganze Gezimmer der osmanischen Monarchie, die Eintheilung der Provinzen, die Hierarchie des öffentlichen Dienstes, die obersten Justiztribunale im Ost und West vom Hellespont, in Europa und Anatolien, Name der Aemter, Form der Polizei- und Municipal-Verwaltung, Lug, Trug und öffentlicher Diebstahl der Obrigkeiten, Erbarmungslosigkeit und permanente Verschwörung des kaiserlichen Fiscus gegen Gut und Eigenthum der Unterthanen sind bis auf diese Stunde — nur mit türkischer Benennung — byzantinisch geblieben.

cken, und dasselbe mit superstitiösen Vorstellungen aller Art umgeben. Dass sich solche Auswüchse im Orient ausgebildet haben, dürfen wir uns um so weniger wundern, da selbst im verständigen Abendland es nicht an staatsrechtlichen Superstitionen fehlt, wie z. B. die Lehre vom göttlichen Recht der Könige.

Drittens müssen wir von unseren Betrachtungen die philosophischen Speculationen der Orientalen über das Königthum ausschliessen. Diese zeigen sich in doppelter Form: 1) als Königsethik, welche blos die moralische Stellung des Fürsten betrachtet, und indem sie blos das allgemeine Menschliche in dem Verhältnisse der Regierenden und Regierten hervorhebt, von dem speciellen Staat absieht. 2) als allgemeine Politik, welche rein auf griechische, speciell aristotelische, Grundlagen gebaut, eine Einsicht in moslemisches Staatsrecht weder geben kann noch will.

Wir haben schon oben bemerkt, dass wir auch von der sunnitischen Auffassung blos eine Seite hervorheben, die der schafiitischen Schule, mit Ausschluss der übrigen, besonders der hanafitischen, und erlauben uns hier, um unsere Befugniss hiezu zu begründen, eine kurze Charakteristik dieser Gegensätze*)

---

*) Dass die Staatscategorien bei Hammer (encyclopädische Uebersicht der Wissenschaften im Oriente pag 560) سياسة ملكى , سياسة كرامة , سياسة غلبة , سياسة جماعة nicht „die Staatskunst der Herrscher im Besitz, der Usurpatoren, des liberalen Sinnes und des gemeinen Besten“ bedeuten, sondern die Aequivalente für die griechischen Begriffe *μοναρχία, τυραννίς, ἀριστοκρατία, δημοκρατία* sind, glaube ich mit vollem Rechte annehmen zu dürfen. Auch für die übrigen bei Hammer (l. c.) aufgeführten staatlichen Verhältnisse wird man leicht die griechischen Analogien auffinden.

Bekanntlich gibt es vier Rechtsschulen in der moslimisch sunnitischen Welt, die in Bezug auf Orthodoxie als gleichberechtigt angesehen werden. In früherer Zeit existirten noch zwei andere, die aber jetzt ziemlich verschollen sind. Durch die Uebermacht des osmanischen Hauses, vielleicht auch durch andere innere Ursachen hat die eine von ihnen, die hanefitische, ein solches Uebergewicht erhalten, dass von den übrigen nur wenig die Rede ist. Während in den früheren Perioden die vier Ritus (wie man in Europa diese Rechtsschulen nennt) ohne Exclusivität neben einander existirten (in den Hauptstädten wenigstens waren die Gerichte nach jenen Schulen geschieden, und jede hatte in einem eigenen Kadhi'lkodhat ihren obersten Repräsentanten), hat sich durch die enge Organisirung des Ulema-corps im türkischen Reiche und der Adoption des Hanefismus durch dieselben, diesen zu einer beinahe unbestrittenen Herrschaft erhoben, dass er allein in allen richterlichen Entscheidungen zu Grunde gelegt wird, und wir in Europa alle unsere Kenntniss vom moslimischen Rechte nur unter hanefitischer Färbung bekommen. Auch die Mongolen in Indien, und daher ihre Nachfolger, die Britten, haben in den Gerichtshöfen hanefitische Codices eingeführt. Und doch wäre es so wünschenswerth im Interesse der Rechts-Entwicklung, auch die anderen kennen zu lernen, wenigstens eine, die vorzüglichste derselben.

Schon Schehristani theilt jene sechs (oder vier) Secten in zwei Hauptklassen ein, in die Traditionsmänner (اصحاب الحديث) und Männer des eigenen Urtheils (اصحاب الراى). Als den Repräsentanten der ersten kann man unbedenklich *Schafi* annehmen, als den der zweiten Abu Hanifa. Eine Erforschung islamitischer Jurisprudenz würde daher zunächst den ersteren und seine Lehre als Gegenstand sich auswählen müssen. Das Prinzip seiner Schule besteht darin, sich streng an die geoffenbarten Texte (نصوص) zu

halten, und zur Schöpfung eines Urtheils als zur analogischen Entscheidung Zuflucht zu nehmen, so lange eine Koranstelle oder eine Aeusserung in der Tradition gefunden wird, unter welche ein gegebener Fall subsumirt werden kann. Abu Hanifa hingegen stellt das Prinzip eignen Urtheils nach der Analogie unbestrittener Entscheidungen auf, wenn auch dadurch einzelne Traditionspunkte verletzt würden.

So bestimmt auch der Unterschied für das moslimische wissenschaftliche Bewusstseyn seyn mag, so werden wir von unserem Standpunkte aus doch hierin etwas Schwankendes finden. Man würde sich täuschen, wollte man annehmen, dass Schafi, ein Widersacher des wissenschaftlichen Urtheils, ein starrer Vertheidiger des Buchstaben gewesen wäre; Abu Hanifa hingegen exclusiv der Mann des Fortschrittes und der Weiterbildung. Beide hatten zur Aufgabe das Urtheil und die Forschung, nur das Object war ein anderes. Nämlich so: jene Masse von Traditionen über die Handlungen und Aussagen der Propheten, welche als zweite Gesetzesquelle der Sunniten gelten, war durchaus keine abgeschlossene, in allen Puncten fixirte. Viele waren apocryph, viele von untergeordneter Auctorität, viele andere, eben so gesicherte widersprechend; viele konnten, so ächt sie auch seyn mochten, nicht als bindend für die nachkommenden Geschlechter betrachtet werden, sondern blos als eigenthümliche Privilegien des Propheten, als specielle Verfügungen über einen einzelnen Fall ohne Consequenz für die Folgezeit gelten. Wir erinnern nur an die خصائص des Propheten. Obgleich die Nachahmung des Religionsstifters ein Hauptmerkmal des praktischen religiösen Lebens eines Moslims ist, so hat die Geschichte doch eine Menge Züge und Handlungen desselben überliefert, welche nachzuahmen unthunlich wäre, ja sogar den bestimmtesten Gesetzen der Gemeinde zuwiderliefe.

Vor Allem war also eine Sammlung, dann eine Sichtung und Critik der Traditionen nöthig, und hier konnte das Urtheil eben so frei walten, als etwa bei der Entscheidung über einen gegebenen Fall nach der Analogie mit andern. So sehr sich auch die Moslimen täuschen mögen, wenn sie glauben, dass jene Critik sich aus positiven Daten ableiten lasse: wir können kein anderes Prinzip finden, als den Geist des Islams überhaupt, wie ihn dieser oder jener grosse Jurist auffasste. Wir sehen diess ja auch bei Streitigkeiten in andern Religionsgesellschaften, bei denen die Theologen es sich nicht nehmen lassen wollen, dass sie rein nach positiven Beweisen verfahren, während ihre Untersuchung doch blos auf einer vorher concipirten Idee über das Ganze, den Geist der bestimmten Religion beruht.

Wir glauben uns nicht zu irren, wenn wir den Unterschied jener zwei Juristenschulen so charakterisiren, dass die eine, die schafiitische, sich streng an den Geist des ursprünglichen Islams anschliesst, die andere, hanefitische, hingegen, ihn freier behandelt, und, später aufgetreten, mehr äusserlichen Nothwendigkeiten Concessionen macht*). Wenn man also von der letzteren eine grössere Freiheit des Geistes rühmen mag, so wird der ersteren das Lob der Consequenz nicht entgehen. Absehend von der Menge Discrepanzen, will ich zur Erläuterung nur ein Beispiel, das in das Staatsrecht einschlägt, anführen.

Ein Land, in dessen Besitz Ungläubige, die capitulirt haben, bleiben, zahlt die Grundsteuer (Kharadj): von dem Lande, dessen

---

*) Der strenge Schafiit war stolz auf seine unabhängige Gesinnung, und sah mit Missbehagen auf die Hanifiten, denen er zu grosse Weltlichkeit und Nachgiebigkeit gegen die äussere Staatsgewalt vorwarf. Cf. Ibn Khallican ٢١٥ Sl. Uebersetz. I. 417. nebst Slanes Note p. 418.

Einwohner den Islam angenommen haben, wird der Zehnte (Uschr) erlegt: eben so von den öden Gründen, welche ein Moslim zuerst bebaut, oder von solchen, welche der Imam als Beute (Ghanimet) unter seine Soldaten vertheilt.

Nun frägt es sich, wie es zu halten sey, wenn ein Zimmi (Ungläubiger, Schutzgenosse der islamitischen Gemeinde) ein Zehent- (Uschr-) Land besäet. Der Fall ist jedenfalls schwierig: denn nach dem ursprünglichen Sinne wird der Kharâdj von dem Lande, als erobertem, bezahlt, und hat zunächst keinen Bezug auf den Besitzer: das Uschr wird aber von der cultivirenden Person erlegt, wenn sie unter eine der obengenannten Kategorien fällt.

Sich streng an den Geist dieser Bestimmungen haltend, fordert Schafii weder den Kharâdj noch das Uschr von dem Zimmi, obwohl dieser dadurch in Vortheil gegen den Gläubigen zu stehen kömmt: Abu Hanifa lässt ihn aber den Kharâdj bezahlen, entweder weil er nicht will, dass ein Christ oder Jude etwas vor dem Moslim voraus haben soll, oder um dem Staatsschatze eine Revenue nicht entgehen zu lassen. Hier sehen wir trotz der Consequenz in den Statuten des Islams doch praktisch eine grosse Milde gegen die Andersgläubigen.

Nun der umgekehrte Fall: wenn ein Moslim ein Kharâdj-Land cultivirt. Eben so strikt entscheidet Schafii, dass der Moslim sowohl den Kharâdj als das Uschr bezahlen muss: denn der Kharâdj ist an das Land gebunden, Uschr an die cultivirende Person. Nach Abu Hanifa wird dem Moslim dadurch die Verpflichtung des Zehnten abgenommen und er entrichtet blos den Grundzins. Hier vereint sich bei Schafii mit der Consequenz eine strenge Gerechtigkeit gegen die Glaubensgenossen.

Maverdi fol. 70 verso:

واذا ملك الذمّيّ ارض عشر فزرعها فقد اختلف الفقهآء فى حكمها فذهب الشافعيّ الى انّه لا عشر فيها ولا خراج وقال ابو حنيفة يوضع عليها الخراج ولا يسقط عنه باسلامه — — — — واذا زرع المسلم ارض خراج اخذ منه عند الشافعى عشر الزرع مع خراج الارض ومنع ابو حنيفة من الجمع بينهما واقتصر على اخذ الخراج وحده

Man wird kaum den Einwurf erheben, dass die Ansichten der Juristen noch nicht hinreichend sind, um rechtliche Verhältnisse zu begründen. Diess mag gelten für andere Staaten, die aus andern Elementen entstanden sind, nicht aber für den islamitischen, in welchem die Juristen, wie wir oben schon bemerkt haben, die Träger des ganzen Volksbewusstseyns sind, und in welchem positives Recht und Juristenrecht absolut zusammenfallen. Diess gehört zu den besondern Eigenthümlichkeiten der moslemischen Welt*). Welche Stürme auch diese in ihrer Art einzige Schöpfung des Menschen betroffen haben mögen, so sehr auch Gewaltherrscher faktisch sich über die einfachen und menschlich billigen Maasse der Herrschaft hinausgesetzt haben, so wagten sie doch nicht, die ursprünglichen Bestimmungen rechtlich aufzuheben, und einen Codex der Gewalt

*) Ich wüsste nicht, dass es bei den Moslimen Gesetze gegen Majestätsbeleidigung gibt: wohl aber ist zu bemerken, dass eine Beleidigung des Juristen die Anklage des Unglaubens (Kufr), also der Beleidigung Gottes nach sich ziehe. Siehe Fatawa alemgiri II. [illegible] seq.

und der Tyrannei an ihre Stelle zu bringen. Auch liegt uns, wie wir schon ausgesprochen haben, hier nicht ob, die historischen Alterationen der Institutionen nachzuweisen, als vielmehr den ursprünglichen Geist derselben zu erkennen.

Unser vorzüglichster Führer ist Maverdi, einer der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten der schafiitischen Schule, Richter in mehreren Städten, und vom Hofe der Chalifen in wichtigen Staatsgeschäften verwendet, als Schriftsteller zu den ersten Grössen zählend*). Ibn Khaldun nennt ihn namentlich vor allen andern Staatsrechtslehrern**). Wenn auch vor ihm einzelne Parthien des Staatsrechts besonders, oder mit dem Privatrecht zugleich behandelt worden sind, so kann man ihn doch mit Recht als den Gründer des moslemischen Staatsrechts ansehen, weil alle Theile desselben gleichförmig von ihm discutirt und zusammengestellt und von den juridischen Doktrinen abgeschieden wurden***).

Vor Allem wird bei ihm schon auffallen, dass er nichts von jenen Insignien der Herrschaft meldet, auf welche spätere Herrscher so grosses Gewicht legten, und durch welche sie einen grösseren

---

*) Ibr. Khallikan, Slane. II. 224. Hammer, Länderverw. 94. 231. etc. Wiener Jahrbücher, lxxx. Anzeigebl. pag. 48. Sacy. Chrest. II. p. 113. coll. 302. Abulf. Ann. III. 80. 118, 180, Coll. not. Reisk.

**) Freitag. Chrest. ar. lvf.

***) Er selbst bemerkt am Ende seines Werkes, dass der grösste Theil desselben Buches solche Dinge in sich fasse, welche von den Rechtsgelehrten vernachlässigt oder zu kurz dargestellt wurden. Fol 148:

كان اكثر كتابنا هذا مشتملا على ما اغفله الفقهاء وقصروا فيه

فذكرنا ما اغفلوه واستوفينا ما قصروا فيه

Zwischenraum zwischen dem Throne und der Gemeinde hervorzubringen suchten. Er erwähnt nichts von der Musikkapelle, den Reveillen und Zapfenstreichen, den Ceremonien bei der Audienz, den Vorhängen, Fahnen, Satteldecken, Sonnenschirmen, Staats-Yachten etc. etc., und all diesem glänzenden Flitter, an dem der Pöbel sich ergötzt; kaum dass er das arme Erbe des arabischen Propheten, das die Chalifen mehr als Andenken an den Gründer der Religion, denn als Dokument ihrer Herrschaft bewahrten, im Vorbeigehen anführt, darunter auch den heiligen Mantel*).

---

*) Da dieser Gegenstand in neuester Zeit einige Aufmerksamkeit erregt hat, so will ich die treffende Stelle aus Maverdi (fol. 98) hersetzen, zumal da sie einige unbekannte Aufschlüsse giebt:

واما البردة فقد اختلف الناس فيها وحكى ابان بن ثعلب انّ رسول الله صلّى الله عليه وسلّم كان وهبها لكعب بن زهير واشتراها معاوية وهى التى البسها الخلفآء وحكى ضمرة بن ربيعة انّ هذه البردة كان رسول الله صلعم اعطاها اهل ايلة امانًا لهم فاخذها منهم عبد الله بن خالد بن ابى اوفى كان عاملًا عليهم من قبل مروان بن محمّد وبعث بها اليه وكانت فى خزانته حتّى اخذت بعد قتله وقيل اشتراها ابو العبّاس السفّاح بثلاثماية دينار

„Was die Borda (den Mantel des Propheten) betrifft, so kursiren verschiedene Meinungen. Obban Ibn Thaaleb erzählt: dass der gebenedeite Prophet denselben dem Kaab Ibn Zoheir gegeben habe, von welchem der Khalife Moavia ihn kaufte, und das sey derselbe, den die Chalifen anzuziehen pflegen (nämlich bei gewissen Gelegenheiten). Dhamrah Ibn Rebiyat aber erzählt: diess sey der

In der That beschränkt sich Maverdi blos auf die Stellung des Imams in der Gemeinde, und wir sind befugt anzunehmen, dass alle jene historisch entstandenen Accessorien der Gewalt von ihm als Nebensache, oder als der rechtlichen Begründung ermangelnd, angesehen worden sind.

Nachdem er zuerst die Nothwendigkeit des Vorhandenseyns eines Imams aus religionsgesetzlichen Gründen nachgewiesen hat, geht er sogleich über auf die Betrachtung, wie die Pflichten des Imamats mit den übrigen Obligationen des Moslims zusammenhängen.

Alle Pflichten desselben werden in zwei Hauptklassen eingetheilt: a) فرض العين, solche, welche jedem Einzelnen, als solchem,

---

Mantel, welchen der Prophet den Bewohnern von Aila als Unterpfand des Schutzes gab: von ihnen habe denselben Abdallah Ibn Khalid ibn Ali Aufa genommen, als er ihr Gouverneur von Seite Mervan ibn Mohammed war, und ihn diesem Chalifen geschickt, in dessen Schatzkammer er blieb, bis er nach seiner Ermordung daraus genommen wurde. Nach einer andern Erzählung hat ihn Abulabbas esseffâh um dreihundert Dinare gekauft." Die Verfasser der trefflichen Untersuchungen über den heiligen Rock zu Trier (Düsseldorf 1844) haben blos die erste Tradition gekannt, und ihr vielleicht zu viel Gewicht beigelegt. Da aber der in der moslimischen Tradition sehr unterrichtete Maverdi, der in Bagdad lebte, nichts Gewisses darüber weiss, da also schon im V. Jahrhunderte keine sichere Kunde mehr vorhanden war, bei welcher Gelegenheit und wem der Prophet den Mantel gegeben habe, wann und wie man in den Besitz desselben gekommen war, so möchte man wohl den Schluss ziehen, dass der Prophetenmantel der Abbasiden vielleicht eben so apocryph war, als der pannus purpureus in der Domkirche zu Trier. Durch die Nachricht, dass einige schon in jener Zeit den Mantel nicht von Kuab, sondern von Aila herkommen liessen, ist der Sage von der türkischen Borda gar alles Fundament entzogen.

obliegen, in deren Ausübung er sich von Niemand vertreten lassen kann; 2) فرض الكفاية, Substitutionspflichten, welche der Gesammtheit der Gläubigen, der moslimischen Gemeinde, als solcher, obliegen, welche aber, sobald eine Person oder ein Theil der Gemeinde sie ausübt, aufhören, obligatorisch für den Einzelnen zu seyn. Dahin gehört das Gebet für die Todten, dahin der heilige Krieg, dahin auch die Bekleidung des Amtes des kleinen Imamates (des Pfarramtes, wenn man sich so ausdrücken darf), des Richteramtes und das Studium der Jurisprudenz. Alle diese Verrichtungen sind also keine Privilegien, begründen keinen eigentlichen Stand, sondern sind blos zu betrachten als Uebernahme jener Pflichten, die Allen, collectiv genommen, gesetzlich gemeinsam sind, die aber nicht zu gleicher Zeit von Allen erfüllt werden können. Die Kriegerschaaren vertreten das ganze moslimische Volk, der Vorbeter in der Gemeinde die devote Gemeinde selbst, der Richter den Distrikt, der Rechtsgelehrte die gesammte staatlich-bürgerliche Ordnung. Zu dieser Kategorie gehört auch das Imamat; es ist Pflicht der ganzen Gemeinde, dafür zu sorgen, dass ein Imam vorhanden sey, und erst, wenn ein des Amtes Würdiger es ausübt, hört die Obligation für die andern auf. Er ist der Ausdruck und höchste Vollstrecker der Rechte die dem moslimischen Volk als Staat durch das religiöse Gesetz angewiesen sind.

Hier sehen wir schon einen Theil jener tiefen demokratischen Grundlage, welche das moslimische Wesen zu seiner Voraussetzung hat. Dieses Princip einer allgemeinen Gleichheit und einer allgemeinen Berufung zur Erfüllung göttlicher Gebote dominirt das ganze Gebäude moslimischer Existenz. Wenn man sagen kann, der Grund rechtlicher Ordnung in den anderen Staaten sey die Gleichheit vor dem Gesetze, so kann man von dem Islam behaupten, dass sein Grundgedanke die Gleichheit vor Gott, und die Gleichheit unter

dessen Dienern (den Moslimen) sey. Alles was stolz und mild ist im Charakter der Gläubigen, fliesst aus dieser Quelle.

Es liegt vielleicht nicht ausser dem Wege, hier die Person des Fürsten, verglichen mit den übrigen Personen des moslimischen Gemeinwesens zu betrachten. Um den Punkt zu finden, um welchen die Rechtsverhältnisse sich schaaren, würde man kaum auf andere Rechtssysteme, wie das römische oder germanische und die in ihnen ausgeprägten Begriffe, recurriren können, weder auf den Stand die Civität, wie im erstern, mit ihrer Vorbedingung der Freiheit, und ihrer Entwicklung, der Familie, noch auch, wie in letzterer, auf den Stand des freien Eigenthums. Beide Verhältnisse würden sich schwerlich in derselben Ausdehnung, mit denselben Bestimmungen und staatlichen Moment im arabischen Rechte wiederfinden lassen, wenn gleich einige Analogien vorhanden sind. Das arabische Recht ist nicht organisch, im engern Sinne entstanden, weder aus dem Bezug des Einzelnen zu einer alten Stadtgemeinde, noch aus dem Verhältnisse freier Grundbesitzer zu einander. Sein Ursprung liegt in der Entstehung einer neuen Religion, welche die alten Bedingungen des arabischen Volkslebens entweder ganz aufhob, oder im Innersten modificirte, und neben neuen religiösen Gesetzen und in unmittelbarer Verbindung mit diesen ein neues System bürgerlichen Zusammenlebens zu schaffen hatte. Wo ist nun der Mittelpunkt aller Rechtsverhältnisse, die Qualifikation eines Vollbürgers im islamischen Staat zu finden?

Ich glaube nicht Unrecht zu haben, wenn ich sie in jener Verrichtung der Moslims suche, bei welcher er im Interesse des Rechts, ja im Interesse Gottes und der göttlichen Ordnung auftritt, um eine Störung dieser Ordnung wieder zu heben, oder einen bestehenden Theil derselben zu bekräftigen. Diess ist die Zeugschaft (schehâdet). Nicht allein ist die Funktion eine solche, der sich Niemand

entziehen kann, ohne sich der Verletzung der heiligsten Pflicht schuldig zu machen, auf ihr beruht der Bestand der ganzen bürgerlichen Ordnung, da blos sie einen Beweis für Wiedererlangung gekränkter, geschmälerter oder verlorener Rechte liefert. So wie sie die Angel bildet für das ganze praktische Leben des Menschen, so ist die Qualifikation, die von einem Manne gefordert wird, um sie leisten zu können, auch absolut diejenige, welche zur Erlangung eines Staatsamtes, ja zur Erlangung der *Souveränität* selbst nothwendig ist. Wer nicht Zeuge seyn kann, kann auch nicht Richter seyn, wer nicht Zeuge seyn kann, kann auch nicht oberster Herrscher seyn, ja wer im Verlaufe dieser Funktionen jene Qualifikation verliert, läuft auch Gefahr, jener Würde verlustig zu gehen.

Die Qualifikationen für das Zeugenamt sind aber folgende*):

---

*) Nach Ghazzali' Wasîth. Cod. Mon. 149. Flügel drückt sich im Catalog der Münchner Handschriften etwas zweifelhaft über die Verfasserschaft Ghazzali's aus. Sie ist aber unbestritten. Nicht allein finden sich auf dem ersten Blatte einige, zum Theil vom Buchbinder beschnittene, Worte, die man kaum anders lesen kann, als الثانية من كتاب الوسيط und auf dem Blatt 203 mit neuerer Schrift: الثانية من الوسيط sondern es stehen am Ende des Buches, offenbar von einem respektvollen Besitzer, poetische Apostrophen, die auf Niemand andern Bezug haben können, als auf Ghazzali. Die erste:

للدرّ من قال

ذهب المذهب حبر احسن الله خلاصه

ببسيط ووسيط ووجيز وخلاصه

1) teklif, Imputabilität, d. h. der Zeuge muss in der natürlichen Verfassung seyn, die Verantwortlichkeit seiner Handlungen selbst zu übernehmen;

2) die Freiheit;

3) der Islam;

4) Rechtlichkeit;

5) Anstand;

6) Nichtvorhandenseyn von Verdacht.

Lassen wir das Letzte vor der Hand bei Seite (denn es ist keine allgemeine Qualifikation, sondern blos für specielle Fälle anwendbar, wenn z. B. Verwandte gegen oder für Verwandte zeugen, was nicht immer gestattet ist), so bleiben uns fünf allgemeine übrig, von denen die erste genau zu scheiden ist von den zwei zunächst folgenden, und diese wieder von den letzten. Was die

---

(Die im zweiten Halbvers genannten Wörter sind die Titel der bekannten Werke Ghazzâlis.)

Die zweite:

ایا حجّة الاسلام مذ غبت برهةً

بدا للاعادی رونق ومناقب

(Der Titel Hodjdjatulislâm ist aber beinahe exclusiv der Ehrenname jenes grossen Juristen.)

Was aber den vollsten Beweis liefert, ist, dass im Laufe des Werkes der Verfasser (fol. 173) auf ein anderes Werk aus seiner Feder verweist, nämlich auf das Kitab ihhyâ i olûmi'ddîni, das bekannte encyclopädische Werk Ghazzâlis über die Religionswissenschaft.

Imputabilität (teklif) betrifft, so gehört sie offenbar zu dem, was die Römer als *status naturalis* betrachten. Sie wird bedingt durch die Volljährigkeit und den Besitz der Sinne und der Vernunft: Ihre Gegensätze sind die Unmündigen und Wahnsinnigen, welche beide unter Tutel stehen.

Die nächsten zwei würden nach römischer Anschauung unter dem Status civilis subsumirt werden müssen.

a) Die Freiheit (Hurriyya), welcher die Unfreiheit (Riqiyya) gegenübersteht. So grosses Gewicht auch die moslimische Jurisprudenz auf diese Kategorie legt, so würde man sich doch täuschen, wenn man den Gegensatz zwischeu Freien und Unfreien so streng auffasste, als nach römischem oder germanischem Rechte. Diese beiden betrachten den Unfreien als Sache, während die arabische Gesetzgebung, milder und humaner, auch im Sclaven die menschliche Würde noch achtet und in ihm blos eine schutzbedürftige Person sieht, und ihm alle Pflege, die mit der Domesticität verbunden ist, angedeihen lässt, ja noch mehr. An eine gesetzlich erlaubte, oder praktisch geduldete Misshandlung, wie sie bei christlichen Völkern gegen die unglücklichen Sklaven ausgeübt wurde und noch wird, ist bei den Arabern gar nicht zu denken.

b) Dass der so eben berührte Stand dem status libertatis entspreche, fällt in die Augen. Natürlich kann für die Eigenschaft des *Islams* im römischen Rechte nichts absolut identisches gefunden werden, wohl aber ein Analogon. Wenn wir nämlich genau ins Auge fassen, was oben über die Bildung des Staates und der Rechtsverhältnisse gesagt wurde, so können wir unmöglich verkennen, dass dem Islam die römische Civität gewissermassen entspricht. Was bei den Römern durch das Bürgerrecht bestimmt ist, diess wird bei den Arabern im Glaubens- und Rechts-Verbande mit der

ganzen moslimischen Gemeinde gefunden. Aber gerade dieses Princip, dass die Theilnahme an den geistigen Gütern, zu welcher jeder berufen ist, der den Willen dazu hat, den Bürger macht, brachte die gewaltigen Dimensionen des moslemischen Staates hervor. Die Unterschiede zwischen Eingeborenen und Fremden hören auf, und wollte der Araber auch einen Vorzug für sich geltend machen, weil seinem Geschlechte der Stifter der Religion angehört, so war die Antwort bereit: Kein Privilegium der Araber vor uns: denn wir haben den Islam angenommen, wie sie*). Oder suchte Jemand den Glanz der Geburt und hohe gesellschaftliche Stellung als Titel persönlicher Rechtsvortheile gegen einen gemeinen Mann anzuführen, so konnte er den strengen Ausspruch des republikanischen Chalifen hören: der Islam hat euch beide vereint, und Gleichheit hergestellt zwischen dem Könige und dem Plebejer in Bezug auf Strafen**). Aber auch der Sklave konnte Moslim seyn, und dieser Charakter gab ihm eine Stellung, welche weit erhaben ist über der, welche er in andern Rechtssystemen einnimmt. Wollte man römische Rechtsausdrücke gebrauchen, so würde man den Satz erhalten, dass die Libertät nicht der Civität zur Vorbedingung diene, dass der Servus auch Civis seyn könne, ein Satz der freilich gerade das Widerspiel der römischen Rechtsansicht ist, aber auch ganz bestimmt die Stellung des arabischen Sklaven gegenüber der des römischen ausdrückt. Die Dignität, die dem Moslim als solchem zukömmt***), kann auch dem Sklaven nicht entgehen.

---

*) Tamim bey Ibn Khallikan pag. ٣٠٧ ما لهم (للعرب) فضل علينا اسلمنا كما اسلموا

**) Abulfeda. A. M. I. 234: ان الاسلام جمعكما وسوى بين الملك والسوقة في الحد

***) Ibn Khallikan ٩٥٣ حرمة المسلم اعظم من حرمة الكعبة

Dem Islamsbürger stehen die Ungläubigen gegenüber: a) entweder solche, die in einem fremden Staate leben, mit dem der Islam-Staat im Kriegszustande sich befindet: diese (حربی) haben gar keine Rechte, bis sie sich als mosta min einen Schutz durch den Imam erwerben: b) oder solche, die im islamitischen Staate wohnen, nämlich jene, die durch die Bezahlung der djizya sich von der Bekriegung, der eigentlich jeder Ungläubige unterworfen ist, losgekauft und sich unter den Schutz der moslimischen Gemeinde begeben haben. Als solche, Dhimmi, geniessen sie alle Rechte, die ihnen durch die Gesetzgebung gewährt sind, und die sich auf keinen Fall geringer herausstellen, als die, welche die Juden bei uns geniessen.

Die letzten Qualifikationen eines Zeugen beziehen sich weder auf den natürlichen noch bürgerlichen Zustand, sondern auf die moralische Beschaffenheit, und entsprechen also der römischen existimatio, oder status existimationis.

Die Rechtlichkeit عدالة fordert, dass die Person keine grosse Sünde begangen, und aus der Begehung kleiner keine Gewohnheit gemacht hat. So streng sind aber die islamitischen Vorschriften in dieser Beziehung, dass zu den letzteren Dinge gerechnet werden, die wir für ziemlich gleichgültig halten, wie das Tragen von Seidenkleidern, goldenen Ringen, Schachspiel um Geld, unmoralische Gedichte etc. etc.

Durch die fünfte Qualifikation sind alle unanständigen Handlungen verboten, die der Würde und Ehre Eintrag thun würden, deren specielle Aufzählung wir aber unterlassen können.

Auch hier zeigt sich wieder der demokratische Typus des Islams. Jeder ist Vollbürger des Gemeinwesens, der seine Pflichten

als Moslim (islam und teklif), als homo sui juris (hurriyya) erfüllen kann, und seine Persönlichkeit vor jeder legalen oder socialen Beschimpfung bewahrt (adâlet und moruwwet): und hiemit ist auch zugleich die Grundlage und Vorbedingung jedes Staatsamtes und somit auch der Herrscherwürde gegeben.

Der nächste Begriff, der nun in das Auge gefasst werden muss, ist der: dass das Imamat ursprünglich der freien Wahl der Gemeinde überlassen ist, und ihre Legitimation erst durch die allgemeine Huldigung der Nation erhält. Wir werden hierüber in kein näheres Detail eingehen, als welche die Untersuchung Maverdis fordert, da Herr von Hammer Purgstall diesen Punkt mit seiner bekannten Gelehrsamkeit und Scharfsinne behandelt, oder vielmehr zuerst auf das Gebiet der Historie eingeführt hat*).

Wenn keiner, sagt Maverdi, vorhanden ist, der das Imamat ausübt, so versammeln sich zwei Klassen von Leuten, die Wahlmänner**), um einen Imam zu kiesen, und die, welche Anspruch auf die Bekleidung der Würde machen können***), damit einer von ihnen dazu erhoben werde. In diesem Augenblicke hört die Verpflichtung der Gesammtnation, von der wir oben gesprochen haben, auf, und sollte eine Verzögerung in der Aufstellung des Imams vor sich gehen, so ruht keine Sünde und keine Schuld auf dem Volke, sondern nur auf den so eben bezeichneten zwei Klassen von Bürgern.

---

*) Denkschriften der Akademie der Wissenschaften. Philol.-philosoph. Classe. III. Bd. III. Abth. pag. 585. sqq.

**) اهل الاختيار oder اهل العقد والحلّ

***) اهل الامامة

Von beiden werden bestimmte Qualifikationen gefordert.

Die Wahlmänner müssen besitzen:

1) die bürgerliche Existimation, Rechtlichkeit (adalet) nach allen ihren Bedingungen;

2) die Wissenschaft, wodurch man zur Kenntniss gelangt, welche Person nach den geltenden kanonischen Bedingungen auf das Imamat Anspruch habe;

3) die Einsicht und das Urtheil, welche zur Wahl dessen leiten, welcher unter den verschiedenen Anspruch besitzenden Candidaten für das Imamat passt, die Geschäfte mit der grössten Energie und Intelligenz leitet.

Wer in der Stadt des (verstorbenen oder abgetretenen) Imams sich aufhält, hat kein Vorzugsrecht; nur sind jene Personen, welche speciell in der Residenz befindlich sind, zur Investitur des Imamats durch das Herkommen, nicht durch göttliche Gesetze aufgestellt, weil sie früher den Tod des Imams vernehmen, und weil wirklich in der Regel die Candidaten der Würde sich in der Residenz aufhalten.

Die Candidaten des Imamats müssen folgende Qualifikationen haben:

1) die Adalat, mit ihren sämmtlichen Bedingungen;

2) die Wissenschaft, die zu einem selbstständigen Urtheil über rechtliche Verhältnisse und Entscheidungen führt;

3) Gesundheit der Sinnesorgane des Gehörs, Gesichts und der Zunge, damit die persönliche Betreibung der Geschäfte, wozu jene Sinne nothwendig sind, möglich sey;

4) Freiheit der Glieder von einem Mangel, der von Bewegung und rascher Erhebung abhält;

5) gesunde Einsicht, die zur Verwaltung des Staates und Leitung der Geschäfte führt;

6) Tapferkeit und Muth, der zum Schutz der Ehre und zur Bekämpfung der Feinde nothwendig ist;

7) Ursprung aus der Familie Koraisch, welche sowohl durch Texte der Offenbarung als auch durch die allgemeine Uebereinstimmung der Jünger des Propheten begründet ist.

Die Ansicht, dass Nichtkoraischiten das Imamat erlangen können, wird aus historischen Gründen abgewiesen. Schon Abubekr habe die Aussarier, welche Lust hatten, das Chalifat sich zuzueignen oder es zu theilen, durch die Anführung eines Spruches des Propheten überwiesen, dass sie Unrecht hatten: Lasset vorantreten den Stamm Koraisch, nicht tretet ihm voran. (قدّموا قريشا ولا تتقدّموها)

Die nächste Frage ist, welche Wahlmänner concurriren müssen, um das Imamat zu verleihen. Die einfachste und zunächstliegende Ansicht, dass dasselbe nur durch Uebereinstimmung aller zu Lösen und Binden berechtigten Personen eines jeden Ortes übertragen werde, wurde zwar von einem Theil der Juristen aufgestellt. Dass diess aber nicht nothwendig sey, geht aus der Praxis der ersten Zeit des Islams hervor. So wurde in Abubecr das Chalifat gevestet nur durch die Wahl der gerade Gegenwärtigen, ohne dass man auf die Ankunft der Abwesenden wartete.

Nach andern ist die geringste Anzahl von Personen, durch welche das Imamat übertragen wird, *fünf*, entweder so, dass alle fünf sich hierüber vereinigen, oder so, dass nur einer überträgt, aber mit Uebereinstimmung der andern. Diess wird historisch be-

gründet durch die Vorgänge bei der Huldigung des Abubekr und durch die bekannte Niedersetzung der 6 Churmänner durch Omar. Nach anderen sind drei Männer hinreichend, nach Analogie des Gerichtes, wo ein Richter und zwei Zeugen, oder der Ehe, wo ein Weli und ebenfalls zwei Zeugen concurriren und das Rechtsgeschäft gültig machen.

Die Ansicht, dass die Würde von einem einzigen Manne übertragen werden könne, beruht blos auf der Tradition, dass Elabbas, der Oheim des Propheten, dem Ali ibn Abu Talib auf diese Weise das Chalifat zuwenden wollte.

Obwohl Maverdi sich nicht ausdrücklich erklärt, welche Ansicht die seinige sey, so geht doch aus der ganzen Haltung der Darstellung hervor, dass er alle, gerade in der Imamsstadt anwesenden, Wahlmänner für nothwendig zu der Wahlhandlung ansieht. Eben so wenig kann man zweifeln, dass die zur Lösung und Bindung berechtigten Personen die Rechtsgelehrten (fukahâ) sind. Ich glaube diess unbedenklich aus der zweiten der oben angeführten Qualifikationen schliessen zu können, wo das Wort Wissenschaft (علم) unbestreitbar in seiner technischen und engern Bedeutung von *Jurisprudenz* gebraucht wird, genau so, wie einige Zeilen weiter oben in dem Texte des Maverdi, wo unter den Substitutionspflichten das طلب العلم genannt wird, das Niemand als wissenschaftliches Studium überhaupt, sondern speciell als Studium des Rechtes auffassen wird. Der Jurist heisst auch desswegen عليم pl. علمآء und persisch: دانشمند Ueberhaupt ist es absolut nothwendig, in derlei Untersuchungen den Sinn der Worte in ihrer speciellen Bedeutung zu nehmen, wie wir denn gesehen haben, dass die Qualifikation des Herrschers, *Gerechtigkeit*, nicht als allgemein

moralische Eigenschaft, wie man wohl gethan hat, zu nehmen ist, sondern als eine bestimmte bürgerliche und staatsrechtliche Kategorie. Allerdings scheint der Kreis der Wahlmänner praktisch etwas mehr ausgedehnt worden zu seyn, namentlich hat man in ihre Classe die Notabeln des Volkes überhaupt hineingezogen, wie man aus Abulfeda lernt, nach welchem das Wahlkollegium bei einer bestimmten Gelegenheit aus folgenden Personen zusammengesetzt war (Abulf. A. M. II. 412.):

1) die Vezire,

2) die Präsidenten der Divane,

3) die Nachkommen des Propheten,

4) die Kadhis,

5) die Abbasiden,

6) die Primaten der Stadt*).

Nachdem die Wahlmänner sich versammelt haben, so leiten sie eine Untersuchung über die Personen ein, welche zur Uebernahme des Imamates berechtigt sind, und in welchen die Bedingungen hiezu sich finden. Dann stellen sie zur Huldigung denjenigen vor, der am meisten Verdienst besitzt, und der die Bedingungen am vollkommensten in sich vereiniget, von dem man voraussetzen kann, dass die Menschen eilen werden sich ihm zu unterwerfen und nicht zögern, ihm die Huldigung zu leisten. Ist von dieser Classe derjenige bestimmt, durch dessen Kiesung sie ihr durch

*) Unter diesen sind sicherlich die Vorstände der Innungen und Kaufmannsgilden zu verstehen; die Municipalverfassungen der moslimischen Städte sind noch ziemlich eine Terra incognita; verdienen aber gründliche Untersuchung.

kanonische Vorschriften geregeltes Urtheil (اجتهاد) geführt hat, so bieten sie ihm das Imamat an; erklärt er sich zur Uebernahme erbötig, so huldigen sie ihm, und mit ihrer Huldigung ist das Imamat in ihm gevestet, und die Gesammtgemeinde der Moslimen ist verpflichtet, ihnen in der Huldigung zu folgen, und sich ihm zu unterwerfen.

Weigert er sich aber, das Imamat anzunehmen, so kann er nicht dazu gezwungen werden: denn es ist ein Amt, womit man nur durch gegenseitige Einstimmung und freie Wahl betraut wird, und wobei kein Zwang oder Nöthigung Statt finden kann. Man geht dann auf einen Andern, den Nächsten an Würdigkeit, über, und huldigt ihm.

Sind in zwei Personen auf gleiche Weise die Bedingungen für das Imamat vorhanden, so wird dem Aelteren von Beiden das Imamat zuerst angetragen, wenn gleich bei vollkommener Parität das höhere Alter nicht absolut den Ausschlag gibt: denn es gibt Fälle, wo man auch den Jüngern vorziehen kann. Wenn nämlich der Eine von Beiden gelehrter, der Andere tapferer ist, so muss bei der Wahl Rücksicht auf das genommen werden, was die Zeitumstände fordern. Bedingen diese ein Ueberwiegen der Tapferkeit, etwa wegen des vernachlässigten Zustandes der Gränzfestungen, oder wegen Erheben von Rebellen, so ist der, welcher mehr Tapferkeit besitzt, der Würdigere. Bedarf es aber des Ueberwiegens der Wissenschaft, zur Beruhigung des Volkes beim Auftreten von Sectenstiftern (Neologen), so zieht man den wissenschaftlich Gebildetern vor.

Sollte die Wahl auf zwei Candidaten fallen, welche um die höchste Würde sich streiten, so müssen, nach der Meinung eines Theiles der Rechtslehrer, Beide abgewiesen werden; und man wen-

det sich an einen Dritten. Doch ist nach der Ansicht der grossen Masse der Gelehrten und Juristen der Streit um das Imamat kein Verhinderungsgrund zur Erreichung desselben, und das Ambitioniren desselben nicht verboten. Haben ja auch die Schurâ-Männer gestritten, ohne dass deswegen einer von ihnen den Anspruch auf eine etwaige Wahl verloren hätte.

Aber darüber sind die Gelehrten uneinig, auf welche Weise, wenn die Verhältnisse beider Streitenden von der Art sind, dass sie gleichen Anspruch auf die oberste Würde haben, ihr Hader beseitigt werde. Einige lassen es auf das Loos ankommen, und auf wen dasselbe fällt, der wird vorgezogen. Andere aber wollen es den Wahlmännern überlassen, welchem von Beiden, mit Beseitigung des Loosens sie huldigen wollen.

Im Falle die Wahlmänner eine Person, die sie für die trefflichste unter den Candidaten halten, bestimmt und gehuldigt hätten, und es zeigte sich nachher, dass ein Anderer da sei, der jene übertrifft, so bleibt doch durch die Huldigung der Erste im Imamat gevestet, und es ist nicht erlaubt, zu dem Anderen, obgleich Trefflicheren, überzugehen.

Huldigt man dem weniger Trefflichen, obwohl ein Trefflicherer bekannt ist, so muss unterschieden werden. Geschieht es aus einem bestimmten Motiv, das dazu auffordert, wie z. B. Abwesenheit oder Krankheit des Trefflicheren, oder der Umstand, dass der weniger Treffliche leichter bei den Unterthanen Gehorsam findet und ihrem Herzen näher steht (populärer ist), so ist die Huldigung, die man dem Letzteren leistet, rechtskräftig und sein Imamat perfekt und gültig.

Wird aber einem solchen gehuldigt, ohne dass ein Motiv dazu auffordert, so gibt es zwei Ansichten. Einige Rechtslehrer, unter

andern *Eldjahhis*, behaupten, dass eine solche Huldigung nicht gültig sey: denn wenn das auf Gesetzesquellen gestützte Urtheil unter zwei Fällen sich für das Bessere entschieden hat, so ist nicht mehr erlaubt, davon abzugehen, und sich zu dem weniger Guten zu wenden: genau wie das Urtheil bei richterlichen Entscheidungen. Der grösste Theil der Theologen und Juristen lassen die oben erwähnte Huldigung zu, und behaupten die darauf gegründete Gültigkeit des Imamates, so dass das Vorhandenseyn eines Trefflicheren das Imamat des weniger Trefflichen nicht verhindert, wenn nur sonst die nothwendigen Bedingungen dazu in seiner Person erfüllt sind; wie ja diess auch bei der Besetzung von Richterstellen statt findet, zu denen auch der weniger Treffliche berufen werden kann, wenn gleich ein Ausgezeichneterer vorhanden ist.

Im Falle nur ein Einziger in der gegebenen Zeit sich findet, der die Bedingungen zum Imamat in sich vereiniget, so ist unbestreitbar dasselbe für ihn bestimmt, und nicht erlaubt, es Andern zu übertragen.

Nur darüber streiten die Gelehrten, ob das Imamat eines solchen gültig sey ohne vorgängige ausdrückliche Uebertragung und Wahl. Ein Theil der irakischen Rechtslehrer*) bejaht diess und schreibt dem Volke Gehorsam gegen ihn vor, wenn gleich die Wahlmänner ihm das Amt nicht übertragen: denn der Zweck der Wahl, sagen sie, ist blos zu beurtheilen, wer der Träger der höchsten Würde seyn soll. Jener ist aber schon durch seine Eigenschaften dazu bestimmt. Doch hält die grosse Masse der Rechtslehrer und Theologen**) an der Ansicht fest, dass nur durch ausgesprochene

*) Hanefiten.

**) d. h. vermöge des Gegensatzes, vorzugsweise der *Schafiiten*.

Uebereinstimmung und Wahl sein Imamat Gültigkeit erlangen könne. Aber die Wahlmänner sind verpflichtet, *ihm* dasselbe zu übertragen: zögern sie, so sind sie strafbar. Denn das Imamat ist ein Amt, das nur durch einen Uebertragenden*) gültig wird: wie das Richteramt, zu welchem, wenn auch nur eine einzige fähige Person vorhanden, diese doch erst dann gelangt, wenn sie speziell bestallt wird. Andere aber kehren den Satz um, und sagen: jene Person wird Kadhi, wenn sie allein die nöthige Qualifikation besitzt, wie der, welcher allein, mit Ausschluss der Andern, die Bedingungen zum Imamat vereinigt, Imam wird. Andere aber behaupten, jene Person wird nicht Kadhi, wenn gleich einer Imam wird, der in dem angegebenen Falle sich befindet: denn es ist ein Unterschied zwischen den beiden Würden, welcher dahin bestimmt wird, dass die Kadhischaft ein *specielles*, stellvertretendes Amt ist, von welchem man entfernt werden kann, wenn gleich die nothwendige Qualifikation in dem Subjekt fortwährend bleibt, und dessen Anstellung nur Gültigkeit hat durch die Investitur dessen, welcher die stellvertretende Gewalt überträgt; das Imamat hingegen ist ein Amt, das zu den *allgemeinen* Rechten gehört, und in welchem göttliche und menschliche Rechte sich vereinigen; von dem ein Individuum nicht entfernt werden kann, so lange die nöthige Qualifikation in ihm vorhanden ist; und es bedarf seine Bekleidung der höchsten Würde, wenn sich einmal seine Fähigkeit heraus gestellt hat, keiner bekräftigenden Uebertragung.

Ist das Imamat und Chalifat in zwei verschiedenen Städten zweien Personen übertragen worden, so ist dasselbe ungültig, denn es ist nicht erlaubt, dass zu gleicher Zeit zwei Imame existiren,

*) عاقد, als Repräsentanten der Gemeinde in dem Contrakt, den diese mit dem Herrscher eingeht.

wenn gleich einige Personen widersprechen und es für erlaubt halten. Die Rechtsgelehrten theilen sich in verschiedene Ansichten, welcher von beiden so gewählten der rechte Imam sey. Die Einen sagen, derjenige sey es, dem das Imamat in jener Stadt übertragen worden sey, in welcher sein Vorgänger starb, denn die hier Residirenden seyen sowohl die geeignetsten zur Uebertragung als Wahlmänner, als auch die würdigsten Candidaten des Amtes. Daher liege es auch der Gesammtnation in den Provinzen ob, jenen die Wahl zu überlassen, und dem sich zu unterwerfen, welchem sie gehuldigt haben, damit die Staatsgewalt nicht leide durch Verschiedenheit der Ansichten und Trennung der Meinungen. Nach Andern aber muss ein jeder der zwei gewählten Imame das Amt von sich abweisen und es dem Andern zuschieben, aus Liebe zum Frieden und zur Vermeidung des Bürgerkrieges, damit die Wahlmänner einen von ihnen, oder einen andern kiesen.

Wieder Andere wollen zur Aufhebung des Streites das Loos entscheiden lassen: wem das Loos zufalle, der sey der Würdigste des Imamates. Das Richtige hierüber liegt in der Ansicht der genau forschenden (المحققون) Rechtsgelehrten, die sich dahin bestimmen, dass das Imamat dem gehöre, welchem *zuerst* gehuldigt und das Amt übertragen worden ist, so wie es gehalten wird, wenn zwei Vormünder ein Weib an zwei verschiedene Männer verheirathet haben, wobei jene Heirath gültig ist, deren Contrakt zuerst geschlossen worden ist.

Hat sich bestimmt herausgestellt, welcher der prior tempore sey, so ist das Imamat in ihm gevestet, und dem posterior tempore liegt es ob, die Herrschaft dem Andern zu überlassen und ihm zu huldigen. Sind Beide zu gleicher Zeit ernannt worden, keiner früher als der Andere, so sind beide Handlungen ungültig und das

Geschäft muss von Neuem begonnen werden, sey es um einen der Beiden, oder einen Dritten zu wählen.

Wenn aber die Huldigungen wirklich in zwei verschiedene Zeitmomente fallen, es aber Schwierigkeiten hat, zu entscheiden, welche von beiden die frühere war, so muss die Sache untersucht werden. Wenn während des Streites der Eine behauptet, er sey der prior tempore, so wird auf seinen Anspruch nicht gemerkt noch sein Eid angenommen: denn er hat das Recht darauf nicht speciell für sich, sondern es ist ein Recht der Moslimen insgesammt. Und weder ein Eid, noch eine Eidesverweigerung würde hierbei einen Ausschlag geben können. Ebenso, wenn der Streit zwischen ihnen aufhörte und der Eine zu Gunsten des Andern abtreten wollte, so wird für diesen das Imamat noch nicht gültig, ausser wenn ein evidenter Beweis für seine frühere Wahl beigebracht würde. Legt der Eine förmlich das Zeugniss für die frühere Wahl des Andern ab, so schliesst er sich allerdings selbst von dem Imamat aus, aber dadurch ist dieses für den Andern nicht gewonnen: denn jene Aussage betrifft ein Recht der Moslimen. Ist die Aussage aber zugleich mit der Deposition eines Zeugen verbunden, so wird sie angehört, wenn man weiss, dass er selbst während des Streites Zweifel hatte; sie wird aber nicht angehört, wenn man nichts von einem früheren Zweifel in seiner Meinung weiss, weil dann in einer der beiden Aussagen eine Lüge präsumirt würde.

Dauert selbst nach der Untersuchung noch die Ungewissheit über die Priorität des Einen oder Andern fort, ohne dass dafür ein evidenter Beweis gefunden würde, so darf doch nicht zur Entscheidung das Loos genommen werden, denn 1) die Imamatsübertragung ist eine contraktuelle Handlung, und bei Contrakten findet kein Loos Anwendung; 2) beim Imamat findet kein Communbesitz statt, und das Loos kann nicht eintreten, wo nicht Communbesitz

möglich ist, wie z. B. bei Heirathen; wohl aber im umgekehrten Falle, wie z. B. bei Geld. Die Fortdauer der Ungewissheit hebt die beiden Imamatsübertragungen auf, und fordert eine neue Contraktshandlung von Seite der Churmänner für einen der zwei Rivalen. Es gibt Personen, welche in diesem Falle es für erlaubt halten, auf einen Dritten überzugehen, indem sie die beiden ersten als ihrer Ansprüche verlustig ansehen. Andere geben diess nicht zu, indem sie sagen, dass durch die Huldigung, die Beiden geleistet worden ist, auf jeden Fall alle andern ausgeschlossen sind, so dass Ungewissheit über die Priorität die Uebertragung der Würde an einen von Beiden nicht verhindert.

Diess sind die Regeln welche Maverdi für den Fall der wirklichen Wahl eines Chalifen durch die gesetzlichen Wahlmänner aufstellt. Aber neben dieser Form der Uebertragung der höchsten Würde gibt es noch eine andere, welche in der Zusage oder Ernennung durch einen legitimen Imam*) besteht. Dass dieser, indem er jene Handlung ausübt, die Stelle des Wahlkollegiums vertritt, und zugleich an die Gesetze der Gemeinde gebunden ist, lässt sich schon a priori annehmen, und wird durch die nachfolgende Darstellung unseres Verfassers bestätigt.

Dass die Uebertragung des Chalifates durch Ernennung von Seite des Vorfahren im Amte erlaubt und gültig sey, dahin hat sich die allgemeine Uebereinstimmung der Rechtslehrer entschieden, hauptsächlich wegen zwei historischen Antecedentien in der Urzeit des Islams, welche damals *ohne Widerspruch* der Gläubigen stattgefunden haben:

1) weil Abubekr den Omar ernannte und die Moslimen das

*) Vergl. Hammer Purgstall, Denkschr. etc. pag. 593.

Imamat des letzteren auf diese Ernennung hin angenommen (ratificirt اثبتوا) haben;

2) weil Omar die Nachfolgerschaft an die Schuramänner übertrug und das Volk ihren Ausspruch hierüber annahm*). Darunter befanden sich aber die ausgezeichnetsten Männer der Epoche und sie waren überzeugt von der Gültigkeit der Zusage und von dadurch bedingter Ausschliessung der übrigen Gefährten des Propheten. Selbst Ali, der hiebei seine Hoffnungen getäuscht sah, konnte nichts gegen die Handlung selbst einwenden. Als er von el Abbas wegen seiner Theilnahme an der Schura getadelt wurde, sprach er: „das war eine hochwichtige Angelegenheit des Islams, ich sah für mich keine Möglichkeit mich derselben zu entziehen."

So wurde die Zusage für die Verleihung des Imamats ein rechtskräftiger Modus durch die allgemeine Uebereinstimmung.

Will der Imam Jemanden zu seinem Nachfolger ernennen, so liegt ihm ob, genau zu prüfen, wer der Würdigste ist und die

*) Es scheint hier ein Widerspruch obzuwalten mit einer früheren Stelle, wo die Schuramänner blos als Wahlmänner genommen wurden. Doch ist der Widerspruch nur scheinbar. Sie vereinigten die Qualitäten als Wähler und als Candidaten des Imamates in sich. Eventuell hatte Omar jedem Einzelnen die Nachfolge zugesagt. Diess geht evident aus einer nachfolgenden Aeusserung Maverdis, wo er wieder auf die Schura zu sprechen kömmt (pag. 7 recto) hervor: والشورى دخل فيها اهل الامامة, und historisch aus dem Gegensatz, den sie zu Omars Sohne bildeten, der bei der Versammlung gegenwärtig seyn, und bei Stimmengleichheit die Entscheidung geben sollte, aber nicht selbst gewählt werden konnte.

nothwendigen Bedingungen in sich vereiniget. Hat sich sein (canonisches) Urtheil für einen entschieden, so treten folgende Rücksichten ein: Ist der Ernannte weder Sohn noch Vater des Ernennenden, so ist diesem erlaubt, ohne Beiziehung Anderer, ihn mit der Huldigung zu betrauen, und ihm die Zusage zu verleihen, wenn gleich keiner der Wahlmänner hierüber zu Rathe gezogen worden ist.

Doch besteht die Streitfrage, ob nicht eine ausdrückliche Beistimmung von ihrer Seite eine Bedingung zur Gültigmachung seiner Huldigung sey. Ein Theil der Bassrensischen Rechtslehrer nimmt die Beistimmung der Wahlmänner zu seiner Huldigung als eine Bedingung an, um das Volk zu verpflichten; denn es handelt sich um ein Recht, das ihm zukömmt und das blos durch die Wahlmänner vermittelt ist. Das Richtige aber ist, dass seine Huldigung gültig ist, und die Zustimmung der Wähler kanonisch nicht erforderlich. So beruhte auch die Huldigung Omars nicht auf der Zustimmung der Gefährten des Propheten. Der Imam*) hat ein eminentes Recht dazu, seine Wahl ist gültig, sein Ausspruch hierüber rechtskräftig.

Ist der ernannte Nachfolger Sohn oder Vater des Ernennenden, so gibt es, in Bezug auf die Frage, ob der Letztere dem Ersteren, ohne Beiziehung Anderer, die Huldigung verleihen darf, drei Ansichten:

1) Erste Ansicht. Es ist nicht erlaubt, dass der Imam für sich allein seinem Sohne oder Vater die Huldigung verleihe, ohne den Rath der Wahlmänner einzuholen, die sich aber die Würdigkeit desselben auszusprechen haben. Erst von diesem Moment an wird die Verleihung der Huldigung gültig, denn jene Erklärung der

*) Offenbar als Repräsentant des Volkswillens.

Wähler ist eine Reinigung*), wie sie bei Zeugnissablagen Statt finden muss. Ferner ist die Bekleidung mit der Huldigung in Bezug auf die Nation als schiedsrichterlicher Spruch anzusehen; und so wenig es einem Zeugen gestattet ist, für Vater oder Sohn zu deponiren, eben so wenig kann Jemand zu Gunsten eines solchen Verwandten einen Schiedsspruch thun wegen des auf ihn fallenden Verdachtes, der aus der angebornen Neigung zu den Verwandten sich herleitet.

2) Zweite Ansicht: Es ist dem Imam erlaubt, ohne Beiziehung Anderer, die Zusage seinem Sohne oder Vater zu ertheilen; denn er ist der Fürst der Nation, dessen Befehl Rechtskraft hat, für und gegen sie, und das Rechtsverhältniss seiner Würde hat das Uebergewicht über das Rechtsverhältniss der Verwandtschaft und lässt weder einem Verdachte Raum, noch einem Motive sich ihm zu widersetzen. Er steht in demselben Falle, wenn er einem Verwandten die Zusage ertheilt, wie wenn er gegen einen Fremden dieses Recht ausübt, und die Frage, ob die Einwilligung der Wahlmänner noch zur Gültigkeit der Zusage kanonisch nothwendig ist, um die Nation zu verpflichten, ist nach dem zu beurtheilen was wir vorher angeführt haben.

3) Dritte Ansicht. Es ist erlaubt, ohne Beiziehung Anderer, dem Vater die Huldigung zu ertheilen, nicht aber dem Sohne, denn die natürliche Neigung zum Sohne ist grösser, als die zum Vater, wie denn auch meistens, was man erwirbt, für den Sohn aufgespart wird, nicht für den Vater.

---

*) *Reinigung*, tezkiet, nennt man jenes Rechtsinstitut, vermöge dessen eine Person, deren bürgerliche Ehre (adalet) notorisch ist, die Aechtheit eines Andern, welche unbekannt oder bezweifelt ist, bekräftigt, und ihn sonach befähigt, als Zeuge aufzutreten.

Was die Verleihung des Imamats an einen Bruder oder sonst einem Seitenverwandten betrifft, so ist diese in Bezug auf die Frage, ob Andere zu Rathe gezogen werden müssen, gerade so anzusehen, wie die Uebertragung an entfernt stehende und fremde Personen.

Hat der Imam die Zusage der Nachfolge Demjenigen ertheilt, in welchem die nothwendigen Bedingungen sich finden, so gehört noch die Annahme von Seite des Ernannten zur Vollständigkeit der Handlung. Man streitet sich über die Zeit, in welcher diese Annahme erfolgen muss. Die Einen setzen sie nach dem Tode des Ernennenden, in den Moment, wo auch die staatsrechtliche Thätigkeit des Ernennenden gültig wird; die andere, und zwar richtige Ansicht, setzt sie zwischen den Moment der Zusage und den Tod des Ernennenden, damit das Imamat, als etwas durch die Annahme bereits Perfektes, auf den Nachfolger übergehe.

Der Ernennende kann die einmal geschehene Ernennung nicht zurücknehmen, so lange der Zustand des Letztern sich nicht ändert, obgleich eine Zurücknahme der Bestallungen anderer seiner Stellvertreter (wie Emire, Veziere etc.) allerdings gestattet ist; denn er bezeichnet solche als seine Statthalter nur in seinem persönlichen Rechte, und kann sie somit wieder absetzen, hingegen erhält der Imamatsnachfolger von ihm die Zusage in einem Rechte der Moslimen, und desswegen kann ein solcher nicht wieder abgesetzt werden, so wenig als von den Wahlmännern die Huldigung, die sie einer Person geleistet haben, wieder zurückgenommen werden kann, so lange ihr Zustand sich nicht ändert (d. h. so lange sie nicht die Qualifikationen, die zur Bekleidung des Amtes gefordert werden, nicht verliert). Würde der Imam auch seine Zusage dem Einen entziehen, und sie auf einen Andern übertragen, so würde diese ungültig seyn, und der Erste in seinem Rechte einge-

schmälert bleiben, und träte dieser auch freiwillig wieder zurück, so erlangte doch dadurch die Huldigung des Andern keine Gültigkeit, sondern müsste von neuem geleistet werden.

Im Falle der Ernannte um Entbindung von der Thronfolge nachsucht, hört doch die Gültigkeit der Zusage nicht eher auf, als bis er wirklich von der Verpflichtung durch den Ernennenden entbunden wird. Sieht sich dieser um und findet einen Andern, so ist sowohl die Bitte um Entbindung von Seite des Einen, als die Aufhebung der Zusage von Seite des Andern erlaubt, und jener tritt aus dem Verhältniss durch die beiderseitige Uebereinstimmung. Findet aber der Imam keinen Andern, so ist weder der Bitte um Entbindung Statt zu geben, noch dem Andern erlaubt, sie zu gewähren, und die vorausgegangene Zusage bleibt für Beide verbindlich.

Die Bedingungen des Imamates müssen in der Person des Ernannten genau in Acht genommen werden. Sollte der Imam einem Minderjährigen oder einem Manne, dem die bürgerliche Ehre abgeht (فاسق), die Nachfolge versprochen haben, dieser aber bis zum Tode des Chalifen mannbar geworden und in den Besitz seiner Existimation wieder gekommen seyn, so hat doch die Uebernahme der Regierung von seiner Seite keine Gültigkeit, bis die Wahlmänner ihm die Huldigung von Neuem leisten.

Die Zusage, die der Imam einem Abwesenden, von dem man nicht weiss, ob er lebt, gegeben hat, ist ungültig. Weiss man aber, dass er lebt, so muss man auf seine Ankunft warten. Stirbt der Ernennende, während der Nachfolger noch in der Fremde ist, so fordern die Wahlmänner ihn auf, zu kommen. Ist das Land seines Aufenthaltes ferne, so dass seine Abwesenheit lange dauern würde, und die Moslimen durch die Verzögerung der Oberaufsicht in ihren Angelegenheiten Schaden befürchten müssten, so ernennen

die Wahlmänner einen Stellvertreter für ihn, dem sie für die Statthalterschaft, nicht aber für das Chalifat huldigen. Kömmt der abwesende Chalife an, so hört die Funktion des ernannten Statthalters auf; vor der Ankunft desselben sind alle seine Regierungshandlungen gültig, nachher aber ungültig.

Wollte der ernannte Thronfolger vor dem Tode des Chalifen seine Nachfolgerschaft an einen Dritten übertragen, so wäre diess unerlaubt; denn sein Chalifat (also auch die Macht darüber zu disponiren) hat erst Geltung nach dem Tode dessen, der ihn ernannt hat. Eben so, wenn er sagen würde: „Ich werde diesen oder jenen zum Thronfolger ernennen, wenn das Chalifat an mich wird gekommen seyn," wäre es unerlaubt, denn in diesem Augenblicke ist er noch nicht Chalife, und kann also rechtskräftig nicht über das Chalifat verfügen. Abdicirt der Chalife, so geht das Chalifat unmittelbar auf den ernannten Thronfolger über: die Abdication wird angesehen wie der Tod. Hat der Chalife zwei Thronfolger zu gleicher Zeit bestimmt, ohne dass dem Einen ein Vorzug vor dem Andern gegeben worden wäre, so kiesen die Wahlmänner nach seinem Tode einen von den Beiden, wie diess bei den Schuramännern geschehen ist.

Hier geht Maverdi in eine ausführlichere Erzählung über jene berühmte Omarische Maassregel ein, die wir bei einer andern Gelegenheit beleuchten werden, und nachdem er nachgewiesen hat, dass dieses Collegium, durch Uebereinstimmung seiner Glieder, von sechs auf drei, und endlich, da Abdurrahman ibn Auf seinen Ansprüchen auf das Chalifat, jedoch mit Beibehaltung seiner Stimme als Wähler, entsagt hatte, von drei auf zwei Candidaten (Ali und Othman) reducirt war, fährt er fort: Abdurrahman forderte nun den Beiden das Versprechen ab, dass der, welchem er huldigen würde, nach dem Buche Gottes und der Sunna (Praxis) der Propheten sich

richten, der andere aber dem Gewählten sich unterwerfen sollte, worauf er den Othman zum Chalifen erklärte. Da in diesem Wahlkollegium die von dem Chalifen auserlesenen Candidaten des Imamates selbst waren, und die Vorgänge der allgemeinen Uebereinstimmung sich erfreuten, so waren zu gleicher Zeit zwei Principien des Staatsrechts gewonnen, sowohl die Gültigkeit der Zusage, als die Gültigkeit einer Wahl durch die berechtigten Personen.

Eine solche Schura kann aus zwei oder mehreren Personen bestehen. Hat ein Imam eine solche niedergesetzt, so darf sie während dessen Lebzeiten seinen Nachfolger nicht wählen, ausser mit seiner speciellen Erlaubniss, denn er hat das nächste Recht an das Chalifat, und es ist nicht erlaubt, ihm einen Theilnehmer zu geben. Wenn aber die Wahlmänner eine Störung der Regierungsgewalt nach seinem Tode fürchten (wenn nicht unmittelbar nach seinem Tode Jemand die Zügel ergreift), so mögen sie ihn um Erlaubniss ersuchen und dann wählen.

Dem Chalifen steht es auch frei, Wahlmänner für den Fall der Thronerledigung zu bestimmen, so gut als es ihm gestattet ist, den Thronfolger zu ernennen; in diesem Falle dürfen blos diese wählen, so wie blos der ernannte Thronfolger investirt werden kann.

Der Chalife kann seine Zusage Zweien oder Mehreren in bestimmter Reihenfolge geben*). Diess wird aus der Ernennung dreier Heeresfürsten durch den Propheten für den Krieg von Muta hergeleitet. Auch finden sich Beispiele dieser Praxis in den beiden

*) Dieses Prinzip ist von Hammer Purgstall in der öfter erwähnten Abhandlung pag. 596 sqq. ins Licht gestellt, und ihre rechtliche Begründung nachgewiesen worden.

Dynastien, ohne dass ein Einziger der Rechtsgelehrten jener Zeit irgend einen Widerspruch erhoben hätte*).

1) Unter den omayyadischen Chalifen hatte Suleiman ibn Abdulmelik zunächst dem Omar ibn Abdulaziz die Nachfolge zugesagt, und eventuell nach diesem dem Jezid ibn Abdulmelik. Wenn auch Suleiman keine Auctorität ist, um die Rechtskräftigkeit einer derartigen Anordnung zu begründen, so liegt sie doch in den Rechtsgelehrten Tabis unter seinen Zeitgenossen, von denen er keinen Tadel hierüber erfuhr.

2) Unter den Abbasiden hatte Harun er Reschid die Nachfolge dreien seiner Söhne in folgender Ordnung zugesagt, zuerst dem Emin, dann dem Mamun, endlich dem Mutemen, und zwar mit *Beirath* **) der ausgezeichnetsten Rechtsgelehrten seiner Zeit.

Wenn der Chalife eine Zusage an drei mit bestimmt angeordneter Reihenfolge gegeben hat, und er stirbt, während dem die drei

---

*) Herr v. Hammer führt ebenfalls diese zwei Beispiele an; pag. 595 und 596, jedoch ohne den so eben beigebrachten Zusatz Maverdis, der uns von der höchsten Wichtigkeit dünkt, zu erwähnen. Dass ihm Maverdi eine grosse Bedeutung beilegt, geht daraus hervor, dass er ihn nicht nur zuerst allgemein für beide Fälle ausspricht, sondern ihn ausdrücklich bei jedem Einzelnen wiederholt. Nicht die Handlung des Chalifen für sich begründet die Gültigkeit jener Anwendung, sondern die Zustimmung der Ulemâ, sey es die explicite, wie im zweiten Fall, oder die implicite, wie im ersten (qui tacet, consentire videtur).

**) عن مشورة من عاصره من فضلآء العلمآء Dieses Moment ist in dem v. Hammer'schen Manuscripte Maverdis durch die falsche Lesart عن منشورة verdunkelt. Vide pag. 610 der Abhandlung.

am Leben sind, so gehört nach seinem Tode das Chalifat dem Ersten; sollte dieser während des Lebens des Ernennenden sterben, so fällt die Nachfolge dem Zweiten zu; sterben die beiden Ersten zu Lebzeiten des Chalifen, so wird nach dessen Tode der Dritte sein Nachfolger.

Sind bei dem Tode des Chalifen alle drei am Leben, und erlangt also auf die angegebene Weise der Erste das Chalifat, so könnte der Fall eintreten, dass dieser die Zusage seiner Nachfolge, nach eigener Wahl, einem Andern geben wollte. Mehrere Rechtsgelehrte gestatten diess aber nicht, indem sie sich auf die Nothwendigkeit der Reihenfolge berufen, es müsste denn seyn, dass der Ernennende denjenigen, welcher eigentlich die nächsten Ansprüche auf das Chalifat hätte, freiwillig davon abzustehen bewegen könnte. So hatte Abu labbas es Seffâh dem al Mansur, und nach diesem dem Isa ibn Musa die Nachfolge versprochen. Als nun Mansur auf den Thron kam, wollte er dem Isa den el Mehdî vorangehen lassen, und entzog dem Ersteren die Zusage, indem er so in sein Recht eingriff. Die Rechtsgelehrten der Epoche in grosser Anzahl gestanden ihm die Befugniss nicht zu, die Thronfolge zum Schaden Isa's zu ändern, bis er ihn nicht zur freiwilligen Abtretung gebracht hätte.

Die Ansicht Schafiis aber und der grossen Masse der Juristen ist die, dass denjenigen, an welchen das Chalifat gelangt ist, freistehe, die Herrschaft zu versprechen wem er will, indem er einen der mit ihm zur Nachfolge eingereiht war, von der Stelle verdrängt; und der Sinn der Reihenfolge beschränkt sich nur darauf, dass der, welcher wirklich des Chalifates würdig ist, nach dem Tode des Ernennenden den Thron besteigt. Ist aber, gemäss der Reihenfolge das Chalifat an einen von ihnen gekommen, so ist dieser der wahre Herrscher, auch in Bezug auf eine Zusage, die er einem Andern ertheilen mag, denn durch die Uebernahme des Chalifats

hat er die allgemeine Tutel und sein Befehl ist gültig; sein Recht am Chalifat ist das stärkere, und seine Zusage hierüber die zunächst zu beachtende. Was den Umstand betrifft, dass Mansur den Isa ibn Musa gütlich zur Abtretung seiner Ansprüche bewog, so war diess eine blosse Handlung der Politik (سياسة) die darauf beruhte, dass er, am Beginne einer Dynastie stehend, seine Familie sich freundlich erhalten musste und alle Ursache hatte mit ihren Gliedern gut zu stehen.

Wenn der erste ernannte Thronfolger, nachdem er in den Besitz des Chalifates gelangt ist, stirbt, ohne die Zusage einem Andern gegeben zu haben, so wird der Zweite, vermöge der ursprünglichen Zusage und zwar vor dem Dritten, der Reihenfolge gemäss, Chalife, und ebenso wenn der Zweite ohne Zusage stirbt, der Dritte; denn die Zusage des Ernennenden erstreckt sich auf alle Drei, wenn nicht inzwischen eine Zusage eingetreten ist, welche die ursprüngliche derogirt, so dass also die Zusage für den Ersten eine unbedingt (pure) gültige (حتماً), für den Zweiten und Dritten blos eine eventuelle*) (موقوفاً) ist.

Wollten die Wahlmänner, wenn der Erste der Dreien nach erlangtem Chalifat, ohne eine Bestimmung über die Nachfolge getroffen zu haben, stirbt, einen Andern als den Zweiten wählen, so ist diess nicht erlaubt; dasselbe gilt von dem Dritten: wenn es gleich gestattet ist, dass der Zweite die Nachfolge an einen Andern als den Dritten überträgt; denn die Zusage ist ein kanonischer Ausspruch, nur wenn ein solcher nicht vorhanden ist, tritt die Wahl ein.

---

*) Vielleicht besser: sub conditione resolutiva.

Wenn der zusagende Chalife in folgender Form seinen Willen ausspricht: „Ich verspreche dem N. N. das Chalifat, und wenn dieser stirbt, nachdem das Chalifat an ihn gelangt ist, so soll N. N. nach ihm Chalife seyn," so ist das Chalifat des Letztern nicht gültig, und die ganze Zusage hat keine Rechtskraft. Denn diese ist nicht unbedingt, für einen bestimmten Fall; sondern die Thronfolge soll erst eintreten, nachdem das Chalifat an den Ersten gekommen seyn wird. Dieser kann aber sterben, bevor er Chalife wird, so dass die Zusage für den Zweiten keine Kraft haben würde; daher ist sie ungültig. Dem Ersten ist es, wenn er im Besitz des Chalifates ist, erlaubt, einem Andern die Zusage zu geben, und wenn er, ohne eine solche Bestimmung gegeben zu haben, stirbt, so steht es den Wahlmännern zu, einen Andern zu wählen.

Wenn einmal das Imamat in einem Individuum gevestet ist, sey es durch Wahl oder Zusage, so muss die Gesammt-Nation die Gelangung dieser Würde an den, der durch seine Eigenschaften derselben würdig ist, erfahren; doch ist es nicht nothwendig, dass ausser den Wahlmännern einer ihn persönlich kenne; denn durch sie steht der Beweis über das vollendete Faktum fest und ihre Huldigung gibt dem Chalifate volle Gültigkeit.

Suleiman ibn Djerir ist der Meinung, dass allen Menschen die Kenntniss des Imams nach seiner Person und seinem Namen obliege, wie die Kenntniss Gottes und seines Gesandten. Die grösste Masse ist dafür, dass die Gesammtheit der Gemeinde den Imam blos im Allgemeinen zu kennen verpflichtet sey und der Einzelne ihn nicht bei seiner Person oder Namen kennen dürfe, ausser in vorkommenden Fällen, welche dieses speciell nothwendig machen; so wie auch die Richter, durch welche die gerichtliche Entscheidung Gültigkeit erlange, und die Rechtsgelehrten (Fukahâ-mufti), welche die gesetzlichen Gutachten über Erlaubtes und Unerlaubtes

ausfertigen, von der Gesammtnation gekannt seyn müssen, blos im Allgemeinen nicht im Speciellen, ausgenommen in den treffenden Fällen, wo der Einzelne persönlich mit jenen Rechtspersonen zu verhandeln hat. Würde man für jedes Glied der Nation die Nothwendigkeit statuiren, den Imam persönlich und namentlich zu kennen, so müsste es bei jedem Thronwechsel seine Heimath verlassen, um sich zu dem neuen Imam zu begeben, und selbst die Entferntesten dürften nicht zurückebleiben. Diess würde aber zu einer Verödung der Länder führen, und es hiesse die Wohlfahrt aufopfern und das Verderben herbeiführen.

Zunächst liegt nun der Gesammt-Nation ob, dem Imam die allgemeinen Geschäfte zu überlassen, ohne sich seinen Befehlen zu entziehen, oder sich ihm zu widersetzen, damit er ausführe, was ihm von den Hauptangelegenheiten und in der Leitung der Provinzen (oder: Abtheilungen der Regierungsthätigkeit, Departements; beide Begriffe liegen in dem Worte اعمال) übertragen ist. Er wird *Chalife* genannt, weil er Nachfolger oder Stellvertreter des Propheten in seinem Volke ist. Auch kann er Chalifatullah (Stellvertreter Gottes) angeredet werden, was ihm Einige desswegen zugestehen, weil er die Rechte desselben an seiner Stelle handhabt, und weil Gott gesagt hat*): „er ist der, welcher euch zu Stellvertretern auf der Erde gesetzt, und der Einen von euch über den Andern um Rangesstufen erhoben hat.“ Diesen Titel missbilligen aber die meisten Rechtsgelehrten, indem sie sagen: Nur wer entfernt ist oder stirbt, ernennt einen Stellvertreter; der allmächtige Gott ist aber ewig, immer gegenwärtig: er entfernt sich nicht und stirbt nicht.

---

*) Coran VI. Vers 165: وهو الذى جعلكم خلائف الارض الخ

Als man zu Abubekr es Siddik sagte: O Chalife Gottes! antwortete er: ich bin nicht Chalife Gottes, sondern Chalife des Gesandten Gottes *).

---

*) Die hochtrabenden Titel der Chalifen, besonders der spätern, erachtet Maverdi für unwerth aufgeführt zu werden. Was hätte er aber gesagt oder gedacht, wenn er erlebt hätte, wie die kleinen Königlein der Provinzen in Spanien sich mit dem Ehrennamen der Chalifen schmückten? Den Unmuth über solchen überhebenden Stolz hat Ibn Raschik auf folgende Weise ausgedrückt:

مما يزهّدني في ارض اندلس تلقيب معتضد فيها ومعتمد

القاب مملكة في غير موضعها كالهرّ يحكي انتفاخا صورة الاسد

Gayangos history of the muhammedan Dynasties in Spain. I. 395, übersetzt diess folgendermassen: Nothing gives me a *better idea* of the names assumed by the *people* of Andalus than to hear, there is a Muatemed and a Muatedhed, Both titles of *kings*, *whose estates* were not in that country, and the present bearers of which resemble the cat in the tale, who tried to swell himself out to look like a lion." Besser vielleicht: „Was mir Spanien verleidet, das sind die hochtrabenden Beinamen: Grossmächtigster, Durchlauchtigster, Titel königlicher Würde, die hier nicht am Platze sind und an die Katze erinnern, die sich aufbläht um einem Löwen ähnlich zu sehen." (cf. Freitag Chrest. 1*. wo eine kleine Variante im letzten Verse.) Sollte nicht die Nähe der Gothen einen Einfluss auf diese Titelsucht der Araber gehabt haben? Und wie sehr hatten sich in Spanien die Umstände geändert, seit der Zeit, als ein omeyyadischer Chalife einem der gewaltigsten deutschen Kaiser den freundlichen Rath gab, ihn in der Erhaltung der Einheit des Reiches nachzuahmen, und den Grossen nicht zu viele Macht zu verleihen. (Vita Joh. Gorziensis. Pertz. Monum. VI. 376.) Unum est, in quo illum non satis providum esse constiterit. — Quid, inquit, illud est? — Quod potestatem virtutis suae non sibi soli retinet, sed passus ubere quemque suorum propria uti potestate, ita ut partes regni sui inter eos

Hierauf geht Maverdi auf die Pflichten des Souveräns gegen das Volk, und die des Volkes gegen ihn über, welche wir bereits in der Einleitung pag. 7 und 8 angeführt haben. Wir wenden uns also zum letzten Hauptstück, in welchem Maverdi die Fälle discutirt, welche den Verlust der höchsten Würde nach sich ziehen.

Das Volk ist dem Imam, wie bemerkt wurde, *Hülfe* und *Unterstützung* schuldig, so lange sein Zustand sich nicht ändert, d. h. so lange er im Besitze der Qualifikationen sich befindet, die ihn zur Ausübung seines Amtes befähigen.

Zwei Dinge sind es aber, welche den Verlust des Imamates nach sich ziehen:

1) Aufhören*) der bürgerlichen Ehre, infamia,

2) ein Fehler in der körperlichen Constitution.

---

dividat, quasi eos sibi fideliores inde habeat et subjectiores. Quod longe est: exinde enim superbia et rebellio contra eum nutritur etc.

*) جروح فى عدالته So sehr ich wegen des geringen Raumes, den eine akademische Abhandlung einnehmen darf, es vermieden habe, in philologische Discussionen der Lesarten und Wörterbedeutungen einzugehn, so kann ich doch nicht umhin, über das erste arabische Wort einige Bemerkungen zu machen. Zwar ist die Bedeutung desselben über allen Zweifel erhoben جرح (جرح) steht der عدالة gegenüber wie تجريح (تجريح) dem تعديل; das erste bedeutet die Unmöglichkeit zu zeugen, wegen bürgerlicher Infamie, das zweite die Erklärung, dass eine Person einer solchen Infamie unterliegt: in weiterer Ausdehnung (indem die Traditionen unter dem Schema von Zeugnissen angesehen werden), den Charakter einer apocryphen Tradition und die Kritik derselben. Die Schreibung des Wortes ist aber einigen Bedenklichkeiten unterworfen.

Das erste, Verlust der Ehre oder Infamie, kann aus zwei Ursachen entspringen; 1) aus der Hingabe an Leidenschaften, und 2) aus der Hingabe an Religionszweifel.

Die meisten neuern Philologen lesen das Wort تجريح, جرح wie z. B. Hammer, Länderverwaltung etc. p. 260. Flügel im Hadjikhalfa II. 590 und Djordjani p. VA. Wüstenfeld, Nav. p. V etc. Baron M'Guckin de Slane, nachdem er حرج geschrieben hatte, will diess als Irrthum betrachtet wissen und befiehlt جرح zu schreiben. (Ibn. Khallican I. 417. II. 15.) Diese Gelehrten haben überdiess auch noch die Auctorität Firuzabadis für sich. Und doch dürften einige Bedenklichkeiten erwachen. Vor Allem lässt sich nicht leicht eine rationelle Verbindung zwischen der technischen Bedeutung und der Grundbedeutung des Wortes جرح finden, wohl aber lässt sich jene unmittelbar an das so häufig, schon im Koran, vorkommende Wort حَرَج anknüpfen, welches „Schwierigkeit, Unmöglichkeit, besonders etwas auf legale Weise zu thun, dann eine Nota (im juridisch moralischen Sinn), Sünde etc.“ bedeutet. Ferner wird von der II. Conjugation تجريح auch nicht im Kamus eine Bedeutung angeführt, welche einen Zusammenhang mit jenem juristischen Sinn hätte, wohl aber lässt sich diess von تحريم sagen. الحُرجات الثلاث oder الحُرّجات ist die Art der Ehescheidung, welche es unerlaubt, *rechtlich unmöglich* macht, die Frau wiederaufzunehmen. Auch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Schreibung, die wir vorgezogen wünschen, sich wirklich in ächt arabischen Handschriften findet. Endlich machen wir auch darauf aufmerksam, dass im jetzigen Arabischen das Wort تحرج sich findet, und zwar in einer Bedeutung, die ihre Erklärung nur aus jenem arabischen Institut sich ableiten lässt, nämlich als *Censur*. So in einer Gesprächssamm-

Was die erste betrifft, so bezieht sie sich auf die äusseren Handlungen (افعال الجوارح) und besteht darin, dass der Imam sich, durch das Gesetz verpönter, Vergehen schuldig macht, und Unerlaubtes begeht, indem er sich von der Begierde beherrschen lässt, und den Leidenschaften folgt, Eine solche Schändung seiner Persönlichkeit (فسق) hindert sowohl seine Betrauung mit dem Chalifat, als auch die Fortführung desselben. Sollte sie erst entstehen, wenn er bereits installirt ist, so geht er des Imamates verlustig. Gewinnt er durch nachfolgende Tugend seine Ehre wieder, so kann er doch das Imamat nicht wieder erlangen, als durch eine neue Einsetzung. Dem letzteren widersprechen einige Theologen, welche die Wiedererlangung seiner Würde eintreten lassen, so wie er sich bessert, ohne eine neue Installation und Huldigung.

Die zweite bezieht sich auf den Glauben, und besteht darin, dass er durch einen eintretenden Religionszweifel einen dogmatischen Satz der Wahrheit entgegen interpretirt. Hierüber sind aber zweierlei Prinzipien aufgestellt worden. Ein Theil der Rechtslehrer

---

lung, die in Malta 1840 gedruckt wurde كتاب المحاورة الانسيّة فى اللغتين الانكليزيّة والعربيّة (Arabic and english grammatical exercises and familiar dialogues etc.) pag. ١١. „Is the freedon of the press enjoyed in Russia?“ „No: it is under strict censorship from government.“

هل لهم حرّيّة على طبع ما شاؤا من الكتب
لا فانّ الطبع عليه تحريج شد يد من الحكم

Man muss gestehen, dass der Ausdruck sehr glücklich gewählt ist, wenn man gleich den Arabern nicht gratuliren darf, dass sie diesen Begriff europäischer Civilisation jetzt kennen lernen.

statuirt, dass jener Fall sowohl die Bestallung mit dem Imamat als auch die Fortführung unmöglich macht, und sein Eintreten den Verlust desselben bedingt. Man beruft sich auf die Analogie zwischen Infamie und Unglauben (كفر), welche beide Statt finden, es mag das Individuum durch solche Interpretation oder nicht dazu gekommen seyn. Mehrere von den Rechtslehrern von Bassra behaupten aber, dass ein solcher Fall das Imamat nicht hindert und den Verlust desselben nicht nach sich zieht, so wenig, als diess bei der Bestallung eines Richters oder der Zulassung eines Zeugen Statt findet *).

Was die körperlichen Mängel betrifft, welche dem Imam anhaften können, so theilen sie sich in drei Klassen:

1) Mängel der Sinnesorgane,

2) Mängel der Gliedmassen,

3) Unmöglichkeit frei über die eigene Person zu disponiren.

I. Die Mängel der Sinnesorgane sind dreifach:

a) solche, die vom Imamat ausschliessen;

b) solche, die nicht ausschliessen;

c) über welche in dieser Beziehung Streit ist.

Die ersteren theilen sich wieder in zwei:

a) Verlust der gesunden Vernunft,

b) Verlust des Gesichtes.

---

*) Natürlich ist diess den strengen Schafiitischen Prinzipien schnurstracks entgegen.

Der Verlust der gesunden Vernunft ist doppelt:

α) zufällig eintretend, mit Hoffnung auf Wiederherstellung, z. B. Ohnmacht. Dieses verhindert die Bekleidung mit dem Imamat nicht, und verursacht nicht die Absetzung, da sie eine Krankheit von geringer Dauer ist und schnell aufhört: fiel ja selbst der Prophet, während seiner Krankheit, in Ohnmacht.

β) Dem Organismus anhaftend, ohne Hoffnung auf Wiederherstellung, wie der Wahnsinn und die epileptische Besessenheit (? خبل). Ist ein solcher Zustand andauernd, durch keinen lichten Augenblick unterbrochen, so hindert er sowohl die Investitur, als die Fortsetzung. Tritt er später ein, so ist das Imamat null und nichtig, so wie das Uebel erkannt und constatirt ist. Sind aber die Paroxysmen durch lichte Zwischenräume getrennt, und kehrt der Patient von Zeit zu Zeit zur Gesundheit zurück; so müssen zwei Fälle unterschieden werden. Ist die Dauer der Paroxysmen länger als die Momente der Erholung, so verhindert diess die Investitur und die Fortführung des Amtes. Im umgekehrten Falle ist zwar allerdings die Investitur unmöglich, aber die Meinungen sind getheilt, ob dadurch auch die Fortführung gehindert wird. Einige behaupten dieses und erklären das Imamat sogleich mit dem Eintritt dieser Krankheit für nichtig, weil durch sie Störungen in der Ausübung der Imamatspflichten eintreten. Andere geben diess nicht zu, indem sie das Prinzip aufstellen, dass, so wie die Bestallung auf vollkommene Gesundheit, so bei der Absetzung auf absolute Mangelhaftigkeit gesehen werden müsse.

Der Verlust des *Gesichtes* lässt weder Einsetzung in das Chalifat, noch die Fortführung desselben zu. Tritt er ein, so ist das Imamat null und nichtig: denn da derselbe die Bestallung mit dem Richteramte ungültig macht, und von der Zeugschaft ausschliesst, so muss er um so mehr die Gültigkeit des Imamates aufheben.

Die Amblyopie (عشا العين), die darin besteht, dass man bei Eintritt der Nacht nicht sieht, hindert weder die Bestallung noch die Fortführung, da diese Krankheit nur zur Zeit der Ruhe, (wo Geschäfte nicht nothwendig betrieben werden müssen) eintritt und Hoffnung zur Herstellung gibt.

Bei der Myopie muss man unterscheiden, ob der Patient die Individuen, welche er sieht, erkennen kann, oder nicht. Im ersteren Falle ist er des Imamates fähig, im zweiten kann er dasselbe weder übernehmen noch fortführen.

Zu den Mängeln in den Sinnen, die durchaus keinen Einfluss auf die Bestallung des Imamatés ausüben, gehören:

a) Gefühllosigkeit der Nase, wodurch das Riechen von Düften unmöglich wird;

b) Geschmacklosigkeit, wodurch die Speisen nicht erkannt werden,

da beide blos auf das Vergnügen, nicht aber auf Einsicht und Thatkraft sich beziehen.

Fehler von Sinnesorganen, über welche die Ansichten sich theilen, sind zwei: Taubheit und Stummheit. Allerdings verhindern diese, dass Jemand mit dem Imamat bekleidet werde; denn, wenn sie vorhanden sind, fehlt die Vollkommenheit der Qualifikationen: aber man streitet, ob nicht durch sie die Fortführung des bereits übernommenen Imamates unmöglich gemacht wird.

Die eine Parthei sagt, der Mann, der von diesen Mängeln betroffen werde, gehe des Imamats verlustig, wie der, welcher das Gesicht verliert, weil sie auf die Verwaltung der Geschäfte und die Handlungen des Herrschers Einfluss ausüben.

Andere aber sagen, wenn nur der Imam gut schreiben kann, so hindern jene Mängel ihn nicht an der Fortführung seines Amtes; kann er es nicht, so zieht diess den Verlust der Würde nach sich. Denn durch die Schrift kann man sich absolut verständlich machen, durch Zeichen aber nur sehr unsicher. Die erstere Ansicht ist die richtigere.

Was das Stammeln der Zunge und Harthörigkeit betrifft, in so weit diese doch noch wenigstens erlaubt, dass eine laute Stimme vernommen wird, so ziehen sie den Verlust des Chalifates nicht nach sich, wenn sie später eintreten. Aber man streitet sich, ob es zulässig sey, einen damit Behafteten zum Imam zu machen. Die einen, die diess nicht zugeben, berufen sich darauf, dass durch sie der Zustand der nothwendigen Vollkommenheit aufhört, die andern, die es zugeben, weisen auf den Propheten Moses hin, für welchen die Schwere der Zunge kein Hinderniss des Prophetenthums war; um so weniger könne sie die Bestallung mit dem Chalifate hindern.

II. Mängel an den Gliedmassen sind vierfach:

1) solche, welche weder die Gültigkeit der Investitur noch die Fortführung des Imamates beanstanden. Zu diesen gehört der Verlust von Gliedern, welcher keinen Einfluss auf Einsicht, Handlung und Bewegung hat, und die Amtsthätigkeit nicht stört, z. B. der Verlust der Ruthe und der Hoden, welcher weder hindert, dass Jemand zum Imam gemacht wird, noch, wenn das Unglück nach seiner Investitur eintritt, seine Absetzung bedingt; denn der Verlust jener Organe berührt blos die Zeugungsfähigkeit, und ist gerade so anzusehen, wie natürliches Unvermögen. Der erhabene Gott hat diese Eigenschaft dem Jahja, Sohn des Zakariyya beigelegt und ihn mit Lob geschmückt, indem er sagt: „einen Herrn, unvermögend (حصورا), einen Propheten unter den Tugend-

haften"*). Wenn diess die Prophetenschaft nicht hindert, um wie viel weniger das Imamat.

Ebenso verhält es sich mit dem Verlust der beiden Ohren, welcher keinen Einfluss auf Einsicht und Thatkraft hat, und nur in einer verborgenen Unschönheit besteht, welche leicht verdeckt und dem Auge des Menschen entzogen werden kann.

2) Mängel an Gliedern, welche die Investitur und Fortführung des Imamates verhindern. Dazu gehört alles, was die Handlungsfähigkeit aufhebt, wie der Verlust der beiden Hände, oder Bewegungsfähigkeit, wie der Verlust der beiden Füsse; denn diese machen es dem Manne unmöglich, die ihm gegen die Nation obliegenden Pflichten zu erfüllen, welche in Handlung und Bewegung bestehen.

3) Mängel, welche die Investitur verhindern, bei welchen es aber zweifelhaft ist, ob sie die Fortführung des einmal erlangten Amtes hindern. Dahin gehört alles, was Handlung oder Bewegung *theilweise* aufhebt, z. B.: der Verlust einer der beiden Hände oder eines der beiden Füsse. Bei einem solchen Mangel ist die Bestallung mit dem Imamat auf jeden Fall ungültig, weil er die vollkommene Dispositionsfähigkeit hindert. Tritt er aber erst ein nach erfolgter Einsetzung in die höchste Würde, so gelten zwei Ansichten unter den Rechtsgelehrten. Die Einen lassen denselben den Verlust des Imamates nach sich ziehen, weil, wie sie sagen, eine Unfähigkeit, die von der Einsetzung in das Amt ausschliesst, auch

*) Sur. III. 34. Die zwei Erklärungen des Wortes حصور, welche hier Maverdi beibringt, als „unvermögend" (nach Ibn. Mes'ud und Ibn Abbás) und „ohne Zeugungsglied" (nach Sa'id ibn elmoseyyib) kennt Beidhawi nicht.

die Fortführung desselben unmöglich macht. Andere geben diess nicht zu, indem sie an dem Prinzip festhalten, dass für die Investitur allerdings vollkommene Gesundheit kanonisch nothwendig sei, aber ebenso auch für die Absetzung ein vollkommener Mangel.

4) Fehler, welche die Fortführung des Chalifates nicht hindern, bei denen es aber zweifelhaft ist, ob sie die Bestallung unmöglich machen. Diese bestehen in Dingen, welche entstellend und hässlich sind, aber keinen Einfluss auf Handlung und Bewegung haben, wie z. B. eine abgeschnittene Nase und Blindheit an einem Auge. Diese ziehen den Verlust des bereits erworbenen Chalifates nicht nach sich, weil sie keinen Einfluss auf die Ausübung irgend einer der damit verbundenen Pflichten haben, wohl aber streiten sich die Rechtsgelehrten, ob es zulässig sei, ein damit behaftetes Individuum zum Imamat zu erheben. Die Einen geben es zu, weil das Nichtvorhandenseyn jener Difformitäten nicht zu den kanonischen Bedingungen gehören kann, da sie die Erfüllung der Pflichten nicht stören; die Anderen läugnen dieses, und sehen es allerdings als eine kanonische Bedingung an, dass die Vorsteher der Religion auch von einer schimpflichen Hässlichkeit und einem tadelhaften Mangel frei seien, wodurch die ihnen zukommende Ehrfurcht gemindert und dadurch ein Entziehen des schuldigen Gehorsams entstehen könnte, und was hiezu führt, sei ein Bruch in den Rechten des Volkes.

III. Mangel am freien Gebrauch seiner Persönlichkeit.

Dieser ist doppelt: Seclusion (حجر) und Zwang (قهر).

Die *Seclusion* besteht darin, dass eine Person aus der Umgebung des Imams eine solche Gewalt über ihn erlangt, dass sie unabhängig von demselben die Geschäfte führt, jedoch ohne die Staats-(Religions-)Gesetze zu verletzen und ohne offene Opposition zu ma-

chen. Diess hindert das Imamat nicht und lässt keinen Angriff auf die Gültigkeit desselben zu; nur müssen, wie schon bemerkt, die Handlungen jenes Favoriten, der sich der Angelegenheiten des Chalifen bemächtigt hat, in Acht genommen werden. Sind sie mit den religiösen Vorschriften und den Forderungen der Gerechtigkeit übereinstimmend, so ist es erlaubt, ihn gewähren zu lassen in der Ausführung derselben und in der Ausfertigung der Befehle nach den Gesetzen, damit keine der religiösen Verpflichtungen eine Unterbrechung erleide, die zum Schaden der Nation ausschlüge.

Laufen aber seine Handlungen den Vorschriften der Religion und der Gerechtigkeit zuwider, so darf man ihn nicht gewähren lassen, und der Chalife ist in die Nothwendigkeit versetzt, sich um einen Helfer umzusehen, der die Hand jener Person zurückhält und ihn aus dem Zustand der Vergewaltigung ziehet.

Der *Zwang* besteht darin, dass der Imam gefangen in den Händen eines siegreichen Feindes sich befindet, ohne seine Befreiung bewerkstelligen zu können. Ein solcher Umstand lässt auf keinen Fall die Bestallung mit dem Chalifate zu, weil ein solches Individuum unmöglich mit Freiheit die Geschäfte der Moslimen führen kann; und es macht durchaus keinen Unterschied, ob jene Feinde Polytheisten oder aufrührerische Moslimen sind. In diesem Falle steht es der Nation zu, irgend einen andern Magnaten zu wählen.

Tritt aber erst nach der Bekleidung mit dem Imamat die Gefangenschaft des Imams ein, so liegt der gesammten Nation die Pflicht ob, ihn zu befreien; denn die Hülfe ist eine der Pflichten des Volkes gegenüber dem Imam. Er bleibt so lange in seiner Würde, als noch Hoffnung auf seine Befreiung, sei es durch Kampf, sei es durch Lösegeld, vorhanden ist.

Verzweifelt man aber an seiner Befreiung, so sind zwei Fälle zu unterscheiden: 1) ob er in Händen von Polytheisten, oder 2) von Moslimen sich gefangen befindet.

Im ersten Falle geht er unbedingt des Imamates verlustig, so wie sich die Unmöglichkeit ihn zu befreien herausgestellt hat, und die Wahlmänner haben eine neue Huldigung für einen Andern anzuordnen.

Hat er während der Gefangenschaft einen Thronfolger ernannt, so muss Rücksicht darauf genommen werden, ob er jene Zusage zu der Zeit gegeben hat, als bereits alle Hoffnung auf seine Befreiung verschwunden war. Ist dem also, so ist die Zusage ungültig, denn er hat sie gegeben, als er selbst nicht mehr im Besitze des Imamates war, und also eine Ernennung zur Thronfolge von seiner Seite keinen Werth mehr haben konnte.

Hat er aber die Zusage gegeben zu einer Zeit, als noch Aussicht auf seine einstige Befreiung vorhanden war, so ist diese gültig, weil sein Imamat noch fortdauerte; und das Imamat des von ihm ernannten Thronfolgers tritt mit dem Augenblicke ein, wo die Unmöglichkeit, den gefangenen Chalifen zu befreien, ausgesprochen ist, weil damit auch die Gültigkeit seiner Würde erlischt.

Würde er nach gegebener Zusage seine Befreiung aus der Gefangenschaft bewerkstelligen, so muss unterschieden werden. Tritt sie ein, nachdem die Hoffnung auf seine Rückkehr aufgegeben war, so rückt er nicht mehr in seine Stelle als Imam ein, weil er durch den genannten Umstand derselben bereits verlustig gegangen ist, und das Imamat bleibt in dem von ihm ernannten Nachfolger gevestet. Tritt aber seine Befreiung ein, bevor man daran verzweifelte, so bleibt er in seinem Imamate, und die Zusage für die Thronfolge gilt für die Zukunft.

Ist er aber gefangen bei aufrührerischen Moslimen, so bleibt er ebenfalls, so lange er auf seine Befreiung noch hoffen kann, auf jeden Fall in seinem Imamate. Ist aber keine Hoffnung hiezu mehr vorhanden, so können blos zwei Fälle eintreten: entweder haben die Rebellen einen andern Imam aufgestellt, oder nicht. Im letzteren Falle bleibt der bei ihnen gefangene Imam in seinem Imamate, denn die Huldigung, die ihm geleistet worden ist, ist auch für jene verbindlich, und der Gehorsam gegen ihn für sie eine nothwendige Pflicht. Er steht zu ihnen in demselben Verhältnisse, in welchem ein Chalife zu seinen loyalen Unterthanen (اهل العدل) steht, wenn er in Seclusion sich befindet, und die Wahlmänner sind nicht befugt, einen Beamten zu stellen der ihn vertrete, wenn er nicht selbst einen Stellvertreter ernennen kann; kann er es aber, so steht es ihm frei, unter ihnen, wen er will, zu ernennen.

Abdicirt aber der Gefangene, oder stirbt er, so wird der von ihm zum Stellvertreter Ernannte nicht Imam: denn seine Stelle ist blos Vertretung eines Gegenwärtigen, ganz im Gegensatze zu dem ernannten Thronfolger, dessen Amt erst nach dem Abtreten des Ernennenden Wirklichkeit erhält und nie, so lange dieser noch in Thätigkeit ist, übernommen werden kann.

Haben aber die Rebellen einen Imam aufgestellt, und ihm gehuldigt, und sich zum Gehorsam gegen ihn verpflichtet, so geht der bei ihnen gefangene Imam seiner Würde verlustig in dem Augenblicke, als keine Hoffnung zu seiner Befreiung mehr vorhanden ist. Es steht dann den Wahlmännern in dem loyalen Gebiete (دار العدل) zu, das Imamat einer Person zu übertragen, über die sie sich vereinigen.

Bewerkstelligt der Gefangene seine Befreiung nach diesen Vorfällen, so erhält er sein früheres Imamat, dessen er einmal verlustig gegangen ist, nicht wieder zurück.

Nach diesen Erörterungen geht Maverdi auf die Characterisirung der von dem Imamate emanirenden Staatsämter über, die er in folgende vier Hauptkategorien eintheilt:

1) Allgemeine Aemter für den ganzen Umfang des Staates: Diese üben die Veziere aus, denn sie vertreten den Chalifen in der ganzen Weite seiner Regierungsthätigkeit.

2) Allgemeine Aemter in besonderen Gebieten, ausgeübt von den Emiren der Länder und der Distrikte; denn ihre Funktion in den ihnen zugewiesenen speciellen Gebieten erstreckt sich auf alle staatlichen Angelegenheiten.

3) Specielle Aemter für das Gesammtgebiet des Staates. Dahin gehört das Amt des Oberstrichters, des Oberstfeldherrn, des Intendanten der Gränzfestungen, des Oberstrentmeisters, des obersten Steuercontroleurs; ein jeder von diesen hat eine specielle Funktion, die sich aber auf alle Theile des Reiches erstreckt.

4) Specielle Aemter in speciellen Gebieten, z. B.: das Amt des Kadhis einer Stadt oder eines Distriktes, des Rentmeisters und Steuereintreibers eines Distriktes, des Commandanten einer Gränzfestung, des Generals einer Heeresabtheilung.

Indem wir noch einen Rückblick auf die ganze Reihe dieser staatsrechtlichen Entwickelungen werfen, erhebt sich die Frage: wie und durch welche Methode gelangten Maverdi und die übrigen Rechtsgelehrten zu jenen Bestimmungen, was war das Prinzip, das sie in der Aufstellung gewisser Gesetze über die Souveränität leitete.

Die Beantwortung dieser Frage kann nur in jenen Stellen, wo dem Statute ein juridischer Beweis zur Seite steht, und in den Ausdrücken gesucht werden, die aus einer anderen Sphäre des

Lebens und der ihr entsprechenden Wissenschaft genommen sind, und dann auf die staatsrechtlichen Verhältnisse des Imamates übergetragen werden. Jene Stellen und Ausdrücke sind aber nicht wenige.

Wir finden in den meisten derselben, dass die Analogie mit civilrechtlichen Institutionen und den zur Wahrung derselben zunächst aufgestellten Staatsämtern entscheidet. In der That denkt sich der arabische Rechtslehrer, indem er die Souveränetät bespricht, den Staat in seinen Elementen schon formirt, die rechtsverwaltenden Personen schon vorhanden, und dem Ganzen wird durch den Souverän nur die letzte Spitze gegeben. Diesem widerspricht nicht, dass am Ende alle untergeordneten Gewalten als von ihm emanirend gedacht werden; denn wenn das ganze Gebäude in dem höchsten Herrscher gipfelt und dieser demselben erst die äussere Einheit verleiht, so erhalten jene, obwohl sie eigentlich schon vor ihm vorhanden sind, doch durch ihn ihre letzte Bestätigung, und scheinen also von seiner Macht auszufliessen*).

Jene Analogien sind aber folgende:

I. Der Contrakt, عقد. Dieser Begriff geht durch das ganze System als ein rother Faden. Schon in der Definition des Imama-

*) Auch kann gar wohl eine moslimische Gemeinde ohne Imam existiren. Dass diess ein staatsrechtlicher Grundsatz einer Sekte war, haben wir oben gesehen (pag. 18). Aber auch auf historischem Wege haben sich solche Gemeinden gebildet. Man hat schon früher dergleichen in Asien gefunden, jetzt liefern uns auch die Franzosen in Afrika bei den Arabern und Berbern interessante Beispiele von diesem Systeme bürgerlichen Lebens, nach welchem die Volksgemeinde (جماعة) absolut selbstständig ist. Wollte man für diese doch noch irgend ein Symbol der Einheit suchen, so könnte man es höchstens nur in dem Steinhaufen finden, aus dem die Grabkapelle eines Marabut besteht.

tes wird das Wort gebraucht; und im ganzen Verlaufe wird die Uebertragung desselben immer عقد genannt; wäre es nicht zu schleppend gewesen, so hätten wir statt des Wortes „Uebertragung," um den Begriff zu erschöpfen, immer den Ausdruck „*contraktuelle Uebertragung*" gebrauchen müssen. Auch finden sich die juristischen Elemente des Vertrages ganz genau vor:

1) Die zwei Paciscenten als causa efficiens

   a) auf der einen Seite das Volk insgesammt, oder seine Vertreter, sey es die Wahlmänner, sey es der Souverän selbst;

   b) auf der andern Seite, der Candidat des Imamates.

2) Die Proposition und Acceptation (الايجاب والقبول) als causa materialis.

3) Die causa formalis, der Tausch zweier Objekte; der eine Paciscent gibt seinen Gehorsam, und der andere leistet ihm dafür Schutz in seinen Angelegenheiten. Auf diese Weise ist der Imamatskontrakt näher als Kaufkontrakt bestimmt. Die Huldigung selbst, die dem Souverän geleistet wird, heisst der Verkauf بيعة, und die ursprüngliche Huldigungsceremonie war die nämliche, welche unter den Arabern nach perfektem Kaufgeschäft üblich war, der Handschlag*).

II. Weli nikah (cf. pag. 58).

III. Zeugschaft. Im Allgemeinen haben wir schon auf die Wichtigkeit dieser civilen Kategorie aufmerksam gemacht, und füh-

---

*) cf. Ibn Chaldun bei Hammer, Sacy, Freitag. Vide supra pag. 31 not.

ren jetzt nur die Stellen an, wo specielle Funktionen derselben zur Erläuterung souveräner Befugnisse angeführt werden wie z. B. pag. 52. bis 59. 63. 77. 78.

IV. Richteramt. pag. 52. 56. 57. 71. 77. 78.

V. Institut der Mufti. pag. 71.

So unvollkommen auch die vorstehende Skizze seyn mag, so dürfte sie doch etwas beitragen, die allgemeine Ansicht von einem ursprünglichen und durchgängigen Despotismus im moslimischen Staate zu erschüttern; vielleicht ist es auch der Sache der Freiheit eben so zuträglich, nachzuweisen, dass durch die den östlichen Staaten zu Grunde liegenden Prinzipien ein menschlich billiges Regiment angestrebt und gewollt, die Unterdrückung aber und die Gewalt überall nur Missbrauch und Usurpation war, als sich in Deklamationen über den moslimischen Despotismus zu ergehen.

Für den des Islams weniger Kundigen nur noch eine Bemerkung zur Vermeidung eines Missverständnisses. Wenn auch göttliches und menschliches Recht, Staat und Religion, Theologie und Jurisprudenz bei den Moslimen zusammenfallen, so würde man sich doch gröblich täuschen, wenn man die Träger der Ideen, die Theologo-Juristen, für Priester ansehen wollte. Der Begriff eines Priesterstandes, der im Abendlande eine so grosse Rolle spielt, ist dem Islam vollkommen unbekannt. Mohammed hat jene ziemlich heidnische Institution von seiner Schöpfung abgehalten. Welche grosse Lehre liegt aber nicht in dem Umstande, dass, selbst ohne einen Priesterstand, die Vermischung des Religiösen mit dem Staatlichen hinreichend war, um den Staat aller Möglichkeit einer weiteren Entwicklung zu berauben.

Ueber

Valentī Fernandez Alemā

und seine

Sammlung von Nachrichten

über

die Entdeckungen und Besitzungen der Portugiesen in Afrika und Asien bis zum Jahre 1508

enthalten

in einer portugiesischen Handschrift der königl. Hof- und Staats-Bibliothek zu München.

Mittheilung des Bibliothekars

Dr. Schmeller

in der Sitzung der I. Klasse am 8. März 1845.

Ueber

Valentim Fernandez Alemão

und

seine Sammlung von Nachrichten über die Entdeckungen und Besitzungen der Portugiesen in Afrika und Asien bis zum Jahre 1508, enthalten in einer gleichzeitigen portugiesischen Handschrift der kgl. Hof- und Staats-Bibliothek zu München.

Von

Dr. Schmeller.

Ein für die Geschichte der grossen geographischen Entdeckungen des XV. Jahrhunderts bedeutsames noch unbenutztes Quellenstück hat wohl um so mehr ein Anrecht, in solchem der Erweiterung und Verbreitung der Wissenschaft gewidmeten Kreise besprochen zu werden, als es sich an einem Orte befindet, wo es, gerade den geographischen Verhältnissen nach, nicht eben vermuthet und gesucht werden dürfte.

In diesem Falle ist eine portugiesische Handschrift aus den Jahren 1505 — 8, von der ich so frei bin eine bibliographische Notiz zu geben, welche als Fortsetzung gelten kann von ähnlichen, die ich im vergangenen Jahre über aeltere Seekarten und über einen

Bericht des ersten Weltumseglers *De Elcano**) mitzutheilen die Ehre gehabt.

Es ist diese Handschrift, gegenwärtig Cod. hisp. 27 der kgl. Hof- und Staatsbibliothek, früher im Besitz des Dr. Conrad *Peutinger* zu Augsburg gewesen**). Wohl schon dieser Umstand macht sie besonderer Berücksichtigung werth.

---

*) Abhandlungen der I. Classe IV. Bd. S. 243 — 273. Ich glaubte damals diesen Bericht an Karl V. für ein Ineditum halten zu dürfen. Seitdem habe ich gefunden, dass er bereits aus einer Magliabecchischen Handschrift des *Zorzi* in des Grafen *Baldelli Boni* Ausgabe des Milione von *Marco Polo*. 1827. I. Bd. S. LXVI. — LXVIII. und zwar in italienischer Uebersetzung abgedruckt ist.

**) Sie ist in 4° und zählt 350 Papierblätter, von denen einige blos lose beigelegt sind. An der Aussenseite des hölzernen Vorderdeckels ist sie von Peutingers eigner Hand betitelt: De Insulis et peregrinationibus Lusitanorum. Auf der innern Seite hat er eingeschrieben: Liber Chuonradi Peutinger Augustani J. V. Doctoris etc.

Da Conrad erst 1547, 82 Jahre alt, mit Tode abgegangen ist, so bleibt ungewiss, wie bald nach 1508, in welchem Jahre die Handschrift vollendet war, dieselbe nach Deutschland und in dessen Hände gekommen seyn mag. In seinem eigenhändig geschriebenen Catalog von circa 1523 (in welchem wohl ein Buch vorkömmt, das „Itinerarium Portugallensium," ein drittes, das „*Albericus* Vespucius" betitelt ist), wird es, wenigstens unter obigem Titel, nicht gefunden, wohl aber in den gerichtlichen über seinen Nachlass in den Jahren 1592 und 1598 aufgenommenen Inventarien. Als im J. 1718 Ignaz Desiderius Peutinger, Decan zu Ellwangen, die von Conrad gegründete, von seinen Söhnen und Nepoten vermehrte Familienbibliothek dem Jesuiten-Collegium zu Augsburg vermachte, war daraus schon manches, unter anderm die nach dem Besitzer benannte Tabula, veräussert. In den Jahren 1760 bis 1770 sind (nach Hirsching II. 90) ganze Körbe voll Bücher, darunter auch Handschriften, verkauft, die übrigen, gleichförmigen Ansehens wegen, am Rücken mit Oelfarbe weiss an-

Dr. Conrad Peutinger, dessen Name wohl für ewige Zeiten an einen der ältesten und wichtigsten Versuche geographisch-bildlicher Darstellung geknüpft ist, an die berühmte römische Welttafel, um welche sich auch unsere Akademie durch die Besorgung einer zweiten Ausgabe verdient gemacht hat, gehört unter diejenigen Männer, die in der Scheidezeit des XV. und XVI. Jahrhunderts am wirksamsten zum Wiederanknüpfen einer *neuern* Wissenschaft an die durch das Mittelalter wie abgeschnittene *alte* auch im deutschen Vaterlande beigetragen haben. Durch seine Sammlungen sowohl, als durch seine eigenen Schriften war die alte *Augusta*, auch ohne *Universitas literarum* ein Punkt geworden, von welchem, wie von der freien Schwesterstadt Nürnberg, die zu derselben Zeit einen Martin *Behaim*, einen Hartmann *Schedel*, einen W. *Pirkheimer* und andere derlei zugleich begüterte und gelehrte Bürger zählte, gar manches nachhaltige Licht ausgegangen ist.

Diese Männer verstanden sich darauf, während sie aus den glücklich erhaltenen, der Kunst sowohl als der Wissenschaft angehörigen Resten des Alterthums in dieses selbst einzudringen suchten, auch den Forderungen der Mitzeit Genüge zu leisten. Indem sie, obschon meist tief im Festlande lebend, über ferne Eilande und Küsten, die für die erstaunten Europäer nach einander wie neu aus den Meeren emporstiegen, aus rein-menschlicher Theilnahme und

---

gestrichen worden. Von den Handschriften sind seit den 70er Jahren manche in die Hände *Zapfs* gelangt, und so ist kein Wunder, dass in dem durch *Murr* im Journal für Kunstgeschichte 1784 Th. 13 S. 311 — 317 gelieferten Index codicum mss. Bibliothecae Peutingerianae in Collegio S. J. ad S. Salvatorem Ang. Vind. viele sehr wichtige in den Jahren 1592, 1598 verzeichnete Stücke fehlen. Unter dem kleinen endlich im J. 1807 der Münchener Central-Bibliothek einverleibten Reste der Peutingerischen Handschriften ist nicht die wenigstbedeutende diese äusserlich unscheinbare portugiesische.

Wissbegierde fleissig Buch hielten, arbeiteten sie zugleich andern ihrer Mitbürger, denen mehr an dem, was handgreiflichen Nutzen, Geld und Gut einbringt, gelegen war, wesentlich in die Hände.

Wohl unter Vermittlungen solcher Art fanden die Rothschild ihrer Zeit, die *Welser*, dass ein schöner Landstrich im Norden der neuen *Terra firme*, nach einem an die Lage Venedigs erinnernden Orte, *Venezuela* (Venediglein) genannt, nicht allzuweit von ihrem Augsburg liege, um für Summen, die sie dem geldbedürftigen *Karl V.* vorschossen, als Unterpfand annehmbar zu seyn.

So ist schon vor drei Jahrhunderten unserm Deutschland die Möglichkeit eröffnet gewesen zu erringen, was heute nur mehr ein *Warekauri*-traum seyn kann, einen ihm angehörigen, den Ueberschuss seiner Bevölkerung aufnehmenden Boden, ein Neu-Deutschland im schönsten Theile Amerikas. — Aber die Schiffe, auf denen, zuerst im J. 1528, eine Ladung deutscher Besitzergreifer (400 Fussknechte und 80 Reiter) dahin schwamm, liefen nicht von einem deutschen, liefen von einem spanischen Hafen aus, wurden von spanischen Seeleuten geführt. Der König von Spanien, der nebenbei, und vielleicht allzusehr nebenbei, auch deutscher Kaiser gewesen, hörte auf, dieses wie jenes zu seyn. Und so ist das Werk wohl *nicht allein dadurch* in nichts aufgegangen, dass diese deutschen *Conquistadores*, diese *Ambros Thalfinger von Ulm*, *Barth.* und *Hieron. Seiler von Constanz*, *Niclas Federmann von Ulm*, *Georg von Speyer*, was rücksichtlose Goldgier und Grausamkeit gegen die Eingebornen betrifft, um kein Haar *bessere* Männer waren, als die spanischen, die *Pizarros*, *Balboas* u. s. f. es gewesen.

Unternehmungen der Art und glücklicher durchzuführen ist in der Folge nur einem Theil der seeanwohnenden Deutschen, den vom Reichskörper abgelösten Niederländern beschieden gewesen. Das übrige Deutschland, dieser grosse, aber in sich zersplitterte Bestandtheil des voranschreitenden Europa, hat, wie an so Vielem, auch

an der Beschiffung der Meere der weiten Gotteserde, nicht als Nation, sondern nur in einzelnen Individuen, höchstens Gemeinden, theilgenommen. Schon unter den nordischen Ansiedlern der vorerst als *Winland* bekannten Westwelt im X. Jahrhunderte, wird ein Deutscher genannt. Und von *Martin Behaim* herab würde neben den *Ulrich Schmidl von Straubing*, den *Georg Forster*, *Kotzebue*, *Krusenstern*, *Humboldt* und einigen Neuesten wohl noch mancher andere Deutsche zu nennen seyn, der sich in dieser Weise um Erweiterung der Geographie verdient gemacht, aber unter Portugiesen, Spaniern, Franzosen, Engländern, Dänen ungenannt verloren hat. Für einen solchen glaube ich auch den Urheber dieser Sammlung halten zu dürfen, welche, man kann nicht wissen wie bald nach 1508 von Portugal aus, wahrscheinlich durch deutsche Hände zuletzt in die des Augsburger Stadtkanzlers gelangt ist. Sie enthält zwar nicht, was er selber gesehen hatte jenseits der Meere, denn von dem Berichte über eine am 2. November 1508 afrika-wärts von Lissabon ausgegangene Fahrt, an welcher er Theil genommen zu haben scheint, ist nur ein Bruchstück, der Anfang (fol. 337) übrig; dafür aber findet sich in ihr niedergelegt, was zur Zeit, als Portugal im höchsten Glanze seiner Entdeckungen dastand, im Mittelpunkte dieses Reiches ein aufmerksamer Beobachter an mündlichen sowohl als schriftlichen Nachrichten zusammenbringen mochte. Dass darunter manches sey, was seit dreihundert Jahren nicht blos in Portugal selbst, sondern auch an den damals neuentdeckten Punkten verloren oder vergessen seyn mag, darf um so mehr vermuthet werden, als aus natürlicher Eifersucht, besonders gegen die castilischen Nachbarn, die Kunde von solchen Dingen lange eine Art Geheimniss und am wenigsten der überhaupt noch jungen Buchdruckerpresse freigegeben war.

Der Sammler und Schreiber gibt verschiedene Male (fol. 64. 197. 269) auch seinen Namen. Er nennt sich *Valenti Fernandes*

Alemã. Dass das dritte Wort*) sein Vaterland andeute, könnte nicht so fast desshalb, dass er portugiesisch schreibt, als wegen der eigenthümlich hispanischen Form des auf den Taufnamen folgenden Patronymicum *Fernandez* bezweifelt werden. Aber wie bald der Deutsche sich fremde Art und Sitte und Sprache aneigne, ist als eine Stärke und als eine Schwäche unserer Nation hinlänglich bekannt und besprochen. Dass diese Verfremdung auch das Eigenste, was jeder hat, den Namen, ergreifen könne, davon finden wir auch noch heute, sogar nach Ungarn zu, Beispiele genug. Wenn gegen das Ende des XV. Jahrhunderts in der Halbinsel, wie zu glauben, die eigentliche Bedeutung der patronymischen Endsylbe *ez***) noch nachgefühlt wurde, so konnte sich der Sohn eines deutschen *Ferdinand* unter Portugiesen gar wohl *Fernandez* nennen.

Schwindet jener Zweifel schon, wenn man gewisse Eigenheiten der Buchstabirung betrachtet, die schwerlich einem gebornen Portugiesen zuzutrauen wären, z. B. den Gebrauch eines *sch* und *tsch*, eines *ck*, eines zur Unterscheidung von der sonst gleichen *n*-Figur bestrichelten *ũ* in eigenen Namen, auch wohl manches Seltsame in Ausdrücken und Wendungen, so wird er völlig beseitigt durch eine der leider nur wenigen Angaben, die der Sammler über seine persönlichen Verhältnisse fol. 47. 64. 149. 182. 197. 207. 337. gelegentlich mit einfliessen lässt.

---

*) Wo es als zweites, unmittelbar nach dem Taufnamen vorkommt, ist vom 14. Jahrhundert an, der Schluss auf das Vaterland nicht so sicher. Von einem um diese Zeit erwähnten *Pero Allemam* sagt schon *Azurara* p. 262: Se chamara Pero Allemam, nom sey por seer natural d'aquella terra d'Allemanha, se *por alcunha que lhe poserom*.

**) Ueber die Geschichte dieses *ez* oder *es*, das an spanischen oder portugiesischen Familiennamen so häufig ist, hoffe ich später einiges beibringen zu können.

Nach fol. 207 nämlich hatte er i. J. 1495, da sich Dr. *Hieronymus Münzmeister* oder *Müntzer (Monetarius)* aus *Nürnberg**)

---

*) Dieser „*Hieranymo Monetario* Doutor Alemão de Norunberga" ist als Verfasser angegeben eines alten, mir nur aus dem Titel bekannten (auch bei *Ribeiro dos Santos* nicht erwähnten) portugiesischen Druckstückes: „Carta ao Rey D Johan II. de Portugal sobre o descobrimento do mar oceano e provincia do grande Can de Catay tirada de latī en linguagen por maestre Alvaro da Torre. 1493." Auch *Will* (Nürnb. Gelehrten-Lexicon) weiss über diesen vielgewanderten Landsmann nur was auf dessen bei St. Sebald verstümmelt noch vorhandenem Grabstein gesagt ist, so dass dieses merkwürdige Schreiben auch ihm unbekannt gewesen zu seyn scheint. — Besser für das Andenken dieses seines Mitbürgers hat *Hartman Schedel*, in drei von ihm selbst herrührenden Handschriften gesorgt. In der einen (Clm. 216) wird des *Monetarius* noch vollständige Grabschrift, in der andern (Clm. 456) eine Abhandlung desselben: „De natura vini et vinis factitiis," in der dritten (Clm. 431) endlich dessen höchst merkwürdiges „Itinerarium sive peregrinatio per Hispaniam, Franciam et Alemanniam" aus den Jahren 1494 — 95 und ein uns bei dieser Gelegenheit höchst willkommener Aufsatz: „De inventione Africae maritimae et occidentalis videlicet Geneae per Infantem Henricum Portugalliae" mitgetheilt, in welchem auf fol. 288 auch eines auf Blatt 207 unsrer vorliegenden HS. besprochenen Baobab-Brettes ausdrückliche Erwähnung geschieht. Wenn indessen *Dr. Hieronymus* sagt: König Johann habe ihm in Evora, wo er viermal zu dessen Tafel gezogen worden, von diesem Brette erzählt und befohlen es ihm in Lissabon zu zeigen, dasselbe sey aber hier nicht zur Stelle gewesen, so muss diess wohl, der bestimmten Behauptung unsers Valentin gegenüber, als ein Gedächtnissfehler genommen werden. Dass der Doctor unsern Mann weder bei dieser noch bei einer andern Gelegenheit erwähnt (denn ein „quidam Valentinus", den er auf dem Rückwege aus Spanien zu Toulouse trifft, ist wohl nicht der unsrige, und soll eher einen aus Valencia Geborenen andeuten), scheint um so auffallender, als der Reisende seine Vorliebe für die Landsleute sonst nirgends verläugnet. Er nennt gar manche „Almani" unter welchen er natürlich auch Fläminge noch

von König Johann wohl aufgenommen, in Portugal befand, diesem zum Dolmetscher gedient.

In der öffentlichen Bibliothek zu Lissabon wird ein Druckwerk mit sogenannten gothischen Buchstaben in folio aufbewahrt, dessen Titel bei Baldelli (Milione di Marco Polo I. Bd. S. LXIX) nach Marsden folgendermassen lautet:

> „*Marco Paulo de Veneza* das condições e costumes das gentes, e das terras e provincias orientales. O livro de *Nycolao Veneto* o trallado da carta de hũ Genoves das ditas terras. *Imprimido per Valentim Fernandez Alemão* em a muy nobre cidade de Lisboa, era de mil e quinhentos e duos annos, aos quatro dias do mes de Febreyro."

Dies ist wohl der wörtliche Titel des Buches, das in der Bibliotheca Lusitana des *D. Barbosa Machado* angegeben ist als aus dem Latein ins Portugiesische *übersetzt* durch „*Valentim Fernandez Escudeiro* da casa da Rainha D. Leonor terceyra mulher del Rey D. Manoel"*). Der hispanische Literarhistoriker Nic. Antonius (Bi-

---

so gut als spätere Schweizer versteht, die ihm als Geistliche, Kaufleute, Künstler, Buchdrucker, Büchsenmeister (bombardarii) u. s. f. aus Augsburg, Danzig, Esslingen, Frankfurt, Gerleshofen, Lauingen, Mergentheim, Ravensburg, Speier, Stettin, Strassburg, Ulm, Waiblingen u. a. O. auf der Halbinsel in den Wurf kommen. Selbst was er über manche, die lange vor ihm diese Länder besucht haben, noch sagen hört, ist ihm bemerkenswerth. So hört er von dem Böhmen *Leo von Rozmital* (bei ihm von *Bodiebrad*) und dessen Begleitern in den Jahren 1465 — 66 seinen Nürnberger Mitbürgern *Gabriel Tetzel* und *Gabriel Muffel*, von dem tapfern *Georg von Ehingen*, und *Georg Ramseidner* von *Salzburg*, die sich im Dienste der Portugiesen ausgezeichnet.

*) Nach gütiger Mittheilung Hrn. *Dr. Kunstmann*'s, der dieses Unicum selbst

bliotheca hisp.) citirt eine spätere Ausgabe unter dem Titel: Tradução da Jornada da India de Marco Paulo Veneto. Olisipone 1562, deren Autor *Valentinus Fernandez* als *Lusitanus* und gleichfalls als *Eleonorae reginae familiaris* (escudeiro vulgo) bezeichnet wird.

Die Identität dieses *Valentin Fernandez* mit dem unserer Hs. vorausgesetzt, folgt aus diesen Angaben zwar auch nur, dass der Beisatz Alemão, weil der Spanier aus einer Art Patriotismus den Verfasser zum Lusitanus macht *), als Bezeichnung des Vaterlandes genommen worden, aber wieder ein neuer Zweifel, nämlich darüber, was der deutsche Mann in portugiesischem Leben eigentlich vorgestellt habe, da man aus dem Titel von 1502 eher auf einen Drucker als auf einen Herausgeber oder Uebersetzer des Werkes schliessen sollte.

Nun wird (bei De la Serna Santander) unter den frühesten Druckern Lissabons**) allerdings einer aufgeführt, der daselbst i. J.

---

gesehen hat, folgt darin nach den Texten des Marco Polo und des Nicolao Veneto noch „Trellado de huma carta que Jeronimo de Santo Estevã escreueo de Tripoli a *Joham Jacome Mayer* em Baruti primeyro dia de Setembro era de mil e quatro centos e nove annos" (enthaltend eine kurze Nachricht über eine von Cairo über Aden nach Indien gemachte Reise).

*) Eine Ehre, welche ein anderer Spanier, Anton de Herrera, auch dem Nürnberger Martin Beham widerfahren lässt.

**) Auch Monetarius spricht von deutschen Buchdruckern, die er 1494 (October) in dem damals seit drei Jahren eroberten aber noch von Saracenen bewohnten Granada getroffen, einem *Jacobus Magnus de Argentina*, *Johannes de Spira*, *Jodocus ex Gerleshofen*; von zwei solchen Aposteln der deutschen Kunst aber, einem aus *Nördlingen* und einem aus *Strassburg*, die König Johann IV. aus Portugal erst auf inständiges Bitten bis nach der für Nordländer gefährlichen Insel St. Thomé hatte ziehen lassen, gibt er nicht den eigentlichen Namen an.

1496 eine Vita Christi in portugiesischer Sprache gemeinschaftlich mit einem *Nicolaus de Saxonia* gedruckt und sich *Valentinus de Moravia* genannt habe. A. Ribeiro dos Santos (in den Memorias de litteratura Portugueza publicadas pela Academia d. Sc. de Lisboa tom. VIII. p. I. pag. 26) giebt ausser diesem Valentino de Moravia, von welchem er nichts Näheres weiss, als dass er an jener Vita Christi von 1495 Theil gehabt, und i. J. 1496 eine „Estoria do muy nobre Vespasiano emperador de Roma" geliefert habe, auch einen *Valentim Fernandes Mourão* an, welchem er nicht blos jene Ausgabe des Marco Polo von 1502, sondern auch zwei der Grammatik des Estevão Cavalleiro von 1503 und 1516, die eines Catechismus von Diego Ortiz, Bischof von Ceuta 1504, und eine der Reden und Episteln des Cataldo Aquila, nebst den Werken des Pedro de Menezes Marquez von Villa Real zuschreibt. Jenen Beinamen scheint Ribeiro lediglich auf ein Schreiben des genannten Marquez gegründet zu haben, welches den Titel führt: Epistola ad *Valentinum Ferdinandum Moranum* Typographum data 21. de Februariis anno a partu virginis 1500.

Es bleibt mir kaum ein Zweifel, dass, wie selbst auch der portugiesische Bibliograph vermuthet, *Moranum* hier statt *Morauum* (d. h. *Moravum*) verdruckt oder verschrieben sey. Dass der Mähre (Morawan) in so weiter Ferne sich selbst einen *Alemā* nennen durfte, wird wohl niemand bestreiten, und so können, wie ich oben gethan, füglich auch *wir* ihn als solchen gelten lassen. Unbenommen bleibt dabei den Slawen ihr etwaiger Anspruch auf eine Persönlichkeit, welche sich, wie nicht blos aus dem erwähnten „Escudeiro", sondern auch aus der ganzen Haltung unsrer Handschrift hervorgeht, über die eines gewöhnlichen Druckers bedeutend erhebt; er hat z. B. an verschiedenen Orten (fol. 42b 186 u. s. f.) Citate auf Plinius, Strabo, Pomponius Mela beigeschrieben. Der Buchdrucker muss in unserm Manne, was in der Geschichte der Kunst,

wie bekannt, nicht ohne Beispiel, mit dem Literaten und selbst dem Hofbediensteten vereint gewesen seyn. Bei dieser Voraussetzung ist denkbar, es sey mit den in Frage stehenden handschriftlichen Vorarbeiten auf eine Publication, ähnlich der von 1502, abgesehen gewesen. Wenn sie uns zwar gegenwärtig als ein abgeschlossener Band vorliegen, und vielleicht schon als solcher nach Deutschland gekommen sind, so muss man doch aus der Lage der verschiedenen Quaterne vermuthen, dass diese nicht unter den Augen oder nach Vorschrift des Sammlers selbst, sondern erst nach der Hand, als vielleicht schon manches dazu Gehörige verloren war, zum Theil in gestörter Reihenfolge sey zusammengebunden worden, so dass sogar einige Blätter nicht mit festgeheftet sind. Auch die Schrift, flüchtig, abgekürzt und oft schwer lesbar wie sie ist, deutet auf die Absicht späterer Aus- und Umarbeitung hin.

Bei dieser Beschaffenheit unseres MS. bleibt es ohne Zweifel freigestellt, die Bestandtheile desselben nach einer andern Ordnung als der vom Buchbinder beliebten zu durchgehen. Was geradezu als schriftlich vorgelegene Quelle oder als mündliche Aussage gegeben wird, steht an Werth natürlich über dem, was, obschon ebenfalls aus solchen, vom Sammler selbst weiter verarbeitet ist.

Nach dieser, die Zeitfolge berücksichtigenden Unterscheidung stellt sich der Inhalt unserer HS. in nachstehenden Haupttheilen dar:

I. Chronik des Infanten Don Heinrich oder der Entdeckung von Guinea bis 1448 von *Gomez Eanes de Zurara* (alias de Azurara).
II. Bericht des *Diogo Gomez*, bis 1463.
III. Bericht des *Gonçalo Piriz*, bis 1492.
IV. Bericht des *Johann Rodrigues*, bis 1493.
V. Tagebuch des *Hans Mayr*, 1505 — 6.

VI. Des Sammlers Beschreibung von Afrika, 1507.
VII. Desgleichen der Inseln im Weltmeere, nebst den Planen derselben.
VIII. Schiffs-Routen, oder Anweisung für Piloten.

I. Fol 216 — 269.

Chronik des Infanten D. Enrique oder der Entdeckung von Guinea, auf Befehl des Königs D. Alfons verfasst durch Gomes Eanes von Zurara, Chronisten und Archivar des Königreichs.

Heute vor 10 Jahren noch hätte die Nachweisung, dass und wo dieses Quellenwerk des XV. Jahrhunderts zu finden sey, wenigstens von Seite portugiesischer Historiker *grössern* Dankes versichert seyn dürfen. Es war nämlich im Laufe der Zeit so weit verschollen*), dass selbst der in Hinsicht auf die Epoche der Entdeckungen vorzüglichste derselben João de Barros († 1576) es nur in ungeordneten Bruchstücken zu anerkennender Benutzung vor sich hatte. (Asia ed. von 1778 I. I. 31. 137 — 138. 149. 151.) Endlich i. J. 1837 hat das Glück gewollt, dass, nicht etwa jenseits, sondern diesseits der Pyrenäen, unter den 300 portugiesischen HSS. der Pariser Bibliothek auch dieser verloren geglaubte Schatz zum Vorschein gekommen ist und zwar in einem vor nicht langer Zeit aus Spanien dahin gerathenen schönen Pergament-Codex vom Jahre 1453, von welchem man glauben durfte, er sey derselbe, den der König Alfons weiland seinem gleichnamigen Oheim dem Könige von Neapel zum Geschenke gemacht.

Zu seiner und seines Landes Ehre hat sich der portugiesische Gesandte in Paris *Visconde da Carreira* des Schatzes alsobald in

*) Wie es das seines Vorgängers und Gewährsmanns *Alfonso Cervetra*, (Azurara cap. 56. 84. Barros, Decad. I. liv. II. cap. I. pag. 137) noch immer gänzlich ist.

der Art angenommen, dass derselbe durch eine getreue und würdige Ausgabe*), die der gelehrte und eifrige *Visconde de Santarem* mit einer Vorrede und mit willkommenen Anmerkungen ausgestattet hat, seit 1841 zum literären Gemeingut geworden ist.

Kommt demnach der Münchner Bibliothekar mit gegenwärtiger Anzeige so recht post festum, so stimmt er um nichts desto minder herzlich ein in den Dank, den alle Freunde der in diesem Falle nicht blos portugiesischen Historie für die schöne ohne langes Zaudern gereichte Gabe den edeln Portugiesen schuldig sind. Ohne dieselbe hätte er schwerlich zu ermitteln vermocht, dass der diesseitige Fund von dem vollständigen Werke in so ferne verschieden ist, als unser Sammler seine Vorlage mit Ausscheidung von Vielem, was ihm minder wesentlich schien, ins Kürzere gezogen hat. Diese Ausscheidung hat besonders die oratorischen Beigaben getroffen, mit

*) Chronica do descobrimento e conquista de Guiné escrita por mandado de El Rei D. Affonso V. sob a direcção scientifica e segundo as instrucções do illustre Infante D. Enrique pelo chronista Gomes Eannes de *Azurara;* fielmente trasladada do manuscrito original contemporaneo, que se conserva na bibliotheca real de Pariz e dada pela primeira vez á luz per diligencia do Visconde da Carreira Enviado extraordinario e ministro plenipotenciario de S. Magestade Fidelissima na Corte de França; precedida de uma introducção e illustrada com algumas notas pelo Visconde de Santarem socio da Academia real das Sciencias de Lisboa e de um grande numero d'Aademias sabias em Hespanha, França, Italia, Inglaterra, Hollanda, Suecia e America etc. e seguida d'um glossario das palavras e phrases antiquadas e obsoletas. Pariz publicada por I. P. Aillaud 1841. XXV. und 474 Seiten Gross-Octav, mit dem Bildniss des Infanten D. Henrique. Unser Sammler schreibt den Ort, nach welchem der Chronist genannt wird, *Zurara*; das thut auch Barros. So finde ich bei J. C. Ribeiro dissertações III. I. 39 ein Foral (Ortsrecht) de *Zurara* entre o Rio Adão e Mondego citirt.

welchen sich *Gomes Eanes*, einer der frühesten portugiesischen Prosaiker, öfter als nöthig ist, abmüht. So wird gleich anfangs über die Widmung an den König und über den Prologus hinweggegangen. Dass aber dieser mit vorlag, beweist ein bezeichnender Passus daraus, den der Sammler voranschickt. Dreierlei Wohlthaten nämlich würden von Gott durch diese Entdeckung (von Guinea) gespendet: die Erhaltung vieler Seelen, grosse leibliche Vortheile für die Portugiesen und hoher Ruhm, der dem Mutterlande aus der Unterwerfung so mächtiger und weit entfernter Feinde erwachse. Die Invocation, welche mit dem etwas starken Anfang: „O tu principe *pouco menos que divinal!*“ an den Infanten, den Helden der Historie gerichtet ist, wird vollständig gegeben; dagegen sind aus dem, was, Abstammung, Lebensweise und frühere Thaten dieses wahrhaft ruhmwürdigen Prinzen betreffend, im Pariser Text die Capitel III — VII. ausmacht, nur grössere Stellen (S. 17. 20 des Druckes) ausgehoben. Erst mit dem achten Capitel des letztern (warum sich die Schiffe nicht getraut über das Cabo do Bojador hinauszufahren) fängt Valentin die seinigen, meist kürzern von 1 bis 62 zu zählen an.

Die beiderseitigen Capitel entsprechen sich, wenn die Hauptzahlen die des Pariser Textes, die beigesetzten kleinern Ziffern die des unsrigen bedeuten, in folgender Weise:

8^{1}. 8^{2}. 10^{3}. 11^{4}. 12^{5}. 13^{6}. 14^{7}. 15^{8}. 16^{9}. 17^{10}. 18^{11}. 19^{12}. 20^{13}. 21^{14}. 22^{15}. 23^{16}. 24^{17}. 25^{18}. 26^{19}. $27-28^{20}$. 29^{21}. 30^{22}. 31^{23}. 32^{24}. 33^{25}. 34^{26}. 35^{27}. 36^{28}. $37-50^{29}$. $51-59^{30}$. 60^{31}. 61^{32}. 62^{33}. 63^{34}. $64-65^{35}$. $66-67^{36}$. $68-69^{37}$. 70^{38}. 71^{39}. $72-74^{40}$. 75^{41}. 76^{42}. 77^{43}. 78^{44}. 79^{45}. 80^{46}. 81^{47}. 82^{48}. 83^{49}. 84^{50}. 85^{51}. 86^{52}. 87^{53}. 88^{54}. 89^{55}. 90^{56}. 91^{57}. 92^{58}. 93^{59}. 94^{60}. 95^{61}. 96^{62}.

Wenn bei Barros, wie auch Santarem auf S. 204, 210, 254 bemerkt, die Materie der Pariser Capitel 37 — 42 in wenige Zei-

len zusammengefasst, von Cap. 44. 55 Wichtiges ausgelassen ist, so möchte man vermuthen, dieser Historiker habe eine der unsrigen ähnliche Handschrift zu benutzen gehabt. Uebrigens sagt der Verfasser der unsrigen am Schlusse: Deus seja louvado. Anno de 1506 aos 14 dias de Novembre acabey aqui de escrever e trelladar esta historia de Guynee — Valentim Fernandez Alemã.

II. Fol. 270 — 291.

Des Schlosshauptmanns (Almoxerife) von Cintra Diogo Gomez Bericht über die Entdeckung von Guinea, erstattet an Martin Beham von Nürnberg.

Der nur bis 1448 reichenden Chronik des Gomez Eanes schliesst sich ganz zweckmässig an, was unser Sammler hier als Darstellungen eines Mannes gibt, der an Expeditionen von 1444 bis 1463 selbst Theil genommen hat. Er hat diese Mittheilungen an unsern berühmten Landsmann gerichtet, an diesen, wie Kaiser Maximilian sagte, weitest gewanderten Bürger des deutschen Reiches, durch dessen kosmographische Rathschläge und Leistungen in die Geschichte der Entdeckung einer neuen Welt auch ein *deutscher* Name wesentlich verflochten ist. Sie mögen kaum später stattgehabt haben als um das Jahr 1483, wo sie dem Nürnberger, der sich im Jahre 1484 selbst einer Expedition, der des *Diego Cam*, nach derselben Küste anschliessen sollte, als vorbereitende Aufschlüsse nicht unerwünscht mögen gewesen seyn. *Beham* war erst ein paar Jahre vorher und bereits als Fünfziger nach Portugal gekommen; es ist darum glaublich, dass ihm die lateinische Fassung, wie unciceronisch sie auch ausfallen mochte, im Munde oder unter der Feder des wohl schon betagten frühern Seemanns, zur Zeit noch willkommener gewesen seyn mag, als eine portugiesische.

Wenn diese Darstellung nicht auch andern als etwa Behams Bekannten zu Handen gekommen und nur durch unsern Valentin er-

halten seyn sollte, wäre diess wohl kein Wunder. Eine Frage hierüber aufgeworfen kann freilich in einem Archiv oder auf einer Bibliothek zu Lissabon genügender, als auf einer zu München beantwortet werden. Indessen, da uns wenigstens die allgemeinern und Haupt-Hülfsmittel auch dieses Theiles der Geschichte zu Gebote stehen, und da ich in denselben einen *Diego Gomez von Cintra*, der sich doch die Führung einer Expedition und die Entdeckung einer bedeutenden Insel zuschreibt, nicht einmal dem Namen nach erwähnt finde*), darf ich vielleicht die Meinung für verzeihlich halten, dass hier wirklich ein noch unbekannter, wenn vielleicht auch nicht eben besonders reicher Schatz zu erheben sey. Und so hoffe ich denn auch nicht unrecht zu thun, wenn ich denselben, so wie ich ihn gefunden, mit fast allen seinen an die lateinische Lingua franca des Mittelalters erinnernden Soloecismen an einem jedermann zugänglichen Orte niederlege.

De prima inventione Guineae.

Qualiter fuit inventa *Aethiopia australis* quae *Libya inferior* nuncupatur ultra descriptionem Ptolemaei, quae *Agizimba* nominabatur, nunc vero *Guinea* ab inventoribus Portugalensibus nuncupata est usque hodiernum diem, quam inventionem retulit *Dioguo Gomez* Almoxeriff palatii Sinterii *Martino de Bohemia* inclito militi Alemano.

Anno Domini millesimo quadringentesimo quindecimo vir quidam nobilis regni Portugaliae Dominus *Johannes de Trasto* capitaneus erat armatae factae per Dominum *Infantem Enricum filium Johannis primi* regis Portugaliae et fratrem ducissae *Burgundiae*, matris *Caroli*. Qui Infans semper curavit nu-

---

*) Vergl. was unter VII. D. gesagt wird.

tuire generosos et nobiles, et mittere expensis ipsius ad inquirendum partes extraneas. Et supradictus *Johannes de Trasta* navigando per mare atlanticum per vim accepit partem unius insulae dictae *Gran Canaria*, quae pars terrae vel insulae dicebatur lingua sua *Telli* fructubsa. Et volens reverti in mari invenit maximas inundationes maris quas Portugalenses currentes nuncupant inter insulam unam et aliam, quae insulae sunt ultra Caput de *Non*, ubi Hercules posuit columnas in quibus scriptum erat: quis navigat ultra Caput de Non revertetur aut non, quod sonat lingua portug.: Quem passa ho cabo de Nõ tornará si ou nõ. Eo quod Ercules ibi fecisset suae navigationis finem timens ob maximas currentes maris se non posse reverti. Et sic supradictus capitaneus reversus cum maximo labore Portugaliam nunciavit Domino Infanti ea quae suprascripta sunt.

Anno vero sequente 1416 misit Dominus Infans Henricus quemdam militem generosum nomine *Gonzalo Velho* ultra insulas Canarias per littora maris desiderans scire causam tam magni maris currentis. Qui ultra navigavit et invenit mare tranquillum et quietum juxta littus Africae vel Libyae, et excessit ad locum qui nunc dicitur *Terra alta*. In littore terrae illius non erant nisi arenae, nec arbores neque herbae ibi inveniebantur, quae terra arenosa transit juxta Montes Claros usque ad montem Synay et ultra, et vocatur *Mare arenosum* et est in latidudine 37 diaetarum dividens homines albos et nigros ab invicem. Ad mare arenosum *Carthaginenses* qui nunc vocantur *Tunisi* cum carobanis et camelis aliquando 700 pertransierunt usque ad locum qui dicitur *Tambucatu* et aliam terram *Cantor* pro auro arabico quod ibi invenitur in copia maxima, de quibus hominibus ac animalibus multocíens vix decima pars reversa est. Quod audiens Infans Dominus Henricus movit eum inquirere terras illas per aquam maris ad habendum commercia cum ipsis et ad nutriendum suos nobiles. Qui miles reversus ad Dominum Infantem nunciavit ei invenisse mare quietum et semper ventum rigidum Aquilonis et maximam copiam piscium in littoribus maris illius.

Qui Infans tunc praecepit corrigere navem nomine *Talbin* et pro capitaneo fecit provisorem domus suae nomine *Afonso Gonçalez Baldaya*. Et cum eo misit duos nobiles juvenes cum duobus equis, qui, cum ultra *Terram altam* venirent, missi sunt in terram in loco qui nunc dicitur *Angla de cavallos*. Et equitaverunt unusquisque portando secum victualia pro certis diebus, et navis eundo per littora maris illius exspectabat illos in loco certo. Qui equites equitaverunt per novem dies, invenerunt 22 homines *Sarracenos* rubei coloris por-

tantes azagaias et gomjas (dagas), qui praeliaverunt cum istis duobus. Equites vero cupiebant captare unum, ut discerent ab illo unde essent. Unus ex istis nobilibus vocabatur *Ector Homẽ*, alter vero *Lopo de Almeda*. Et unus ex Sarracenis vulneravit dictum Lopo de Almeda in pede uno, quem Ector Homẽ cum furia occidit. Et illa die fuit primo sanguis effusus Christianorum in terra Guineae. Et erant ambo aetatis 20 annorum unusquisque. Et propter obscuritatem noctis dimiserunt proelium. Altera vero die nullus Sarracenus apparuit. Qui milites sequentes rastros pedum ipsorum in arena pervenerunt ad littus maris quod nuncupatur *Rio de ouro*, ubi invenerunt plura retia de corticibus lignorum facta, quia in loco illo est maxima captura piscium. Qui generosi quaerentes navem suam usque ad 12 leucas ipsam invenerunt, quae navis volebat recedere Portugaliam credentes ipsos fore jam mortuos. Qui ibi dimiserunt equos semivivos, ascenderunt navem et venerunt Portugaliam ad Dominum Infantem, qui gavisus est ultra modum, quod jam cognovisset terram esse habitatam. Mirabatur de retibus quae secum apportabant facta ab hominibus patriae illius. Etiam narraverunt illi quod cum barca intraverunt fluvium, qui vocatur nunc *Ryo douro*, et in medio istius fluminis invenerunt insulam arenosam, ubi invenerunt multitudinem luporum marinorum et posuerunt insulae nomen *Ilha de Lobos;* et de istis lupis marinis quamplurimos secum detulerunt Portugaliam ad Dominum Infantem, qui valde mirabatur.

Postmodum Dominus Infans fuit occupatus per annos aliquos, in quibus non curavit de Guinea, quia rex *Eduardus* rex Portugaliae frater ejus cum magno exercitu et armatura misit Africam ad *Tingitanam* civitatem fortissimam; et nihil quidem militiae fecerunt, et sic reversus est Portugaliam. Et post non modico tempore D. Infans misit unam naviculam ad fluvium auri vulgariter *Ryo douro* ad videndum, si possent habere linguam ab istis *Cenegis*, qui inventi fuerunt, et praecepit nautori seu capitaneo navis, ut ibi in Insula luporum remaneret. Et sic remanserunt illic mensibus tribus et interfecerunt innumerabiles lupos marinos quos secum opportaverunt. Et in ista navicula ivit pro capitaneo *Garcia Homẽ* frater dicti *Hectoris Homẽ*, et exivit ad mare amplum et fecit cursum per aliquos dies juxta littus maris versus Guineam, et invenit locum qui nunc vocatur *Petra de Galea*, et exivit multociens in terram nullumque hominem inveniebat nisi rastrum pedum hominum, qui gentes fugiebant a littore maris, quia gentes illi jam fuerant avisati. Et videntes quod nihil profecissent, reversi sunt ad *Portugaliam*, et dederunt nova de omnibus D. Infanti, de quo D. Infans gavisus est, quod invenissent rastra hominum.

Et immediate D. *Infans* fecit armatam duarum caravelarum et misit per capitaneum principalem quendam militem senem qui vocabatur *Nunio Tristan*, et in alia caravella ivit pro capitaneo *Antonius Gonsalvi* juvenis multum, qui postea habuit castrum in *Tomar*, cum aliis juvenibus de camera D. Infantis, et praecepit, quod irent ad *flumen auri* et si invenirent gentem, inissent pacem cum eis. Et sic euntes ad Rio douro de nocte fuerunt cum batellis ad littus maris, et in diluculo viderunt homines venientes ad puteum ad hauriendum aquam. Quo gavisi prosilientes in terram cum suis armis ceperunt tredecim homines et mulieres; ceteri vero fugerunt. Inter quos acceperunt quendam senem et reverendum virum nomine *Adeot;* et aliqui ex illis erant rubei, aliqui nigri. Et sic cum gaudio capitaneus major fecit militem minorem et juvenem nomine *Anton Gonzalez*, et erat consanguineus capitanei de Insula *Madeyra*. Et reversi sunt in Portugaliam ad D. Infantem, qui gavisus est una cum illis multum. Et ab his habuit initium notitia patriae, qualiter erat populata, et dicebant quod omnes habitantes circa littus maris solum comedunt pisces quasi crudos. Et qui habitant in terra habent tendas, et illi vocabantur *Çenegli* seu *Arabes*, et vivunt vita bestiali, et comedunt carnes quasi crudas et lac, quod in illa terra nulla arbor est neque herba, et comedunt carnes solummodo quando ipsas possunt habere calidas a sole. Hic habentur multi strutiones et gazellae, quae sunt bestiae vulgariter dictae *gattae de Algalia*, cujus testiculi et vulvae sunt maximi odoris sicut musci. Et D. Infans ab istis cognovit iter ad eundum ad *Tambucutu*, et dixerunt ei plura mendacia. Et dixerunt quod *Arabi* eundo de *Aden* ad *Tambucutu* vadunt 400 a 500 cameli invicem, et invenerunt in via montem magnum qui vocatur *Montanha de Abofur*, et dixerunt quod illa terra esset populata de gente mirabili, ita ut masculi habent vultum canis et magnam caudam et pilosi, et mulieres pulcherrimae magni sensus etc. et multa alia quae videbantur mendacia. Et dixerunt quod multociens 300 cameli de *Tambucutu* redierunt onerati auro. Et ista fuit prima nova quae de auro se faciebat et ubi reperiretur istius patriae.

Postea D. Infans misit caravelas, in una illarum fuit quidam familiaris ipsius nomine *Gonçalo de Sintria* et in alia quidam *Dinis Dias*, et quod irissent ultra locum qui vocabatur *Petra Galeae* longius ad videndum, si possent habere vel invenire plures linguas. Et ultra navigantes reperierunt locum qui nunc vocatur *Cabo bruneo*, et invenerunt gentes intra locum illum qui nunc vocatur *Furia*, et reperierunt gentes. Et iverunt ultra ad locum qui nunc vocatur *Arguyn*. *Arguyn* est insula prope terram et multum populata de Ce-

negiis, qui erant avisati de cavarelis illis, sic ut plures de illis fugierunt, multi vero captivi ex eis et mortui. Insula illa habet multa loca ubi nascitur aqua dulcis in arena. Et propter hoc D. Infans postea praecepit ibi facere quoddam castram, et posuit ibi gentem suam christianam et sacerdotem nomine *Pelono* de villa *Lagos*, et hic fuit primus qui divinum officium celebravit in Guinea. Et ad istum castrum veniebant Arabi de terra portantes aurum purum in pulvere, et accipiebant in cambio triticum et *mantones* albos et *berneses* et alias mercadantias quas illuc misit Infans in una *hulica* magna, quae fuit de *Robert Kerey*. Et sic semper usque nunc tractantur mercimonia, de terra *Tambucutu* portant nigri illuc aurum. Hoc castrum fuit factum anno *1445*. Et sic supradicti venerunt ad Infantem.

Item D. Infans fecit armatam quatuor caravelarum: capitanei *Gylianes de Villalobos* miles, *Lançarote* tribunus regis de *Lagos* et *Nuno Tristan* et *Gonçalus Alfonsus de Sintria* et multi generosi homines. Qui fuerunt ad *Arguyn* et transierunt ultra, et ceperunt insulam quae vocatur *Tesslin*, et insulam magnam quae vocatur *Tyder*, et aliam insulam *Onar*. Et invenerunt insulam *Tyder* plenam hominum ac mulierum. Et ego *Diogo Gomez Tribunus de Sintria* accepi solus 22 personas, qui jacebant absconditi et pepuli eos ante me solus sicut pecora per mediam leucam usque ad naves. Et similiter fecit unusquisque, et cepimus isto die de istis Cenegiis homines rubei coloris 600 et circa 50, et cum istis reversi sumus Portugaliam ad Lagos Algarviae ubi erat D. Infans, et gavisus est multum nobiscum. Postmodum misit D. Infans iterum *Gonçalfonso de Sintria*, et fuerunt altera vice ad praedictas insulas et praeliaverunt cum *Sarracenis Cenegiis*, et mulieres fugiebant, et *Gonçalus de Sintria* investigabat ipsas per aquam, et mulieres receperunt lutum maris projicientes in vultus ipsius, et obcoecaverunt eum, qui postmodum coecus remansit. Et masculi supervenientes interficiebant cum. Et reversi sunt ceteri in caravelam euntes ad Portugaliam portantes nova *D. Infanti*, et tulerunt secum plus de 60 Cenegiis tam masculos quam feminas.

Et *D. Infans* habebat semper de omnibus captivis qui apportabantur unam quartam partem, et oportuit ipsum dare omnia quae indigebant, et omnia facere in suis expensis.

Postea *D. Infans* expedivit alias caravelas, et iverunt ultra insulas illas usque ad *flumen St. Johannis* et ad locum qui dicitur *Cabo de Toffia*, et nil fecerunt; sic reversi sunt.

Deinde *D. Infans* suo consilio dicebat, quod ultra non facerent litem cum gente illa in partibus illis, sed ut inirent foedus, et tractarent mercimonia et facerent cum ipsis pacem, quia intentio sua erat ipsos facere christianos. Et praecepit caravèlis, quod irent de pace et de guerra.

Et euntes transierunt ultra de *Cabo de Tofia*, et invenerunt terram despopulatam arenosam sicut praedictam sine herbis et arboribus.

Et euntes ultra viderunt terram arboribus plenam et palmis, et exierunt in terram. Et gens illa erat tota nigra, et Christiani faciebant signa pacis, et illi non intellexerunt. Miserunt Christiani mercancias quas secum attulerant in terram, et illi ea receperunt nolentes loqui. Et Christiani bene potuissent accipere aliquos, et non audebant, quod D. Infans illis praeceperat, ne aliquid nocive illis agerent, et sic nihil eis fecerunt.

Et transeuntes ultra invenerunt flumen magnum quod vocatur *Cenega* multum populatum, et locuti sunt Christiani cum ipsis per homines quos secum portabant, et fecerunt cum eis pacem, et tractabant cum illis mercimonia sua, et inde portabant multos *nigros emptitios*. Et sic ex illo tempore usque nunc, quolibet die magis, portant innumerabiles Nigros de illo loco. Et illa terra vocatur *Geloffa*. Et haec, quae scribuntur hic, ponuntur salva gratia illustrissimi *Ptolomei*, qui multa bona scripsit de divisione mundi, qui in hac parte deficit. Scribit enim et dividit mundum in tres partes, unam populatam quae erat in medietate mundi, et septentrionalem scripsit esse non populatem propter nimium frigus, et partem aequinoctialem meridiei etiam scripsit inhabitatam propter nimium calorem. Et haec omnia invenimus in contrarium, quia polum arcticum vidimus habitatum usque ultra perpendiculum poli, et lineam aequinoctionalem etiam habitatam de nigris, ubi est tanta multitudo gentium, quod impossibile est credendum. Et illa pars meridionalis est plena arborum et fructuum; sed altera natura fructus, et sunt arbores in tanta grossitie et in tanta altitudine, quod non sit credendum. Et certe dico, quod vidi magnam partem mundi, sed nunquam similem istius. Ibi non sunt aves sicut nostrae nisi *minhotae* etc.

Et posuit dominus *Rex* duas domus in illa patria de *Cenegüs* ad tractandum suas mercimonias de auro, scil. in *Arguyn* et aliam in fluvio S. Johannis qui est circa *Tofia* et *Anteroti*.

Infans Dominus Henricus habuit quendam consobrinum qui dicebatur *Infans Dominus Fernandus*, qui erat filius *regis Arturi* fratris Domini Hen-

rici Infantis. Qui Infans Dominus *Henricus* accepit *Ferdinandum* Infantem in filium adoptivum et heredem, quia filium non habebat. Et sic hereditavit de illo multa castra et oppida, insulas *Açores* et de *Madeyra* et omnia quae ei pertinebant quantum ad secularia, quod in spirituali dimisit *ordini Christi*, qui ordo antea fuerunt *templarii*, auctoritate summi Pontificis, qui ordinem fecit d...ationem (¿affecit damnatione?).

Et isto tempore D. Infans *Henricus* accepit gratiam, privilegium et litteras a summo *Pontifice* qui tunc erat *Eugenius*, quod nullus princeps, rex, nec dominus aliquis auderet ire ad partes Guineae sine licentia ejus et regis Portugaliae sub poena excommunicationis.

Post modicum tempus D. Infans praecepit ut caravelae ulterius progrederentur, euntes vero de pace et guerra. Et invenerunt caput pulcherrimum ingredientem in mare, quem nominaverunt *Cabo Verde*. Et in isto loco incipit linea aequinoctialis, quod dies et noctes ibi semper sunt aequales in hieme similiter ac in aestate, et gentes illae sunt maxime Nigri.

Et caravelae euntes de *Cubo Verde* ultra seu contra polum antarcticum invenerunt terram non populatam. Et ultra progredientes invenerunt magnam playam, et accesserunt ad eam cum suis naviculis. Et statim exierunt de arboribus infinitae gentes nigrae et dominus gentis illius nomine *Besegichi* vir malus et proditor; et omnes vicini ejus odio ipsum habebant, quia pessimus erat. Et jecit in Christianos sagittas de veneno, et vulnerati sunt aliqui Christiani qui statim mortui sunt de veneno. Et sic decepit Christianos dissimulans malitiam demonstrando faciem bonam et laetam, ut appropinquarent terram. Et appropinquantes ad littus praecepit suis, ut sagittis in Christianos sagittarent. Et sic mortui sunt multi ex Christianis. Et non intrantes terram reversi sunt ad flumen *Cenega*, ubi invenerunt alias suas caravelas, et sic omnes reversi sunt Portugaliam. Et in isto tempore quolibet mense ibant caravellae cum mercimoniis tractantes.

Postquam D. Infans scivit tam nephanda nova, misit unam caravellam armatam de pace et guerra, in qua fuit pro capitaneo *Nunio Tristan* praedictus, qui fuit in terris *Cenegarum* cum ceteris nobilibus. Qui a Portugalia recte navigaverunt ad *Caput verde*, et ultra procederunt ad unam terram malorum hominum qui vocantur *Serreos*. Et invenerunt ex illis multos in littore maris cum suis aroubus et sagittis venenosis, et noluerunt cum Christianis loqui.

Procedentes ultra navigaverunt per terram de *Barbaciis* et invenerunt fluvium parvum, qui nunc vocatur *Rye Nune Tristan*. Et euntes ultra viderunt multos Nigros de illa patria in almadiis inter fluvium et extra in mari cum sagittis venenosis, et interfecerunt omnes istos Christianos. Et ceperunt caravellam et traxerunt eam intus fluvium et fregerunt eam. Et *ego Diogue Gomes* habui post longum spatium temporis unam ancoram a rege Nigrorum, qui mihi fecit gratiam de illa. Et *ego* fui primus Christianus qui cum illis pacem firmavi, et vocatur rex iste *Nomenaine* i. e. dominus multarum almadiarum (navium parvarum ex uno ligno factarum).

Audiens D. Infans nova mala de morte suorum Christianorum contristatus est. Et deambulabat in palatio ipsius quidam nobilis de regno *Suetiae*, qui venit Portugaliam ad se faciendum militem ultra mare in Africa, cujus nomen erat *Abelhart*. Cupiens videre terras extraneas et principaliter *Guinee*, rogabat D. Infantem, ut eum mitterit ad partes illas. Et D. Infans consensit rogationi illius, dedit ei caravelam armatam cum aliquibus nobilibus curiae ipsius. Ipsi vero navigarunt ultra locum supradictum, ubi occisi fuerant Christiani. Et invenerunt Nigros cum almadiis armatis plus quam trecentis, cum suis sagittis venenosis, et proeliabantur cum Christianis, et mortui sunt multi et fere omnes vulnerati praeter tres juvenes. Superveniensque ventus intraverunt mare fractis ancoris et scissis cordis de eis quasi nutu Dei. Et senex quidam in caravela erat graviter vulneratus et magnus marinarius. Sciens se moriturum dixit pueris: postquam mortuus fuero, ite ad aquilonem cum vestra caravella, et invenietis regnum Christianorum.

Multi enim ex Christianis qui vulnerati erant veneno, mortui sunt, et miraculo Dei isti tres pueri corpora eorum projiciebant in mare sine timore aspicientes, quomodo descendebant corpora in profundum, et sic fecerunt similiter seni marinario. Cum vero intraverunt mare oceanum magnum, cum doctrina senis sine visione terrae sive insularum venerunt instinctu Dei Portugaliam. Videntesque terram occurrit eis Cursarius quidam cum quampluribus navibus nomine *Machin* de Trapana, et una parva ex suis navibus videns caravellam puerorum pervenit ad illos, et intraverunt caravellam et invenerunt illos tres pueros, qui admirati sunt valde. Et hoc erat juxta *Cabo de Pichel* 7 leucis ab Ulixboa. Cursarius populavit caravelam et direxit eam Ulixbonam unacum juvenibus.

Post non multum tempus *D. Infans* armavit quandam caravelam de *Lagos*, quae vocabatur *Picenso*, et fecit idem *Diogue Gomez* capitaneum illius.

Et armavit etiam alias duas caravelas, ut irent ultra. Et fecit ut *Diogus Gomes* esset capitaneus major istarum caravelarum. Et in una illarum caravelarum fuit capitaneus *Johannes Gonsalvi Ribero*, familiaris Infantis, et in alia *Munio Fernandez de Baya*, scutifer ipsius Infantis. Et praecepit eis, ut irent ultra quantum poterant. Et sic transivimus flumen *Scti. Dominici* et alium fluvium magnum qui vocatur *Fancase* ultra Ryo grande, et habuimus illic magnas currentes maris, et crescente mare fecit ibi magnum impetum, qui vocatur *macareo*, quod tunc non est ancora, quae potest tenere. Quapropter alii capitanei et homines ipsorum multum timebant putantes ultra totum mare sic esse, et me requirebant ut reverterem. Et in media marea mansit mare valde liquidum, et venerunt *Mauri* de terra in suis almadiis, et portaverunt nobis de suis mercimoniis sc. pannos bombicinos seu cotonis, dentes elephantum et unam quartam mensuram de *malagueta* in grano et in corticibus suis sicut crescit, cum quo multum gavisus fui. Et stetimus ibi, nec transivimus ultra propter currentes maris. Et quando venit crescens mare, contigit nobis sicut prius, et sic nos oportuit reverti unde exivimus. Et accepimus terram, ubi circa littus sunt palmae multae, quae habebant ramos fractos et erant magnae altitudinis sic, ut putabamus eas esse mastos seu vergas Nigrorum a longe, et fuimus illic, et invenimus terram spatiosam foeno plenam. Et in illo campo vidimus plus quam quinque milia *myongas* juxta vulgare Nigrorum, quae sunt bestiae parum majores cervis, quae nos videntes nil timuerunt. Et illuc vidimus exire de flumine parvo tecto arboribus quinque elephantes, tres magni cum duobus juvenibus, fugientes de animalibus supradictis. Et invenimus in littore maris illius multas foveas de cocodrillis. Et revertebamur ad naves, et alio die cepimus viam de *Cabo verde*. Et vidimus ostium magnum unius fluvii, qui habet tres leucas latitudinis, quem ingressi sumus, et secundum magnitudinem inmediate putabamus illum esse flumen *Gambia*, quod sic erat.

Et intravimus cum vento prospero et marea usque ad insulam parvam quae situatur in medio fluminis, et quievimus ibi nocte illa. Mane vero intravimus remotius, et vidimus multas almadias hominum, qui nos videntes fugierunt, quia illi erant, qui occiderant supradictos Christianos cum capitaneo. Alia vero die ultra caput fluminis vidimus gentes in dextera parte ipsius, et accessimus ad eos, et inivimus pacem cum ipsis, quorum dominus vocabatur *Frangasick*, nepos *Farisangul* magni principis Nigrorum. Et ibi accepi ab eis 180 pondera auri in cambio nostrorum mercimoniorum sc. panni, monilia etc. Et illic nobis dixerunt, quare Nigri ex parte sinistra nobis noluerunt loqui et

quod interfecerant Christianos. Dominus vero illius terrae habebat Nigrum quendam nomine *Bucar*, qui sciebat totam terram Nigrorum, et inveni quod in omnibus dicebat veritatem, rogavique eum ut iret, mecum ad *Cantor*, et ego vellem ei dare mantum et camisias et omnia neccessaria, et sic etiam promisi domino suo, et sic feci. Et ascendimus flumen et misi capitaneum unum cum sua caravela in portu quodam ibi nomine *Ulimays*, et alius mansit in *Animays*. Et ego ascendi fluvium quantum potui, et inveni *Cantor*, quod est habitatio magna circa flumen illud. Et propter spissuram arborum, quae ex una parte et altera fluvii sunt, vela non potuerunt ire. Et ego misi foras Nigrum, quem nobiscum tulimus, ut patefaceret hominibus terrae illius, quomodo adveneram illuc tractanda mercimonia. Et sic venerunt Nigri in multitudine maxima.

Pace vero facta cum ipsis facta est fama per totam terram, quod Christiani essent in *Cantor*, et occurrerunt de omnibus partibus illuc, sc. de aquilone *Tambucutu* et homines morantes versus meridiem contra *Serram Geley*, veneruntque gentes de *Quioquun*, quod est civitas magna circumdato muro de lateribus cocti in fornace. Et percepi ab illis quod in civitate illa esset habundantia auri, et quod illuc transirent carabanae camelorum et dromedarii portantes mercimonia de *Cartagine* seu *Tunisi*, *Fez*, de *Cayro* et omni terra Sarracenorum detulentes aurum, quia ibi est copia auri, quod deportatur de minis *montis Geiu*. Et alia pars istius montis in opposito vocatur serra illa *Serra Lyon*. Et retulerunt multi, quod isti montes inciperent ab *Albafur* et transeunt currendo meridiem, quod mihi bene placuit, quia omnes fluvii magni sive parvi descendunt ab istis montibus et currunt ad partes occidentales. Et dixerunt mihi, quod alia flumina de istis montibus currerent versus orientem et quod erant illuc magna flumina, et quod circa civitatem illam erat quoddam magnum flumen nomine *Eimis*. Et dixerunt, quod erat ibi mare magnum non multum amplum et quod essent ibi magnae almadiae sicut naves, et proeliabant invicem uni ex una parte maris cum aliis ex altera parte, et quod qui ex altera parte maris erant versus orientem erant albi. Et interrogavi, qui domini regnarent in partibus illis. Et responderunt, quod in parte nigrorum habitantium erat quidam dominus nomine *Sunbegeny* et ex parte orientali erat dominus qui vocatur *Sumanagu*, et quod semper habebant guerram, et quod modico tempore elapso quod habebant magnum proelium et vicit *Semanagu*. Et dixit mihi *Adimeli* quidam Sarracenus de *Termezen*, quod per tertiam fuit illuc, et quod perambulaverat totam terram illam, quod met fuit in proelio maris et terrae. Et postquam reversus sum ad D. Infantem retulendo

haec omnia, dixit mihi, quod quidam mercator in *Oran* ei scripserat jam duo menses elapsi de guerra seu proelio, quod fuit inter *Semanagu* et *Sambageny*. Et sic credebat omnia.

Haec sunt, quae mihi retulerunt Nigri, qui mecum fuerunt ad *Cantor*. Interrogavi eos de via, per quam itur ad terras, ubi habetur aurum, et qui erant domini illius patriae. Et dixerunt, quod rex *Bormelli*, et quod tota terra Nigrorum a parte recta fluvii erat sub suo dominio et sibi subjecti, et quod ipse habitat in civitate *Quioquia*. Et dixerunt, quod ipse esset dominus omnium minarum, et quod ipse habebat ante portam atrii sui quendam lapidem auri, sicut nascitur in terra, sive qui ad ignem adhuc non fuit, in magnitudine sic quod XX homines vix eum movere possent, et quod ad illum rex ille ligaret semper equum suum, et quod haberent istum lapidem auri non propter valorem sed propter nobilitatem et magnitudinem sic inventum, et quod nobiles suae curiae in naribus et auriculis deferunt plenas (?) auro. Et dixerunt, quod illa pars orientalis erat tota plena de minarum auri, et quod homines, qui ingrediebantur in foveas ad trahendum arenas aureatas, deferebant illas foras et dabant mulieribus ad lavandum et ad trahendum aurum de arena. Et quod illi homines non possunt multum vivere propter aerem illum, qui exit de foveis auri.

Et interrogavi, qua via esset eundum de *Cantor* ad *Quioquia*. Et dixerunt, quod ad *Morbomelli* de Cantor est via ad *Somanda* versus orientem, et de Somanda ad *Connuberta* et ad *Cereculle* et ad alia loca, quae oblivioni tradidi. Et in his locis praenominatis est magna copia auri, sicut bene credo, quia modernos Nigros persequentes vias illas vidi venire oneratos de auro. Et dixerunt, quod *Forisangul* esset subjectus *Mormelli*, qui est dominus ex parte recta fluminis *Gambiae*. Et sic pace facta cum istis de *Cantor* homines mei fatigabantur cum calore, et sic revertebamur ad quaerendum alias duas caravellas. Et inveni in caravela, quae remansit in *Ollimansu*, mortuos IX homines, et capitaneus Gonçalalfonso valde infirmus, et ceteri sui omnes infirmi, et tantum tres sani. Et inveni aliam caravelam plus inferius contra oceanum 50 leucis, in qua erant mortui quinque homines. Et statim recessimus, et venimus contra mare, et veni ad locum, ubi receperam nigrum illum viatorem, et dedi illi quae sibi promiseram. Et tunc notificaverunt mihi, quod ex parte altera sc. sinistra fluminis erat quidam magnus dominus ad austrum, qui vocabatur *Batimansa*, et cupiebam facere pacem cum illo, et misi sibi Nigrum illum, qui fuerat mecum ad *Cantor*. Dominus vero illius terrae desiderans loqui mecum in littore fluvii in una magna silva arborum portabat secum gentem infinitam armatam sagittis

zenenosis et azagayis et gladiis et dargis. Et ego accessi ad eum portans ei de muneribus meis et biscotum et vinum nostrum, quia vinum non habent nisi de palmis, sc. dattilorum arborum. Et ipse dedit mihi tres Nigros, duas feminas et unum masculum. Et laetatus fuit et gratia plenus, gaudens mecum juransque mihi per Deum unum et solum, quod plus non faceret guerram contra Christianos, et quod securi possent ire per terram suam tractantes sua mercimonia.

Quod ego volui experimentari mittens Jacobum quendam Indium, quem dominus Infans nobiscum misit, ut, si intrassemus Indiam, quod habuissemus linguam, in terram, et praecepi illi, ut iret ad locum, qui vocatur *Alcuzet*, cum domino illius patriae, ubi quondam miles secum fuerat alia vice per terram de *Galofa* ad inveniendum Serram de *Gelu* et *Tumbucutu*. Qui Jacobus Indius mihi retulit, quod *Alcuzet* est terra multum *viciosa* habens fluvium dulcem et multos limones, quos secum apportabat mihi. Et dominus terrae illius mihi misit dentes elephantum, unum valde magnum, et quatuor Nigros, qui dentem portabant ad navem, et sic venerunt cum pace usque ad naves nostras, et sic fui securus ab eis. Et postmodum fui ad domum suam, ubi erant habitationes multorum Nigrorum, et domus suae sunt factae de arundinibus marinis coopertae de stramine, et mansi cum eo per tres dies. Hic sunt multi papagay et multae onzae, et ipse dedit mihi sex pelles de onzis, et praecepit interficere unum elephantem, et jussit carnes suas portare ad caravelas. Et ibi intellexi veritatem, quod totum damnum factum Christianis fecerat quidam rex, qui vocatur *Nomymane*, qui possidet terram, quae jacet in promontorio isto. Cum quo multum laboravi facere pacem, et misi ei multa munera per suos homines in almadiis suis, quae ibant pro sale ad patriam suam, quod sal illic copiosum et rubei coloris. Et multum timebat Christianos propter damnum quod illis fecerat in caravelis praedictis. Et ivi per fluvium contra oceanum usque ad portum, qui est circa ostium fluminis. Et ipse misit ad me multociens vires et feminas ad probandum me, ne forte illis facerem taedium aliquod; quod ego in contrarium feci recipiendo ipsos cum affabili vultu. Postquam rex talia audivit, venit ad littus fluvii cum magna potestate, sedensque in littore praecepit, ut eum accederem, quod et feci cum caremoniis meis, ut meliori modo potui. Eratque ibi quidam episcopus ecclesiae suae naturalis, me interrogans de Deo Christianorum. Dedique ei responsum juxta intellectum, quem Deus mihi dederat. Et ultimo ipsum interrogavi de *Mafomete*, in quem ipsi credunt. Quae verba placuerant domino regi ita, quod praecepit episcopo, quod in tribus diebus ex-

iret de regno ipsius. Et surgens stans dixit, quod sub poena mortis nullus plus esset ausus nominare *Maffometum*, quia solum credebat in Deum unum et solum, et quod non credebat alium deum esse nisi illum, quem *Infans Henricus*, frater ejus, dicebat se credere, nominans dominum *Infantem* fratrem, cupiens ut eum baptizarem, quod et omnes domini domus suae et similiter mulieres ipsius dixerunt. Et ipse rex dicebat se alium nomen non habere nisi *Henricus*. Domini vero ipsius accipiebant nomina nostra sicut Jacobus, Nunus etc. nomina Christianorum. Et mansi nocte illa in terra cum rege et baronibus suis, et non audebam ipsos baptizare, quia laicus eram. Altera vero die rogavi regem cum suis duodecim senioribus et octo mulieribus, ut ivissent mecum ad caravelam comedere, quod omnes fecerunt sine armis. Et dedi eis gallinas et carnes praeparatas juxta usum nostrum et de vino albo et rubeo quantum ipse bibere voluerunt, dicebantque inter invicem, quod alia natio non esset melior Christianis. Postea vero in terra voluit, ut eum baptizarem. Respondique ei, quod non haberem potestatem a summo pontifice. Sed si vellet, ego dicerem D. Infanti, qui sibi sacerdotem mitteret, qui eos baptizaret. Qui et inmediate scripsit D. Infanti, ut sibi mitteret sacerdotem et quemdam generosum, qui eum informarent de fide, et quod ei mitteret unum *açor* avem ad venandum, quia miratus valde, quando ei dixi, quod Christiani portabant avem in manu, qui capiebat ceteras aves, et ut ei plus mitteret duos arietes et oves et anseres masculos et femellas et porcum, et ultra quod ei mitteret duos homines, qui scirent facere domos et circuere civitatem suam ex tapia. Quae ego omnia promisi, quod D. Infans omnia adimpleret. Et in recessu meo plorabat ipse cum omnibus suis propter amicitiam maximam factam inter me et illum.

Et factum est, quod per duos annos nullus reversus fuit Guineam, quia rex *Alfonsus* fuit cum 352 velis ultra in Africam et cepit potentissimam civitatem *Alcacer alquivir*, quapropter *D. Infans* cum sua occupatione non intendebat de Guinea. Ego postea commemoravi *D. Infantem* de illis quibus scripserat rex ille, qui et omnia misit, ut ego promiseram.

Postquam discessi a rege isto de *Gambia*, secutus sum viam ad *Portugallum*, et unam caravelam, quae habebat gentes plus sanas, direxi directe ad *Portugalium*, alia vero remansit mecum, quia gentes habebat infirmas. Et dixi supradicto capitaneo, quodsi haberet ventum prosperum, quod transisset *Portugalium*, et si non, quod me exspectaret in *Arguin*. Et sic recessit. Ego

vero cum alia caravella fuimus usque ad *Cabo verde* cum vento prospero. Et euntes juxta littus maris vidimus duas almadias euntes in mari. Et misimus nos inter ipsos et terram, et navigavimus ad eos, et in qualibet almadia erant 20 homines. Et lingua accessit ad me dixitque mihi in auriculam, quod ibi esset *Beseghichi* dominus terrae illius et malignus, de quo supra locuti sumus. Et feci eos intrare in caravelam, et dedi eis comedere et bibere et munera duplicata, et dixi illis, quasi nescirem, quod dominus esset, ad probandum illum: estne ista terra *Beseghichi*? Dixit ipse: sic. Respondi ei: quare est tam malus erga Christianos? Melius sibi esset facere pacem cum ipsis, ut ambo tractarent mercimonia invicem, et haberet equos etc., ut facit *Burbruch* in *Budomel* et ceteri domini Nigrorum. Et dicite ei, quod ego vos cepi in isto mari, et nos amore ipsius dimitto liberos ire in terram. Qui multum gavisi. Et dixi eis, ut ingrederentur suas almadias. Qui ingressi sunt. Qui omnes stantes in suis almadiis dixi domino: „*Beseghichi, Beseghichi*, non me putes te non cognovisse. Certe in mea potestate erat tecum facere id quod volebam. Et postquam tecum bene feci, tu vero fac simile cum nostris Christianis". Et sic unusquisque ivit viam suam. Post paucos vero dies invenimus *Caput de Tofa* et *Anterot* et intravimus in *Arguin*. Et invenimus non longe de terra insulam, quae vocatur *Ilha de Garças*, quam invenimus non populatam et parvam in rotunditate unius leucae. Illic invenimus innumerabilem multitudinem avium de omni genere avium, ac invenimus ibi in terra nidos pelicanorum et quamplures mortuos. Et non sunt sicut picteres ipsos pingunt, sed habent rostrum amplum et stomachum magnum, quo bene possunt mittere medidam tritici, quae vocatur vulgariter alqueyro. Et erat ibi tanta multitudo avium, quod interfecimus quantum potuimus portare in nostra barca, et intravimus *Arguin*, et postmodum transivimus versus *Portugaliam*, et venimus in Algarbia in villam grandem nomine *Lagus*, ubi tunc temporis erat *D. Infans*, qui gavisus fuit valde de nostro adventu.

Post adventum vero *D. Infantis* de armata cum rege *Alfonso* duxi ad memoriam D. Infanti ea quae mihi dixerat rex *Nominans*, quod ei mitteret omnia quae ei comiserat. Quae et Infans fecit omnia, et direxit illac sacerdotem quendam consanguineum *Cardinalis* abbatem de *Soto de Cassa*, ut maneret cum rege illo, et ipsum instrueret de fide. Et plus misit secum juvenem suae camerae nomine *Johan Delgado*, et hoc fuit Anno *1458*.

Anno Domini *1460* *D. Infans Henricus* infirmatus in villa quadam sua, quae est in *Cabo Sancti Vincenti*, de quo mortuus est XIII. die Novembris

anno praedicto in una quinta feria. Et nocte illa, qua mortuus est, portaverunt eum ad ecclesiam S. Mariae in *Lagos*, ubi sepultus est honorifice. Et rex *Alfonsus* tunc temporis erat in civitate *Evora*. Qui valde contristabatur unacum populo suo de morte tanti domini; quia omnes proventus, quos habebat, et ex Guinea omnia expendebat in bello et continua armata in mari contra Sarracenos pro fide christiana. In fine anni rex *Alfonsus* me jussit vocari, qui continue fui ex mandato regis in *Lagos* juxta corpus Infantis dando quae necessaria erant sacerdotibus, qui vacabant continuis vigiliis et officio divino, et misit, ut viderem et inspicerem, si corpus Infantis esset putrefactum, quia ossa illius vellet translatare ad monasterium, quod vocatur *Sancta Maria de Batalha* valde pulcherrimum, quod pater suus *rex Johannes* primus aedificaverat cum fratribus ordinis *praedicatorum*. Ego vero veniens ad corpus defuncti discoperui illud, et inveni illud siccum et integrum praeter aciem nasi. Et inveni illum indutum cilicio aspero de pilis equorum. Et bene cantat ecclesia: non dabis sanctum tuum videre corruptionem. Qui dominus Infans usque ad mortem virgo permansit, et fecit multa bona in vita sua, quae essent prolixa enarrare. Tuno rex jussit ire fratrem suum Infantem *D. Ferdinandum* Ducem *de Begia* et episcopos et comites, ut corpus portarent usque ad *monasterium de Batalha* supradictum, ubi rex corpus defuncti exspectabat. Et positum est corpus Infantis in capellam pulcherrimam et magnam, quam fecit pater ipsius rex *Johannes*, ubi idem rex jacet et uxor ejus domina *Philippa*, mater ejus et quinque fratres ipsius, quorum omnium laudabilis memoria est usque in sempiternum. Et requiescant in sancta pace. Amen.

Post duos vero annos dominus *rex Alfonsus* armavit quandam caravelam magnam, in qua me misit pro capitaneo, et portavi decem equos mecum et ivi ad terram *Barbacins*, quae est inter *Serreos* et regem *Nominum*. Et isti *Barbacins* sunt duo reges sc. *Barbacin dun* et *Barbacin neger*. Deditque mihi rex potestatem super littora maris illius, ut quascunque caravelas invenirem in terra *Guineae*, essent sub meo mandato seu dominio, quia ipse sciebat, quod illic erant caravelae portantes enses *Mauris* et arma, praecipiens mihi ut eos captivos ducerem sibi in Portugaliam. Et Deo adjuvante in XII diebus perveni usque *Barbacins*, et inveni illic duas caravelas*), sc. unam, in qua ibat

*) Vielleicht dieselben, denen im Jahre 1435 Luis de Ca da Mosto begegnete. Ramusius I. 105.

Gonçal Ferreyra familiaris Domini Infantis, vicinus civium in *Porto* Portugaliae civitate, qui portabat equos illuc. Et in alia caravela erat capitaneus et mercator etiam portans equos *Antonius de Noli Januensis**). Et hoc erat in porto *Zaza*. Etiam ibi inveni *Borgobil*, qui fuit rex de *Geloffa*, qui illuc fugerat propter metum regis de *Burbuck*, qui ei acceperat terram. Qui supradicti mercatores cum suis caravelis damnificaverunt valde reagate illud; quia unde solebant *Mauri* dare XII Nigros pro uno equo, illis non dabant plus quam sex. Tunc ego convocavi capitaneos, et ex parte regis dedi eis VIII Nigros pro uno equo, et dedi quemlibet equum pro XIIII et XV Nigris. Et nos stantes sic venit quaedam caravela de *Gambia* dans nobis nova, quod quidam, qui vocabatur *de Prado*, cum una caravela veniebat ditissima. Qui inmediate armavi caravelam de *Gonçalo Ferreyra*, et praecepi ei ex parte regis sub poena vitae et perditione omnium suorum bonorum, ut iret in *Cabo verde*, et illic exspectaret illam caravelam. Et sic fecit, et ipsam cepit, ubi invenimus multum aurum. Et ego misi capitaneum regi cum praedicto *Gonçalo Ferreyra*, et scripsi haec omnia regi. Ego et *Antonius de Noli* de portu illo *Zaza* ivimus duos dies et unam noctem versus Portugaliam, et vidimus insulas in mari. Et quia caravela mea erat plus levior a vela quam alia, accessi ego primus ad unam illarum insularum, ubi vidi arenam albam, et videbatur mihi bonus portus et misi ancoram et similiter *Antonius*. Dixique illis, quod vellem esse primus qui intraret terram, et sic feci, et nullam notitiam habuimus ibi de aliquo homine. Quam insulam nominavimus *Santiago*. Usque nunc sic vocatur. Et erat illic magna piscatura piscium. In terra vero invenimus multas aves extraneas et flumina aquae dulcis. Et aves nos exspectabant, donec ipsas interficiebamus cum lignis. Erantque ibi multi anseres. Erat quoque ibi copia ficorum, sed non sunt in arboribus sicut in partibus nostris; quia nostri sunt circa folia, et isti sunt per totum lignum a pede arboris usque sursum per corticem ligni. Et est ibi multitudo magna illarum arborum. Et illic erat foenum multum.

Et *ego habebam quadrantem*, quando ivi ad partes istas, et scripsi in tabula quadrantis altitudinem poli arctici, et ipsum meliorem inveni quam cartam. Certum est, quod in carta videtur via marinandi, sed semel errata nunquam redeunt ad primum propositum.

---

*) Ueber den mit diesem wohl identischen Antonius Ususmaris Civis Januensis und ein Itinerarium desselben von 1455 siehe Graaberg annali di geografia II. p. 281 — 291 und Santarem's Note zu Azurara p. 449. 456.

Et postmodum vidimus insulam *Canarie*, quae vocatur *Palme*; et postmodum fuimus ad insulam *Madeyra*. Et volens ire Portugaliam cum vento contrario fui ad insulas de *Açores*, et *Antonius de Noli* remansit in insula de *Madeyra*; cum meliori tempore venit Portugaliam ante me, et petiit regi capitaniam de *Insula Sancti Jacobi*, quam ego inveneram; et rex dedit ei illam, et retinuit usque ad mortem suam. Et *ego* cum maximo labore perveni usque Portugaliam ad *Ulixbonam*. Et rex post aliquod tempus venit ad *Porto* Portugaliae, ubi jacebat ille de *Prado* in ferris, quem captivum duxerat *Gonçal Ferreyra*, qui arma portaverat Mauris. Et rex praecepit, ut eum martirizarent in uno carro, et misit facere fornacem ignis, ut eum illic projicerent et ossa ipsius et aurum.

De insulis primo inventis in mari oceano occidentis, et primo de Insulis Fortunatis, quae nunc de Canaria vocantur.

Audivi *ego Diogus Gomes de Sintria*, quod quaedam caravelae de armata *regis Johannis* Portugaliae, quae iverant contra *Saracenos* ad *Africam* cum vento contrario, quae tormento non potuerunt resistere, cucurrerunt et viderunt quasdam insulas. Qui gavisi sunt de terra, et putantes illic invenire aliquod refrigerium de illo tormento iverunt ad insulam unam, quae nunc vocatur *Lançarote*, et invenerunt eam non populatam. Et putabant omnes alias insulas esse non populatas. Cessante vero tormento venerunt *Portugaliam* narrantes haec regi, et sic fama magna exivit per totam Hispaniam de insulis inventis in mari oceano occidentis ultra *Gades* insulam, quae est in mari atlantico.

Nobilis quidam ex regno *Franciae* magnae progeniei nomine Misser *Johan de Betingkor* leprosus propter verecundiam suorum nobilium vendidit omnia bona sua, accipiensque uxorem et familiam suam venit ad regnum *Castellae* ad civitatem *Hispalim* seu *Sevilla*, et remansit ibi per aliquod tempus. Et audiens famam istarum insularum, quod essent dispopulatae, dicebat inter se, quod in nulla parte mundi posset melius et magis sine verecundia vivere quam in insulis illis, quod non essent populatae. Et accipiens naves eas

fecit implere omnibus necessariis et suppellectilibus ac frumento cum familia sua, homines et mulieres, quos de sua patria secum portaverat. Et adhuc hodierna die mulieres, quae habitant in insula, quae nunc vocatur *Forteventura*, in lingua et vestimentis assimilantur *Francigenis*. Qui nobilis etiam populavit insulam aliam prope illam, quae nunc vocatur Lançarote. Et ibi remansit ipse cum familia sua, et ibi mortuus est.

Post mortem istius nobilis mansit filius ipsius pro domino istarum insularum nomine *Misser Miziot*. Qui *Miziot* habuit duas filias, unam ex illis dedit in uxorem nobili cuidam nomine *Cabreyra;* et aliam filiam nomine *Dona Maria de Bettencor* ex rogo Domini Infantis ex insula Lançarote duxit pater ad Portugaliam, quam Infans dedit in uxorem cuidam nobili ex sua familia filio *Johannis Gonzalvi*, qui fuit primus qui populavit insulam de *Madeyra*. Et ille supradictus *Cabreyra* habuit filiam, quam dedit in uxorem militi cuidam de regno *Castellae*, qui vocatur *Ferreyra*, qui est nunc dominus illarum insularum cum parte de *Gram Canaria*, quae obediunt sibi. Et Dominus Infans armavit alia vice suas caravelas, et misit pro capitaneo quemdam *Alvarum Dorvellas*, qui in partibus Guineae mortuus est in *Alcuzet*, sicut praedixi in prima inventione Guineae. Qui *Alvarus Dorvellas* accepit et habuit medietatem istius insulae, quae vocatur *Gomera*, quam obtinuit per guerram, quam habuit cum *Canariis*.

Haec sunt nomina iusularum Canariarum:

Sancta Clara, *Allegranza*, *Graciosa*. Istae non sunt populatae.

Lançarote, *Forteventura*, *Gomera*, *Tenerife*, *O Ferro*, *Palma*. Istae omnes sunt populatae.

In *Gram Canaria* et *Gomera* iam circa medietas illarum insularum habitatores sunt Christiani. Duae aliae insulae sc. *Tenerife* et *Palma:* sui habitatores sunt populus illius terrae, qui vocantur *Canarii*, qui est maximus populus. Qui solem adorant pro Deo. Homines naturales de Gram Canaria ex idolatris sunt homines magni corporis, et aliqui inter illos vocantur milites. Et non comedunt carnes de capris, quas ibi in maxima copia habent, et ficus, qui in loco suo crescunt, qui *Telle* vocatur. Et comedunt avenam, et nullus bonus vir ibi sit carnifex, nisi quem odio habent faciunt carnificem. Et si aliquis hospes venerit ad aliquem ad hospitandum, hospes domus sibi dat uxorem ad dormiendum cum eo. Et si hospes non vult dormire cum ea, putat ipsum esse inimicum mortalem. Et si aliquis eorum filium dat ad nubendum, dat ei multas

capras secum pro muneribus et dote; et quando mulierem vult dimittere per aliquod tempus, et quando vult ad eam iterum redire, oportet ei dare decem capras.

Insula Teneriffe.

Ista Insula est acuta sicut panis zuccari, et est tam alta, quod pertransit primam regionem aëris, et ille mons est de *lapide pimis*. In pede istius montis est valde bona terra et fertilis. Et gentes *Canarii* istius insulae sunt parvi corporis et feroces ad proeliandum. Et habent inter se tres reges, et dicunt, quod erant ibi 23,000 hominum. Et habent unam consuetudinem inter se, quod quando unus rex moritur, extrahunt ei viscera, et mittunt ipsa in unam capsulam factam ex foliis palmarum. Et est ibi quidam locus periculosus in monte illo, qui vadit super mare et strictus, et accipiunt quendam hominem suae generationis propria sua voluntate, qui portat secum viscera regis, et vadit ad locum illum strictum quam longe potest ambulare, et projicit se in mare, ubi ultra non potest exire; de altitudine in fundo sunt bene 500 cubitus. Hic sunt ceteri aspicientes et dicentes aliqui illorum: „incommendo te regi", alii dicunt: „incommendo te patri," alii: filio, alii: suo amico mortuo, et „dic sibi, quod caprae suae sunt multum pingues vel macrae, vel si sunt mortui aut non". Et omnia nova, quae sciunt de regibus et parentibus suis, mittunt per illum, qui se projicit in mare, regibus et parentibus suis mortuis. Et postea accipiunt corpus regis, et implent illud butero, et mittunt eum in uno sp... ut gallinam, et ponunt seu mittunt illud in speluncam, et ante eam ponunt ad custodiam unum hominem probum, qui sua bonitate debet facere, ne capelli capitis eius non pereant, neque pellis corporis per spatium unius anni. Et si decidunt capilli, tenent illum pro magno peccatore; si vero non, habent ipsum pro bono viro. Et congregantur omnes et faciunt magnum convivium, et exhibent illi maximum honorem. Et post convivium portant illum ad locum periculosum, ubi alter se projecit in mare, ut similiter sic faciat ad concomitandum regem in alio mundo. Hamos, cum quibus isti capiunt pisces, faciunt de cornibus caprarum, et sunt in insulis illis multae arbores multarum specierum et flumina et aves.

Insula de Palma.

Sunt homines et mulieres magni corporis, et sunt rustici silvestres, ac sunt feroces, et habent numerum inter se quantum possunt sustentare in tota insula, et nolunt filios suos proprios consentire vivere ultra numerum illum. Et si nascuntur plures filii quam pertinent ad suum numerum, tunc pater et

mater accipiunt filium, et ponunt caput eius super lapidem, et accipient alium lapidem, et dant in caput pueri et frangunt ei caput, et sic interficiunt eos dispersis oculis in cerebro in terram, quod magna crudelitas parentum est. Similiter faciunt, quando aliquis Christianus in insulam illam transit, si excedit numerum eorum illa hora; si non, mittunt eum vivere.

De Insula Selvagem.

Die quadam veniens ego *Diogue Gomez* ultima vice de *Guinea* in medio inter insulas de *Canarias* et insulam de *Madeyra* vidi insulam, et fui in ea, quae vocatur *Ilha Selvagem*. Et est sterilis, et nullus habitat in ea, nec habet arbores nec flumina. Istam insulam invenerunt caravelae D. Infantis. Et venientes in terram invenerunt multam *ursellam*, quod est quaedam herba, quae tingit rubeum colorem seu pannum, et erat ibi in habundantia magna. Et aliqui postea rogaverunt D. Infantem, ut iis daret licentiam, ut irent illuc cum suis caravelis, et illam *ursellam* deferri possent ad *Angliam* et *Flandriam*, ubi valet multum. Et D. Infans dedit eis licentiam, ut ei darent quintam partem de lucro, quem facerent. Et D. Infans misit ibi capras, masculos et femellas, quae creverunt magna multitudine.

Insula de Porto sancto

juxta insulam de Madeyra. Tempore Infantis D. Henrici quaedam caravela cum tormento vidit insulam parvam, quae est juxta insulam de Madera, quae vocatur nunc *Porto sancto*, non populatam. Et in ista insula de Porto sancto sunt multae arbores, quae vocantur *dragoeyros*, quae emittunt resinam pulcherrimam rubei coloris, quae vocatur sanguis draconis. Et reversa est illa caravela nuntians Infanti terram inventam, de qua secum portaverunt sanguinem draconis et ramos aliarum arborum, de quo D. Infans multum gavisus est.

De Insula de Madeyra.

Post modicam tempus misit D. Infans unam caravelam ad visitandum et respiciendum insulam inventam de *Porto sancto*, in qua ivit pro piloto *Alfonso Fernandez* de Ulixbona, et intraverunt in illam. Et ultra transiverunt recte ad insulam, quae nunc vocatur de *Madeyra*. Et ibi erat alia insula prope, quae nunc vocatur *Deserta*; et inter unam et aliam invenerunt locum, qui dicitur *Funtschal*, pars insulae de Madera, ubi nunc maxima populatio hominum est, et ibi nascuntur multae aquae. Et quaesiverunt insulam in parte occiden-

tia, et invenerunt plura flumina et loca pulcherrima ad habitandum, quae nunc sic vocantur, sc. *Funtschal, Camera de lobos, Ribera brava, Ribera de Akurudus* et *S. Crus, Matschico, Canisa*, omnia pulcherrima loca ad habitandum. Tamen ipsi non potuerunt videre terram, quae talis erat, quod plena erat arboribus. Qui reversi ad D. Infantem nuntiarunt illi nova, qui gavisus est multum.

Quomodo fuit habitata.

Post non multum tempus miles quidam familiaris et nutritus D. Infantis, nomine *Joham Gonçalvez Zarco*, non multum dives petiit capitaniam illius insulae a D. Infante, qui dicebat se illuc ire unacum uxore et familia ipsius, et ipsam populare. Et placuit D. Infanti, qui praeparavit caravelas mittens in eas vaccas, porcos, oves et caetera animalia domestica. Et euntes accesserunt ad locum praedictum de *Funtschal*. Ibi intravit terram cum omnibus suis et quae secum portaverat, faciebantque domos de ramis arborum et foeno, quia tota illa insula erat plena foeno et arboribus et foliorum arborum quae de arboribus cadebant. Caravelae vero reversae sunt Portugaliam, remanentibus illis in insula, ad portandum illis victualia et alia necessaria remanentibus. Miles vero volens seu cupiens scire, quae terra esset sub foeno et foliis arborum, an fructifera vel sterilis, incenderunt igne foenum et folia, quae jacebant in terra. Crevit ignis et factus est tam magnus, ut domus et omnia quae habebant combusta sunt. Et homines et mulieres non habebant aliud remedium, nisi quod se miserunt in aquas usque ad collum, et adhuc putabant comburi. Et dederunt flumini illi, ubi sic steterunt, nomen *Ribeyra dos Cuccurendus*. Et sic remanserunt illic sine victualibus, usque D. Infans eis misit necessaria; et comedebant interim de avibus, quae ibi in copia maxima habebantur, similiter et de piscibus maris, quos accipiebant, qui etiam in maxima copia ibi habebantur. Et est verum, quod avium multitudo ibi erat tanta, quod si vir vel mulier portabat baculum in humeris, columbi et coraces sedebant super eum, et manibus ipsos capere potuerunt. Et dicunt, quod per IX annos insula illa semper ardebat, quia ignis erat inextinguibilis propter multitudinem foliorum, quae ibi erant tanto tempore congregata. Et quando ego *Diogus Gomez* illic fui prima vice, quod jam plus quam XXX anni sunt, dictum mihi ibi fuit, quod adhuc in aliquibus locis ignis sub terra ardebat. Et sic transiverunt per totam terram quaerentes et videntes terram, quae vel qualis esset melior ad inhabitandum, et non invenerunt meliorem quam locum *Funtschal*. Et invenerunt ibi ligna, de quibus faciunt arcus, vulgariter *tesch*, in grossitudine ut una pipa et alta ni-

mis. Et fuit ibi maxima copia ligni cedri et grossi sicut supradictum lignum, ac arbores, qui dicuntur *barbusanum*, et lignum ponderosum sicut plumbum, quod neque aqua neque terra ipsum potest corrumpere. Et si aliquod istorum lignorum ponatur in aliquo aedificio, permanet incorruptum in aeternum. Et etiam aliud lignum, quod dicitur *barrabulanum*, quod est valde album, quia *barbusanum* est rubeum tendens ad nigrum. Et lignum *tyll* et caeterae arbores diversae a nostris arboribus. Et naves reversae sunt ad D. Infantem narrantes ei, quod omnia combusta erant in insula. Qui Infans inmediate illuc direxit naves plures cum victualibus et animalibus, viros et mulieres ad populandum terram. Qui inceperunt seminare triticum et avenam, et terra erat sic fertilis, quod una mensura dabat 50 et plus, et sic de aliis fructibus terrae, quos seminabant. Et habebant ibi tantum triticum, quod naves Portugaliae omni anno illuc venerunt, et quasi pro nihilo habuerunt.

Post modicum tempus miles quidam nomine *Tristan* petiit D. Infantem, ut ei daret aliam partem insulae de *Madera*, quae etiam erat terra optima ad populandum, quae nunc vocatur *Matschico*. Et D. Infans dedit illi, et sic divisa est insula sic, quod partem occidentalem *Funtschal* obtinuit *Johannes Gonçalez*, quae est fertilis multum, ubi triticum in copia, vinum Malvasia optimum et vinum de Terrasco, cannae çuccari, sic quod faciunt çuccarum in tanta copia, quod defertur ad partes orientales et occidentales. Partem vero orientalem *Matschico* obtinuit *Tristan (Teixeira)*, ubi etiam crescunt omnia supradicta; tamen pars occidentalis est melior.

Infans *D. Henricus* dimisit hanc insulam *Ordini Christi*, sic quod habitatores istius insulae non dant alium tributum nisi decimam Deo et ordini Christi. Qui ordo factus fuit post destructionem ordinis *Templariorum*, et portant crucem rubiam et in medietate crucis unam parvam crucem albam, et habent dominia illorum Templariorum.

Mortuo capitaneo *Joham Gonçalez*, dimisit duos filios milites generosos. Et major, qui vocatur *Joham Gonçalez de Camera*, mansit capitaneus loco patris ejus, alius vero *Rodoricus Gonçalez de Camera* factus fuit capitaneus in *Insula Sancti Michaelis*, quae est una ex principalibus insularum de Açores. Mortuo vero capitaneo de *Matschico Tristan*, remanserunt ei quatuor filii. Et major, qui dicitur *Tristan Teschera*, mansit capitaneus loco patris sui, et ceteri fratres remanserunt secum.

De inventione insularum de Açores.

Tempore quodam Infans Dominus Henricus, cupiens scire partes extraneas oceani occidentis, si invenirent insulas an terram firmam ultra descriptionem Tolomei, misit caravelas ad quaerendum terras. Qui fuerunt, et viderunt terram in occidente ultra *Caput finis terrae* per 300 leucas, videntesque quod essent insulae, intraverunt in primam, et invenerunt eam inhabitatam, et ambulantes per eam invenerunt multos astures seu açores et multas aves, fuerunt-que ad secundam, quae nunc vocatur *insula Sancti Michaelis*, quae similiter erat inhabitata, habens etiam multas aves et açores, ubi etiam invenerunt plures aquas calidas naturales sc. ex sulfure. Illic viderunt aliam insulam, quae nunc vocatur *Ilha Terceyra*, quae sic erat, ut insula Sancti Michaelis, plena arboribus et avium et multi açores. Et invenerunt ibi prope aliam insulam, quae nunc vocatur *Ilha de Fayal*. Et inmediate aliam Insulam duarum leucarum de insula Fayal, quae nunc vocatur *Ilha do Pico*, quae insula est quidam mons septem leucarum altitudinis, sic quod inhabitantes modo multociens accendunt lumina putantes esse noctem, et vident solem in vertice montis. Quae naves reversae sunt Portugaliam nuntiantes domino nova. Qui valde gavisus est.

De insula Sanctae Mariae.

Infans Dominus Henricus misit quemdam militem nomine *Gonçalo Velho*, quem supra nominavimus de inventione Guineae, pro capitaneo illarum caravelarum, quae portabant animalia domestica, quae mittebantur in singulas insulas. Et venientes ad primam, quae vocabatur insula de *Gonçalo Velho*, quae nunc *Sancta Maria* vocatur, miserunt illic de animalibus sc. porcos, vaccas, aves etc., de quibus nunc ibi est maxima multitudo. In ista insula habitavit miles ille per tempus aliquod.

De insula Sancti Michaelis.

Fuerunt ultra ad insulam *Sancti Michaelis*, miserunt ibi similiter porcos vaccas, oves etc., de quibus ibi est maxima multitudo, ut et ad *Portugaliam* deducunt omni anno. Similiter et de tritico est ibi tanta copia, ut omnibus annis naves illuc transeunt et triticum in Portugaliam ducant. In ista est nunc capitaneus *Rodericus Gonçalez* frater *Johannis Gonçalez* capitanei de insula de Madera. Post non multum tempus *Infans D. Petrus* frater *Infantis Domini Henrici* petiit a suo fratre insulam istam, quod sibi data fuit in temporalibus, et spiritualibus quod sic remansit ut ceterae insulae *Ordini Christi*, dans quae-

libet de omnibus unam decimam, quod summus pontifex *Eugenius* papa confirmavit, et ubi fecit mentionem, quod omnes insulae inventae in mari oceano essent Domini *Infantis* et *Ordinis Christi*. Qui *Infans* Dominus *Petrus* illo tempore erat regens regni Portugaliae, qui misit homines illuc populare insulam istam, et misit ibi multos trotones equos de Alemania, ubi modo sunt in copia magna. Et invenerunt illic multos porcos, qui generati fuerant ab inventione prima usque tuno temporis. Ibi est mons magnus plenus igne, qui in aestate apparet tamquam carbo vivus, et in hieme videtur fumus magnus. Ibi etiam in una planitie maxima est terra quasi cinis semper bulliens, et quidquid in istam terram projiciunt consumitur inmediate.

III. Fol. 197 — 212.

Nachricht über die Guinea-Inseln Sam Thomé und Anno bom, mitgetheilt vom Schiffer Gonçalo Piriz, und niedergeschrieben vom Sammler im December 1506.

Diese Materie wird mit den Worten eingeleitet: „Ho seguinte escrevi eu Valenty Fernandez Alemã de Gonçalo Piriz marinheiro que foy a esta e outras ylhas muytas vezes, homẽ maduro e de credito, anno de 1506 no Dezembro.“ — Ich beschränke mich, Einzelnes auszuheben.

Der erste Capitän der Insel *Sanct Thomas* war Alvaro de Caminha, Hofherr des Königs D. Joã, von diesem dahin gesandt im Jahre 1492. Unter den Leuten, die er mitnahm, waren (der Sammler spricht als selbst Erzählender) zwei *Zimmerleute meines Hauses*, die daselbst gestorben sind. Auch sandte der König mit diesem Capitän zweitausend Kinder von und unter sieben Jahren, die er den castilischen Juden hatte wegnehmen und taufen lassen. Ihrer sind viele gestorben; gegenwärtig mögen beiderlei Geschlechts in allen noch 600 am Leben seyn. Der Capitän hatte möglichst

viele Ehepaare unter ihnen gebildet, aber Weisse mit Weissen sind nicht so fruchtbar wie Weisse mit Schwarzen. Mit Material, das der König mitgegeben, baute der Capitän im Hauptorte der Insel zwei steinene Kirchen, die eine mit einem Franciscanerkloster, und einen Thurm (ein Fort), in welchem er selbst mit seiner Familie wohnt. Von den beiläufig 1000 Einwohnern sind die meisten Verbannte (Degradados), nämlich Personen, die im Mutterlande den Tod verschuldet haben und hierher deportirt sind. Jedem wird bei der Ankunft ein schwarzer Sclave oder eine Sclavin zugewiesen. Es gibt dermalen viele reiche Degradados, welche 14 und mehr Sclaven besitzen, die für sie arbeiten, reuten, Jams und Hirse bauen. Solcher arbeitenden Sclaven sind über 2000 auf der Insel und ausserdem zuweilen 5 — 6000 als Tauschwaare.

Nun werden alle hiesigen Erzeugnisse der drei Naturreiche durchgegangen. Es gibt Ochsen und Kühe so gross wie die in Portugal. Hier gezogene Pferde aber leben nur ein Jahr und sterben, sagt man, vor Fettleibigkeit. Eines der furchtbaren, wohl zwölf Ellen langen Krokodille (lagartos) wird vom gegenwärtigen Capitän Fernã do Mello in einem Teiche umzäunt gehalten. Unter den Bäumen wird beschrieben einer, von den Portugiesen Avalaneyra genannt, mit krautartigem Stamme und schildgrossen Blättern, an dessen einziger, melonenartiger Frucht ein Mann zu tragen habe, ein anderer von so ungeheurer Grösse, dass Capitän Fernã de Mello aus einem Stamme ein Fahrzeug von 30 Tonnen habe machen lassen. Ich selbst, sagt der Sammler S. 207, habe die Hälfte eines 32 Palmen breiten Brettes gesehen, das König Johann II. seligen Andenkens mit eigens dazu gesendeten Sägen auf der Insel aus einem solchen Baume hatte schneiden lassen und das, weil es nicht ins Schiff ging, in zwei Hälften hatte getheilt werden müssen. Es war im Jahre 1496, da es der König dem Doctor Hieronymus Monetarius aus Deutschland zeigen liess, dessen Dolmetscher ich war

(eu a vii quando o dito Rey mandou mostrar ao doctor *Jeronimo Monetario Alemaõ*, *cuja lingoa eu era*).

Von Pflanzen werden die Yamswurzel (Inhame) beschrieben und eine andere, Coco genannt, die, wie jene, als Brod gegessen werde. Von dem hiesigen Zuckerrohr macht man bereits Melasse. Von nun an wolle der Capitän auch Zucker machen lassen.

Die Neujahr-Insel (*Ilha do anno bõo*) sey gefunden worden am Neujahrstag (dia do anno bõo) 1501 durch eine Caravela des Capitäns von St. Thomas Fernã de Mello, welche sich in der See verirrt hatte. Sie habe auf derselben einen Schwarzen getroffen, der mit zwei andern vor sieben Jahren von Manicongo in einer Almadía (Einbaum) zum Fischen ausgefahren und durch Sturm hieher verschlagen worden sey. Hier hatten sie vier Jahre ohne Feuer gelebt, wo dann zwei von ihnen gestorben seyen. Der dritte habe fernere drei Jahre ausgehalten, bis ihm dieses Fahrzeug erschienen sey, welchem er entgegen schwamm. Er lebe noch und erzähle, wie er sich blos von gewissen mannsdaumengrossen Insekten genährt, die er in faulem Holze von Palmen (palmitos) gefunden und an der Sonne gedörrt habe. Gegenwärtig (1507) habe die Insel neun freiwillige Ansiedler an der Südwestküste, die eine halbe Legua weit nach Wasser gehen müssen. Es finde sich im Innern zwischen vier Bergspitzen ein kleiner Süsswassersee, der mehrere unterirdische Ausflüsse habe. Die Portugiesen haben Ziegen, Hühner und Schildkröten, die ihre Eier auf andere Weise legen als die Seeschildkröten, hierhergebracht. Sie sind ein Hauptnahrungsmittel; auch ist verordnet, dass kein Einwohner des Tages mehr als eine tödte. Die hiesigen Krebse kriechen auf die Bäume, deren Laub sie fressen.

Dieser Insel eigenthümlich ist ein Baum, den die Portugiesen Oiteyra nennen, und dessen rothes Holz sie nach Portugal verfüh-

ren. Seine Frucht gleicht der weissen Olive von Sevilla, ist süss wie Zucker, und es sitzen deren wohl zwanzig unter jedem Blatte. Man haut, sie zu gewinnen, den Baum um. Ein einziger sättigt hundert Sclaven.

IV. 64 — 68.

Nachrichten des Johann Rodriguez über die Insel Arguim und das benachbarte Festland von Africa, niedergeschrieben vom Sammler bei Anwesenheit des Königs Manuel zu Tomar 1506. (De *Arguym* ylha e seu castello e trauto e da terra firme della e deserto della e da cidade de *Oaden* e do *Sal* e outros lugares, e das gentes destas terras e desertos, e animalias, aves e hervas e arvores, e assy das costumes da gente della, escripta por my Valenty˜ Fernandez em Tomar estando el Rey ally anno de 1506 aos 18 de Junho, de palavra de *Joha˜ Rodrigues* reposteyro (Silberkämmerer) do dito Senhor que por aquelles terras foy enviado del Rey D. Johã ho segundo no anno de 1493, e naquelle tempo esteve la dous annos e despois foy la muytas vezes).

Ich hebe wieder nur Einzelnes aus:

Die Insel *Arguym* oder, wie die Mauren sprechen, *Arguem* liegt eine Legua vom festen Lande. Ihre in etwa 70 Häusern um das Kastell lebenden Bewohner erhalten, weil sie sich von Fischen nähren, von den andern *Azenegues* den Namen *Schirmeyos* und sind bei denselben, wie bei uns die Juden, verachtet. Von den Christen aber werden sie geduldet, weil sie diesen von den gefangenen Fischen und Schildkröten je das fünfte Stück abliefern. Hier eine weitläufige Beschreibung der Schildkröten und ihrer mannichfaltigen Benutzung. Das schöne vom Infanten Heinrich erbaute und von König Johann II. ausgebesserte Kastell liegt auf einem Felsen gegen

das feste Land. Aufzählung der Waaren, welche sowohl von den Portugiesen — der König hat hier einen Factor — als von den Mauren in den Handel gebracht werden, und der laufenden Preise. Alles ist taxirt, nur nicht die Sclaven aus Guinea; doch darf der beste nicht über 15 Miticaes kosten. Ein Mitical ist gleich 445 Realen (reaes de Portugal). Für ein Gewicht Gold werden drei Gewichte Silber gegeben. Die Beamten des Castells: Capitän, Factor und Schreiber, die auf Tantiemen angewiesen sind, werden alle drei Jahre gewechselt. Beschreibung und Abbildung eines grossen, dem Schwane ähnlichen, Fische fressenden, von den Portugiesen Pelikan genannten Vogels, der auf einer der niedrigen Inseln, oder vielmehr Untiefen (baixos) von Arguyn lebt. Desgleichen des Flamingo und anderer Vögel.

Nun ist die Rede vom Festlande. Der Fluss *Çanagá*, (der *Eanyll* der Mauren und Neger) scheidet das Land *Lodea* von *Guinee*. Diesseits des Flusses sind die Bewohner weiss, jenseits schwarz. In diesem Flusse, den Viele für einen Arm des Nils halten, liegt ein grosser Fels, *Felú* genannt, welchen König *Johann* wollte sprengen lassen, damit man zu Schiffe nach den Städten *Tambucutú* und *Gyna* gelangen möchte. Der desshalb mit einem andern Capitän, der hier gestorben ist, abgeordnete *Gonçalo Dantas* fand, dass das Wasser jenseits nicht hinlängliche Tiefe habe. An *Lodea* stosst das Land *El Brebisch*, an dieses aber *Arrhama*, sodann eines, das *Oukedamar* genannt wird. Die Bewohner sind Araber, welche sich beständig mit einander im Krieg verwickelt finden. Verschieden von den kriegerischen Alarabes sind die friedfertigen zwischen *Çaffim* und *Giloffa* mit Pferden und Negern Handel treibenden *Azenegues*, die sich von jenen manchen Uebermuth müssen gefallen lassen. Beschreibung eines ungeheuern schwarzen Felsens, der wie absichtlich dahin gebracht, mitten in einer weiten steinlosen Sandebene liege, und dessen Höhlung als Cisterne benutzt werde.

Gebirg *Ygild* und ein anderes, von wo Steinsalz in Tafeln auf Kameelen von den *Asanegues* nach *Oaden* und *Tambucutu* gebracht wird. Gebirg *Baaffor*, worin 14 sich im Sand verlierende, in der Regel trocken liegende Flüsse gezählt und nur Gummi- und Dattelbäume gefunden werden. Darin liegen vier Städte: *Oaden* mit 400 Einwohnern, *Oulili*, *Schinguete*, *Tynigui* und ein Flecken *Farà*. Sieben Tagreisen von Oaden liegt die Stadt *Tirchid*, acht Tagreisen weiter *Ovalete*, wo zwei Könige, ein weisser und ein schwarzer, und viele reiche Juden. Funfzehn Tagereisen von *Ovalete* liegt am Flusse *Emyll* die grosse Handelsstadt *Tambucutu*, die aus Furcht vor den dicklippigen Schwarzen mit einer Mauer umgeben ist. Von hier aus wird das Salz, den Fluss aufwärts, vierzehn Tagereisen weit nach der Stadt *Gyni* im Königreich *Melly* verführt. Den Salzhandel zwischen *Gyni* und den *Goldgruben* vermitteln Leute, welche *Ungaros* genannt werden, und weder schwarz noch weiss und die einzigen sind, die in jenen Gruben zugelassen werden. Es wird sowohl hieher das Salz als dorthin das Gold von schwarzen Sclaven auf dem Kopfe getragen. Der Goldgruben sind sieben, eben so vielen Königen gehörig, die, wie ihr Volk, schwarz und Heiden sind. Sie haben dicke Lippen, auf die sie beständig Salz legen, weil sie ihnen, wie sie sagen, sonst schwinden würden; auch sind sie, wie ihr Vieh, gewissen Uebeln unterworfen, die sie durch Salzgenuss heilen. Darum geht ihr Gold vorzugsweise für Salz hin. Die in den Gruben arbeitenden Sclaven leben darinnen mit Weib und Kind; und kommt einer zufällig heraus, so ist seine Haut weiss geworden.

Fünfzehn Tagereisen von *Oaden*, ebensoviele von *Tambucutu*, desgleichen von *Ovalete* und von *Offaran*, liegt eine Stadt, genannt *Tagasha Ackhalla*, deren Mauern, Häuser und Dächer ganz aus Salzstein bestehen. Dieses Salz hat, wie das von *Ygeld*, die Eigenschaft, dass es im Wasser, statt zu schmelzen, härter wird.

Nun folgen Angaben über die Lebensweise der *arabischen* Bewohner von *Lodea* und *Brebisch*, so wie über ihre Thier- und Pflanzenwelt. Es werden beschrieben: Dantas (? Antas — Büffel ?), Adibes, Eymas (Strausse), essbare Eidechsen u. s. f. Hierauf ist unter denselben Rücksichten von den *Azenegues* die Rede, welche sich viel mit Zauber (feitiços) abgeben.

V. Fol. 2 — 14.

Tagebuch, gehalten auf einem Schiffe der im Jahre 1505 unter dem ersten Vicekönig von Indien aus Portugal dahin abgegangenen Expedition.

Der Anfang dieser Materie auf Blatt 3 lautet: „Viagem e cousas de D. Francisco Visorey de India escrito na nao S. Raffael do Porto, capitã Fernã Suarez.“ Es geht aber schon auf dem sonst leeren Blatt 2 eine andere Ueberschrift voran, nämlich: „Da viagem de *Dõ Francisco dAlmeyda* primeyro visorey de India. E este quaderno foy trelladado da nao *Sã Raffael* ẽ que hia *Hanss Mayr* por scrivã da feytoria e capitã *Fernã Suarez*.“

Wie befremdlich sich hier der stockdeutsche Name als der eines nach Indien bestimmten königlich portugiesischen Factoreischreibers ausnehme, dennoch weiss ich ihn nicht anders zu lesen. Ich irre mich kaum, wenn ich mit Dr. Kunstmann, in diesem *Hanss Mayr* keinen andern als den *Johann Jacome Mayer* finde, der unserm Sammler auch den in oben berührtem Buche von 1502 abgedruckten Brief mitgetheilt hat, und ihm hier abermals zu einem Aktenstück verhilft, das übrigens nicht das vom Piloten oder vom Capitän Suarez, sondern ein besonderes wahrscheinlich vom angegebenen Beamten geführtes Tagebuch ist, der auch von den Theilhabern an der Fahrt immer in der dritten Person spricht. Er beginnt nach jenem Titel: „Anno 1505 a di 25 de março da annunciaçã de

Nūssa Senhora em terça feyra partio Dõ Francisco d Almeyda capitã de 20 velas s. 14 naos e 6 caravellas*), e *ouverõ* vista da ilha de Madeyra aos 29 dias do dito mes . . . .". Fol. 3b heisst es z. B.: „aos 6 dias de mayo *forõ* leste hoeste cõ a terra de *Brasil*. 200 legoas e dhy se forõ ao sul ata 40 grados que *tinhã* meo dia ho sol ao noroeste e quarta de norte, aquì *ouverõ* grandes trovoadas cõ muyta neve".

Es stimmen diese Aufzeichnungen in der Hauptsache, jedoch nicht ohne einzelne eigenthümliche Notizen sowohl über die Kriegs-Begebenheiten als über ethnographische und naturhistorische Merkwürdigkeiten, mit dem was von diesem Seezug in des Barros Asia bis dahin gesagt ist, wo (Decad. II. livr. III. cap. 3.) Fernão Soarez mit fünf reich beladenen Schiffen nach Portugal zurück beordert wird. Von da an hat unser auf Suarez' Schiffe geführtes Tagebuch natürlich nur von dieser Rückfahrt zu erzählen. „Partirõ de *Cananor* caminho de Portugal 2 di. de Janeyro de 1506 Fernã Soarez por capitã mor de cinco naos bẽ carregadas." Nach Berührung zweier Inseln, einer grossen und einer kleinen, auf welchen beiden sich die Portugiesen gegen die Eingebornen (Moros) ihr Geschütz zu gebrauchen bemüssiget sehen, umschiffen sie am 8. März das Cap der guten Hoffnung, haben am 31. desselben Monats Ascension im Gesicht, sind am 8. Mai auf der Höhe der Azoren, und laufen am 22. d. Mts. im heimathlichen Hafen ein. Der Schluss lautet: „Veo a rastello Fernã Suarez por capitã mor das naos de India, a. Sã *Jeronimo*, Sã *Raffael*, e *Botafogo* e a nao *India* anno 1506 22. d. de Mayo". Wenn nun bei Barros (a. a. O.) von Fernão Soarez und *Ruy dAcunha*, die der Vicekönig mit der Ladung von

*) Diess ist eine fünfte zu den vier bei Costa Quintella Annaes p. 231 aufgeführten Varianten über die Zahl der mit Almerida ausgelaufenen Segel.

Spanien nach Portugal abgefertigt, gesagt ist, sie seyen, dasselbst gar nicht angekommen, sintemal sie auf der Fahrt zu Grunde gegangen, so steht damit obiger Schluss im offenbaren Widerspruche. Höchstens könnte, da nach unserm Tagebuch beim Abgang von Indien der Schiffe fünf, bei der Ankunft in Portugal nur vier waren, deren eines verunglückt seyn, worüber indessen nichts erwähnt ist, obschon, z. B. dass man die Azoren verfehlt habe, nicht verschwiegen wird.

Auf fol. 36 — 44 ist ferner die Rede von Indien, namentlich von den Dive-Inseln (Ilhas de Dive). Es seyen deren 12,000, darunter 8000 bewohnt und zwar von nicht ganz schwarzen Mauren (Mouros), die seit 200 Jahren zu der Secte des Mahoma (Maffoma) gehören, da sie früher Heiden und Unterthanen des Königs von Ceilan (Seylon) gewesen. Die Hauptinsel, auf welcher der König Hof hält, und in lauter zerstreuten Häusern etwa 2000 Einwohner leben, wird *Divi Mahal* genannt, d. i. Insel des Schatzes, denn *Mahal* heisse auf arabisch Schatz. Alle Abgaben werden von den Eingebornen in Myschilhões (porcellas, couchesinhas), so und so viel tausend Bastões oder so und so viel Cotas von Myschilhões (Münzmuschelchen, Kauris) entrichtet. Ein Bastõ betrage in Lissabon 25 Alqueires und enthalte 8 Cotas, die Cota enthalte 13,000 Muschelchen und gelte einen Mitical de prata. Diese Muscheln werden nur zwischen diesen Inselchen gefunden und gegen Zucker, Reis, Seide, Gold und Silber, Baumwollenzeuge nach Bengala vertauscht. Folgen Notizen über Nahrung, Kleidung, Art zu grüssen und andere Gebräuche, Weberei von feinen Zeugen aus Baumwolle, die gegen *Calmelas* (eine Art Fische, die sich nur um diese Inselchen finde, und geräuchert nach allen Theilen Indiens verführt werde) aus Cambaya bezogen wird, mehrfache Benutzung der Palme, die in der Sprache der Eingebornen *ruco*, arabisch *ruchil* heisse, über Ambra, der mitunter in Stücken von der Grösse von Fichten-

napfen (pinhões) in todt zwischen diese Inselchen geworfenen Wallfischen gefunden werde, aus deren Fleisch man auch Essig bereite. Es seyen auf diesen Inseln vier Schatten und zwei Sommer wie zwei Winter, und die Einwohner kennen die Tageszeit aus dem Schatten ihrer Person, da sie wissen, wie viel Fuss Länge dieser in jeder Tagesstunde jedes Monats betragen müsse u. s. w.

VI. Fol. 1. 45 — 140.

Beschreibung von Africa, d. h. dessen, was damals im Westen dieses Welttheiles durch die Portugiesen bekannt geworden, ausgehend von Ceuta und andern Orten der Nordwestküste, (welche durch die Ereignisse unserer Tage für Europa erneute Bedeutsamkeit erlangt haben,) oder nach der im MS. auf fol. 1 stehenden Ueberschrift: „Descripçã de *Ceita* por sua costa de Mauritania e Ethiopia pellos nomẽs modernos proseguindo as vezes algumas cousas do sartão da Terra firme. Scripto no anno de 1507.

Ich gebe, mit der Buchstabirung des Sammlers, wenigstens sämmtliche Namen, indem ich wieder nur einzelne der beigefügten, von ihm selbst zum Theil aus *Zurara*, aus *Luis de Ca da Mosto* (1455) und *Diogo Gomez* entnommenen Notizen ausbebe.

Ceuta, ehe es im Jahre 1415 den 14. August durch König Johann I. von Portugal den Mauren entrissen worden, war einer der reichsten Handelsplätze. Für die vielen Schiffe, die hier Wasser einnahmen, bestand eine gewölbte, mit glasirten Backsteinen ausgefütterte, von mehr als 300 Pfeilern getragene Cisterne, an Umfang einer Ortschaft von 500 Einwohnern vergleichbar. Die Christen haben sie in Verfall kommen lassen, ja zerstören sie mit Fleiss, damit sie nicht den Mauren zum Schlupfwinkel diene.

Al Gezyra zwei Bogenschüsse weit von Ceuta, ein schöner Ort von 700 Einwohnern, angelegt mit vielen Palästen und Gärten von den Einwohnern Ceuta's für ihren König (den von Fez) und seinen Hof, da sie darauf hielten, denselben, wenn er in die Nähe kam, in ihre eigene Stadt nur mit 50 Pferden einzulassen. *Alcaçar ceguer* arabisch das kleine Castell.

Tanger. Die Mauren wollen von drei Ortschaften wissen, die vor Zeiten hier gestanden hätten, wovon sie eine *Tange* (die neue), die andere *Angee* (die alte), die dritte *Fange* nennen. Diese habe unten in der Bay gelegen, sey aber vom Meer überströmt und mit Sand bedeckt worden, in welchem man noch verschiedene Ueberreste finde.

Arzilla. Hier (fol. 47) spricht der Sammler auch von zwei Figuren aus Metall, deren eine beim Abbrechen eines Thurmes in Tanger, die andere in Arzilla gefunden und dem König Alfons seyen gebracht worden. Dieser habe sie einem Juden Mestre Josepe*) gegeben, in dessen Besitz sie der Sammler selbst gesehen. Die aus Tanger, zwei Palmen hoch, sey nackt gewesen, und habe eine Keule in der Hand gehalten. (Etwa ein Hercules noch aus einer Zeit, die über die islamitische und die christliche hinaufreicht?) Bleierne Särge mit Todten und alten Münzen, die man hier zuweilen finde, werden von den Mauren der frühern christlichen Epoche zugeschrieben. *Al koumar*, ehemalige Ortschaft, deren Bewohner vom König von Fez nach Arzilla verpflanzt seyen.

*) Ohne Zweifel derselbe, der bei Barros Decada I. livr. 4. cap. 2. nebst Mestre Rodrigo, gleichfalls Hebräer, als des Königs Leibarzt aufgeführt ist, und von diesem nicht minder als unser Martin Beham in Dingen, die den mathematischen Theil der Schifffahrt, damals insonderheit die Bestimmung der Sonnenhöhe mittels des Astrolabiums, betreffen, zu Rathe gezogen wurde.

Larache, von den Mauren *Alkaraesch* genannt, am gleichnamigen von Alcaçar quivir (dem grossen Kastell) kommenden Fluss. *Marmora*, Fluss, der von der grossen Stadt Fez kommt.

Çallee, durch den durchströmenden Fluss in *Neu-Çalee* (arabisch *Arrhabata*, Vorstadt) und Alt-Çalee getheilt, sey weiland eine sehr grosse Stadt gewesen und einer ihrer Thürme wie der von Sevilla und von demselben Meister gebaut. — *Fadalla*. — *Anaffee*, weiland prächtige Stadt, seit der Eroberung durch den Infanten D. Fernando, Vater des Königs D. Manuel, verlassen und von Raubthieren bewohnt. — *Azamor*, Stadt von 1000, früher von 12000 Einwohnern, an einem grossen Flusse, bis vor zwei Jahren, da sie sich gegen den König von Portugal erhoben haben, demselben tributbar. — *Mazagam*, Fluss mit einer dermal (1507) ganz verfallenen und entvölkerten Ortschaft (villa). — *Tyti* mit 300 Einwohnern Mazagan gegenüber. — *Casa de Cavalleiro*, maurische Ortschaft. — *Cabo Carnoeyro* mit Bay. — *Cabo de Canty*. Von diesem bis zum weissen Cap (Cabo branco) sey die Küste sandig und ohne Vegetation. Ehe der Sammler hier die Küste weiter verfolgt, schaltet er Einiges ein über das *Innere* (o sertão) dieses, *Maritima* genannten, Theiles von Africa.

Fez. Die Mauren sagen, nach Cayro sey diess ihre grösste Stadt, die vom Unterkinnbackenknochen (*al fez*) eines Hundes, der bei ihrer Gründung gefunden worden, den Namen habe. An dieser Westküste gebe es ausser dem König von Fez keinen, der sich Sultan nenne; denn von Çallee an gegen Aethiopien hin wohnen Araber (Alarbes); ihre Ortschaften bilden Communen, die von den Mauren *Cabil* genannt werden, und niemanden unterthan sind. Die Provinz Fez, sowohl im Innern als an der Küste von Ceuta bis Aethiopien heisse bei den Arabern Algarb (Abendland). Daher führe der König von Portugal den Titel: König von Portugal und

Algarbe diess- und jenseits des Meeres in Africa. Der König von Fez lebe nur drei bis vier Monate in der Hauptstadt, die übrige Zeit ziehe er mit seinem ganzen Gefolge unter Zelten im Lande herum. Eigene Einrichtung des Militärwesens (machazem). Berbern (*Barbaros*) heissen die Mauren, die in Dörfern leben; die Araber (*Alarbes*) treiben auch Viehzucht und Ackerbau, ziehen aber mit ihren Zelten und ihrem Vieh hin und her. — *Amargo*, verlassenes Kastell auf einem Berge, eine Tagereise von Fez, der letzte Ort, der den Christen im Innern geblieben. — *Aezejem*, schöner Ort, 9 Leguas von Amargo gegen Arzilla. — *Alcaçar quivir*, mit 1000, weiland 12000 Einwohnern.

Nach einigen Bemerkungen über die Gebräuche der Mauren und Araber kehrt der Sammler wieder zurück nach der Küste.

Çaffym mit 3000 Einwohnern, wichtigste Stadt der Mauren an dieser Küste. Der Alcaide ist immer ein Maure und wird vom König von Portugal bestätigt. Im Jahre 1507 habe der Alcaide mit dem Duque de Sã Lucar mittels eines Juden eine Verschwörung angezettelt. König D. Manuel aber habe zu veranstalten gewusst (den tal astucia), dass der Alcaide und der Jude, jener in der Moschee selbst, getödtet wurden. Als hierauf ohne Genehmigung des Königs ein neuer Alcaide sey gewählt worden, habe jener eine Expedition gesendet, und einen ihm anständigen Mann in dieses Amt eingesetzt. — *Rio dos Savões* (Sanees). — *Mogador*, Inselchen an der Küste. Hier hat der König D. Manuel im August 1506 ein Kastell bauen lassen durch Diogo da Sambuya Comenthur des Ordens d Aviz. — *Cabo de Sem.* — *Cabo de Guer.* Hier wurde, um die Mauren zu bändigen, in demselben Jahre durch Joã Lopez de Siqueira ein festes Kastell erbaut. — *Turucuco*, Stadt und Kastell der Mauren. — *Tassalamu*, dessgleichen. — *Agonarba*, maurische Ortschaft. — *Meça*, Fluss und Stadt. Viel Handel von

Berbern und Arabern. Markt der Genuesen. Viel Gold kommt den Fluss herab. — *Cabo de Guyllon* mit einer maurischen Ortschaft (villa). — *Cabo de Nom* mit einer maurischen Ortschaft, worin eine Müntzstätte der Berbern (Barbaros). Hier habe einst Hercules, durch die Strömungen gehindert, nicht weiter schiffen können, und deshalb eine Säule aufgerichtet, mit der griechischen Inschrift: „Ueber dieses Cap hinaus komme man zurück oder nicht (quem passasse este cabo tornaria ou *nom*); daher habe es denn auch seinen Namen. — *Mar pequeno*, grosser fischreicher Fluss, worin die Castilier ein Kastell erbaut hatten, das der König Johann von Portugal habe niederreissen lassen. — *Cabo de Bojador*, auch *Cabo d Area* genannt. Nur bis zu diesem Vorgebirge habe die Schifffahrt der Castilier und Portugiesen gereicht, indem niemand der Strömung wegen weiter dringen konnte. Weil hier eigentlich das Thor zur grossen Unternehmung nach Indien eröffnet worden, gibt der Sammler etwas weitläufiger die Geschichte der ersten Umschiffung dieses Caps, wobei er auf die oben besprochene Chronik des Infanten D. Enrique durch *Gomes Ianes de Zurara* (Zuzara) verweist. Zwölf Jahre lang habe der Infant jedes Jahr Schiffe gesendet, die versuchen sollten, über das Cap hinauszukommen. Im Jahre 1434 endlich habe dessen Escudeiro *Gil Ianes*, der noch das Jahr vorher unverrichteter Dinge heimgekehrt war, das verzweifelte Wagniss glücklich bestanden, und jenseits alles ganz anders gefunden, als man insgemein gefürchtet hatte. Im Jahre 1435 seyen derselbe *Gil* und *Gonçalo Baldaya* 50 Leguas über das Cap hinausgekommen. — *Punta de Medõ.* — *Angra* (Bucht) *dos Cavallos.* — *Rio d oro.* Im Jahre 1436 war *Gonçalo Baldaya* noch 70 Leguas weiter, d. h. 120 vom Cap, zur Mündung dieses Flusses gekommen. Der Fluss hat diesen Namen von den Portugiesen erhalten, weil sie hier zuerst mit Gold und schwarzen Menschen zu handeln angefangen. Er trägt Caravelas, und auf der Insel desselben hat der Infant einen Thurm erbauen lassen, der heute (1507) noch steht. —

Porto do Cavalleiro im Rio d'Ouro, also geheissen, weil Nuno Tristã im Jahre 1442 den Edelknaben des Infanten Anta Gonçalez hier zum Ritter geschlagen. — *Angra de Gonçalo de Cintra.* — *Angra de Sã Cybiam.* — *Cabo das Barbas.* — *Pedra de Galee*, wohin im Jahre 1436 Baldaya gekommen.

Cabo branco, entdeckt 1442 von Nuno Tristã. — *Adegeth*, Insel, entdeckt 1443. — *Ilha das Garças*, so genannt nach den Reigern, mit deren Eiern die ersten Entdecker zwei Fahrzeuge anfüllten. — *Nutr*, Insel entdeckt 1444 durch Lançarote. — *Tyder*, Insel, von welcher aus Lançarote nach Portugal zurückkehrte. — *Taraffal*, Insel, die den Namen von einem der Phillyrea media ähnlichen, von den Arabern Taraff genannten Holze hat, das grün besser brenne als dürre.

Nun folgt fol. 64. *Arguym*, die von Gonçalo de Cintra im Jahre 1445 entdeckte Insel, über welche, so wie über das ihr gegenüberliegende Festland der Samuler die unter IV. gegebene Aussage des Johann Rodriguez eingeschaltet.

Nach *Arguim* sind an der Küste, die von da bis an den Çanagá den Namen *Antarote* trage, angegeben: *Rio de Sã Johã*, *Ponta de Sã Johã*, *Ponta de Toffia*, *Angra de Sancta Anna.*

Im Jahre 1446 war Nuno Tristã der erste, der das Land der Neger entdeckte, aber, durch Sturm gehindert, nicht betrat. Diess that dafür Deniz Diaz, der, nachdem er noch das grosse grüne Vorgebirge (Cabo verde) erreicht hatte, vier Neger, die ersten, nach Portugal brachte. Nach den *Guineos*, das so viel bedeute, als Schwarze, haben die Portugiesen dem Lande den Namen *Guinea* gegeben. Im Jahre 1447, den 10. August, wurde vom Infanten, welcher in dem, nach Aussage der gefangenen Azenegues 20 Leguas

jenseits der von Deniz Diaz gesehenen Bäume herausströmenden grossen Flusse den Nil vermuthete, Lançarote ausgesendet, diess, weil sich Diaz, auf das grüne Cap zusteuernd, nicht an die Küste gehalten hatte, näher zu untersuchen. Er fuhr in einem Boot in die Mündung, wo er aus einer Hütte einen jungen Schwarzen mitnahm, den der Infant studieren liess, um ihn nachher als Priester und Glaubensprediger hieher zu senden. Dieser, am Ausflusse über eine halbe Legua breite, *Çanaga* genannte Fluss scheidet das wüste Land der *Azenegues* von dem fruchtbaren der *Giloffos*, welches sich bis an den Fluss *Gambia*, der auch *Cantor* genannt wird, erstreckt. Unter dem allgemeinen Namen *Giloffos* werden auch die *Barbacijs*, *Ticurões* und andere Stämme, deren jeder eine andere Sprache hat, begriffen.

Der König von Giloffo ist sehr mächtig, hat ein Heer von achttausend Pferden, die ihm von Christen und von Mauren des Innern geliefert werden (im Jahre 1445 kam eines wohl auf 14 — 15 Köpfe Sklaven zu stehen), sodann viele Hofherren, unsern Grafen und Herzogen vergleichbar. Auch hat er seine weissen *Bischerijs* oder Geistliche, die aus Fez und Marokko kommen, und den Glauben Mahoma's predigen, da die Eingebornen, obschon alle beschnitten, noch grösstentheils Götzenanbeter sind. Art und Weise des Götzendienstes. — In diesem Lande und in *Mandinga* gibt es Juden, welche *Gaul* genannt werden und schwarz sind wie die übrigen Eingebornen. Sie wissen nichts von Synagogen und den Ceremonien anderer Juden, leben aber, von den Negern verachtet, in eigenen Dörfern und geben sich meistens mit bettelhaftem Possenreissen, Fiedeln und Singen ab. — Beschreibung der eigenthümlichen Sitten der Giloffen, so wie der hier vorkommenden Pflanzen und Thiere (worunter das hirschähnliche *Siga*) und ihres Gebrauches.

Cabo verde, aber dessen Entdeckung durch Deniz Diaz und Besuch durch Lançarote und Gomes Piriz einiges wiederholt wird, hat den Namen von seinen immer grünen Bäumen. Und nach ihm werden auch die im Ocean westwärts liegenden Inseln genannt, obschon sie wenig grün sind. Von diesen handelt der Sammler weiter unten fol. 186, wo er die Inseln des Oceans eigens beschreibt. Hier spricht er nur von den Inselchen, die vor dem Cap liegen, auf deren grösster, der *Ilha de Palma*, eine steinene mit Stroh gedeckte Kirche steht, errichtet von Leuten, die unter Diogo da Sambaya gesendet waren, das Kastell *S. Jorge da Mina* zu bauen. Es gibt hier Bäume von wohl 120 Palmen im Umfang, die von den Portugiesen Cabaceyras genannt werden, weil ihre Frucht kleinen Kürbissen ähnlich ist. — *Cabo dos Mastos*, von Alvaro Fernandez, der mit einem Fahrzeug seines Herrn Gonçalo Zarco im Jahre 1448 dahingekommen, nach einigen dürren, zweiglosen, wie Mastbäume anzusehenden Palmen so benannt. — Zwischen diesem Cap und dem Gambia sind drei Flusse; der eine wird *Joala*, der andere, im Jahre 1455 entdeckte, *Rio dos Barbacins* mit seinem nördlichen Arm *Braçalo* und seinem südwestlichen *Borjonique*, der dritte *Rio de Lagos* genannt. An diesem ein Bezirk *Gebandor*, wo aus Thon und zerstossenen Austernschalen viel Geschirr gemacht wird.

Am *Gambia*, der auch *Rio de Cantor* genannt wird, und für die Christen sehr ungesund ist, fängt das Reich *Mandinga* an, dessen Bewohner mit den Giloffen Religion und Sitten gemein, aber eine andere Sprache haben, die in Guinea die verbreitetste ist. Sie nennen ihren König *Mandi-mansa*, d. h. König von Mandi. Seine im Intern liegende Stadt heisst *Jaga*. Sitten und Ceremoniel dieser Neger. Eisen haben sie nicht, ausser was ihnen auf dem Gambia aus der Serra Leona zukommt. Waaren, die ihnen die Portugiesen bringen. Ein Pferd kostet 7 Sclaven. Selbst gezogen kann hier keines werden. Die beschnittenen Mandingas handeln bis zum Ka-

steil die Minas im Innern. Ihre Beinkleider nennen sie magalhoes. Meine Jungfrauen gehen völlig nackt; die es nicht mehr sind, bedecken sich. Unter den Thieren ein Landvogel, Bugam d. h. Zauberer genannt, den zu tödten Sünde ist. Er ist schwarz, hat die Grösse des Schwans, den Hals der Ente, und einen Höcker. Am Flusse Krokodille von 30 Fuss Länge. Allerlei eigenthümliche Bäume und Kräuter. Kein Getreide. Viel Wachs und Honig. Oel, Wein und Essig aus Palmen. Jährlich zwei Winter und zwei Sommer. Es gibt in diesen Ländern viele Ortschaften von 5000 bis 10,000 und mehr Einwohnern. Jede hat ihren König, die mit einander Krieg führen, Gefangene machen und sie an portugiesische und arabische Schiffe verkaufen.

Cabo de Sancta Maria südlich an der Spitze des Cantorflusses. *Rio de Sã Pedro*, in welchen Schiffe eindringen können. — *Rio de Casa-mansa*, schiffbar 18 Leguas aufwärts bis ins Land des Königs, von dem er den Namen hat, und dessen Volk gemischt ist aus *Mandingas*, *Balangas* und *Falupos*. Einwärts dieses breiten Flusses, etwa fünf Leguas, geht aus demselben ein schiffbarer Arm nördlich in den Rio de Sã Pedro. An diesem Arme wohnen die *Balangas*. Ihre Sitten, Lebensart etc. Noch weiter aufwärts geht ein anderer Arm des Rio de Casa-mansa südwärts, ist aber nur auf eine Legua schiffbar. An diesem wohnen die *Falupos*, ein sehr kriegerisches und gefürchtetes Volk, welches Kähne (almadias) hat, die 50 bis 60 Ruderer aufnehmen. *Mansa-Falup* d. h. der König von Falup, hält Hof innerhalb einer mehrfachen Umzäunung von Pfählen. Er setzt nach jedem dritten Wort die Palmweinflasche an, und ist sehr gefürchtet. Im Jahre 1500 hat er einer Schwester, die ihm ein wenig Reis entwendet, höchst eigenhändig ein Auge ausgerissen und in demselben Jahre drei seines Geschlechtes, wegen Raubes, unter wahrhaft ausgesuchten Martern hinrichten lassen. — *Cabo roxo* von rothen Thonlagern (barreiras) so genannt. — *Rio*

do S. Domingos, in der Landessprache *Jaffeda* genannt, 60 Leguas weit schiffbar bis zu einem Häuptling, der Farimbraço genannt wird und sich im Tauschhandel Pferde bringen lässt. Gleich einwärts dieses Flusses bildet sich ein Aestuarium (esteiro), das nach dem Lande und seinem König, *Esteiro de Jagara* genannt wird, und dessen Anwohner *Banhuns* heissen. Bis hieher kommen die Schiffe von den Cabo-verde-Inseln, ihre Baumwolle gegen Zeuge einzutauschen. Es sind hier auch christliche Kaufleute wohnhaft. Alle acht Tage wird eine von weit und breit her besuchte wohl policirte Messe gehalten. Götze oder Heiligthum (Hatschina) der Banhuns ist eine Art Gabel oder Kreuz, das unter eigenen Ceremonien eingeweiht wird. Vor diesem haben sie ihre Eide zu schwören, mit der Formel: *Hatschina hor sõ tamrab*, welche sagen wolle: „Hatschina tödte mich beim Absteigen von der Palme (dies, weil Alle, um Wein auszuziehen, auf Palmen steigen). — Dem Rio de Sã Domingos gegenüber, nach Süden zu, ist das Land *Catscheo*, darin ein kleiner Fluss *Rio das Ancoras*. — *Esteiro de Sancta Caterina* hat einen eigenen König und eigene Sprache. Hier gibt es mehr Zibetkatzen (algalias) als irgendwo. — *Rio grande* (entdeckt im Jahre 1456 durch drei Canaveles, worauf ein Escudeiro des Infanten, ein Genuese *Antoniotto* und ein Venetianer *Luis de Mosto**), denen zwei lange Almadias mit Schwarzen, die über die Weissen verwundert waren, entgegenkamen), am Ausflusse 8 — 10 Leguas breit, mit vielen Inselchen, welche Baam genannt werden, und mit Sandbänken, welche 6 Leguas weit ins Meer reichen. An diesem Strome zählt man sechs Könige, welche mit den Christen gegen Pferde Tauschhandel treiben. Einer heisst *Gro-nansa*, ein anderer *Carbali*. Während die Neger nördlich von diesem Fluss bis Cabo-verde grösstentheils Mohammedaner, sind die von da gegen

*) Siehe des Luis di Ca da Mosto Reise bei Ramusius I. 108, und hier meine VII. Bemerkung.

Süden lauter Götzendiener. Ihr Heiligthum oder Hatschina nennen sie *Cru*, und ihr höchster Schwur lautet: *Cru cru bissa contenteryn.* Hier fangen, obschon noch mit andern vermengt, die *Çapijs* oder *Çapeos* an. Eine Art kleiner Hunde, die sie, wie wir die Schweine, mästen, sengen und braten, sind ihr bester Leckerbissen. Sie haben viel, jedoch sprödes Eisen, das sie zu allerlei Waffen, unter andern zu Schwertern verarbeiten, welche sie *adibe fabara* d. i. grosse Schwerter nennen. Ehemals gab man hier für ein Pferd vierzehn Sclaven, dermalen nur 6 — 8. Ein solcher kam ehemals auf 6 — 7; jetzt auf 20 bis 25 metallene Armringe. Dem König der *Beaffares* wird, wenn er gestorben, sein liebstes Weib, sein bester Freund, sein bester Sclave, sein bestes Pferd, nebst einigen Kühen, Hunden, Ziegen, Hühnern, für die andere Welt mit ins Grab gegeben. — *Buguba.* Drei Leguas von der Mündung des Flusses von Buguba eine bewohnte Insel, *Byxegue* genannt. — Zunächst das Land der *Chocholys* mit ihrem König. — *Rio de Nuno*, in welchen Schiffe einlaufen zum Tauschhandel mit Elfenbein und Sclaven. *Cabo de Verga*, hohes, baumreiches Gebirg, das eine Bucht bildet, welche *Furno* genannt wird, mit den Flüssen Rio de *Pichel*, Rio de *Cristal*, Rio de *Fary*, Rio das *Pedras*, Rio *seco*. — *Rio dos Pescadores* schiffbar landeinwärts; mittels Aestuarien kommen Schiffe bis zu einem Flusse, welcher *Cabith* heisst, und von da bis zum Rio de *Tamara*, welcher 20 Leguas vom Rio dos Pescadores entfernt ist. — *Cabo de Sagres*, unweit des Rio dos Pescadores. Dem Cap gegenüber liegen drei Inseln, genannt *Ilhas dos Idolos*, nur zur Zeit der Ackerbestellung besucht. — *Serra Lioa* (span.: Sierra Leona) nennt man gewöhnlich alles Land von den Ilhas dos Idolos bis zum *Cabo do Monte*. Hier herrschen zwei Sprachen, die der *Bolões* an der Küste und die der *Temynis* im Innern. Die eigentliche Serra Lioa aber ist ein Gebirge dicht am Meere, dessen Vorsprung *Cabo ledo* heisst. Es ist von den Portugiesen Serra lioa genannt worden, weil es mehr noch als die Serra von Cintra

ein steiles Gebirge (serra brava) ist, das etwa 10 Leguas im Umkreis hat. In der Sprache der Guineos heisst dieses Gebirg und Land *Pymto* nach einem südlich vom Flusse daranliegenden Dorf von etwa 200 Einwohnern, so wie, nach einer andern im Norden des Flusses liegenden Ortschaft, dieser selbst *Taguyri* genannt wird. Von andern Ortschaften sind angeführt: *Manguy, Maguem, Bop.* Jede hat ihren König. Doch anerkennen die Bolones Einen wenigstens dem Namen nach als Haupt der übrigen. Unter den Temynis ist diess der von *Casse*, den sie *Obe urig* nennen. Unter ihren Idolen ist *Cru* das vornehmste und wird an jedem Orte in Gestalt eines aus unvordenklicher Zeit erhaltenen Baumes verehrt, den sie *Manipeiro* nennen. Ein anderes aus Thon und Elephantenzähnen geformtes Idol heisst *Bemthema*, ein drittes ausschliesslich von den alten Männern verehrtes *Pisa*, ein viertes, *Contery* genannt, ist mit einer Hernia abgebildet. Der Gott des Krieges heisst *Ymell.* Und so folgt nun eine ausführliche Beschreibung der Religions- und andern Gebräuche dieser Bolones und Temynis, ihrer Nahrungsmittel, so wie der Thiere, Pflanzen und Mineralien der Sierra Leona. Am Schlusse kommt der Sammler noch einmal auf ein gemeinschaftliches Idol dieser Länder zurück, das bei den Temynis im Lande Hatschink ausserhalb des Dorfes Catell in einem Walde unter Bäumen in Gestalt eines Bewaffneten aufgestellt sey und *Tschyntschyn* heisse. Das Priesterthum bei demselben vererbe sich immer auf den Aeltesten eines Geschlechts Taugomãas genannt. Hieher kommen von allen Seiten weit und breit Wallfahrer mit Anliegen und mit Opferthieren, die da geschlachtet werden, so dass das Blut den grossen, wohl 10 Fuss langen Schlangen, die mit dem Priester das Heiligthum bewachen, zur Nahrung dient. *Alvaro Velho do Barreyro*, der acht Jahre in diesem Lande gelebt, habe diesen Priester besucht und das Idol Chynchyn und die Schlangen gesehen. Grosse Angst habe er dabei ausgestanden, aber der Capellan habe ihm kein Leid geschehen lassen.

Was in einem hieher gehörigen lose beiliegenden Blatte (fol. 346 und 347) über den Negerkönig *Budomel* und seinen Hof aus dem Jahre 1455 gesagt ist, stimmt grossentheils mit dem Berichte des Ca da Mosto (Ramusius p. 102 — 103) überein.

VII. Fol. 141 — 196.

Beschreibung der Inseln im Weltmeere. (Das ilhas do mar oceano.)

A. Fol. 144 — 157. Canarische Inseln.

Man sage, sie seyen entdeckt durch einen Leprosen aus England Namens Lançarote; aber der Sammler hat in der Chronik des Königs Johann I. gelesen, diess sey im Jahre 1416 durch eine von dessen afrikanischer Kriegsflotte dahin verschlagene Caravela geschehen. Darauf sey ein Mossem Johann de Betancor aus Frankreich nach Castilien gekommen, und als guter Christ von dort ausgezogen, diese von Heiden bewohnten Eilande zu erobern, was ihm mit dreien derselben, Lançarote, Forte Ventura und Ferro, gelungen. Genöthigt, um neue Hülfsmittel ins Mutterland zurückzugehen, habe er inzwischen seinen Neffen, Messer Macioth, als Capitän zurückgelassen, der es nach des Onkels in Frankreich erfolgtem Tode auch geblieben sey. — Andere behaupten, so fährt der Sammler weiter fort, Betancourt selbst sey ein Aussätziger gewesen, von Sevilla aus mit Weib und Kind hiehergezogen und auf Lançarote gestorben. Nach ihm sey Macioth, sein Sohn, Herr der Inseln gewesen. Eine Tochter des letztern habe einen Edelmann, Cabreyra, geheirathet, eine andere, Donna Maria de Betancourt, sey auf Betrieb des Infanten Don Enrique nach Portugal gekommen und vermählt worden mit Johann Gonçalez Zarco, dem ersten Capitän der Insel Madera. Eine Tochter Cabreyra's aber sey Gemahlin eines Ferreyra, nunmehrigen Herrn dieser Inseln. — Man

sieht aus den vom Sammler vorgebrachten Varianten, dass die Geschichte dieser Entdeckungen und ihrer Benutzung schon am Schlusse des Jahrhunderts, in welchem sie statt gehabt, nicht mehr ganz klar war*).

Es folgt nun eine ethnographische und naturhistorische Beschreibung dieser Inseln, von welchen sieben als bewohnt, drei als unbewohnt aufgeführt sind. Bei Lançarote wird die Entdeckung und erste Bevölkerung dieser Insel, unter Zusammenschmelzung der beiden obigen Angaben in eine, einem aussätzigen Edelmanne aus England, Lançarote de Betancor, zugeschrieben, weswegen noch jetzt von den Weibern daselbst das Haar nach englischer Weise getragen werde. Im Jahre 1447 habe der Infant diese Insel dem Minister Macioth, der sich auf Madera festsetzte, abgekauft und seinem Lehnherrn Antão Gonçalez zum ersten Capitän derselben gemacht.

Bei *Gran Canaria* wird erzählt, wie der Infant im Jahre 1424 unter D. Fernã de Traste eine Flotte mit 2500 Mann ausgesendet habe, das Eiland zu erobern, und wie, als sie, unverrichteter Dinge heimgekehrt, das Jahr darauf abermals auslaufen wollte, der König von Castilien Einspruch gethan habe, indem diess seine Eroberung sey. Erst im Jahre 1486 aber habe Pedro de Vera mit Alfonso de Lugo diese castilische Eroberung ganz zur Wahrheit gemacht.

---

*) Die „Histoire de la première descouverte et conqueste des Canaries faite dés l'an 1402 par messire Jean de Bethencourt chambellan du roi Charles VI. escrite du temps mesme par F. Pierre Bontier religieux de S. François et Jean Le Verrier prestre domestique du dit Sieur de Bethencourt" ist erst 1630 erschienen. *Grässe*, Literat.-Gesch. II. 3. a. 431., gibt diesen Roman als die erste auf historischem Grunde beruhende Reise-Geschichte. Vergl. übrigens oben S. 35 ff.

Tenariffe, seines Vulkans wegen auch *Ilha do inferno* genannt, sey nach langem Widerstande der Ureinwohner erst im Jahre 1496 unter besagtem Alfonso de Lugo völlig unterworfen worden, nachdem ihm diess das Jahr vorher mit *Palma* geglückt. Die auf *Gomeyra*, die sogar den spanischen Capitän de Vera getödtet hatten, seyen nach abermaliger Bezwingung sämmtlich weggeführt worden. Der Sammler, der sich (fol. 340b) im Jahre 1493 zu Sevilla befand, hat viele solche aus Tenariffe dahin gebrachte Canareos gesehen. Er habe, so erzählt er, einige derselben, die etwas spanisch gelernt, zu sich geladen und um ihre heimathlichen Sitten und Einrichtungen befragt. In Sevilla, hätten sie gesagt, sey es gut, aber besser doch auf Tenariffe; dort brauche man kein Geld etwas zu essen zu kaufen*). So gibt er denn auch bei der Gelegenheit, von dem Vielen, was er, wie er (fol. 149) sagt, über die heidnischen Sitten und Gebräuche dieser bisherigen Wilden aufgeschrieben, um die Mühe nicht umsonst gehabt zu haben, und weil man es wohl nicht ungerne lesen werde, einiges zum Besten, wovon ich, da das Meiste auch bei Zurara vorkommt, nur nochmal**) die auf Palma zu Gesetz gewordene Sitte erwähnen will, in jeder Gemeinde nur eine bestimmte Zahl Kinder aufkommen zu lassen, und jedem, das darüber anlangte, den Kopf zu zerquetschen. Wilde Staatsweisheit, die freilich gewisse europäische Hauptsorgen unserer Tage überflüssig machte.

---

*) Der oben angeführte Dr. Hieronymus Monetarius sagt in seinem Reisebericht (Clm. 431. f. 127) er habe im Oktober 1494 zu Valencia etliche 70 Eingeborne von Tenariffe jedes Alters und Geschlechtes gesehen, die ein Kaufmann jener Stadt auf der Insel, wo sie nach einem unterdrückten Aufstande im Namen des Königs verkauft wurden, geholt hatte und hier als Sclaven feilbot. Einige derselben trugen Ketten und wurden zum Sägen von Brettern und andern schweren Arbeiten angetrieben.

**) Vergl. oben Seite 36 — 37.

B. Fol. 159 — 174: Die Insel Madera,
wie sie entdeckt, und wie und durch wen sie bevölkert worden.

Auch hier hat der Sammler viel aus Zurara entnommen. Eigen ist ihm aber die romanhafte Erzählung von einem englischen Edelmann (cavalleiro) *Machyn**), der, wegen eines Vergehens aus dem Lande verbannt, auf einem Fahrzeug, in welchem er sich mit seiner Geliebten (manceba) und einigen Dienern, auch einigen Ziegen als Fleisch-Vorrath, auf dem Wege nach Spanien befand, vom Sturm auf die kleine, jetzo Porto Santo genannte Insel bei Madera sey verschlagen worden. Nachdem der Ritter am nächsten besten Punkte sein beinahe verhungertes Geisvieh zum Weiden ausgesetzt, suchte er einen passendern Landungsplatz, wo er ausstieg und ein Zelt aufschlug. Diess war, sagt der Sammler, das heute nach besagtem *Machyn* benannte Porto matschiquo (Machico), woraus die Castilier späterhin Malchico gemacht. Während er hierauf mit zwei Dienern ausgegangen, das Innere der Insel zu untersuchen, hatten sich seine übrigen treulosen Begleiter mit dem Fahrzeug davon gemacht, so dass er bei der Rückkunft nur noch die Manceba mit einem kleinen Knaben im Zelte fand, und sich mit ihnen auf dem Eiland hülflos und verlassen sah. Die Geliebte starb vor Kummer und war die erste, die auf der Insel in einer Kapelle (irmida), die er errichtet und Santa Cruz genannt hatte, begraben wurde. Nach sechs Monaten war es ihm gelungen, eine Art Fahr-

---

*) Aus des Zurara Schweigen schliesst Santarem, in der Note zu S. 388, dass um 1450 dieser Roman noch nicht erfunden gewesen. J. Soares da Sylva, memorias livr. I.ca p. 30, erzählt ihn mit etwas verschiedenem Ausgang, und gibt sogar die Grabschriften der beiden Liebenden Roberto Machim und Anna Arfet (Anna de Arset). Bontier (traicté des navigations) gibt, nach Hackluit tom. II. part. II., als Zeitpunkt das Jahr 1344 an.

zeug auszuhöhlen, zu dem das Zelt als Segel verwendet wurde. Es trug sie an die Küste der Berberey (Barbaria), wo sie von den Mauren gefangen und zu Sclaven gemacht wurden. Dasselbe war früher den Treulosen widerfahren. Ihrer einige erkennend, ging er auf sie zu, sie zu tödten. Die Mauren verwundert, Christen auf solche Weise einander anfallen zu sehen, erfuhren bald den Grund, und so die Geschichte des englischen Ritters. Der König von Fez liess ihn vor sich bringen, und sendete ihn mit der Nachricht von der neuen Insel dem Könige von Kastilien zu, mit welchem, als Feinde Portugals, er zur Zeit in gutem Vernehmen stand. — Bei der Eroberung der Canarien, kamen die Castilier auch auf Porto Santo und fanden daselbst jenes von dem inzwischen gestorbenen Engländer ausgesetzte Geisvieh so vermehrt, dass sie sich hier fortwährend mit Fleisch versehen konnten. Wenige Jahre darauf, 1418, besuchte auch Johann Gonçalez Zarco, im Seekriege gegen die Castilier auf diese Gelegenheit sich zu verproviantiren aufmerksam gemacht, diese Insel, die nach der Hand von den Portugiesen besetzt wurde. Sie hatte im Jahre 1506 ohngefähr 40 Einwohner (1200 heutzutage).

Nachdem auf Madera am 26. März 1501 jenes Gonçalez Zarco Sohn, Johann Gonçalez de Camera de Lobos gestorben, hat sein ältester Sohn, Simon Gonçalez, die Capitanie angetreten.

Der Sammler spricht nun auch von den Produkten dieser Insel, z. B. ihrer Malvasia-Rebe, die auf Anordnung des Infanten aus Candia, und ihrem Zuckerrohre, das aus Valencia gebracht sey und dem König jährlich 50,000 Arrobas Zucker ertrage, für dessen Erzeugung übrigens Mangel an Holz zu befürchten stehe, da dieses, wo einmal abgetrieben, nicht wieder nachwachse. Wildtauben und Wachteln seyen hier früher so häufig und zahm gewesen, dass man sie aus den Häusern jagen musste.

Was der Sammler hier, wie an vielen andern Stellen seiner Handschrift über uns minder oder gar nicht bekannte Thiere und Pflanzen beibringt, könnte, nach seiner Beschreibung, wohl nur von einem Zoologen und Botaniker gehörig verstanden und ins Kürzere gezogen werden. Mit den bloßen Namen, wie sie der Sammler gibt, von Bäumen z. B.: pao branco, barbusano, marbolano, hurz, u. dergl. ist wenig geholfen.

C. Fol. 175 — 183. Azoren- oder Habicht-Inseln.
(Ilhas dos Açores.)

Im Jahre 1443 sandte der Infant D. Enrique zwei Caravelas aus, um zu erfahren, ob nicht gegen Niedergang irgendwo Land zu finden sey. Sie stiessen 270 Leguas von Lissabon auf eine Insel, die Anfangs nach *Gonçalo Velho*, der sie im Jahre 1444 bevölkerte, genannt wurde, seit seinem Tode aber *Sancta Maria* heisst, sodann auf eine zweite *de Sã Miguel*, endlich auf eine dritte *(Terceira)*, und so noch auf sechs andere, alle menschenleer, aber voll Habichte (açores). Gegenwärtig, sagt der Sammler, 1507, sind diese Inseln, mit Ausnahme der Do Corvo und der Das Flores, wo sich nur wilde Kühe und Schweine aufhalten, alle bewohnt. Heute (1845) aber sind es auch jene beiden, indem auf Corvo 800, auf Flores 13,000 Einwohner gezählt werden.

Unter diesen Inseln ist eine, die, obschon nicht zu den grössten gehörend, uns Deutsche schon durch den Namen interessiren darf, den sie im XV. Jahrhunderte geführt, nämlich die *Insel der Fläminge*, Ilha dos Framengos, von ihren vielen Buchen auch sonst Fayal genannt. Auch kommt unser Sammler zweimal auf sie zu sprechen. Einmal (fol. 182) sagt er, auf Bitte der Gemahlin des Herzogs Philipp von Burgund, einer Schwester des Königs Alfons V. von Portugal, seyen Personen, welche den bürgerlichen Tod verdient hätten, nach dieser Insel verbannt, ein flämischer Edel-

mann, ... Utre, der eine Portugiesin ... d Azevedo geheirathet, sey zum Capitän derselben ernannt und vom König von Portugal bestätigt worden. Durch den Besuch und Aufenthalt portugiesischer Schiffe daselbst habe sich dermalen (1507) die flämische Sprache beinahe verloren. Auf dem lose beiliegenden Blatte 341 steht einiges Nähere über diesen sonst wenig bekannten *Jost de Utre.* Er habe drei reiche Brüder gehabt, aber für seine Person, am burgundischen Hofe lebend, etwas mehr Aufwand gemacht, als sein Vermögen gestatten wollte. Nachdem er durch den Beichtvater der Königin von Portugal Frey Pedro Francisc. Ordens, der als Gesandter an die Herzogin nach Flandern gekommen, von dieser Insel, und dass es darauf viel Silber und Zinn gebe, vernommen, sey er mit 15 Arbeitern aus Brügge nach Portugal gegangen, und vom König Alfons ermächtigt worden, die besagte Insel zu bewohnen. Nach einem Jahre, als alle Vorräthe aufgezehrt, seyen jene Leute schwierig geworden, und er habe sich nach Portugal flüchten müssen. Hier habe er sich mit einer Edeldame des Infanten Don Fernando, Vaters des Königs Manuel, Namens Isabel de Macedo, vermählt, und sey dann, mit Schiffen und Mannschaft unterstützt, zu besserm Erfolg auf die Insel zurückgekehrt. Ein Fläming, Guylelmo Bessmacher (oder Bersmacher) von dem der Sammler sagt, dass er selbst ihn gekannt, habe auf dieser und auf den andern Inseln zuerst den Waidbau eingeführt (trouve primeyro a lavoyra do pastel). Wie dieser flämische Edelmann, der bei Barros I. pag. 56 Jos. d Utra, bei Costa I. 109 110 Jorge dè Ultra, bei Soares I. 459 Jorge de Utra genannt wird*), und im Jahre 1495 auf Fayal ge-

*) Zu diesen portugiesischen Varianten gibt ein neuerer Engländer, Capitain Boid, in seiner Description of the Azores 1835 S. 257 noch eine fünfte: *Job de Huerta.* Die Gegend der ersten flämischen Ansiedlung heisse auch noch jetzt Valle dos Framengos, und sey der best angebaute Theil dieser Insel.

storben seyn soll, *eigentlich* geheissen, wissen wir von dem Gemahl seiner Tochter Johanna, unserm Nürnberger Martin Behaim, der auf seinem Weltapfel oder Erdglobus zu diesen Inseln geschrieben hat: „Anno 1490 do wonten in vil tausend personen noch do von Teutsch und Flaming angesessen, welche unter dem edlen und gestrengen Riter Hern *Jobsten von Härtter* Hern zu Mörkirchen aus Flandern, meinem lieben Hern Schweher, dem diese Insel von der hörzogin von Burgundt, jme und seinen Nachkhumen gegeben ist.“ Der oben berührte Mitbürger Behaim's, Dr. Hieronymus Monetarius, erzählt in seinem Reisebericht, wie er im December 1494 zu Lissabon nächst dem Dominikanerkloster im grossen königlichen, dem Schwiegervater des Herrn Martin Behaim, nämlich dem Herrn Jodocus de Hurter von Brügge in Flandern angewiesenen, Hause gewohnt habe. Dieser, setzt er bei, sey „Capitaneus insulae Fayal et insulae de Pico, quae sunt, ut dixit, populatae de 1500 hominibus utriusque sexus. Et Fayal in circuitu est sedecim milliarium et sunt omnes de *linguæ alemanicæ Flandrensi*.“ Ihn selbst scheint der Nürnberger Reisende so wenig als dessen Schwiegersohn, der auf einer Sendung nach Flandern begriffen war, in Lissabon getroffen zu haben, wohl aber sowohl Hurters als Behaims Familie*).

D. Fol. 184 — 196. Inseln des grünen Vorgebirgs.
(De Cabo verde Ilhas.)

Von diesen zwölf Inseln, die schon oben in ihrer Ordnung vor den Guinea-Inseln kurz erwähnt sind, wird gesagt, sie seyen, seit

*) Sollte unter dem Dr. Jeronymus, auf welchen sich Martin in einem Schreiben aus Lissabon (Murr S. 135) als auf Einen, der in Nürnberg von ihm (Martin) und den Seinigen aus eigner Anschauung erzählen könne, bezieht, unser Monetarius gemeint seyn, so müsste dieses Schreiben, statt im Jahre 1494 im März, wohl erst im Jahre 1495 ergangen seyn.

man Schwarze hieher gebracht, nicht mehr so gesund, wie weiland, da viele Aussätzige auf dieselben gekommen, die durch den Genuss von Schildkröten, deren es vom Mai bis August im Ueberfluss gibt, geheilt worden seyen. Die Insel De boa vista sey im Jahre 1456 gesehen worden*). Die Inseln De *Mayo*, De *Santiago* und De Sã *Felipe*, diese auch *Do Fogo* genannt, hätten die Namen von dem ersten Tage Mais 1463, an dem sie entdeckt worden, und zwar sey diess bei Santiago durch *Diogo Gomez* almoxarife do paço de Cintra geschehen**), obschon nicht *er*, sondern *Antonio de Noly*, der ihn auf einer andern Caravela begleitete, weil er früher nach Portugal gekommen, die Capitanie der Insel erhalten habe. Diess stimmt mit der unter III aus Fol. 281 — 282 der Handschrift vorkommenden eigenen Angabe des Diogo Gomez,

---

*) v. Luis da Cá da Mosto und Antonio Noly, s. 2te Reise des Cadamosto bei Ramusius p. 108.

**) Diess lässt sich mit Mosto's Angabe nicht vereinbaren, wornach Boa vista und Santiago zugleich und von ihm entdeckt wären. Inzwischen ist manche Insel und Küste öfter als einmal entdeckt worden. Was übrigens die Person des Diogo Gomez betrifft, so verdanke ich der Gefälligkeit unsers Dr. Kunstmann, der sich desshalb an einen Freund in Lissabon, Legationssekretär Varnhagen, gewendet hat, die Notiz, dass seine Reise (das heisst wohl eine seiner Reisen) nach Guinea im Jahre 1462 (also gleichzeitig mit der des Ca da Mosto) statt gehabt haben möchte, dass ihm am 26. März 1466 zu Santarem das Amt eines Juiz das causas e feitorias contadas de Cintra übertragen worden sey, in welchem er am 25. Juni 1482 bestätigt wurde. Er war Hofkavalier (cavaleiro da casa Real) und wurde unterm 17. December 1440 von Alphons V., der ihn seinen Almoxarife zu Cintra nennt, mit einem Gute am Fusse des Ramalhão im Gebirge von Cintra belehnt. Auch Varnhagen hält eine Verwechslung der Namen Diogo de Cintra mit Gomez de C. für möglich, und erinnert sich, in einer alten Karte von West-Afrike eine Bahia de Diego de Cintra angegeben gesehen zu haben.

und wird wohl vom Sammler nicht einzig aus derselben entnommen seyn. Für die Richtigkeit dieser Angabe selbst spricht überdiess der Umstand, dass sogar der öfter erwähnte Monetarius in einem Excurs über die Entdeckungen der Portugiesen ausdrücklich einen *Diogus Gomus* anführt, der nach des Infanten Tod vom König Alfons mit einer Caravela und zehn Pferden nach dem grünen Vorgebirge sey gesandt worden. Eine Verwechslung dieses Diogo Gomez de Cintra mit einem Pedro de Cintra, von welchem sich Ca da Mosto erzählen lässt, und dessen Fahrt Costa in das Jahr 1461 oder 1462 setzt (Ramusius I. 110), ist schwerlich anzunehmen. — Von dem feuerspeienden Berge der J. Do Fogo oder Sã Felipe sey im Jahre 1500 ein grosser Theil eingesunken, so dass nunmehr auch auf der Seite Feuer hervorbreche. Uebrigens sey diese Insel bewohnt wie die in zwei Capitanien getheilte Santiago, auf welcher viel Baumwolle gezogen werde. Die übrigen, als: Ilha rasa, Ilha de maa Sombra, Ilha de Sancta Luzia, Ilha de Sã Vicente, de Sã Antão, u. do Sal seyen nur von Ziegen bevölkert, die auf letzterer Meerwasser trinken. Es braucht kaum bemerkt zu werden, dass seit drei Jahrhunderten fast alle diese Eilande auch von Menschen bewohnt sind.

Zu dieser Beschreibung der oceanischen Inseln gehören 34 vom Buchbinder nicht ganz an den gehörigen Orten befestigte Blätter mit Planen, welche in so viele von je vier Diametern durchschnittene Kreise gezeichnet und zum Theil auch colorirt sind. Auf fol. 17 ist Sam Miguel mit Santa Maria, auf 18. Terceira mit Graciosa, Sam Jorge, Pico und Fayal dargestellt. Die Blätter 19 — 35 zeigen jedes eine einzelne Insel in folgender Ordnung: Sam Miguel, Terceira, Sancta Maria, S. Jorge, Pico, Fayal, Graciosa, Das Frores. Sodann: Madeira, Lançarote, Forteventura, Gram Canaria, Tanariffe, Gomera, Palma, Ferro, S. Nicolao.

Ebenso folgen sich auf den Blättern 417 — 331 die Plane der südlichern Eilande: Sancta Luzia, Sam Vicente, Sant Antão, do Sal, de Boa Vista, de Mayo, de Santiago, do Fogo, Brava, de Santo Thomé, do Principe, de Fernã do Poo, d Anno bõo, d Ascensão, de Sancta Elena.

Dass sich die Darstellung hauptsächlich auf die Umrisse, auf Baien, Flüsse, Berge beschränkt, und dass nur wenige Ortschaften angedeutet sind, ist für jene Zeit wohl sehr begreiflich. Als ein auffallend regelmässiges Viereck ist die Insel St. Helena aufgefasst, die vor vierthalbhundert Jahren freilich nicht so wohl gekannt und so viel genannt war, als sie es seit dreissigen ist. Auf einem der lose beiliegenden Blätter mit vorläufigen Studien über die Guinea-Gruppe hat Valentin bemerkt: Esta figura abaixo pintada tyrey da *carta de marear* com seus ilheos.

IX. Fol. 292 — 315.

Roteiros, d. h. *Schiffs-Routen oder Anweisungen für Piloten.*

Wenn dergleichen Hülfsmittel aus so früher Zeit in portugiesischer Sprache selbst dem Annalisten der portugiesischen Marine, Costa, nicht vorgekommen sind, haben diese in unserer Handschrift erhaltenen wohl um so grössern Werth. Sie sind übrigens am wenigsten zu einem Auszuge geeignet.

Anfang:

„Este livro he de rotear. s. de todo *Portugal* e de *Galiza* atee *Sorlinga* e *Oexamte*, e das ilhas de *Madeira* e dos *Açores* e de *Guinee*. E começa de fallar de como jaz a *Berlenga* cõ ho cabo de *Fiisterra*.“

„Sabe que ho cabo de *Fiisterra* cõ a *Berlenga* jaz norte e sul. E se fores pera ho cabo, tomaras a terra. E se fores do cabo pera

a Berlenga, emmarraras. E ha na rota LXXV. legoas.“ und so an der West- und Nordküste von Spanien fort, aber in des Sammlers Abschrift schon vor Ouessant abgebrochen.

Fol. 294. „Sabe que a carreyra d Alcaçava cõ a ylha de *Madeira* jaz nordeste e sueste. Ha na rota 160 legoas. Sabe que a carreyra d Alcaçava cõ *Gram Canaria* jaz nornordeste e susueste, e ha na rota 250 legoas.“ Und so fort die Richtung und Entfernung von jedem der verschiedenen Hauptküstenpunkte Portugals aus nach den verschiedenen Inseln und sodann von diesen aus zu einander, z. B. fol. 315: „Sabe que jazẽ as *Antillas* cõ o *Ferro* leste e hoeste, e ha na rota 700 legaos largas. E estando nellas demorarã as ilhas de *Cabo Verde* sc. a *do Sal* leste e hoeste, toma a quarta do noroeste e sueste.“ Folgen in gleicher Weise die Küstenpunkte von West-Afrika, und die Inseln dieser Region, mit Angabe der Gestaltungen und Gegenstände zu Land und zu Wasser, die dem Piloten als Merkzeichen dienen können. Manches mag selbst an solchen ihrer Natur nach so sehr ständigen Dingen seit 300 Jahren anders geworden seyn.

Auffallen mag, dass der Sammler von dem ganz neuen, freilich zunächt durch Castilier, gefundenen Welttheil, wenigstens in den uns vorliegenden Quaternen, keine Notiz nimmt. Dass er ihn aber gekannt, geht aus der Anführung der Namen *Brazil* unter I. und *Antillas* unter VIII. hervor.

So viel über den Inhalt eines Buches, das, weit weg verschlagen von da, wo es entstanden, und lange vergessen, darum seine Bedeutung für die Geschichte geographischen und naturhistorischen Wissens nicht verloren haben kann, und, von einem Deutschen herrührend, auch unter Deutschen sie nicht verloren sehen darf.

Die ältesten

burggräflich nürnbergischen Münzen

oder

vierzig bisher meist unbekannte

burggräflich nürnbergische Pfennige

aus der

zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts

erklärt von

Dr. Franz Streber.

Mit zwei Tafeln Abbildungen.

Die ältesten

burggräflich nürnbergischen Münzen

oder vierzig bisher meist unbekannte oder unerklärte burggräflich nürnbergische Pfennige aus der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts.

Gelesen in der Sitzung der I. Classe der k. Akademie der Wissenschaften am 2. Mai 1846.

Wenn wir uns zur Aufgabe gesetzt, die ältesten Münzen der Burggrafen von Nürnberg aus dem Geschlechte der Grafen von Zollern zu beschreiben und zu erklären, so möchte dieses Unternehmen um so überflüssiger scheinen, als das Münzwesen dieses erlauchten Hauses schon längst und wiederholt von Anderen und selbst von ausgezeichneten Geschichtsforschern zum Gegenstande einer gründlichen Untersuchung gewählt worden ist.

Bereits vor nahe an hundert Jahren hat *Samuel Wilhelm Oetter* in seinem „Versuch einer Geschichte der Burggrafen von Nürnberg und nachmaligen Grafen zu Brandenburg“ den numismatischen Denkmälern dieses erlauchten Hauses einen eigenen Abschnitt gewidmet. Nach ihm machte *Johann Jacob Spies* in dem Werke „brandenburgische historische Münzbelustigungen“ in fünf Quartbänden einige hundert Münzen und Medaillen dieses Fürstenhauses durch Beschreibung, Erklärung und eben so schöne wie genaue Abbildun-

gen bekannt. Neuerdings hat der als eifriger Sammler und gründlicher Forscher rühmlichst bekannte *Freyherr von Stillfried* demselben Gegenstande seine Aufmerksamkeit geschenkt, und sein reich ausgestattetes Werk: „Alterthümer und Kunstdenkmale des erlauchten Hauses Hohenzollern“ mit einer besonderen Abhandlung unter dem Titel: „Gold- und Silbermünzen mit dem Nürnbergisch-Zollerschen Helmschmuck des Bracken“ bereichert und mit beigefügten Abbildungen geziert. Endlich ist im zehnten Jahrgange der von Leitzmann herausgegebenen *Weissenseeer numismatischen Zeitung* „das Münzwesen des Burggrafenthums Nürnberg“ wiederholt näher besprochen worden.

Betrachten wir jedoch einerseits die *Zahl* der bisher bekannt gemachten burggräflich nürnbergischen Münzen, andererseits die in den verschiedenen Schriften gegebenen *Erklärungen* derselben, so glauben wir die Geschichte des burggräflich nürnbergischen Hauses der bisherigen Vorarbeiten ohnerachtet auf eine nicht uninteressante Weise theils bereichern, theils in ein helleres Licht setzen zu können.

Was zuerst die *Zahl* der fraglichen Münzen anbelangt, hat schon *Köhler*, und gewiss mit Recht, bereits im Jahre 1746*) sein grosses Bedauern darüber ausgedrückt „dass man bei der Sammlung der deutschen Münzen auf solche kleine Sorten nicht mehr Acht gehabt habe, daher sie fast alle verloren gingen.“ In der That war ihm zwar ein burggräflich nürnbergischer Goldgulden, aber von den kleineren Münzsorten nicht ein einziges Exemplar zu Gesicht gekommen. Nicht glücklicher in diesem Betreffe war *S. W. Oetter.* Bei aller Mühe, seiner Abhandlung über die burggräflich-nürnbergschen Münzen die möglichste Vollständigkeit zu geben, gelang es

*) *Köhler*, histor. Münzbelust. Bd. XVIII. S. 76.

ihm doch nicht, auch nur einen der hier mitgetheilten Pfennige und Heller ausfindig zu machen. Als endlich *J. J. Spies* im Jahre 1771 so glücklich war, ein Stück zu finden, beeilte er sich, dasselbe als „ein hauptrares und noch nie bekannt gewordenes“ Denkmal in seine brandenburgischen historischen Münzbelustigungen aufzunehmen*), mit einem zweiten Exemplare jedoch vermochte auch er seine Nachrichten nicht mehr zu bereichern. Selbst *Freyherr von Stillfried*, obgleich er durch seinen unermüdeten Eifer mit seltenem Glücke eine grössere Anzahl von Denkmälern des erlauchten Hauses Hohenzollern zusammenbrachte als irgend einem Sammler vor ihm gelungen war, obgleich er insbesondere, was die Münzen anbelangt, alles benützte, was er in den öffentlichen und Privat-Sammlungen, namentlich im königl. würtembergischen Cabinete zu Stuttgart, in den reichen Sammlungen der Herren Posern-Klett zu Leipzig, von Römer zu Dresden, Leoni Friedländer und Cappe zu Berlin u. s. w. finden konnte, selbst Freyherr von Stillfried vermochte dem bereits durch Spies bekannt gemachten Pfennige nur noch sechs**) Stücke hinzuzufügen.

Wir sind im Stande — nebst einigen schon bekannten, hier nur um des Zusammenhanges willen nochmal erwähnten Schillingen — achtunddreissig verschiedene Pfennige und Heller, die wir in jüng-

---

*) *Spies*, brandenb. histor. Münzbelust. Bd. IV. S. 116.

**) Es werden zwar daselbst *acht* Pfennige angeführt, allein der unter Nro. IV. beschriebene einseitige Pfennig ist unseres Dafürhaltens nur ein *Fehlschlag* des zweiseitigen Pfennigs Nr. VI., dessgleichen ist zwischen den Pfennigen Nro. III. und II., obgleich der eine dem Burggrafen *Conrad*, der andere dem Burggrafen *Friedrich V.* zugeschrieben wird, offenbar kein anderer Unterschied, als welcher in der mehr oder minder guten Erhaltung der Exemplare seinen Grund hat.

ster Zeit nach und nach für das königl. bayer. Münzkabinet in München erworben haben, vorzulegen.

Wichtiger jedoch als die Bereicherung der Kenntnisse über das Münzwesen der Burggrafen von Nürnberg durch eine verhältnissmässig grosse Anzahl bisher unedirter Stücke ist die Frage nach der *Bedeutung* der auf denselben enthaltenen Bilder und Aufschriften. Betrachten wir die bisher gegebenen Erklärungen auch nur oberflächlich, so ergibt sich, dass diese Frage noch keineswegs ihrer Lösung nahe gebracht worden.

Die zur Zeit versuchte Entzifferung der zumeist nur in zwei einzelnen Buchstaben bestehenden *Aufschriften* muss, wie wir zu zeigen hoffen, höchst unbefriedigend genannt werden. Die Deutung der *Brustbilder*, mit denen die Rückseite sowohl als die Vorderseite der verschiedenen Pfennige geziert ist, wird in den verschiedenen numismatischen Schriften entweder ganz mit Stillschweigen übergangen, oder sie entbehrt, wo eine solche versucht worden, völlig aller historischen Begründung. Wo aber Aufschrift und Typen unerklärt geblieben, mussten natürlich auch die Ansichten über die *Zeit*, in welcher die einzelnen Münzen geprägt wurden und über die *Burggrafen*, denen sie zugetheilt werden sollten, sehr schwankend und unsicher bleiben, wie sie denn in der That häufig um nicht weniger als ein volles Jahrhundert von einander abweichen. Diess macht eine wiederholte Prüfung nicht blos wünschenswerth, sondern nothwendig.

Wir sind nun keineswegs der Meinung, als wäre die von uns gegebene Erklärung überall die richtige oder gar über jeden Zweifel erhaben; die Untersuchung selbst wird vielmehr zur Genüge zeigen, dass die Aufschriften sowohl als die Bilder zu räthselhaft und ihre Erklärung mit zu vielen Schwierigkeiten verbunden sey,

als dass man nicht, hie und da wenigstens, zu blossen Muthmassungen Zuflucht zu nehmen genöthigt würde; allein einzelne Behauptungen glauben wir auf historische, bisher nicht beachtete Zeugnisse gegründet zu haben, und wo uns ein solches Zeugniss mangelt, versuchten wir doch den Gegenstand von so vielen Seiten und in solcher Weise zu beleuchten, dass es nunmehr der künftigen Forschung, zumal wenn noch irgendwo andere uns unbekannte Münzen oder Urkunden vorhanden seyn sollten, minder schwer werden dürfte, das Mangelhafte zu ergänzen, das Zweifelhafte in ein helleres Licht zu setzen und das Irrige zu berichtigen.

Da wir uns übrigens nur zur Aufgabe gesetzt: „die ältesten, bisher unbekannten oder unerklärten burggräflich nürnbergischen Münzen" zu beschreiben und zu erklären, so sind hiemit von selbst die Gränzen für unsere Untersuchung gezogen. Die *Goldgulden* der Burggrafen Friedrich V. und Friedrich VI. glaubten wir, theils weil wir mit Bestimmtheit wissen, dass sie nicht über das Jahr 1384 hinaufreichen, theils weil sie ohnehin bekannt sind, ganz mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. Von den *Schillingen* haben wir, weil diese Münzsorte von den Burggrafen erst im fünfzehnten Jahrhunderte ausgeprägt wurde, nur in so weit kurz Erwähnung gethan, als uns unumgänglich nöthig schien, um einerseits den Zusammenhang nicht zu verlieren, andererseits aber die Frage nach dem Alter derselben näher zu beleuchten. Wir haben uns daher zunächst nur auf die *Pfennige und Heller* des vierzehnten Jahrhunderts beschränkt, als die ältesten, bisher grösstentheils noch unbekannten, oder doch unerklärt gebliebenen Münzen der Burggrafen.

Wir schicken zuerst die durch genaue Abbildungen erläuterte *Beschreibung* voraus und gehen dann zur *Erklärung* der Münzen über.

A.

Beschreibung der Münzen.

I.

Pfennige des Burggrafen Friedrichs V. von Nürnberg von 1361 — 1396.

1.

Pfennige mit dem vollständigen Namen.

1. friDERI, der Brackenkopf links.
   Die Rückseite ohne Gepräge.

2. † FRideri, der Brackenkopf links.
   burGRavil, der aufgerichtete Löwe *rechts*. *Tab. I. fig. 1.*

3. † FridERI, der Brackenkopf links, aber kleiner wie der vorige.
   bVRGraVII, der aufgerichtete Löwe rechts.

4. † FRIDERICI, der Brackenkopf links.
   † BVrgRAVII, der aufgerichtete Löwe rechts.

5. † FRIDERi, der Brackenkopf links.
   † BurgrA, der aufgerichtete Löwe *links*.

6. FRIDERIci, der Brackenkopf links.
   † BVRGravil, der aufgerichtete Löwe links. *Tab. I. fig. 2.*

7. * BVRGravil, der Brackenkopf links.
   † FrideRICI, der aufgerichtete Löwe links. *Tab. I. fig. 3.*

8. † bVrgraVI, der Brackenkopf *rechts*,
   † FRIdeRIC, der aufgerichtete Löwe links. *Tab. I. fig. 4.*

9. † fridERICI, der Brackenkopf rechts.
   † BVRGraVII, der aufgerichtete Löwe links.

2.

Pfennige mit den Buchstaben F — Z.

10. Zwischen den Buchstaben F — Z und über einem Postamente ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt.

    Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren, mit Spitzenkragen zwischen drei, unten durch Rund-, oben durch Spitz-Bogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist. *Tab. I. fig. 5.*

11. Vorderseite wie die vorige, aber das Brustbild kleiner.

    Rückseite wie die vorige, aber die Brustbilder kleiner und unten drei Punkte. *Tab. I. fig. 6.*

12. Zwischen den Buchstaben F — 3 und über einem Postamente, auf welchem der Brackenkopf links, ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt.

    Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren, mit Spitzenkragen, zwischen drei, unten durch Rund-, oben durch Spitz-Bogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist; unten drei Punkte. *Tab. I. fig. 7.*

13. Wie der vorige, aber auf der Rückseite unten Ringelchen statt der Punkte.

3.

Pfennig mit den Buchstaben F — B.

14. Zwischen den Buchstaben F — B und über einem Postamente, auf welchem der Zoller'sche Wappenschild steht, ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt.

    Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren,

mit Spitzenkragen zwischen drei, unten durch Rund-, oben durch Spitz-Bogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist; unten (drei) Punkte. *Tab. I. fig. 8.*

4.

Pfennige mit den Buchstaben F — N.

15. Zwischen den Buchstaben F — N und über einem Postamente, unter welchem der Zoller'sche Wappenschild angebracht ist, ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren, mit Spitzenkragen nebeneinander, jedes unter einem Spitzbogen, der von einer zwischen beiden Brustbildern aufgerichteten und oben mit einem runden Thürmchen geschmückten Säule getragen wird. *Tab. I. fig. 9.*

16. Zwischen den Buchstaben F — N ein vorwärts gekehrter Kopf in blossen Haaren über einem Wappenschilde mit dem burggräflich nürnbergischen Löwen, im Felde über jedem Buchstaben ein Stern.

Rückseite wie die vorige. *Tab. I. fig. 10.*

17. Zwischen den Buchstaben F — N der Zoller'sche Wappenschild.

Rückseite ohne Gepräge. *Tab. I. fig. 11.*

5.

Pfennige mit den Buchstaben FP.

18. Zwischen dem Brackenkopfe und dem Zoller'schen Wappenschilde ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, darunter zwischen zwei Röschen die Buchstaben FP.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren mit Spitzenkragen zwischen drei, unten durch Rund-, oben durch

Spitz-Bogen verbundenen Säulen (deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist), unten ein Kleeblatt. *Tab. I. fig. 12.*

19. Vorderseite wie die vorige.

Zwei vorwärts gekehrte Köpfe in blossen Haaren, unter jedem ein Brackenkopf links, zwischen drei, unten durch Rund-, oben durch Spitz-Bogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist; unten ein Kleeblatt, *Tab. I. fig. 13.*

6.

Pfennig mit den Buchstaben FP und B — F.

20. Zwischen dem Brackenkopfe und dem (Zoller'schen) Wappenschilde ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, unten zwischen zwei Röschen die Buchstaben FP.

Zwichen den Buchstaben B — (F) ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, unten zwischen zwei Röschen der Brackenkopf links. *Tab. I. fig. 14.*

7.

Pfennige mit den Buchstaben B — F.

21. Zwischen den Buchstaben B — F ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, darunter der Brackenkopf links; im Felde vier Röschen, je eines über und unter den beiden Buchstaben.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren, mit Spitzenkragen zwischen drei, unten durch Rundbogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Kapital geschmückt ist; unten ein Kleeblatt. *Tab. I. fig. 15.*

22. Wie der vorige; aber auf der Hauptseite statt des Brackenkopfes der (Zoller'sche) Wappenschild. *Tab. I. fig. 16.*

23. Zwischen den Buchstaben I (sic) — (?) ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, darunter der Zoller'sche Wappenschild zwischen zwei Röschen.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren, mit Spitzenkragen, zwischen drei unten durch Rundbogen verbundenen Säulen; unten ein Kleeblatt. *Tab. I. fig. 17.*

24. Zwischen den Buchstaben B — F der Helm mit dem Brackenkopfe links, darunter ein Röschen; im Felde vier Röschen, je eines über und unter den beiden Buchstaben.

Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder in blossen Haaren, mit Spitzenkragen zwischen drei, unten durch Rundbogen, oben durch einen Querbalken verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Capital geschmückt ist. *Tab. II. fig. 1.*

25. Wie der vorige, aber die Buchstaben grösser und von einem andern Stempel. *Tab. II. fig. 2.*

26. Zwischen den Buchstaben (B) — F ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, darunter (wie es scheint) der Brackenkopf links; im Felde vier Röschen, je eines über und unter den beiden Buchstaben.

Zwischen zwei Säulen ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt; unten der Zoller'sche Wappenschild. *Tab. II. fig. 3.*

27. Zwischen den Buchstaben (B) — F ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, darunter der Brackenkopf links zwischen zwei Röschen.

Zwischen zwei Säulen ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt; darunter der Brackenkopf links. *Tab. II. fig. 4.*

II.

Pfennige des Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg und nachmaligen Churfürsten von Brandenburg. † 1440.

1.

Pfennige mit den Buchstaben F — B oder B — F.

28. Zwischen den Buchstaben B — F ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geziert, darunter der Brackenkopf links; im Felde vier Röschen, je eines über und unter den beiden Buchstaben.

Zwischen zwei Säulen, die oben durch einen Spitzbogen verbunden sind, ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren mit Spitzenkragen, darunter ein Stern. *Tab. II. fig. 5.*

29. Zwischen den Buchstaben F — B ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt, darunter der Zoller'sche Wappenschild; im Felde vier Ringelchen, je eines über und unter den beiden Buchstaben.

Zwischen zwei Säulen, die oben durch einen Spitzbogen verbunden sind, ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, mit Spitzenkragen; im Felde Ringelchen. *Tab. II. fig. 6.*

2.

Pfennige mit den Buchstaben F — ℨ.

30. Zwischen den Buchstaben F — (ℨ) der Brackenkopf links in einer runden Einfassung; oben und unten ein Röschen.

Der Zoller'sche Wappenschild zwischen vier Röschen. *Tab. II. fig. 7.*

31. Zwischen den Buchstaben F — ℨ der Brackenkopf links in einer dreimal gebogenen Einfassung; im Felde innerhalb des Dreipasses drei Punkte, ausserhalb desselben drei Kleeblätter.

In einer sechsmal gebogenen Einfassung der Zoller'sche Wappenschild, im Felde innerhalb der Einfassung sechs Ringelchen, ausserhalb derselben sechs Punkte. *Tab. II. fig. 8.*

32. Zwischen den Buchstaben F — 3 der Brackenkopf links in einer dreimal gebogenen Einfassung, im Felde innerhalb des Dreipasses drei Ringelchen, ausserhalb desselben drei Kleeblätter.

In einer sechsmal gebogenen Einfassung der Zoller'sche Wappenschild; im Felde innerhalb der Einfassung drei Ringelchen und drei Kleeblätter, ausserhalb derselben sechs Punkte.

33. Vorderseite wie die vorige.

In einer sechsmal gebogenen Einfassung der Zoller'sche Wappenschild; im Felde innerhalb der Einfassung drei Punkte und drei Röschen, ausserhalb derselben sechs Punkte. *Tab. II. fig. 9.*

34. Zwischen den Buchstaben F — 3 der Brackenkopf rechts, darunter der Zoller'sche Wappenschild.

Rückseite ohne Gepräge. *Tab. II. fig. 10.*

3.

Pfennig mit der Aufschrift BVRGRAVII.

35. † BVRGR — AVII. Ein Kopf in blossen Haaren von vorne; darunter, die Umschrift theilend, der Brackenkopf links.

In einer sechsmal gebogenen Einfassung der aufgerichtete Löwe links; im Felde sechs Punkte innerhalb und sechs ausserhalb der Einfassung. *Tab. II. fig. 11.*

4.

Heller ohne Aufschrift.

36. Der Zoller'sche Wappenschild in einer siebenmal nach Aussen gebogenen Einfassung.

Rückseite hohl. *Tab. II. fig. 12.*

5.

Vereins-Schillinge.

37. † MONETA o maIOR o FRIDERI. Der Zoller'sche und Bambergische Wappenschild neben einander, beide getragen von einer Schleife zwischen zwei Ringelchen; darunter eine aus Blättern gebildete Verzierung.

† BVRGGrAFFI o NVrmberGE o Der schiefgestellte Zoller'sche Wappenschild mit dem Helmschmucke des Bracken; im Felde zu jeder Seite des Brackenkopfes der Buchstabe b, zu jeder Seite des Schildes ein Ringelchen. *Tab. II. fig. 13.*

38. MONET' NOA' MAIO' ARGENT. Der Zoller'sche und Fränkische Wappenschild nebeneinander, beide getragen von einer Schleife; unten ein Halbmond.

IOhIS'EPI'—hE'BIPOLE' Der Burnesche Helm. *Tab. II. fig. 14.*

39. † MONETA * MAIOR * FRIDE $\frac{o}{o}$ (die E verkehrt). Ein der Länge nach getheilter Schild mit der Burenschen Angel und dem Bamberger Löwen; im Felde drei Ringelchen.

† BVRGGRAFI * NVRMBEGEN (die E verkehrt). Der schiefgestellte Zoller'sche Wappenschild mit dem Helmschmucke des Bracken; im Felde zu jeder Seite des Brackenkopfs der Buchstabe g, zu jeder Seite des Schildes ein Ringelchen. *Tab. II. fig. 15.*

6.

Vereins-Heller.

40. Der Zoller'sche und Fränkische Wappenschild nebeneinander an einer Schleife in einer viereckigen auf die Spitze gestellten Einfassung. Einseitig. *Tab. II. fig. 16.*

41. Der Zoller'sche und Bambergische Wappenschild nebeneinander; darüber F, darunter ein Röschen. Das Ganze in einem auf die Spitze gestellten Vierecke. Einseitig. *Tab. II. fig. 17.*

B.

Erklärung der Münzen.

Die vorliegenden Münzen theilen wir, wie schon aus der gegebenen Beschreibung ersichtlich ist, dem Burggrafen *Friedrich V.* und *Friedrich VI.* von Nürnberg zu. In den verschiedenen numismatischen Schriften finden sich aber Münzen, denen ein viel höheres Alter zugeschrieben wird. Diess nöthigt uns, bevor wir von den hier beschriebenen und in Abbildung mitgetheilten Pfennigen und Hellern eine Erklärung zu geben versuchen, bei der Frage zu verweilen, ob es in der That burggräflich nürnbergische Münzen gebe, die *vor* der Regierung des Burggrafen Friedrich V. geschlagen sind und wie weit denn überhaupt das Alter der burggräflich nürnbergschen Münzen hinaufzusetzen sey. Es zerfällt demzufolge unsere Untersuchung in drei Abschnitte, deren erster von den Münzen *vor* dem Burggrafen *Friedrich V.*, der zweite von den Münzen *Friedrichs V.* und der dritte von den Schillingen, Pfennigen und Hellern des Burggrafen *Friedrich VI.* handelt.

I.

Die burggräflich nürnbergischen Münzen vor der Regierung Friedrichs V.

1.

Ueber das Alter der burggräflich nürnbergischen Münzen herrschen verschiedene, weit von einander abweichende Meinungen. Es sind uns viererlei bekannt:

a) *Köhler*, der zuerst in seinen historischen Münzbelustigungen*) etwas ausführlicher von dem Alter der burggräflich nürnbergschen Münzen handelt, ist der Ansicht, dass dieselben mit den

*) *Köhler*, historische Münzbelustigungen. Band XVIII. Seite 76.

Pfennigen und Hellern des Burggrafen *Friedrich V.* anfangen und nicht über das Jahr 1361 hinaufreichen.

b) *Spies**), *Huscher***) und *Dr. Köhne****) glauben das Alter derselben weiter hinaufrücken und einige Pfennige dem Grossvater Friedrichs V., nämlich dem Burggrafen *Friedrich IV.*, der von 1298 bis 1332 regierte, zuschreiben zu müssen.

c) In dem Cataloge der *Ampach*'schen Münzensammlung wird ein noch höheres Alter des Münzrechtes der Burggrafen von Nürnberg angenommen und von einem daselbst beschriebenen Pfennige die Vermuthung ausgesprochen, er sey unter dem Burggrafen *Friedrich III.* geschlagen †).

d) *Oetter* endlich sucht mit ziemlicher Ausführlichkeit zu beweisen, dass die Burggrafen das Münzrecht schon in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts besessen haben ††).

2.

Die Frage nun, welche von diesen Meinungen die richtige sey, wird sich nur entweder durch urkundliche *Nachrichten* über das den Burggrafen von Nürnberg zugestandene Münzrecht oder durch

---

*) *Spies*, brandenb. histor. Münzbelustigungen. Th. IV. S. 116.

**) *Huscher*, im achten Jahresbericht des historischen Vereins in Mittelfranken. S. 67.

***) *Köhne*, Gold- und Silbermünzen mit dem Nürnbergisch-Zoller'schen Helmschmuck des Bracken in des Freyherrn v. *Stillfried*, Alterthümer und Kunstdenkmale des erlauchten Hauses Hohenzollern. Berlin 1842. Heft IV.

†) Numophylacii *Ampachiani* Sectio III. pag. 24. Nro. 10,372.

††) *Oetter*, Versuch einer Geschichte der Burggrafen zu Nürnberg. I. Versuch. S. 139 und 349.

die *Münzen* selbst beantworten lassen. Das erstere Verfahren hat *Köhler*, das letztere haben die übrigen Münzforscher eingeschlagen. Beides bedarf einer sorgfältigen Prüfung.

3.

Wenn *Köhler* behauptet, dass die burggräflich nürnbergischen Münzen nicht über das Jahr 1361 hinaufreichen, so beruft er sich hiebei auf zwei am Luzientage des genannten Jahres zu Nürnberg ausgefertigte Urkunden, in denen Kaiser Karl IV. dem Burggrafen Friedrich V. und seinen Erben und Nachkommen die Freiheit verleiht: „in ihren Staten zu der *Newenstatt* oder zum *senne*“ — (in der zweiten am nämlichen Tage ausgestellten Urkunde heisst es: „zu *Bayreuth* oder *Culmbach*,“ die übrigen Worte sind gleichlautend) „— gute Pfenninge vnd Heller schlagen vnd münzen zu lassen nach dem Korn und nach der Aufzahl als man Pfenninge vnd Heller zu Nürnberg, zu Lauffen oder in andern Städten schleget in den Landen vmb Nürnberg gelegen vnd mit dem Gebrege als man in derselben Statt einer gebregen pfleget, Pfenninge vnd Heller, doch mit dem merklichen vnterscheid Ires Zeichens, damit dieselbe Münze von den andern Münzen wol erkandt möge werden ... vnd in der Bescheidenheit, wenn man zu Newenstatt (Bayreuth) Pfenninge oder Heller münzet, dass man dieweil zu Zenne (Culmbach) nicht münzen solle vnd wenn man zu Zenne (Culmbach) münzet, dass man zu Newenstatt (Bayreuth) auch nicht münzen solle.“ *)

Aus diesen beiden Urkunden ergibt sich allerdings, dass Kaiser Karl IV. den Burggrafen von Nürnberg im Jahre 1361 ein Recht eingeräumt habe, welches sie vorher nicht besassen, allein *Köhler* geht offenbar zu weit, wenn er hieraus den Schluss ziehen

---

*) *Hirsch*, Münzarchiv. Tom. I. pag. 31 u. 32. Nr. XXXVIII u. XXXIX.

will, als ob den Burggrafen vor dem Jahre 1361 das Münzrecht überhaupt gar nicht zugestanden habe, denn die genannten Urkunden lassen auch, wie bereits in der *Leitzmann*'schen numismatischen Zeitung richtig bemerkt wurde*), die Deutung zu, es sey das den Burggrafen von Nürnberg bereits zustehende Recht im Jahre 1361 nur dahin erweitert worden, dass sie nunmehr in der einen oder andern der vier genannten Städte münzen durften.

4.

Dass den Burggrafen von Nürnberg das Münzrecht in der That schon *vor* dem Jahre 1361 zugestanden habe, ist aus einer andern, von den Numismatikern bisher übersehenen Urkunde ersichtlich. Diese Urkunde, auf welche wir uns später nochmal berufen müssen und die wir desshalb ganz hieher setzen, lautet wie folgt**):

„Wir Carl etc. bekennen etc. Wann wir vor eczlichen czeiten, do dannoch graff *Hans* Burggraff zu Nuremberg selig vnd der Edel *Albrecht* Burggraf aldo selbes zu Nuremberg sein Bruder vnser lieber getrewer miteinander vngeteilt waren yn vnd yren Erben erlaubt haben vnd die genade getan, daz sie ein *Munze zu Kulmna* slahen vnd munzen lazzen muchten, als daz in vnsern briefen begriffen ist, die Wir yn daruber geben haben. Vnd wann nach desselben graff *Hansen* tod der egenannte graff *Albrecht* sein Bruder mit dem Edlen *Fridrich*, Burggraven zu Nurenberg, vnsern lieben getrewen geteilt ist vnd die obgenante Stat *Kulmna* an graf *Fridrichen* gevallen ist in der teilung, so haben Wir genediclichen

*) *Leitzmann*, numismat. Zeitung. Zehnter Jahrgang. Nr. 17. S. 129.

**) *Hirsch*, Münzarchiv. Tom. VIII. pag. 4. n. IV. — *Falkenstein*, Nordgau. Alterthümer. Codex diplom. pag. 167. n. CLXXVII.

ändert worden seyn, denn andere Münzen haben wir zu erwarten vom Jahre 1355 bis zum Oktober 1357, andere vom Oktober 1357 bis zum Jänner 1361 und wieder andere vom Jänner 1361, bis zum April desselben Jahres.

7.

Burggraf Fridrich IV. hinterliess bei seinem Tode im Jahre 1332 fünf Söhne, nämlich die Burggrafen *Johann*, *Conrad*, *Friedrich*, *Albert* und *Berchtold*. Sie führten alle den Titel eines Burggrafen, aber das Burggrafenthum selbst war weder bei allen gemeinschaftlich, noch in den Händen eines einzigen, sondern es regierten immer zwei von den Brüdern miteinander*).

Anfänglich vom Jahre 1332 bis 1334 regierten die zwei ältesten Brüder, die Burggrafen *Johann II.* und *Conrad II.* gemeinschaftlich. Ob diese schon das Münzrecht besassen, darüber haben wir keine Nachricht.

Nachdem im Jahre 1334 Burggraf *Conrad* gestorben war, theilte Burggraf *Johann II.* die Regierung mit seinem jüngeren Bruder *Albert I.* Der dritte von den Brüdern, der Burggraf *Fridrich*, war in den geistlichen Stand getreten; erst Chorherr in Bamberg, später Bischof von Regensburg, hatte er aller Erbfolge entsagt, und sich mit einer lebenslänglichen Rente von 700 Pfund Heller begnügt. Auch der jüngste von den Brüdern, *Berthold* mit Namen, trat in den geistlichen Stand, und wurde Bischof von Eichstädt. *Johann II.* und *Albert I.* regierten von 1334 bis 1337, in welchem Jahre Burggraf Johann starb, *gemeinschaftlich*. Es sind zwar anfangs unter ihnen „vmb der Vetterlich vnd Mutterlich Erb vnd teilung der Herschefft, Leut, Land vnd Gut, Stozz vnd Misselung

*) *Lancizolle*, Geschichte der Bildung des preussischen Staats. S. 215.

entstanden vnd gewesen," allein im Jahre 1341 vereinigten sie sich bei einander zu bleiben*) „mit vngeteilter Herrschafft leut, Lands vnd Guts, Als Bruder durch recht vnd durch Natürlich Lieb tun vnd Leben sullen, Sechs ganze Jar," nach deren Ablauf sie die Gemeinschaft wieder erneuerten.

Diesen beiden Burggrafen nun gestattet, wie aus der oben (§. 4.) angeführten Urkunde vom Jänner 1361 ersichtlich ist, der Kaiser Karl, und zwar vermuthlich im Jahre 1355 (§. 5.) „daz sie ein munze zu *Kulmna***) slahen vnd munzen lazzen muchten." Wenn daher aus den Jahren 1355 bis 1357 burggräflich nürnbergsche Münzen existiren sollten, so müssten sie auf den gemeinschaftlichen Namen der Burggrafen *Johann II.* und *Albert I.* in *Kulmbach* geschlagen seyn; und diess wären die ältesten Münzen, die wir zu erwarten berechtiget sind.

8.

Burggraf *Johann II.* hinterliess bei seinem Tode einen Sohn, *Friedrich V.*, der ihm auch in der Regierung folgte. Als aber Burggraf Johann im Jahre 1357 starb, war sein jüngerer Bruder *Albert I.* noch am Leben. Dieser hörte nach dem Tode seines ältern Bruders nicht auf, was er schon bei dessen Lebzeiten gewesen war, zu bleiben, nämlich regierender Burggraf, und so finden wir wiederholt, seit dem Tode Friedrichs IV. bereits zum drittenmale,

*) Der Vertragsbrief bei *Schütz* Corp. Brandenb. IV. Abtheil. S. 243. N. CCVII.

**) Die Burggrafen *Johann* und *Albrecht* haben auch in Kulmbach im Jahre 1340 ein Kloster in honorem beatae Virginis Mariae et S. Augustini zu bauen angefangen; dasselbe ist aber im Hussitenkriege 1430 sammt der Stadt abgebrannt, hernach aber wieder aufgebaut worden. *Schütz*, Corp. Brand. III. Abth. S. 110.

die Regierungsgewalt in den Händen zweier Burggrafen, nämlich des Burggrafen *Albert I.* und seines Neffen des Burggrafen *Friedrich V.*

Ob diese anfänglich gemeinschaftlich regierten oder sogleich theilten, ist nicht ganz deutlich zu ermitteln. Da es in der mehrerwähnten Urkunde vom Jänner 1361 heisst: Vnd wann *nach desselben graff Hansen tod* der egenannte graff *Albrecht* sein Bruder mit dem Edlen *Friedrich* Burggraven zu Nürnberg *geteilt ist*," so scheint eine Theilung, wenn nicht unmittelbar nach Johanns Tod, doch bald darnach vorgegangen zu seyn.

In dieser Theilung fiel, wie in der nämlichen Urkunde erwähnt wird, die Stadt *Culmbach*, wo Johann und Albert „ein munze slahen vnd munzen zu lazzen" die Bewilligung erhalten hatten, dem Burggrafen *Friedrich V.* zu.

Wenn nun Burggraf *Albert I.* schon vor dem Regierungsantritte seines Neffen, als er noch mit seinem Bruder *Johann II.* gemeinschaftlich regierte, das Münzrecht besass (§. 4 u. 7), so ist kein Grund vorhanden, warum ihm dieses Recht nach dem Tode seines Bruders und bei der Theilung mit seinem Neffen verweigert worden wäre. In gleicher Weise aber kann auch nicht bezweifelt werden, dass, wenn der Burggraf *Johann II.* das Recht hatte, in Culmbach Pfennige und Heller zu schlagen, dieses Recht auf seinen Sohn *Friedrich V.* übergegangen sey, zumal wenn diesem in der Theilung Culmbach zufiel.

Wir können demnach auch aus dem Zeitraume von 1357 — 1361, wo die Burggrafen *Albrecht I.* und *Friedrich V.* regierten, Münzen erwarten, jedoch nur solche, die in *Culmbach* geschlagen sind, und es möchte blos ein Zweifel darüber entstehen, ob, wenn in diesem Zeitraume wirklich gemünzt wurde, beide

Burggrafen, da ihnen nur eine einzige Münzstätte zu Gebote stand, daselbst auf ihren gemeinschaftlichen Namen schlagen liessen, oder ob, da sie getheilt hatten, jeder für sich allein in Culmbach münzte. Da die Theilung sich nicht so fast auf die burgräflichen Rechte als vielmehr nur auf den Länderbesitz zu beziehen scheint, wie denn namentlich Kaiser Karl IV. noch im Jahre 1358 „den Edlen Albrecht *vnd* Friedrich, Burggraven zu Nürnberg yre Landgerichte vnd auch sust Gerichte in allen sulchen wirden, eren vnd rechten, als sie dieselben von dem hl. Rich herbracht haben", gemeinschaftlich bestätiget*), so scheint das erstere angenommen werden zu müssen.

Pfennige und Heller, welche die Burggrafen *Albrecht I.* und sein Neffe *Friedrich V.* zwischen den Jahren 1357 und 1361 gemeinschaftlich zu *Culmbach* prägen liessen, wären demzufolge die zweite Gattung von Münzen, die wir erwarten dürfen.

9.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse mit dem Beginne des Jahres 1361. Die Burggrafen sind zwar noch dieselben wie vorher, nämlich *Albert I.* und sein Neffe *Friedrich V.*; auch wird uns nicht berichtet, dass ihr gegenseitiges Verhältniss in Betreff der burggräflichen Rechte oder des Länderbesitzes sich im Jahre 1361 geändert hätte, sie regierten gemeinschaftlich, blieben aber getheilt wie vorher; allein in Bezug auf die Ausübung des ihnen gemeinschaftlich zustehenden Münzrechtes wurde eine Abänderung getroffen.

Burggraf *Albert I.* hatte keine eigene Münzstätte. Wenn er

*) *Schütz*, Corp. Brandenb. Abhandl. IV. S. 298. N. CCLX.

daher von seinem Münzrechte Gebrauch machen wollte, so war er genöthigt, in *Culmbach*, das bei der Theilung seinem Neffen *Friedrich* zugefallen war, münzen zu lassen. (§. 8.)

Diess mochte ihm unbequem, oder aus andern Gründen nicht zusagend seyn. Er wendete sich desshalb an den Kaiser und suchte die Erlaubniss nach in einer seiner eigenen Städte schlagen zu dürfen. Der Kaiser bewilligte ihm am Donnerstag vor Pauli Bekehrung im Jahre 1361 (§. 4.): „Daz er sein Erben vnd nachkommen in irer Vesten zu *Kadoltspurg* oder irer Stad zu *Zenne* slahen und munzen mugen lazzen ewiclichen Pfenning vnd Heller ... wenn sie wollen vnder yrem cceichen.“*)

Es konnte zwar *Albert* von dieser Bewilligung nicht mehr lange Gebrauch machen, denn er starb schon wenige Monate nachher,

---

*) Die mehrerwähnte Urkunde vom Donnerstag vor Pauli Bekehrung 1361 hat bei *Hirsch* (Münzarchiv Th. VIII. S. 4. N. IV.) die Aufschrift: „Begnadigungsbrief Kaiser Karls IV. an Burggraf *Friedrich* von Nürnberg und dessen Erben über das Pfenning- und Heller-Münzen zu *Cadolzburg* und *Langenzenn*.“ Demzufolge sollte man meinen, nicht *Albert I.*, sondern *Friedrich V.* habe das Recht erhalten in Kadolzburg oder Langenzenn zu münzen. Um den Leser in diesem Betreffe vollends irre zu leiten, ist in der Urkunde selbst der Name desjenigen Burggrafen, dem jenes Recht ertheilt wurde, ausgelassen, und statt dessen blos „etc.“ gesetzt, denn es heisst daselbst: „so haben wir genediclichen angesehen getrewe stete vnd willige Dienst, die vns etc. (sic) vnd haben ym von sunderlichen guten die gnade getan.“ Allein, wenn wir die Urkunde in ihrem ganzen Zusammenhange mit einiger Aufmerksamkeit durchlesen, so kann die Ueberschrift bei *Hirsch* nur unrichtig seyn, und im Texte selbst muss statt „etc.“ oder vielmehr an die Stelle des ausgelassenen Namens gesetzt werden „*Albrecht*.“ Der Sinn nämlich ist offenbar folgender: Als *Hans* und *Albrecht* gemeinschaftlich und ungetheilt

nämlich den 3. April 1361*); wenn übrigens aus diesem kurzen Zeitraume, vom Jänner bis April, dennoch burggräflich nürnbergische Münzen existiren sollten, so müssten wir annehmen, dass der Stempel abermal, und zwar seit dem Jahre 1355, in welchem die Burggrafen das Münzrecht erhielten, zum drittenmale gewechselt worden sey. Von jetzt an nämlich hatte jeder der beiden Burggrafen die Erlaubniss, in einer seiner eigenen Städte für sich allein zu münzen.

Pfennige und Heller, die der Burggraf *Albert I.* in *Kadolzburg* oder in *Zenn* und sein Neffe, der Burggraf *Friedrich V.* in *Kulmbach* schlagen liess, wären demnach die dritte Gattung von Münzen, die wir den Urkunden zufolge in dem bezeichneten Zeitraume zu erwarten berechtiget sind.

Durch nachstehende Tabelle mag, was wir über das den Burggrafen von Nürnberg *vor* dem alleinigen Regierungsantritte Friedrichs V. zustehende Münzrecht erwähnt, an Deutlichkeit gewinnen.

---

regierten, hatten sie das Recht gemeinschaftlich in *Culmbach* zu münzen. Da nun *Hans* gestorben, und sein Sohn *Friedrich* als Erbe eingetreten ist, *Albrecht* und *Friedrich* aber ihre Besitzungen unter einander getheilt haben, und in dieser Theilung die bisher gemeinschaftliche Münzstadt *Culmbach* dem Burggrafen *Fridrich* zufiel, so soll dem Burggrafen *Albrecht* gestattet seyn, in *Kadolzburg* oder *Zenn* zu münzen. Hiemit stimmt auch die Nachricht überein, dass Burggraf *Albrecht* im Jahre 1361 die Morgengabe seiner Gemahlin auf die Festung *Kadolzburg* versetzt habe (*Schütz*, Corp. Brand. III. Abth. S. 94), denn diess setzt voraus, dass er, und nicht sein Neffe Friedrich im Besitze von Kadolzburg gewesen sey.

*) *Schütz*, Corp. Brandenb. Lebensbeschreib. S. 76.

Friedrich IV., † 1332.
Ueber das ihm zustehende Münzrecht keine Nachricht.

IOHANN II. † 1357, regiert

I. Von 1332 — 1354 mit seinem Bruder *Conrad* gemeinschaftl.
Münzrecht: Nachrichten keine.

II. Von 1334 — 1357 mit seinem Bruder *Albert* gemeinschaftl.
Münzrecht:
a) Von 1334 — 1355 Nachrichten keine.
b) Von 1355 — 1357 mit *Albert* in *Culmbach*.

FRIEDRICH V., † 1398, regiert

I. Von 1357 — 3. April 1361 mit seinem Oheim *Albert I.*, aber getheilt.
Münzrecht:
a) Von 1357 — Jänner 1361 mit *Alb.* in *Culmbach*.
b) Vom Jän. — April 1361 *allein* in *Culmbach*.

II. Seit 3. April 1361 — 1396 *allein*. Münzrecht in *Culmbach*, *Zenn*, *Neustadt* und *Bayreuth*.

CONRAD † 1334. regiert von 1332 — 1334 mit s. Bruder *Johann* gemeinschaftl.
Münzrecht: Nachrichten keine.

I. Von 1334 — 1357 mit seinem Bruder *Johann II* gemeinschaftl.
Münzrecht:
a) Von 1334 — 1355 Nachrichten keine.
b) Von 1355 — 1357 mit seinem Bruder *Johann II.* gemeinschaftl. in *Culmbach*.

II. Von 1357 — 3. April 1361 mit seinem Neffen *Friedrich V.*, aber getheilt.
Münzrecht:
a) Von 1357 — Jän. 1361 mit *Friedr. V.*, in *Culmbach*.
b) Vom Jän. — Apr. 1361 *allein* in *Cudolzburg* oder in *Zenn*.

Frid. eps. Ratisp.

ALBERT I. der Schöne † 1361 regiert

Berthold eps. Eist.

10.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass allerdings burggräflich nürnbergische Münzen erwartet werden dürfen, die schon *vor* dem Jahre 1361, in welchem Friedrich der Fünfte zur alleinigen Regierung kam, geschlagen worden sind; dass sich aber das den Burggrafen von Nürnberg zustehende Münzrecht aus den zur Zeit bekannt gewordenen *Urkunden* über das Jahr 1355 nicht zurückführen lasse.

Es entsteht daher die Frage, ob nicht etwa der Mangel an historischen Nachrichten durch die *Münzen* selbst ergänzt werde, und da, wie bereits oben bemerkt worden, in verschiedenen numismatischen Schriften in der That burggräflich nürnbergische Münzen angeführt sind, denen ein höheres Alter zugeschrieben wird, so müssen wir nunmehr diese einer genaueren Prüfung unterwerfen.

Hiebei ist vor Allem der Umstand bemerkenswerth, dass sich auf keiner der bisher bekannt gewordenen, vor dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts geschlagenen burggräflich nürnbergischen Münzen ein anderer Name als der eines Burggrafen *Friedrich* findet.

Es sind zwar einige Pfennige dem Burggrafen *Johann II.*, andere dem Burggrafen *Conrad IV.* zugeschrieben worden, allein, wie wir sogleich zeigen werden, ohne allen Grund.

11.

Zuerst müssen wir hier eine Münze in Betracht ziehen, die sich in des Freiherrn von *Stillfried* „Alterthümer des erlauchten Hauses Hohenzollern“ beschrieben und abgebildet findet.*) Die Beschreibung lautet wie folgt:

---

*) Frhr. v. *Stillfried*, Alterthümer und Kunstdenkmale. Heft IV. N. V.

Hauptseite: ...ANN.. (Johannes), der Brackenkopf links gewendet.

Rückseite: BVRGRA(vius), der burggräfliche Löwe, ebenfalls links gewendet. (Im königl. würtembergschen Münzkabinet zu Stuttgart.)

Diese Münze wird in Stillfrieds Alterthümern wegen der Aufschrift ...ANN.. dem Burggrafen *Johann II.* († 1357) zugeschrieben; wir glauben jedoch, mit Unrecht.

Wäre die gegebene Beschreibung richtig, wäre auf der Vorderseite dieses Pfennigs wirklich zu lesen: ...ANN.., so könnten allerdings die fehlenden Buchstaben nicht anders als iohANNes ergänzt werden; allein in diesem Falle müsste unser Pfennig statt dem Burggrafen *Johann dem Zweiten*, vielmehr seinem Enkel, dem Burggrafen *Johann dem Dritten* († 1420) zugeschrieben werden, denn Ersterer hatte gar nicht das Recht allein auf seinen Namen zu münzen, sondern es war ihm, wie wir oben*) gezeigt haben, blos gestattet worden, *gemeinschaftlich* mit seinem jüngeren Bruder *Albert I.* prägen zu lassen.

Es kann aber dieser Pfennig auch nicht dem Burggrafen *Johann dem Dritten* zugetheilt werden, denn wenn wir die Beschreibung der Münze mit der bei Freiherrn von *Stillfried* gegebenen Abbildung**), die uns allein einen Maassstab über die Richtigkeit der Deutung an die Hand zu geben vermag, vergleichen, so stimmen Beschreibung und Abbildung keineswegs genau überein, es sind vielmehr die Buchstaben ANN, auf welche sich doch die Bestimmung des Münzfürsten stützt, auf der Münze selbst gar nicht sicht-

---

*) Siehe oben §, 4 und §. 5.

**) *Stillfried* a. a. O. Abbildung V.

bar. Der erste Buchstabe zwar sieht einem A nicht unähnlich, das zweite Zeichen jedoch scheint auf der Abbildung nicht, wie die Beschreibung angibt, N sondern P, ein dritter Buchstabe endlich ist nicht mehr zu sehen.

Wir zweifeln daher keinen Augenblick; dass dieser Pfennig zu denjenigen gehöre, die wir unter den Nummern 5 und 6 beschrieben haben. Er ist, wie alle übrigen älteren burggräflich nürnbergischen Münzen, auf den Namen eines Burggrafen *Friedrich* geschlagen. Der Zeichner hat, was ihm bei der sogenannten Mönchsschrift, zumal wenn das Gepräge schlecht erhalten ist, leicht begegnen konnte, die etwas undeutlichen Buchstaben FR für AP, der Erklärer aber für AN angesehen, und so kam es, dass statt FRideri gelesen wurde IohANnes.

Von einer Münze des Burggrafen Johann des Zweiten kann also vor der Hand nicht mehr weiter die Rede seyn.

12.

Eine zweite Münze, die hier unsere Aufmerksamkeit in hohem Grade auf sich zieht, ist die bei Freiherrn von *Stillfried* dem Burggrafen *Conrad IV.* († 1334) zugetheilte. Sie wird in nachstehender Weise beschrieben:

Hauptseite: In einem Vierecke der quadrirte Hohenzoller'sche Wappenschild, daneben C — A.

Rückseite: Der rechtsgewendete Brackenkopf. (Im Besitz des Hrn. v. Römer zu Dresden.)

Die beigefügte Erklärung lautet: „Die Buchstaben C — A lassen sich nicht anders als auf den Namen *Conradus* deuten. Im

*) *Stillfried*, Alterthümer. Heft IV. N. III.

Siegel dieses Burggrafen, welches, wie die Siegel der Burggrafen Johann und Albrecht, den Helmschmuck der Bracken nicht führt, erscheinen neben dem Schilde die Buchstaben C — S.“

Könnte diese Münze wirklich dem Burggrafen *Conrad IV.* zugetheilt werden, so wäre sie für die burggräflich nürnbergische Numismatik von grosser Wichtigkeit, denn sie würde, da Conrad IV. schon im Jahre 1334 starb, den unumstösslichen Beweis liefern, dass den Burggrafen von Nürnberg das Münzrecht viel früher zugestanden habe, als sich durch Urkunden nachweisen lässt; allein wir haben allen Grund an der Richtigkeit der gegebenen Beschreibung und Erklärung zu zweifeln.

Fürs erste begegnet uns hier dieselbe Schwierigkeit, wie bei der vorigen angeblich unter dem Burggrafen Johann II. geprägten Münze, nämlich dass auf diesem Pfennige nur der Name eines einzigen Burggrafen erwähnt ist. *Conrad IV.* war niemals *allein* regierender Burggraf, sondern von 1332, in welchem Jahre sein Vater starb, bis 1334, wo er selbst das Zeitliche segnete, regierte er *gemeinschaftlich* mit seinem älteren Bruder *Johann II.* Wenn wir daher auch annehmen wollten, die Burggrafen hätten schon damals das Münzrecht besessen, so bliebe doch unerklärt, wie *Conrad* zu dem Rechte gekommen wäre, auf seinen Namen *allein* schlagen zu lassen.

Ferner wird Niemand läugnen, dass die Buchstaben C — A, wenn diese wirklich auf der Münze stehen sollten, nur sehr gezwungen durch *ConrAdus* erklärt werden können. Uns wenigstens ist kein Beispiel einer ähnlichen Abkürzung des Eigennamens bekannt.

Völlig unhaltbar endlich erscheint die Erklärung, wenn wir die Münze selbst, wie sie in der bei Freiherrn von *Stillfried* gegebenen

Abbildung vorliegt, ins Auge fassen und sodann finden, dass die beiden Buchstaben C — A, auf welche sich die ganze Deutung stützt, gar nicht einmal vorhanden sind, denn der erste Buchstabe, welcher der Beschreibung zufolge C seyn soll, ist in der beigefügten Abbildung ein unverkennbares F, der zweite Buchstabe aber ist so undeutlich, dass er mit demselben Rechte, womit er A genannt wird, auch für B oder Z angesehen werden kann. Der Buchstabe F muss aber offenbar *Friedrich* gedeutet werden, und demzufolge müssen wir auch *Conrad II.* aus der Reihe derjenigen Burggrafen, von denen wir Münzen besitzen, ausstreichen.

Diese unsere Behauptung wird durch einen anderen Pfennig bestätiget, den Freiherr von *Stillfried* in nachstehender Weise beschreibt:*)

Hauptseite: In einem Viereck (?) der Hohenzoller'sche Wappenschild, daneben F — (?)

Rückseite: In einem Cirkel der Brackenkopf, neben welchem die Buchstaben N — R.

Dieser Pfennig mit dem deutlichen Buchstaben F, und desshalb von Freiherrn von *Stillfried* selbst dem Burggrafen *Friedrich V.* zugetheilt, ist offenbar der nämliche, wie der vorhergehende. Zwischen beiden ist kein anderer Unterschied, als der sich aus der mehr oder minder guten Erhaltung des Gepräges ergibt.

Uebrigens scheint auch dieser letztgenannte Pfennig nicht genau beschrieben zu seyn. Freiherr von Stillfried erklärt die Aufschrift mit F.ridericus Burgravius N.oR.inbergensis; allein die Abkürzung NoRinbergensis ist zu ungewöhnlich, als dass wir nicht lieber der Vermuthung Raum geben sollten, es stehe auf der Münze

*) *Stillfried* a. a. O. N. H.

selbst nicht N — R, sondern es seyen die auf der Vorderseite befindlichen Buchstaben F — B auf der Rückseite nochmal wiederholt.

13.

Da nun auf den bisher bekannt gewordenen burggräflich nürnbergischen Münzen, welche vor dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts geschlagen sind, ein anderer Name eines Burggrafen als der Name „*Friedrich*“ nicht vorkömmt, so muss nunmehr — wenn anders aus den Münzen selbst der Beweis geliefert werden soll, dass den Burggrafen das Münzrecht schon vor dem Jahre 1355 zugestanden habe — die Frage nothwendig dahin gerichtet werden: ob die eine oder die andere von den mehreren mit dem Namen „*Friedrich*“ bezeichneten Münzen mit Recht einem Burggrafen Friedrich, der vor dem Fünften dieses Namens gelebt hat, zugeschrieben werden könne, oder nicht?

Wir wollen zu diesem Behufe die verschiedenen Meinungen, so weit sie uns bekannt geworden, der Reihe nach prüfen und beginnen zuerst mit dem was *Oetter*, der das Alter des den Burggrafen zustehenden Münzrechtes am weitesten hinaufsetzt, über diesen Gegenstand vorgebracht hat.

Oetter theilt in Beschreibung und Abbildung eine Silbermünze mit von nachstehendem Gepräge*):

Hauptseite: † FRID : D : G : BVR — NVRN : COM. ABIN
Ein stehender Mann von vorne mit dem Heiligenscheine um das Haupt und einem Stabe in der Rechten. Zu den Füssen ein Wappenschildlein mit dem Löwen.

*) *Oetter*, Erster Versuch S. 133. Wieder abgebildet in *Leitzmanns* Numismat. Zeitung. Zehnter Jahrgang. Taf. IV. fig. 44.

Rückseite: † MONET : NOVA : ARGENT : CREVS : Der Zoller'sche schiefgestellte Wappenschild, darüber ein mit fünf Pfauenfedern geschmückter Helm.

„Diese Silbermünze," bemerkt *Oetter*, „hat ohne allen Zweifel Burggraf *Friedrich der Dritte* um die Jahre 1251—1297 zu Creussen prägen lassen. „Dass diess seine Richtigkeit habe, beweise ich einmal" fährt er fort, „daher, weil auf der andern Seite dieser Münze ein *Pfauenschwanz* auf dem Zoller'schen Wappen befindlich, welchen die Burggrafen im dreizehnten Jahrhunderte bis zu Anfang des vierzehnten geführt, da sie an dessen Stelle den Brackenkopf genommen. Die Burggrafen haben den Brackenkopf fleissig auf ihre Münze setzen lassen. Hätten sie nun damalen, als sie diese Münze prägen liessen, ein solches Kleinod gehabt, so würden sie es gewiss darauf zu setzen nicht vergessen haben. Ist der Beweis nicht hinlänglich, so kann ich, fügt er hinzu, einen stärkern beibringen. Auf der Umschrift gedachter Münze nennt sich Burggraf Friedrich einen *Grafen von Abenberg*. Und darin steckt mein Beweis. Als die Grafen von Abenberg in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts abgestorben, fielen ihre Güter an den Burggrafen Friedrich II., vermuthlich daher, weil er eine Gräfin von Abenberg zur Gemahlin hatte. Diese Grafschaft blieb bei den Burggrafen, bis sie 1296 Burggraf Conrad dem Bisthum Eichstädt überliess. Nach der Hand finden wir nirgends, dass sich die Burggrafen von dieser Grafschaft mehr geschrieben haben."*)

An einem anderen Orte sucht *Oetter* zu beweisen, dass diese Münze nicht Friedrich dem Dritten, sondern *Friedrich dem Zweiten* zuzuschreiben sey, denn, sagt er, „wir finden weder auf den Siegeln noch in den Urkunden, dass Friedrich III. sich einen Grafen

*) *Oetter*, a. a. O. S. 139 — 140.

von Abenberg genannt habe. Diess ist ein nicht geringer Grund. Man könnte einwenden, fährt er fort, erst Friedrich III. sey 1251 von König Conrad mit Creusen belehnt worden. Ich antworte, es ist noch nicht richtig, ob Friedrich der Dritte zu verstehen sey, vielmehr spricht die Wahrscheinlichkeit für Friedrich II., da im Lehenbriefe von Söhnen die Rede ist, es aber viele Mühe kostet, wenn man behaupten will, dass Friedrich III. mit seiner ersten Gemahlin, einer Herzogin von Meran, Söhne erzeugt habe; dann könnte ja Friedrich II. Creusen schon lange im Besitz gehabt haben und doch Friedrich III. damit belehnt worden seyn.“ *)

Wir können vor der Hand dahin gestellt seyn lassen, welche von diesen beiden Erklärungen Oetters den Vorzug verdiene; genug, durch diese Münze scheint unwidersprechlich der Beweis geliefert, dass die Burggrafen bereits in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gemünzt haben.

So unzweifelhaft jedoch diese Beweisführung scheint, so können wir sie doch nicht für genügend halten, und zwar aus folgenden Gründen:

Wir zweifeln zwar nicht daran, dass die Münze, welche *Oetter* vor sich liegen hatte, so gut erhalten gewesen, dass es möglich war, von ihr eine richtige Beschreibung zu geben, denn wenn auch *Oetter* über die Umschrift bemerkt**): „Ein guter Freund hat mich bereden wollen, es heisse nicht *Comes* de Abenberg, sondern *Dominus* de Abenberg, ich habe es aber nicht glauben können,“ wenn man demnach auch annehmen kann, dass in der Umschrift selbst nicht alles vollkommen deutlich war, so würde doch diess in der Hauptsache nichts ändern. Wir zweifeln auch nicht daran, dass die

---

*) *Oetter* a. a. O. S. 349.

) *Oetter* a. a. O. S. 343 Note*).

Münze richtig beschrieben sey, und *Oetter* nicht etwa aus Ungenauigkeit etwas anderes gesehen zu haben vermuthete als wirklich auf derselben zu sehen war; allein wir zweifeln an einem anderen, viel wichtigeren Merkmale, nämlich an der Aechtheit der Münze selbst.

Die fragliche Münze für ein unächtes, d. i. für ein erst in neuerer Zeit verfertigtes Denkmal zu halten, mit dergleichen die Münzliebhaber zu allen Zeiten hintergangen wurden, veranlassen uns theils innere, theils äussere Gründe.

Fürs Erste widerspricht es aller Wahrscheinlichkeit, dass die Burggrafen schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts gemünzt haben.

Bekanntlich ist das Burggrafenthum von Nürnberg erst unter Friedrich III. zu fürstlichem Ansehen gelangt und zwar vorzüglich durch die bedeutenden Gerechtsame und Güter, die König Rudolf, der seine Erwählung zum römischen Könige nebst dem Erzbischofe Wernher von Mainz zunächst den eifrigen Bemühungen dieses Burggrafen zu verdanken hatte, ihm sowohl als seinen Nachkommen zuerkannt hat. Wir besitzen noch die merkwürdige Urkunde hierüber vom Jahre 1273 *). In diesem Lehenbriefe wird dem Burggrafen zuerkannt: „Die Grafschaft des Burggrafenthums Nürnberg; die Burg, welche er daselbst inne hat; das Besatzungsrecht des Vestnerthores; das Landgericht zu Nürnberg; die Beamten des Burggrafen sollen zugleich mit dem kaiserlichen Schultheiss dem Gerichte über die Stadt Nürnberg vorsitzen, und von allen Einkünften, die für dieses Gericht aus Todschlägen oder andern Fällen erwachsen, zwei Drittheile empfangen; eine jede Schmiedewerkstätte soll dem Burggrafen einen Schilling entrichten; demselben soll

*) *Lanzizolle*, Geschichte der Bildung des preuss. Staats. 8. 10.

ferner der Grundzins von allen Grundstücken jenseits der Brücke und zu jeder Erndtezeit der Dienst eines Schnitters gebühren; sodann das dritte Stück Wildpret, der dritte Waldbaum und alles im Walde gefallene Holz; dessgleichen das Forstamt auf der Laurenzer Seite der Brücke mit allem Zugehör; die Dörfer Werth und Buch, das Städtchen Schwandt, das Schloss Creussen, die Vogtei über das Kloster Steinach; zehn Pfund Denare aus dem Schultheissenamte zu Nürnberg und zehn Pfund aus den Zolleinkünften daselbst."

Hier sind, scheint uns, so ziemlich alle die Gerechtsame aufgezählt, welche dem Burggrafen zukamen, von dem Rechte zu münzen, jedoch geschieht keine Erwähnung, und doch gehörte dieses Recht unstreitig zu den wichtigeren, so der König dem Burggrafen entweder von neuem gewähren, oder, wenn er es schon besass, bestätigen konnte.

Wichtiger jedoch ist zweitens, dass sich die Aufschrift der fraglichen Münze nicht wohl mit den Nachrichten, die uns die Geschichte der Burggrafen im dreizehnten Jahrhunderte liefert, vereinbaren lasse.

Der Fürst, der auf unserer Münze genannt wird, ist 1) ein Burggraf von Nürnberg des Namens *Friedrich*, 2) er führt zugleich den Titel eines Grafen von *Abenberg* und ist 3) zu gleicher Zeit im Besitze von *Creussen*. Findet sich, müssen wir fragen, ein Fürst, in welchem diese drei Merkmale jemals vereiniget gewesen? Welchem Burggrafen kann diese Münze zugeschrieben werden?

Bereits *Oetter* hat darauf hingewiesen, dass nur die Wahl sey zwischen Friedrich dem Dritten und Friedrich dem Zweiten dieses Namens. Prüfen wir die Gründe, welche für die eine oder andere Ansicht vorgebracht werden mögen.

Kann unsere Münze dem Burggrafen *Friedrich dem Zweiten* zugetheilt werden? Wir antworten, nein, und zwar darum nicht, weil diesem Burggrafen das eine von den drei auf der Münze angeführten Merkmalen, nämlich der Besitz von *Creussen*, fehlt.

Oetter bemüht sich allerdings zu beweisen, dass schon *Friedrich der Zweite* Creussen im Besitze gehabt haben konnte, allein es ist ihm unseres Dafürhaltens nicht gelungen. Die Urkunde, durch welche ein Burggraf Friedrich mit Creussen belehnt wurde, lautet wie folgt*):

Conradus d. g. Romanorum in Regem electus semper Augustus, Jerosolime et Sicilie rex: Tenore presencium notum volumus universis, quod nos supplicationibus *Friderici Burggravii de Nurenberg ejusque uxoris carissime neptis nostre* favorabiliter inclinati, tam ipsis quam *suis pueris procreatis ab eis vel anodo procreandis castrum nostrum Crusen* cum omnibus suis pertinentiis in rectum feodum duximus concedendum. Ad ejus rei memoriam presens scriptum sigilli nostri munimine duximus roborandum. Datum apud Munchen Anno 1251. Mense Octobris decime indictionis.

Der in dieser Urkunde genannte Burggraf Friedrich ist offenbar nicht der zweite, sondern der dritte dieses Namens, nämlich derjenige Friedrich, welcher durch seine erste Gemahlin Elisabeth einen grossen Theil der Meranischen Besitzungen an das Haus Zollern gebracht hat. Diess ist die Ansicht sämmtlicher Geschichtsforscher und gewiss mit Recht, denn im Jahre 1251, in welchem obige Urkunde ausgestellt wurde, lebte gar kein anderer Burggraf des Namens Friedrich als eben dieser Friedrich der Dritte, auch passt der Ausdruck „karrissime neptis nostre," den König Konrad

*) Freihr. v. *Stillfried*, Monum. Zoller. pag. 56. N. XXXVI.

von des Burggrafen Gemahlin gebraucht, auf keine andere Burggräfin als auf Elisabeth, die Gemahlin Friedrichs des Dritten, die wirklich eine Muhme des Königs gewesen*).

Wenn *Oetter* dagegen einwendet: „in dem besagten Lehenbriefe sey von *Söhnen* des Burggrafen die Rede, es koste aber viele Mühe zu behaupten, dass Friedrich der Dritte mit seiner ersten Gemahlin Söhne erzeugt habe; dann könne ja schon Friedrich der Zweite Creussen im Besitz gehabt haben und dennoch Friedrich der Dritte damit belehnt worden seyn," so sind diese Einwendungen theils ohne Belang, theils unrichtig.

Was den Einwurf wegen der Söhne anbelangt, so erwiedern wir: wenn die Worte: „suis pueris procreatis ab eis *vel* amodo procreandis" wirklich mehr aussagen sollen als „der König wolle den Burggrafen und seine Nachkommen mit Creussen belehnen," wenn der Ausdruck: „suis pueris *procreatis*" wirklich so verstanden werden müsste, als hätte der Burggraf im Jahre 1251 bereits schon Söhne gehabt: so ist ja bekannt, dass dem Burggrafen Friedrich III. in der That zwei Söhne, die er mit seiner ersten Gemahlin Elisabeth erzeugt hatte, zugeschrieben werden. Der Sage nach sind sie, weil grosse Hunde, die die beiden Prinzen auf einem Gange durch die Stadt mit sich führten, das Kind eines Sensenschmiedes gebissen hatten, von den Nürnberger Sensenschmieden erschlagen worden. Da dieses Ereigniss überdiess in das Jahr 1260 gesetzt wird**), so mochten die beiden Prinzen im Jahre 1251, in welchem die Belehnung mit Creussen ausgestellt wurde, schon am Leben gewesen seyn.

---

*) Vergl. *Stillfried*, die Burggrafen von Nürnberg im XII. und XIII. Jahrhunderte. S. 91.

**) *Oetter* a. a. O. Zweiter Versuch. S. 310.

Wenn endlich *Oetter* bemerkt, dass immerhin schon Friedrich der Zweite Creussen im Besitz gehabt haben und dennoch Friedrich der Dritte damit belehnt worden seyn konnte; so müssen wir einer solchen Annahme, die ohnehin jeder Begründung entbehrt, geradezu widersprechen. Creussen gehörte, bevor es in den Besitz der Burggrafen von Nürnberg kam, den Herzogen von Meran. Der letzte männliche Sprosse der Merane, Herzog Otto II., starb im Jahre 1248. Wenn demnach auch angenommen werden wollte, die Burggrafen hätten Creussen schon vor dem Jahre 1251 in Besitz gehabt, so konnte diess doch nicht vor dem Jahre 1248 der Fall gewesen seyn. Damals war aber Burggraf Friedrich der Zweite nicht mehr am Leben, folglich kann er auch niemals Creussen besessen haben. Und setzen wir auch den Fall, im Jahre 1248 hätte ausser dem Burggrafen Friedrich III. auch noch Friedrich II. gelebt, so darf doch nicht übersehen werden, dass Creussen nicht etwa durch Kauf, sondern durch Erbschaft an das Haus Zollern gekommen ist. Einen Anspruch auf die Meranische Erbschaft konnte aber nur Friedrich der Dritte durch seine Gemahlin Elisabeth, die eine Schwester des Herzogs von Meran gewesen, begründen. Uebrigens hat selbst Friedrich III. seinen Antheil keineswegs sogleich nach dem Tode Herzogs Otto II., sondern, da auch der Bischof von Bamberg darauf Ansprüche machte, erst nach einer zu Langenstadt am 14. Dezember 1260 getroffenen Vereinigung, in welcher dem Burggrafen namentlich Cadolzburg, Bayreuth und *Creussen* zugesprochen wurde*), wirklich angetreten.

Es entsteht nun die Frage, ob unsere Münze vielleicht dem Burggrafen *Friedrich dem Dritten* zugetheilt werden könne? Wir antworten abermal: nein, und zwar aus dem nämlichen Grunde wie bei der vorigen Frage; nämlich, weil auch bei diesem Burggrafen

*) Freiherr v. *Stillfried*, die Burggrafen von Nürnberg. S. 94.

eines von den drei auf der Münze angeführten Merkmalen, der Titel eines Grafen von *Abenberg*, fehlt.

Bekanntlich hat Burggraf *Conrad*, der seiner vielen frommen Stiftungen wegen von den übrigen Burggrafen dieses Namens durch den Beinamen „*der Fromme*“ unterschieden wird, ein Jahr vor dem Tode Friedrichs III., nämlich im Jahre 1296 die Grafschaft Abenberg an das Bisthum Eichstädt verkauft. Hieraus folgt von selbst, dass Conrad der Fromme im Besitze dieser Grafschaft gewesen, nicht aber Friedrich der Dritte. Wenn aber Friedrich der Dritte die genannte Grafschaft nicht besessen hat, wie sollte er auf einer Münze nach ihr benannt worden seyn?

Man wird nun allerdings einer Entgegnung wegen nicht verlegen seyn und sagen*): „Dass Friedrich der Dritte die Grafschaft Abenberg wirklich besessen, und daher sich einen Grafen von Abenberg genannt habe, beweise das an einer Urkunde vom Jahre 1246 hangende Siegel mit der Umschrift: S. BVRGRAVII · F(r)IDER(ici de Nurinb)ERC · ET · DE ABINBERG**);“ allein wir müssen der Richtigkeit dieser Schlussfolgerung widersprechen. Aus der erwähnten Urkunde und dem daran hangenden Siegel kann nichts anderes bewiesen werden, als dass derjenige Burggraf Friedrich, der das Siegel verfertigen liess, zugleich ein Graf von Abenberg gewesen sey, und dass dieses Siegel noch im Jahre 1246 gebraucht wurde; die Frage jedoch ist nicht, ob *irgend ein* Burggraf Friedrich zugleich Graf von Abenberg gewesen, denn hieran ist um so weniger zu zweifeln, als ja bekanntlich Burggraf Friedrich II. nach dem Tode des letzten männlichen Sprossen der Abenberger

---

*) Freiherr v. *Stillfried*, die Burggrafen von Nürnberg. S. 97.

**) *Schütz*, Syllog. Nr. XLI. *Stillfried*, Monum. Zoller. Nr. 31.

durch seine Gemahlin in den Besitz dieser Grafschaft gekommen ist; die Frage ist, ob Friedrich *der Dritte* sich einen Grafen von Abenberg genannt habe, und diese Frage ist mit der Hinweisung auf die Urkunde vom Jahre 1246 noch keineswegs erlediget.

Zwei Burggrafen, — sie werden genannt „Conradus et Fridericus dei gratia Burgravii in Nurenberche“ — geben im Jahre 1246 auf dem Schlosse Abenberg ihren Ministerialen die Erlaubniss, Schenkungen an das Kloster Heilsbronn zu machen. Der eine dieser beiden Burggrafen ist — darin stimmen alle Ausleger überein — Burggraf *Conrad II.*, der Vater Friedrichs III. Wer aber ist der andere? Ist er der Sohn des vorigen, nämlich *Friedrich III.*, oder ist er Burggraf *Friedrich II.*? Man sollte meinen, es sey der letztere, theils weil dieser wirklich Graf von Abenberg gewesen, in dem anhangenden Siegel aber von diesem Titel Erwähnung geschieht, theils weil die Urkunde auf dem Schlosse zu Abenberg ausgefertiget wurde. Ist diess der Fall, ist die Urkunde von Conrad II. und Friedrich II. ausgestellt, so kann natürlich das angeführte Siegel nicht als Beweis für die Behauptung dienen, Burggraf *Friedrich III.* habe sich einen Grafen von Abenberg genannt.

Setzen wir aber auch den Fall, derjenige Burggraf Friedrich, der im Jahre 1246 zugleich mit Conrad II. die fragliche Urkunde ausstellte, sey wirklich Friedrich der Dritte; was folgt hieraus? Kann hieraus bewiesen werden, dass er die Grafschaft Abenberg besessen habe? Wir zweifeln daran; denn in diesem Falle bleibt uns noch immer die Frage zu beantworten: ist auch das anhangende Siegel das Siegel Friedrichs des Dritten? In der Urkunde selbst heisst Friedrich nicht wie auf dem Siegel „Fridericus de Nurinberc *et de Abinberc*,“ sondern blos „Burggravius in Nurenberche;“ darum hat schon Freiherr von *Stillfried*, und gewiss nicht

mit Unrecht bemerkt*), „man könnte die Vermuthung aufstellen, der Stempel zu diesem Siegel sey noch aus Burggraf Friedrich II. Zeiten vorhanden gewesen und von Burggraf Friedrich III. nur benützt worden. Es wäre diess nicht der einzige Fall dieser Art.“ Wir fügen noch hinzu, dass für die Ansicht, dieses Siegel gehöre dem Burggrafen Friedrich II. an, auch der Umstand spricht, dass auf demselben der burggräfliche Löwe noch nicht die gestückelte Einfassung hat, die auf allen jüngeren Siegeln wiederkehrt und selbst auf dem Siegel des in der nämlichen Urkunde genannten Burggrafen Conrad II. angebracht ist**).

Aus dem mehrerwähnten Siegel kann demzufolge nicht bewiesen werden, dass die Grafschaft Abenberg, welche der Burggraf Conrad der Fromme besessen hat, auch dem Burggrafen Friedrich dem Dritten zugehört habe.

Man kann nun vielleicht weiter einwenden: „wenn auch Burggraf Conrad der Fromme die Grafschaft Abenberg verkaufte, so hindere das nicht, dass sie vorher sein älterer *Bruder* Friedrich III. besessen und sie ihm später abgetreten habe.“

Wir geben gerne zu, dass sich in solcher Weise erklären liesse, wie Friedrich III. den Titel eines Grafen von Abenberg führen, und dennoch Conrad der Fromme die Grafschaft verkaufen konnte, allein abgesehen davon, dass auch diese Annahme alles Beweises ermangelt, läugnen wir, dass Conrad der Fromme ein *Bruder* Friedrichs III. gewesen sey.

Wenn mehrere Schriftsteller Conrad den Frommen einen Bru-

---

*) Freiherr v. *Stillfried*, die Burggrafen von Nürnberg. S. 98.

**) Freiherr v. *Stillfried*, Monum. Zoller. No. 31.

der Friedrichs III. nennen, so können wir doch nicht finden, dass einer derselben für diese Behauptung einen haltbaren Grund vorgebracht hätte. „Es finden sich mehrere Urkunden," schreibt Jung*), „in welchen Burggraf Conrad ein Bruder Friedrichs III. genannt wird, also" schreibt er, und andere folgen ihm hierin, „war Conrad der Fromme ein Bruder Friedrichs III." Allein diese Urkunden beweisen eben nur, dass Friedrich III. einen jüngeren Bruder Namens *Conrad* hatte, den Beweis jedoch, dass dieser Bruder Friedrichs III. *Conrad der Fromme* war, der Abenberg verkaufte, ist man zur Zeit noch schuldig geblieben.

Wir behaupten im Gegentheile, dass Conrad, der Bruder Friedrichs III. und Conrad der Fromme zwei verschiedene Personen gewesen; denn der Vater des Burggrafen Friedrichs III. und seines Bruders Conrad war *Conrad II.***), der Vater des Burggrafen Conrad des Frommen dagegen hiess *Friedrich.* Letzteres beweisen nachstehende Dokumente. Im Jahre 1303 übertrug Conrad der Fromme der Probstei zu Bamberg die Advokatie zu Fürth. In dem darüber ausgefertigten Donations-Briefe heisst es***): „Wir *Conrad* der alte Burggraf von Nürnberg vnd vnsere Liebe Haus-Frau *Agnes* geben *dem lieben Herrn Kayser Heinrich vnd der heiligen Frauen St. Cunigunden zu Bamberg auf ihrer beyder Altar* ..... die Vogtey die wir haben zv Fürth mit so zugethanen Gelde als hernach geschrieben ist ... dass das vorgenanndt Capitel ... unserer Seel ewiglichen davon gedenken sollen, als hie geschrieben ist, alle Jahren 3 Jahreszeit mit dreyen siebenden und mit dreyen

---

*) *Jung*, Comic. Burgr. p. 183.

**) Vergl. z. B. Urkunde vom Jahre 1255 in *Spies* archiv. Nebenarbeiten. T. II. S. 43.

***) Anton *Faber*, europäische Staatskanzlei. Tom. XXXI. S. 154.

dreyssigsten, dess ersten sollen sie *unser Seel* und unser Wirthin *Frau Agnesen* Jahrzeit begehen — und darnach *unser Vater* und Mutter und aller unserer vorvordern seeligen Jahrzeit sollen sie begehen zue *St. Peters und St. Pauls Meess eines Tags vor oder darnach*, wie es sich dann füge vnd auch also mit sammt den siebenden und den dreissigsten.“ In dem Buch aber über die geistlichen Güter des Burggrafenthums lesen wir*): „die Herrschaft hat auch gemachet und gewidmet zwe ewig Mess in die Stiffte zu Bamberg *auf Sanc Kayser Heinrichs und Sanc Kunigund altar* ... sie hat auch geschickt 3 ewig und jährliche Jahrtäg zu iglichem Jartag einen siebend und einen Dreysig ... der erste jarlich Tag ist *Burggraff Friedrichs*, den soll man begehen zu *St. Peters und Paulstag, einen Tag davor oder einen Tag darnach* mit sammt den Siebenden und dreysigen Tag nach Angabe der Zyte. Der andere jerliche Tag ist Burggraf *Conrads*, der dritte Jartag ist *Agnesen* der Burggräffin.“ Wenn nun der zuerst genannten Urkunde zufolge Burggraf Conrad der Fromme eine ewige Messe stiftet für *seinen Vater*, zu lesen am Altare der Heiligen Heinrich und Kunigunde, alljährlich zu St. Peters und Paulstag, einen Tag zuvor oder darnach; zufolge der andern Nachricht aber eine ewige Messe gestiftet war für *den Burggrafen Friedrich*, zu lesen am Altar der Heiligen Heinrich und Kunigunde, alljährlich zu St. Peters und Paulstag, einen Tag zuvor oder darnach, so kann wohl nicht mehr darüber gezweifelt werden, dass der Vater Conrads des Frommen nicht Conrad, sondern Friedrich hiess, dass demzufolge Conrad der Fromme und Conrad der Bruder Friedrichs III. von einander unterschieden werden müssen**).

---

*) *Faber*, a, a. O. S. 285.

**) Hiedurch allein erklärt sich, wie Conrad der Fromme noch im Jahre 1300, da doch Friedrich III. schon gestorben war, Burgravius de Nurnberg junior“ genannt werden konnte, nämlich, weil

Wenn aber Conrad der Fromme nicht der Bruder, sondern nur ein Vetter Friedrichs III. gewesen, und er, wie er selbst ausdrücklich sagt*), die Grafschaft nicht etwa von seinem Vetter, sondern von seinen Eltern ererbte, wie sollte Friedrich III. jemals zum Besitze und zum Titel der Grafschaft Abenberg gekommen seyn?

Setzen wir endlich den Fall, es liesse sich dennoch erweisen, dass in den drei auf der Münze angegebenen Merkmalen ein historischer Widerspruch nicht liege, dass etwa Friedrich II. wirklich im Besitze von Creussen oder Friedrich III. im Besitze von Abenberg gewesen sey, und ein Zweifel hierüber nur auf einem Irrthume von unserer Seite beruhe, so nöthiget uns drittens die ganze Beschaffenheit der Münze selbst an der Aechtheit derselben nicht nur Bedenken zu tragen, sondern sie geradezu für ein neueres Machwerk zu erklären. Weder die Wahl der Typen, noch die Anordnung der Umschrift, noch die Gestalt der Buchstaben, kurz, nichts will für eine Münze zumal eine silberne des dreizehnten Jahrhunderts passen. Diess mag auch der Grund seyn, warum sich Niemand finden will, der diese Münze besitzt oder auch nur jemals gesehen hat. Sie existirt nur in der Beschreibung und Abbildung bei Oetter. Wir wollen hiemit keineswegs sagen, als habe diese Münze überhaupt nie existirt, wir zweifeln gar nicht, dass sie Oetter in Handen gehabt habe, wir glauben aber, dass Oetter durch einen Mann, der aus der Leichtgläubigkeit eines Münzliebhabers Vortheil zu ziehen hoffte, hintergangen worden sey.

---

noch ein älterer Burggraf, Conrad der Bruder Friedrichs, auf Leben war (*Schütz*, Syllog. p. 163). Seit dem Jahre 1303 dagegen heisst er senior, damals muss also sein Vetter Conrad schon gestorben gewesen seyn.

*) Castrum nostrum et oppidum Abenberg cum omni jurisdictione et honore, quo *nos et progenitores nostri* ea possedimus ab antiquo.

14.

Wir haben im vorigen § darzuthun gesucht, dass man eine burggräflich nürnbergische Münze, deren Alter bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts hinaufreichte, bisher noch nicht gefunden hat, oder vielmehr, dass diejenige Silbermünze, durch welche *Oetter* beweisen will, die Burggrafen hätten schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in Creussen münzen lassen, für unächt gehalten werden müsse.

Findet sich vielleicht eine Münze, die mit einigem Grunde von Wahrscheinlichkeit wenn nicht in die Mitte, doch in das Ende des dreizehnten Jahrhunderts gesetzt werden darf? Der Verfasser des *Ampach*'schen Münzkatalogs ist dieser Ansicht, indem er nachstehenden Pfennig dem Burggrafen *Friedrich dem Dritten* († 1297) zuschreibt*):

Vorderseite: In einer dreibogigen Einfassung der Brackenkopf, daneben F — 2, unten zwei Ringelchen.

Rückseite: In einer sechsbogigen Einfassung das Hohenzoller'sche Wappen.

Dieser Pfennig ist derselbe, den wir unter der Nummer 31 beschrieben haben. Dass er dem Burggrafen Friedrich dem Dritten nicht zugetheilt werden könne, ergibt sich schon aus dem auf der Vorderseite befindlichen Bilde des Brackenkopfes, indem erst Burggraf Friedrich der Vierte im Jahre 1317 das Recht, den Helmschmuck des Bracken zu führen, käuflich an sich gebracht hat**).

15.

Wenn nicht aus der Mitte und selbst nicht aus dem Ende des dreizehnten, so finden sich doch burggräflich nürnbergische Mün-

---

*) Numophylacii *Ampachiani* Sectio III. p. 24. Nr. 10,372.

**) Siehe unten, Abschn. II. §. 1.

zen aus dem ersten Drittheile des vierzehnten Jahrhunderts? Diess ist die allgemeine Annahme, und in der That finden wir nicht weniger als fünf verschiedene Gepräge, welche von verschiedenen Schriftstellern dem Burggrafen *Friedrich dem Vierten*, der von 1298 bis 1332 regierte, zugetheilt werden.

Wir wollen die Aufschriften und Typen dieser Münzen und die Gründe, warum sie Friedrich IV. zugetheilt werden, einer genaueren Prüfung unterstellen.

Der erste, der eine Münze angeblich des Burggrafen *Friedrich IV.* bekannt machte, ist *Spies*. Er theilt ihm nachstehenden Pfennig zu*):

Vorderseite: Auf einem auf die Spitze gestellten viereckigten Schilde (?) ein ältlichender Kopf vorwärts sehend, an der rechten (?) Seite mit herabhangenden Haaren. Unter dem Kinne stehen nebeneinander zwei Edelgesteine (?). Gleich darunter ist herab gegen die vordere Spitze das quadrirte mit schwarz und weiss über Eck abwechselnde Zoller'sche Schild. In der rechten Spitze des Hauptschildes steht F.ridericus, gegenüber in der Linken B.urgravius.

Rückseite: Zwei vor sich sehende Gesichter mit herabhangenden Haaren, dazwischen ein Unterschied ist. Unter den Hälsen ist ein ausgezacktes Gewand.

Es ist diess der nämliche Pfennig, den wir Nro. 14 beschrieben und *Tab. I. fig. 3.* abgebildet haben. Aus welchen Gründen nun theilt Spies diesen Pfennig dem Burggrafen *Friedrich dem Vierten* zu? Aus keinem andern, als weil Friedrich IV. im Jahre

*) *Spies*, Brandenb. Münzbelustigungen. T. IV. S. 113.

Auch dieser Pfennig, der nämliche, den wir unter Nr. 31 beschrieben haben, vergl. *Tab. II. fig. 8.*, wird in dem achten Jahresberichte des historischen Vereins in Mittelfranken*) dem Burggrafen *Friedrich dem Vierten* zugeschrieben und zwar „wegen des Brackenkopfes," während doch bekanntlich nicht blos Friedrich IV. sondern auch seine Nachfolger berechtiget waren, den Helmschmuck des Bracken zu führen, und ihn auch wirklich geführt haben. Mit welch geringer Verlässigkeit dieser Pfennig dem Burggrafen *Friedrich dem Vierten* zugetheilt wird, geht schon daraus hervor, dass dieselbe Münze im *Ampach*'schen Cataloge**) unter *Friedrich dem Dritten*, bei *Stillfried* dagegen***) unter *Friedrich dem Sechsten* aufgeführt wird. Uebrigens müssen wir auch hier auf das verweisen, was wir weiter unten über die Bedeutung des Buchstaben 3 vorbringen werden.

18.

Die zwei übrigen Pfennige, die noch dem nämlichen Burggrafen *Friedrich dem Vierten* zugetheilt werden, finden wir bei *Stillfried* unter den Nummern VIII, und VI in nachstehender Weise beschrieben:

Nro. VIII. Vorderseite: † BVR ..... In einem Cirkel ein gekröntes Menschenhaupt von vorne, darunter der (heraldisch) rechts gewendete Brackenkopf.
Rückseite: In einer sechsbogigen Einfassung der burggräfliche Löwe.

Nro. VI. Vorderseite: fridER.. Der rechtsgewendete Brackenkopf in einem Cirkel.

---

*) Loc. cit. S. 68. Taf. Nr. 9.

**) Numophyl. *Ampachiani* Sectio III. Nro. 10,372.

***) *Stillfried*, loc. cit. Nro. VII.

Rückseite: Die undeutliche Umschrift scheint BVRGRAVIVS gelautet zu haben. In einem Cirkel der burggräfliche Löwe.

Diese Pfennige sind die nämlichen, die wir unter den Nummern 35 und 6 beschrieben und *Tab. II. fig. 11.* und *Tab. I. fig. 2.* abgebildet haben. Nur der eine derselben trägt den Namen eines Burggrafen Friedrich, auf dem andern fehlt der Name des Münzfürsten. Billig fragen wir, warum werden sie *Friedrich dem Vierten* und nicht einem anderen Burggrafen dieses Namens zugetheilt?

Bei der ersten Münze (Nro. VIII.) wird ein Grund für die gegebene Erklärung gar nicht angegeben, im Gegentheile die Bemerkung hinzugefügt, dass der Brackenkopf, der hier unter dem Menschenhaupte sichtbar ist, zwar von Friedrich dem Vierten käuflich erworben worden sey, auf den Siegeln jedoch der Burggrafen sowohl als der schwäbischen Grafen von Zollern erst weit später, nämlich zum erstenmale im Jahre 1362, erscheine. Wir ziehen aus dieser Bemerkung den Schluss, dass dieser Pfennig sowohl als alle übrigen Münzen, auf welchen der Brackenkopf erscheint, eben darum, weil dieses heraldische Zeichen auf den Siegeln vor dem Jahre 1362 nicht vorkömmt, mit grösseren Gründen der Wahrscheinlichkeit dem Burggrafen Friedrich dem Fünften oder Sechsten, als wie Friedrich dem Vierten zugetheilt werden.

Der andere Pfennig (Nr. VI.) wird, „wegen seiner grossen Aehnlichkeit mit der Münze *Johanns II.* in die letzten Regierungsjahre Friedrichs IV. gelegt.“ Es ist hier diejenige Münze des Burggrafen Johann II. gemeint, die wir oben*) bereits näher besprochen haben. Die „Aehnlichkeit“ zwischen diesen beiden Pfennigen lässt sich allerdings nicht verkennen; denn sie sind nicht nur ein-

*) S. oben §. 11.

ander ähnlich, sondern es besteht zwischen denselben vielmehr gar kein Unterschied, indem auf der dem Burggrafen Johann zugeschriebenen Münze nur irrthümlicher Weise die Buchstaben FR für AN angesehen und iohANnes statt FRideri gelesen wurde. Wenn aber eine Münze des Burggrafen Johann II. gar nicht existirt, so kann diese natürlich auch nicht zum Beweise für das Alter einer anderen Münze dienen.

19.

Was demnach die Münzen anbelangt, welche Burggraf *Friedrich der Vierte* geschlagen haben soll, so gilt von ihnen dasselbe, was von den Münzen seiner Vorgänger gesagt worden. Die Gründe, welche für ihre Deutung angeführt werden, sind durchaus ungenügend, und wir können immerhin behaupten, dass die Existenz einer Münze, welche unzweifelhaft diesem Burggrafen zugeschrieben werden müsste, bisher noch nicht nachgewiesen worden sey.

Auf Friedrich den Vierten folgten in der Regierung, wie bereits oben erwähnt worden*), zuerst *Johann II.* und dessen jüngerer Bruder *Conrad IV.*, dann *Johann II.* mit seinem jüngsten Bruder *Albert I.*, endlich *Albert I.* mit seinem Neffen *Friedrich V.*

Auch von allen diesen Burggrafen, obgleich ihre Regierung einen Zeitraum von beinahe dreissig Jahren umfasste, ist keine Münze bekannt (denn die angeblichen Pfennige Johanns II. und Conrads IV. sind diesen beiden Burggrafen, wie oben gezeigt wurde**), nur irrthümlicher Weise zugetheilt worden). Es ist diess ein Grund mehr, warum wir an dem Vorhandenseyn von Münzen ihrer Vorgänger gerechten Zweifel hegen dürfen.

---

*) S. oben §. 7.

**) S. oben §. 11 und 12.

20.

Blicken wir auf die bisherige Untersuchung zurück und fragen wir nunmehr, wie weit denn die burggräflich nürnbergischen Münzen überhaupt hinaufreichen und ob sich solche vor dem alleinigen Regierungsantritte des Burggrafen *Friedrich V.* finden; so ergibt sich aus einer sorgfältigen Prüfung der Urkunden sowohl als, der Münzen, so weit solche bisher bekannt geworden, nachstehendes Resultat:

1. Das Alter der burggräflich nürnbergischen Münzen ist bisher zu weit hinaufgesetzt worden. Dass die Burggrafen das Münzrecht schon vor der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts ausgeübt haben, lässt sich weder durch Urkunden noch durch Münzen nachweisen, denn die Pfennige, welche dem Burggrafen *Friedrich III.* † 1297 (§. 14), *Friedrich IV.* † 1332 (§. 15, 16, 17 und 18) *Conrad IV.* † 1334 (§. 12) und *Johann II.* † 1357 (§. 11) zugetheilt werden, sind sämmtlich theils ungenau beschrieben, theils unrichtig erklärt. Wollten wir auch zugeben, dass Burggraf Friedrich III., wie *Oetter* annimmt, schon um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zu Creusen gemünzt habe — was übrigens aus der von *Oetter* vorgelegten Münze eben so wenig (§. 14.) wie aus der Nachricht, dass Creusen sonst auch eine Münzstadt gewesen sei, hervorgeht — so haben doch seine Nachfolger bis in die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts von diesem Rechte gar keinen Gebrauch mehr gemacht.

2. Erst mit dem Jahre 1355 beginnen die historischen Nachrichten über das den Burggrafen von Nürnberg zustehende Münzrecht. Die Burggrafen *Johann II.* und sein jüngerer Bruder *Albert I.* sind die ersten, von denen wir mit Bestimmtheit wissen, dass ihnen Pfennige und Heller zu schlagen gestattet war.

3. Aber selbst diese beiden Burggrafen scheinen eben so wenig wie *Friedrich V.*, so lange dieser noch mit seinem Oheim Albert

gemeinschaftlich regierte, von dem ihnen zustehenden Rechte einen Gebrauch gemacht zu haben; wenigstens hat man bisher eine Münze, welche in die Periode von 1355 bis 1361 gesetzt werden könnte, nicht gefunden. Dass der angebliche Pfennig *Johanns II.* nicht diesem Burggrafen angehöre, sondern den Namen *Friedrich* trage, ist oben (§. 11) gezeigt worden.

Demzufolge beginnt die Reihenfolge der burggräflich nürnbergschen Münzen erst mit dem Burggrafen Friedrich V.

II.

Burggraf Friedrich V. von Nürnberg.

1361 — 1396.

Am dritten April des Jahres 1361 starb Burggraf-*Albert I.* Er hatte keinen Sohn hinterlassen, sondern nur zwei Töchter, deren eine, Namens *Margaretha*, an den Landgrafen Balthasar von Thüringen, die andere, *Anna* mit Namen, an den Herzog Svantibor in Pommern vermählt war. Es fielen daher die Besitzungen Alberts I. dem Sohne seines älteren Bruders, dem Burggrafen Friedrich V. als Erbtheil zu. Schon bei Lebzeiten seines Oheims, bereits am 4. Jänner 1358, waren ihm vom Kaiser Karl IV. „des Edlen Albrechts Burggrafen ze Noremberg seines Vettern, *ob er an Erben verschiede*, Herschefte, Lant, Leute vnd Gut mit allem iren Nutzen Gulten Rechten Freiheiten Genaden vnd guthen Gewohnheiten vnd mit allen Zugehorungen wie man die genamen mag von Keisserlicher Macht verliehen worden“*). Da er selbst keinen Bruder**),

---

*) *Schültz*, Corp. Brandenb. Abth. IV. S. 297. Nr. CCLVIII.

**) Friedrich V. hatte zwar einen Bruder, Namens *Johannes*, dieser war aber schon im Jahre 1351 in seiner Kindheit gestorben. *Schültz.* Abth. III. S. 70.

sondern nur Schwestern hatte*), die ebenso wie die beiden Töchter seines Oheims „auf alle die Recht, Vorderunge und Ansprache zu allem Lande, Herrschaften vnd Slozzen, Leuten, Guten, Lehen oder aigen, vareden oder liegende, die er (Burggraf Friedrich) inne hatte“ Verzichtbriefe**) ausstellten, so kamen nunmehr alle die mit dem Burggrafenthum verbundenen Rechte und Besitzungen, die vorher zersplittert gewesen waren, an ihn allein und Friedrich V. wurde in solcher Weise ein mächtiger Fürst.

Das Ansehen Friedrichs V. wurde aber noch vermehrt, als Kaiser Karl IV. durch die goldene Bulle vom Jahre 1363 den fürstlichen Stand der Burggrafen feierlich anerkannte, und mit Zustimmung des Reichs und insbesondere der Churfürsten ausdrücklich erklärte, dass Burggraf Friedrich von Nürnberg und seine Erben und Nachfolger im Burggrafenthum auf ewig sich aller den erlauchten Fürsten des heiligen römischen Reichs zustehenden Gerechtsame, Würden, Freiheiten und Ehren geniessen und bedienen mö-

---

*) Friedrich V. hatte vier Schwestern, mit Namen Margaretha, Elisabeth, Anna und Adelheid. *Margaretha*, den 14. Februar 1359 an Herzog Stephan mit der Haft in Bayern vermählt, starb den 10. Mai 1375 ohne Kinder. *Elisabeth*, gleichfalls den 14. Februar 1359 vermählt mit Graf Ulrich von Schaumburg, heirathete nach dessen Tod den Landgrafen Albrecht zu Leuchtenberg. *Anna* wurde 1359 Abtissin im Kloster Birkenfeld, dann in Himmelskron, † 1383. *Adelheid* war gleichfalls Abtissin in Birkenfeld.

**) Verzichtbriefe der Landgräfin *Margaretha* von Thüringen vom Jahre 1374 bei *Falkenstein* Cod. diplom. pag. 187 Nro. CXCIX., der Herzogin *Anna* von Pommern vom Jahre 1374 S. 188 Nro. CCI.; der Gräfin *Elisabeth* von Schaumburg vom Jahre 1371 S. 185 Nro. CXCVI.; der Abtissin *Anna* zu Birkenfeld und ihrer Schwester *Adelheid* vom Jahre 1370. S. 183 Nro. CXCIV.

gen in Gerichten und allen andern Sachen und Geschäften, welches Namens und welcherlei Art sie seien*).

Zu den verschiedenen Rechten, die dem Burggrafen Friedrich V. zustanden, gehört auch das Münzrecht. Schon bei Lebzeiten seines Oheims hatte er das Recht gehabt, in *Culmbach* zu münzen**). Er hatte dieses Recht von seinem Vater Johann II. ererbt. Als im Jahre 1361 sein Oheim starb, erbte er mit dessen ganzem Antheil auch die Städte *Kadolzburg* und *Zenn*, wo sein Oheim zu münzen befugt gewesen war***). Ohne Zweifel fiel ihm mit der Erbschaft auch die Befugniss zu, in einer dieser beiden Städte zu prägen, so dass ihm bei seinem alleinigen Regierungsantritte nicht weniger als drei Münzstätten zu Gebote standen.

Friedrich scheint aber weiter aussehende Pläne mit der Münze gehabt zu haben, als er durch das von seinem Vater und Oheim ererbte Recht erreichen zu können glaubte, denn er suchte sogleich im ersten Jahre seiner Regierung bei dem Kaiser um Erweiterung der Münzprivilegien nach. Karl IV., dem an der Freundschaft des Burggrafen aus mehrfachen Rücksichten sehr viel gelegen war†),

---

*) *Falkenstein*, Nordgau. Alterth. III. S. 163.

**) S. oben. Abschn. I. §. 8 und 9.

***) S. oben §. 9.

†) Dem Kaiser lag viel an der Freundschaft des Burggrafen, da dieser als ein angesehener und kluger Fürst ihm manchen Dienst erwies, vor allem aber weil sich ihm die Hoffnung darbot, hiedurch dereinst die Besitzungen seines Hauses vermehren zu können, denn diess war ohne Zweifel ein Hauptgrund, warum Karl IV. mit dem Burggrafen Friedrich dreierlei Ehepakte aufgerichtet hat. Zuerst im Jahre 1361 verlobte Karl seinen erstgebornen Sohn *Wenzel* mit einer Tochter des Burggrafen Friedrichs V. Es war hieran die Bedingung geknüpft, es sollte die Braut in Ermanglung männlicher

verwilligte gerne, was dieser begehrte, und verlieh ihm und seinen Nachkommen am Lucientage des nämlichen Jahres die Freiheit „zu *Newenstatt* oder zum *Zenne*“ und wiederholt durch eine zweite, an demselben Tage ausgestellte Urkunde „zu *Bayreuth* oder *Culmbach*“ Pfennige und Heller schlagen zu lassen (I. §. 3.). Am St. Georgs-

---

Nachkommenschaft ihres Vaters, ihrem Gemahl die burggräflichen Lande zubringen. Dass dieser Fall wirklich eintreten werde, mochte der Kaiser um so mehr hoffen, als Friedrich V. bereits seit dem Jahre 1350 verheirathet war, ohne sich eines männlichen Erben erfreuen zu können. Uebrigens kam die Vermählung selbst nicht zu Stande, sondern da der Kaiser für seinen Sohn Wenzel in Katharina, der Tochter und muthmasslichen Erbin des Königs Ludwig von Ungarn eine reichere Braut gefunden hatte, wurde jenes Verlöbniss im Jahre 1365 für den Fall wieder aufgehoben, dass der Papst die gegenseitig desshalb geleisteten Eide wieder löste, und die Verlobung Wenzels mit der ungarischen Prinzessin zu Stande käme, und jene Verlöbniss blieb aufgehoben, obgleich die beabsichtigte Vermählung Wenzels mit der ungarischen Prinzessin nicht eintrat. Eine zweite Familienverbindung zwischen dem luxenburgischen und burggräflichen Hause wurde im Jahre 1368 verabredet. Der jüngere Sohn des Kaisers, *Sigismund*, wurde mit der burggräflichen Tochter *Katharina* verlobt. Auch dieses von den beiden Vätern gemachte Versprechen wurde später, da Sigismund der jungen Königin von Ungarn den Vorzug gab, mit geistlicher Dispens zurückgenommen, worauf Katharina in das St. Clarenkloster in Hof ging, wo sie Abtissin wurde. Die dritte Verbindung wurde am 18. Februar des nämlichen Jahres 1368 in der Art verabredet, dass eine Tochter Karls, die er binnen fünf Jahren zeugen würde, mit einem binnen eben der Zeit zu zeugenden Sohne des Burggrafen vermählt werden sollte. Diese seltsame Verabredung allein kam zu Stande. Die im Jahre 1373 geborne kaiserliche Prinzessin *Margaretha* wurde mit *Johann*, dem Sohne des Burggrafen Friedrichs V. im Jahre 1375 förmlich verlobt. Die Ehe sollte vollzogen werden, wenn Margaretha das achte Jahr erreicht haben würde.

tage des Jahres 1372 verwilligte er ihm überdiess „in einer seiner Städte zu *Langenzenn* oder zu der *Newenstatt* an der Aisch gelegen, wo ihme das allerfüglichst vnnd nützlichst sey, kleine *Gulden* schlagen zu lassen“*), welches Privilegium sodann König Wenzel im Jahre 1384 auch auf die Städte *Bayreuth* oder *Culmbach* ausdehnte**).

Demzufolge können wir von dem Burggrafen Friedrich V., seitdem er zur alleinigen Regierung kam, nachstehende Münzen erwarten:

1) Seit dem Lucientage des Jahres 1361 Pfennige und Heller aus den Münzstätten zu Kulmbach, Bayreuth, Neustadt oder Langenzenn.

2) Seit dem Jahre 1372 nebst den genannten Pfennigen und Hellern auch Goldgulden aus der Münzstätte zu Langenzenn oder Neustadt an der Aisch.

3) Seit dem Jahre 1384 auch Goldgulden aus der Münzstätte zu Bayreuth oder Kulmbach.

Dass er von diesen ihm zugestandenen Privilegien Gebrauch gemacht und wirklich gemünzt habe, ist unter anderen aus einer von dem Landgrafen Friedrich von Thüringen im Jahre 1382 dem Hermann von Isenach und Heynemann zu Kaysern über die Münze zu Koburg ausgestellten Urkunde ersichtlich, worin es heisst***): „wie dan vnser Herre der Keyser oder *der Purcgrave von Norenberg* pfenge lazin slan.“ Noch im Jahre 1390 betheiligte er sich bei

---

*) *Hirsch*, Münzarchiv I. S. 43. Nro. XLVIII.

**) *Hirsch*, a. a. O. S. 49. Nro. LIV.

***) *Hirsch*, a. a. O. S. 48. Nro. LIII.

der von König Wenzel nach Nürnberg berufenen Münzversammlung*).

Nach dieser Vorbemerkung gehen wir zu den Münzen selbst über. Es finden sich von Burggraf Friedrich V. theils Goldgulden, theils Pfennige und Heller. Erstere sind ohnehin schon hinlänglich beschrieben**) und bedürfen keiner Erklärung, wir beschränken uns desshalb auf die zum grössten Theile noch unbekannten und unerklärten Pfennige und Heller, die wir, wie bereits oben bei der Beschreibung geschehen, füglich in sieben verschiedene Klassen theilen können, nämlich in:

1) Pfennige mit dem vollständigen Namen,
2) Pfennige mit den Buchstaben F — Z,
3) Pfennige mit den Buchstaben F — B,
4) Pfennige mit den Buchstaben F — N,
5) Pfennige mit den Buchstaben F — P,
6) Pfennige mit den Buchstaben FP auf der einen und B — F auf der anderen Seite,
7) Pfennige mit den Buchstaben B — F.

Bei der Erklärung selbst folgen wir der hier angegebenen Reihenfolge und betrachten desshalb zuerst:

1.

Pfennige mit dem vollständigen Namen.

Von den Pfennigen Nro. 1 bis 9 ist der sechste schon bei Freiherrn von *Stillfried****) beschrieben, dort aber dem Burggrafen

---

*) *Hirsch*, a. a. O. S. 53. Nro. LVII.

**) So z. B. in Freih. v. *Stillfried* Alterthümer. Heft IV.

***) *Dr. Köhne*, Gold- und Silbermünzen mit dem Nürnbergisch-Zollerschen Helmschmuck des Bracken in des Freih. v. *Stillfried* Alterthümer und Kunstdenkmale des Hauses Hohenzollern. B. IV. N. VII.

Friedrich dem *Vierten* zugetheilt. Wir haben bereits oben*) gezeigt, dass kein Grund vorhanden sei, warum dergleichen Münzen in ein so hohes Alter hinaufgerückt werden sollten, im Gegentheile könnte ein Zweifel darüber entstehen, ob sie nicht vielmehr dem Burggrafen Friedrich dem *Sechsten* angehören. Wenn wir sie Friedrich dem *Fünften* zuschreiben, so geschieht es wegen ihrer Aehnlichkeit mit einigen Pfennigen, welche Kaiser Karl IV. in der Eigenschaft eines Königs von Böhmen in der Nähe von Nürnberg schlagen liess. Wir meinen hier die Pfennige von nachstehendem Gepräge**).

Vorderseite: **KAROLVS REX** † der böhmische Löwe.
Rückseite: **BOhEMIE.** Die böhmische Krone.

Die Aehnlichkeit beider, der burggräflich nürnbergischen Pfennige und der des Kaisers Karl, besteht theils in der Anordnung der *Aufschrift*, theils in der Wahl der *Typen*, vor Allem aber in der Beschaffenheit des *Gepräges* überhaupt. Die *Aufschrift* enthält mit Hinweglassung des Prägeortes den Namen und Titel des Münzfürsten vollständig ausgeschrieben, dort **KAROLVS REX BOHEMIE**, hier **FRIDERICI BVRGRAVII**; was die *Typen* betrifft, finden wir statt der Bildnisse der Fürsten nur heraldische Zeichen, dort die böhmische Krone und den böhmischen Löwen, hier den burggräflichen Helmschmuck des Bracken und den burggräflichen Löwen; die *Fabrik* endlich, nämlich die Form der Buchstaben, die Seichtigkeit des Stempels, die Fahrlässigkeit des Gepräges***), kurz

---

*) S. oben Abschnitt I. §. 18.

**) *Streber*, böhmisch-pfälzische Silberpfennige in den Abhandlungen der I. Classe der k. Akademie der Wissenschaften Bd. IV. Abth. II. Tab. I. fig. 1 u. 2.

***) Um nur ein Beispiel zu erwähnen, bemerken wir, dass wie auf den fraglichen Pfennigen Karls IV. so auch auf den burggräflichen das

der ganze Habitus der Münzen ist so übereinstimmend, dass man sie ohne genauere Prüfung für den ersten Augenblick dem nämlichen Münzfürsten zulegen würde.

Da nun Kaiser Karl IV. schon im Jahre 1378 starb, so müssen wir unsere burggräflich nürnbergischen Münzen, wenn anders, wie nicht gezweifelt werden kann, von ihrer Uebereinstimmung mit den Pfennigen Karls IV. ein Schluss auf ihr Alter gemacht werden darf, dem Burggrafen *Friedrich dem Fünften* beilegen, und es kann nur noch die Frage aufgeworfen werden, in welche Periode der langen Regierungszeit Friedrichs sie gesetzt werden sollen?

Vergleichen wir die vorliegenden Pfennige mit den übrigen, die wir dem nämlichen Burggrafen zutheilen zu müssen glauben, so ergiebt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen denselben darin, dass hier durch die Umschrift FRIDERICI BVRGRAVII nur ein *einziger* Burggraf als regierender und münzberechtigter Herr bezeichnet ist, während die mehreren Brustbilder auf den übrigen Pfennigen nothwendig auf mehrere an der Regierung oder an der Ehre des Bildnisses theilnehmende Burggrafen hindeuten. Nun wissen wir, dass Burggraf Friedrich V. anfänglich *allein* regierte. Es war seit dem Jahre 1361 kein Burggraf vorhanden, mit dem er die Regierung hätte theilen sollen, ja, viele Jahre hatte er sich nicht einmal eines männlichen Erben zu erfreuen. Später jedoch, nachdem ihm zwei Söhne waren geboren worden, liess er diese, wie viele Urkunden beweisen, auch an den Regierungsgeschäften Theil

---

Bild der Rückseite zuweilen gar nicht zum Vorschein kömmt, so dass einige Münzen, wie z. B. die unter Nro. 1. beschriebene, einseitig scheinen, obwohl sie zweiseitig seyn sollten. Auch der von Freiherrn von *Stillfried* unter Nro. IV. beschriebene „einseitige Pfennig" ist, wir zweifeln nicht daran, nur der Fehlschlag eines zweiseitigen Pfennigs.

nehmen. Hieraus ergiebt sich von selbst der Schluss, dass unsere Pfennige in den *ersten* Regierungsjahren Friedrichs V. geschlagen sind.

Da die übrigen Pfennige, auf denen statt des vollständigen Namens und Titels blos zwei einzelne Buchstaben, und statt der heraldischen Zeichen Brustbilder erscheinen, wie wir später zeigen werden, nicht vor dem Jahre 1375 geprägt sind, so können wir unsere Münzen zwischen die Jahre 1361 und 1375 setzen.

Die Typen, nämlich der burggräflich nürnbergische Löwe und der Brackenkopf, stehen mit dieser Annahme nicht im Widerspruch, stimmen vielmehr damit überein. Der Löwe erscheint schon seit dem Jahre 1235 in den Siegeln der Burggrafen von Nürnberg, den Brackenkopf aber gebraucht zum Erstenmale unser Burggraf Friedrich V. Es hat zwar schon Burggraf Friedrich IV. im Jahre 1317 Sonntags nach Ostern den Helmschmuck des Brackenkopfes von Luthold von Regensberg, Freiherrn im Costnitzer Bisthum, um 36 Mark Silbers gekauft, mit der Bestimmung, dass fortan dieser Helmschmuck vom Käufer und Verkäufer und ihren Erben, ausserdem auch von des Verkäufers Oheim, Diethelm von Krenkingen und seinem Erben Enkeim geführt werden dürfte*); allein vor dem Jahre 1362 scheinen die Burggrafen von diesem Rechte keinen Gebrauch gemacht zu haben**), denn auf den älteren Siegeln ist der Helm statt des Brackenkopfes mit dem Pfauenschwanze geziert. Die Ursache hievon mag in nichts anderem gesucht werden, als weil die Grafen von Oettingen gleich Anfangs gegen den Gebrauch dieses Helm-

---

*) *Oeller*, erster Versuch S. 74. *Schütz*, Corp. Brandenb. IV. p. 190. Nro. CLIII.

**) Nach Freiherrn von *Stillfried* Alterthümer u. s. w., ist das älteste Siegel mit dem Brackenkopfe von einem „Grave Friederich von Zolr" vom Jahre 1362.

schmuckes von Seiten der Burggrafen protestirten. Dass den Burggrafen das Recht, diesen Helmschmuck zu führen, gleich von *Anfang* her streitig gemacht wurde, ist aus einer vom „nehsten Fritage nah vnser frowen tult ze herbst“ des Jahres 1317 datirten Urkunde ersichtlich, wodurch Luthold von Regensberg den Burggrafen Friedrich IV. mit Vollmacht versieht, bei einem Streite um den Helm seine Rechte zu vertreten gegen alle diejenigen, welche diesen Helm führen wollen ohne Recht*). Dass es aber die Grafen von *Oettingen* gewesen, welche ihnen dieses Recht streitig machten, geht aus der schiedsrichterlichen Entscheidung vom Jahre 1381 hervor, durch welche die Pfalzgrafen bei Rhein, Stephan, Friedrich und Ruprecht in Gemeinschaft mit dem Landgrafen Johann von Leuchtenberg bestimmten, „daz die vorgenanuten von Oetingen (Ludwig und Friedrich) vnd alle ir erben den helm als sy in itz vnd füren ewiglichen füren sullen vnd mugen, mit der vnderscheit daz sy uff den oren des prackenkopfes den schragen alz sy in dem schilt sein gewappnet sichtlichen vnd daz ytweder strich desselben schragen volliclichen eines vinger sey, ewiclich füren sullen“**).

Wir sind nun zwar über die Geschichte dieses Streites nicht genügsam unterrichtet, allein da Burggraf Friedrich V. auf seinen Siegeln statt des Pfauenschwanzes den Brackenkopf als Helmschmuck gebrauchte, bevor noch der desshalb mit den Grafen von Oettingen geführte Streit geschlichtet war, so müssen wir annehmen, dass Friedrich V. hierin eigenmächtig gehandelt habe. Wie Graf Heinrich XI. von Henneberg das burggräflich-würzburgische Wappen, das zwar schon seine Ahnen geführt, seine unmittelbaren Vorgänger aber ausser Gebrauch hatten kommen lassen, wieder in sei-

*) Freiherr von *Stillfried*, Alterthümer des Hauses Hohenzollern. Heft IV.

**) *Oetter*, a. a. O.

nen Wappenschild aufnahm*), in ähnlicher Weise hat Burggraf Friedrich V. das von seinem Grossvater käuflich erworbene Recht, nachdem es von den Burggrafen wegen der von den Grafen von Oettingen desshalb gemachten Einsprüche fünf und vierzig Jahre lang nicht benützt und sonach ganz in Vergessenheit gekommen war, wieder hervorgezogen und ausgeübt. Diess war dem Charakter Friedrichs V., der nichts unbeachtet liess, wodurch die Macht und das Ansehen seines Hauses vermehrt werden konnte, vollkommen entsprechend, zumal wenn, wie mit Freiherrn von *Stillfried* angenommen werden muss**), der Helmschmuck des Brackenkopfes nicht eine blos leere Zierde gewesen, sondern daran auch gewisse Familien-Ansprüche geknüpft waren. Diess mag aber auch die Veranlassung gewesen seyn, dass der alte Streit von den Grafen von Oettingen wieder erneuert wurde, bis es endlich im Jahre 1381 zu einer richterlichen Entscheidung kam.

2.

Pfennige mit den Buchstaben F — Z.

Mit den folgenden Pfennigen eröffnet sich die Reihenfolge derjenigen burggräflich nürnbergischen Münzen, welche, völlig abweichend von den bisher besprochenen, statt des vollständigen Namens und Titels nur zwei einzelne Buchstaben zur Aufschrift und statt der blossen Wappen mehrere Brustbilder zum Gepräge haben.

Die unter den Nummern 10 bis 13 beschriebenen Pfennige *(Tab. I. fig. 5 — 7)* gehören offenbar in eine Klasse, denn die Aufschrift ist auf allen vier Exemplaren dieselbe, ein Unterschied besteht nur darin, dass der zweite Buchstabe auf den Pfennigen

---

*) *Streber*, 18 zu Schmalkalden geprägte Münzen in den Abhandlungen der I. Cl. d. Akad. d. Wiss. IV. Bd. Abth. I.

**) Freiherr v. *Stillfried*, Alterthümer des Hauses Hohenzollern.

Nro. 10 und 11 *(Tab. I. fig. 5 u. 6.)* in der Gestalt eines lateinischen, auf den Pfennigen Nro. 12 und 13 *(Tab. I. fig. 7.)* aber in der Gestalt eines deutschen 3 gebildet ist.

Die Pfennige mit den Buchstaben F — Z werden hier unseres Wissens zum Erstenmale mitgetheilt; die anderen mit den Buchstaben F — 3 finden sich zwar schon im achten Jahresberichte des historischen Vereins von Mittelfranken und in des Freiherrn von *Stillfried* Alterthümern und Kunstdenkmalen des erlauchten Hauses Hohenzollern, endlich in dem Cataloge der *Welzl*schen Münzsammlung erwähnt, allein die Beschreibung derselben, vornemlich aber ihre Deutung bedarf einer Berichtigung.

Was zuerst die *Beschreibung* anbelangt, ist es wohl nur ein Versehen, wenn von dem Brustbilde der Vorderseite dieser und anderer burggräflich nürnbergischer Münzen gesagt wird, es sey mit einer gezackten Fürstenkrone geschmückt*) und befinde sich in einem viereckigen Schilde**). Was sollte eine Krone auf den Münzen der Burggrafen von Nürnberg? Was als gezackte Fürstenkrone bezeichnet wird, ist nichts anderes als das Haar des unbedeckten Brustbildes; der vermeintliche, viereckige, auf die Spitze gestellte Schild aber, in welchem das Brustbild sich befinden soll, ist nicht ein von dem Stempelschneider verfertigtes und zu den Münztypen gehöriges Bild, sondern eine Eigenthümlichkeit des Gepräges, die auf den meisten bayerischen, pfälzischen und fränkischen Pfennigen dieser Periode wiederkehrt. Dessgleichen kann der Verfasser des

*) *Huscher*, im achten Jahresberichte des historischen Vereins in Mittelfranken 1838 S. 67. Auch *Köhne*, in Stillfrieds Alterthümern, nennt den Kopf der daselbst unter Nro. VIII. abgebildeten Münze ein „gekröntes" Menschenhaupt.

**) *Spies*, brandenburg. Münzbelustigungen. Th. IV. S. 113.

Welzl'schen Münzkatalogs nur durch ein minder gut erhaltenes Exemplar verleitet worden seyn, auf den beiden Seiten des Brustbildes der Vorderseite E — 3 statt F — 3 zu lesen*).

Was die *Deutung* der vorliegenden Pfennige betrifft, haben wir schon oben**) bemerkt, dass sie im achten Jahresberichte des historischen Vereins von Mittelfranken und bei Freiherrn von Stillfried ohne Grund dem Burggrafen *Friedrich dem Vierten* zugetheilt werden; in dem Verzeichnisse der Welzl'schen Münzsammlung werden sie unter dem Burggrafen *Friedrich dem Sechsten* erwähnt; nach unserer Meinung sind sie unter dem Burggrafen *Friedrich dem Fünften* geschlagen, wie klar hervorgehen wird, wenn wir einerseits die *Buchstaben*, andererseits die *Brustbilder* näher ins Auge fassen.

Ueber die Bedeutung der *Buchstaben* F — 3, oder vielmehr, da in der Annahme, dass der Buchstabe F mit F.ridericus ergänzt werden müsse, alle Ausleger übereinstimmen, über die Bedeutung des Buchstaben 3 sind uns drei verschiedene Erklärungen bekannt geworden.

Der gewöhnlichsten Auslegung zufolge ist in dem Buchstaben 3 der *Familienname Zoler* oder *Zolre* angedeutet. Diese Erklärung erscheint uns jedoch schon darum unstatthaft, weil die Burggrafen von Nürnberg nicht in der Eigenschaft als Grafen von Zollern, sondern als Burggrafen von Nürnberg das Münzrecht besassen; und wollten wir auch das erstere zugeben, so widerspricht es doch aller Wahrscheinlichkeit, dass sie sich auf ihrer Münze, dem Gebrauche aller übrigen Fürsten entgegen, statt des fürstlichen Ti-

---

*) Verzeichniss der Münzen- und Medaillen-Sammlung des k. k. Hofraths Welzl von Wellenheim. Bd. II. Abth. II. Nro. 2624.

**) Abschnitt I. §. 16.

tels lieber des Familiennamens sollten bedient haben. Anfangs zwar, da das fränkische Burggrafenthum an Glanz und Würde noch unbedeutend war, mag ihnen ein Graf von Zollern noch mehr als ein Burggraf von Nürnberg gegolten haben *), wie denn in der That in einer Urkunde vom 29. August 1210 Conrad als „comes de Zolre, qui et burggravius de Nurenberg" aufgeführt wird **), allein später änderten sich die Verhältnisse und das Burggrafenthum von Nürnberg gehörte, namentlich seitdem Friedrich V. in den Fürstenstand erhoben worden war, zu den angesehensten Würden im Reiche. Wenn sie sich endlich selbst in den Urkunden schon seit dem Jahre 1273 nicht mehr Zollern geschrieben haben, wie *Oetter* behauptet ***), wie sollten sie sich noch im vierzehnten Jahrhunderte auf den Münzen so nennen?

Eine zweite Erklärung versucht *Huscher*. Dieser Gelehrte kömmt auf die Vermuthung, ob nicht der Buchstabe 3 als *Zahl* betrachtet, und die Inschrift gelesen werden könnte: Fridericus *tertius*. Unerhört, bemerkt er †), wäre dieses eben nicht, wie die Münzen der böhmischen Könige aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhunderte darthun, auf denen die gleichnamigen Fürsten durch Beifügung der Zahl unterschieden werden. Ist unsere Vermuthung, fügt er hinzu, zulässig, so würde dadurch eine wichtige genealogische Frage ihre Lösung finden.

Auch dieser Erklärungsversuch kann nicht gebilliget werden, denn wenn es auch häufig vorkömmt, dass gleichnamige Fürsten

---

*) Freih. v. *Stillfried*, die Burggrafen von Nürnberg im XII. und XIII. Jahrhunderte. S. 70.

**) Freih. v. *Stillfried*, Monumenta Zollerana. I. Nr. 17.

***) *Oetter*, zweiter Versuch S. 264.

†) Achter Jahresbericht des historischen Vereins von Mittelfranken 1838. S. 67.

durch Hinzufügung der Zahl sich von einander unterscheiden, so finden wir doch in den zahlreichen Urkunden kein Beispiel, dass diess auch bei den Burggrafen von Nürnberg üblich gewesen sey; höchstens ist dort, wenn zwei Burggrafen desselben Namens zu gleicher Zeit lebten, die Unterscheidung durch den Beisatz senior oder junior näher bezeichnet und selbst dann bleibt es meist zweifelhaft, ob sich dieser Zusatz auf den Eigennamen oder auf den Titel „burggravius" beziehe. Ferner, wenn einige Fürsten auf ihren Münzen wirklich durch Zahlen unterschieden werden, so sind diese Zahlen unseres Wissens entweder mit römischen Ziffern oder mit Worten ausgedrückt. Von arabischen Ziffern, wie im vorliegenden Falle angenommen werden müsste, wird sich schwerlich ein Beispiel auffinden lassen. Wollten wir endlich auch, wie *Huscher* anzunehmen geneigt scheint, zugeben, dass der im Jahre 1332 verstorbene Burggraf Friedrich, der in den genealogischen Tabellen Friedrich der *Vierte* genannt wird, der *Dritte* dieses Namens gewesen sey und dass ihm die Pfennige mit den Buchstaben F — 3 *(Tab. I. fig. 7.)* zugehören, so müsste der im Jahre 1297 verstorbene Burggraf, der gewöhnlich Friedrich der *Dritte* genannt wird, der *Zweite* dieses Namens seyn, und ihm müssten sodann die Pfennige mit den Buchstaben F — Z (*Tab. I. fig. 5 und 6.*) zugeschrieben werden. Allein nach dem, was oben von dem Alter der burggräflich nürnbergischen Münzen gesagt worden, kann nicht angenommen werden, dass die letztgenannten Pfennige schon vor dem Jahre 1297 geschlagen worden seyen.

Eine dritte Erklärung findet sich in des Freiherrn von *Stillfried* Alterthümern des Hauses Hohenzollern*). Dort werden die beiden Buchstaben F — Z als die Anfangs- und Endebuchstaben

*) Gold- und Silbermünzen mit dem Zollerisch-Nürnberg. Helmschmuck des Bracken Nro. II. und Anhang zu Nro. VI.

des Einen Wortes gedeutet und *F.ridericuS* gelesen. Es wird sich hiebei auf einige Siegel, namentlich auf eines des Burggrafen Friedrich IV. vom Jahre 1314 berufen, wo die Buchstaben F — S gleichfalls zu beiden Seiten des Wappenschildes angebracht sind.

Wir können uns auch mit dieser Erklärung nicht begnügen. Was fürs Erste die Buchstaben F — S anbelangt, welche sich auf einigen Siegeln finden, so ist es noch keineswegs so unzweifelhaft, dass diese mit F.ridericuS ergänzt werden müssen, im Gegentheil, wenn einerseits durch die zwei Buchstaben, die sich auf anderen burggräflich-nürnbergischen Siegeln des vierzehnten Jahrhunderts finden, zwei verschiedene Worte, wie F.ridericus — B.urggravius, angedeutet werden; wenn andererseits die zwei Buchstaben, die auf den übrigen burggräflich-nürnbergischen Münzen vorkommen, wie F — N, F — B oder FP, gar nicht anders als durch zwei verschiedene Worte gedeutet werden können: so werden wir auch die Buchstaben F — S auf dem Siegel vom Jahre 1314 oder I — S auf den Siegeln des Burggrafen Johann durch zwei verschiedene Worte, nämlich Friderici (Johannis) *S.igillum* oder *S.ecretum* erklären müssen. Man könnte zwar einwenden, das Wort „Sigillum" stehe schon in der Umschrift des Siegels, es könne daher der Buchstabe S neben dem Wappenschilde nicht nochmal „Sigillum" gedeutet werden, allein die Tautologie bleibt dieselbe, wenn wir F.ridericuS lesen, da ja auch der Name „Friedrich" schon in der Umschrift des Siegels enthalten ist. Endlich könnte auf unseren Pfennigen begreiflicher Weise nur dann F.ridericuS gelesen werden, wenn auf denselben die Buchstaben F — S wirklich stünden, nun aber ist, wie der Augenschein lehrt, der zweite Buchstabe kein S, sondern ein Z und zwar, wie schon oben bemerkt wurde, auf einigen ein lateinisches, auf andern ein deutsches.

Wir müssen uns demzufolge nach einer anderen Deutung der mehrerwähnten Buchstaben umsehen. Diese werden wir ohne Mühe

finden, wenn wir die Aufschriften auf anderen Pfennigen von ähnlichem Gepräge in Vergleichung ziehen, zumal solche, die zu der nämlichen Zeit und gleichfalls in der Nähe von Nürnberg geschlagen wurden.

In des Freiherrn von *Stillfried* Alterthümern*) ist zwar die Ansicht ausgesprochen, fragliche Pfennige seyen gar nicht für Franken geprägt worden, sie hätten die Gestalt und das Aussehen der bayerischen, namentlich der Regensburger Pfennige und seyen zum Umlauf in den Regensburgischen Lehen der Burggrafen, namentlich im Städtchen Spalt, den Dörfern Mosbach, Weingarten u. s. w. bestimmt gewesen; allein aus der Aehnlichkeit unserer Münzen in Gestalt und Aussehen mit den bayerischen, namentlich den Regensburger Pfennigen wird mit Unrecht der Schluss gezogen, als seyen dergleichen Gepräge nur in der Gegend von Regensburg in Umlauf gewesen. Wir finden im Gegentheile mehrere im Fränkischen und für Franken geschlagene Pfennige von gleicher Gestalt, die ohne Zweifel desshalb gewählt wurde, weil die alten Regensburger Münzen ihres guten Gehaltes wegen von jeher beliebt gewesen. Wir erinnern hier vor Allem an die Pfennige von nachstehendem Gepräge**):

Vorderseite: Zwischen den Buchstaben K — L und über einem Postamente ein vorwärts gekehrtes Brustbild in blossen Haaren, die Brust abgerundet und mit Perlen geschmückt.

Rückseite: Zwei vorwärts gekehrte Brustbilder mit Lilienkronen und Spitzenkragen zwischen drei unten

*) Freih. v. *Stillfried*, Alterthümer a. a. O.

**) *Streber*, böhmisch-pfälzische Silberpfennige in den Abhandl. d. I. Cl. d. k. Akad. d. Wiss. Bd. IV. Abth. II. Tab. I. fig. 3.

durch Rund-, oben durch Spitzbogen verbundenen Säulen, deren mittlere mit einem Thürmchen geschmückt ist.

Die Aehnlichkeit zwischen dem letztgenannten und unsern burggräflichen Pfennigen könnte kaum grösser seyn. Wir haben hier wie dort drei Brustbilder, und zwar eines auf der Vorder- und zwei auf der Rückseite; hier wie dort ist das Brustbild der Vorderseite mit Perlen geschmückt, über einem Postamente befindlich und von zwei einzelnen Buchstaben eingeschlossen; hier wie dort sind die beiden Brustbilder der Rückseite mit Turnierkrägen geziert, neben einander gestellt und zwischen drei Säulen eingeschlossen. Ein Unterschied zwischen beiden Pfennigen besteht nur in den Buchstaben und darin, dass die beiden Brustbilder der Rückseite auf den burggräflichen Münzen in blossen Haaren, auf den anderen gekrönt erscheinen.

Nun haben wir an einem anderen Orte gezeigt*), dass diese letztgenannten Pfennige von Kaiser Karl IV. in der Eigenschaft eines Königs von Böhmen in der Nähe von Nürnberg geschlagen worden seyen und dass die Buchstaben K — L nicht anders als auf den Münzfürsten einer- und die Münzstadt andererseits bezogen werden können, dass demnach *K.arl — L.auffen* gelesen werden müsse. In gleicher Weise werden auch auf unseren burggräflichen Pfennigen die Buchstaben F — Z oder F — ȝ den Namen des Burggrafen und der von ihm benützten Münzstätte bezeichnen, und wir lesen desshalb *F.riedrich — Z.enne.*

Dass Burggraf Friedrich V. zu *Zenn* oder *Langenzenn* wirklich gemünzt habe, erfahren wir durch eine Urkunde vom 7. März 1380, worin Ritter Götz von Eglofstein die von ihm gegen den Burggra-

*) *Streber*, a. a. O.

fen gemachte Beschuldigung widerruft, „dass derselbe den *Münzgezeug* der zu dem Lewenfels geweist wurde, *aus seiner Münze von Czenn* hinaufgeschickt habe“*). Unsere Auslegung wird aber vollends gerechtfertiget, wenn wir uns die gleich am Eingange erwähnte Urkunde vom Lucientage des Jahres 1361 ins Gedächtniss zurückrufen, worin Kaiser Karl IV. dem Burggrafen Friedrich V. und seinen Erben die Freiheit verleiht**): „in ihren Staten zu der Newenstatt oder zum *Zenne* gute Pfenninge vnd Heller schlagen vnd münzen zu lassen nach dem Korn und nach der Aufzahl als man Pfenninge vnd Heller zu Nürnberg, *zu Lauffen* oder in andern Städten schleget in den Landen vmb Nurmberg gelegen vnd *mit dem Gebrege* als man in derselben Statt einer gebregen pfleget, Pfenninge vnd Heller, doch *mit dem merklichen vnderscheid Ihres Zeichens*, damit dieselbe Münze von den andern Münzen wol erkandt möge werden,“ denn unsere Langenzenner Pfennige sind mit dem nämlichen „*Gebrege*“ geschlagen wie diejenigen, die der Kaiser zu *Lauffen* schlagen liess, aber „doch *mit dem merklichen vnderscheid des Zeichens*,“ nämlich mit den Buchstaben F — Z auf der Vorder- und den unbedeckten Brustbildern auf der Rückseite.

Ist diese Erklärung richtig, so kann auch kein Zweifel darüber entstehen, dass unsere Pfennige nicht über das Jahr 1361 hinaufreichen und keinem älteren Burggrafen zugetheilt werden können, als Friedrich dem Fünften, indem die Erlaubniss in Zenn zu münzen den Burggrafen erst im Jahre 1361 ertheilt wurde***), und es bleibt uns nur noch die doppelte Frage zu beantworten, wie die *Brustbilder* zu deuten seyen und ob sich vielleicht die *Zeit*, wann

---

*) *Freyberg*, Regesta Boica.

**) S. oben Abschnitt I. §. 3.

***) S. oben Abschnitt I. §. 9.

diese Langenzenner Pfennige geschlagen wurden, nicht genauer bestimmen lasse?

Was die drei *Brustbilder* anbelangt, werden sie gewöhnlich für drei Porträte gehalten. Am ausführlichsten schreibt hierüber *Spies*, indem er von ähnlichen Pfennigen bemerkt*), „die auf der Rückseite aufgestellten jungen Herrn mögen wohl Söhne des auf der Hauptseite ausgedrückten älteren Herren seyn," und sodann, da er dieselben dem Burggrafen Friedrich dem Vierten zuschreibt, hinzufügt: „Nun war die Ehe des Herrn Burggrafen von der kärnthischen Prinzessin mit vielen Kindern gesegnet. Unter diesen sind nun freilich mehr als nur zwei Söhne. Vielleicht aber hatten erst zwei das Tageslicht erblickt, als unser Dickpfennig gegraben worden? Und wenn auch dieses nicht wäre, wer weiss, wass für Ursachen gewesen, deren nur zwei darauf vorzustellen, denn mehrere verstattete so der geringe Raum nicht. Vielleicht sollte mit diesem Gepräge weiter nichts als damit zugesichert werden, dass männliche Erben vorhanden wären, ohne eben, wie viele? auszudrücken."

Mit *Spies* stimmen auch andere Erklärer überein**); man sieht jedoch sogleich aus dem Schwankenden und Gezwungenen, zu dem *Spies* Zuflucht zu nehmen genöthiget ist, dass diese Erklärung nur als ungenügend betrachtet werden könne.

Nun kann man allerdings einwenden, dass diese Deutung nur darum so schwankend und ungenügend erscheine, weil *Spies* sich in der Person des Münzfürsten geirrt hat. Schreibe man diese Pfennige statt dem Burggrafen Friedrich dem Vierten vielmehr Friedrich dem Fünften zu, dem sie auch in der That angehören, so erkläre sich Alles ganz einfach. ***Friedrich V.*** hatte nämlich zwei

---

*) *Spies*, Brandenburg. Münzbelustig. Bd. IV. S. 115 und 119.

**) Freih. v. *Stillfried*, Gold- und Silbermünzen u. s. w. Nro. VI.

Söhne, den Burggrafen *Johann III.* und den Burggrafen und nachmaligen Churfürsten von Brandenburg, *Friedrich VI.*, und diese drei seyen in den drei Brustbildern unserer Pfennige vorgestellt. Allein auch bei dieser Erklärung, so einfach sie scheint, stossen wir auf grosse Schwierigkeiten. Wollten wir annehmen, das Brustbild der Vorderseite stelle den Burggrafen Friedrich V. vor, die beiden Brustbilder der Rückseite aber seyen die Bildnisse seiner beiden Söhne, wie lassen sich dann die Bilder auf den Pfennigen Nro. 24 und 25 *(Tab. II. fig. 1 und 2)* erklären? Dort haben wir dieselben zwei Brustbilder auf der Rückseite, auf der Vorderseite aber finden wir nicht gleichfalls das angebliche Brustbild Friedrichs V., sondern statt desselben den Helm mit dem Brackenkopfe. Es widerspricht aber gewiss aller Wahrscheinlichkeit, dass Burggraf Friedrich V. Münzen habe schlagen lassen, auf denen blos die Bildnisse seiner Söhne angebracht, sein eigenes aber weggelassen wurde.

Wollte man dagegen einwenden, diese letztgenannten Münzen seyen nicht von Burggraf Friedrich V., sondern von seinen beiden Söhnen zu einer Zeit geschlagen, wo der Vater sich bereits von der Regierung zurückgezogen hatte, die Pfennige Nro. 24 und 25 seyen daher, statt ein Beweis wider, vielmehr ein Beleg für die Annahme, dass unter den zwei auf der Rückseite befindlichen Brustbildern die Bildnisse der jungen Burggrafen Johann III. und Friedrich VI. vorgestellt sind: so geben wir gerne zu, dass diese Pfennige sich hinsichtlich der Fabrik merklich von den Langenzenner-Münzen unterscheiden; wir selbst halten sie für jünger; allein fürs Erste haben wir, wenigstens unseres Wissens, keine Nachricht, dass die beiden Brüder Johann III. und Friedrich VI. gemeinschaftlich gemünzt haben, es ist im Gegentheil, wie wir unten zeigen werden*),

*) Siehe unten Abschnitt III.

wahrscheinlich, dass sie, wie die burggräflichen Besitzungen so auch das Münzrecht unter sich theilten. Setzen wir aber den Fall, sie hätten wirklich gemeinschaftlich gemünzt, so können wir doch die Pfennige Nro. 24 und 25 nicht für dergleichen Vereinsmünzen halten, denn die Buchstaben B — F (Burggravius — Fridericus) deuten nur auf einen *einzigen* Burggrafen. Warum, müssen wir nothwendig fragen, ist auf der Münze selbst, wenn sie von zwei Burggrafen gemeinschaftlich geschlagen wurde, nur *einer* derselben genannt? und wenn nur einer, warum der *jüngere* Friedrich und nicht vielmehr der ältere Johann, der doch in allen Urkunden, in denen die Brüder mitsammen genannt werden, voraussteht? Endlich stimmt, wie der Augenschein lehrt, das Gepräge der Pfennige Nro. 24 und 25 (Tab. II. fig. 1 und 2), auf denen nur zwei Brustbilder erscheinen, mit den Pfennigen Nro. 21 und 22 (Tab. I. fig. 15 und 16) auf welchen drei Brustbilder vorgestellt sind, selbst in den kleinsten Nebendingen so genau überein, dass, wenn letztere dem Burggrafen Friedrich V. zugehören, ihm mit Recht auch die ersteren zugeschrieben werden.

Auch hier kommen uns, wie bei der Erklärung der Buchstaben die ähnlichen Gepräge anderer gleichzeitiger Fürsten zu Hülfe. Wir haben bereits an einem anderen Orte*) ausführlich dargethan, dass auf den Pfennigen, welche ähnlich den unsrigen, drei Brustbilder zum Gepräge haben, nur die *zwei* nebeneinander befindlichen Bildnisse der Rückseite als *Porträte* betrachtet werden dürfen, das Brustbild der Vorderseite aber blos eine sinnbildliche Bedeutung habe, und sich entweder auf die Münzstätte, oder auf die Münzgerechtigkeit beziehe. Indem wir auf die dort angeführten Gründe verweisen, wird es genügen, wenn wir hier blos daran erinnern, dass zwischen dem Brustbilde der Vorderseite und den beiden Bild-

*) *Streber*, böhmisch-pfälzische Silberpfennige. S. 88.

nissen der Rückseite schon in der äusseren Gestalt ein merklicher Unterschied sey, indem ersteres, unten abgerundet und mit Perlen oder Edelsteinen geziert, gleich einer Büste über einem Sockel oder Postamente aufgestellt ist, während letztere mit einem Turnier- oder Spitzenkragen geschmückt sind und eines Postamentes entbehren. Wie auf den *Lauffener* Pfennigen Kaiser Karls IV. die Hauptseite bald mit einem unbedeckten, bald mit einem gekrönten Brustbilde geschmückt ist, zum Beweise, dass dieses Brustbild nicht für das Bildniss des Kaisers angesehen werden dürfe*); wie auf den *Erlanger* Pfennigen des Königs Wenceslaus auf der Vorderseite bald eine Büste, bald die böhmische Krone über einem Postamente erscheint, zum Beweise, dass die Bedeutung der Büste von der der Krone im Wesentlichen nicht verschieden sey**): in gleicher Weise hat die Vorderseite der *Langenzenner* Pfennige bald eine Büste, bald den Helm mit dem Brackenkopfe zum Gepräge, was nicht statt finden könnte, wenn die Büste auf der Vorderseite etwas anderes wäre, als ein blosses Sinnbild.

Haben wir aber auf unseren Pfennigen nicht die Bildnisse von drei, sondern nur von *zwei* Burggrafen, so müssen wir in denselben nothwendig den Burggrafen *Friedrich V.* und seinen älteren Sohn *Johann III.* erkennen; denn wenn Friedrich V. einmal die Ehre des Bildnisses auf Münzen mit einem andern theilen wollte, so war Niemand da, dem solches gebührt hätte, als einer seiner Söhne, und wenn von den beiden Söhnen nur Einer zu dieser Ehre gelangte, so versteht sich von selbst, dass sie dem älteren zu Theil ward.

Nachdem wir die Bedeutung der Aufschrift sowohl als der Brustbilder gefunden, bleibt uns nur noch die Frage übrig, in wel-

---

*) *Streber*, a. a. O. S. 55 Nro. 3 und 4. Tab. I. fig. 3 und 4.

**) A. a. O. S. 92. Tab. I. fig. 12 — 16.

chen *Zeit*abschnitt der langen Regierung Friedrichs diese Langenzenner Pfennige gesetzt werden sollen?

So viel ist unzweifelhaft, dass unsere Pfennige, wenn auf denselben neben dem Brustbilde des Burggrafen *Friedrich* zugleich das seines älteren Sohnes *Johann III.* vorgestellt ist, nicht *vor* der Geburt dieses Prinzen geprägt seyn können. Es frägt sich also zunächst, wann wurde *Johann* geboren? Wir haben hierüber keine bestimmte Nachricht, können jedoch ohngefähr das Jahr 1370 annehmen. *Falkenstein* scheint zwar der Ansicht zu seyn, dass der Burggraf Johann im Jahre 1375 schon majoren gewesen sey, denn er setzt in dieses Jahr dessen Vermählung mit Margaretha, der Tochter Kaiser Karls IV.*); allein diess beruht auf einem Missverständnisse. Burggraf Johann war vielmehr noch im Jahre 1380 minderjährig, wie aus einer Urkunde zu ersehen, worin Burggraf Friedrich V. mit Bezug auf die früheren Bestimmungen, gemäss welchen nach seinem Tode die *Vormundschaft über seine Söhne* von seiner Hausfrau der Fürstin Elisabeth und seinen Schwägern den Markgrafen von Meissen geführt werden sollte, anstatt seiner nun verstorbenen Hausfrau seinen Tochtermann den Herzog Ruprecht als *Mitvormund* ernennt**); ja, da der Kaiser Karl IV. am 18. Februar 1368 mit dem Burggrafen Friedrich V. eine Einigung der Art traf, dass des Kaisers Sohn Sigismund sich mit der burggräflichen Tochter Katharina und des Burggrafen Sohn mit der Tochter des Kaisers, *die sie beiderseits* innerhalb fünf Jahren *ehelich gewinnen würden*, vermählen sollte***): so muss der Burggraf Johann im Jahre 1368 noch gar nicht am Leben gewesen seyn. Es ist demnach, was *Falkenstein* von der *Vermählung* dieses Burggrafen mit der

*) *Falkenstein*, Nordgauische Alterthümer. Th. III. S. 184.

**) *Freyberg*, Regesta Boica.

***) *Schütz*, Corpus Brandenburg., Lebensbeschreibg. S. 85.

kaiserlichen Prinzessin Margaretha erwähnt, nur von der *Verlobung* zu verstehen, und wir haben Johanns Geburt zwischen die Jahre 1368 und 1372 zu setzen. Dass er *nach* dem Jahre 1368 geboren wurde, beweist die eben angeführte, in diesem Jahre zwischen dem Kaiser und dem Burggrafen getroffene Einigung in Betreff einer Vermählung der von ihnen erst noch ehelich zu gewinnenden Kinder; dass er aber *vor* dem Jahre 1372 geboren wurde, entnehmen wir daraus, dass er der ältere von den beiden Söhnen Friedrichs war, denn er wird ausdrücklich „des Burggrafen Friedrichs erstgeborner Son" genannt*), im Jahre 1372 aber hat sein Bruder Friedrich VI. das Licht der Welt erblickt**).

Sind wir nun so weit im Klaren, dass unsere Pfennige nicht *über* das Jahr 1370 hinaufgesetzt werden dürfen, weil Burggraf Johann aller Wahrscheinlichkeit zufolge erst in diesem Jahre geboren wurde, so entsteht nun die weitere Frage, wie weit wir sie *unter* das genannte Jahr herabzusetzen haben? ob sie noch während der Minderjährigkeit des Burggrafen Johann geschlagen wurden, oder ob der Burggraf Friedrich V. seinem Sohne die Ehre des Bildnisses auf Münzen erst dann zugestand, nachdem dieser für grossjährig erklärt worden war.

Wenn wir annehmen, Burggraf Johann sey im Jahre 1370 geboren worden, so würde er nach dem fränkischen Rechte im Jahre 1388 seine Volljährigkeit erreicht haben***). Wir glauben nun,

---

*) *Falkenstein*, Nordgau. Alterth. Cod. Diplom. S. 190. Nro. CCIV.

**) Man schliesst das, da man sonst auch das Geburtsjahr Friedrichs VI. nicht findet, aus einer Bulle Papst Eugens vom Jahre 1432, darin ihm als einem sechzigjährigen Herrn erlaubt wird, in der Fasten Fleisch zu essen. *Buchholz*, Geschichte der Churmark Brandenburg. Band II. Seite 15.

***) *Eichhorn*, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. II. S. 649.

dass unsere Langenzenner Pfennige schon vor dem Jahre 1388 geschlagen worden sind, und zwar aus nachstehenden Gründen*).

Wir haben unter den Pfennigen des Burggrafen Friedrichs V. sieben verschiedene Gepräge unterschieden. Wollten wir annehmen, dass alle die Pfennige, auf denen drei Brustbilder erscheinen, erst nach dem Jahre 1388 geschlagen sind, so müssten wir voraussetzen, dass Friedrich während der ersten siebenundzwanzig Jahre seiner Regierung keine andern Pfennige habe schlagen lassen als die von Nro. 1 bis 9 beschriebenen mit der Umschrift: FRIDERICI BVRGRAVII, während alle übrigen so mannigfach wechselnden Gepräge in die letzten Regierungsjahre dieses Fürsten gesetzt werden müssten, was zwar immerhin möglich, aber nicht wahrscheinlich ist.

Ferner haben wir bereits auf die Aehnlichkeit unserer Langenzenner Pfennige mit den Laufener Pfennigen Karls IV. aufmerksam gemacht. Ohne Zweifel dienten letztere dem Burggrafen zum Vorbilde. Friedrich V. hatte sogar die Verpflichtung, seine Pfennige und Heller mit dem Gepräge schlagen zu lassen „als man zu Nürnberg, zu *Lauffen* oder in andern Städten schleget in den Landen vmb Nürnberg gelegen.“ Nun aber sind die Laufener Pfennige, die unserem Burggrafen zum Vorbilde dienten, zwischen den Jahren 1363 und 1374 geschlagen**). Sollte Friedrich erst im Jahre 1388 angefangen haben, ein Gepräge nachzuahmen, das Kaiser Karl schon vierzehn Jahre vorher mit einem anderen vertauscht hatte?

---

*) Diese Gründe bleiben die nämlichen, wenn wir auch annehmen wollten, Burggraf Johann sey, da er in den Urkunden seit dem Jahre 1385 genannt wird, nicht erst mit achtzehn, sondern schon mit fünfzehn Jahren grossjährig geworden.

**) *Streber*, böhmisch-pfälzische Silberpfennige a. a. O.

Einen weiteren Grund, unsere Pfennige über das Jahr 1388 hinaufzusetzen, finden wir in dem Umstande, dass sie in *Zenn* geschlagen sind; wir werden nämlich weiter unten, wo von den mit F — N und FP beschriebenen Münzen die Rede seyn wird, wahrscheinlich machen, dass Burggraf Friedrich V. seit dem Jahre 1385 oder 1388 gar nicht mehr in Zenn münzte, sondern die Münzstätte von hier nach Neustadt und Bayreuth verlegte*).

Endlich werden wir bei einer andern Gelegenheit durch Urkunden und durch Münzen darthun, dass diese zu Zenn geschlagenen Pfennige unseres Burggrafen schon im Jahre 1382 von den Münzmeistern anderer Fürsten als Vorbilder benützt und genau nachgeahmt wurden.

Allerdings setzen wir bei dieser Annahme voraus, dass es damals, als diese Pfennige geschlagen wurden, nichts Unerhörtes gewesen sey, das Bildniss eines noch minderjährigen Prinzen auf die Münze zu setzen; allein dies war auch in der That der Fall. Burggraf Friedrich V. hat hierin nicht etwas Neues gewagt. Schon Kaiser Karl IV. war ihm hiebei mit dem Beispiele vorausgegangen, denn auf den Pfennigen, die dieser Kaiser in der Eigenschaft eines Königs von Böhmen in Laufen schlagen liess und die, wie bemerkt, unserm Burggrafen zum Vorbilde dienten, findet sich gleichfalls neben dem Brustbilde Karls das seines noch unmündigen Sohnes Wenceslaus**). Ja, selbst die Beweggründe, die den Kaiser veranlasst haben mochten, die Ehre des Bildnisses mit seinem noch unmündigen Sohne zu theilen, waren bei dem Burggrafen die nämlichen. Karl IV. nämlich war bereits zweimal vermählt, ohne sich eines männlichen Erben seiner Kronen erfreuen zu können. Erst

---

*) Siehe unten §. 4, 5 und 6.

**) *Streber*, böhmisch-pfälzische Silberpfennige a. a. O.

seine dritte Gemahlin, Anna von Schweidnitz, gebar ihm einen Sohn. In der Freude hierüber konnte er es kaum erwarten, ihn als König gekrönt zu sehen; der Knabe war noch nicht drei Jahre alt, als ihm die Krone von Böhmen aufgesetzt wurde und so säumte auch der Vater nicht, ihn, wie in den Urkunden, so auch auf den Münzen als seinen künftigen Erben aller Welt vor Augen zu stellen. Aehnlich waren die Verhältnisse bei dem Burggrafen Friedrich V. Bereits seit zwanzig Jahren, nämlich seit dem Jahre 1350, war er mit Elisabeth, der Tochter des Landgrafen Friedrich von Meissen, verheirathet, ohne dass ihm ein Sohn wäre geboren worden. Schon hatte er sich von dem Kaiser, der keine Gelegenheit, welche einige Hoffnung auf die Vermehrung seines Länderbesitzes darbot, unbenützt vorübergehen liess, bereden lassen, dem Hause Luxenburg die Anwartschaft auf die burggräflichen Besitzungen abzutreten, als ihm endlich in Johann III. ein Erbe geboren wurde. Was war natürlicher, als dass auch er, dem Beispiele Karls folgend, sich beeilte, diesen Sohn baldmöglichst als seinen Erben vorzuführen? und welcher Weg wäre hiezu geeigneter gewesen, als der nämliche, den der Kaiser ergriffen hatte, nämlich die Münze?

Wir wollen uns hiebei keineswegs verhehlen, dass ein nicht unwesentlicher Unterschied zwischen den Söhnen des Kaisers und des Burggrafen darin lag, dass Wenceslaus schon als Kind zum Könige von Böhmen gekrönt und er sonach auch zu der Ehre des Bildnisses auf Münzen berechtiget worden war, während von dem Prinzen Johann nicht in gleicher Weise nachgewiesen werden kann, dass ihm schon während seiner Minderjährigkeit ein solches mit dem Burggrafenthum verknüpftes Recht zugestanden habe: allein man scheint es damals mit manchen Befugnissen, namentlich insoferne sie sich an die Bedingung der Grossjährigkeit knüpften, nicht sehr genau genommen zu haben. Nicht davon zu reden, dass Johann schon als fünfjähriger Knabe den Titel „Burggraf“ führt, denn in

dem mehrerwähnten Verlobungsbriefe vom Jahre 1357 heisst es wörtlich: „dass wir die durchleuchtigste Jungfrauen Margaretha, unser des obgenannten Kaiser Karls Tochter und unser des egenanten König Wenzlaus Schwester, die nechsten geboren ist, dess ebegenanten Burggrafen Friderichs erstgebohrnen Sohne *Burggrafen Johannsen* sollen und wollen geben zu einem Ehelichen Weibe“*); es kommt häufig vor, dass bei Käufen, Verträgen u. s. w. die minderjährigen Prinzen schon als handelnd aufgeführt werden**). Nicht anders war es bei den Burggrafen von Nürnberg. Am 12. November 1385 verkaufte z. B. Friedrich Oberndorffer seine Güter zu Newenstatt zwischen den Kulmen und zu Mackerstorff nicht blos an den Burggrafen Friedrich V., welcher damals der regierende Herr war, sondern auch an „Herrn *Johannsen* und Herrn *Friedrich* den jüngern, Burggrafen zu Nürnberg“***), es werden also auch des Burggrafen Söhne als Mitkäufer genannt und doch war *Johann* damals erst fünfzehn und *Friedrich VI.* erst dreizehn Jahre alt. In

---

*) *Falkenstein*, Nordgau. Alterthümer. Cod. Diplom. S. 190. Nro. CCIV.

**) Vergleiche z. B. die Oettingische Urkunde der Grafen Ludwig, Friedrich, aber Friedrich und Ulrich vom 5. Februar 1378 und die Urkunde des Grafen Friedrich des Jüngeren vom 16. September 1383 in: *Freyberg*, Regesta Boica Vol. X. pag. 4 und 119. Dessgleichen *Eichhorn*, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. III. S. 283. — Auch hierin war ihnen Kaiser Karl mit dem Beispiele vorausgegangen. Sein Sohn Wenceslaus war erst fünf Monate alt, als er dem Bunde, den der Kaiser am 1. August 1361 mit den Herzogen Rudolf, Friedrich, Albert und Leopold von Oesterreich errichtete, beitrat, und die Hand auf das Evangelienbuch legte zum Zeichen, dass er ihn zu halten mit einem Eide verspreche. Schon damals führte er ein eigenes Siegel mit der Umschrift: S. WENCESLAI · DEI · GR · HEREDIS · REGNI · BOEM ✝ (*Pelzl*, König Wenceslaus S. 6. Tab. I. fig. II.).

***) *Freyberg*, Regesta Boica. Vol. X. pag. 169.

ähnlicher Weise verkaufen im folgenden Jahre „*Friedrich* von Gottes Gnaden Burggraf zu Nürnberg und *Johannes* und *Friedrich* seine Söhne von denselben Gnaden *auch Burggrafen* zu Nürnberg an die Stadt Nürnberg die Schnitter, die Hofstaatpfenning und von einer Schnütten von einer Esse ein Schilling Pfenning, die sie hatten zu Nürnberg in St. Laurentzer Pfarr“ *). Wenn aber die minderjährigen Burggrafen gemeinschaftlich mit dem Vater kaufen und verkaufen, warum sollte nicht auch ein minderjähriger Prinz gemeinschaftlich mit dem Vater an dem Rechte der Münze Theil nehmen?

Besonders bemerkenswerth in diesem Betreffe ist ein Münzverein der Herzoge in Bayern vom Allerheiligen Abend des Jahres 1395. *Stephan*, *Johann*, *Ernst* und *Heinrich*, alle von Gottes Gnaden Pfalzgrafen am Rhein und Herzoge von Bayern vereinigten sich nämlich mit ihrem Vetter, Herzog *Albrecht* dem jüngeren in Niederbayern und mit *Johann*, Bischof von Regensburg, und mit dem Rathe der Stadt *Regensburg*, eine neue Münze zu schlagen **). Jeder, bestimmten sie, soll nur in *einer* Stadt prägen lassen, „*Heinrich*, *im Fall er schlagen will, zu Landshut.*“ Von diesem Heinrich heisst es ausdrücklich: „*er hat an der Zeit nicht begrabenes Insigl,*“ denn er war damals erst neun Jahre alt. Wenn nun einem neunjährigen Herzoge gestattet war, ganz allein auf seinen Namen zu münzen, „im Fall er schlagen will,“ so war es gewiss auch dem Burggrafen Friedrich erlaubt, das Bildniss seines, wenn auch noch minderjährigen Sohnes, neben sein eigenes auf die Münze zu setzen.

Wie weit übrigens das Alter unserer Münzen über das Jahr, in welchem der Prinz Johann grossjährig geworden, hinaufgerückt werden dürfe, lässt sich mit Bestimmtheit nicht angeben; wenn wir

---

*) *Falkenstein*, Nordgau. Alterth. Cod. Diplom. S. 196. Nro. CCXIII.

**) *Lory*, Bayr. Münzrecht.

jedoch das Jahr 1375 annehmen wollten, so würden wir der Zeit, in welcher die Laufener Pfennige, die den vorliegenden zum Muster dienten, geschlagen wurden, nahe gerückt, zugleich aber spräche für diese Annahme der Umstand, dass in diesem Jahre der Prinz Johann mit Margaretha, der Tochter des Kaisers, verlobt wurde, was den Vater veranlassen mochte, mit seinem Sohne als dem künftigen Burggrafen und Schwiegersohne des Kaisers die Ehre des Bildnisses auf Münzen zu theilen.

Schlüsslich glauben wir darauf aufmerksam machen zu müssen, dass nicht alle Langenzenner Pfennige von gleichem Alter sind. Betrachten wir dieselben genauer, so findet sich zwischen ihnen ein merklicher Unterschied sowohl in Betreff der Aufschrift als in Rücksicht der Typen. Was die Aufschrift anbelangt, ist schon oben erwähnt worden, dass der Name der Stadt *Zenn* auf den Pfennigen Nro. 10 und 11 (*Tab. I. fig. 5 und 6*) mit einem lateinischen, auf den Pfennigen Nro. 12 und 13 (*Tab. I. fig. 7*) mit einem deutschen Z geschrieben sey. In Betreff der Typen besteht ein auffallender Unterschied darin, dass auf den letztern unter dem Brustbilde der Hauptseite noch ein Brackenkopf angebracht ist, während dieser auf den erstern fehlt. Wir halten die Pfennige mit dem lateinischen Z und ohne den Brackenkopf, wir mögen hiebei Rücksicht nehmen auf die Beschaffenheit des Gepräges, oder die Form der Buchstaben oder das Gewicht*), für die älteren, die andern mit dem deutschen Z und dem hinzugefügten Brackenkopfe für die jüngeren. Auch der Umstand spricht für diese Annahme, dass letztere, als die jüngeren, in bei Weitem grösserer Anzahl gefunden werden als die ersteren.

---

*) Die Pfennige mit den Buchstaben F — Z wiegen durchschnittlich 0,8, die andern durchschnittlich 0,7 Kilogramme.

Wann nun eine Aenderung in dem Gepräge dieser Langenzenner Pfennige eintrat, wann man nämlich angefangen habe, dem Brustbilde der Hauptseite noch den Brackenkopf hinzuzufügen, wird sich allerdings nicht mehr bestimmen lassen, doch vermuthen wir, dass es im Jahre 1381 geschehen sey. Der Grund zu dieser Vermuthung liegt darin, dass der Burggraf Friedrich V. erst in diesem Jahre durch die gütliche Ausgleichung des mit den Grafen von Oettingen des Brackenkopfes wegen entstandenen Streites zur Führung dieses Helmkleinodes berechtiget wurde.

Burggraf Friedrich V. hat allerdings den Brackenkopf schon früher, nämlich bald nach seinem alleinigen Regierungsantritte, gebraucht. Freiherr von *Stillfried* erwähnt mehrere Siegel mit dem Helmschmucke des Bracken von den Jahren 1369 bis 1374*), wir selbst haben oben einige Pfennige mit dem Brackenkopfe beschrieben, die nach unserem Dafürhalten vor dem Jahre 1375 geprägt wurden; allein wir haben oben gezeigt, dass der Burggraf solches eigenmächtig gethan. Die Grafen von Oettingen legten dagegen Protest ein. In Folge dessen mag es Friedrich seit dem Jahre 1375 bis zum Jahre 1381, d. i. bis zur völligen Schlichtung des Streites, unterlassen haben den Brackenkopf auf die Münze zu setzen.

3.

Pfennig mit den Buchstaben F — B.

Nachdem wir uns bei den vorhergehenden Pfennigen ausführlich über die Bedeutung der drei Brustbilder und der zwei neben dem Brustbilde der Vorderseite befindlichen Buchstaben ausgesprochen haben, können wir uns bei den nachfolgenden kürzer fassen.

---

*) Freih. von *Stillfried*, Alterthümer des Hauses Hohenzollern.

Der Pfennig Nro. 14. *Tab. I. fig. 8.* gehört zu den wenigen, die schon seit längerer Zeit bekannt sind. Bereits *Spies* hat in seinen brandenburgischen Münzbelustigungen einen solchen in Abbildung und Beschreibung mitgetheilt*). Dieser Gelehrte erkannte in dem Brustbilde der Vorderseite das Bildniss des Burggrafen Friedrich des Vierten, in den beiden Brustbildern der Rückseite zwei seiner Söhne. Ob mit Recht oder Unrecht, ist schon oben**) erörtert worden. Nach dem, was wir dort über das Alter dieses Pfennigs und sodann gelegentlich der Langenzenner Pfennige über die Bedeutung der drei Brustbilder bemerkt, kann kein Zweifel darüber obwalten, dass unser Pfennig dem Burggrafen *Friedrich dem Fünften* angehöre und dass auf der Rückseite sein und seines älteren Sohnes *Johann* Bildniss vorgestellt sey.

Dem Gepräge nach zu urtheilen wurde dieser Pfennig ohngefähr zur nämlichen Zeit geschlagen wie die Langenzenner Pfennige. Selbst *Spies*, obwohl er diese Münze in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts setzt, hat darauf aufmerksam gemacht, dass die Form der Buchstaben ohngefähr auf das Jahr 1370 hindeute.

Was die Buchstaben F — B anbelangt, stehen uns zwei Wege zur Erklärung offen. Wir können nämlich den zweiten Buchstaben, wie bei den vorigen Pfennigen, auf den Namen der Münzstätte beziehen, in welchem Falle wir ihn mit *Bayreuth* zu ergänzen hätten, oder wir können ihn als den Anfangsbuchstaben des Titels *Burggravius* deuten. Wir geben der letzteren Erklärung den Vorzug und lesen mit *Spies*: *F.ridericus — B.urggravius*, theils weil es allenthalben, und wie die von Nro. 1 bis 9 beschriebenen Pfennige beweisen, auch auf den burggräflich nürnbergischen Münzen

---

*) *Spies*, brandenburg. Münzbelustig. Th. IV. S. 115.

**) Abschnitt I. §. 15.

üblich war, dem Namen des Fürsten auch den Titel desselben beizufügen, theils weil dieselben zwei Buchstaben auf den Siegeln, namentlich auf dem Reitersiegel des Burggrafen Friedrich V. vom Jahre 1369, wo sie gleichfalls, wie hier zu beiden Seiten des Brustbildes, so dort zu beiden Seiten des Reiters, angebracht sind*), gar nicht anders als in der bezeichneten Weise ergänzt werden können; endlich weil, wie wir später, gelegentlich der Erklärung des unter der Nummer 20 beschriebenen Pfennigs, zeigen werden, der Name *Bayreuth* auf den daselbst geschlagenen Pfennigen Friedrichs V., die übrigens einer jüngeren Zeit als der vorliegende angehören, in anderer Weise angedeutet ist als hier.

Wenn der Buchstabe B sich auf den Titel bezieht, so ist der Name der Münzstätte auf unserem Pfennige nicht angegeben. Da aber kein Grund zur Annahme vorhanden ist, als hätte Burggraf Friedrich V. seine Münzstätte häufig gewechselt, so glauben wir um so lieber, auch diese Münze sei in Langenzenn geschlagen, als die Aehnlichkeit des Gepräges ganz hiefür spricht.

4.

Pfennige mit den Buchstaben F — N.

Dass die nachfolgenden, unter den Nummern 15, 16 und 17 beschriebenen und *Tab. I. fig. 9, 10 und 11* abgebildeten Münzen zu den burggräflich nürnbergischen gehören, beweisen der zollersche und burggräflich nürnbergische Wappenschild unter dem Brustbilde der Hauptseite.

Die Erklärung der Brustbilder bleibt dieselbe wie auf den vorhergehenden Pfennigen, blos die Bedeutung des Buchstaben N bedarf einer Erörterung.

---

*) *Oetter*, zweiter Versuch. S. 131.

Es steht uns auch hier der doppelte Weg offen, nämlich in dem zweiten Buchstaben entweder den Namen einer Münzstätte, wie bei den Pfennigen Nro. 10 — 13, oder irgend einen Titel des Burggrafen, wie bei dem Pfennige Nro. 14 zu suchen. Im letzteren Falle wäre die Aufschrift kaum anders zu ergänzen als F.ridericus — N.orimbergensis, allein ein solcher Titel ist ganz ungewöhnlich, er kömmt weder auf Siegeln, noch in Urkunden vor. Wir finden immer: „Fridericus Burggravius de Nurenberg“ oder „Fridericus Burggravius in Nurenberg,“ aber niemals „Fridericus Norimbergensis.“ Wir beziehen daher den zweiten Buchstaben auf die Münzstätte und lesen *N.eustadt.*

Dass Burggraf Friedrich V. das Recht hatte zu Neustadt an der Aisch Pfennige und Heller zu schlagen, ist aus der mehrerwähnten Urkunde vom Lucientage des Jahres 1361 ersichtlich*).

Man könnte zwar auch den Buchstaben N mit *N.ürnberg* ergänzen und sonach unsere Münze für einen zu Nürnberg geschlagenen Pfennig halten; ja diese Erklärung möchte um so näher liegen als *Oetter* nicht mit Ungrund bemerkt**): „es sey nicht zulänglich zu sagen: Die Burggrafen hatten die Erlaubniss in Neustadt eine Münze anlegen zu dürfen, ergo haben sie auch wirklich dort gemünzt“ und sodann die Behauptung hinzufügt, die Burggrafen hätten sich der kaiserlichen Freiheit, zu Neustadt, zu Langenzenn, zu Kulmbach oder zu Bayreuth Pfennige und Heller münzen zu lassen *nicht* bedient, sondern nur in *Nürnberg* geschlagen und zwar, um die Unkosten zu vermeiden, da um selbige Zeit der Schlagsatz nicht viel eingetragen, *gemeinschaftlich* mit dieser Stadt***). Wenn

---

*) Siehe oben Abschn. I. §. 3.

**) *Oetter* a. a. O., erster Versuch. S. 148. Anmerkung.

***) *Oetter* a. a. O. S. 147. Auch *Will* (Nürnberg. Münzbelust. Bd. IV.

wir aber dessen ungeachtet nicht „Nürnberg“ sondern „Neustadt“ lesen, so werden wir hiezu durch nachfolgende Gründe bestimmt.

Wir geben gerne zu, dass die Erlaubniss irgend ein Recht ausüben zu dürfen und die wirkliche Ausübung dieses Rechtes wohl unterschieden werden müssen, widersprechen aber der Behauptung, als hätten die Burggrafen im vierzehnten Jahrhunderte in Nürnberg und zwar gemeinschaftlich mit dieser Stadt gemünzt.

Allerdings wird uns berichtet, dass der Burggraf Friedrich V. sich im Jahre 1378 mit dem Rathe zu Nürnberg der Pfennigmünze wegen in der Art verglichen habe, dass nur solche Pfennige gemünzt werden sollen, darin zwei Drittheile feinlöthig Silber und ein Drittheil Zusatz wäre, und sollen dieser Pfennige 22 auf ein Nürnberger Loth gehen und 80 Stück einen Gulden gelten*). Allein wenn der Burggraf und der Rath von Nürnberg — da die Pfennige und Heller sich bereits so sehr verschlechtert hatten, dass Kaiser Karl IV. im Jahre 1375 den Nürnbergern bewilligte, die in Franken und Bayern geschlagenen Münzen nicht höher zu nehmen als sie wirklich werth wären**) — einen Vergleich darüber eingingen, nach welchem Schrott und Korn sie von nun an ihre Pfennige wollten ausprägen lassen: so kann doch hieraus unmöglich der Schluss gezogen werden, weder dass der Burggraf und die Stadt Nürnberg *gemeinschaftlich* münzten, noch dass der Burggraf blos in der Stadt *Nürnberg* habe münzen lassen.

Was insbesondere das *gemeinschaftliche* Münzen anbelangt, machen wir blos darauf aufmerksam, dass jenem Vergleiche vom

---

S. 30) ist der Meinung, die Burggrafen hätten mit der Stadt Nürnberg in deren Münzstätte gemeinschaftlich gemünzt.

*) *Oetter*, a. a. O. S. 148.

**) *Will*, Nürnberg. Münzbelust. B. I. S. 228.

Jahre 1378, auf welchen *Oetter* sich beruft, hinzugefügt ist: „der Rath soll auch Macht haben, die Münze, so von des *Burggrafen Münzmeister* geschlagen, probiren zu lassen“*); damit stimmt auch eine Urkunde vom 16. November des nämlichen Jahres überein, worin Burggraf Friedrich die Bürger von Nürnberg auffordert, hinsichtlich der daselbst geprägten Pfennige, welche zwei Drittheile an löthigem Silber halten sollen, Nachforschung anzustellen und ihm Anzeige zu machen**). Hieraus glauben wir den Schluss ziehen zu dürfen, dass beide, der Burggraf und der Rath von Nürnberg, da sie sich über die Befolgung jenes Vergleichs gegenseitig das Recht der Ueberwachung vorbehielten, nicht gemeinschaftlich, sondern im Gegentheile jeder für sich besonders gemünzt haben, wie denn auch ausdrücklich „des Burggrafen Münzmeister“ genannt wird.

Die andere Frage, ob vielleicht der Münzmeister des Burggrafen, etwa seit dem Jahre 1378, in welchem jener Vergleich eingegangen wurde, die Münzstätte des Rathes von *Nürnberg* benützt habe, — denn dass die Burggrafen *nur* in Nürnberg, wie *Oetter* behaupten will, gemünzt haben, ist durch die oben angeführten Langenzenner Pfennige ohnehin schon genugsam widerlegt — diese zweite Frage mag in nachstehenden Bemerkungen über das den Burggrafen von Nürnberg zustehende Münzrecht einerseits und die in der Stadt Nürnberg bestandenen Münzstätten andererseits ihre Erledigung finden.

Vor Allem darf der Umstand nicht übersehen werden, dass es damals den einzelnen Fürsten nicht gestattet war, dort zu münzen wo es ihnen beliebte, sondern sie hatten sich an bestimmte Münzstätten, die ihnen in der kaiserlichen Bewilligung näher bezeichnet

---

*) *Will*, a. a. O. Bd. I. S. 228.

**) *Freyberg*, Reg. Boic. ad h. a.

wurden, zu halten. Dasselbe gilt auch von den Burggrafen von Nürnberg. Weil sie die Grafschaft des Burggrafenthums Nürnberg und die Burg daselbst inne hatten, waren sie noch keineswegs berechtiget, in der Stadt Nürnberg münzen zu lassen. Es war aber auch kein Grund vorhanden, warum sie daselbst eine Münzstätte in Anspruch nehmen sollten, denn da ihnen nach und nach bewilliget wurde, in Kulmbach, in Kadolzburg, in Langenzenn, in Neustadt an der Aisch und in Bayreuth Pfennige und Heller zu schlagen, waren sie in der Ausübung des Münzrechtes ohnehin nicht beschränkt; dem Burggrafen Friedrich V. allein standen nicht weniger als vier Münzstädte zu Gebot; allein eben diese Bewilligungen, da und dort prägen zu dürfen, schliessen schon das Verbot in sich, an einem andern als dem bezeichneten Orte zu münzen; wir lesen aber nicht, dass dem Burggrafen Friedrich V. oder einem seiner Vorfahren gestattet gewesen wäre, auch in Nürnberg münzen zu lassen.

Wenn *Oetter* bemerkt, der Schlagsatz habe um selbige Zeit nicht viel eingetragen, so möchten wir hieran um so mehr zweifeln, als die Fürsten damaliger Zeit gewiss nicht, um sich in Schaden zu setzen, so eifrig sich um das Recht der Münze beworben haben. Und was nöthigte denn den Burggrafen, von seinem Rechte Gebrauch zu machen? Er brauchte ja, wenn er nicht wollte, gar nicht zu münzen. Auch waren die Verhältnisse zwischen dem Burggrafen und der Stadt gar nicht so friedlicher Art, dass die Annahme, sie hätten, um beiderseits Unkosten zu vermeiden, gemeinschaftlich gemünzt, irgend eine Wahrscheinlichkeit für sich hätte.

Die Nachrichten ferner über die ehemals in der Stadt Nürnberg bestandenen Münzstätten*) widersprechen vollends der An-

*) *Oetter*, a. a. O. I. S. 159. *Will*, a. a. O. Bd. IV. S. 29.

nahme, als habe Friedrich V. in Nürnberg gemünzt. Daselbst war nämlich von alten Zeiten her eine gedoppelte Münzstätte, die zur Reichsvogtei gehörige und die der Stadt selbst zuständige. Seitdem die erstere wenig mehr benützt wurde — (Kaiser Karl IV. hatte ohnehin besondere Münzstätten ganz in der Nähe von Nürnberg, nämlich zuerst in Lauffen, dann in Erlangen errichtet, welch letztere sodann auch Wenceslaus benützte) — haben die Kaiser die Münzgerechtigkeit pfandweise einzelnen Bürgern von Nürnberg überlassen. Zuerst hatte dieselbe mehrere Jahre lang, wenigstens von 1350 bis gegen das Ende des Jahres 1395, der Spitalstifter und Schultheiss Conrad *Gross* mit seinen Söhnen Leopold und Heinrich inne. Von den Grossen erhielt sie der reiche Rathsherr *Herdegen Valzner**) und behielt sie bis 1419. In diesem Jahre löste mit Bewilligung des Kaisers Sigismund Burggraf *Friedrich VI.* und Markgraf von Brandenburg die kaiserliche Münze um 4000 fl. an sich. Er behielt sie aber nicht lange, sondern trat sie im Jahre 1424 wieder an die Stadt ab. Hieraus ergiebt sich, dass die Burggrafen vor dem Jahre 1419 in Nürnberg nicht gemünzt haben. Burggraf Friedrich VI. war der Erste, der die Erlaubniss bekam, daselbst das Münzrecht auszuüben und selbst dieser erhielt das Recht hiezu nicht in der Eigenschaft eines Burggrafen von Nürnberg, sondern gleichsam als Pächter des dem Kaiser daselbst zugestandenen Privilegiums.

Wenn daher von einer in der Stadt *Nürnberg* geschlagenen burggräflichen Münze die Rede seyn sollte, so könnte sich das nur auf Münzen des Burggrafen Friedrichs des Sechsten und auch hier nur auf den Zeitraum von 1419 bis 1424 beziehen, ja selbst von die-

---

*) Am 11. November 1395 schrieb Wenzel von Karlstein aus an Herdegen Valzner, dass er ihm das Schloss Brunn, im Reichswalde von Nürnberg gelegen, überlasse; am ersten Tage des Jahres 1396 übergab er ihm die Reichsmünze. Hist. Norimb. diplom. p. 496 et 499.

sen Münzen, wenn anders Burggraf Friedrich VI. dergleichen schlagen liess, bliebe es unwahrscheinlich, dass sie mit dem Namen der Stadt Nürnberg oder dem dieselbe andeutenden Buchstaben N. ausgeprägt worden, denn der Burggraf hat die von dem Kaiser gepachtete Münze nicht in der *Stadt* selbst, sondern in dem zu seinen Besitzungen gehörigen Vorstädtchen *Wöhrd* errichtet*).

So viel zur Widerlegung der von *Oetter* aufgestellten Behauptungen. Um nun wieder auf unsere Pfennige zurückzukommen, können die beiden Buchstaben F — N nach dem, was bisher über die von den Burggrafen benützten Münzstätten gesagt worden, nur entweder auf den Burggrafen Friedrich den Fünften und die Münzstätte Neustadt oder auf den Burggrafen Friedrich den Sechsten und die Münzstätte Nürnberg bezogen werden. Wir geben der erstern Erklärung den Vorzug, denn für's erste ist es, wie erwähnt, zweifelhaft, ob eine in *Wöhrd* geprägte Münze mit dem Namen oder Zeichen der Stadt *Nürnberg* versehen seyn könne; dann ist es zweifelhaft, ob Burggraf Friedrich VI. überhaupt in Wöhrd *silberne* Münzen schlagen liess, denn in einer von Friedrich VI. im Jahre 1419 über den Gehalt der daselbst zu prägenden Goldmünzen erschienenen Verordnung heisst es: „Auch soll *ob man einer silbern Münze zu schlagen auch zu Rath würde*, nur ein Münzmeister seyn der beede Münz, Guldein vnd Silbern verantwort vnd verwesse“**). Endlich sprechen für diese Ansicht die auf unseren Pfennigen befindlichen Typen. Wir haben nämlich auf der Rückseite derselben die Bildnisse zweier Münzfürsten nebeneinander. Auf den Münzen, die mit einiger Sicherheit dem Burggrafen Friedrich dem Sechsten zugetheilt werden können, finden wir ein solches Gepräge nicht; auf den Pfennigen des Burggrafen Friedrich

*) *Oetter*, a. a. O. S. 158.

**) *Hirsch*, Münzarchiv. Th. I. S. 71. Nro. LXXIII.

des Fünften dagegen ist es, wie wir gelegentlich der Langenzenner Pfennige gezeigt haben, das gewöhnliche Gepräge; es sind nämlich daselbst die Bildnisse des Burggrafen selbst und seines älteren Sohnes Johann vorgestellt.

Das Alter dieser Neustädter Pfennige lässt sich mit Genauigkeit kaum bestimmen. Dem Gepräge nach zu urtheilen, sind sie nicht gleichzeitig mit den Langenzenner Pfennigen, sondern etwas jünger. Diess steht mit der von Kaiser Karl den Burggrafen gegebenen Erlaubniss, vermöge welcher sie nicht zu gleicher Zeit in Zenn *und* in Neustadt, sondern blos in Zenn *oder* in Neustadt münzen durften, in Einklang, denn in den hierüber ausgestellten Urkunden heisst es ausdrücklich: „doch in der Bescheidenheit, wenn man zu Newenstatt Pfennige oder Heller münzet, dass man dieweil zu Zenne nicht münzen solle vnd wenn man zu Zenne münzet, dass man zur Newenstatt auch nicht münzen solle.“ Da das kaiserliche Landgericht, welches im Jahre 1349 von Nürnberg wegen eines daselbst entstandenen grossen Aufruhrs nach Kadolzburg verlegt worden war, im Jahre 1386 aus Bewilligung des Königs Wenceslaus mit allen Würden, Freiheiten und Rechten von Kadolzburg nach *Neustadt* übertragen wurde*), so mag diess Veranlassung gegeben haben, daselbst, als dem Sitze des Landgerichtes auch eine Münze zu errichten, oder vielmehr dahin die Münzstätte von Langenzenn zu verlegen, zumal da Langenzenn im Jahre 1388 von den Nürnbergern mit Sturm eingenommen und gänzlich niedergebrannt wurde**).

Die Münze Nro. 17, *Tab I. fig. 11.*, halten wir, weil sie nur einseitig geprägt ist, für einen Neustädter *Heller*.

---

*) *Schütz*, Corp. Brandenb. Abth. III. S. 95. *Pelzl*, König Wenceslaus. Urkundenb. Nr. XLIX.

**) Den Chroniken zufolge (*Falkenstein*, Nordgau. Alterthümer. S. 174) wurde Alles, selbst die Kirche, niedergebrannt, blos der Mantel und Schleier des Muttergottesbildes soll unversehrt geblieben seyn.

5.

Pfennige mit den Buchstaben FP.

Auf den Pfennigen Nro. 18 und 19, *Tab. I. fig. 12 und 13*, haben wir in der Hauptsache die nämlichen Typen, wie auf den vorhergehenden zu *Langenzenn* und *Neustadt* geschlagenen, nämlich auf der Vorderseite ein mit Perlen geschmücktes Brustbild und zwei Buchstaben, auf der Rückseite zwei Bildnisse nebeneinander. Ein merklicher Unterschied jedoch besteht in den Nebentypen. Während nämlich auf den jüngeren zu Langenzenn geschlagenen Pfennigen dem Brustbilde der Vorderseite blos ein einziges heraldisches Zeichen, entweder der Brackenkopf (*Tab. I. fig. 7*) oder der Zollers'che Schild (*Tab. I. fig. 8*) und auf den Neustädter Münzen in ähnlicher Weise entweder blos der Zoller'sche Schild (*Tab. I. fig.* 9) oder der burggräfliche Löwe (*Tab. I. fig. 10*) beigefügt ist, finden sich hier auf der Vorderseite *zwei* Wappenbilder, der Brackenkopf und der Zoller'sche Schild, zu gleicher Zeit angebracht; ferner, während dort das Brustbild von zwei Buchstaben eingeschlossen, das heraldische Zeichen aber unter der Büste angebracht ist, stehen hier die beiden Wappenbilder zu beiden Seiten des Brustbildes und die Buchstaben nehmen den Platz unter demselben ein. Völlig abweichend ist endlich das Gepräge der Rückseite des Pfennigs Nro. 19 (*Tab. I. fig. 13.*), indem hier statt der zwei Brustbilder mit Spitzenkragen nur zwei Köpfe (ohne Hals und Brust) erscheinen und unter jedem abermals der Brackenkopf.

Die Deutung der *Bilder* bleibt dieselbe, wie bei den vorhergehenden; wir haben auch hier in der Büste der Vorderseite ein symbolisches Zeichen, in den beiden Brustbildern oder Köpfen der Rückseite die Bildnisse des Burggrafen Friedrich V. und seines Sohnes Johann.

Von den beiden *Buchstaben* FP bedarf nur der letztere einer Erklärung. Es könnte gelesen werden *F.ridericus P.urggravius*

oder wir können auch hier, wie bei den Lauffener, Erlanger, Langenzenner, Neustädter und anderen Pfennigen den zweiten Buchstaben auf die Münzstadt beziehen, und mit *P.ayreuth* ergänzen.

Wir ziehen die letztere Deutung vor, theils weil das Wort „Burggravius" auf allen übrigen Münzen mit B und überhaupt nur äusserst selten mit P geschrieben wurde, theils weil der Buchstabe P auf der nachfolgenden Münze, wie wir zu zeigen hoffen, nicht füglich anders als wie P.ayreuth gedeutet werden kann. Es ist auch in der That der Name dieser Stadt sehr verschieden, nämlich Bayreuth, Barreut, Bareuth, Bereit, Byruth, aber auch Peyreuth, Paireuth, Paierreuth, Pareuth geschrieben worden*).

Wir hätten demzufolge nebst den *Langenzenner* und *Neustädter* Pfennigen auch noch solche, die in *Bayreuth* geschlagen sind. Dass Burggraf Friedrich V. das Recht hatte, daselbst Pfennige und Heller zu schlagen, lehrt die Urkunde vom Jahre 1361**). Dass er aber von diesem Rechte wirklich Gebrauch machte, schliessen wir aus dem Umstande, dass er sich, obwohl ihm bereits Kaiser Karl IV. im Jahre 1372 gestattet hatte, in Zenn oder Neustadt Goldgulden schlagen zu lassen***), dennoch im Jahre 1384 von König Wenzel die Erlaubniss erwirkte, in Bayreuth oder Kulmbach Goldgulden schlagen zu dürfen†). In der hierüber ausgestellten Urkunde heisst es wörtlich: „Wann vormals vnnser Vatter seliger keiser karl dem hochgebornen Friedrichen Burggraven zu Nuremberg vnserm lieben Sweher ... die gnad getan hat, die wir auch bestetet haben, das er ein gulden Muntz solle vnd möge

---

*) *Schütz*, Corp. Brandenb. Abhandl. III. S. 78.

**) Abschnitt I. §. 3.

***) *Hirsch*, Münzarchiv. T. I. S. 43. Nro. XLVIII.

†) *Hirsch*, a. a. O. S. 49. Nro. LIV.

slahen In seiner Stat zu *Zenne oder* zu der *Neuenstat* wo Ime das füglich sein wurdt, So haben wir Ime durch vlaissiger bete willen ... die gnad getan vnd erlaubet vnd erlauben mit craft dits briefs, das er Inn der Egenanten *zweier Stete einer oder* zu *Beyerreut* oder zu *Culmbach*, *In der vier Stete einen*, gulden schlahen mag vnd dieselben Muntz haben wo Im das allerfüglichst sein wirt." Friedrich V. mag durch die Nähe der Bergwerke zu Goldkronach oder durch andere uns unbekannte Gründe zu dem Wunsche veranlasst worden seyn, seine Goldmünzen in Zukunft zu Bayreuth prägen zu wollen, genug, da er eigens um die Erlaubniss hiezu nachsuchte, obwohl er hiemit auf das frühere Recht in Zenn oder Neustadt Goldmünzen schlagen zu dürfen, verzichten musste, so haben wir allen Grund zu vermuthen, dass er von dieser von ihm selbst nachgesuchten Erlaubniss auch Gebrauch gemacht habe. War aber einmal die Anstalt getroffen, in Bayreuth die Goldmünzen prägen zu lassen; so war es, um die Unkosten möglichst zu mindern, das Einfachste, wenn dieselbe Münzstätte auch zugleich zur Prägung der Silbermünzen benützt wurde.

6.

Pfennig mit den Buchstaben FP und B — F.

Der unter Nro. 20 beschriebene und *Tab. I. fig. 14.* abgebildete Pfennig, der sich von den vorhergegangenen und nachfolgenden burggräflichen Münzen dadurch unterscheidet, dass, während auf den andern nur auf der Vorderseite zwei Buchstaben angebracht sind, sich hier auf jeder Seite solche finden, ist für uns in so ferne von Wichtigkeit, als durch ihn die Deutung der Bayreuther Pfennige bestätiget wird. Es ist zwar dieser Pfennig nicht gut erhalten, indem durch die viereckigen Einschnitte von den Bildern sowohl als den Buchstaben manches weggefallen ist, nichts destoweniger glauben wir in der Beschreibung desselben nichts Willkührliches angegeben zu haben.

Auf der Vorderseite ist ausser dem Brustbilde blos der rechts von demselben befindliche Brackenkopf vollkommen sichtbar; das Bild, welches auf der entgegengesetzten Seite stehen sollte, ist verwischt, und von den zwei Buchstaben, die sich unter dem Brustbilde befinden, ist die untere Hälfte abgeschnitten. Betrachten wir aber die getreue Zeichnung genau und vergleichen wir dieselbe mit der Vorderseite der unter den Nummern 18 und 19 beschriebenen, und *Tab. I. fig. 12 und 13* abgebildeten Pfennige, so zeigt schon der blosse Anblick, dass wir auf allen drei Pfennigen das nämliche Gepräge haben.

In ähnlicher Weise verhält es sich mit der Rückseite. Rechts (heraldisch) von dem Brustbilde ist der Buchstabe B deutlich zu sehen, ob aber auch auf der entgegengesetzten Seite ein Zeichen gestanden habe und welches? lässt sich nicht mehr erkennen. Allein wenn wir die übrigen gleichzeitigen Pfennige der Burggrafen von Nürnberg sowohl als anderer Fürsten, welche in ähnlicher Weise prägen liessen, in Vergleichung ziehen und daraus mit Sicherheit abnehmen dürfen, dass auf dem Originalstempel unseres Pfennigs gleichfalls noch ein zweiter Buchstabe gestanden haben müsse; wenn wir ferner auf die nachfolgenden Münzen, namentlich auf den Pfennig Nro. 21 *Tab. I. fig. 15.* Rücksicht nehmen und daselbst das nämliche Brustbild finden, und unter dem Brustbilde den nämlichen linksgewendeten Brackenkopf, und neben diesem Brackenkopfe zu jeder Seite das nämliche fünfblätterige offene Röschen, und auf der rechten Seite des Brustbildes den nämlichen Buchstaben B und denselben überdiess von gleicher Gestalt und Grösse: sollten wir da noch zweifeln, dass auch der zweite Buchstabe, der auf unserem Pfennige verwischt ist, kein anderer sey, als der auf dem Pfennige Nro. 21. befindliche, nämlich F? Wir glauben diess um so mehr annehmen zu müssen, als, wenn nicht der Buchstabe F ergänzt würde, unser Pfennig unter allen burggräflich nürnbergischen

Münzen, deren Aufschrift nur in zwei Buchstaben besteht, der einzige wäre, auf welchem dieser Buchstabe nicht stände.

Haben wir aber auf unseren Pfennigen die doppelte Aufschrift, FP auf der einen und BF auf der anderen Seite, so ist hiemit die Erklärung des Buchstaben P, den wir auf den vorigen Münzen durch P.ayreuth ergänzen zu müssen glaubten, bestätiget, denn fürs Erste müssen wir annehmen, dass die Aufschriften, die der Vorderseite sowohl, als die der Rückseite, mit *Vorbedacht* auf die Münze gesetzt worden seyen. Es ist kein Grund zur Annahme vorhanden, als hätte der Stempelschneider etwa nur aus Versehen die Buchstaben FP gesetzt, um so weniger, als sich diese beiden Buchstaben auf drei Münzen von ganz verschiedenem Gepräge, nämlich auf den Pfennigen Nro. 18, 19 und 20 wiederholen. Dasselbe gilt von den Buchstaben B—F; auch diese wiederholen sich auf mehreren unter sich verschiedenen Stempeln, wie Nro. 20, 21 und 22. Ferner müssen wir annehmen, dass diesen mit Vorbedacht gewählten Buchstaben auch eine *Bedeutung* zu Grunde liege, denn nichts berechtiget uns, das Gegentheil zu vermuthen. Die Buchstaben B oder P können aber, unseres Bedünkens, nur entweder auf einen Titel des Münzfürsten, oder auf die Münzstätte bezogen, demnach nur mit B.urggravius (P.urggravius) oder mit B.ayreuth (P.ayreuth) ergänzt werden. Endlich aber muss auch angenommen werden, dass den verschiedenen Buchstaben eine *verschiedene* Bedeutung zu Grunde liege, dass nämlich der Buchstabe B anders ergänzt werden müsse als der Buchstabe P, denn wir haben keinen Grund, den Stempelschneider einer so grossen Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit zu zeihen, dass wir behaupten könnten, er habe das eine und dasselbe Wort auf der einen und derselben Münze in zwei verschiedenen Weisen, einmal mit B und das anderemal mit P geschrieben, so dass auf der Vorderseite P.ayreuth und auf der Rückseite B.ayreuth oder auf der Vorderseite P.urggravius und auf

der Rückseite B.urggravius gelesen werden müsste. Wir müssen demzufolge, wenn wir den Buchstaben B mit B.urgravius ergänzen, den Buchstaben P durch P.ayreuth erklären, oder umgekehrt. Da aber, wie oben bemerkt wurde, der Name Bayreuth sehr verschieden geschrieben wird, während das Wort Burggravius in den Urkunden regelmässig, auf den Münzen aber ohne Ausnahme mit B vorkömmt, so lesen wir auf dem Averse unseres Pfennigs wie auf den Pfennigen 18 und 19 F.ridrich P.ayreuth, auf dem Reverse aber B.urgravius F.ridericus.

Uebrigens müssen wir noch auf eine nicht unerhebliche Eigenthümlichkeit aufmerksam machen, deren Erklärung mit einiger Schwierigkeit verbunden ist. Wir haben nämlich auf der Rückseite unseres Pfennigs, nicht wie auf den übrigen Bayreuther Münzen zwei Brustbilder oder zwei Köpfe nebeneinander, sondern nur ein einziges Brustbild. Man sollte daher meinen, der vorliegende Pfennig gehöre nicht wie die anderen bisher besprochenen dem Burggrafen Friedrich V. an, oder er sey doch, da auf jenen allenthalben zwei Münzfürsten abgebildet sind, in einen anderen Zeitabschnitt zu setzen und eben, weil sich nur ein einziges Brustbild auf dem Reverse findet, von Friedrich allein geschlagen. Allein es darf hier nicht übersehen werden, dass das Brustbild des Reverses in gleicher Weise wie das des Averses unten abgerundet und mit Perlen geschmückt erscheint. Wir haben oben behauptet, dass diese Brustbilder nicht als Bildnisse, sondern als Büsten zu betrachten seyen, und zunächst nur Sinnbilder der Münzstätten oder des Münzprivilegiums vorstellen, und dieser Annahme widerspricht der vorliegende Pfennig nicht, sie wird vielmehr durch denselben bestätiget. Wie nämlich auf den übrigen zu Langenzenn, Neustadt oder Bayreuth geschlagenen Münzen zwei Bildnisse angebracht sind, das des Burggrafen Friedrich V. und das seines älteren Sohnes Johann, ein offenbares Zeichen, dass Friedrich V. seinen Sohn an

dem Münzrechte Theil nehmen liess, in gleicher Weise erscheinen hier die zwei symbolischen Büsten als Zeichen, dass diese Münze unter der Autorität zweier Fürsten, des Burggrafen Friedrichs V., dessen Name auf der Münze selbst angegeben ist, und seines Sohnes geschlagen worden sey. Die eine Büste ist das Sinnbild der von dem Vater, die andere der von dem Sohne ausgeübten Münzgerechtigkeit. Wäre diese Münze von einem Burggrafen *allein* geschlagen, so würde das Brustbild der Rückseite, wie auf allen übrigen Pfennigen, auf welchem Bildnisse vorkommen, mit dem Spitzen- oder Turnierkragen vorgestellt seyn.

7.

Pfennige mit den Buchstaben B — F.

Die nachfolgenden unter den Nummern 21 bis 27 beschriebenen Pfennige (*Tab. I. fig. 15 — 17.* und *Tab. II. fig. 1 — 4.*) haben unter sich die Aufschrift B — F gemeinschaftlich, was aber die Typen betrifft, unterscheiden wir dreierlei, nämlich Pfennige mit einem Brustbilde auf der Vorder- und zwei Brustbildern auf der Rückseite (Nro. 21, 22 und 23., *Tab. I. fig. 15, 16 und 17.*), dann Pfennige mit dem Helmschmucke des Bracken auf der einen, und zwei Brustbildern auf der andern Seite (Nro. 24 und 25., *Tab. II. fig. 1 und 2.*), endlich Pfennige mit einem einzigen Brustbilde auf jeder Seite (Nro. 26 und 27., *Tab. II. fig. 3 und 4.*).

Von diesen Typen gilt dasselbe, was über die vorhergegangenen bemerkt worden ist. Die zwei nebeneinander befindlichen Brustbilder der ersten und zweiten Gattung dieser Pfennige sind die Bildnisse des Burggrafen *Friedrich V.* und seines älteren Sohnes *Johann*. Die beiden einzelnen Brustbilder aber auf der dritten Gattung, die, wie nicht übersehen werden darf, büstenartig gestaltet sind, deuten wir, wie auf dem vorigen Pfennige, als Sinnbilder

des dem Burggrafen Friedrich V. und seinem Sohne zustehenden Münzrechts.

Auf den Pfennigen Nro. 24 und 25 ist statt der Büste der Helm mit dem Brackenkopfe abgebildet. Es ist diess unseres Wissens das einzige Beispiel, dass auf den burggräflichen Münzen der Brackenkopf zugleich mit dem Helme erscheint, während wir ihn umgekehrt auf den Siegeln niemals ohne den Helm finden.

Die Buchstaben B — F lassen eine doppelte Deutung zu, der Buchstabe B kann nämlich B.ayreuth oder B.urgravius gelesen werden. Wir glauben, das letztere sey das richtige, und zwar vornemlich darum, weil die nämlichen Buchstaben auf dem vorigen Pfennige Nro. 20. (*Tab. I. fig. 14.*) nicht anders gedeutet werden konnten, diese Deutung aber auch durch andere Münzen gerechtfertiget wird, denn schon auf den von Nro. 1 — 9 beschriebenen Pfennigen hatten wir die vollständige Aufschrift BVRGRAVII FRIDERICI. Vielleicht könnte auch noch der Umstand für unsere Deutung geltend gemacht werden, dass der Buchstabe B die erste Stelle einnimmt, während auf den anderen Münzen die Buchstaben Z, N und P, welche den Namen der Münzstätte bezeichnen, an der zweiten Stelle stehen; allein diess scheint uns selbst um so unerheblicher, als wir auf andern gleichzeitigen Münzen eine Regel in diesem Punkte nicht beobachtet finden und z. B. auf den Erlanger Pfennigen des Kaisers Karl IV. bald K—E bald umgekehrt E—K finden*).

Dass auf den vorliegenden Pfennigen nunmehr der Name der Münzstätte weggelassen und statt dessen der Burggrafentitel gesetzt ist, hat nichts Auffallendes, um so weniger, als die Burggrafen von Nürnberg auf diesen Titel ein sehr grosses Gewicht leg-

*) *Streber*, böhmisch-pfälzische Pfennige in den Abhandlungen der I. Cl. der Akad. d. Wiss Bd. IV. Abth. II. Tab. I. Nro. 5 — 8.

ten, wie daraus entnommen werden kann, dass auf der Münze Nro. 35, *Tab. II. fig. 11*, mit Hinweglassung sogar des Eigennamens, blos der Titel BVRGRAVII steht.

Eine besondere Berücksichtigung verdient noch der Pfennig Nro. 23. (*Tab. I. fig. 17.*) Von den zwei neben dem Brustbilde des Averses befindlichen Buchstaben ist nur noch der eine sichtbar, und dieser hat, wie aus der beigefügten Abbildung ersehen werden mag, allem Anscheine nach die Gestalt eines I. Man sollte daher an den Burggrafen *Johann* denken, und wir selbst, wir können es nicht verhehlen, glaubten anfangs, von dem natürlichen Wunsche beseelt, das Gebiet der numismatischen Denkmäler der Burggrafen von Nürnberg möglichst zu erweitern, diesen Pfennig dem genannten Burggrafen zulegen zu müssen; allein nach genauerer Prüfung haben wir die Ueberzeugung gewonnen, dass das vermeintliche I in der Wirklichkeit nichts anderes sey, als ein schlecht ausgeprägtes B, welches dem Brustbilde so nahe gerückt wurde, dass die eine Hälfte davon durch die Locken des Brustbildes unkenntlich geworden ist. Man braucht auch nur diese Münze mit den zwei vorhergehenden zu vergleichen, so zeigt sich sogleich ihre Uebereinstimmung selbst bis in die kleinsten Einzelnheiten so auffallend, dass kaum noch ein Zweifel darüber entstehen kann, es seyen alle drei unter dem nämlichen Münzfürsten geprägt worden.

* * *

Blicken wir auf die bisherige Untersuchung zurück, so ergiebt sich, dass Oetter im Irrthume war, wenn er behauptete: „Hätten die Burggrafen sich der kaiserlichen Freiheiten bedienen wollen, so hätten sie können zu Neustadt an der Aisch und zu Langenzenn, dessgleichen zu Kulmbach und Bayreuth Pfennige und Heller münzen lassen, sie haben es aber nicht gethan.“ Unsere Münzen beweisen, dass Burggraf Friedrich V. wirklich in Langenzenn, in

Neustadt und Bayreuth gemünzt habe. Nur von der Erlaubniss in Kulmbach zu prägen, scheint er keinen Gebrauch gemacht zu haben.

Es sind aber die erwähnten drei Münzstätten von dem Burggrafen nicht alle zu gleicher Zeit benützt worden, sondern wir haben nachstehende Gepräge zu unterscheiden:

1) Die ältesten Pfennige sind diejenigen, die Burggraf Friedrich V. allein, mit seinem Namen und Titel, aber ohne sein Bildniss und ohne Angabe des Prägeortes schlagen liess, *Tab. I. fig. 1 — 4.* Sie gehören in den Zeitraum von 1361, in welchem Jahre Friedrich V. zur alleinigen Regierung kam, und 1375, seit welchem Jahre er seinen erstgebornen Sohn an der Ehre des Bildnisses auf Münzen Theil nehmen liess. Sie sind vermuthlich in Langenzenn geschlagen.

2) Nun folgen die Pfennige mit den Bildnissen des Burggrafen Friedrich V. und seines Sohnes Johann und zwar zuerst die Pfennige mit den Buchstaben F — Z und ohne den Brackenkopf, *Tab. 1. fig. 5 und 6.* Sie sind in Langenzenn geschlagen, während des mit den Grafen von Oettingen über die Führung des Brackenkopfes erneuerten Streites, nämlich zwischen dem Jahre 1375, in welchem der fünfjährige Burggraf Johann mit der zweijährigen kaiserlichen Prinzessin Margaretha verlobt worden war, und dem Jahre 1381, in welchem der genannte Streit gütlich beigelegt wurde.

3) Daran schliessen sich die Pfennige mit den Buchstaben F — 3 und dem Brackenkopfe unter der Büste der Vorderseite, *Tab. I. fig. 7.* Auch diese sind in Langenzenn geschlagen, aber erst nach dem Jahre 1381, nämlich nachdem der Burggraf durch richterliches Erkenntniss den Brackenkopf zu führen berechtiget worden war.

4) Endlich folgen die aus den Münzstätten zu Neustadt *Tab. I.*

fig 9 — 11 und Bayreuth *Tab. I. fig. 12 — 17 Tab. II. fig. 1 — 4.* hervorgegangenen Pfennige. Ob die Bayreuther Münzstätte schon seit 1384, in welchem Jahre sich der Burggraf die Erlaubniss erwirkte, daselbst Goldmünzen schlagen zu dürfen, und die Münze zu Neustadt seit 1386, in welchem Jahre das kaiserliche Landgericht dahin verlegt wurde, oder ob beide, was als das wahrscheinlichere betrachtet werden dürfte, erst seit 1388, d. i. seit die bisherige Münzstadt Langenzenn von den Nürnbergern verbrannt worden war, von den Burggrafen benützt wurden, lässt sich mit Genauigkeit nicht mehr bestimmen; so viel jedoch scheint unzweifelhaft, dass diese Münzen jünger sind, als die zu Langenzenn geprägten, und in die letzten Regierungsjahre des Burggrafen Friedrich V. gehören.

III.

Burggraf Friedrich VI. von Nürnberg.

1396 — 1440.

Am Sonntage vor Palmarum 1396 hat Burggraf *Friedrich V.* nachdem er während seiner fünfunddreissigjährigen Regierung das Ansehen und die Güter des burggräflichen Hauses bedeutend vermehrt, seinen beiden Söhnen *Johann III.* und *Friedrich VI.*, welche er schon seit längerer Zeit zur Mitregierung gezogen hatte, das Burggrafenthum vollends abgetreten. Er zog sich auf die Herrschaft Blassenburg, die er sich vorbehalten hatte, zurück und lebte dort in stiller Abgeschiedenheit bis zu seinem Ende 1398.

Ueber dreissig Jahre war das Burggrafenthum in den Händen eines einzigen Fürsten gewesen; nunmehr trat in Betreff der Succession wieder derselbe Fall ein, der schon vor dem Jahre 1361 sich mehrmal wiederholt hatte; es kamen neuerdings *zwei* Burggrafen zur Regierung. Es ist schon oben erwähnt worden, dass nach

dem Tode des Burggrafen Friedrich IV. im Jahre 1332 der Reihe nach immer zwei Burggrafen gleichzeitig regierten, nämlich bis 1334 die Brüder Johann II. und Conrad II., von 1334 bis 1357 die Brüder Johann II. und Albert I., von 1357 bis 1361 Albert I. und sein Neffe Friedrich V.; die ersteren regierten gemeinschaftlich, Albert I. aber und Friedrich V. theilten. Dem Beispiele der Letztern folgten nun auch die Söhne Friedrichs V.; der Vater selbst soll ihnen zur Theilung*) gerathen haben. Burggraf *Johann III.* bekam das Land *oberhalb*, Burggraf *Friedrich VI.* das Land *unterhalb* Gebirgs.

Bei dieser Theilung jedoch blieben einzelne Gerechtsame gemeinschaftlich. Wir sind zwar über die Art und Weise, wie es hiebei gehalten wurde, nicht genau unterrichtet, aus den Urkunden ist jedoch so viel ersichtlich, dass die wichtigsten mit dem Burggrafenthum verbundenen Privilegien nicht etwa dem einen oder andern, sondern beiden gemeinschaftlich zustunden. Gleich nach dem Tode ihres Vaters hat ihnen König Wenceslaus, und zwar *Beiden*, die Erlaubniss gegeben, dass sie alle Lehen und namentlich den Bann in all ihren Herrschaften und Landen über alle ihre Gerichte leihen mögen**). In gleicher Weise wurden sie *beide* im Jahre 1401 von König Rupert mit solchen ihrem Fürstenthum, Herrschaften, Land und Leuten, Landgericht, Klöstern, teutschen Häusern, Wild-

*) Die beiden Burggrafen scheinen übrigens auch in ihrer politischen Gesinnung getheilt gewesen zu seyn, denn während der Burggraf *Friedrich* sich mit den Churfürsten verband, welche zuerst zu Marburg, dann zu Mainz sich verabredeten, den König Wenzel abzusetzen und an seiner Statt einen andern römischen König zu wählen, erschien der Burggraf *Johann* vor dieser Versammlung, um den König zu entschuldigen, dass er nicht in eigener Person nach Deutschland gekommen sey. *Pelzl*, Wenceslaus. S. 390.

**) *Schütz*, Corpus Brandenb. II. Abhandl. S. 95.

bahnen und Zöllen, dergestalt als ihre Altvordern und sie selbige bis dahin innegehabt, besessen und hergebracht, belehnt und ihnen alle ihre Freiheiten, Briefe und Pfandschaften, die ihre Altvordern und sie von römischen Kaisern und Königen an dem Reich hergebracht, bestätiget*). Nicht minder belehnt König Sigismund im Jahre 1415 sie *beide* über das Burggrafenthum und confirmirt sie in dieser Belehnung**), und wenn im Jahre 1417 Burggraf *Friedrich VI.*, damals schon Markgraf zu Brandenburg, bei König Sigismund Klage stellt, dass die Freiheiten und Rechte des zu der Burggrafschaft Nürnberg gehörigen Landgerichts gekränkt worden seyen, so thut er es nicht blos in seinem, sondern zugleich in seines Bruders, des Burggrafen *Johann*, Namen, wie denn auch umgekehrt König Sigismund die mit dem Landgerichte verbundenen Rechte *Beiden*, Johannsen und Friederichen, bestätiget***).

Zu den vorzüglichsten Gerechtsamen gehörte unstreitig auch das Münzrecht. Es ist daher nicht anzunehmen, dass dieses Recht bei der Theilung nur dem einen der beiden Burggrafen zugefallen sey. Ein Zweifel jedoch kann darüber entstehen, ob sie dieses gemeinsame Recht gemeinsam ausübten, oder ob jeder für sich gesondert prägen liess? Wir glauben das Letztere, denn schon im Jahre 1361, als Albert I. und Friedrich V. unter sich in ähnlicher Weise wie jetzt Johann III. und Friedrich VI. eine Theilung vornahmen, war über das Beiden gemeinschaftlich zustehende Münzrecht die Anordnung getroffen worden, dass Friedrich V. in der ihm bei der Theilung zugefallenen Stadt *Kulmbach* münzen, Albert dagegen eine neue Münzstätte in einer seiner Städte *Kadolzburg* oder *Zenn* errichten sollte; dann existiren wirklich Münzen, die Burggraf Fried-

---

*) *Schütz*, a. a. O. S. 100.

**) *Schütz*, a. a. O. S. 105.

***) *Falkenstein*, Nordgau. Alterth. T. IV. S. 258. Nro. CCLVIII.

rich allein für sich schlagen liess; eine solche aber, die auf den Namen Beider gemeinschaftlich geprägt wäre, ist zur Zeit noch nicht bekannt geworden.

Seit dem Jahre 1396 haben wir demnach, wenn von den burggräflich nürnbergischen Münzen die Rede ist, die beiden Burggrafen *Johann III.* und *Friedrich VI.* getrennt zu betrachten. Wir sprechen zuerst von den Münzen *Friedrichs VI.*, und werden dann in Kürze das Nöthige von den Münzen *Johanns* hinzufügen.

Die Nachrichten über das Münzwesen des Burggrafen *Friedrich des Sechsten*, so weit sie nämlich das Burggrafenthum Nürnberg betreffen, sind sehr dürftig. Nachdem er im Jahre 1419 mit Bewilligung des Kaisers Sigismund die sogenannte kaiserliche Münze zu Nürnberg, welche vorher Conrad Gross und nach diesem Herdegen Valzner innegehabt, um viertausend Gulden an sich gelöst und dieselbe in dem nürnbergischen Vorstädtlein Wöhrd aufgerichtet hatte*), erliess er am Freitage nach dem Sonntage Jubilate desselben Jahres ein Reglement, worin er kund machte, dass „die *Gulden Müntz* vnd die *Gulden*, die er zu Nürnberg wollte schlagen lassen, haben vnd bestehen sollen an dem Strich 19 Garadt vnd schwehr genug seyn am Nürnberger Gewichte. Auch soll zu der vorgenannten Münze vnd ob man einer *silbern Münze* zu schlagen auch zu Rath würde fürbass nur ein Münzmeister seyn, der beede Münz, Guldein vnd Silbern verantwort und verwesse ohn Gefährde“**). Im Jahre 1424 jedoch trat Markgraf Friedrich diese Münzgerechtigkeit wieder an die Stadt Nürnberg***) ab. Im Jahre 1434 vereinigte er sich mit Johann, Herzog in Bayern, Johann,

*) *Oetter*, a. a. O. Erster Versuch. S. 157.

**) *Hirsch*, Münzarchiv. Th. I. S. 71. Nro. LXXIII.

***) *Oetter*, a. a. O. S. 160.

Bischof zu Würzburg und Anton, Bischof zu Bamberg, eine neue Münze schlagen zu lassen und zwar „*ein grosse Munts* vnd darauf ein iglichs Fürsten in seiner Münz sein Helm vnd Wappen an einer Seiten vnd an der andern Seiten der ander dreyer Fürsten Schilt, vnd derselben grossen Muntz soll man geben vnd nemen für 1 Gulden; auch wollen wir slahen lassen *Pfenning*, die sullen geviert werden vnd darauf geschlagen vf iglichen Pfenning der obgenannten Fürsten jr zweyer Schilt vnd derselben Pfenning soll man nemen vnd geben 4 Pfund 20 pf. für 1 Gulden; auch wollen wir slahen lassen *Haller* die sullen Simel werden vnd darauf geschlahen vf jglichem Haller der obgenannten Fürsten Schilt einer.“*)

Diesen Nachrichten zufolge können wir von Burggraf Friedrich VI. nachstehende Münzen erwarten:

a) Seit seinem Regierungsantritte Goldmünzen, Pfennige und Heller aus der Münzstätte von *Langenzenn*, denn dieses Städtchen war ihm in der Theilung zugefallen.

b) Seit dem Jahre 1419 bis zum Jahre 1424 Goldmünzen, Silber- und Hellermünzen**) aus der Münzstätte in dem nürnbergischen Vorstädtlein *Wörth*.

---

*) *Hirsch*, a. a. O. S. 77. Nro. LXXXI.

**) In dem oben angeführten Reglement vom Jahre 1419 ist zwar nur die Rede von „Gulden Müntz, Gulden und silbern Müntz“, allein in der Urkunde, durch welche Friedrich die Münze zu Wöhrd an die Stadt Nürnberg abtritt, werden ausdrücklich auch Heller erwähnt. Die Urkunde lautet (*Oetter*, Erster Versuch S. 161):

„Wir Friedrich etc. als vns von weiland Herdegen Valtzner, Burger zu Nürnberg seliger, des heil. Reichs *Gulden*, *silber* vnd *haller* müntz, die man zu Nürnberg schlagen vnd müntzen soll vnd mag, vnd die von den Grossen zu Nürnberg an denselben Herdegen Valtzner kommen was, übergeben hat, Also haben wir mit gutem

c) Seit dem Jahre 1434 Gulden, Pfennige und Heller nach der Münz-Vereinigung mit der Pfalz, mit Würzburg und Bamberg, und zwar die Gulden mit vier, die Pfennige mit zwei, die Heller mit einem Wappenschilde. Diese wurden, da der Burggraf Friedrich VI. seine Münze zu Wöhrd wieder veräussert hatte, vermuthlich in der alten Münzstätte zu *Zenn* geschlagen, denn die übrigen Münzstätten Bayreuth, Kulmbach und Neustadt waren bei der Theilung dem Burggrafen Johann III. zugefallen, in Schwabach aber, wo die folgenden Burggrafen münzten, war damals noch kaum eine Münzstätte errichtet.

Nach dieser kurzen Einleitung gehen wir zu den Münzen selbst über und betrachten zuerst die

1.

Pfennige mit den Buchstaben F — B und B — F.

Die Deutung der unter den Nummern 28 und 29 (*Tab. II. fig. 5 und 6*) beschriebenen Pfennige ist mehr noch wie die der übrigen mit grosser Schwierigkeit verbunden. Wir erwähnen sie daher hier, wo von den Münzen des Burggrafen Friedrich VI. die Rede ist, nicht so fast weil wir sie zu den ältesten rechnen, die dieser Burggraf auf seinen Namen schlagen liess, als vielmehr darum, weil uns hier der schicklichste Platz scheint, dieselben näher zu betrachten.

Aufschrift zwar und Typen bedürfen keiner besondern Erklärung. Die Buchstaben B — F auf dem einen, F — B auf dem an-

---

Vorrath den Ersamen, Weisen, vnsern besondern lieben, den Burgern des Raths der Stat zu Nürmberg vnd ihren Nachkommen dieselben *gulden*, *silbern* vnd *haller* müntz mit allen Ehren, Freiheiten, Privilegien, nutzen, fällen vnd zugehörungen als die biss auff die Zeit darüber erlangt sein, recht vnd redlich übergeben etc.“

dern Exemplare sind zu ergänzen: B.urggravius — F.idericus und was die Typen anbelangt, haben wir auf der Vorderseite das immer wiederkehrende Sinnbild der Münzgerechtigkeit und auf der Rückseite das Bildniss des Burggrafen. Allein darüber entsteht ein begründeter Zweifel, ob diese Pfennige mit Recht dem Burggrafen *Friedrich dem Sechsten* zugetheilt werden, oder ob sie, wie die vorhergehenden *Tab. II. fig. 2 und 4*, mit welchen sie so auffallend übereinstimmen, dass man auf den ersten Anblick kaum einen Unterschied bemerkt, vielmehr dem Burggrafen *Friedrich dem Fünften* angehören.

Diese Frage ist so schwierig zu beantworten, dass wir uns darauf beschränken müssen, die Gründe anzuführen, welche für die eine sowohl als die andere Deutung vorgebracht werden mögen und es sodann dem Leser selbst überlassen, welcher Ansicht er beipflichten wolle.

Wenn wir die Pfennige Tab. II. fig. 3 und 4 dem Burggrafen Friedrich dem Fünften, die andern aber, fig. 5 und 6 ihrer Aehnlichkeit mit ersteren ohnerachtet dem Burggrafen Friedrich dem Sechsten zutheilen, so bestimmt uns hiezu das auf der Rückseite dieser Pfennige befindliche Brustbild. Es ist nämlich schon oben wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dass wir, wie auf allen andern gleichzeitigen, so auch auf den burggräflich nürnbergischen Münzen zweierlei Brustbilder zu unterscheiden haben; einerseits solche, die unten abgerundet und mit Edelsteinen oder Perlen geschmückt sind, andererseits solche, deren Schmuck in einem Spitzenkragen besteht. Erstere — wir können sie Kürze halber *Büsten* nennen — sind keine Bildnisse der Münzfürsten, sondern Sinnbilder der Münzstätte oder des Münzprivilegiums, und desshalb auch meist über einem Postamente angebracht; durch letztere dagegen werden die Bildnisse derjenigen Fürsten, welche die Münze prägen liessen, angedeutet, wir können sie daher *Porträte* nennen.

Vergleichen wir nun die Pfennige Tab. II. fig. 3 und 4 mit den Pfennigen fig. 5 und 6, so finden wir einen merklichen Unterschied zwischen denselben darin, dass auf den ersteren *zwei Büsten*, eine auf der Vorder-, die andere auf der Rückseite, auf den letztern aber nur *eine Büste* auf der Vorder-, ein *Porträt* dagegen auf der Rückseite angebracht ist. Wenn wir nun nicht annehmen wollen, dass diess einzig nur von der Ungenauigkeit des Stempelschneiders herrühre, — und gewiss ist es bedenklich, irgend eine Schwierigkeit, die sich in der Erklärung darbietet, dadurch beseitigen zu wollen, dass man sogleich den Stempelschneider einer Nachlässigkeit beschuldiget — so glauben wir aus jener Verschiedenheit der Brustbilder den Schluss ziehen zu müssen, dass die fraglichen Pfennige, ihrer scheinbaren Uebereinstimmung ohnerachtet, zwei *verschiedenen* Burggrafen angehören, von denen der erstere, wie die zwei Büsten andeuten, das Münzrecht mit einem andern *gemeinschaftlich* ausübte, der letztere aber, wie das auf der Rückseite befindliche eine Porträt beweist, *allein* münzen liess.

Diese zwei *verschiedenen* Burggrafen können, da unsere Pfennige die Buchstaben F — B, d. i. F.ridericus B.ruggravius zur Aufschrift haben, keine anderen seyn als Friedrich der Fünfte und Friedrich der Sechste. Da nun die Pfennige Tab. II. fig. 3 und 4, wie oben gezeigt worden, dem Burggrafen Friedrich dem Fünften angehören, der das Münzrecht gemeinschaftlich mit seinem Sohne Johann ausübte, so folgt von selbst, dass die andern Pfennige, Tab. II. fig. 5 und 6 dem Burggrafen Friedrich dem Sechsten, der für sich allein münzen liess, zugeschrieben werden müssen.

Wollte man etwa einwenden, unsere Deutung der erstgenannten Münzen, Tab. II. fig. 3 und 4, sey unsicher, indem ja noch nicht erwiesen ist, ob nicht auch Friedrich der Sechste das Münzrecht gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann ausgeübt habe; so

erwiedern wir: wenn auch die beiden Brüder Johann und Friedrich wirklich gemeinschaftlich gemünzt hätten, so können ihnen doch die Pfennige Tab. II. fig. 3 und 4 nicht zugeschrieben werden, denn Johann war der ältere Bruder; ihm gebührte daher der Vorrang vor dem jüngeren; er wurde ihm auch in der That gegeben, in allen Urkunden, in denjenigen sowohl, welche an sie gerichtet sind, als in denen, welche die beiden Brüder selbst gemeinschaftlich ausstellten, steht der Name Johanns *vor* dem Namen seines jüngeren Bruders Friedrich. Es müsste daher auch auf den genannten Münzen, wenn sie von den Brüdern Johann III. und Friedrich VI. gemeinschaftlich geschlagen wären, der Name Johanns als des ältern Burggrafen erwähnt seyn und zwar entweder dieser allein ohne den Namen des jüngeren Friedrich (wie z. B. auf den Münzen Friedrichs V. zwar die Bildnisse dieses Burggrafen und seines Sohnes Johann vorgestellt sind, in der Aufschrift aber nur allein der Name des Vaters angedeutet ist), oder doch auf der ersten Stelle *vor* dem Namen des Burggrafen Friedrich. Es ist aber keines von beiden der Fall; auf den Münzen ist nur ein F.ridericus B.urggravius genannt. Dagegen haben wir oben an vielen Beispielen nachgewiesen, dass Friedrich V. das Münzrecht gemeinschaftlich mit seinem älteren Sohne ausgeübt hat. Grund genug, die Pfennige Tab. II. fig. 3 und 4 diesem und nicht den Burggrafen Friedrich VI. und Johann III. zuzuschreiben.

Uebrigens wollen wir uns keineswegs verhehlen, dass nicht auch für die entgegengesetzte Ansicht, als müssten die Pfennige Tab. II. fig. 5 und 6 gleichfalls dem Burggrafen Friedrich dem Fünften zugetheilt werden, erhebliche Gründe vorgebracht werden können.

Fürs Erste ist die Aehnlichkeit dieser Pfennige mit den vorhergehenden, die wir dem Burggrafen Friedrich V. zuschreiben, so gross, dass man, wie bereits erwähnt, einen Unterschied zwischen denselben im ersten Augenblicke kaum wahrzunehmen vermag und

selbst dann noch, wenn man einen solchen wahrgenommen, nur mit Mühe sich überredet, sie seyen ganz verschiedenen Münzfürsten zuzutheilen. Besteht doch der ganze Unterschied nur in den Perlen und Spitzen, womit dort und hier das Brustbild der Rückseite geziert ist. Ob wir nicht zu weit gehen, wenn wir auf diesen Unterschied ein so grosses Gewicht legen?

Ferner, wenn wir auch zugeben, die Uebereinstimmung des Gepräges dieser Pfennige könne nicht hindern, dieselben zwei verschiedenen Münzfürsten zuzuschreiben, so können wir doch nicht umhin anzunehmen, dass diese Pfennige, eben weil sie einander so ähnlich sind, alle aus der nämlichen Münzstätte hervorgegangen seyen. Nun werden wir uns kaum geirrt haben, wenn wir von den zuletzt beschriebenen Pfennigen des Burggrafen Friedrich V. behaupten, sie seyen nicht in Zenn, sondern in Bayreuth geschlagen. Friedrich VI. aber hatte, da Bayreuth bei der Theilung seinem Bruder Johann zugefallen war, gar kein Recht in dieser Stadt zu prägen, er münzte nur in Zenn.

Endlich beruht, was man für die Behauptung, die Münzen Tab. II. fig. 5 und 6 müssten dem Burggrafen Friedrich VI. zugetheilt werden, vorzubringen vermag, zunächst nur auf der Annahme, dass es der Stempelschneider bei seiner Arbeit sehr genau genommen, und dass er nicht etwa aus Nachlässigkeit dem Brustbilde der Rückseite, statt dasselbe unten abzurunden, einen Spitzenkragen gegeben habe. Ob wir eine solche Genauigkeit allemal und überall voraussetzen dürfen? ob wir der Ehre der damaligen Stempelschneider zu nahe treten, wenn wir glauben, sie hätten zuweilen etwas flüchtig gearbeitet? Auf einem Erlanger Pfennige des Königs Wenceslaus *) ist gleichfalls das Brustbild der Vorderseite,

*) *Streber*, böhmisch-pfälzische Silber-Pfennige. Tab. II. fig. 9.

welches abgerundet oder doch über ein Postament gestellt seyn sollte, mit einem Spitzenkragen und ohne Postament dargestellt. Aehnliche Beispiele liessen sich ohne Zweifel mehrere finden.

2.

Pfennige mit den Buchstaben F — 3.

Mit den unter den Nummern 30 — 34 beschriebenen und *Tab. II. fig. 7 — 10* abgebildeten Münzen verhält es sich in ähnlicher Weise wie mit den unmittelbar vorhergegangenen. Weder Aufschrift noch Typen bedürfen einer Erklärung, denn dass die Buchstaben F — 3, wie auf den Münzen Friedrichs V., so auch hier *F.ridericus — 3.enne* gelesen werden müssen, versteht sich von selbst*). Allein darüber kann ein Zweifel entstehen, ob diese Pfennige mit Grund dem Burggrafen *Friedrich dem Sechsten* zugetheilt werden, und nicht vielmehr dem Burggrafen Friedrich dem Fünften angehören?

Die Aufschrift gibt hierüber keinen Aufschluss, denn sie passt auf beide Burggrafen; auch die Typen, nämlich der Brackenkopf und der Zoller'sche Schild, konnten ebenso von Burggraf Friedrich V. wie von Friedrich VI. gebraucht werden. Diese beiden Criterien sind demnach zur Bestimmung des Münzfürsten unzureichend. Betrachten wir jedoch die Fabrik dieser Langenzenner Pfennige einerseits, und andererseits den Unterschied derselben von den Langenzenner Pfennigen, die mit Grund dem Burggrafen Friedrich V. zugetheilt werden, so müssen wir den Buchstaben F auf den Burggrafen Friedrich den Sechsten beziehen.

Die Fabrik der Münzen deutet auf das Ende des vierzehnten und den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, also auf die Zeit hin, in welcher Friedrich VI. regierte; was aber die Münzstätte zu

---

*) Siehe oben Abschnitt II. §. 2.

Zenn anbelangt, so wissen wir zwar, dass sie von Friedrich V. ebenso benützt wurde, wie von Friedrich VI., wir wissen aber auch, dass Friedrich V. seit dem Jahre 1375 stets seinen Sohn an dem Münzrechte Theil nehmen liess, während Friedrich VI. für sich allein geprägt hat; daher auf den Münzen des Ersteren zwei Brustbilder nebeneinander, während auf den vorliegenden Pfennigen sich nichts findet, was auf eine Gemeinschaft zweier Münzfürsten hindeuten könnte.

Die bei Freiherrn von *Stillfried* Fig. 1. abgebildete Münze, von welcher *Dr. Köhne* zweifelt, ob sie einem Burggrafen von Nürnberg oder einem Grafen von Castell angehört, scheint dieselbe, die wir unter Nro. 30 beschrieben haben.

3.

Pfennig mit der Aufschrift BVRGRAVII.

Den folgenden unter Nro. 35 beschriebenen und *Tab. II. fig. 11* abgebildeten Pfennig haben wir schon oben erwähnt, als von dem Alter der burggräflich nürnbergischen Pfennige die Rede war. Es wurde dort bemerkt, dass er bei Freiherrn von Stillfried, jedoch ohne Angabe eines Grundes, dem Burggrafen Friedrich IV. († 1332) zugeschrieben wurde.

Bemerkenswerth ist an diesem Pfennige, dass, abweichend von allen übrigen, der Name des Burggrafen gar nicht angegeben ist. Nach unserer bisherigen Untersuchung haben wir blos zu wählen zwischen Burggraf Friedrich V. und Friedrich VI. Die Fabrik deutet auf dieselbe Zeit, in welcher die vorher genannten Pfennige geschlagen sind; die Aufschrift BVRGRAVII beweist, dass dieser Pfennig einem Burggrafen angehöre, der das Münzrecht für sich allein ausübte; wir theilen ihn daher dem Burggrafen Friedrich VI. zu.

4.

Heller ohne Aufschrift.

Der Fabrik nach zu urtheilen gehört der Heller Nro. 36. *Tab. II. fig. 12* in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts. Er ist hohl geprägt. Das Bild bedarf keiner Erklärung.

5.

Vereins-Schillinge.

An die bisher besprochenen Pfennige schliessen sich die Schillinge an, die Burggraf Friedrich VI. in Folge einer mit den Bischöfen von Bamberg und Würzburg eingegangenen Münzvereinigung schlagen liess. Wir können dreierlei unterscheiden, nämlich solche, die der Burggraf gemeinschaftlich mit dem Bischofe von Bamberg, andere, die er gemeinschaftlich mit dem Bischofe von Würzburg, und endlich solche, die er in Vereinigung mit beiden Bischöfen zugleich prägen liess.

Dass Burggraf Friedrich VI. mit dem Bischofe von *Bamberg* eine Münzvereinigung getroffen hat, beweist nachstehender Schilling.

† MONETA o MAIOR o FRIDERI. Der Zoller'sche und Bambergische Wappenschild nebeneinander; darüber eine Schleife zwischen zwei Ringelchen, darunter eine aus drei Blättern gebildete Verzierung.

† BVRGGRAFFI o NVRmberGE o Der schiefgestellte Zoller'sche Schild mit dem Helmschmucke des Bracken, im Felde zu jeder Seite des Brackenkopfes der Buchstabe b, zu jeder Seite des Schildes ein Ringelchen. *Tab. II. fig. 13.*

Oetter glaubt, dieser Schilling sei im Jahre 1419 zu Wöhrd

geschlagen*), giebt jedoch keinen Grund hiefür an. Wir halten ihn für viel jünger, denn der Fabrik nach gehört er in die nämliche Zeit, wie die nachfolgenden Schillinge, von denen wir zeigen werden, dass sie erst in den letzten Regierungsjahren des Burggrafen Friedrich VI. geschlagen sind.

Von einer Münzvereinigung unseres Burggrafen mit dem Bischofe von *Würzburg* giebt nachstehender Schilling Zeugniss **).

MONET' NOA' MAIO' ARGENT. Der Zoller'sche und fränkische Wappenschild nebeneinander; darüber eine Schleife, darunter ein Halbmond.

IOHIS' EPI' — HE'BIPOLE'. Der Brunische (Burnesche) Helm. *Tab. II. fig. 14.*

Dieser Schilling ist zwar nicht wie der vorige aus der burggräflichen, sondern aus der würzburgischen Münzstätte hervorgegangen, diess hindert jedoch nicht, hieraus den Beweis zu führen, dass Burggraf Friedrich wie mit Bamberg, so auch mit Würzburg eine Münzvereinigung eingegangen habe. Der hier genannte Bischof ist Johann II., der von 1411 bis 1440 regierte. Der Burggraf ist zwar nicht genannt, allein aus den folgenden Schillingen ist ersichtlich, dass sich der Zoller'sche Schild nicht auf den Burggrafen Johann III., sondern auf seinen Bruder Friedrich VI. beziehe.

Von den Schillingen, die Burggraf Friedrich in Vereinigung mit den Bischöfen von Bamberg *und* Würzburg zugleich schlagen

---

*) *Oetter*, a. a. O. Erster Versuch. S. 158. Nro. 6.

**) Es existiren mehrere dergleichen Schillinge, da wir uns jedoch zur Aufgabe gesetzt, zunächst nur die burggräflich nürnbergischen *Pfennige* zu beleuchten, so übergehen wir die Varietäten dieser Schillinge.

liess, existiren mehrere Varietäten. Wir begnügen uns nur einen Stempel namhaft zu machen *):

† MONETA * MAIOR * FRIDE $\frac{o}{o}$ (die E verkehrt). Ein der Länge nach getheilter Schild mit der Brunischen Angel und dem bambergischen Löwen, im Felde drei Ringelchen.

† BVRGGRAFI * NVRMBERGEN (die E verkehrt). Der schiefgestellte Zoller'sche Schild mit dem Helmschmucke des Bracken; im Felde zu jeder Seite des Helms der Buchstabe g, zu jeder Seite des Schildes ein Ringelchen. *Tab. II. fig. 15.*

Dass diese Schillinge in Folge einer Vereinigung von *drei* Münzfürsten, nämlich des Burggrafen Friedrich, des Bischofs Johann II. von Würzburg und eines Bischofs von Bamberg geschlagen seyen, kann nicht bezweifelt werden. Allerdings könnte der Schild mit der Brunischen Angel auch auf den Bischof Lambert von Bamberg, der aus derselben Familie stammte wie Johann II. von Würzburg, bezogen werden, und in diesem Falle wären es, wie auf den zuerst genannten Schillingen nur zwei Fürsten, auf deren Namen diese Münzen geschlagen sind; allein nichts spricht für, manches aber gegen eine solche Erklärung. Fürs Erste wissen wir bestimmt, dass Bischof Johann II. von Würzburg mit dem Burggrafen Friedrich VI. gemeinschaftlich gemünzt habe. Der oben angeführte Schilling, der neben der Brunischen Angel noch den vollständigen Namen des Bischofs zur Schau trägt, ist ein Beweis hiefür. Dass Bischof Lambert von Bamberg gleichfalls eine Münzver-

*) Es existiren Stempel mit FRIDE (E verkehrt) im Münchner Kabinet, mit FRIDER bei Oetter Nro. 7, mit FRIDER (E verkehrt) im Münchner Kabinet und mit FRIDDer im Münchner Kabinet.

einigung mit den Burggrafen eingegangen habe, ist nicht bekannt. Ferner müssten diese Schillinge, wenn sich die Angel auf den Bischof Lambert beziehen sollte, da dieser schon im Jahre 1399 starb, in das vierzehnte Jahrhundert gesetzt werden, das Gepräge aber weist uns in das fünfzehnte Jahrhundert. Endlich hat bereits *Mader**) darauf aufmerksam gemacht, dass Bischof Lambert sein Wappen nicht dem seines Stiftes zur Rechten gesetzt haben würde.

Welcher Bischof von Bamberg mit dem Burggrafen gemeinschaftlich gemünzt habe, ist weder aus dem ersten noch aus dem dritten der hier angeführten Schillinge ersichtlich, da auf beiden weder der Name noch das Familienwappen angebracht ist; allein diesen Mangel ergänzt folgender Schilling:

MONETA o NOVA o MAIOR o A(rgentea) o * o Der fränkische und Zoller'sche Wappenschild nebeneinander, darüber A, darunter *

ANTHONI o EPI o BAMBERGEN — * Ein Helm, darüber in einer achtmal einwärts gebogenen Einfassung der Bambergische Löwe**).

Bischof Anton von Rotenhan regierte von 1431 bis 1459. Es können demnach unsere Schillinge nicht vor dem Jahre 1431 geschlagen seyn. Vermuthlich wurden sie nach dem Jahre 1434, nämlich nach der oben angeführten zwischen dem Markgrafen Friedrich, dem Pfalzgrafen Johann***), dem Bischofe Johann zu Würzburg

---

*) *Mader*, kritische Beiträge. Th. IV. S. 244.

**) Ein zweites Exemplar der Münchner Sammlung hat auf der Vorderseite am Schlusse der Umschrift A(rgentea) o *, und über den Wappenschilden statt des Buchstaben A eine Schleife; auf der Rückseite BAMBERGE.

***) In der Münzvereinigung selbst (*Hirsch* a. a. O. Nro. LXXXI) ist

und dem Bischofe Anton von Bamberg getroffenen Münzvereinigung geprägt. Diese Vereinigung kam zwar nicht in der Weise, wie sie die genannten Fürsten verabredet hatten, zu Stande; Pfalzgraf Johann scheint, da sein Name oder Wappen sich auf den Münzen selbst nicht findet, zurückgetreten zu seyn, auch müssen die Fürsten einige Abänderungen insoferne vorgenommen haben, als nicht allemal alle drei sich betheiligten; nichtsdestoweniger bilden die damals gepflogenen Verhandlungen offenbar die Grundlage zu der Anordnung der Stempel auf unseren Schillingen.

Die neben dem Helmschmucke des Bracken befindlichen Buchstaben b — b (*Tab. II. fig. 13.*) und g — g (*Tab. II. fig. 15.*) dürften für Zeichen des Münzmeisters gehalten werden.

6.

Vereins-Heller.

In Folge des erwähnten Münzvereins vom Jahre 1434 wurden auch die beiden unter den Nummern 40 und 41 beschriebenen einseitigen Heller (*Tab. II. fig. 16 und 17*) geschlagen. Sie bedürfen keiner weiteren Erklärung.

7.

Die Münzen des Burggrafen Johann III.

Wir haben oben die Vermuthung ausgesprochen, dass dem Burggrafen Johann III. das Münzrecht in eben dem Maasse zugestanden habe, wie seinem jüngeren Bruder. Bei der Theilung war

---

zwar „*Johannes Herzog in Bayern*“ genannt, da jedoch im Jahre 1434 kein bayerischer Herzog dieses Namens lebte, so muss hier *Pfalzgraf Johann*, ein Sohn des Königs Rupert und Bruder des Churfürsten Ludwig des Bärtigen, der seinen Antheil in der Oberpfalz bekam, gemeint seyn.

ihm das Land oberhalb Gebirgs zugefallen, wir könnten demnach von ihm Münzen erwarten, die er zu Kulmbach, zu Bayreuth oder zu Neustadt schlagen liess, denn alle diese Städte, in denen schon sein Vater zu münzen das Recht hatte, wurden zu dem Lande oberhalb Gebirgs gerechnet*). Allein zur Zeit ist uns eine Münze, welche mit Grund diesem Burggrafen zugetheilt werden könnte, nicht bekannt geworden. Wir finden zwar in den numismatischen Schriften zwei Stücke, einen Schilling und einen Pfennig unter dem Namen Johanns III. aufgeführt, allein wir glauben mit Unrecht.

Oetter war der Erste, der eine Münze des Burggrafen Johann III. gefunden zu haben glaubte. Er erwähnt nämlich einen Schilling von folgendem Gepräge:

IOHAN ◦ D ◦ GR ◦ BVRG ◦ NVRM ◦ Der Zoller'sche Schild, worauf der Helm mit dem Brackenkopfe steht.

† MONET ◦ EPISC ◦ BA · NE ◦ In einem Vierpass ein der Länge nach getheilter Wappenschild, worin rechts ein aufgerichteter, gekrönter Löwe, links der bambergsche Löwe.

Oetter meint, der aufgerichtete gekrönte Löwe neben dem bambergischen Löwen sey das Familienwappen des Bischofs Gerhard von Würzburg, eines gebornen Grafen von Schwarzburg. Gerhard starb im Jahre 1400. Folglich müsse der vorliegende Schilling vor dem Jahre 1400 geschlagen seyn, woraus dann von selbst hervor-

---

*) In dem „Klag und Ervolle-Brieff über die Herrschafft und alle Güter des Burggrafenthums zu Nürnberg auff Burggrafen Johannessen de Anno 1403" (*Falkenstein*, Cod. diplom. p. 217. Nr. CCXXXIII) sind namentlich aufgeführt: *Kulmnach, Beyreith* und *Neustadt* an der Eysche.

**) *Oetter*, a. a. O. S. 151. Abbildung fig. 5.

gehe, dass der auf diesem Schillinge genannte Burggraf Johann kein anderer sey, als Johann III., der ältere Sohn des Burggrafen Friedrich V.

Dieser Erklärung pflichtet auch Freiherr von *Stillfried* bei, indem er in seinen Alterthumsheften dieselbe Münze als einen Schilling bezeichnet, den Burggraf *Johann III.* gemeinschaftlich mit *Albert*, Graf von Wertheim, Bischof von Bamberg, und *Gerhard*, Graf von Schwarzburg, Bischof zu Würzburg, ausprägen liess und nur die Bemerkung hinzufügt, dass die letzten Buchstaben der Umschrift auf der Rückseite auf dem Original höchst wahrscheinlich nicht BANE sondern BAMB lauten*).

Gegen diese Erklärung wäre nun allerdings nichts einzuwenden, wenn es mit der Deutung des aufgerichteten gekrönten Löwen seine Richtigkeit hätte; vergleichen wir jedoch die Münzen des Bischofs Gerhard von Würzburg, auf denen das Schwarzburgische Familienwappen mehrmal vorkömmt**), so finden wir eine grosse Verschiedenheit zwischen dem Löwen dort und hier. Auf den würzburgischen Münzen führt Gerhard einen *halben*, aufgerichteten und gekrönten Löwen, hier ist es ein Löwe in *ganzer* Gestalt. Auf diesen Umstand hat bereits schon *Mader* aufmerksam gemacht und die Bemerkung hinzugefügt, dass dagegen der burggräfliche Löwe auf Siegeln ganz eben so aussehe, wie auf dieser Münze***).

Ist aber der aufgerichtete gekrönte Löwe nicht der gräflich schwarzburgische, sondern der burggräflich nürnbergische, so fällt aller

---

*) *Stillfried*, Gold- und Silbermünzen mit dem Helmschmucke des Bracken in: Alterthümer des Hauses Hohenzollern, Heft IV.

**) *Streber*, Bischof Gerhard von Würzburg, in den Abhandlungen der I. Cl. der Akad. d. Wiss. Bd. IV. Abth. I. Nro. 2 — 4.

***) *Mader*, kritische Beiträge. Th. II.

Grund hinweg, warum dieser Schilling dem Burggrafen Johann III. zugeschrieben werden soll. Es ist dieser Schilling nicht älter, sondern im Gegentheile jünger wie die vorhin erwähnten Schillinge des Markgrafen Friedrich, und die beiden Fürsten, die ihn geschlagen haben, sind der Markgraf und Burggraf *Johann* der Alchymist, der Sohn Friedrichs VI. († 1464) und der Bischof von Bamberg, *Anton* von Rotenhan, der im Jahre 1434 mit dem Markgrafen Friedrich und wiederholt im Jahre 1454 mit dem Markgrafen Johann in Betreff der Münze eine Vereinigung getroffen hat. *Mader* hat auch einen Vereinsheller mit dem bambergischen und burggräflichen Löwen und den Buchstaben A.nton und I.ohann beigebracht*).

Ausser diesem Schillinge wird bei Freiherrn von *Stillfried* dem Burggrafen *Johann III.* noch ein einseitiger Heller zugetheilt, und in nachstehender Weise beschrieben **):

> Der Hohenzoller'sche quadrirte Schild, auf welchem der Helm mit dem Brackenkopfe steht, daneben ɦ — 3 (HanS).

Eine Abbildung ist nicht beigefügt, dagegen die Bemerkung, dass 3 für S auf Münzen dieser Zeit öfter vorkomme.

Wir halten auch diese Erklärung für unrichtig. Nicht davon

---

*) *Mader*, kritische Beiträge II. Nro. 32. Dieser Heller erinnert an „die Ainigung zwischen Brandenburg, Bamberg und Würzburg der silbernen Müntz halben dd. Freytag vor Judica anno 1454," worin es unter Anderm heisst: „Und der Pfennig zu Bamberg geslagen sol allein vf einer seyten haben zwen Schilt mit den spitzen zusamen kert, In einem Schilt sol der Lebe Bamberg mit dem strichen, Im andern Schiltte das Burggrafenthumb vnd oben zwischen den Schillten der Buchstabe A vnd vndten vnter den Schiltten der Buchstabe J stehen." *Hirsch*, Münzarchiv. Th. I. Seite 111.

**) *Stillfried*, a. a. O.

zu reden, dass es sehr befremdend wäre, wenn der Name dieses Burggrafen bald *Johann*, bald *Hans* geschrieben seyn sollte, nicht davon zu reden, dass, wie schon oben gezeigt wurde, der Buchstabe 3 kein S sey, und darum auch nicht HanS gelesen werden könne; wir werden uns kaum irren, wenn wir glauben, dass auf der Münze selbst der Buchstabe H gar nicht sichtbar, sondern dieser Heller der nämliche sey, den wir unter Nro. 34 beschrieben und wegen der Buchstaben F — 3 als einen von F.riedrich VI. in Z.enn geschlagenen Heller bezeichnet haben.

Es bleibt daher, so lange nicht andere Münzen aufgefunden werden als die zuletztgenannten, zweifelhaft, ob Burggraf Johann III. von dem ihm zustehenden Münzrechte jemals Gebrauch gemacht habe.

Druckfehler.

Seite 96 Zeile 5 von unten lese: 1357 statt 1337.
Seite 102 Zeile 5 von oben lese: 1334 statt 1354.

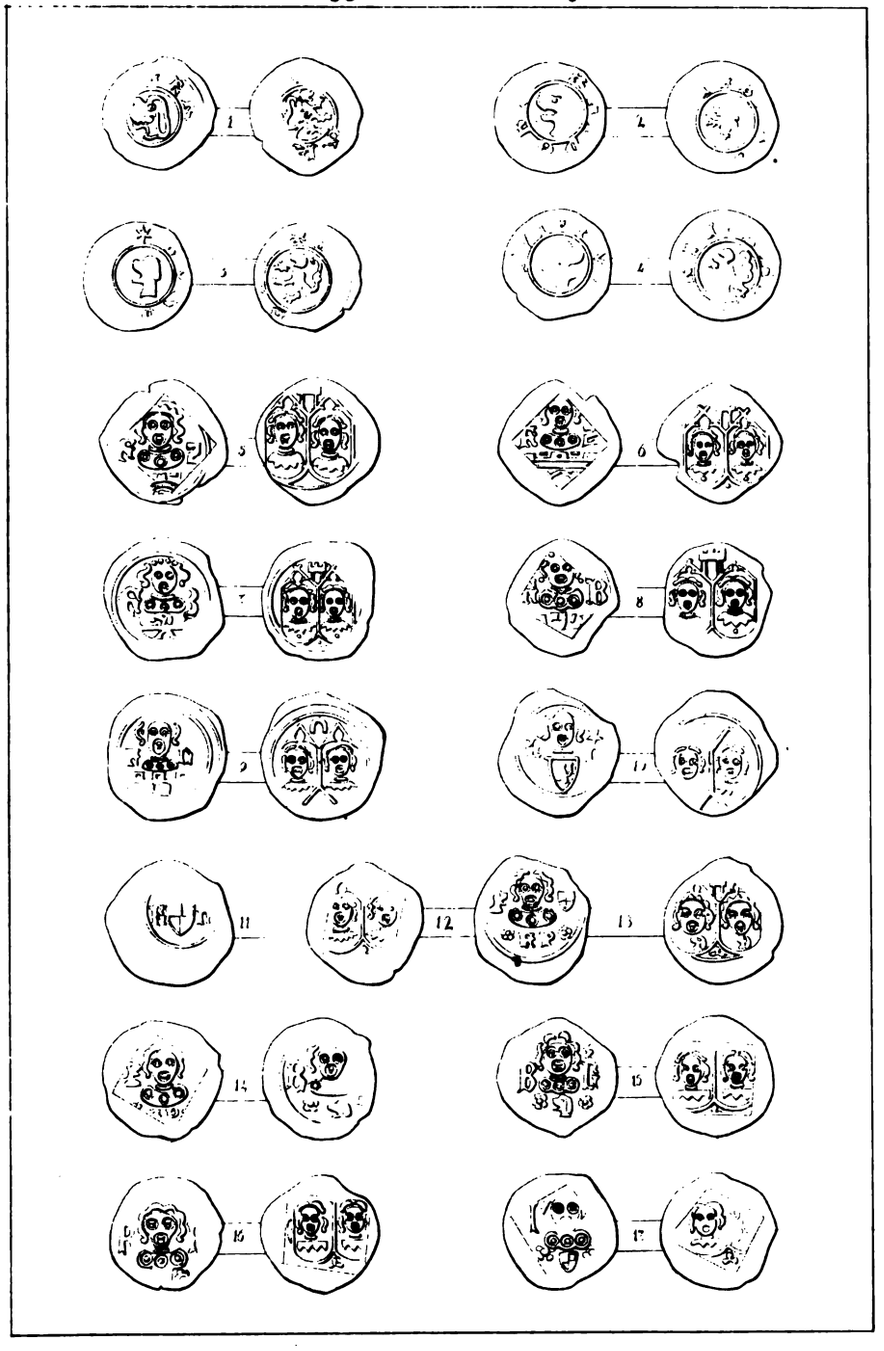

Dr. Streber, Abhandl. d. I. Cl. d. k. Akadem. der Wissensch. IV. Bd. Abthl. III.

Burggrafen von Nürnberg. II.

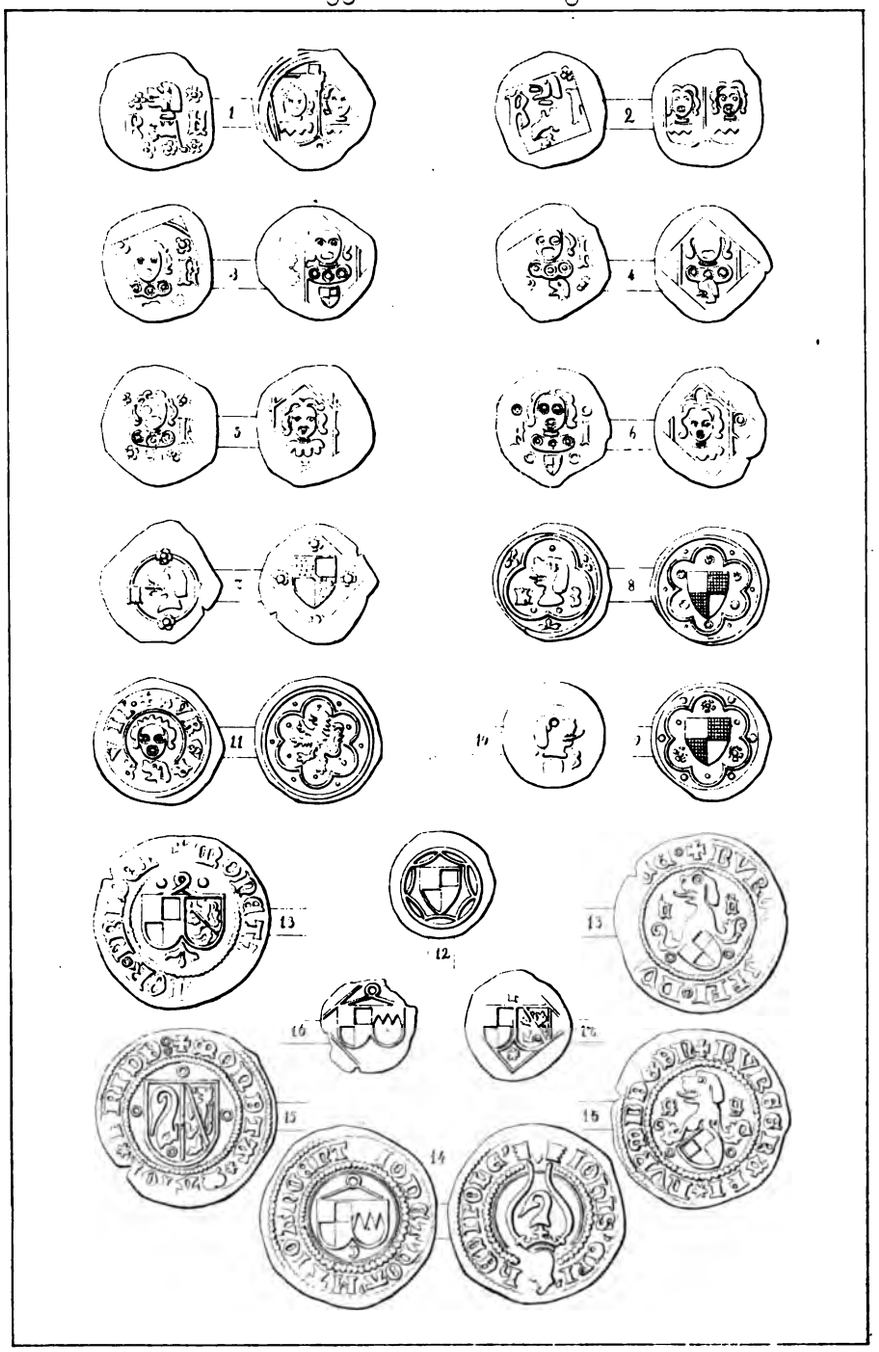

Dr. Streber. Abhandl. d. I. Cl. d. k. Akadem. der Wissensch. IV. Bd. Abthl. III.

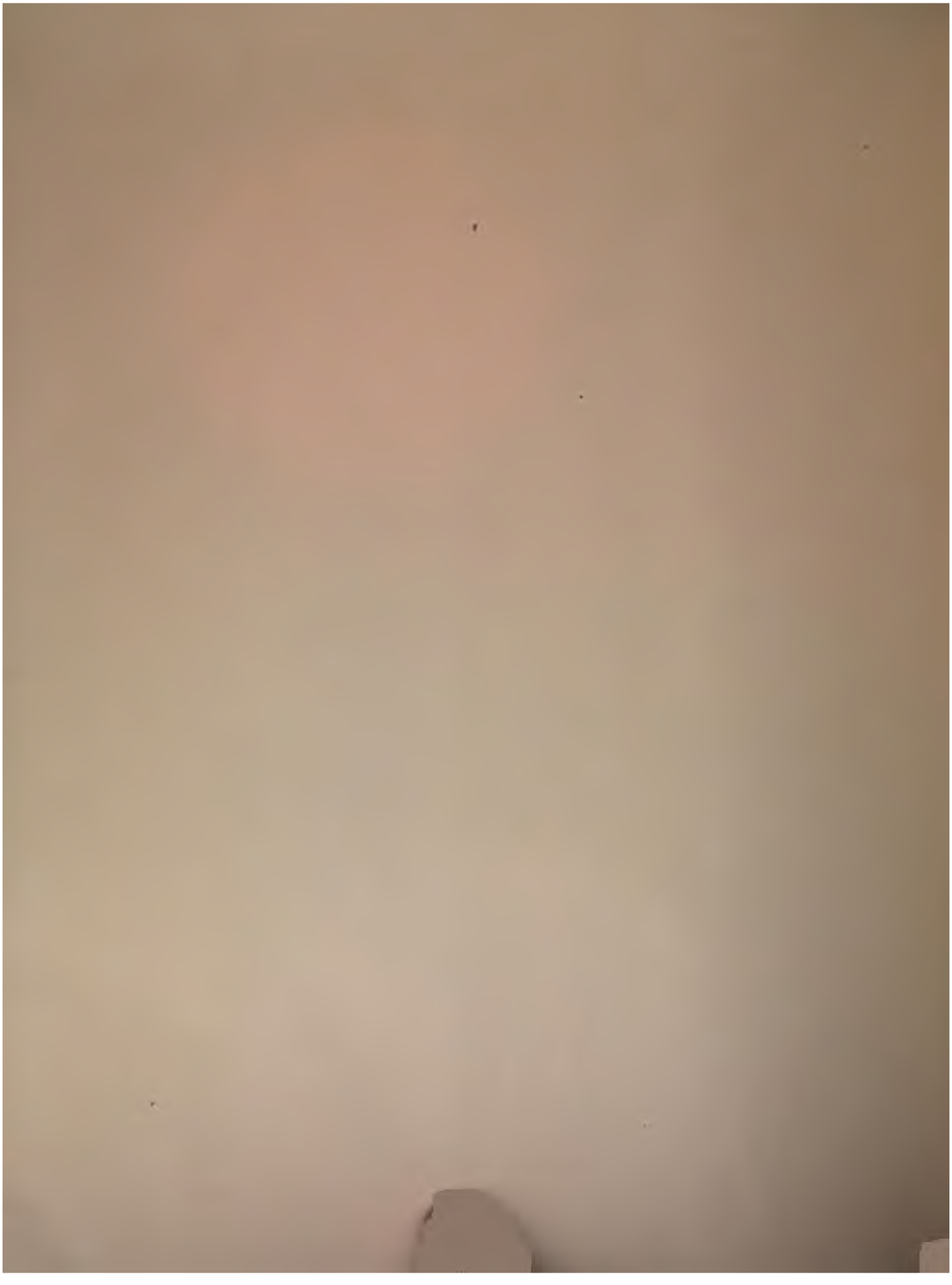

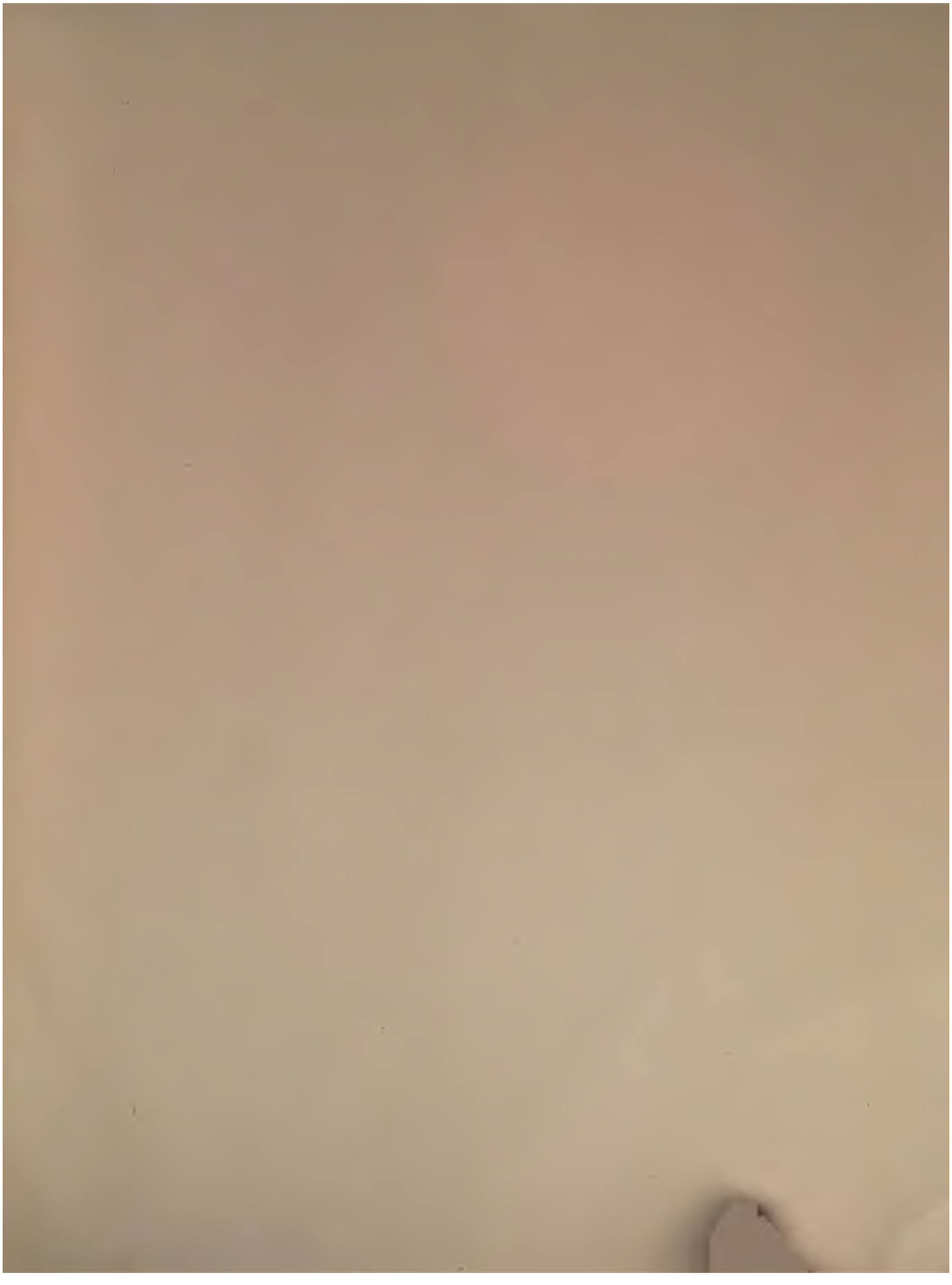

105 487 447

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
CECIL H. GREEN LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(415) 723-1493

All books may be recalled after 7 days

DATE DUE
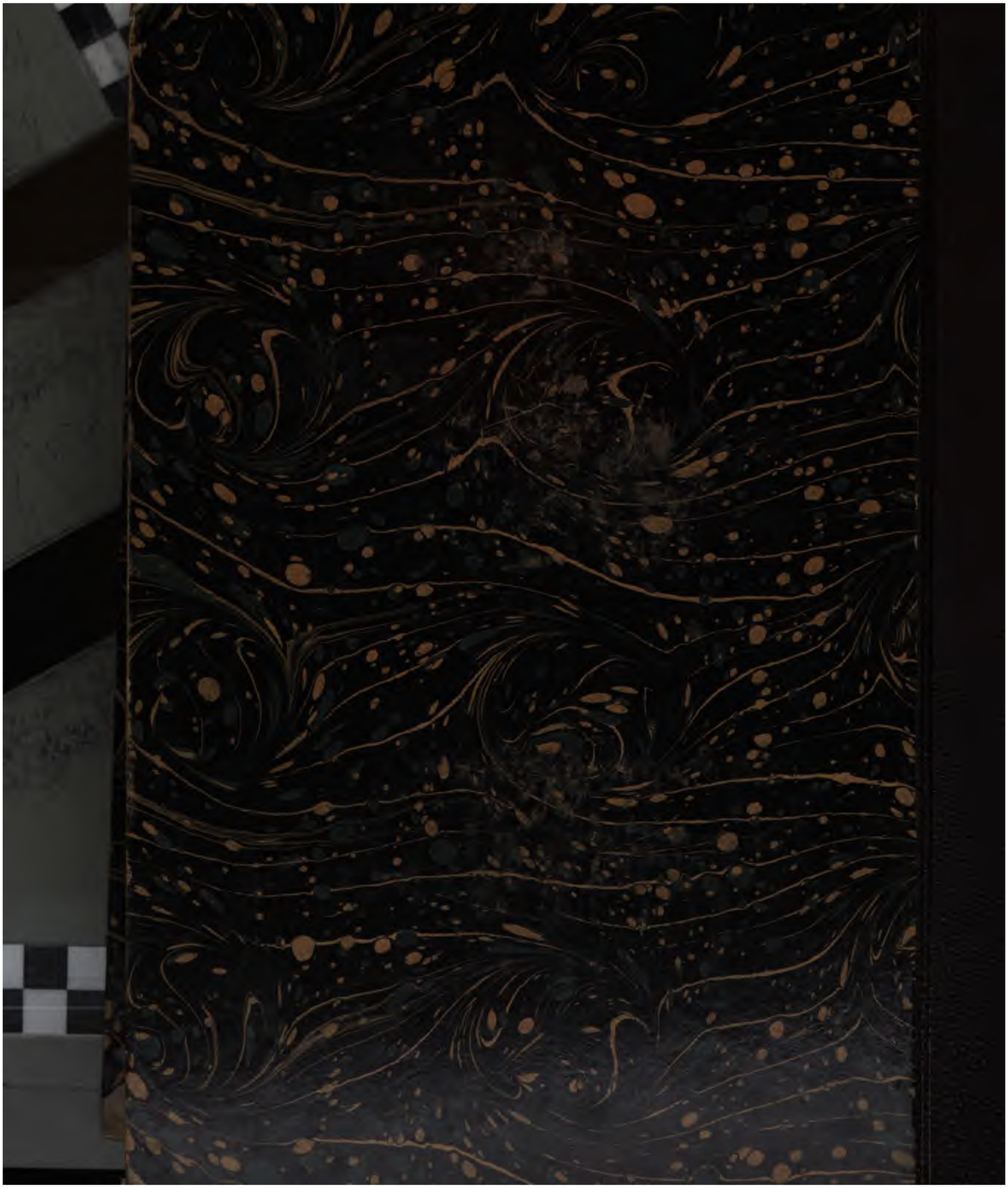
Stanford University Library
Stanford, California